<36634967770011

Geschichte

des

Medizinal-Wesens

der

Königlichen Preussischen Armee

bis zur

Gegenwart.

Ein Beitrag

zur

Armee- und Cultur-Geschichte Preussens.

Von

Dr. Adolph Leopold Richter,
Generalarzt des Königlichen Preussischen achten Armee-Corps.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1860.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Mit der zunehmenden Verbreitung der Bildung und Wissenschaftlichkeit unter den Militairärzten Preussens wurde das Bedürfniss einer Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens immer fühlbarer; denn dieselbe hat nicht allein den allmäligen Durchbruch und die Entwickelung der Humanität in Betreff der Sorge des Staates für den kranken und verwundeten Soldaten nachzuweisen, sondern auch zu lehren, welcher Weg zu diesem Zweck fernerhin zu verfolgen ist, da in den Erinnerungen der Vergangenheit die Zukunft aufgeschlossen liegt. —

Der bisherige Mangel einer Geschichte des Medicinal-Wesens aller Heere kann als ein Beweis für die Schwierigkeit der Bearbeitung einer solchen dienen. — Auch mir entging diese Schwierigkeit nicht, die Zeit von sechs Jahren, welche diesem Gegenstande gewidmet wurde, half sie mir aber überwinden. Abgesehen von der Armuth meines Wohnortes an literarischen Hülfsquellen wurde sie durch das grosse und verschiedenartige Material, das bewältigt werden musste, sowie durch den Mangel an Vorarbeiten und einer Richtschnur für den bei der Bearbeitung zu verfolgenden Weg bedingt. —

Nur »die Medizinal-Einrichtungen des K. preussischen Heeres,« welche der damalige Intendanturrath v. Richthofen zu Breslau in dem Jahre 1836 drucken liess, und deren erster Theil eine historische Darstellung der preussischen Militair-Medicinal-Verfassung bis zum Jahre 1825 enthält, lagen mir vor. Die in derselben enthaltenen Mittheilungen, besonders aus der älteren Zeit, als Fingerzeige zu weiteren Forschungen benutzend überzeugte ich mich bald, dass eine wirkliche Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens, d. h. die Darstellung der Entwickelung desselben nach seinen verschiedenen Richtungen, zweckentsprechend nur von einem älteren, mit dem Dienste in den verschiedenen Chargen bekannten Militairarzte verfasst werden könne. Auch wurde durch die mit dem dritten Decennium dieses Jahr-

hunderts besonders erst beginnende Organisation des preussischen Militair-Medicinal-Wesens das Material in dem Grade gehäuft, dass jetzt nicht mehr, wie v. Richthofen bis dahin noch vermochte, die Entwickelung in ihrer Gesammtheit chronologisch dargestellt werden konnte, sondern, wenn eine verständliche und übersichtliche Anschauung vorgeführt werden sollte, eine jede Hauptrichtung des Militair-Medicinal-Wesens historisch besonders bearbeitet werden musste. Daher ist in dem ersten Abschnitte, der die Organisation umfasst, nur ganz allgemein der speciellen Hauptrichtungen erwähnt worden, welche, wie die Bildung und Erlangung der Militairärzte, ihre Competenzen, das Arznei-Verpflegungs-, Garnison-, Belagerungs- und Feld-Lazarethwesen in sechs anderen eine specielle Bearbeitung gefunden haben, ohne den inneren oder gleichsam organischen Zusammenhang zu lockern.

Diese Geschichte ist besonders noch dadurch sehr bereichert worden, dass durch Se. Hoheit den Fürsten Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Minister-Präsidenten, huldreichst mir unter dem 20ten November 1858 die Erlaubniss zur Benutzung des Königlichen geheimen Staats-Archives ertheilt wurde, und der Geheime Archiv-Rath und Staats-Archivar Herr Dr. Friedländer mich zu diesem Zweck freundlichst unterstützte. Dieser Quelle wie auch dem Herrn Obersten Ollech, Chef der zweiten Abtheilung und Dirigenten der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des grossen Generalstabes verdanke ich sehr interessante Mittheilungen aus dem Kriegs-Archive desselben aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts und besonders auch aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, dessen Literatur ungeachtet ihres grossen Umfanges doch in Betreff des Militair-Sanitäts-Wesens jener Zeit nichts nachweist. —

Möge diese Arbeit den Militairärzten nicht allein zum Andenken an meine Wirksamkeit während einer länger als vierzigjährigen Dienstzeit dienen, sondern auch einen Beitrag zur Culturgeschichte des preussischen Staates und zu einer dereinstigen Geschichte der preussischen Armee darstellen. —

Coblenz, den 29ten Juli 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Einleitung.

Die ersten Spuren einer geregelten Sorge von Seite eines Staates für den kranken und verwundeten Soldaten findet man in Deutschland unter der Regierung Maximilian's des ersten bei Errichtung der Landsknechts-Heere. Eben so, wie die Organisation derselben später auf die stehenden Heere aller Länder Deutschlands, somit auch des Kurfürstenthums Brandenburg Anwendung fand, wurden auch hier die Verordnungen für die Pflege der erkrankten und verwundeten Landsknechte zunächst die Grundlage für das künftige Militair-Medizinal-Wesen. — Diese Verordnungen entsprechen dem damaligen Cultur-Grade und der Bildung des Heilpersonals, das zu jener Zeit zur Ausführung der Krankenpflege der Soldaten benutzt und durch eine Categorie desselben „Feldscheer" genannt, fast allein repräsentirt wurde.

Nachdem den höheren Mönchen auf mehreren Concilien des 12ten Jahrhunderts die Ausübung der Heilkunde untersagt war, deren sie sich seit dem 6ten fast ausschliesslich bemächtigt hatten, sie erst derselben nach Androhung des Kirchenbannes durch Pabst Alexander III. im Jahre 1163 und des Pabstes Honorius III. im Jahre 1220 entsagt hatten, und nachdem hierauf auch den gemeinen Mönchen auf dem Concilium zu le Mans (1247) nach dem Grundsatze: „Ecclesia abhorret a sanguine" die Ausübung der Chirurgie verboten war, rissen dieselbe die unwissenden Bader und Scheerer oder Barbierer an sich [1]), während die Medizin auf den nunmehr auftauchenden Bildungsanstalten zn Salerno, Bologna, Padua, Montpellier, Paris und später in Deutschland zum Gegenstande des Studiums gemacht wurde. Diese Bader und Scherer, welche bei den Griechen und Römern und vielleicht auch bei den Aegyptern schon seit Jahrhunderten bestanden, wurden in Folge des durch die Kreuzzüge verbreiteten Aussatzes und der im 12ten Jahrhunderte üblich werdenden Abschaffung der Bärte im Ritter- und Mönchs-Stande, in Deutschland einheimisch. Sie übten mit Ausschluss der fratres tonsores in den Klöstern ihr Gewerbe resp. in Bade- und Barbier-Stuben [2]), quacksalberten

---

1) K. Sprengels Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Halle, 1823. Bd. II S. 484, 584, 677. Bd. VI. S. 739.

2) Bekmann, historische Beschreibung der Kur- und Mark-Brandenburg; Th. II. S. 139. — Dr. Phil. Fr. v. Walther, über das Verhältniss der Medicin zur Chirurgie. Carlsr. u. Freiburg, 1841, S. 8 — 12.

als Volksärzte, nebenbei auch bei äusseren Krankheiten und rissen in Deutschland beim Mangel literater Aerzte und Wundärzte in Folge fehlender Bildungsanstalten und bei Verschmähung der Mediker, sich mit der Chirurgie zu befassen, allmälig nicht nur die Ausübung derselben an sich [1], sondern pfuschten auch anderweitig, ohne selbst das Recht zu haben, in Zünfte zusammen treten zu können. Während auf diese Weise die Chirurgie in Deutschland in die Hände dieser rohen und unwissenden Menschen kam [2], Operationen von auf den genannten Universitäten gebildeten und mit kaiserlichen Privilegien oder Freiheitsbriefen versehenen herumreisenden Bruch- und Steinschneidern, Castrirern, Oculisten und Zahnbrechern ausgeübt wurden, vermochten die Chirurgiens de robe longe und die Maitres en Chirurgie Frankreichs mittelst des Collége de St. Côme und St. Louis und später der Academie de Chirurgie ungeachtet aller Bedrückungen der Pariser Facultät und von den Barbiers-Chirurgiens, so wie mancher durch niedere Gewinnsucht bedingten Schwankungen ihre Ebenbürtigkeit neben den Medécins zu behaupten, und wurden die Anstalten zu Paris bis in das 19te Jahrhundert hinein die chirurgischen Bildungsschulen für ganz Europa.

In Deutschland dagegen wurde dem Bestreben der Bader und Scheerer, in Zünfte zusammen treten zu können, aller Vorschub geleistet. Bis zum Beginn des 15ten Jahrhunderts gehörte nämlich der Bader und Scherer einem Stande an, der nicht einmal für ehrlich gehalten wurde, und deren Söhne kein Handwerker in die Lehre nahm, wie die der Schäfer und Abdecker [3]. Nachdem Kaiser Wenzel sie bereits im Jahre 1406 durch ein Privilegium für ehrlich erklärt hatte [4] und mehrere Fürsten und Bischöffe sich bereits vergebens dafür bemüht hatten, wurde unter Carl V. durch den auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 erlassenen Abschied die Ausschliessung der Bader und Barbierer von den übrigen Handwerkern förmlich verboten, und musste, damit das Geschäft beider zum Range eines ehrlichen Handwerkes erhoben, in beiden Zünften die Chirurgie handwerksmässig erlernt und betrieben werden konnte, dieses Reichsgesetz in der 1577 zu Frankfurt publicirten verbesserten Reichs-Polizei-Ordnung unter Rudolph II. nochmals wiederholt, bestätigt und von den Fürsten des Reichs in ihren Staaten bekannt gemacht werden, und erklärte der Kaiser Leopold im Jahre 1686 des Handwerk der Barbierer sogar für eine Kunst, die Seitens des Staates weder einer Controle noch einer weitern Kultur unterworfen wurde, bis im Brandenburgischen der grosse Kurfürst gegen die das Wohl seiner Unterthanen gefährdenden und auf die Heilkunde nachtheilig einwirkenden Ueberschreitungen dieser unwissenden Menschen sowie gegen jede andere Pfuscherei durch die unter dem 12ten November 1685 befohlene Errichtung des Collegium medicum einschritt, an welche Maassregeln sich unter den Regenten Preussens allmälig weiter greifende Anordnungen reihten, die eine Prüfung, Ueberwachung und engere Begrenzung ihrer Befugnisse bezweckten, worauf beide Zünfte unter dem König Friedrich Wilhelm I. unter dem 10. Juli 1739 in eine mit gleichen Rechten verbunden wurden.

Da die Wundarzneikunst im ganzen Deutschland sich in den Hän-

1) M. J. Strehlen, Randbemerkungen hierzu. Nürnberg 1842. S. 29—41, 77—80.
2) K. Sprengel, a. a. O. Bd. IV. S. 560; Bd. VI S. 731.
3) Möhser, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzneiwissenschaft; Berlin, 1781, S. 292.
4) Sprengel a. a. O. Bd. II. S. 679.

den solcher unwissender und roher Menschen befand; so konnte auch den Landsknechts- und später den stehenden Heeren keine andere und bessere wundärztliche Hülfe gewährt werden, als die Bader und Scherer oder Barbierer zu leisten vermochten, deren Kenntnisse kaum über das Schröpfen, Klystiren, die Kenntniss einiger Pflaster und Salben und einiger mechanischer Handverrichtungen hinausging. Die jüngeren dieser Bader und Barbierer waren wohlfeilen Preises zu bewegen, dem Heere zu folgen und fügten sich bei ihrem niedrigen Bildungsgrade der strengen Disciplin. Wie der Caplan, der den Truppen ins Feld folgte »Feld-Caplan« genannt wurde; so erhielt der Scherer den Titel »Feld-Scheerer« [1]) schon amtlich bei den Landsknechten und noch früher, obgleich er Niemand zu scheren hatte, da Offiziere und Soldaten Vollbärte trugen und diese erst im kurbrandenburgischen Heere aus der Mode kamen, indem bei demselben nur ein Schnurrbart getragen werden durfte, der jetzt noch in der preussischen Armee neben dem später geduldeten Backenbarte der vorschriftsmässige ist. — Mit der Bezeichnung »Wundarzt« wurden zu jener Zeit nur Männer von Ruf belegt, deren es im 15., 16. und 17ten Jahrhunderte nur wenige gab und die für die Armee nicht zu erlangen waren; denn nur beim Stabe eines kommandirenden Generals wurde zuweilen einer angetroffen. Nachdem im 18ten Jahrhunderte Bildungsanstalten zum Studium der Chirurgie, besonders in Preussen, geschaffen waren, gelang es allmälig (Abschnitt II.) auch gebildete Chirurgen für die Armee zu bekommen.

Den »Feldscheer« findet man daher schon in den ältesten Zeiten bei den Heeren. — Als im Anfange des 15ten Jahrhunderts 400 rothgekleidete Knechte Ulm's gegen Albrecht von Baiern auszogen, hatten sie einen Feldscheer bei sich [2]). Wurde durch die Kurfürsten der Bann aufgeboten und erschienen der Adel zu Pferde, die Städter zu Fuss; so sorgten jener wie diese für einen Feldscheer und führten die geharnischten Reiter auch wohl einen »Wundarzt« mit sich, der vielleicht kein Gesell, sondern ein Meister war. Bei der Reichsfahrt nach Böhmeu gegen die Hussiten im Jahre 1427 unter dem tapfern Hohenzoller, Kurfürst Friedrich I., führten die reichen Städter ausserdem noch Aerzte, Apotheker und selbst Spitalwagen mit sich [3]). Die zahlreichen Orden und Verbrüderungen übten die Krankenpflege mit Hingebung. — Nachdem unter Johann Cicero in Folge der Reichstags-Beschlüsse von 1487 und 89 die Stände auf Geld gesetzt waren, trat das Söldnerwesen in Stelle des Lehnswesens, sank der kriegerische Geist von den Zeiten des friedfertigen Joachim I. an unter Mitwirkung des 30jährigen Krieges im Kurstaate immer mehr, kauften die Städte einen Theil ihrer Contingente durch Geld ebenfalls ab und suchte der Adel in Folge der durch die Feuerwaffe veränderten Kriegführung die persönliche Gestellung zu umgehen. Der Feldscheer wurde nun nicht mehr für eine bestimmte Zeit von den Ständen, sondern von den Söldnern selbst in Dienst genommen, und bei der Auflösung des Heeres, das nur für bestimmte Zwecke angeworben wurde, wieder entlassen; denn ausser dem Solde wurde auf keine andere Verpflichtung eingegangen.

1) Diese Bezeichnung ist allmälig im ganzen Deutschland im Munde des Volkes auf alle Chirurgen des Civilstandes angewandt worden, die sich nur mit den niederen chirurgischen Verrichtungen beschäftigen dürfen.

2) F. W. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. Lpzig. 1855, Th. II. S. 83.

3) Ebend. S. 117.

Ganz anders war seine Stellung in den Landsknechts-Heeren, die zu Maximilian's I. Zeiten aus ehrbaren Bürgern und Bauern Vorder-Oesterreichs, Schwabens, Tyrols u. s. w. errichtet, wie eines freien Mannes würdig, ohne Ränke und List unter Gewährung ihres Rechtsgefühls geworben und behandelt mit Hunderten von Adeligen in ihren Vorderreihen in der Schlacht bei Guinegate am 17ten August 1479 fochten. So lange während Carls V. und Maximilian's II. glorreichen Tagen Zucht und Ehrenhaftigkeit in diesen Heeren bestanden, und noch nicht Abenteurer und feile Miethlinge, immer bereit der Trommel zu folgen und jedem Zweck zu dienen, eine Landplage und der Schrecken aller Bewohner wurden, liess die Regierung sich angelegen sein, auch für das Wohl des Soldaten eine geregelte und beaufsichtigte Sorge zu tragen. Wenn Kaiser und Fürsten einer Waffenmacht bedurften und einen berühmten Kriegsmann bei der Bestellung als Feldobersten durch offenes Patent bevollmächtigten, ein Regiment ober- oder niederdeutscher Knechte aufzurichten; so wurde ihm auch und besonders dem Hauptmann zur Pflicht gemacht, jedem Fähnlein einen tüchtigen Feldscheer zu geben, der mit Arzneien und chirurgischen Instrumenten ausgerüstet wurde. Nachdem im Ringe die feierliche Ansprache des Feldobersten in einem schleppenden Formenkrame stattgefunden, der Eid in die Hand des Schultheissen gelegt, der Artikelsbrief vorgelesen und die Vorstellung der hohen Aemter vom Obrist-Lieutenant an bis zum Profos incl. eines »Obrist-Feldartzet« an die »lieben frommen Landsknechte« erfolgt war, und jede Charge sich den Uebrigen durch ein Sprüchlein empfohlen hatte, sonderte nach Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten jedes Fähnlein sich, und stellte der Hauptmann nach Verheissung frommer, tapferer und vorsichtiger Führung, den Leutenant, Fähndrich, Schreiber, Caplan und den Feldscheer als zu seiner Wahl gehörig, vor, die sich nunmehr dem Ringe zum Wohlwollen, Troste und zur Linderung ebenfalls in Sprüchen empfahlen [1]), worauf erst die Aufforderung des Hauptmannes an die ehrlichen Landsknechte, die Aemter ihrer Wahl zu bestellen, erfolgte, und nun der Feldweibel, Gemeinweibel, Hurenweibel, Führer und Furirer gewählt und die Gemeinen in Rotten von je zehn Spiessen getheilt, die Angesehensten als Rottmeister angesetzt wurden.

Der Oberst-Feldartzet stellte die oberste ärztliche Charge bei einem »Hauffen« (Armee-Corps) dar. Er war dem General-Oberst-Feldhauptmann über das ganze Feldlager oder dem General-Feldoberst über »Teutsch Fussvolk« beigegeben, musste sich stets bei ihnen aufhalten, gehörte zu den »hohen Emptern« und erhielt zehnfachen Sold, d. h. 40 Gulden, wie der Hauptmann, der Schultheis, Profos, Quartiermeister, Wachtmeister und Profandtmeister, die gleichfalls hohe Chargen darstellten. Der Obrist über »Teutsch Kriegsvolk zu Fuss« bekam neben seinem Gefolge, das nur aus einem Caplan, Schreiber, Spenitor, Dolmetscher, Koch und Köchin mit einem Knaben, reisigen Knechten und Jungen bestand, einen Doctor und einen Feldscheer [2]), der Feldtmarschalk, welcher der Obrist aller Reisigen war, und seinen Rang hinter dem General-Obristen hatte, erhielt im Etat auch einen »Doctor der Artzeney,« und der

1) Leonhardt Fronsperger, Von Kayserlichen Kriegssrechten, Malefitz vnd Schuldhändler, Ordnung vnd Regiment, sampt derselbigen vnd andern hoch oder niedrigen Befelch, Bestallung, Raht vnd Empter, zu Ross vnd Fuss. 10 Bücher. Frankfurt am Mayn, 1571. Buch III. Bl. 18 u. 67.

2) Ebendaselbst Buch II. Bl. 38, 52; Buch III. Bl. 81; Buch V. Bl. 117.

Oberst-Feldzeugmeister, hinter dem Feldtmarschalk als dritter Kriegsrath rangirend, hatte bei der Arckeley einen Wundartzet [1]). — Fürsten führten einen Leibarzt mit sich.

Die Instruction für den Obrist-Feldartzet [2]) lautet wörtlich [3]): »Eines öbersten Artzet befelch vnd Ampt streckt sich dahin, das er etwan ein Doctor oder sonst eins stattlichen ansehens ob alle andern Artzten oder Feldscherern, auch ein berhümbter, geschickter, betagter, erfahrner, fürsichtiger Mann sey, von welche alle andre Balbierer, Scherer oder sonst verletzte erlegte krancke Knecht, oder andere, sich solches wissen zu trosten, hülff vnd raht in zeit der not bey jm zu suchen haben, sonderlich was geschossen, gehauwen, gebrochen, gestoche od' in ander weg an den fürfallende eynreissenden Krankheiten, als an der Breune, Ruhr, Febern vnd dergleichen gebrechen, welche sich dann in od' bei solchen Hauffen on vnderlass begeben vnd zutragen. Sein Ampt belangt vnd ist weiter, das er zu anfang oder auffrichten der Regiment, vnd hernach so offt man mustert, oder alle Monat, den Feldscherern jr Instrument und Wahr sampt dero notturft besichtigt, vnd wo er dess fehl, abgang oder mangel erfindt oder spürt, solches sol er alssbald bey verlierung der Besoldung aufferlegen die notturfft zu erstatten. Wo solcher aber nit geseyn oder müglich zu bekommen, dass sie solches bey jm od' andern in solchen fellen wissen zu finden. Im Zug helt er sich sonst fast vmb vnd bey seinen Obersten, Auch wo not oder gefahr der Feind, imziehen oder Schlachtordnungen, Scharmützel vn dergleichen ist er auch nit weit von seinem obersten Feldherrn, sol auch etwan ab vnd zu andern Ertzten, Feldscherern, vnd sonderlich, wo verwundete, geschedigte Reuter oder Knecht von oder durch die Feind angerennt, vnd erlegt oder gefellt werden, darbey onn sol er auch sich vor allen andern mit hülff vnd raht, sampt beystandt der geschickligkeit erzeigen vnd gebrauchen lassen, sonderlich dieweil er vor andern mit Instrumenten, Apotecken, vnd Artzneien nicht allein zu innerlichen, sondern auch zu eusserlicher verwundung oder Kranckheiten versehen, auch mit allem fleiss und raht darfür vnd daran seyn, ob Schenckel, Arm oder dergleichen abzunemmen oder solches durch ander mittel zu fürkommen wer, Er sol auch weiter sein auffmercken geben, wo in schimpff vn ernst verletzte, erlegte oder beschedigte Knecht, das man die nicht lang in den Ordnungen oder Hauffen liegen lass, sondern die alsbald durch die Scherer Knecht vn Jungen auss den Gliedern vnd Hauffen ausgeschleift, getragen on gezogen, auch die förderlichen gebunden oder geholffen werde. Wo nun solche Feldscherer in deu laeuffen zu finden oder bey der hand seyn solle, das ist bey der Zugordnung augenscheinlich zu sehen, wie solche zwischen den Reutern vnd Knechten mit jrem Werckzeug sich sollen finden lassen, sonst im Läger oder Quartier helt sich jeder Scherer bey seinem Fendlein, welches dann bei jrem Ampt insonderheit aussgeführt ist worden.«

»Auch wo sich spän oder jrrungen zwischen den Feldscherern vnd den geheilten Knechten oder andern der bezahlung halben zutrügen, das oder solchs sol der Oeberst-Feldtartzet macht zu vergleichen haben, wel-

---

1) Ebend. Ander Theyl von Wagenburgk umb die Feldtleger. Bl. 45.

2) Den Titel „Obrist Feldarzt“ führte der Chef des österreichischen Militär-Medizinal-Wesens bis zur neulichen Reorganisirung der feldärztlichen Branchen; von diesem Zeitpunkte an den in Preussen zuerst üblichen eines „General-Stabarztes.“

3) L. Fronsperger, Buch III. Bl. 81.

cher auch sein sonders auff vnd eynsehen haben sol, damit nit jemands übernommen oder zu wenig gegeben werde.«

Ebenso waren auch für die Feldscheerer die Pflichten genau vorgeschrieben [1]), von denen bei jedem Fähnlein Fussvolk von 200 Mann und bei eben so viel Pferden und Gereisigen durch den Hauptmann einer angestellt war. Bei dem ganzen Geschwader der Cavallerie von etwa 2000 Reutern waren zwei Wundärzte angestellt, welche wohl als Meister jenen Gesellen gegenüber die eigentlichen behandelnden Aerzte waren. — Des »Feldscherers Ampt vnd Befelch« lautete wörtlich:

»Dieweil man vnder einem jeden Fendlein eins Feldscherers vn Wundartzetes notturftig ist, So sol ein jeder Hauptmann sehen, das er jme einen rechtgeschaffenen, kunstreichen, erfahrnen vnd wolgeübten Mann zu einem Feldscherer erkiese, vnd nit nur schlecht Bartscherer on Baderknecht, wie vmb gunstwillen zum öffternmal beschicht, dann warlich ein gross hieran gelegen, dann mancher ehrlicher Gesell etwan sterben oder erlamen muss, hatte er ein rechtgeschaffenen, erfahrnen vnd geübten Meister vb jme, er bliebe bey leben vnd gerad.«

»Also hat ein Feldscherer zur notturft in einem Feldzug gerüstet seyn mit allerley notwendiger Artzney vnd Instrument, was zu jeder notturft gehört, das auch der Hauptmann selbs besichtigen sol. Zudem sol er auch haben ein geschickten Knecht, der jme, wo not hülff beweisen möge, Sein Ampt vnd Befelch ist, das er jedermann doch zuvorderst, vn vor allen andern denjenigen, so vnder seinem Fendlin ligen, wo not raht vnd hilff in allen anligen seinem Handwerck zugehörig erzeigen vnd beweisen sol, vnd in demselbigen niemands übernemmen, sonder einen jeden bey einem ziemlichen vnd billigen sol bleiben lassen.«

»Er sol allwegen sein Losement zu nacht bey dem Fenderich haben, damit man jme jederzeit, wo not zu finden wisse, vnd, wo man es gehaben mag, ist gut, das man jme allwegen in ein Hauss losier, von wegen der verwundten vnd kranken. Er hat sonst kein sondern Befelch, dann das er dem Fendlin, wie andre Kriegssleut nachzeucht, und wirt ihme gegeben Doppelsold.«

Aus diesen beiden Bestimmungen, welche später die Grundlage für den Dienst der Feldscheer beim stehenden Heere wurden, geht hervor, dass der Dienst der Feldscheer sich auf die Behandlung der inneren und äusseren Krankheiten bezog, der Oberst-Feldarzt, der sich bei seinem obersten Feldherrn (Stabe) aufzuhalten hatte, ihr Vorgesetzter war und ihnen in allen Krankheiten, sowie über die Nothwendigkeit von Operationen seinen Rath zu ertheilen, den Transport der Verwundeten aus der Schlachtordnung zu überwachen und monatlich ihre Arzneien und chirurgischen Instrumente nachzusehen hatte, die bei Mangelhaftigkeit auf ihre Kosten anzuschaffen waren. Auch lag ihm die Pflicht ob, die Kosten für Behandlung der Knechte und Reisige bei Krankheiten, welche diese verschuldeten, bei Zwistigkeiten wegen Ueberforderung festzustellen.

Für den Fall einer Belagerung »sollen auch geschickte Doctores, Wundtarzet, Balbirer oder Scherer und Predicanten zu trost vn vnterhaltung der Kranken, auch alte Frawen oder Weiber derselben zu warten gehalten werden [2])«.

Auch die Stellung und das Gehalt der Feldscheer bei den Landsknechten wurden für die im stehenden Heere zu Grunde gelegt. — Er

1) Ebendas. Buch II. Bl. 47, 49; Buch VI Bl. 135.
2) Ebend. Buch 7, Bl. 146.

erhielt bei dem Fussvolk und bei der Reuterei den Doppelsold, d. h. 8 Gulden, während der Caplan, Führer und Fuhrier, Schreiber, Dolmetsch, Trommeter, Trommelschläger und Pfeifer, Steckenknecht, Gemein-, Feld- und Hurenweybel dreifachen, der Nachrichter vierfachen erhielten. Hiernach wurde ihm auch in der Stammrolle sein Rang angeordnet, worauf der Musterschreiber streng zu sehen hatte. Der Feldscheerer rangirte daher hinter allen diesen Personen der Stammrolle, mit Ausnahme des Caplan, des Spenitor, Dollmetschers, Kochs und der Jungen des Hauptmanns und Fähndrichs [1]). — Der »Wundarzt« bei der Reuterei hatte zehnfachen Sold, d. h. 40 Gulden, wie der Quartier-, Wacht- und Profandtmeister; alle Chargen wurden bei der Reuterei höher bezahlt, der Gemeine erhielt 12 Gulden, bei der Infanterie nur 4. — Dem Hauptmann bei dieser stand der Wundarzt bei dem Reuter-Corps an Gehalt gleich [2]).

Der Wundarzt der Arckeley (Artillerie) erhielt für sich und seinen Knecht (einen Scheerer) dreissig Gulden. Er gehörte zum Gefolge des Obristen-Feldzeugmeisters, war mit seinem Knechte beritten gemacht und erhielt für 2 Pferde monatlich 20 Gulden, damit sie »im Zug mit sampt anderen Zeugdienern bey dem zeug seyn, helffen gut Ordnung halten und sich zu anderer notturft des Zeuges gebrauchen lassen. Auch wurde ihm ein Wagen mit vier Pferden zum Mitführen der Arzneien und anderer Bedürfnisse gestellt [3]). Da den Feldscheeren das Behandeln anderer Personen gestattet war, so wurde ihm diess auch erlaubt und ihm als Pflicht in der Verordnung vorgehalten: »Sol er heylen alle Arckeley-Personen, die von den Feinden oder Freunden beschädigt werden, was aber sie einander beschädigen, das mag er wol insonderheit jn bezahlen lassen, nach gestalt der sachen biss an sein vermögen. Was er aber sonst im Feldtlager ausserhalb der Arckeley zu artzneyen hat, mag er jm auch nach gestalt der sachen vnd nach der Person vermögen bezahlen lassen, doch soll er der Arckeley gewertig seyn, vor allen anderen und umb sein bemelte Besoldung bey seinem Eydt, dem Armen als dem Reichen heylen on weiter forderung, es werde denn jm etwas geschenkt auss eygnem freyen willen [4]).«

Damit man wusste, wo man den Feldscher zu finden hatte, musste der »Fenderich« stets am Zelte oder an seiner Wohnung sein Fendlein aufstecken und wehen lassen. — Bei der Aufstellung der Schlachtordnung gehörte der Feldscher zur »Hinterhut,« weil, »vn werden die Feldscher auch darumb beseits aussgeführt, was in den Hauffen hin vn wid geschossen, beschedigt oder sonst mit gar tödtlichen verwundet, dass man solche noch bey der Hand weiss vnd habe, damit den erlegten in dem Fall bey zeit geholffen mag werden [5]).«

Was die Krankenpflege zur Zeit des Landsknechtswesens betrifft [6]); so wurde in jedem Hauffen zu Ross und zu Fuss aus der Zahl der Gemeinen ein tauglicher zum Spittelmeister gewähtt, dem Schultheissen namhaft gemacht und eingeschrieben. Auch sollte, um gewissermassen eine Commission zu bilden, eine Person aus dem Gericht hinzu gezogen werden. Diese hatten in Gemeinschaft mit dem Furier an jedem Zahlungstage jedem

1) Ebend. Buch 3, Bl. 79.
2) Ebend. Buch 2, Bl. 49.
3) Ebend. Buch 4, Bl. 104.
4) Ebend. ander Theyl, von Wagenburgk, Bl. 45.
5) Kriegsbuch, Buch 2, Bl 61, 63.
6) Ebend. Buch 3, Bl. 118.

Manne ohne Unterschied einen Batzen oder Groschen vom Solde einzubehalten. Der Schreiber hatte die Summe mit Berechnung dem Gerichtsschreiber einzusenden, der sie in die Gerichtslade beim Schultheissen niederlegte. Ausserdem sollten von den Hauptleuten oder von den hohen Aemtern zwei zur Verwaltung hinzugezogen werden. Denselben musste Morgens und Abends im Lager und beim Aufbrechen desselben Bericht über die Erkrankungen abgestattet werden. Während des Bestehens des Lagers wurden die Kranken von den Gesunden getrennt und zum Tross in ein Krankenzelt gebracht. Bei dem Tross hielten sich verheurathete und nicht verheurathete Weiber und Kinder auf, die der Soldatenwitz »Huren« und »Buben« nannte, und die von dem Hurenweybel, Rumormeister und Vergleicher in Zucht und Ordnung gehalten wurden. Sie wuschen, sudelten (kochten), holten Holz, reinigten das Lager und pflegten auch die kranken Soldaten. Um der Simulation vorzubeugen, hatte Art. 44 des Artikelbriefes den Passus[1]): »Item es sol sich keiner im Tross zu ziehn oder zu gehn anmassen oder vnderstehen, er sey denn mit Leibsschwachheit vnd krankheit warhafftiglich beladen.« — So lange das Lager bestand, wurden die Kranken beim Tross von den Feldscheern behandelt, beim Aufbruch aber, insofern sie transportabel waren, in Wagen mitgeführt, bei schwerer Erkrankung aber in den nächsten Ort gebracht und dem Spittel desselben möglichst zur Verpflegung übergeben. Der Spittelmeister hatte die Pflicht, von dem abgezogenen und gesammelten Gelde die Kosten für eine Fuhre und für die diätetische und ärztliche Verpflegung durch Doctor, Scherer und Weiber, sowohl auf dem Transporte als im städtschen Spittel zu bestreiten. So lange der Kranke dieser Fürsorge bedurfte, bezog der Spittelmeister auch den Sold desselben zu diesem Zweck und nach der Wiederherstellung musste das etwa noch Fehlende vom Solde abgezogen werden. War wegen Todes dies nicht möglich, so sollte dem Musterherrn von der Lage der Verhältnisse Mittheilung gemacht und der Wiederersatz nachgesucht werden. — Zum Mitführen der leichteren Kranken sollten schon die leeren Proviantwagen benutzt werden; beim Mangel solcher hatte der Profos für die Herbeischaffung anderer Sorge zu tragen und der Spittelmeister die Kosten dafür zu bestreiten, wie dies namentlich beim Aufenthalte im Feindes Lande geschehen musste. — Am Schlusse jeden Monates wurde vom Schultheissen über Einnahme und Ausgabe von dem Soldabzuge Rechnung gelegt und der Ueberschuss von der Verpflegung der Kranken wieder vertheilt.

Diese Anordnungen für die Landsknechtsheere stellten die Uranfänge einer geregelten Krankenpflege und die Basis zur ärztlichen Verpflegung der Soldaten bei der Errichtung der stehenden Heere dar, nicht nur für den Kurstaat Brandenburg, sondern für alle deutschen Länder. Man findet in diesen Anordnungen die ersten Spuren eines Feldlazareth-Wesens, die Bildung einer Lazarethkasse und eines Kassen-Curatoriums, im Spittelmeister den Lazareth-Inspector vorgezeichnet, im Feldscheer nicht nur den Arzt für alle Krankheiten, sondern auch den Apotheker, da er aus dem Feldmedicinkasten die Arznei bereiten musste, welche der Oberst-Feldarzt zu überwachen hatte, der der Vorgesetzte der Feldscheerer bei dem ganzen Corps war. Originell ist schon die Verpflegung der kranken Landsknechte auf gemeinschaftliche Kosten durch Abzüge von dem Solde aller.

Eine weitere Entwickelung dieser Anfänge eines künftigen Militär-Medicinal-Wesens konnte nur in den stehenden Heeren im Verlaufe langer

1) Ebend. Theyl 3, Bl. 118.

Zeit im Verhältniss zu der immer mehr in denselben zum Durchbruch kommenden Humanität möglich werden. Daher kann die Geschichte desselben auch erst mit der Errichtung des preussischen, damals kurbrandenburgischen Heeres beginnen.

Den ersten Versuch hierzu machte der Kurfürst Georg Wilhelm (1619 — 1640) erst gegen Ende seines Lebens; denn Mangel an Geld, Abhängigkeit von den Ständen und die Demoralisation der Söldner, der er selbst ungeachtet aller Ordonnanzen über die Disciplin und Verpflegung und der Uniformirung in Blau [1]) (1631) nicht entgegen zu treten vermochte, waren ihm früher an seinem Vorhaben hinderlich. Nach dem Prager Frieden im Jahr 1638, zu welcher Zeit sein Heer bei der Musterung zu Neustadt-Eberswalde 8000 Mann Fussvolk und 2900 Reuter stark war, wollte er es auf 25000 Mann bringen, der Obrist-Lieutenant Conr. v. Burgsdorf rieth ihm aber hiervon ab, weil dasselbe doch nur im Kaiserlichen Interesse dienen würde und das Land in Folge des dreissigjährigen Krieges verarmt sei. Bei seinem Tode hinterliess er seinem Nachfolger daher nur 5 Regimenter Fussvolk und 3 Regimenter Reuter, resp. 3600 und 2500 Mann, 41 Mann Artillerie und eine Compagnie Leibgarde. Sein Nachfolger, der grosse Kurfürst, vermochte aber durch seinen energischen Geist diese Hindernisse zu überwinden und durch weise Staatseinrichtungen sich unabhängig von dem widerspenstigen Adel und den Ständen zu machen, so wie die Mittel sich zu verschaffen, ein disciplinirtes stehendes Heer errichten zu können, das zwar kein nationales war, wie er beabsichtigte, aber durch humane Werbung geschaffen das zügellose Söldnerwesen verdrängte, von nun an aber, statt, wie bisher, dem Kaiser, ihm den Eid der Treue leistete und nach humanen Grundsätzen zweckmässig organisirt, ihm als seinem obersten Kriegsherrn treu ergeben und so anhänglich war, als bisher etwa nur bei der Leibgarde beobachtet wurde. Mit diesem Heere, nicht mehr als 26,000 Mann zählend [2]), errang er die glänzenden Waffenthaten bei Warschau und Fehrbellin, wodurch der erste Grund zum Königthume Preussen gelegt wurde. — Der grosse Kurfürst hinterliess bei seinem Tode 29,800 Mann [3]), die unter König Friedrich I. nicht vergrössert, beim Tode Friedrich Wilh. I. aber schon 89,090 Mann betrugen [4]) und von Friedrich II. der Vergrösserung des Landes und der Volksmenge entsprechend nach der Besitznahme von Westpreussen auf 186,000 Mann im Frieden, auf 218,000 Mann im Kriege gebracht wurden [5]), durch welche Macht die Grösse Preussens und in fortschreitender Entwickelung die künftige Stellung desselben in Europa vorgezeichnet wurden.

In wiefern dieser Ausbildung des Heerwesens die des Militär-Medizinal-Wesens entsprochen hat, hierdurch den Forderungen der Zeit und Humanität Rechnung getragen wurde, wird die Geschichte nachweisen, und wird hier nur bemerkt, dass die Noth und das Elend der Kranken und Verwundeten in den verschiedenen Kriegen, welche Preussen geführt hat, bis auf die neueste Zeit die Veranlassung zu neuen und immer besseren Einrichtungen wurden, die Ausbildung somit gewissermassen sprungweise, durch negative Erfahrungen im Kriege herbeigeführt wurde. —

---

1) Mylii Corpus constitutionis march. Th. III., Abth. 1. Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 18, 198. — Oeuvres de Fréderic., T. I p. 322.
2) Theatrum europaeum, T. VIII p. 806.
3) Oeuvres de Fréderic, T. I. p. 328.
4) Ebend. p. 340
5) Oeuvres posthumes de Fréderic, T. V. p. 182—184.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des preussischen Militair-Medicinal-Wesens.

Wie bereits in der Einleitung angegeben wurde, fanden die bei den Landsknechts-Heeren üblichen Einrichtungen in Betreff der Sorge für den kranken und verwundeten Soldaten bei den stehenden Heeren Eingang. Jede Compagnie zu Ross und zu Fuss im Heere Georg Wilhelm's erhielt, wie früher das Fähndlein ihren Feldscheer. Derselbe rangirte in der Musterrolle nach seinem Solde hinter dem Furier, Gefreiten-Korporal, Musterschreiber und Capitain d'Armes und vor dem Korporal. Er war, wie diese, auch dem Fuchteln auf disciplinarischem Wege ausgesetzt, das nach den damaligen Begriffen von Ehre eine ehrenvollere Strafe als das Schlagen mit dem Stocke war. Da die Truppen jetzt schon in Regimenter eingetheilt waren, so befand sich bei dem Stabe eines solchen in den ersten Verpflegungs-Ordonnanzen vom 8ten Januar 1635, 1ten Jan. 1638 und 28ten April 1639 [1]) auch schon ein »Regiments-Feldscheer« angesetzt, der zuweilen auch als der »Feldscheer beim Stabe« bezeichnet wurde. Beim Stabe zu Ross kommt unter dem grossen Kurfürsten in allen Ordonnanzen [2]) statt »Regiments-Feldscheer« die Benennung »Regiments-Wundarzt« oder »Wundarzt« schon vor, welche nachher ersterer wieder Platz machte und einen höheren Bildungsgrad bezeichnen sollte.

In die Hände des Feldscheer wurde im Frieden und Kriege die Behandlung der Soldaten gelegt, deren Gesicht auch bis auf den stehenbleibenden Schnurrbart von ihnen rasirt werden musste. Sie wurden vom Hauptmann und vom Regiments-Kommandeure resp. nach Belieben angenommen und entlassen, ohne dass sie einen Nachweis über ihre Befähigung zu liefern hatten, die eine sehr geringe war, wie Abraham a Gehema im Jahre 1690 nachwies, von dessen Mittheilungen später Erwähnung geschehen soll.

Ein amtliches Verhältniss scheint zwischen dem Compagnie- und Regiments-Feldscheer damals noch nicht bestanden zu haben, wofür ausser der höchst mangelhaften Bildung des letzteren der kaum 2 Thlr. betragende Unterschied des Gehalts, der der eines Regiments-Tambour, Profos und Scharfrichters war, und die niedrige Stellung zwischen dem Pauker und dem Profos sprechen. Die Compagnie-Feldscheer erhielten

---

1) Mylii Corp. C. march. Th. III. Abt. 1, Nr. 7, 8, 9. S. 18, 22—26, 27.
2) Ebendas. Nr. 11, 30, 35, 39, 40, 46, S. 32, 85, 99, 118, 119, 131.

ihre Dienstinstructionen daher ohne alle weitere technische Beaufsichtigung nur von ihrem Hauptmann und der Regimentsfeldscheer scheint eben so zum Rasiren der Mitglieder des Stabes bestimmt gewesen zu sein, wie der Compagnie-Feldscheer für die Soldaten. Diese Funktion war wohl mit die Veranlassung zum Bleiben des Regimentsfeldschers bei dem Obersten, wenn ein Bataillon von dem Stabe getrennt wurde, wie unter Kurfürst Friedrich III. angeordnet war [1]). — Neben den Feldscheeren gab es unter dem grossen Kurfürsten in den grossen Städten schon je einen Garnison-Medicus und einen Garnison-Feldscheer [2]), allein jener war mit den Feldscheeren der Truppen in keine amtliche Verbindung gesetzt, noch weniger fand eine Subordination der Feldscheere statt. Der Garnison-Medicus behandelte die Offiziere bei inneren Krankheiten, ertheilte bei Epidemien seinen ärztlichen Rath, wenn er hierzu in Anspruch genommen wurde. Lazarethe gab es für die Friedenszeit damals nicht, der Soldat wurde durch den Feldscheer in dem Quartiere behandelt, die Arznei aus dem Medicin-Kasten geliefert, der auf Kosten des Staates unterhalten wurde.

Im Felde war die ärztliche Verpflegung, wie zur Zeit des Landsknechtswesens und wurden dem Generalstabe ein Medicus de Cornu und ein Feldscheer beigegeben, der den Titel »Stabsfeldscheer« bekam. Die Verpflegung erfolgte aus einer Feldapotheke, der ein Apotheker beim Stabe vorstand. Bei dem Stabe der Reuterei war ein Wundarzt. Eine besondere Ausbildung erlitt das Feldlazareth-Wesen auch unter den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. nicht. Erst unter Friedrich II. führten eine solche die anhaltenden Kriege mit sich.

Wie der Zustand der damaligen ärztlichen Verpflegung bei den Truppen war, und welche unwissende Menschen sie ausführten, hat uns J. Abrah. a Gehema nachdem, wie er sagt, vorher viele Jahre als gemeiner Soldat, Unteroffizier, Capitain und Rittmeister mitgelaufen war, in mehreren kleinen Schriften und besonders in einer kleinen nicht paginirten Schrift aufbewahrt [3]). Zugleich steht er zu Folge seiner Vorschläge zu Verbesserungen als der erste Reformator des Militair-Medicinal-Wesens da. Er kennt die Gebrechen aus den in elf Feldzügen gemachten Erfahrungen und befürchtet sein Gewissen zu beschweren und als ein redlicher Mann und guter Christ eine schwere Verantwortlichkeit auf sich zu ziehen, wenn er schwiege und die Wahrheit zu so vieler tausend Seelen Wohlfahrt nicht sage. An der Richtigkeit seiner Angaben lässt sich nicht zweifeln; denn die Zustände waren innerhalb der darauffolgenden 100 Jahre in mehrfacher Hinsicht nicht viel besser, obgleich zu ihrer Beseitigung nach und nach Manches geschehen war, wie näher nachgewiesen werden soll. Sein Tadel bezieht sich neben manchem anderen das Wohl des Soldaten befördernden Rathe auf den Mangel an Medikern, die grobe Unwissenheit des Feldscheer und die Sorglosigkeit der diätetischen und

---

1) Hennert, Beiträge zur Brandenb. Kriegsgeschichte unter Kurfürst Friedrich III. Berlin. 1790, S. 7, 8

2) Geh. Staats-Archiv Rep 63, 84 und Beiheft zum Mil.-Wochenblatt für Mai bis Decbr. 1856 Berl. 1857 S. 231.

3) Janus Abraham a Gehema, polnischer Edelmann und Doctor der Medizin, früher Capitain und Rittmeister: Der kranke Soldat, bittend, dass er möge hinführo besser conserviret, mitleidiger tractiret und vorsichtiger curiret werden. Verlegts Joh. Adam Plener, 1690 (im Besitz der K Bibliothek zu Berlin) Ausserdem sind von ihm erschienen: 1) Wohlerfahrner Feldmedicus, Hamburg 1684 2) Officirer, Feld-Apotheke, Berlin 1688. — 3) Kranker Soldat, sammt einer Feldapothek. Hamburg 1690.

arzneilichen Verpflegung. Den Offiziren gibt er Vorschriften zur Abwendung der auf den Soldaten einwirkenden Schädlichkeiten und diätetische Regeln zur Erhaltung deren Gesundheit. Erstere warnt er besonders, sich bei syphilitischen Infectionen von den Feldscheerern ohne Hinzuziehung eines Medikus behandeln zu lassen. Für die Feldscheere fügt er Regeln zur Behandlung der Soldaten im Allgemeinen und der Wunden, Krätze und Frostbeulen im Besondern hinzu. Auch geht aus seinen Mittheilungen hervor, dass die Kranken in ihren Hütten oder Zelten behandelt wurden, deren der vierte Soldat eins für vier Personen mit sich führen musste. Er schlägt daher vor, sie in den nächsten Dörfern unterzubringen und sie nicht auf Wagen oder Schiffen dem Heere nachführen zu lassen, sondern sie in die Spitäler und Quetschhäuser zu bringen. — Nachdem er im Allgemeinen beklagt hat, dass im Felde so wie in den Quartieren so viele Offiziere und Soldaten zu Grunde gehen, nachdem er die Mitwirkung physischer Einflüsse, grassirender Krankheiten u. s. w. gewürdigt hat, sucht er in der Beschaffenheit des ärztlichen Personals und in der schlechten Behandlung der Soldaten eine noch wichtigere Ursache der Sterblichkeit. Er zweifelt wörtlich nicht: »es werden alle hohe Häupter und Grosse Generale einen gnädigen Gefallen an dieser Vorstellung haben, als auch mein unterthäniges bitten, mir gnädigst zu vergeben, wenn ich meine Meynung frey heraus und ohne einige flatterie von mir sagen werde.« Hierauf fährt er fort: »Ehe ich aber den kranken Soldaten präsentire, muss ich vorher die Ursache anführen, warumb eine Armee, die sonsten vom Feinde nicht ruinirt worden, dermassen schwach und mit verlust so vieler brafer Offizirer und gemeiner Soldaten auss der Campagne in die Quartiere zurückkömpt, solche besteht theils hierin, dass bey einer Armee von etwa 20,000 oder 30,000 Mann stark, nur ein einziger Medicus bestellet wird, theils auch, dass sich dabey viele unwissende und unerfahrne Regiments- und Compagnie-Feldscheerer befinden und dann letztlich, dass die sogenannte Feldtkasten gar nicht nach einer rationalen methode mit tüchtigen, sondern meistentheils unnützen Medicamenten eingerichtet sind.« —

»Ein Medicus, er möge auch so habil, gelehrt und erfahren sein wie er immer wolle, so ist er dennoch keineswegs capabel, so viel hundert kranke und blessirte Offizirer und gemeine Soldaten zu bedienen; genommen, er könne solches prästiren, wäre aber selbst krank, wer sollte, alsdann sein Ampt verrichten, es müsse aufs wenigste bei einer solchen Armee drei Medici seyn, als einer bei der Cavallerie und Artillerie und zwei bei der Infanterie, welche doch genug würden zu thun haben; und obschon mehr Unkosten in Ansehung derselben Gage und Unterhaltung aufgehen möchte; so würde doch solches hingegen reichlich anderswo wieder ersetzet, indem viel Mannschaft dadurch vom Tode gerettet und nicht so viel auf neue Rekruten dürfte gewendet werden, denn es muss mir ein jeder, der nur in Campagne gewesen, zugeben, dass niemahlen, oder gar selten, ein Medicus zu einen kranken und blessirten Soldaten vociret wird, sondern nur ein Feldscheerer und zwar meistentheils nicht der Regiments-Feldscheerer, sondern dessen Gesellen und die, welche die Compagnie bedienen, (denn es könnte auch der Feld-Medicus unmöglich alleine so viel hundert kranke und blessirte Soldaten täglich visitiren und denselben accidenten und Zufälle der gnüge nach observiren). Wie verstehet aber ein solcher Chirurgus inwendige Krankheiten zu kuriren? als welche einen rechtschaffenen und erfahrnen Medico selbst oftmals genug zu schaffen machen. Dieses ist dann die zweite jedoch prinzipalste Ursache, dass so viele brave Officirer und Soldaten umb den Hals gebracht

werden; sintemal die Officirer selbst, entweder aus Geitz, dass sie den Feld-Medicum recompensiren sollen (da sie solches bisweilen lieber verhuhren, verspielen oder versauffen) oder aber aus Unachtsamkeit und Unwissenheit, wenn sie krank werden, sich nur eines Feldscheeres bedienen, der dann ebenso geschickt darzu ist, als ein Esel zu tanzen und aus Lassdunkenheit, Einbildung, Leichtfertigkeit, Verwegenheit und grosser Unwissenheit, nicht alleine dem leichtgläubigen Patienten ein Hauffen unnütze Pralereien fürschwätzet und denselben sicher machet, sondern auch mit unbesonnenen, höchst schädlichen, gefährlichen und grausamen Mordmitteln, als Aderlasse, purgiren, Kühltränken oder allerhand chymischen und nicht genug experimentirten Medikamenten, die er etwa hie oder dort aus einem verschimmelten und von diesem oder jenem Prahlhansen zusammengeschmierten Buch ausgeschrieben u. s. w., barbarischer weise tractiret, martert, peiniget oder gar ermordet. Ich setze meine Ehre, guten Namen und alles, was mir in der Welt lieb ist, zu pfande und will für den grössten — — passiren, dafern solches nicht die pure und unläugbare Wahrheit ist, ich habe es selbsten viel tausendmal observiret und mich dannenhero zum höchsten verwundert, dass keiner sich gefunden, der dieses grosse Unheil, woran so vieler tausend Seelen Wohlfahrt dependiret, denen grossen Herren und hohen Generals-Persohnen remonstriret hat; wie mancher braver Officirer, mancher wohlversuchter Soldat, dem wohl noch, und zwar mit geringen Mitteln wäre zu helfen gewesen, wird auf diese weise versäumet, unvorsichtiglich tractiret und muss darüber frühzeitig ins Gras beissen. Ich gestehe zwar gerne, dass von denen Feldscherern bisweilen gute Kuren geschehen, wodurch solche dann in Credit kommen und weiter recommandiret werden, so dass auf diese weise der grosse und unverantwortliche Missbrauch auf leisen Tritten eingeschlichen, sich der Feldscherer in allen und jeden Krankheiten zu bedienen. Rechtschaffene und gewissenhafte Chirurgi sollten billig sich aller innerlichen Kuren begeben und nichts, wie sehr sie auch von den Offizierern dazu genöthiget, persvadiret und forciret werden möchten, sich unternehmen, sondern lieber zu Befreiung ihres Gewissens und ihren guten Namen nicht in Gefahr zu setzen, in allen und jeden Krankheiten, sie mögen ihnen auch so leicht fürkommen, wie sie immermehr wollen, erfahrne Medicos consuliren und solchen die Kur überlassen, als welche dieses Handwerk besser verstehen wie sie. Wenn solche unverständige und eingebildete Feldscherer von diesen oder jenen Krankheiten raisons geben sollen, so bestehen sie wie Butter in der Sonnen und kommen solche seltsame und lächerliche Raisonnements für den Tag, dass man sich verwundern und nebenst ihnen schamroth werden muss; die meisten verstehen nicht einmal den Umblauf des Geblüts, welches doch das allernothwendige requisitum ist, wornach alle innerliche und äusserliche Kuren müssen eingerichtet werden und sind in keiner wahren Anatomie gründlich unterrichtet, ja sie wissen nicht einmal eine Inflamation oder den so genannten kalten Brand zu stillen, Geschwülste recht zu tractiren oder aber Beinbrüche und Luxationes, der Gebühr nach, zu kuriren, denn alles was sie in ihrer Jugend von ihren Meistern erlernt haben, besteht auf einem ganz irrigen, sandigten und wandelbahren Grund, und kömmt aus lauter falschen Principiis her.«

»Wenn die Feldscherer von denen Herren Generals und hohen Officierern bei ihren Regimentern und Compagnien bestellet werden, so wird gemeiniglich nicht darauf gesehen, dass er sein fait und Kunst wohl verstehe, oder dass ein berühmter Medicus wegen dessen Capacität consuliret werde, sondern wenn solcher nur eine gute Figur machet, ein ansehn-

licher Kerl, brav mondiret ist, französisch parliren und ein Haufen schwätzen kann oder diesen oder jenen Domestiken, Kammerdiener oder einen andern Favoriten, der bei einem General oder Obristen etwas gilt, corrumpiret und besticht, so ist er schon genug rekommendiret, aber wehe alsdann der armen Teufel, der kranken Soldaten.« —

»So köstlich und unschätzbar die Gesundheit ist, so unglücklich, müheseelig und beschwerlich ist hingegen die Krankheit, insonderheit wenn solche einen armen Landesknecht überfällt und derselbe unter dem Commando eines rüden und unbarmherzigen Officierer steht, der arme Tropf ist in der Frembde, verlassen von Vater und Mutter und allen seinen Blutsfreunden, hat seine Haut für ein liederlich Geld verkauffet, muss dem Kalbfell pariren, ist unter einer strengen Bothmässigkeit und Gewalt, welcher er ohne Leib- und Lebensstrafe nicht entlaufen kann, hat einen ledigen Beutel und ist über das miserabel, elend, krank, voller Schmerzen, jämmerlich nackt und blos, hat keine Wartung, keine Hülffe, keine Reinlichkeit, liegt unter dem blauen Himmel, muss oftmals nur Brodt und Wasser sauffen, wird fast vom Ungeziefer verzehret und endlich von einem unwissenden und unerfahrnen Bart-, Feld- oder vielmehr Fell-Scherer zum Ueberfluss durch allerhand schädliche und gefährliche Medicamente gepeinigt, gemartert und gar ermordet. Man sage mir nur, ob auch eine elendere Creatur unter der Sonnen kann gefunden werden, als ein solcher unglückseliger Soldat?«

»O ihr Officierer! gedenket doch ein solcher ist kein Holtz oder Stein; er ist sowohl ein Mensch und menschlichen Zufällen unterworfen wie ihr, er ist euer Nechster und Mitchrist, für welchen Gottes Sohn sowohl als für Euch sein Blut vergossen hat; Er hat sich euch anvertrauet, seinen Leib euch verkaufet, muss euch Gehorsam leisten und zu Diensten stehen, er ist ein armer Wayse, ein vater- und mutterloses Kind, ihr müsset jetzo seiner Eltern stat vertreten, für ihn sorgen, seiner pflegen und warten lassen, damit er nicht versäumet werde, denn ihr habt es ihme, wie ihr ihn geworben und angenommen, angelobet und zugesaget, ihr seid es von Gott, Rechtens und Eydes wegen zu leisten schuldig; thut ihr es nicht, so beschweret ihr euer Gewissen, und ladet eine grosse Verantwortung auf euch, und wenn ihr schon in diesem Leben für solche verübete Unbarmherzigkeit und Grausamkeit frey gehet, so werdet ihr doch Gottes gerechtes Gerichte nicht entfliehen können, sondern dafür wo nicht auf eurem Siech- und Sterbebette, dennoch am jüngsten Gerichte für dem Richter der ganzen Welt leiden und büssen müssen. Ist es nicht eine Unbarmherzigkeit und Grausamkeit? dass ein Officirer sich nicht einmal nach seinen kranken Soldaten umbsiehet, sondern mit denselben die Unter-Officierer nach ihren Gefallen umbspringen, und nicht der Gebühr nach warten lässet? Ist es nicht eine Gewissenlosigkeit, dass man denselben mit Commisbrodt und Wasserbrühen speisen und tränken, oder wohl gar für Durst verschmachten lässet und ihme nicht aus seiner Küchen und Keller ein gutes Bisslein und Labtrank zuschicket? ja ist es nicht endlich eine rechte Tirannei, dass man sich seiner nicht erbarmet und so viel Unkosten anwendet, einen Mediciner zu vociren, sondern den elenden und kranken einem unwissenden und unerfahrenen Feldscherer übergiebt, der ihn nach seinem Unverstande verwegenerweise tractirt, martert, peinigt und ermordet, wie ich wohl tausend mal im Felde observiret? O welche Verantwortung ladet ihr euch für Gott und Menschen auf den Hals! Dieser erschreckliche Missbrauch ist nicht eine Sache die selten geschiehet, sondern die überall sehr gemein ist, denn ich habe nur gar wenige gekannt, de-

nen das Elend ihrer kranken Soldaten zu Herzen gegangen, selbige selbst visitiret, versorgen, pflegen, und von ihren Tischen speisen lassen, welches doch billig sein sollte.« —

Aus dieser einem humanen und religiösen Herzen entspringenden Schilderung der Lage des Soldaten, und namentlich des kranken geht hervor, dass zur Zeit des Kurfürsten Friedrich III. die Verpflegung desselben im kurbrandenburgischen Heere noch sehr im Argen lag und, dass, wenngleich die Bildung des Feldscheers zu dieser Zeit in allen Gauen Deutschlands dieselbe geringe war, bei den Truppen des römischen Reichs aber doch schon eine Organisation des ärztlichen Dienstes bestand, welche eine grössere Fürsorge annehmen liess, wie beispielsweise eine Instruktion für die Truppen des schwäbischen Kreises, d. d. Augsburg, den $^{10}/_{20}$ April 1697 nachweist [1]), in welcher ein schon viel weiter organisirtes Feldlazarethwesen gefunden wird. —

Es war nämlich einem Feldmedicus und einem Stabschirurgus die Aufsicht über die Regiments- und Compagnie-Feldscheerer übertragen, welche letztere nicht angestellt wurden, wenn sie nicht vor jenen und zwei Regiments-Feldscheeren eine Prüfung zur Zufriedenheit ablegen konnten. Hatte er ein Attest hierüber nicht nachzuweisen, so durfte er bei der Musterung nicht angenommen oder vorher besoldet und vor dem Medicus und dem Ober-Kriegs-Commissar vereidet werden. Der Stabschirurg hatte die Aufsicht über die chirurgische Behandlung bei den Truppen und in den Feldlazarethen, und das Interesse der Compagnie- wie auch der Ober-Feldscheer wahrzunehmen. Der Feldmedicus war gewissermassen der Chef, und der Stabschirurgus hatte nur in Abwesenheit desselben das Recht, die Verausgabung der Arzneien aus der Feldapotheke durch seine Unterschrift zu autorisiren. Bei dem Artillerie- und dem Proviantstabe war je ein Feldscheer-Major [2]) mit Gesellen angestellt [3]). Der Regiments-Feldscheer hatte täglich das Regiment zu visitiren, Krankenlisten zu führen und solche dem Feldmedicus und dem Stabschirurgus im Hauptquartiere zuzustellen und deren Anordnungen nachzukommen. Der Regimentsfeldscheer erhielt den Beckengroschen (wohl eine Entschädigung für die Barbiergeräthe und die Seife) alle drei Monate von der Regiments-Kasse zur Auszahlung an die Feldscheer. Der Compagnie-Feldscheer hatte alle Morgen beim Regiments-Feldscheer Rapport über die Kranken abzustatten. Einen solchen Rapport hatte auch der Regiments-Feldscheer und die zu den Feldspitälern commandirten Feldscheer dem Feldmedicus und Stabschirurgus zu machen, welche beide die Feldscheerer der Truppen wechselweise zu den Feldlazarethen beorderten. Alle acht Tage mussten sämmtliche Feldscheerer der Truppen und der Lazarethe einen Rapport über den Zustand der Kranken, deren Behandlung und über etwaige Todesfälle bei Strafe der Entziehung ihrer Gage an den Feldmedicus abstatten. — Die Kriegs-Commissare waren in einer Instruction vom 9. Novb. 1707, Art. XIV. [4]) beauftragt, bei der Musterung darauf zu sehen, dass der Regiments- und Compagnie-Feldkasten mit frischer Waare hinreichend versehen war.

---

1) J. Chr. Lünig, Corpus juris militaris. Lpzg. 1723, Th. I. S. 541 u. 555.
2) Nach den Chirurgien-Major der Franzosen gebildet und später dafür „Ober-Chirurg gebraucht; denn er hatte 16 Gulden Gehalt und ebenfalls Gesellen mit 7 Gulden Sold unter sich; der Regiments-Feldscheer bezog nur 12 Gulden.
3) Lünig. A. a. O. S. 528, 530, 541.
4) Ebendaselbst S. 578.

Diese Untersuchung sollte in Gegenwart des Feldmedicus zu Anfang, Mitte und Ende des Feldzuges geschehen, die unbrauchbare Waare weggeworfen und durch andere ersetzt, der Betrag dafür ihnen an den Apotheker-Groschen abgesetzt und ausserdem Strafe verfügt werden. — Art. XV machte auch zur Pflicht, Missbräuchen in den Lazarethen besonders in Betreff des Fleisches vorzubeugen, und desshalb öfter Musterung vorzunehmen. Auch Berichte über die Todesfälle, das Desertiren u. s. w., um die Muster-Listen in Ordnung halten zu können, so wie über die Disposition über die Hinterlassenschaft der Verstorbenen waren aus den Lazarethen einzureichen.

Abraham a Gehema hat durch seine Schrift zunächst keinen Einfluss auf die ärztliche Verpflegung der Truppen ausgeübt. Einige Schirtte zur Vervollkommnung geschahen indessen noch vor dem Tode Friedrich I. in anderer Hinsicht. Man wurde nämlich vorsichtiger in der Wahl von Subjecten zu Regiments-Feldscheerern, wodurch ein Mangel entstand, so dass im Jahre 1705, zu welcher Zeit die Armee aus 19 Infanterie-, 10 Reuter- und 6 Dragoner-Regimentern bestand, nur sechs derselben damit versehen waren [1]). Aus einer Ordonnanz vom 4ten November 1712, betreffend die Anschaffung der Arzneien durch die Regiments-Feldscheerer, durch welche im darauffolgenden Jahre die Gewährung der im 19ten Jahrhunderte verpönt gewordenen Medizin-Groschen auch in der preussischen Armee begründet wurde, ging ebenfalls hervor, dass diese Stellen nicht bei allen Regimentern besetzt waren und bezweifelt wurde, »tüchtige und erfahrne Regiments-Feldscheer, denen dieses anvertraut werden könne,» finden zu können. Eben daselbst wurde ausser der Verbesserung ihrer Stellung sub 3 gestattet: »es sollen von denselben die Gesellen choisiret und angenommen, auch von ihm salariret werden, und dependiren dergestalt, dass er dieselben nach Gefallen annehmen und abschaffen könne,» was bisher nur dem Hauptmann zustand. Auch in der Bestallung des Regiments-Feldscheers Fr. Brandhorst wegen »seiner guten Wissenschaft in der Chirurgie» findet man den Befehl zu einer Beaufsichtigung der Compagnie-Feldscheerer beim Regiment Prinz von Preussen in der vom Chef desselben, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm unter dem 7ten März 1711 erlassenen Ordre [2]) mit den Worten, »dass derselbe über alle andern Compagnie-Feldscheers beim Regiment die Inspection haben, die Kranken und Blessirten mit aller Sorgfelt curiren, den Regimentskasten mit guten und tüchtigen Medicamenten ohne manquement versehen, auch solchergestalt treu fleissig und unverdrossen seines Amtes wahrnehmen, auff die ihme untergebene Feldscher auch solchergestalt gute acht haben solle, damit die bey denen Compagnien ihnen anvertrauten Krancken und blessirten nicht verwahrlosset oder negligiret werden. sondern er hat sich solchergestalt zu verhalten, wie es einem treuen, fleissigen, Sorgfältigen und erfahrenen Regiments-Feldtscheer eignet und gebührt, wie ein solches auch seine Pflichten erfordern.« — Friedrich Wilhelm sicherte ihm zu, dass er »bei Gelegenheit auff desselben Weitere Beförderung in Gnaden Bedacht sein wolle.« Er kann daher auch später mit dem Titel »General-Chirurg« versehen worden sein, der damals schon sehr oft den Regiments-Feldscheerern der Garde

1) Alte und neue Denkwürdigkeiten der K. Pr. Armee; Berlin 1787 S. 247, wo die Namen derselben verzeichnet stehen.

2) J. D. S. Preuss, das K. Pr. medicinisch-chir. Friedr.- Wilh.-Institut; Berlin 1819 S. 126, 180. Beilage T.

ertheilt wurde, jedoch ist nicht nachzuweisen, dass er durch eine solche Ernennung einen beaufsichtigenden Wirkungskreis über Feldscheere anderer Truppentheile, somit die Stellung eines Chefs erhielt, obgleich Fr. Wilhelm als König ihn eigenhändig auf eine eigenthümliche Weise zum Doctor promovirte [1]).

Viel weiter schritt die Organisation unter dem alle Staats-Einrichtungen organisirenden König Friedr. Wilhelm I. — Der erste Cabinets-Befehl vom 18ten Mai 1713 stellte die Regiments-Feldscheere mit dem Regiments-Quartiermeister, Adjutanten, Auditeure und Prediger in Betreff der Verpflegung den Subalternen gleich [2]), wodurch das Ansehen und die Stellung der ersteren wesentlich erhöht und ihnen in der Rangliste nunmehr bei der Cavallerie eine Stellung vor dem Pauker, bei der Infanterie vor dem Regiments-Tambour, unmittelbar hinter den genannten Beamten eingeräumt wurde. — Der erste Schritt zur Aufhebung der isolirten Stellung der Feldscheere in der Armee und ihrer alleinigen Abhängigkeit von den Offizieren geschah durch die Ernennung des bisherigen Regiments-Feldscheers Ernst Conrad Holtzendorffs [3]) von der Garde zum General-Chirurg im Jahre 1716, gleichzeitig zum Leibchirurg des Königs, Director der Chirurgen und zum Mitgliede der Academie der Wissenschaften. Er wurde der wirkliche erste General-Chirurg und der Vorgesetzte aller Feldscheere der Armee, und hatte schon einen wesentlichen Einfluss auf das Militair-Medicinal-Wesen, wenn man ein solches zu dieser Zeit schon gelten lassen will. — Der König erkannte die niedere Bildungsstufe der Feldscheere, liess die Regiments-Feldscheere J. H. Bouness, J. H. Brandhorst und J. H. Cassebohm während der Jahre 1717 und 1718 auf seine Kosten nach Paris reisen, schickte später (1737—39) Regiments-Feldscheere zu der K. russischen Armee nach Ungarn und gegen die Türken, um die Behandlung der Kranken und die Feldeinrichtungen kennen zu lernen (S. Absch. II.) und trug Holtzendorff, zur Bildung der Feldscheere und zur Hebung der Chirurgie im Lande, den Vorschlägen volles Vertrauen schenkend die Errichtung der Anatomie-Kammer (Theatrum anatomicum) im Jahre 1713 und des Collegium medico-chirurgicum im Jahre 1824 auf, welche Lehranstalt acht Compagnie-Feldscheere der Garde in allen Zweigen der Medicin und Chirurgie unterrichten musste. Diese Feldscheere wurden »Pensionair« genannt und bildeten den Stamm zu dem länger als hundert Jahre bestandenen »Pensionair-Institute.« Das im Jahre 1710 zu Berlin erbaute Pesthaus, welches 1726 zur Krankenanstalt für Civil- und Militairpersonen bestimmt und »Charité-Krankenhaus« genannt wurde, sollte zur praktischen Ausbildung der Militair-Chirurgen, speciell der acht Pensionair- und von sechs anderen Unter-Chirurgen dienen [4]).

Nach Errichtung dieser Anstalten erliess Friedr. Wilhelm I. unter dem 30. Januar 1725 eine Instruction über die Annahme der Regiments-Feldscheere und deren Pflichten [5]). Es wurde die Anstellung derselben

1) Möchler's Anekdoten-Almanach für 1812.
2) Mylii C. C. m Th III Abt. 1, Nr. 108 u. 109. S. 309, 319 und 321.
3) Er wurde am 27 Sept. 1688 in Berlin geboren und war der Sohn eines Hofrathes und Präsidenten daselbst. 1706 marschirte er als Regiments-Feldscheer der Garde nach Brabant, wurde 1707 nach Italien, Frankreich, der Schweiz und Deutschland auf Reisen geschickt, wurde 1728 Dechant des Hochstiftes Lübecke bei Minden und starb 1751 auf seinem Rittergute Colbitz, nachdem er bei Ausbruch des 1ten schlesischen Krieges ausser Dienst getreten war.
4) J. D. E. Preuss. Das K. Pr. med.-chir. Fr- Wilh. Institut. S. 13—20.
5) Mylii C. C. m. Th. III. Abt. 1, Nr. 199, S. 465.

von nun an nicht mehr der Willkühr der Truppen-Befehlshaber überlassen, sondern bestimmt, dass ohne Sr. Majestät Vorwissen, Ordre und Approbation keiner mehr angenommen und entlassen werden solle. Wer eine Anstellung als solcher nachsuche, solle sich bei dem General-Chirurgus der Armee und Director aller Chirurgen in den Pr. Landen Holtzendorff melden und die vorgeschriebenen Prüfungen für Wundärzte grosser Städte und Operateure bei dem Collegium med. chir., so wie ein Examen über die Fähigkeit, einen Kranken behandeln zu können, bei dem Ober-Collegium medicum ablegen. Erfolgte die Anstellung, so wurde ihm ein nüchternes und ehrbares Leben zur Pflicht gemacht und er in Gegenwart des Regiments-Chefs durch den Auditeur vereidigt. Er musste schwören, die Kranken und Blessirten des Regiments mit aller Sorgfalt und Mühe, als immer möglich, mit innerlichen und äusserlichen Arzneien zu versehen, falls ihm dereinst Medicamente anvertraut werden sollten, solche nicht anders als zum Nutzen der Kranken des Regiments zu verwenden, keinen Wucher noch Profit dadurch suchen, sondern damit dergestalt zu verfahren, wie er es jederzeit zu verantworten vermeine, und, so oft er kommandirt werde, es sei in Bataillen, Belagerungen, in Lazarethen und anderen Kriegsereignissen sich emsig und bereit finden lassen u. s. w. — Es hiess ferner §. 5: »Alle Feldscheere bei dem Regiment dependiren vom Regiments-Feldscheer, werden von ihm angenommen, abgeschafft und bezahlt,« wodurch diese Rechte nunmehr ebenso dem Hauptmann als das der Anstellung u. s. w. der Regiments-Feldscheere dem Obersten entzogen wurde.

Als eigentliche Verrichtung der Feldscheere bei den Compagnien wurde in dieser Instruction aufgeführt, »dass sie die Compagnie rasiren, die Kranken und Blessirten besuchen und ihrem Capitain, wie auch dem Regiments-Feldscheer davon Rapport abstatten, ohne Vorwissen von diesem aber keinem Soldaten weder innerliche noch äusserliche Arzneien geben und von Niemand anders Medicamente nehmen und holen als die ihm sein fürgesetzter Regiments-Feldscheer giebet und verordnet, wesshalb auch zu mehrer Sicherheit und Präcaution keinem Feldscheer in seinem Hause Artzneyen anvertraut werden müssen.« — Indem auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Feldscheere gewürdigt und ihr Dienst auf die eines Handlangers beschränkt war, wurde, um Missgriffe und Unglück möglichst zu verhindern, gleichzeitig verordnet, dass bei Detachirung einiger Compagnien in entfernte Garnisonen oder bei Absendung eines Kommando's der Regiments-Feldscheer für das Beigeben eines tüchtigen Feldscheers Sorge tragen solle, »welcher von innerlichen Krankheiten gute Wissenschaft habe, daneben aber behutsam und fürsichtig mit innerlichen und äusserlichen Artzneyen umzugehen verstehe.« — Wichtige und gefährliche Kranke sollten möglichst nach dem Stabe zum Regiments-Feldscheer gebracht werden — eine Massregel, welche beiläufig gesagt, wegen Beschränktheit des Wissens noch im Jahre 1843 nach kr. Best. vom 30. März sich nothwendig machte. — In allen Garnisonen, in denen ein Lazareth sei, solle während der Nacht ein Feldscheer der Reihe nach wachen, um stets bei der Hand zu sein. Dem Kommandeur des Regiments soll der Regiments-Feldscheer täglich Vormittags um 11 Uhr von allen Kranken, nachdem er sie vorher besucht, mit Arzneien versehen und verbunden hat, Rapport abstatten und bei ungewöhnlichen tödtlichen Erkrankungen diess ausserdem sogleich thun. Der Verstorbene soll im Beisein eines dazu kommandirten Officiers geöffnet und dem Kommandeur ein schriftlicher Bericht über die Krankheit und den Befund der Obduction abge-

stattet werden — eine Anordnung, welche erst im Reglement für die Infanterie vom Jahr 1788 weg blieb. —

Die Arzneien, welche ein Offizier oder seine Dienstboten brauchen könnten, hatte derselbe dem Regiments-Feldscheer zu bezahlen, ebenso auch die Kurkosten, wenn der Capitain einen kranken oder blessirten Soldaten bei einem Doctor oder einem anderen Arzte in Behandlung gab, was bei Mangel an hinreichendem Vertrauen damals zuweilen geschah, da der Soldat, besonders bei der damaligen Vorliebe Friedrich Wilhelms I. für grosse Leute, in Folge der hohen Werbekosten eine theure Waare war, und der Verlust den Hauptmann traf. Auch wurde schon angeordnet, dass der Kommandeur vom Regiments-Feldscheer, wie vom Auditeur, an den König eine Conduiten-Liste jährlich einsenden solle. —

Mit diesen Verordnungen stimmten die des ersten Reglements für die Infanterie vom ersten März 1726, Th. IX Tit. XVII wesentlich überein. Der Regiments-Feldscheer wurde ausserdem für die Annahme tüchtiger Feldscheere verantwortlich gemacht. Es wurde diesen zur Pflicht gemacht, so lange ihre Capitulation mit jenem daure, sich der Subordination des Regiments zu unterwerfen. Wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thäten, so soll der Hauptmann dem Kommandeur des Regiments und dem Regiments-Feldscheer Anzeige machen, damit sie entlassen würden, wodurch sie der Willkühr der Bestrafung von Seite des Hauptmannes entzogen wurden. Der Regiments-Feldscheer soll fleissig in die auswärtigen Garnisonen reisen, wenn daselbst viele und wichtige Kranke wären, ausser dem »Reichen dienlicher Arzneien zur rechten Zeit« die Diät anzuordnen, beim Ausbruch epidemischer Krankheiten den Doctor der Stadt zu consuliren. Auch fehlte es in dieser Instruction nicht an Anordnungen zur Abwendung von Krankheiten und Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in diätetischer Hinsicht und über das Mediciniren aus »Praecaution« und wurden Art. V nähere Instructionen über den Lazarethdienst gegeben, Th. VIII Tit. XX Art. 16 über die den Verwundeten zu leistende Hülfe und Tit. XXVIII Art. 1—10 über die Behandlung und den Transport der Kranken im Felde Verordnungen mitgetheilt (Abs. VII.).

Friedrich Wilhelm I. dehnte somit, obgleich seine Armee sich an den Weltbegebenheiten nicht besonders betheiligte, seine Fürsorge nicht allein auf die Organisation des Dienstes der Feldscheere in der Garnison, sondern auch im Felde aus und ging somit weiter als seine Vorgänger. Besonders interessirte ihn bei dem hohen Preise seiner Soldaten die Behandlung derselben in der Garnison und in eigenen Lazarethen, für deren Errichtung er sorgte. Er befahl daher zunächst, dass jede Festung und grosse Garnison einen Garnison-Medicus erhielt und in Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg auch Garnison-Chirurgen[1]) angestellt wurden, welche die Kranken des unteren Festungs-Personals und der Miliz-Regimenter zu behandeln hatten, wenn dieselben zusammen gezogen wurden. Die Garnison-Mediker waren nur a consiliis, wenn sie von den Hauptleuten und anderen höheren Offizieren zur Behandlung eines Soldaten oder Offiziers gerufen wurden. — An der Spitze der Mediker und zur Ertheilung von Gutachten über medizinische Angelegenheiten bediente sich der Staat neben dem General-Chirurgus

---

1) F. v. Ciriacy, chronol. Uebersicht der Geschichte des Pr. Heeres. Berlin, 1820 S. 309.

Holtzendorff des Leibarztes Dr. J. Theod. Eller [1]), der unter dieser Regierung den Titel »Generalstabs-Feldmedicus« erhielt und als der erste dieser Charge bezeichnet wird. — Disponible, dem Staate gehörige Gebäude wurden zur Unterbringung der kranken Soldaten benutzt, die Verpflegung derselben der Willkühr des Hauptmannes ohne alle Beaufsichtigung des Staates überlassen, und selbst der Regiments-Feldscheer von allem Einflusse ausgeschlossen.

Die von Friedrich Wilhelm I. erlassenen Anordnungen für die Feldscheere und deren Dienst bei den Kranken u. s. w. blieben auch unter Friedrich II. unverändert bestehen, und wurden unter dem 15. November 1741 und 21. November 1763 neu eingeschärft, auch unverändert in die Instructionen für das Heer von 1743 und 1757 aufgenommen. Die Erlangung tüchtiger Feldscheere für die Armee liess auch dieser König sich angelegen sein, wozu nun nicht mehr der Werth von grossen Soldaten, sondern die grossen Kriege die Veranlassung wurden. Er schickte Pensionair-Chirurgen und Regiments-Feldscheere nach Paris, wie z. B. Schmucker im Jahr 1737 und Voitus später; er erweiterte das Pensionair-Institut und liess, da der Bedarf an Chirurgen gross war, ausser den Pensionairs auch andere Chirurgen, die ihre Prüfungen abgelegt hatten, bei den Husaren- und Garnison-Regimentern als Regiments-Feldscheere anstellen [2]). Den Vorschlag zur Besetzung aller Stellen hatte Holtzendorff, so lange er im Dienste war; sein Nachfolger im Amte war der Regiments-Feldscheer J. H. Bouness, der im Jahre 1747 angestellt wurde und dasselbe Recht bis zu seinem Tode besass, wie aus einer C. O. vom 10ten August 1746 hervorgeht [3]), in welcher der König den Regiments-Feldscheer des Bayreuth'schen Regiments aus dem Dienste entfernt, weil er nicht die vorgeschriebene Zahl Feldscheer hielt, wozu er das Gehalt bekam, das von dem Regiments-Feldscheer an die Compagnie-Feldscheere ausgezahlt wurde, und wesshalb dem Bouness befohlen wurde: »ein recht tüchtiges Subjectum vorzuschlagen.« Der Regiments-Feldscheer Schmucker [4]), welcher beim Ausbruch des zweiten schlesischen Krieges als zweiter General-Chirurg angestellt und bei dem Tode Bouness im Januar 1758 der erste General-Chirurg wurde, erhielt während des siebenjährigen Krieges nicht dieses Recht, welches sich der Generalstabs-Feldmedicus Dr. Cothenius [5]), der Nachfolger von Dr. Eller, anmasste, der während dieses Krieges das Militair-Medicinal-Wesen überhaupt dirigirte und das volle Vertrauen des Königs besass, auch den Regiments-Feldscheeren von Zeit zu Zeit Instructionen über die Behandlung innerer Krankheiten ertheilte. Die Vorschläge des Cothenius begannen mit dem 6ten Januar 1758 aus Breslau [6]) bei der Meldung an den König, dass Bouness gestorben war, indem er gleichzeitig vorschlug: »diesen Platz durch den Regiments-Feldscheer Bilguer [7]) bisherigen v. Kes-

1) Geboren am 29. Novbr. 1689 zu Anhalt-Bernburg; gestorben am 13. Septbr. 1760 in Berlin, wurde 1735 Mitglied der Academie, 1742 Lehrer der Anatomie in Berlin, 1755 Geheimrath und Director des Collegium med. —

2) Theden's Unterricht für Unterwundärzte. 1774. 1. Aufl. S. 2.

3) Preuss, Urkundenbuch Th. V. S. 86.

4) Joh. Leberecht, geb. 1712, gest. 1786, erwarb sich seine Bildung unter Le Dran in Paris, wohin er von Friedrich II. geschickt wurde. Hierauf wurde er zum Regiments-Chirurg bei dem 1. Bat. Garde ernannt.

5) Geb. 1709 in Anclam, starb im Decbr. 1788 in Berlin; war Geheimer Medicinalrath, Leibmedikus u. s. w.

6) Acten des geh. Staats-Archivs. F. 92, Ecc.

7) Joh. Ulrich, geb. am 1. Mai 1720 zu Chur, starb am 9. April 1796 nach 54jäh-

selschen Regiments wieder zu besetzen,» weil er in Friedenszeiten bei dem Collegio medico-chir. in Berlin Collegia chirurgica halten könnte, wozu er alle Fähigkeiten hätte.» Der König bestätigte diesen Vorschlag, Schmucker wurde aber erster General-Chirurg. Das Recht, die Pensionair-Chirurgen und andere zu Regiments-Aerzten vorschlagen zu dürfen, scheint erst im Jahre 1765 auf den ersten General-Chirurg Schmucker wieder übergegangen zu sein, welches auch durch das Reglement für die Infanterie von 1788 Th. IX Tit. 15 Art. 1. dieser Charge zugestanden und wobei gleichzeitig bemerkt wurde, dass, »wenn der Regiments-Kommandeur einige Faulheit oder Nachlässigkeit (d. h. von dem Regiments-Feldscheer) verspüret, es dem General-Chirurg angezeigt werden solle, welcher Sr. Maj. davon Bericht zu erstatten und weitere Vorschläge zur bessern Besetzung zu machen habe.»

Einen grossen Nutzen versprach sich Friedrich II., dem die höhere Cultur der Chirurgie in Frankreich bekannt war, von französischen Wundärzten, deren er im Jahr 1744 zwölf anstellte, welche aber den Erwartungen nicht entsprachen (Absch. II.)

Die Errichtung von Garnison-Lazarethen und die sorgfältige Pflege des erkrankten Soldaten liess sich Friedrich II. sehr angelegen sein. Die Einrichtung von solchen erreichte dadurch eine grössere Ausdehnung, dass dem Staate gehörige Gebäude, besonders in grösseren Städten, zu diesem Zwecke überwiesen wurden. Wo diess nicht der Fall war, wurde dem Hauptmann zur Pflicht gemacht, für das Local ebenso, wie für alle anderen Bedürfnisse zu sorgen, jedoch blieb der kranke Soldat fernerhin von der Mildthätigkeit desselben abhängig, obgleich zu dieser Zeit das Servis-Wesen schon eine grössere Ausbildung erhalten hatte. Bei dem Artillerie-Corps, das Theden bei seiner Berufung nach Berlin im Jahre 1767 als dritter General-Chirurg [1]) und gleichzeitiger Regiments-Feldscheer desselben erhielt, und mittelst sechs Ober-Chirurgen versah, wurde durch denselben zuerst der Versuch zu einer geregelten Lazarethverpflegung gemacht (Absch. V.)

Eine viel grössere Ausbildung wurde dem Feldlazareth-Wesen zu Theil, wozu die Aufstellung grosser Armeen und die mörderischen Schlachten der langen Kriege nöthigten. Der eine Feldmedicus und der Stabsfeldscheer, so wie die acht Feldscheere, die nach der Instruction von 1726 der Feldapotheke beigegeben werden sollten, genügten nicht mehr für so grosse Armeen, die ins Feld rückten. — Zu den beiden General-Chi-

---

riger Dienstzeit in Berlin, studirte zu Basel, Strassburg und Paris, wurde 1741 Würtembergischer Regiments-Chirurg, trat mit dem Regiment in preussische Dienste, machte den 2ten schlesischen Krieg mit und zeichnete sich durch seine Verdienste um die Verwundeten aus, wurde nach dem Frieden bei dem v Kessel'schen Kürassier-Regiment angestellt, promovirte 1761 in Halle und wurde als 2ter General-Chirurg Leibarzt der Königin Durch seine vielen werthvollen Schriften gehört er der Wissenschaft an.

1) Von dieser Zeit an gab es auch während des Friedens drei General-Chirurgen der Armee, von denen der erste der Chef war Als der erste General-Chirurg Schmucker 1786 starb, wurde Theden der erste, blieb Bilguer der 2te, und wurde Voitus der 3te, der schon am 30sten Januar 1787 starb und in dessen Stelle Mursinna kam. In Stelle Bilguer's, der 1796 starb, wurde schon 1789 Goercke 3ter, und als Theden 1797 starb, erster, blieb Mursinna der zweite und wurde Laube der 3te, welche beide bei der Reduction der Armee im Jahr 1809 verabschiedet wurden und worauf Goercke dem Amte als Generalstabs-Chirurg allein vorstand, bis die Kriege eine Wiederanstellung anderer nebenbei nothwendig machten Ausserdem erhielten ältere Regimentsfeldscheere den Titel „General-Chirurg," deren die Rangliste von 1792 noch neun aufführte.

rurgen, Bouness und Schmucker, später Schmucker und Bilguer, wurde am 1ten April 1759 d. d. Breslau von Cothenius dem Könige der Vorschlag zur Anstellung des Regiments-Feldscheers J. Ch. Ant. Theden's [1]) vom Geistschen Regimente als interimistischer General-Chirurg des Pommerschen Armee-Corps gemacht, was bestätigt wurde, indem man ihn beim Regiment durch den Pensionair-Chirurg Engel vertreten liess. — Eben so wurde die Zahl der Feldmediker, Stabs- und Ober-Chirurgen, der Lazareth-Feldscheere und Apotheker der Grösse einer Armee (Corps) entsprechend vermehrt, für die Anstellung von Offizieren als Oeconomie-Directoren, Inspectoren und Commissarien, für Aufseher, Unteroffiziere, Krankenwärter und Waschweiber in genügender Weise gesorgt, und für jede Armee bei der Mobilmachung ein Etat entworfen, der bei Beendigung der Winterquartiere für den von Neuem bevorstehenden Feldzug wiederum entworfen wurde. Den Etat für alle Bedürfnisse der Feldlazarethe entwarfen für den ersten und zweiten schlesischen Feldzug Eller und der erste Feldstabs-Medicus Lesser, für den siebenjährigen Cothenius und Lindolf. Es wurde ausser Bett und anderen Utensilien, neben den wollenen Decken und Strohsäcken für Laken, Matratzen u. s. w. gesorgt. Die Anforderungen, welche die grossen Massen von Verwundeten und Kranken in Betreff der Verpflegung machten, überstiegen aber alle vorbereitenden Anordnungen, und daher mussten, je nach Erforderniss, das Lazareth-Personal und der Etat für alle Bedürfnisse fortwährend erhöht werden, ohne dass ein befriedigendes Resultat erlangt wurde. — Cothenius, im Besitz des vollen Vertrauens des Königs, dirigirte im siebenjährigen Kriege das Feldlazareth-Wesen allein und correspondirte in dieser Hinsicht nur mit dem Könige, während die drei General-Chirurgen ihre ganze Thätigkeit den Verwundeten widmeten, und Schmucker, Bilguer und Theden im Corps d'armée des Königs die Erfahrungen sammelten, deren Veröffentlichung ihnen einen bleibenden Namen in der Wissenschaft gesichert hat.

Obgleich Friedrich der Grosse schon in Folge seiner Erfahrung über das Elend der Verwundeten im ersten schlesischen Kriege in den folgenden fortwährend eine sich steigernde väterliche Sorge für dieselben entwickelte, es weder an dem hinreichenden Lazareth-Personale noch am Gelde fehlen liess, ja selbst die Vorbereitungen zu dem bayerischen Erbfolgekriege in dieser Hinsicht Luxus wahrnehmen liessen, obgleich er sich um Alles kümmerte, Anordnungen sogar nach Schlachten persönlich traf, und durch drohende Befehle einschritt, um Pflichtverletzungen und Ueberschreitungen zu verhindern; so konnte doch den Anforderungen seiner Humanität und seinen Wünschen nicht entsprochen werden, wie im siebenten Abschnitt näher nachgewiesen werden soll, und empfand er bis zu seinem Tode bitteren Schmerz hierüber, ja unterhielt er sich von demselben durchdrungen noch kurz vor seinem Hinscheiden tadelnd über diesen Gegenstand mit seinem Arzte, dem Dr. Zimmermann [2]),

1) Theden wurde am 13ten Septbr. 1714 zu Steinbeck in Mecklenburg geboren, 1737 Comp.-Feldscheer, im 2ten schles. Kriege Ober-Chirurg, 1745 Pensionair und interimistischer Regimentsfeldscheer über 3 Grenadier-Bat., 1748 als wirklicher angestellt, 1759 int. General-Chirurg, kehrte nach dem 7jährigen Kriege zu seinem Reg. nach Stettin zurück, wurde 1767 wirkl General-Chirurg, 1786 erster und starb am 21sten Octbr. 1797. (Vergl. Thedens Jubelfeier von J. Ch. A. Meyer, Berlin 1787.

2) Dessen Fragmente über Friedrich den Grossen, Bd. III., S. 91 u. 97; Friedrich der Grosse und seine Unterhaltung mit ihm, kurz vor dem Tode; Lpzg. 1788, S. 124.

und suchte er noch den Dr. Fritze, der Feldmedicus im Erbfolgekriege war, für den Fall eines Krieges zur Inspection der Feldlazarethe zu gewinnen, da derselbe in einer Schrift die Mängel derselben aufgedeckt und Vorschläge zur Verbesserung gemacht hatte. Die Ursachen dieser Gebrechen lagen zunächst in der damaligen Organisation des Heeres und in der Stellung des Offiziers in der Armee allen übrigen Personen derselben gegenüber, die in ihrer Suprematie sich selbst auf hochgestellte Mediker erstreckte, wie die körperliche Misshandlung des Feldmedicus Dr. Ellenberger von Zinnendorf am 11ten August 1758 in Breslau von einem Obersten und die gleichzeitigen Drohungen eines noch höher stehenden Offiziers gegen den Geheimrath Dr. Cothenius bewiesen [1]). Ausserdem traten erfolgreicheren Resultaten die Theilung der Behandlung zwischen Aerzte und Wundärzte, der Mangel am Zusammenwirken zu einem und demselben Zweck und einer durch ein Reglement organisirten und somit nach Einheit strebenden Behörde entgegen. — Was vermochte Friedrichs Humanität und die selbst bis ins Detail gehende Sorge für den gesunden und kranken Soldaten, was vermochten Intelligenz und das redliche Bestreben eines Cothenius, Schmucker, Bilguer, Theden und anderer ehrenhafter Männer, wenn den Tugenden derselben gegenüber Rohheit und Inhumanität, Unwissenheit und Immoralität die Eigenschaften der Vollstrecker des Königs Befehle waren? —

Die seinem Neffen und Thronerben in dem demselben gewidmeten schönen Gedichte »die Kriegskunst« empfohlene Fürsorge für den Soldaten:

> Ein Vater sollst Du Deiner Krieger sein,
> Ein Vater, liebevoll in dem geringsten
> Von ihnen sollst Du Deine Söhne lieben:
> Und ist ihr Leben nicht dem Staat geweiht?
> Fällt nicht mit ihnen auch des Staates Kraft?
> Dein Blut verschwende, geizig sei mit ihrem — [2]);

trug ihre Früchte; denn an den Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. knüpfte sich das Erwachen der Humanität nach allen Richtungen hin und erstreckte sich dieselbe auch bald auf das Heilwesen der Armee, wobei der König seine Helfer fand.

Für die ganze Zukunft wichtig und erfolgreich war in dieser Hinsicht die Emanirung eines Feldlazareth-Reglements, sanctionirt unter dem 16ten September 1787 und gegründet auf die humanen und umsichtigen Vorschläge des Feldmedicus Fritze. Auf die Anordnungen dieses Reglements wurde in dem im Jahre 1788 erschienenen Reglement für die Infanterie (Th. IX Tit. XVI Art. 2) in Betreff der Sorge für die Kranken und Verwundeten im Felde und deren Transport hingewiesen. Es wurde in diesem neben der Wiedereinschärfung der in den früheren Reglements gegebenen Befehle in Betreff des Krankendienstes den Regiments- und »Bataillons-Feldscheeren« [3]) zur Pflicht gemacht, auf Alles, was der Gesundheit der Soldaten nachtheilig sein könnte, Acht zu ha-

1) Preuss, historische Erinnerungen an den Stifter und die Stiftung des med.-chir. Friedr.-Wilh.-Instituts; Berlin, 1845, S. 8.

2) Oeuvres de Fréderic II. publiées du vivant de l'auteur à Berlin 1789, T. IV. p. 411. Deutsch in Bresler's Berlinischer Monatsschrift, Bd. 18, S. 42.

3) So wurde der erste der vier Feldscheere, die jedem Füsilier-Bataillon beigegeben wurden, genannt, deren 1787 acht Brigaden, jede zu drei Bataillonen, errichtet wurden.

ben und den Compagnie-Feldscheeren »in ihrem Metier« Unterricht zu geben. Es sollen dieselben die Quartiere visitiren und nachsehen, ob Reinlichkeit bestehe, die Leute sich auch reinlich halten, im Gegentheile den Vorgesetzten Anzeige machen. Wenn die Compagnie-Feldscheere treu und fleissig in allen ihren Angelegenheiten wären und sich Mühe gäben, in ihrer Kunst geschickter zu werden, so sollten sie in Friedenszeiten von dem Rasiren befreit sein, »massen dem Regiment und der Compagnie mehr daran gelegen sein muss, geschickte Leute zur Heilung der Kranken als unwissende Bartscherer zu haben.« — Ferner wird die erwähnte unwürdige Behandlung bezeichnend bei Anbefehlung, sich der Subordination des Bataillons zu unterwerfen (Art. IV S. 522), angeführt: »Das wollen S. K. Majestät nicht, dass die Feldscheere unanständig behandelt und durch Fuchteln von den Offizieren bestraft werden [1]), vielmehr muss ein Feldscheer, wenn ein Offizier Klage über ihn zu führen Ursache hat, arretirt und sowohl dem Chef des Regiments als dem Regiments-Feldscheer gemeldet werden, welcher erstere alsdann die weitere Verfügung zu seiner Bestrafung machen und der letztere für einen besseren Feldscheer sorgen wird,« wodurch der Compagnie-Feldscheer nunmehr der Bestrafung der subalternen Offiziere entzogen und unter die des Regiments-Kommandeurs gestellt wurde. —

Auch findet man in diesem Reglement zum erstenmale eine Verordnung, die eine Beziehung der Feldscheere zum General-Chirurgus nachweist. Es sollen nämlich die Regiments- und Bataillons-Feldscheere alle Kranken in ein Buch eintragen, ihre Krankheit und Kurart genau bemerken und eine General-Liste hiervon alle Jahre zum Neujahre an den General-Chirurgus einsenden. Besondere Fälle sollten ausserdem angezeigt werden, und die Liste, »um daraus den Fleiss des Regiments- und Bataillons-Feldscheers mit soviel mehr Sicherheit bemerken zu können und ihn in gehöriger Thätigkeit sicherer zu erhalten,« von dem Chef, der ganz natürlich nichts davon verstand, unterschrieben und verifizirt werden. — »Der General-Chirurg war schuldig und gehalten, es Sr. K. M. anzuzeigen, wenn der Regiments- oder Bataillons-Feldscheer sich Nachlässigkeit zu Schulden kommen lässt, da er dann sicherlich verabschiedet werden soll.« Gleichfalls »wenn der Chef einige Faulheit an denselben verspüret, kann er selbiges dem ersten General-Chirurgo anzeigen, welcher Sr. Majestät davon Bericht abstattet und die weitere Verfügung zur bessern Besetzung zu machen hat.« Durch diese Anordnung wurde zum erstenmale eine amtliche Beziehung zwischen den Truppen-Kommandeuren und dem ersten General-Chirurgus festgestellt und

---

1) Dr v. Zimmermann erzählt in seiner Schrift über Friedrich den Grossen u. s. w. S. 169, dass der General von Scheelen, Kommandeur des ersten Bataillons Garde, der, wegen seines Fluchens bekannt, an der Wassersucht litt und ungefähr zu der Zeit starb, als der grosse König endete, kurz vor seinem Tode verordnet habe, dass man seinen Leichnam zergliedern und auf den Fall, dass man darin dasjenige nicht finde, was die Tausend-Sakkerments-Feldscheere ihm so oft vorgeplaudert hätten, jedem von ihnen fünfzig Prügel legirt würden. Als die neue Königin Gemalin Friedrich Wilhelm II die Condolenzen und Gratulationen in Potsdam annahm, sagte sie zu dem eben zum Kommandeur des 1. Bataillons Leibgarde ernannten Major v. Kunitzki: „das Bataillon hat in keine bessern Hände gerathen können, als in die Ihrigen; Ich wünsche, dass es die Schmerzen, welche es unter General von Scheelen ausgestanden, bald unter Ihnen vergessen möge. (Kletschke, Feldprobst, letzte Stunden und Leichenbegängniss Friedrich II., Potsdam 1786. S. 18 und Preuss, Bd. IV. S. 176.

somit die unbedingte Verfügung jener über die Regiments- und Bataillons-Feldscheere beschränkt und die Entlassung derselben von dem Könige auf den Vortrag des ersten technischen Vorgesetzten abhängig gemacht.

Die ersten Schritte waren somit gethan, um die Humanität in der Armee und somit auch in dessen Militair-Medizinal-Wesen zum Durchbruch zu bringen, allein noch Vieles musste fernerhin geschehen. »Erst» sagt J. D. E. Preuss [1]) »als hochherzige Seelen in den Offizier-Corps ihre Kriegskameraden mit menschenfreundlichem, mit, wir möchten sagen, christbrüderlichem Auge ansahen, als Möllendorf noch unter Friedrich Wilhelms Augen in Berlin wie ein Apostel der Humanität auftrat und die Unmenschlichkeit der Offiziere gegen die Soldaten richtete, als Blücher, der furchtloseste seinen Unteroffizieren 1794 schon den Stock abnahm, aus Furcht, sie möchten dieses Würdezeichen doch einmal unwürdiglich missbrauchen können; als (nicht viel später) Boyen in ganz jungen Jahren in seiner Compagnie praktisch und in einer wissenschaftlichen Abhandlung theoretisch lehrte: dass der Soldat aus edleren Gefühlen für seine Pflicht zu gewinnen sei; da deuteten diese und andere Thatsachen an, dass eine neue Zeit erschienen sei.» Es war diess allerdings eine neue Zeit, besser als die alte, aber noch nicht die den Forderungen der Humanität genügend entsprechende. Diese begann erst nach dem Falle des ohne wesentliche Veränderungen gebliebenen alten Militairstaates mit dessen gänzlicher Reorganisation.

Bevor es jedoch hierzu kam, führte die Zeit nochmals gleichsam mahnend die Trauerscenen vorüber, welche bisher die Folgen schlechter Lazareth-Anstalten und deren unwissenden Personals waren. Es liess die Rhein-Campagne von 1792—95 Erfahrungen machen, welche für die Zukunft des pr. Militair-Medizinal-Wesens höchst fruchtbringend wurden. Das Feldlazareth-Reglement, an dessen Erscheinen allgemein die Hoffnung auf eine bessere Krankenpflege gesetzt war, passte nicht mehr für die Gegenwart und die jetzige Kriegführung durch die revolutionäre französische Armee. Noth, Elend und Jammer brachen wiederum über die Kranken und Verwundeten zusammen, die J. Goercke [2]), bereits seit 1789 dritter General-Chirurg und durch Königs-Befehl vom 10ten Juni 1792 neben dem General-Stabsfeldmedicus Dr. Riemer, dem Nachfolger des Dr. Cothenius, zum Mitdirector des gesammten Feldlazareth-Wesens

1) Dessen historische Erinnerungen. S. 9.

2) Geb. am 3. Mai 1750 im Dorfe Sorquitten in Ostpreussen, trat am 16. Octbr. 1767 bei dem Regiment von Kanitz als Comp-Chir. ein, kam bevorzugt zum Regiment Kronprinz, wurde am 24. März zur Leibcompagnie Friedr. II versetzt, am 15. Febr 1784 zum Pensionär befördert, 1787 auf Reisen geschickt, am 5. Novbr. 1788 zum Regiments-Chirurg beim Regiment von Ilow ernannt, das indessen verwaltet wurde, ohne dass er je bei ihm Dienste leistete, da er auf Theden's Wunsch unter dem 18. Febr. 1789 ihm adjungirt und als 3ter General-Chirurg angestellt wurde Im März 1790 ging er mit der Artillerie nach Schlesien, wurde beim Tode Thedens, unter dem 22. Novbr 1797 zum General-Stabs-Chirurg, Mursinna überspringend, ernannt, jubilirte am 16. Octbr 1817, starb zu Sans-Souci, das ihm durch des Königs Gnade angewiesen wurde, am 30. Juni 1822 und wurde in Bornstedt bei Potsdam beerdigt. Der pensionirte General-Chirurg Dr. Völtzke drückte ihm die Augen zu, Wiebel sprach am Grabe die letzten Ehrenworte, die Mil-Aerzte setzten ihm im Garten des Instituts ein Denkmal; unvergänglicher wird das sein, welches er sich selbst gesetzt hat! — J. Goercke's Leben und Wirken, Berl. 1817. — Dessen fünfzigjährige Dienstjubelfeier, Berlin, 1818. —

in diesem Kriege ernannt, durch seine Umsicht und organisatorische Thätigkeit mittelst eines durch Cab. O. vom 16ten Februar 1793 zu Frankfurt a/M. errichteten ambulirenden, der Armee in allen Bewegungen folgenden Feldlazareths neben den stehenden einigermassen zu lindern wusste. (Abs. VII.). Dieser Soldatenpfleger, wie ihn der Pr. Historiograph Preuss mit Recht nennt, erkannte neben den aus der Militair-Hierarchie resultirenden Uebelständen auch den anderen faulen Fleck, der eine grosse Mitschuld an allen diesen Calamitäten trug, d. h. die Unwissenheit und die unwürdige Stellung des Heilpersonals in der Armee und die Theilung der Behandlung zwischen Aerzte und Chirurgen. Er erkannte also, was Noth that, damit es besser würde, und er gehörte zu den seltenen, unerschütterlichen, energischen, befähigten und Vertrauen besitzenden Männern, welche den Moment ergreifen und sich selbst verläugnend und opfernd rüstig alle Kräfte an die Zeit für reiche Ernte setzen. Sein Bestreben wurde vom Erfolge gekrönt; unter dem 2ten August 1795 bewirkte er die Cab. O. zur Errichtung der chirurgischen Pépinière, durch welche das handwerksmässige Treiben verdrängt, von nun an der Geist der Wissenschaft in die Chirurgen der Armee verpflanzt und mit Erfolg angestrebt wurde, die Chirurgie mit der Medizin wieder zu vereinigen, somit die Anstellung von Feldmedikern bei der Armee entbehrlich zu machen, und dem kranken Soldaten allmälig durch vielseitig gebildete Aerzte in einer und derselben Person eine bessere und humanere ärztliche Behandlung zuzuführen [1]. (Abs. II.).

Eben so, wie die Bewilligung dieser Vorschläge durch Friedrich Wilhelm II. für Goercke ein dessen Verdienste anerkennendes und sehr ehrendes Zeugniss darstellt, das in den C. O. vom 23ten Juni und 2ten August 1795 in höchst gnädiger Weise Ausdruck erhalten hat [2], können diese Documente als Beweise der väterlichen Fürsorge dieses Königs um die Verbesserung des Militair-Medizinal-Wesens betrachtet werden. Auch wurde Goercke von Friedrich Wilhelm III. wenige Tage nach dessen Thronbesteigung in der Beförderungs-Ordre vom 2ten Nov. 1797 zum Generalstabs-Chirurgus mit Beibehaltung des Postens als Director der chirurgischen Pépinière und zum Mitgliede des Ober-Collegium medicum die gnädigste Anerkennung zu Theil [3], da der König als Kronprinz in der Rhein-Compagne Augenzeuge des Elends der Kranken und Verwundeten und der aufopfernden Thätigkeit Goercke's gewesen war. Diese Cabinets-Ordre beginnt: »Der Tod des Generalstabs-Chirurgus Theden giebt Mir die längst gewünschte Veranlassung, Euch für die ausgezeichneten, treuen Dienste, so Ihr der Armee geleistet habt, zu belohnen, und Euch einen öffentlichen Beweis des vorzüglichen Vertrauens zu geben, welches ich in Eure Geschicklichkeit, Eifer und Rechtschaffenheit setze u. s. w.» — In dieser Cabinets-Ordre [4]) wird von Friedrich Wil-

---

1) Das k. med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut, ursprünglich chir. Pépinière, ein geschichtlicher Versuch am 25ten Stiftungstage, von J. D. E Preuss; Berlin 1819 S. 24.

2) Ebendaselbst S. 36—38

3) Mursinna, beim Tode Thedens der älteste General-Chirurg, erhielt wegen seiner Uebergehung vom Könige unter dem 22. Novbr. 1797 eine „seine Fähigkeiten und seinen Eifer" sehr gnädig anerkennende Cab.- Ordre, in welcher die Wahl Goercke's zum Generalstabs - oder ersten General-Chirurg durch die Directorschaft desselben bei der Pépinière zur Vermeidung von Collisionen motivirt wurde und ausserdem die durch Theden's Tod vacant gewordenen 500 Thlr. als jährliche Zulage (Salzburger med.-chir. Zeitung 1798, Bd. 2 S. 91.)

4) v. Richthofen, die Medicinal-Einrichtungen des K. Pr. Heeres; Breslau 1836 Bd. I. S. 123.

helm III. ihm ausserdem zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, dass sämmtliche Regiments-Chirurgen ihre Pflichten gegen die kranken Soldaten gewissenhaft beobachten, und nicht allein ihrer Heilung, sondern auch ihrer bestmöglichsten Verpflegung in den Lazarethen ihre ganze Aufmerksamkeit widmen. Die Bildung tüchtiger Compagnie-Chirurgen legte der König ihm besonders an das Herz und erwartete bei dem bekannten Eifer Goercke's für die Verbesserung der Militair-Chirurgie mit Recht grossen Nutzen von der Pépinière. Bei der Anstellung der Garde-Chirurgen solle gewissenhaft zu Werke gegangen und Niemand hierzu gewählt werden, der nicht in Aussicht stelle, dereinst ein tüchtiger Regiments-Chirurg zu werden.

Goercke hatte die Fortbildung dieser Anstalt zur Aufgabe seines Lebens gemacht, allein ungeachtet der Erweiterung derselben im Jahre 1798, der Schärfung der Prüfungen der Candidaten zur Besetzung der Regiments-Chirurgen-Stellen durch das Prüfungs-Reglement vom 1ten Februar 1798, der Vermehrung der Charité-Chirurgen-Stellen von 12 auf 19 und mancher anderen Anordnungen vermochte die Anstalt beim Beginn des jetzigen Jahrhunderts und bei den damaligen Kriegen wegen der Kürze des Bestehens noch von keiner grossen Wirkung zu sein und musste man sich nur begnügen, die Stabs- und Oberchirurgen-Stellen bei den Feldlazarethen durch instruirtere Subjecte besetzen und einen kleinen Stamm von Lazareth-Chirurgen hergeben zu können. Die Erschöpfung der Finanzen liess eine bessere Ausstattung der Feldlazarethe noch nicht zu und es dürfte damals für Goercke wohl überhaupt noch schwieriger als später geworden sein, das zu erlangen, was zu einer guten Verpflegung in denselben voraussichtlich erforderlich war. Der zweckmässigeren und unabhängigeren Organisation der Verwaltung und Verpflegung in denselben traten die bis jetzt noch fortbestehende Verfassung des Militair-Wesens, die Selbstständigkeit der Truppenkörper und die Militair-Hierarchie in den Weg, und somit waren es im Feldzuge 1806/7 wiederum nur die Umsicht und Thätigkeit thatkräftiger Männer, des Goercke und General-Chirurgus Völtzke in Preussen, des Mursinna und anderer in Sachsen, welche unter Mitwirkung von Civilärzten Milderung des Schicksales der Verwundeten herbeiführten.

Ueber die Sorge für wissenschaftliche Ausbildung der Pensionair-Chirurgen und über die Direction der Pépinière hinaus konnte der Wirkungskreis Goercke's sich kaum erstrecken, am allerwenigsten sich auf die Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung und des ärztlichen Dienstes im Heere beziehen, obgleich dieselben ihm ebenfalls zur Pflicht gemacht waren[1]), zumal er auch, wie Theden, Regiments-Feldscheer des 1. und 3. Artillerie-Regiments war. Es wurde ihm daher ausser der Anstellung tüchtiger Regiments- und Bataillons-Chirurgen u. s. w. die Aufsicht über die Dienstverrichtungen derselben nur insofern übertragen, als dieselben in vorkommenden Fällen nach Grundsätzen der Medizin und Chirurgie zu beurtheilen seien. — Es waren zwar auch ihm, wie seinen Vorgängern zwei General-Chirurgen Mursinna[2]) und Laube und

1) G. W. C. Cavan, das Kriegs- oder Militairrecht; Berlin 1801. Th. I. S. 176.

2) Christ. Ludw. Dr. aussserdem Professor der Chirurgie, Mitglied der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, dirigirender Wundarzt im Charité-Krankenhause und Arzt im Invaliden-Hause, wurde am 17. Decbr 1744 in Stolpe geboren, wurde unter dem 5. März 1761 Lazareth-Feldscheer, 1763 entlassen, 1765 Compagnie-Feldscheer, 1767 zur Garde als solcher versetzt, 1772 zum Pensionair befördert, 1775 zum vorstehenden Arzt der Charité ernannt, unter dem 24. Jan. 1776 zum Regiments-Chirurgus befördert, 1786 als solcher

im Jahre 1805 für den bevorstehenden Feldzug ausserdem Völtzke [1]) zur Seite gestellt, die von ihm Aufträge und Verordnungen entgegen zu nehmen und auszuführen hatten, allein sie waren auch gleichzeitig Regiments-Feldscheere in Berlin, somit hinreichend beschäftigt und in dieser Stellung auch zu einer Controle anderer nicht geeignet. Der eigentliche Wirkungskreis derselben begann erst bei einem Feldzuge, indem sie bei den dann zu errichtenden Feldlazareth-Directionen angestellt wurden. Es führten ausserdem mehrere ältere Regiments-Chirurgen in den Provinzen den Titel »General-Chirurg« und sollten, wie jene beide, Aufträge ausführen und die Feldscheere beaufsichtigen, allein diess konnte sich vorzugsweise nur auf die Aufführung beziehen, und vermochte man beim Bestehen des Medizingroschen-Systems und bei der Selbstständigkeit aller Truppenkörper zu Folge der damaligen Organisation des Heeres nicht, Blicke in die Behandlung und dienstlichen Verrichtungen zu thun. Von einer Organisation des Militair-Medizinal-Wesens war somit am Ende des 18ten Jahrhunderts noch keine Rede; denn die dienstliche Stellung der Feldscheere und die Krankenpflege waren noch ganz die früher bezeichneten und im Dienst-Reglement von 1788 vorgezeichneten. Nur ein wichtiger Fortschritt geschah durch die C. O. vom 18. August 1797 an den General-Chirurgus Theden, durch welche nunmehr die willkührliche Entlassung der Compagnie-Feldscheere durch die Regiments- und Bataillons-Chirurgen aufgehoben, und jede Entlassung, mochte sie gefordert oder wider Willen vom Vorgesetzten als nothwendig erachtet werden, nur dem ersten General-Chirurgus auf Grund eines durch den Regiments-Kommandeur zu veranlassenden Verhörs zustand, wenn der Feldscheer nicht in Folge eines Verbrechens durch das Regiments- oder Bataillons-Gericht kriegs- oder standrechtlich zur Cassation u. s. w. verurtheilt wurde, in welchem Falle der General-Chirurg durch eine Abschrift des Erkenntnisses hiervon in Kenntniss gesetzt werden musste, — eine Bestimmung, welche der Armee vom Kriegsministerium am 11ten Sept. 1816 wieder in Erinnerung gebracht wurde.

Die Pflichten der Regiments-, Bataillons- und Gouvernements-Chirurgen gegen ihre Vorgesetzten und die Kranken [2]) waren im Allgemeinen die bereits bezeichneten. Kranke, die ins Stabslazareth nicht gebracht oder von einem tüchtigen Compagnie-Feldscheer am Orte der Erkrankung nicht behandelt werden konnten, sollten dem Kreis-Physicus oder Kreis-Chirurgus übergeben werden, die zur unentgeldlichen Behandlung verpflichtet waren. Dasselbe musste geschehen, wenn beurlaubte Soldaten, für welche der Medizingroschen nicht abgezogen wurde, von einem anderen Regiments-Chirurg oder in irgend einer Anssalt behandelt werden mussten. — Nach der Obduction eines Verstorbenen war dem Regiments-Commandeur noch ein pflichtmässiges Gutachten einzu-

---

nach Berlin versetzt und zum Prof. der Chirurgie und in Voitus Stelle zum General-Chirurgus ernannt, rückte nicht in Theden's Stelle bei dessen Tode, sondern blieb der 2te, wurde am 1 Juni 1809 bei der Reduction der Armee pensionirt, blieb aber Professor und dirigirender Arzt der Charité, bis er am 18. Mai, 1823 starb (Chr L Mursinna, der Jubelgreis, Berl. 1811).

1) Joh. Jac. Dr. geb am 26. Januar 1764 zu Rügen, wurde am 2. Aug. 1795 Oberarzt, am 18. Aug. 1797 Stabsarzt, am 6. Juni 1801 Ober-Stabsarzt des Fr.-Wilh.-Instituts, 1802 Regts-Chirurg, 1805 General-Chirurg, 1809 Divisions-General-Chirurg, war in den Kriegen $180^6/_7$ und $^{13}/_{15}$ eine würdige Stütze Goercke's, nahm 1815 seinen Abschied und starb am 17. Februar 1836 zu Berlin.

2) G. W. C. Cavan, Th. I. S. 178, 180—188 u. s w. 341, 346, Th. II. S. 227.

reichen. Bei chirurgischen Operationen sollte er merkwürdigerweise nach Art und Beschaffenheit der Umstände den Stadt- oder Kreisphysicus hinzuziehen. — Bestimmungen, welche beweisen, wie gering noch das Vertrauen beim Beginn des jetzigen Jahrhunderts zu den Regiments-Chirurgen war. — Für die Behandlung der Ober-Officiere und Mitglieder des Unterstabes, der Frauen, Kinder und Dienstboten konnte er sich bezahlen lassen.

Dieselben Bestimmungen galten für die Bataillons-Chirurgen, bei den Grenadier-, 3ten Musketier- und Füsilier-Bataillonen, bei welchen letzteren jene auch den Titel »Regimentschirurg« erhielten. Sie waren vom wirklichen Regimentschirurg unabhängig, hatten aber nicht ein unbedingtes Recht zur Civilpraxis, wie diese. — Ebenso unabhängig waren die Garnison-Chirurgen, welche später Gouvernements-Chirurgen genannt wurden, in denjenigen Residenzen und Festungen, in welchen keine Garnison-Mediker mehr waren, und deren fernere Anstellung man schon längst unterlassen hatte, wie Mursinna[1]) mittheilt. Für das Gehalt und die Medizingroschen hatten sie die Behandlung aller Krankheiten der unter dem Gouvernement stehenden Unteroffiziere und Gemeinen, der Gouvernements-Subaltern-Beamten dieses Ranges und der Baugefangenen zu leiten. Die Kuren bei den Staats- oder Stuben-Gefangenen konnten sie sich bezahlen lassen und die Arzneien aus einer Civilapotheke verschreiben. In allen amtlichen Beziehungen waren sie dem Gouverneur oder Kommandanten untergeordnet. Wo noch ein Garnison-Medikus vorhanden war, hatte derselbe alle inneren Krankheiten der zum Etat des Gouvernements gehörigen Personen zu behandeln und auch die Kuren des Gouvernements-Chirurgen zu überwachen, resp. zu dirigiren, alle Medizinal-Sachen beim Gouvernement zu besorgen, zuweilen Invaliden zu untersuchen, Atteste über dieselben auszustellen und Obductionen zu machen.

Zu den Pflichten der Compagnie- und Schwadrons-Feldscheere gehörte immer noch das Rasiren, von dem nur der Hauptmann nach Gutdünken befreien konnte, sowie die Einbringung auswärts erkrankter Soldaten zum Garnison-Lazareth, das Nachtwachen in demselben, das Unterlassen der Darreichung von allen Arzneien ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten.

Obgleich beim Beginn des jetzigen Jahrhunderts die in den Garnisonen befindlichen Lazarethe noch Privatanstalten der Hauptleute waren, in welchen die Kranken von ihrem Tractament und Brod neben dem, was der gute Wille des Compagnie-Chef's etwa zufliessen liess, verpflegt wurden; so war es doch jetzt schon zur Pflicht gemacht, in solche auch auf dem Marsche, Commando oder Urlaub erkrankte Soldaten aufzunehmen. Auch wurde schon empfohlen, die Lazarethe von mehreren Compagnien oder Bataillonen mit einander zu verbinden, wenn hierdurch ein Nutzen für die Kranken erwüchse. Zur Miethung eines Lokals, wenn der Staat ein solches nicht anweisen konnte, wurde aus dem Servisfonds nunmehr ein Beitrag gegeben.

Die Regiments- und Bataillons-Chirurgen hatten zu dieser Zeit auf Verwendung ihrer Chefs die Bewilligung eines bestimmten »Gnadengehaltes» aus der Staatskasse durch Cab. O. vom 5ten Februar 1801 zu erwarten, wodurch es möglich wurde, alle zum Dienste unbrauchbare, die bisher bis zu ihrem Tode im Dienste bleiben mussten, um nicht der

1) Beobachtungen über die Ruhr und das Faulfieber; Berlin 1787 S. 96.

Noth und dem Elend preis gegeben zu werden. — In demselben Jahre wurde von Goercke angeordnet, dass alle Regiments- und Bataillons-Chirurgen von ihren Untergebenen treue und genaue Conduiten-Listen einreichen mussten, um die würdigeren kennen zu lernen, ihnen Gelegenheit zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung geben und sie dann weiter befördern zu können. Des wohlthätigen Einflusses eingedenk, welchen wissenschaftliche Reisen in ferne Länder auf die Bildung von Aerzten und auf die Uebertragung nützlicher Einrichtungen auf die vaterländischen Anstalten hatten, suchte Goercke diese Wohlthat auf Staatskosten durch seine Verwendung denen zuzuweisen, welche durch ihre Geistesfähigkeiten und Leistungen die Hoffnung durchblicken liessen, dem Vaterlande besonders nützlich werden zu können [1]). — Eine von Friedrich Wilhelm III. bald nach dem Regierungsantritte verliehene gleichmässige Uniform für den Unterstab, und die Erlaubniss für die Regiments-Feldscheere, das silberne Port'epee ohne Schwarz wieder tragen zu dürfen, trug Manches zur Erhöhung der äusseren Würde im Militair-Verbande bei.

Höchst wichtig war, dass zu dieser Zeit die fernere Anstellung von Feldmedikern ganz überflüssig erschien, und für den bevorstehenden Feldzug nur noch drei durch Cab.-O. vom 4. Febr. 1805 mit dem Befehle angestellt wurden, sich im Hauptquartiere aufzuhalten und den Chirurgen auf Verlangen Rath zu ertheilen. Nach 1806 wurde keiner mehr angestellt und der letzte Generalstabsmedikus Dr. Formey, der dem Dr. Riemer [2]) folgte, in Ruhestand gesetzt, die Behandlung aller Kranken somit von nun an den Medico-Chirurgen übergeben, für deren Ausbildung in der Pépinière immermehr Sorge getragen wurde. Goercke sah somit seinen Wunsch erreicht und in der preussischen Armee erzielt, was in der österreichischen durch die seit dem 5. April 1780 bestehende medizinisch-chirurgische Josephs-Academie längst eingeführt war.

Es war somit in den neun ersten Regierungsjahren des Königs Friedrich Wilhelm III. für das Militär-Medizinal-Wesen, wenn man ein solches jetzt schon bestehen lassen will, Manches geschehen, allein dasselbe entsprach eben so wenig wie das Heerwesen Preussens den Anforderungen der Zeit. Die alte geprügelte monarchische Armee mit dem Nimbus von Friedrich's Zeiten, ihren greisen dünkelhaften Führern und vielen Gebrechen konnte gegen die jugendliche kaiserliche die Feuerprobe nicht bestehen. Sie fiel am 14. October 1806 und mit dem altpreussischen Soldatenthum und dessen Stock und Zopf auch das Feldscheerthum des Mittelalters und Soldaten-Jahrhunderts mit allen an ihm klebenden Unwürdigkeiten für ewige Zeiten. — Dass auch die Feldscheere des Heeres demoralisirt gewesen sein müssen, dürfte daraus geschlossen werden, dass der König in dem Publikandum d. d. Ortelsberg vom 1. December 1806 [3]) in der Feststellung der Strafen für Pflichtvergessenheit der Offiziere im Kriege u. s. w. auch sub 5 bestimmt: „Die Regiments- und Compagnie-Chirurgen müssen sich auch am Tage des Gefechts in der Nähe ihres Corps aufhalten und mit allem Nöthigen versehen sein. Thun sie solches nicht, so werden sie fortgejagt."

---

1) J. Goercke's Leben und Wirken; Berlin, 1817. S. 61.

2) Joh. Andreas; er starb am 5. Septbr. 1804 plötzlich in 56sten Jahre seines Alters; er war zugleich Geheimer und Ober-Medicinal- wie auch Sanitäts-Rath.

3) C. Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des preussischen Kriegsrechts; Berlin 1848. S. 232.

Durch jene Weltbegebenheit auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt und ihre Folgen wurde mit der Wiedergeburt Preussens und dessen Heeres auch der Beginn einer neuen Entwickelungsperiode, ein zweites Stadium des preussischen Militär-Medizinal-Wesens, begründet, das die amtliche Bezeichnung „Chirurg oder Wundarzt," welche bisher schon hin und wieder auf die oberen Chargen der Truppen und Feldlazarethe Anwendung gefunden hatte, nunmehr auch für das untere Personal mit sich führte. Es stellt dasselbe ein Durchgangsstadium zu dem durch die Cabinets-Ordre vom 12. Febr. 1852 begründeten dritten Stadium der Gegenwart dar, durch dessen Beginnen erst angefangen ist, den Forderungen der Humanität sowohl dem Soldaten als dem Militärarzt gegenüber volle Rechnung zu tragen.

Die Reorganisation der preussischen Armee nach dem Tilsiter Frieden in den Jahren 1807 bis 1809 in Folge C. O. vom 25. Juli 1807 führte auch eine durchgreifende Reform des Mil.-Med.-Wesens mit sich, das eigentlich von jetzt an erst auf diese Bezeichnung Anspruch hat. Goercke war der Mann, der im Besitz des Vertrauens seines Königs und des Kriegsministeriums, begeistert für die Sache, der er diente und sorgend für den Stand den Augenblick ergriff und mit Thatkraft durchsetzte, was er wollte und für nothwendig fand. Man kann die jetzt eingeführten Abänderungen und Einrichtungen wohl nur allein seiner Thätigkeit und Umsicht zuschreiben als einer andern Behörde. Er war der erste, welchem zugestanden wurde, zu organisiren und seine Vorschläge vorzulegen und vielleicht der einzige, der immer gehört wurde und seine Anordnungen ausgeführt sah, da er Umsicht, Vertrauen und Thatkraft besass. Wie er in der Rhein-Campagne Gelegenheit fand, seine organisatorischen Talente für die Behandlung der erkrankten Soldaten im Felde zu entwickeln, eben so wirksam bewies er sich nunmehr zu diesem Zwecke in der Garnison. —

Die Armee wurde nun eine volksthümliche, nur aus den Söhnen des Vaterlandes bestehende, das Verhältniss zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ein edleres, auf gegenseitige Achtung begründetes, das Vertrauen des letzteren zum ersteren in Folge der Abschaffung des bisherigen Oeconomie-Systems nunmehr ein ungetrübtes, die Behandlung der Soldaten eine humanere, die Prügelstrafe ausschliessende. Es wurde nun mehr die Verpflegung des gesunden und kranken Soldaten der Willkühr des Compagnie-Inhabers entzogen und, wie das gesammte Militär-Wesen, unter die Controle des Staates gestellt. Zu diesem Zweck wurde durch die C.-O. vom 25. December 1808, veröffentlicht unter dem 18. Februar 1809, in Stelle des bisherigen Ober-Kriegs-Collegiums das Kriegsministerium als die fünfte Hauptabtheilung des Staatsrathes und als die höchste Militairbehörde errichtet [1]). Es zerfiel damals in zwei Departements, in das allgemeine Kriegs-Departement und das Militär-Oeconomie-Departement. Jenes bestand aus drei Divisionen; zur zweiten gehörten die Militair-Medicinal-Anstalten und die Mobilmachung. Das Militair-Oeconomie-Departement schloss vier Abtheilungen in sich. Der ersten waren die Polizei und Oeconomie der Garnison-Lazarethe untergeordnet und eine Betheiligung am Servis-Wesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen übertragen. Wörtlich heisst es:

1) Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der K. Pr. Armee; Berlin, 1810 S. 124—154. — Ribbentrop Sammlung von Vorschriften u. s. w.; über den Dienst der Kriegs-Kommissäre Berlin 1814 S. 71—80.

»sie verfügt auf alle Anträge des chirurgischen Stabes, der Kriegs-Kommissäre und der Truppen in Angelegenheiten der Garnison-Lazarethe.« Als Organ des Ministeriums bei den Truppen in den Provinzen bestand das Kriegs-Kommissariat, aus einem General-Kriegs-Kommissair und sieben Ober-Kriegs-Kommissairen zusammengesetzt, von denen einer dem General-Kriegs-Kommissair zur Hülfe beigegeben wurde, sechs bei den sechs Brigaden fungirten, die nunmehr die Armee, in drei Divisionen zusammengefasst, bildeten, welche durch den Tilsiter Frieden auf nur 42000 Mann festgestellt war. Der Kommissair hatte sich bei dem Brigade-General aufzuhalten und die Oeconomie der einzelnen Truppentheile, also auch der Garnison-Lazarethe nach Anordnung des Militair-Oeconomie-Departements und nach einer vorläufigen Dienstanweisung vom 4. Mai 1809, und die Mobilmachung der Feldlazarethe zu leiten.

Das Militair-Medizinal-Wesen wurde nicht eine besondere Abtheilung des Kriegsministeriums, sondern blieb, wie es jetzt noch der Fall ist, ausserhalb desselben und die Verwaltungsbehörde desselben eine besondere. Durch C. O. vom 19. April 1809 wurde die Aufsicht über das sämmtliche Militair-Medizinal-Wesen der Armee einem Generalstabs-Chirurgus, damals dem Dr. Goercke und mit ihm drei Divisions-General-Chirurgen anvertraut, von denen jeder einer Division von zwei Brigaden vorstehen sollte. Da diese Stellung die Inspicirung der amtlichen Wirksamkeit der Regimentschirurgen mit sich führte, so durfte sie nicht diese Charge gleichzeitig in sich schliessen, und musste Goercke vorangehen, somit die Stelle als Regimentschirurg der drei Artillerie-Regimenter abgeben, und wurde nunmehr bei jedem derselben, jetzt Brigaden genannt, nach C. O. vom 24. November 1808 ein Regimentschirurg angestellt. Der bisherige zweite und dritte General-Chirurg wurden bei der Reduction der Armee für entbehrlich gehalten und Mursuna und Laube am 1. Juli 1809 pensionirt, die bisher in den Provinzen mit Aufträgen versehenen Provinzial-General-Chirurgen, welche gleichzeitig Regimentschirurgen waren, ihrer Pflichten entbunden. Durch C. O. vom 8. August 1809 wurde dem Generalstabs-Chirurgus als Chef, angeblich an Stelle der bisherigen Haupt-Feldlazareth-Direction, »zur Unterstützung in seinem Wirkungskreise« ein »militairisch-chirurgischer Stab« untergeordnet, welcher aus einem Ober-Stabschirurgus, einem Ober-Lazareth-Inspector und einem Ober-Feld-Apotheker zusammengesetzt wurde[1]) und noch besteht. — Durch diese Anordnungen und die anderen sich hieran reihenden wurde ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens begründet; denn von nun an begann eigentlich erst eine Organisation desselben, und resultirte die Verwaltung nicht mehr von zwei Central-Behörden, dem Generalstabs-Feldmedikus und dem ersten General-Chirurg, sondern wurde nunmehr in die Hand eines einzigen Technikers gelegt, erhielt einen Centralpunkt von Sachverständigen, wurde der Willkühr der Militair-Behörden entzogen, der Stand der Militair-Chirurgen gehoben und konnte das Militair-Medizinal-Wesen um so mehr eine den Bedürfnissen der bevorstehenden ereigniss- und thatenvollen Zeit entsprechende und segensreiche Entwicklung nehmen, da Goercke ein bis nicht dahin erlebtes Vertrauen vom Throne herab besass, was da Noth that, erkannte und mit Energie durchsetzte, ohne von einem Mitdirigenten fernerhin in seinem Wirken beschränkt zu werden. Diesen Eigenschaften und Zuständen verdankt Preussen,

1) Auszug u. s. w. S. 244.

dass in den Feldzügen von $18^{12}/_{15}$ nicht ähnliche Bedrängnisse über sein Heer kamen, als in den früheren.

In wissenschaftlicher Hinsicht wurde das Militair-Medizinal-Wesen durch C. O. vom 3. December 1809 der Medizinal-Section des Ministeriums des Innern untergeordnet, das hierzu mit einem besonderen Departements-Director versehen wurde und allen Medizinal-Angelegenheiten der sämmtlichen Provinzen des Staates vorstand. Es bezog sich dieser Einfluss aber beim Militair nur auf die Bildungsanstalten und die Prüfung der Qualifikation der Chirurgen. Als durch C. O. vom 13. Novbr. 1809 das bisherige Ober-Collegium medicum et sanitatis und das Collegium medico-chirurgicum aufgelöst wurden, trat der Chef des Militair-Medizinal-Wesens der Medizinal-Section im Ministerium des Innern als Mitglied bei [1]) und erhielt nach der Verordnung vom 27. October 1810 von nun an bis auf die Gegenwart Sitz und Stimme bei militairärztlichen Angelegenheiten, mit dem Prädicat eines Geheimen-Ober-Medizinalrathes. Auch wurde er als zweiter Director der durch C. O. vom 27. Juli 1811 in Stelle des aufgelösten Collegium medico-chirurgicum errichteten medizinisch-chirurgischen Academie für das Militair perpetuelles Mitglied der Prüfungs-Kommission. Durch diese Beziehungen trat das Militair-Medizinal-Wesen für immer aus seiner bisherigen isolirten Stellung heraus und in Gemeinschaft mit dem allgemeinen Medizinal- resp. ärztlichen Bildungswesen des Staates, was nur von wohlthätigem Einfluss sein konnte. — Das Fortbestehen der Pépinière, wenigstens im Verhältniss zur Stärke der Armee, wurde ungeachtet der bedrängten Verhältnisse durch C. O. vom 27. August 1807 zugesichert [2]). Der Generalstabs-Chirurgus blieb fernerhin Director und verantwortlich für alle Anstellungen und Beförderungen. Auch die Anstellung der Compagnie-Chirurgen, die bisher den Regiments-Chirurgen zustand, wurde ihm durch kriegsministerielle Bestimmung vom 4. und 28. Juni 1809 übertragen, und musste nunmehr jede Vacanz ihm von den Regiments- und Bataillons-Chirurgen angezeigt werden. Diejenigen, welche den Krieg bis zu Ende mitgemacht und vorwurfsfrei gedient hatten, und nach C. O. vom 10. und 16. August 1807 das halbe Gehalt bezogen, sollten bei Vacanzen zunächst angestellt und bei Besetzung von Civilstellen vorzugsweise berücksichtigt werden. — Zur Beförderung der Pensionair- und der Stabs-Chirurgen der Pépinière, welche letzteren hierauf ebenfalls Ansprüche hatten, wurde die Reihenfolge durch Cab. O. vom 14. April und 8. Aug. 1809 festgesetzt. — Bei jedem Infanterie-Regiment, das nach Cab. O. vom 2. December 1808 aus zwei Bataillonen Musketiere und einem Füsiliere nebst zwei Grenadier-Compagnien bestand, wurde für die ersteren beiden ein Regiments-Chirurg, für das dritte so wie für ein Grenadier-Bataillon bei zwei Regimentern je ein Bataillons-Chirurg angestellt, der aber nicht vier, sondern nur drei Compagnie-Chirurgen erhielt. Daher hatte das eine Infanterie-Regiment 1 Regiments- und 2 Bataillons- und 12 Compagnie-Chirurgen, das andere dagegen nur 1 Bataillons-Chirurg und 13 Compagnie-Chirurgen. — Das Cavallerie-Regiment mit vier Schwadronen erhielt einen Regiments-Chirurg und vier Chirurgen; jedes Bataillon Schützen oder Jäger 1 Bataillons-Chirurg und 11 Compagnie-Chirurgen; jede Artillerie-Brigade 1 Regiments-Chirurg und 15 Compagnie-Chirurgen; jede Pionier- und Garnison-Compagnie 1 Compagnie-Chirurg.

1) J. N. Rust, über die Medizinal-Verfassung Preussens, wie sie war und wie sie ist; Berlin, 1838. S. 67.

2) Goercke's Leben und Wirken u. s. w. S. 106.

Zur besseren Verpflegung des kranken Soldaten in der Garnison wurde durch C. O. vom 11. August 1809 zu den Competenzen desselben, welche der Lazarethkasse zuflossen, zugeschossen und durch eine Instruktion des General-Stabschirurgus vom 30. Septbr. 1809 das erste Lazareth-Reglement für den Frieden geschaffen, in welchem die Verwaltung, der Geschäftsbetrieb, die diätetische Verpflegung und die Rechnungslegung vorgeschrieben wurden [1]). Auch veranlasste Goercke in diesem Jahre schon den Entwurf eines vollständigen Inventariums über Oeconomie-Utensilien, Wäsch- und Bekleidungs-Gegenstände für Lazarethe für 5 bis 600 Kranke, das jedoch wegen Mangels an Fonds erst viele Jahre später und nur nach und nach massgebend wurde. — Im Servis-Reglement vom 17. März 1810 wurden die Leistungen der Servis-Fonds der mit Garnison versehenen Städte in Betreff der Ueberweisung der Lazareth-Locale und ihrer Ausstattung mit Ausschliessung alles dessen, was die Beköstigung und ärztliche Behandlung betraf, festgestellt. — Durch diese Anordnungen wurde der Grund zu einer geregelten Lazarethverpflegung gelegt, die sich seit jener Zeit allmälig entwickelte, wie die Reglements von 1825 — 1852 nachweisen (Abs. V.). —

In Betreff des Feldlazareth-Wesens [2]) hatte der chirurgische Stab die Anstellung der Chirurgen, Apotheker und übrigen Beamten, die Anschaffung und Aufsicht über die Bedürfnisse und die Ausrüstung in die Hand zu nehmen, für die Ausstattung der Feldlazarethe schon im Frieden zu sorgen und dieselben im Kriege eben so zu leiten, wie die Garnison-Lazarethe im Frieden, wobei der Generalstabschirurgus bei den drei Divisionen durch die General-Chirurgen derselben unterstützt werden sollte. An der Spitze einer jeden Feldlazareth-Abtheilung sollte der erste chirurgische Ober-Beamte als Dirigent stehen, — eine Bestimmung, die in der Geschichte des Militair-Medicinal-Wesens von grosser Wichtigkeit ist, weil sie den Militairärzten eine noch nie dagewesene Autorität einräumte und in den nächsten Kriegen segenbringend wurde. — Dieser Stellung entsprechend erschien nun auch unter dem 2. Octbr. 1809 eine Instruction für die den Feld-Lazarethen als Dirigenten vorgesetzten ersten Militair Chirurgen, an die sich eine andere vom 3ten October ej. a. in Betreff der Verpflegung u. s. w. und später in den Kriegen von 1812—15 eine grosse Anzahl anderer, je nach dem Bedürfniss, reihte, welche eine Reihe wichtiger Erfahrung in sich schliessend, im langen darauf folgenden Frieden zur Basis für die erscheinenden Feldlazareth-Reglements von 1834 und 1855 dienten (Abs. VII.). —

Auch liess man sich jetzt die Ausstattung der vom Feinde nicht besetzt gehaltenen Festungen mit allen Bedürfnissen zur Krankenpflege im Falle einer Belagerung angelegen sein, zu welchem Zweck Goercke unter dem 28. Januar 1809 von Königsberg aus die Etats für die chirurgischen, pharmazeutischen und Oeconomie-Utensilien, Medicamente, Bandagen so wie in Betreff des dann erforderlichen Lazareth-Personals der Behörde einreichte, welchen Vorschlägen dieselbe von 1811 an eine nähere Berücksichtigung zuwandte (Absch. VI.), wodurch von nun an die Entwickelung des Belagerungs-Lazareth-Wesens, die Organisation von Belagerungs-Lazareth-Depots und ihre Verwaltung, begründet wurden.

Die Organisation des ärztlichen Dienstes erhielt ebenfalls eine weitere Ausbildung. — Wie der Generalstabschirurgus dem Könige und dem

---

1) Auszug u. s. w. S. 249.
2) Ebendaselbst S. 151.

Kriegsministerium als der nächsten Behörde für die gute Verwaltung verantwortlich war, ebenso sollten die Divisions-General-Chirurgen ihrem Chef es innerhalb ihres Geschäftskreises und die Referenten über alle ärztlichen Gegenstände bei dem kommandirenden General sein. Es wurden den Divisions-Generalchirurgen alle Regiments-, Bataillons- und Compagnie-, sowie die in den Festungen fungirenden Gouvernements-Chirurgen untergeordnet. Sie hatten die Wirksamkeit dieses Personals bei den Truppen und in den Garnison-Lazarethen zu beaufsichtigen, auf zweckmässige Einrichtung und Verwaltung der letzteren und entsprechende Verpflegung der Kranken in ärztlicher und ökonomischer Hinsicht und auf Pflichttreue der Beamten der Lazarethe zu halten, die Lazarethe öfter zu revidiren, die vierteljährig zu legende Geld- und Naturalien-Rechnung zu prüfen und festzustellen, Mängeln und Gebrechen in der Verwaltung sogleich abzuhelfen oder die entsprechenden Anträge bei der betreffenden Mil.-Medicinal- oder Civil-Behörde und selbst Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtungen zu machen. Ein Bericht über den Zustand der Lazarethe war an den Chef einzureichen; auf Requisition sollte er Gutachten über Gegenstände des Sanitätswesens abgeben, namentlich einen Rapport über die aufgenommenen, behandelten, gestorbenen und als geheilt entlassenen Kranken an den Chef einschicken und in den Conduiten-Listen zur Belohnung, Beförderung oder Entlassung der untergebenen Chirurgen Vorschläge machen.

Es wurden somit von nun an auch die Chirurgen der Truppen in Betreff der Ausübung ihres Dienstes der Militair-Autorität entzogen und in dieser Hinsicht mit einem technischen Vorgesetzten in Verbindung gesetzt, den sie zunächst in dem Divisions-General-Chirurg zu erblicken hatten. — Dasselbe dienstliche Verhältniss trat nunmehr auch bei den bei den Gouvernements und Kommandanturen in den Festungen angestellten Gouvernements-Chirurgen in Wirksamkeit, welchen erst nach Beseitigung der Garnison-Mediker ein selbstständigerer Wirkungskreis zugestanden worden war. Bis dahin waren als Garnison-Chirurgen, wie ihre Vorgänger hiessen, nicht mehr felddienstfähige Compagnie-Feldscheere angestellt und dieselben nach dem Erlass vom 15. März 1736 [1]) nur die Gehilfen der Garnison-Mediker, und nur zur Ausübung der Badergeschäfte und zur Behandlung leichter äusserer Krankheiten bei dem niedern Festungspersonal und den Soldaten bestimmt, bei deren Truppentheil sich kein Arzt befand, jenem untergeordnet, denn auch die chirurgischen Kuren musste der Garnison-Medicus übernehmen und leiten. Er wurde daher auch nicht als Ober-Chirurg betrachtet und hatte nicht das Recht, wie diese, Praxis im Civile zu treiben, sondern erlangte dasselbe nur, wenn er der Innung der Amts- oder Stadtchirurgen beigetreten war [2]). Die im Jahre 1809 beginnende Ausbildung des Garnison-Lazareth-Wesens unter Aufsicht des Staates und die nunmehr beginnende Errichtung von Belagerungs-Lazareth-Depots wurden die Veranlassung, dass der amtliche Wirkungskreis ein grösserer, würdevoller und selbstständiger, somit auch auf bessere Bildung der Anzustellenden gesehen wurde und allmälig eine Erhebung unter die Ober-Militair-Chirurgen Statt fand. Da die Kommandanten ihre militairischen Vorgesetzten waren, wurden sie in Folge kriegsministeriellen Erlasses vom 28. April 1810 statt »Gouvernements-Chirurgen« wieder »Garnison-Chirurgen« genannt. Zu ihrer amtlichen Wirksam-

1) Mylii C. C. march. Th. V. Abt. 4, S. 264.
2) Cavan; Th. I. S. 187.

keit gehörte die Behandlung des Festungspersonals, der Sträflinge, Bau- und Festungs-Gefangenen, der beim Ausmarsche in der Garnison zurück und bei Durchmärschen liegen bleibenden Kranken, so wie bei der allmälig erfolgenden Errichtung von Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen nach kriegsm. Bestimmung vom 19ten Novbr. 1811 die Mitaufsicht der in denselben aufbewahrten Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien, chirurgischen Instrumente, Bandagen und Arzneien und bei einer Belagerung die Direction der Lazarethe. Dieser umfassende Wirkungskreis liess nun nicht mehr die Anstellung von invaliden Compagnie-Chirurgen zu, es wurden Ober-Militair-Chirurgen, pensionirte Regiments- und Bataillons-Chirurgen mit einer Zulage angestellt und die Bezeichnungen »Stabs-Chirurg« und »Garnison-Stabschirurg« gebräuchlich, welche Benennungen nach dem Kriege amtliche Giltigkeit erlangten und vom Jahre 1817 an dem Titel »Garnison-Stabsarzte« Platz machten, als die Benennung »Chirurg« in der Armee aufhörte.

Den Regiments- und Bataillons-Chirurgen wurde zur Pflicht gemacht, Alles, was zur Verbesserung der Krankenpflege beitrug, so wie Gebrechen und Mängel derselben dem Divisions-General-Chirurg mitzutheilen, den Anordnungen desselben sich zu unterziehen, sich die Ausbildung der Compagnie-Chirurgen angelegen sein zu lassen, auf die Ausübung deren Pflichten zu halten und sich in den Conduiten-Listen ohne Rückhalt über die besseren und zur Beförderung sich eignenden auszusprechen, und die Entlassung der unbrauchbaren zu beantragen. Monatlich und auf Verlangen öfter, hatten sie einen Rapport einzusenden. — Alle Militairärzte wurden durch Cab. O. vom 12ten September 1808 dem Staate gegenüber verpflichtet, sich der unentgeldlichen Behandlung aller Soldaten zu unterziehen.

Auch auf die Chirurgen der Armee bezog sich die Reform. In Anerkennung ihrer Leistungen während des Krieges wurde durch C. O. vom 9. November 1808 an das Ober-Kriegs-Collegium den oberen Militair-Chirurgen verschiedener Charge ein bestimmter Offizier-Rang und eine andere Uniform verliehen. Auch wurden die Gehälter und die Medizingroschen von 1 auf 2 Gr. für den Mann erhöht (Abs. III.). —

Während der kriegerischen Verhältnisse in den Jahren 1812—1815 wurde die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Errichtung, Ausstattung und Verwaltung der erforderlichen Feldlazarethe und die Herbeischaffung der vielen für die immer mehr wachsende Armee nöthigen Chirurgen gerichtet. Auf welche Weise Goercke in Verbindung mit dem General-Intendanten Ribbentrop unter den sich überstürzenden, kaum zu überwältigenden Verhältnissen durch seine Umsicht die grosse Aufgabe zum Nutzen der Armee, des Staates und der Menschheit zu lösen wusste, was Allerhöchst durch C. O. vom 27ten April 1815 [1]) und 12ten Mai 1822 [2]) anerkannt wurde, soll, wie die ganze weitere Entwicklung des Feldlazareth-Wesens, für welches jene grosse Zeit sehr ergiebige und nutzbare Erfahrungen machen liess, im Abschnitt VII dargestellt werden.

Wie nach jedem Kriege, zu dem Preussen veranlasst wurde, zu Folge der in denselben gemachten Erfahrungen dem Militair-Medizinal-

1) Goercke's fünfzigjährige Dienstjubelfeier am 16. Octbr. 1817; Berlin 1818. S. 131.
2) Dr. J. Wilh. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin 1834, S. 47. — S. Fr. Hermbstädt, einige Worte am Tage der Dienstjubelfeier Goercke's.— J. D. E. Preuss, historische Erinnerungen; S. 14—17, Beilagen 3—6.

Wesen eine über alle Verwaltungszweige sich erstreckende weitere Organisation resp. Reform zugewandt wurde, so auch nach dem Frieden im Jahre 1815. Zunächst aber wurde die Thätigkeit des Militair-Medicinal- (bisher chirurgischen) Stabes durch die Hinüberführung des Militair-Medicinal-Wesens in die Friedensbahn, die Regulirung und Beseitigung mancher im Kriege aus einander gegangenen Verhältnisse, die Demobilisirung der Feldlazarethe u. s. w. in Anspruch genommen. Hierauf machte Goercke sich die Ausbildung des Militair-Medizinal-Wesens den neuen Einrichtungen im Heere entsprechend zur Aufgabe und veranlasste auch die weitere Organisation des ärztlichen Dienstes zur grösseren Wahrnehmung des Interesses des erkrankten Soldaten bei der Behandlung in den Garnisonlazarethen und möglichst zu einer würdigen Stellung der Aerzte im Heere. Es lagen ihm in dieser Hinsicht zunächst die drückenden Verhältnisse der Compagnie-Chirurgen am Herzen, und er veranlasste daher eine »Darstellung der Verhältnisse des Militairarztes durch den Pensionairarzt J. G. Schiffmann (Potsdam, 1814); in einer ruhigen und besonnenen Haltung abgefasst und dem damaligen Kriegsminister v. Boyen dedicirt. Der Zeitpunct zur Gewährung des Erbetenen war aber noch nicht gekommen und musste durch andere Verhältnisse, die schwerer in die Wageschale fielen, als die Mitleids-Erregung — durch den Mangel an Hülfspersonal 34 Jahre später herangedrängt werden.

Bei dem beginnenden höheren Alter Goercke's (von 65 Jahren) beabsichtigte er im Besitz der richtigen Würdigung seiner Leistungsfähigkeit und der Vergänglichkeit alles Irdischen, seinen Stiftungen und Verbesserungen im Militair-Medizinal-Wesen für die Zukunft einen festen Halt am Throne zu geben. Er schlug daher nach dem Einzuge der Alliirten in Paris während seines Aufenthaltes daselbst bereits dem Könige den bisherigen Regiments-Chirurgus des ersten Garderegiments Dr. J. Wilh. Wiebel [1]), der den König auf allen Feldzügen begleitet, dessen Vertrauen im hohen Grade erworben hatte, und desshalb unter dem 7ten September 1814 zum zweiten Leibarzte und Divisions-General-Chirurg der Garden ernannt war, zum dereinstigen Nachfolger und als dessen Stellvertreter während der Abwesenheit im Gefolge des Königs den Divisions-General-Chirurg der Ost- und Westpreussischen Brigaden Dr. Büttner zum zweiten General-Stabsarzte vor, der sich in gleicher Stel-

1) Er wurde am 24. October 1767 in Berlin geboren, trat am 1. October 1784 beim Regimente Thüna als Compagnie-Chirurg ein und brachte es durch Fortsetzung seiner Studien soweit, dass er im Winter $17^{89}/_{90}$ den Cursus auf die Armee machen konnte, wurde 1790 bei dem schlesischen Feldzuge unter Bilguer als Ober-Chirurgus bei einem Feldlazareth angestellt und 1791, als die Armee auf den Friedensfuss gesetzt wurde, aus dem Dienste entlassen, am 1. Juni 1792 bei einem Feldlazareth als Ober-Chirurg wieder angestellt, 1793 Stabschirurg und Dirigent des Lazareths in Bingen, später zu Laubenheim, Germersheim, Steinheim und Fulda, promovirte am 23 März 1795 zu Erlangen, wurde am 2. August 1795 Stabsarzt der Pepinière, 1797 Oberstabsarzt und Sub-Director dieser Anstalt, während einer wissenschaftlichen Reise unter dem 6. Juni 1801 Regiments-Chirurg bei dem Infanterie-Regiment v. Besser, unter dem 21. November 1801 beim Kadetten-Corps in Berlin, unter dem 26 November 1803 beim 1. Bataillon Leibgarde angestellt, unter dem 7. September 1814 zum 2. Leibarzte des Königs und Divisions-General-Chirurg der Garden ernannt, durch Cab. O. vom 12. Mai 1822 Goercke's Nachfolger, 1827 in den Adelstand erhoben, feierte im Jahr 1834 sein 50jähriges Dienstjubiläum, starb am 6. Januar 1847 in Berlin. (J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen, Berlin 1834. — Allgem. Zeitung für Militairärzte, Jahrg. 1847, Nr. 7, S. 57—63.

lung während der Feldzüge in Curland und gegen Frankreich bei dem von Bülow'schen Corps rühmlichst ausgezeichnet und die allgemeine Achtung erworben hatte. Der König genehmigte diesen Vorschlag unter dem 9ten August 1815, wovon Goercke am 12ten August alle in Paris anwesenden preussischen Militairärzte in einer Conferenz zu ihrer Ueberraschung unterrichtete [1]). Nachdem er nach Herstellung des Friedens noch beinahe sieben Jahre lang als Chef bei Unterstützung durch den Oberstabsarzt Dr. Lohmeyer seine ganze Thätigkeit der nun beginnenden weiteren Organisation des Militair-Medicinal-Wesens, welche die vielen nun folgenden Staatseinrichtungen nothwendig machten, gewidmet und die zu nehmende Richtung seinem Nachfolger vorgezeichnet hatte, suchte er seine Entlassung aus dem Staatsdienste nach, und wurden durch C. O. vom 12ten Mai 1822 Wiebel sein Nachfolger und der Divisions-General-Chirurg Dr. Joseph Büttner [2]) der zweite Generalstabsarzt. —

Nach dem Tode Goercke's machten auch die General-Chirurgen Graefe, der nach dem Feldzuge in sein Verhältniss als Professor der Universität u. s. w. zurückgetreten war, und Rust, jetzt dem dritten Armeecorps als Divisions-General-Chirurg vorstehend, ihre Ansprüche für die Verdienste im Felde geltend, und wurden resp. unter dem 3ten Juli und 6ten August 1822 zum dritten und vierten Generalstabsarzt ernannt. Wiebel blieb der Chef, Büttner sein Stellvertreter, für Gräfe [3]) und

1) J. Goercke's Leben und Wirken, Berlin 1817 S. 92. — J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen, S. 28.

2) Am 24. März 1768 zu Seitzkow im Halberstädt'schen geboren, am 15. October 1785 als Compagnie-Feldscheer eingetreten, wurde am 17. Januar 1801 zum Pensionair-, am 18. Juni 1804 zum Regiments-Chirurgus beim Infanterie-Regiment v. Wedell ernannt, und nach Auflösung dieses Regiments am 10. Juli 1809 zum 1. Ostpreussischen Infanterie-Regiment versetzt, wurde am 10. September ej. a. zum Divisions-General-Chirurg befördert, am 9. August 1815 zum 2. Generalstabsarzt schon designirt. Er entfaltete seine rege und erfolgreiche Thätigkeit in den Feldzügen 1812 – 15 und hatte als Stellvertreter des 1. Generalstabsarztes Dr. v. Wiebel während dessen öfterer Abwesenheit mit Sr. Maj dem Könige Gelegenheit, bei der ferneren Organisation des Militär-Medizinal-Wesens mitwirksam und dem Chef eine wichtige Stütze sein zu können, wesshalb er in dieser Schrift noch oft rühmlichst erwähnt werden wird. Er starb im Amte zu Berlin, am 8 Januar 1844.

3) Carl, Ferdinand, am 8. März 1787 zu Warschau geboren, promovirte 1807 zu Halle, wurde 1808 Leibarzt des Herzogs von Anhalt-Bernburg, 1811 schon Professor der Chirurgie zu Berlin, widmete sich 1813 freiwillig dem ärztlichen Felddienst, erhielt mit dem Charakter eines Divisions-General-Chirurg die Verwaltung der Lazarethe in Berlin, und einige Monate später sogleich die Stellung eines wirklichen Divisions-General-Chirurg beim 4. Armee-Corps, gleichzeitig die Direction des Haupt-Reserve-Feldlazareths der Armee und die Inspection sämmtlicher zwischen Weichsel und Weser gelegener Provinzial-Militair-Lazarethe, die er erst zu bilden und mit Aerzten und Beamten zu besetzen hatte, kehrte nach dem Einzuge der Verbündeten nach Berlin zur Professur zurück, erhielt 1815 auf sein Ansuchen beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten die Leitung des Lazarethwesens in dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein, in Holland, den Niederlanden, im Grossherzogthum Berg und Niederrhein, sowie die Formation der gesammten Reserve-Feldlazarethe der Armee, und erhielt unter dem 8 December 1815 die erbetene Erlaubniss vom König unter Anerkennung seiner grossen, dem Vaterlande ohne alles Interesse geleisteten Dienste, der Wissenschaft sich wieder widmen zu dürfen, nachdem ihm durch Cab. O. vom 6. December ej. a. der Geheimeraths-Charakter verliehen worden war. 1817 wurde er Mitglied der wissenschaftlichen Deputation

Rust [1]) wurden neue Aemter geschaffen; jener zum Mitdirector beim Institut und bei der Academie, dieser zum Mitdirector über sämmtliche klinische Institute in der Charité, in soweit sie militairärztliche Bildungsanstalten waren, ernannt und ihm auch eine Mitaufsicht über die in der Charité befindlichen militairärztlichen Individuen übertragen, — Functionen, denen Goercke bisher zur grössten Befriedigung allein vorstand, und zu denen beide Männer in ihrer Eifersüchtelei sich drängten, um

im Kultus-Ministerium, 1820 Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für medizinische Staatsprüfungen, und unter dem 3. Juli 1822 dritter Generalstabsarzt, in welcher Eigenschaft ihm die besondere Leitung des Unterrichts und der wissenschaftlichen Ausbildung bei dem gesammten Militair-Medizinal-Wesen unter dem Chef desselben, dem G.-St.-A. Dr. v. Wiebel übertragen wurde. — Sein segensreiches Wirken als Lehrer, Arzt, Gelehrter und Feldarzt ist aufbewahrt in: Dr. H. S. Michaeli's Schrift: C. F. von Gräfe in seinem dreissigjährigen Wirken für Staat und Wissenschaft, Berlin 1840 — Im Abschnitt über das Feldlazareth-Wesen wird seiner weiter gedacht werden. — Er starb am 4. Juli 1840 in Hannover, wohin er gereist war, um an dem damaligen Kronprinzen, jetzigen König von Hannover, eine Augen-Operation vorzunehmen, wie verlautete, an einer Hirnentzündung.

1) Johann Nepomuck, wurde am 5. April 1775 zu Jauernick in österreichisch Schlesien geboren, trat beim Ingenieur-Corps ein, verliess es bald wieder, studirte in Wien und Prag bis 1799 Arzneiwissenschaft, wurde nach zurückgelegter Prüfung in seiner Vaterstadt Civilarzt, 1802 in Folge einer bestandenen Concursprüfung ordentlicher Professor der Anatomie in Olmütz, 1803 als ordentlicher Professor der höhern Chirurgie nach Krakau berufen, ging, als Oesterreich 1809 Krakau verlor, 1810 nach Wien und übernahm hier die erledigte Stelle eines ersten Arztes beim allgemeinen Krankenhause, die seinem Wirken in operativer Hinsicht ein weites Feld eröffnete und ihn auch in der Ferne berühmt machte. Neider und Widersacher veranlassten ihn angeblich 1815 aus dem österreichischen Staatsdienste zu scheiden und in preussische Dienste zu treten, indem er auf Veranlassung Goercke's — was den zweiten Fall darstellt — in der Eigenschaft eines Divisions-General-Chirurgus beim 4. Armee-Corps unter v. Bülow von Dennewitz sogleich angestellt wurde, um dem Graefe, dessen Ansehen immer mehr gewachsen war, in Berlin einen Nebenbuhler zur Seite zu stellen und für sich einen Parteigänger zu haben. Da er erst am 10. Juni 1815 Wien verliess, so kam er erst nach der Schlacht bei Ligny bei der preussischen Armee an, und wird seiner Wirksamkeit als Feldarzt im 7. Abschnitt gedacht werden. Nach beendigtem Feldzuge wurde er General-Divisions-Arzt des 3. Armee-Corps, konnte somit Graefe gegenüber in Berlin bleiben, wurde ausserordentlicher Professor der Chirurgie und unter dem 12. December 1816 ordentlicher bei der Militair-Akademie, Nachfolger und einstweiliger Stellvertreter Mursinna's als erster Wundarzt und klinischer Lehrer der Charité so wie Mitglied der Ober-Examinations-Kommission und 1818 Professor der Chirurgie an der Universität zu Berlin. Im Jahr 1819 ward er Geheimer Ober-Medizinalrath, Mitglied der Medizinal-Abtheilung im Kultus-Ministerium, durch Cab. O. vom 6. August 1823 vierter Generalstabs-Arzt der Armee, 1829 Präsident des K. Kuratoriums der Krankenhaus-Angelegenheiten und 1837 wirklicher Geheimer-Ober-Medizinalrath. — In dieser hohen Stellung leitete er bei der Suprematie, die er sich über alle Geheimräthe u. s. w. zu erwerben wusste, fast unumschränkt, gleich einem Medizinal-Minister, die Angelegenheiten des allgemeinen Medizinal-Wesens und wurde, abgesehen von dem als Missgriff sich herausstellenden und von ihm geschaffenen Institute der Wundärzte 1 und 2. Klasse, der Schöpfer des gewaltigen Aufschwunges des vaterländischen ärztlichen Bildungs- und Medizinal-Wesens seit dem Jahre 1825, das auch seinen segensreichen Einfluss auf das preussische Militair-Medizinal-Wesen ausübte, wie im 2. Abschnitt nachgewiesen werden wird. — Rust zog sich wegen Augenschwäche im Jahr 1838 aus dem Staatsdienste zurück und starb auf seinem Gute Kleutsch im Kreise Frankenstein im gleichen Jahre mit seinem Nebenbuhler v. Graefe, am 9. October 1840. —

vor dem Publicum wenigstens ebenbürtig neben einander zu stehen, da keiner den andern zu überflügeln vermochte.

Nach dieser Episode zur Organisation des preussischen Militair-Medizinal-Wesens durch Goercke nach Beendigung der Freiheitskriege zurückkehrend, so berührte zunächst die C. O. vom 3ten September 1814, zu Folge welcher jeder preussischer Unterthan vom zwanzigsten Jahre ab zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet wurde und die bewaffnete Macht nunmehr aus dem stehenden Heere, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes und dem Landsturme bestehen sollte, das Militair-Medizinal-Wesen in sofern, als für Aerzte der Landwehr nunmehr auch gesorgt werden musste, die Civilärzte als Staatsbürger ebenfalls zum Dienste verpflichtet wurden, und das jetzt neu organisirte Rekrutirungs-Wesen umfassendere Instructionen und Bestimmungen für die Aerzte in Betreff der Waffenfähigkeit und der Invalidität nothwendig machte.

Bei der Organisation der Landwehr wurde das militairärztliche Personal durch die Anstellung eines Bataillonsarztes bei jedem Stamme eines Landwehr-Bataillons sehr vermehrt. Bei der ersten Anstellung derselben wurde besonders auf die Rücksicht genommen, welche im Kriege dieser Truppe freiwillig gefolgt oder bei ihr angestellt worden waren, so wie auch ältere und tüchtige Compagnie-Chirurgen hierzu bestimmt. Die höchst niedrige Besoldung von 12 Thlrn. monatlich war die Ursache, dass sich nicht jeder dazu drängte. Später wurde, nachdem die Stellung in Folge C. O. vom 26ten Mai 1826 verbessert und ein Gehalt von 20 Thlrn. bewilligt war, bei der Anstellung auf grössere Befähigung, wissenschaftliche Bildung und Absolvirung der Staatsprüfung, wenigstens eines Wundarztes I. Classe gesehen. Auch wurde durch Bestimmung des Chefs vom 1ten October 1826 die Anstellung noch von einem Examen bei dem Militair-Medizinal-Stabe über Schulkenntnisse, die Fähigkeit, ein Attest, einen Fundschein und ein Gutachten abfassen zu können, so wie über die Erkennung simulirter Krankheiten, Einrichtung von Lazarethen u. s. w. abhängig gemacht. Das Bestehen in dieser Prüfung gab noch kein Anrecht auf spätere weitere Beförderung, zu welcher nur Auszeichnung durch Eifer und Treue im Dienste führen sollte. Der Bataillonsarzt der Landwehr wurde darauf hingewiesen, seine Stelle, die ihm nicht hinreichenden Unterhalt gewähre, als eine solche zu betrachten, die ihm das Etablissement als praktischer Arzt erleichtern und durch Civilpraxis das Einkommen vergrössern müsse, wie bei den Physikern geschehe. Da er aber als Wundarzt I. Classe beim Austritte aus dem Dienste dieses Rechtes verlustig gehe, so sei sehr zu wünschen, dass die Aspiranten auch promovirten und das Physicats-Examen zurücklegten, um bei passender Gelegenheit ein besseres Fortkommen im Civile zu finden. Diese letzteren Rathschläge wurden später zum Gesetz erhoben, und die Promotion so wie die Staatsprüfungen als Arzt auch zur Bedingung bei der Anstellung als Landwehr-Bataillonsarzt gemacht. Derselbe wurde, wie alle übrigen Militairärzte, zu Folge Bestimmung des Chefs vom 18ten Mai 1826 unter die General-Divisions-Aerzte gestellt, und erhielt über die Dienstpflichten eine zu dieser Zeit zusammengestellte Instruction. — Wie §. 9 der Instruction für die Landwehr-Inspecteure und Kommandeure vom 10ten December 1816 bestimmt, wurde er zur Behandlung eines jeden kranken Soldaten ohne Rücksicht auf den Truppentheil verpflichtet, erhielt zu diesem Zweck aber für die gewöhnlichen Uebungen des temporair zusammen gezogenen Bataillons keinen Compagnie-Chi-

rurg aus den landwehrpflichtigen Aerzten zur Unterstützung zugewiesen, sondern nach kriegsministeriellem Erlass vom 31ten Juli 1825 nur zu den grossen Uebungen vor dem Könige, während der gewöhnlichen Uebungen in den Standquartieren, wenn er erforderlich war, worüber der Generalarzt zu entscheiden hatte, nach kriegsministerieller Bestimmung vom 30ten Januar 1826 einen Compagnie-Chirurg von der Linie temporair hinbeordert, an welcher Einrichtung fernerhin festgehalten wurde, weil der Etat zur Besoldung für diese Uebungen nicht dotirt war. — Der Bataillonsarzt brauchte eben so wenig, wie die übrigen Ober-Militairärzte nach der kriegsm. Best. vom 15. Mai 1823 bei den gewöhnlichen täglichen Paraden und Exerzier-Uebungen zugegen zu sein. — Die Behandlung der Kranken während der Uebungen sollte in den Quartieren oder in einem besondern Lokale geschehen, wenn nicht ein Garnison-Lazareth im Orte oder in der Nähe sei. — Alle Bestimmungen über den ärztlichen Dienst, die Einsendung von Berichten, Rapporten u. s. w., welche für die anderen Ober-Militairärzte vorgeschrieben waren und noch wurden, hatten auch auf diese Charge Anwendung. Als ein wesentlicher Theil seiner Obliegenheiten wurde die Mitwirkung bei dem Ersatzgeschäft und die Invalidisirung der zu entlassenden Soldaten bezeichnet, wie die Landwehr-Ordnung vom 21ten November 1815 und die später zu erwähnenden Instructionen feststellten. — Medizin-Gelder wurden für die Landwehr-Männer nicht bezahlt, die Arzneien aus der Apotheke verschrieben und die Verbandmittel nach einem durch Goercke unter dem 20ten October festgesetzten Preis liquidirt.

Durch C. O. vom 7ten August 1820 wurde gestattet, dass die Militair-Dienstpflicht der Aerzte und Chirurgen auch durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere abgelöst werden könne, und zwar auf ein Jahr unter den in der Instruction vom 19ten Mai 1816 für den Eintritt als Freiwillige zum einjährigen Dienste unter der Waffe vorgeschriebenen Bedingungen, wozu auch der Nachweis des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Gymnasium oder der Besuch einer der beiden höheren Classen eines solchen und die Verzichtleistung auf ein Gehalt u. s. w. gehörten. Besondere Instructionen der Ministerien des Cultus, des Innern und des Krieges vom 16ten Juli 1822 und 31ten Mai 1825 enthielten die näheren Bestimmungen zur Ausführung, und bezogen sich auch auf die zum dreijährigen Dienste sich meldenden dienstpflichtigen Aerzte und Wundärzte gegen Beziehung von Gehalt. Der eintretende sollte sich entweder beim General-Stabsarzte oder beim General-Divisionsarzte melden, der in diesem Fall die Zeugnisse zu prüfen und eine Prüfung über die Kenntnisse in der Medizin und Chirurgie zu veranlassen hatte, wenn ein Zeugniss über eine bereits vor der obersten Landesbehörde abgelegte Prüfung und die Approbation als Arzt oder Wundarzt nicht vorgelegt werden konnten. Bei Qualification wurde er dem General-Stabsarzt angemeldet, der ihn bei einem Truppentheile anstellte und dabei die Wünsche des Individuum in Bezug auf die Garnison, so viel als möglich, berücksichtigen sollte.

Diese freiwilligen Aerzte hatten die Pflicht, wie alle andern Staatsangehörige, nach §. 18 der Instr. in die Kriegsreserve und in das 1. und 2. Aufgebot der Landwehr bis zum zurückgelegten 32sten Jahre überzutreten, während welcher Zeit der betreffende Brigade-Kommandeur die Controle über sie in den Listen zu führen hatte. Zu diesem Zweck lag nach der krm. Best. vom 28. März 1845 dem Generalarzte ob, im October jeden Jahres den Eintritt bei einem Truppentheile dem Brigade-Kommandeur anzuzeigen, was jetzt von diesem selbst geschehen muss,

während der Generalarzt nach Verfügung der Minister des Innern und des Krieges vom 22. Mai 1854 nur dem Landrathsamte der Heimath Mittheilung von dem Eintritte zu machen hat, was seit 1860 nach der neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Decbr. 1858 §. 156 dem betreffenden Truppen-Kommando zufällt. — Am Ende eines Jahres hat der Brigade-Kommandeur nach kriegsm. Best. vom 5. Octbr. 1822 nach einem vorgeschriebenen Schema eine Liste über die dienstpflichtigen Aerzte in duplo an das General-Kommando einzureichen, von denen das eine Exemplar an das Kriegsministerium eingeschickt und das andere zurückbehalten wurde, um bei entstehendem Kriege, sowie bei den grossen Corpsübungen vor dem Könige, behuf der Anstellung der dienstpflichtigen Aerzte und Wundärzte bei Cantonnements- und Feldlazarethen, wie bei den Truppen nach Maassgabe der erlangten Approbation benützt zu werden. Hierzu sollte jeder Arzt bei dem Antritte des Dienstes sich in Gegenwart eines Offiziers und eines Justizbeamten oder zweier Offiziere durch einen nach einem Schema in duplo angefertigten Revers verpflichten, von dem das Original in der Registratur des Truppentheiles bleiben, die Abschrift an den Generalstabsarzt eingeschickt werden sollte. Bei der Niederlassung in einem Orte und Veränderung desselben wurde ihnen damals die Verpflichtung auferlegt, sich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden und wurde ihnen durch Befehl der Ministerien des Innern und der Polizei vom 26. Mai 1831 im Contraventions-Falle die Niederlassung verboten. Bei Erkrankung von Bataillonsärzten der Landwehr konnte eine Vertretung durch den Dienstpflichtigen während der Uebungen stattfinden und derselbe nach §. 17 der Instruction vom 16. Juli 1822 auch verpflichtet werden, eine vacante etatsmässige Stelle ohne Gehalt oder Remuneration während seiner einjährigen Dienstzeit versehen zu müssen, welche kriegsm. Best. unter den 3. Septbr. 1837 von Neuem eingeschärft wurde. Auch bei der Verwendung zum Dienste in einer Dispensiranstalt musste er nach kriegsm. Best. vom 17. Decbr. 1844 auf jede Zulage verzichten. Nur beim Abkommandiren zu einem anderen Truppentheile, wobei ein Verlassen der Garnison nothwendig wurde, so wie beim Eintritt einer Mobilmachung während der Ableistung ihrer einjährigen Dienstpflicht, in welchem Falle sie dann in eine etatsmässige Stelle traten und bei der Einberufung zu den Landwehrübungen, die nach den ministeriellen Erlassen vom 31. Juli 1825 und 20. Febr. 1826 nicht auf die gewöhnlichen jährlichen 14tägigen, sondern nur auf die bei Zusammenziehung des Armee-Corps stattfindenden und auf die Unmöglichkeit, Chirurgen von der Linie abkommandiren zu können, zulässig gehalten wurde, durften ihnen resp. nach kriegsm. Best. vom 8. August 1836, 18. Novbr. 1831 und 31. Januar 1825 die Competenzen der Compagnie-Chirurgen zugestanden werden. — Der Servis oder freies Quartier wurden ihnen früher, wie allen unter der Waffe dienenden Freiwilligen nach der Cab. O. vom 5. März 1820 schon zugestanden, fiel aber vom 1. Mai 1850 an in Folge Kammerbeschlusses von demselben Datum, wie für alle Freiwilligen geltend wurde, nach kriegsm. Best. vom 10. Juni 1850 weg. Sie erhielten die Erlaubniss, bei den grossen Corpsübungen in Civilkleidern erscheinen zu dürfen. Diese Anordnung wurde unter dem 31. Juli 1825, 9. Juni 1848, 29. Decbr. 1856 und 16. Novbr. 1857 wiederholt ausgesprochen und gleichzeitig bemerkt, dass dies so lange dauern solle, bis Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Zeit der grossen Uebungen mit Equipirungs-Geldern und Diäten auf den Etat gebracht werden würden. — Bei der Mobilmachung von sechs Armee-Corps durch Cab. O. vom 14. Juni 1859 wurde den dienstpflichtigen Civilärzten durch kriegsm. Best. vom 3. Juli ej. a. ein Einkleidungs-

geld von 45 Thlrn. neben ihren übrigen Feld-Competenzen resp. Mobilmachungsgelde zu Theil, das unter dem 17. Aug. ej. a. auch allen nicht dienstpflichtigen Aerzten bei ihrem Eintritte in den Dienst bewilligt wurde. —

Ein Circulare des General-Stabsarztes vom 12. April ad 12 ordnete eine Berichterstattung über die dienstliche und moralische Führung vor Ablauf der Dienstzeit durch den betreffenden Ober-Militärarzt an, um demgemäss das Entlassungs-Attest ausstellen zu können und nach einem Circulare vom 26ten Januar 1846 sollte gleichzeitig dabei angezeigt werden, Falls ein Volontair-Chirurg auf längere Zeit Urlaub erhalten hätte, indem der Chef die kriegsm. Best. vom 25. Mai 1845 auf die freiwilligen Aerzte anwandte, nach welcher sie nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen während ihrer Dienstzeit auf länger, etwa über 14 Tage beurlaubt werden dürfen und ihnen ein längerer Urlaub auf ihre Dienstzeit nicht angerechnet werden könne.

Die Prärogative, welche dem Arzte durch diesen Dienst zugestanden wurden, sollten auch nach einer kriegsm. Bestimmung vom 24. Januar 1824 auf alle diejenigen Anwendung finden, welche vor der Cab. O. vom 7. Aug. 1820 ihrer allgemeinen Dienstpflicht mit der Waffe genügt hätten und wünschten, in die Liste der disponiblen dienstpflichtigen Aerzte aufgenommen zu werden, zu welchem Zwecke sie sich bei dem Generalarzte des Corps über ihre Kenntnisse ausweisen und den erwähnten Revers ausstellen sollten. — Verlustig sollten sie nach Cab. O. vom 5. Decbr. 1834 aller dieser Rechte gehen und wieder zum Militairdienste herangezogen werden, wenn sie während ihrer Beurlaubung Verbrechen begingen, welche eine Cassation nach sich ziehen würde. —

Durch diese Anordnungen wurden der Armee für die Friedenszeit eine Aushülfe im ärztlichen unteren Dienste und für den Fall einer Mobilmachung eine grosse Zahl dienstpflichtiger, gebildeter und erfahrener Aerzte zugesichert und die schroffe Mauer, die bisher zwischen Militair- und Civilärzten bestand und einen Kastengeist begründete, wenn auch nicht gänzlich niedergerissen, doch übersteiglicher gemacht und manches gegenseitige Vorurtheil vermindert, wenn auch nicht ganz beseitigt, da das Institut mit seinen exclusiven Rechten noch im Wege stand.

Durch Cab. O. vom 18. Novbr. 1830 wurde auch den Apotheker-Gehülfen gestattet, in den Dispensiranstalten der Garnison-Lazarethe (Abs. IV.) die seit dem 1. Jan. 1829 errichtet waren, ihre Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst ohne Gehalt ableisten zu dürfen, wodurch für die Verpflegung mit Arzneien in sofern ein Gewinn erlangt wurde, als nunmehr das Dispensiren derselben, welches bis dahin die Compagnie-Chirurgen ausführen mussten, Sachverständigen zufiel. — Eine kriegsm. Bestimmung vom 22. Decbr. 1830 machte zur Bedingung des Eintrittes untadelhafte Führung, den Nachweis der zurückgelegten vorschriftsmässigen Lehrzeit, das Conditioniren als Gehülfe während zwei Jahren, von denen ein Jahr wenigstens der Receptur gewidmet wurde, und die Anwendung aller Bestimmungen auf dieselben, welche für die Aerzte und Wundärzte geltend waren. Sie wurden unter die Aufsicht und Leitung des der Dispensiranstalt vorstehenden Militairarztes, der nach Anordnung des Chefs vom 20. Jan. 1831 in allen Beziehungen für das Dispensirgeschäft verantwortlich blieb und demnächst unter die betreffende Lazareth-Kommission und der dieser Kommission untergeordneten Behörde gestellt, in Hinsicht der Subordination und Disciplin den freiwilligen Aerzten gleichgestellt und auf sie zu Folge kriegsm. Bestimmung vom 10. Mai 1845 auch die vom 11. Aug. 1825 angewandt, welche nur eine vier-

zehntägige Beurlaubung zulässt. Auch hatten sie in Gegenwart der Lazareth-Kommission einen Revers auszustellen, in welchem sie sich nach kriegsm. Best. vom 26. März 1831 verpflichteten, während ihres Stehens in der Reserve und Landwehr beim Ausbruche eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen zum pharmazeutischen Dienste einzutreten, wobei ihnen nach kriegsm. Erlass vom 11. Aug, 1834 die Competenzen eines Compagnie-Chirurg zugestanden wurden. — Zur Controlirung wurde unter dem 28. März 1845 die Einsendung des Nationale der in jedem Jahre eingetretenen Pharmazeuten im October jeden Jahres an den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur der heimathlichen Bezirke durch den Generalarzt angeordnet, durch Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1854 diese Einsendung aufgehoben und dagegen die Anzeige von dem erfolgten Eintritt an das landräthliche Amt der Heimath und nach kriegsm. Erlass vom 20. Febr. 1857 die Ueberweisung der Pharmazeuten zur Kriegsreserve, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, an die resp. Infanterie-Brigade angeordnet.

Von der Begünstigung, die Dienstpflicht auf diese Weise ableisten zu dürfen, machten Anfangs nicht alle Apotheker-Gehülfen Gebrauch, sondern viele zogen vor, zu diesem Zwecke unter die Waffe zu treten. Es musste daher das Dispensirgeschäft noch lange hin, wie die Circulare vom 15ten und 29sten August 1840 und 10ten Dezember 1845 beweisen, mehr oder weniger durch Compagnie-Chirurgen ausgeführt werden. Es wurde sogar durch Erlass des Militair-Oeconomie-Departement vom 6ten März 1844 gestattet, dass bei dem zur Zeit zunehmenden Mangel an Chirurgen auch Chirurgen-Gehülfen zum Dispensir-Geschäft herangezogen werden und die dafür ausgesetzte Zulage erhalten sollten, obgleich die Instruction vom 20ten Juli 1832 feststellt, dass diese Gehülfen in den Dispensir-Anstalten nur Handlanger sein sollen. — Um dem Mangel an freiwilligen Pharmazeuten abzuhelfen, wurde wiederholt den Ober-Militairärzten bei der Aushebung grössere Strenge befohlen, auch unter dem 14ten März bestimmt, dass Apotheker, welche nach der Cab. O. vom 18ten November 1830 ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt hätten, nicht als Pharmazeuten in das Reserve- und Landwehr-Verhältniss übertreten könnten. Auch wurde durch kriegsministeriellen Erlass vom 11ten August 1852 manchen hülfsbedürftigen Apotheker-Gehülfen während ihrer Dienstzeit für den Verlust des Servises in Folge Kammerbeschlusses, den er bis zum 1ten Mai 1850, wie die freiwilligen Chirurgen, bezog, eine Unterstützung durch Geld oder freie Wohnung in einer Caserne zugestanden und den zum Eintritt schon notirten Apotheker-Gehülfen durch Erlass vom 16ten Juli 1854 für den Fall einer Mobilmachung in Aussicht gestellt, wenn das Bedürfniss in den Dispensir-Anstalten dann vorliege, in diesen statt mit der Waffe zu dienen. — Diese Massregeln, so wie der Umstand, dass viele junge Männer sich der Industrie widmeten und die Pharmacie erlernten, ohne die Absicht zu haben, Apotheken-Besitzer zu werden, führten nunmehr eine grosse Zahl von Volontair-Pharmazeuten in dem Grade zu, dass nicht nur die Stellen für 3 bis 4 Jahre im Voraus besetzt sind, sondern auch im Jahr 1856 einer jeden Dispensir-Anstalt in den grossen Garnisonen statt 2 nunmehr 3 zum Dienste zugewiesen werden konnten, und das Militair-Oeconomie-Departement unter dem 22ten December 1855 die erwähnte Unterstützung nur in den seltenen Fällen zu bewilligen beschloss, in denen nachweislich ein Gewinn für den Dienst in einer Dispensir-Anstalt abzusehen oder von der Versagung der Unterstützung Nachtheil zu besorgen wäre — ein Fall, der nicht leicht eintreten dürfte.

Die ganz andere Militair-Verfassung nach den Freiheits-Kriegen zog auch eine Organisation der Rekrutirung und Invalidisirung nach sich.

Rekrutirung.

Nachdem der kriegerische Geist schon unter dem Kurfürsten Johann Cicero in Verfall gekommen war und der Adel bei der in Folge der durch die Erfindung des Schiesspulvers ganz veränderten Kriegführung sich auch nicht mehr persönlich stellen wollte und widerspenstig geworden war, kein Hohenzoller ausser den Vettern in Franken Feldoberst sein wollte, wurden Landfolge und Wehrpflicht nicht mehr befolgt. Zwar fanden noch Landesmusterungen statt, aber kein männliches Aufgebot mehr, die Wehrpflicht war abgekauft worden und der Landtag ging auseinander, ohne Werbung und Unterhalt zu bewilligen; das Land war während des dreissigjährigen Krieges verwüstet worden und die Macht des Kurfürsten bis auf das Aeusserste gesunken. Bis zu den Zeiten des grossen Kurfürsten wurde der geringe Bedarf an Mannschaften nach Gebrauch des alten, damals fast allgemein üblichen Söldner-Wesens herbeigeschafft. Es war des grossen Kurfürsten erster Gedanke auf eine National-Bewaffnung gerichtet, er musste denselben aber bei der Fortdauer jener Zustände wieder aufgeben. Er ordnete die ungeheure Wehrkraft seiner Provinzen erkennend dieselbe auch in Preussen an, organisirte die »Wibranzen« oder Dienstpflichtigen zu Fuss und suchte durch Werbungen im Inlande ein stehendes Heer zu begründen. Er befahl beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges (1656) auf das ältere Aufgebot zurückgehend die Aushebung des zwanzigsten Mannes unter den bereits militairisch ausgebildeten und wies den neu errichteten Regimentern bestimmte Werbe-Districte an. Durch ein besonderes Canton-Reglement vom 18ten Januar 1676 und 1ten Januar 1680 wurde die Werbung im Innern näher organisirt und allmälig auf alle Provinzen ausgedehnt, jedoch wurden für die Feldzüge gegen die Schweden (1672—80) auch vom Auslande Regimenter übernommen, um die Bevölkerung nicht zu erschöpfen. Um der bisherigen Ersatzweise fernerhin feste Normen zu geben, wurden schon von Friedrich III. auf derselben Bahn fortschreitend im Jahre 1691—93 durch Reglement vom 24sten November a. p. jedem Werbe-Offizier besondere Bezirke, Muster- und Sammelplätze angewiesen, National-Regimenter und Landmiliz errichtet. — Friedrich Wilhelm I. wies die angeborene Wehrfähigkeit seines Volkes zurück, schaffte die Landmiliz wieder ab, um sein menschenarmes Land nicht an steuerbaren Arbeitskräften zu erschöpfen, und liess wieder im Auslande werben, jedoch, als alle Steuern hierdurch und namentlich durch die Kosten für grosse Soldaten aufgingen, 1733—35 die Canton-Eintheilung wieder ausführen und jedem Regiment einen District überweisen, wobei jedoch in einem für jedes derselben festgesetzten Verhältnisse auch Ausländer angeworben wurden.

Das Reglement für die Infanterie vom 11ten März 1726, Th. II Tit. 7 enthielt über die Untersuchung der in Dienst tretenden Soldaten die erste Verordnung, welche lautete: »Die Obristen und Capitaine müssen alle Kerls, bevor sie selbige zu Soldaten annehmen und schweren lassen, wohl visitiren, ob die Kerls gut und zu Kriegsdiensten capables sind.« Eben so wurden zu Folge der unter Friedrich II. erschienenen Reglements die Beurtheilung und Auswahl der Rekruten den Offizieren

überlassen wie das Werbe-Reglement vom 1ten Februar 1787 selbst noch zuliess. Erst in dem für die Infanterie von 1788 Th. II Tit. V Art. 13 findet sich die Bestimmung, dass die Regiments- und Bataillons-Feldscheere die angeworbenen Leute, sowohl In- als Ausländer, bevor sie eingekleidet würden und schwören, wohl und genau visitiren sollten, ob sie zum Felddienste tüchtig seien und keine Fehler und Gebrechen hätten. Achtzig Jahre lang erfolgte die Ergänzung des Heeres durch Werbung im Auslande und durch Aushebung im Inlande, und wurden die Reglements über das Werb- und Canton-System von Zeit zu Zeit näher organisirt. Ausserdem stellte Friedrich II. im Kriege auch Ueberläufer und Gefangene ein und rekrutirte auch im Lande des Feindes, um die Lücken seines Heeres in den Kriegen ausfüllen zu können. Durch das Reglement vom 28ten November 1791 erfolgte die Werbung nicht mehr Compagnie- und Schwadrons- sondern Regimenterweise als deutsche Reichs- und Grenzwerbung, wobei den Truppen überlassen blieb, auch in der Garnison freiwillig eintretende Leute gegen Werbegeld annehmen zu können. Für die Aushebung im Inlande wurde im Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792 die allgemeine Wehrpflicht zwar zur Pflicht gemacht und als Prinzip vorangestellt, durch die vielen Ausnahmen aber, die sich immer noch auf ganze Landes-Districte, Städte und Stände bezog, illusorisch. Die Ausnahmen waren so gross, dass nur der arme und ungebildete Handwerks-Geselle und Taglöhner die Pflicht zu dienen hatte. Den Mangel an Leuten bei diesen Ausnahmen beweist wohl die Anordnung, heilbare Schäden auf Kosten der Kranken, wenn derselbe unvermögend war, gegen Vergütigung der Arzneimittel aus der Kriegskasse, nach vorheriger Festsetzung durch das Ober-Collegium medicum, im Lazareth durch die Regiments-Chirurgen heilen zu lassen, der eine Untersuchung der Rekruten auf »Leibschäden« anzustellen und bei Unbrauchbarkeit ein Attest anzufertigen hatte [1]). — In den Canton nahm der mit der Aushebung beauftragte Offizier einen Compagnie- oder Schwadrons-Chirurgus des betreffenden Regiments mit, der die Mannschaften aussuchte.

Bei der Reorganisation des Heeres wurde im Jahre 1807 sowohl vom Könige als von der hiezu niedergesetzten Commission die bisherige Art der Ergänzung des Heeres der in anderen Staaten schon üblichen Aufstellung von National-Heeren durch Conscription gegenüber als zweckwidrig und unhaltbar anerkannt, in Folge Cab. O. vom 17ten Dezember 1807 die Werbung im Auslande ganz eingestellt und überhaupt kein Werbegeld mehr ausgezahlt und die Bedingung aufgestellt, unter welcher Ausländer noch freiwillig ohne Werbegeld angenommen werden durften. Die Zeit zu einer gänzlichen Abschaffung der Art der bisherigen Ergänzung des Heeres war noch nicht gekommen, man glaubte bei der Reduction der Armee bis auf 42,000 Mann, wie im Tilsiter Frieden von Napoleon festgestellt war, den Bedarf hierdurch zu decken, ohne die Absicht in der Reorganisations-Commission aufzugeben, eine neue Canton-Verfassung einzuführen. Zur dereinstigen Completirung der Regimenter und Verstärkung des Heeresmacht wurden das Krümper-System durch Cab. O. vom 6ten August 1808 eingeführt, nach Regulirung der Cantone durch Cab. O. vom 21ten November 1808 Cantonisten in Stelle beurlaubter Soldaten fortwährend eingezogen, militairisch ausgebildet und wieder entlassen, um andern Platz zu machen, wodurch eine zahl-

---

1) **Cavan, Kriegs- und Militairrecht. Th. 1. S. 249—258 und 281—304.**

reiche Kriegsreserve gebildet und ein Regulativ für die Conscription entworfen werden konnten. Hierdurch, wie durch Scharnhorst's. Gneisenau's, Grolmann's und Boyen's Mitwirkung vorbereitet, erfolgte die Erhebung Preussens im Jahre 1813, in Folge welcher die ganze Nation durch Friedrich Wilhelms III. Wort begeistert zur Wiedererkämpfung von Deutschland unter die Waffen trat, unter dem 3ten September 1814 die allgemeine Wehrpflicht eine Thatsache und unter dem 21ten November 1815 die altgermanische »Landwehr« wieder herbeigezaubert, somit in Preussen wieder und hoffentlich für alle Zeiten ein Nationalheer geschaffen wurde [1]). — Diese Umwälzungen führten auch von der Militair-Medizinal-Behörde besondere und andere Anordnungen herbei.

Beim Beginn des Krieges, für welchen eine ungewöhnliche Vergrösserung der Armee sich nothwendig machte, erschien unter dem 22ten März 1813 eine ärztliche Instruction von Goercke, die ganz allgemein gehalten weite Grenzen für die Brauchbarkeit zum Feld- und Garnisondienst darbot, da es damals nur darauf ankam, für eine nicht lange Dienstzeit Leute in grosser Anzahl heranzuziehen. Es wurde jetzt auch zur Bedingung gemacht, dass, wo es irgend möglich sei, ein Ober-Militair-Chirurg, oder ein länger im Dienst befindlich gewesener Chirurg, ein Physicus oder Kreis-Chirurg die Untersuchung vornähme. Nach Beendigung des Krieges konnte diese Instruction nicht mehr genügen und erschien, nachdem unter dem 19ten Mai 1816 und 13ten Juni 1817 von den Ministerien des Innern und des Krieges eine Instruction zur Organisation des Geschäftes der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres resp. über den Eintritt der Freiwilligen, auf die allgemeine Wehrpflicht der Staatsbürger begründet, erlassen worden war, unter dem 16ten August 1817 auch ein »Regulativ zur Beurtheilung der Dienstfähigkeit.« Nach jener Instruction, welcher fortlaufende Nachträge in Betreff der Organisation der Geschäfte folgten, wurden jedem Armee-Corps seine besonderen Ergänzungs-Bezirke angewiesen, von denen jeder wieder bestimmte Regierungs-Departements umfasste, während das Garde- und Grenadier-Corps ihren Ersatz aus sämmtlichen Bezirken erhalten sollten. Die sorgsame Anfertigung von Stammrollen und die Ermittlung des Ersatzbedarfes machten zunächst genaue Bestimmungen nothwendig. Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes wurde eine Kreis-Kommission für jeden Kreis und eine Departemenst-Ersatz-Kommission für jeden Regierungsbezirk, aus Militair- und Civil-Mitgliedern bestehend, bestimmt. Zu jener wurden der Bataillons-Kommandeur der Landwehr, der Landrath, zu dieser der Brigade-Kommandeur der Landwehr und der Militair-Departements-Rath der Regierung als Vorsitzender bestimmt. Die Kreis-Ersatz-Kommission hatte der anderen durch Sichtung der Altersklassen, Untauglichen und Tauglichen, der Abkömmlichen von den Unabkömmlichen und durch ein allgemeines Urtheil in Betreff der Qualifikation zu der einen oder anderen Waffengattung vorzuarbeiten. Die Departements-Kommission war an das Urtheil der Kreis-Kommission nicht gebunden und bestimmte die Individuen zum Eintritt bei den verschiedenen Truppen-Gattungen. Jener sollte ein Regiments-dieser ein Bataillons-Chirurg oder in Ermangelung ein besonders hierzu zu verpflichtender Civilarzt beigegeben werden, wozu nach Besetzung aller Landwehr-Bataillone mit Aerzten dieselben bestimmt wurden. Die

1) Die Reorganisation der Armee u. s. w. im Beihefte zum Militair-Wochenblatt von 1856, 2. Heft, 3. Abschn., S. 349—366. — Auszug aus den Verordnungen u. s. w., Berlin 1810, S. 95—101.

Aerzte wurden nicht als Mitglieder der Kommissionen betrachtet, und hatten nur ihr Votum über die Dienstfähigkeit resp. Unfähigkeit schriftlich abzugeben, und in Betreff des Bestehens der letzteren Atteste auszustellen, zu welchen nach kriegsministerieller Bestimmung vom 20ten Mai 1828 Formulare vorgeschrieben wurden. — Nach kriegsministerieller Bestimmung vom 11ten Juni 1822 wurde dem Ermessen der Landwehr-Brigade-Kommandeure überlassen, die Bataillonsärzte der Landwehr in einen andern Kreis zur Aushebung zu schicken. Bei dem unabweisbar mit dem Ersatzgeschäft verbundenen Misstrauen gegen die Aerzte wurde unter dem 8ten Juni 1842 der Wechsel innerhalb des Brigade-Bezirkes befohlen. Im Erkrankungsfalle hatte der General-Chirurg einen tüchtigen Compagnie-Chirurg zu bestimmen, und in die Hand von jenem wurde durch kriegsministerielle Bestimmung vom 30ten April 1853 die Beorderung der Bataillonsärzte zu den Kreis-Ersatz-Kommissionen durch das ganze Armeecorps wechselnd gelegt und auch gestattet, fähige Assistenzärzte zum Geschäfte zu kommandiren und die Bataillonsärzte der Garde-Landwehr zu demselben heranzuziehen. Für jene wurde zu diesem Zweck unter den 4ten Mai 1858 für nöthig erachtet, sich bei Anwesenheit der Kreis-Kommission in einer Garnison Kenntniss vom Geschäft zu erwerben, unter dem 22ten Mai 1854 auch befohlen, dass resp. sowohl der Brigade- als der Bataillons-Kommandeur bei der Untersuchung der Kantonisten zugegen sein sollten. — Die Bestimmung des Regiments- oder eines Bataillonsarztes der Linie und nach Erlass vom 27ten November 1829 eines Garnison-Stabsarztes, wenn er abkömmlich ist, zur Departements-Ersatz-Kommission für jedes Jahr durch Nahmhaftmachung an das General-Kommando wurde dem Generalarzte zugeschrieben. Durch kriegsministerielle Bestimmungen vom 23ten Juni 1828 und 30sten Mai 1829 musste der Bataillonsarzt der Landwehr der Kreis-Ersatz-Kommission zu der Versammlung der Departements-Ersatz-Kommission wieder herangezogen werden, ohne ein Urtheil abgeben zu dürfen, um aber, wenn es gefordert wurde, Auskunft über sein bei der Vor-Revision abgegebenes Urtheil zu ertheilen. — Unter dem 2. Juni 1832 wurde die Beibehaltung dieser Anordnung den General-Kommandos überlassen, jedoch wegen Störung und Nutzlosigkeit fernerhin hiervon Abstand genommen.

Goercke's Instruction vom 16. August 1817 bezeichnete die körperlichen Eigenschaften für alle Waffengattungen in Betreff der Fähigkeit zum Felddienste und zum Garnisondienste näher, dessgleichen auch für die temporaire und gänzliche Unbrauchbarkeit, zog die Grenzen für die Auswahl der Rekruten, da jetzt ein Ersatz mit einer möglichst dauernden Felddienstfähigkeit gefordert wurde, viel enger und bestimmter durch speziellere Angabe der körperlichen Zustände zur Anerkennung und Feststellung der Invalidität; denn es war nach dem Kriege im Jahre 1816 eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Invaliden entlassen worden, welches die Folge der beim Beginn des Krieges zu weitgreifenden Wahl war, wesshalb Goercke schon durch ein Circular vom 22. Mai 1817 zur grösseren Umsicht und Sorgfalt ermahnte. — Die Anwendung der genannten Instruction machte fernerhin eine Reihe von Nachträgen und näheren Bestimmungen nothwendig, um der weiteren Organisation des Ersatzgeschäftes zu entsprechen, die durch ein Kriegsministerial-Rescript vom 13. April 1825 näher bezeichnet wurde. Als Nachträge zur ärztlichen Instruction von 1817 sind besonders zu bezeichnen die Bestimmungen über die Leute mit Kröpfen unter dem 16ten April 1818, die Unterscheidung des breiten und des platten Fusses vom 31ten Januar 1818,

die kriegsministerielle Anordnung vom 25ten September 1819, die nur zum Garnisondienste fähigen Leute in das zweite Aufgebot der Landwehr zu stellen, die Aufforderung durch Circulare vom 29 ten Juli 1821, bei der Auswahl der Rekruten für die Garde und überhaupt sorgfältig zu sein, damit nicht so viele Widersprüche der Militairärzte vorkämen. Ferner die kriegsministerielle Bestimmung vom 29ten Jan. 1822, die Dienstuntauglichkeit der zu entlassenden Rekruten als eine temporelle zu bezeichnen, ein Circ. vom 30. Octbr. 1822 über die körperlichen Bedingungen zum Gensd'armerie-Dienste, eine Cab. O. vom 6ten Juni 1829 betreffend die Stellung der Kurzsichtigen in das 2te Glied, und ein Circular vom 20ten März 1831 über die Dienstfähigkeit der Aerzte.

Die Erfahrungen stellten allmälig heraus, dass die genannte ärztliche Instruction von 1817 nicht mehr genügte und weder dem fortschreitend ausgebildeten Rekrutirungs-, noch weniger dem Invaliden-Wesen entsprach. Es waren genauere Bestimmungen über das Formelle des Geschäftes und die Attestirung, besonders aber über den bei Beurtheilung der Körperlichkeit zu den verschiedenen Kategorien des Soldatenstandes anzulegenden Massstab erforderlich. Es erschien eine solche Instruction unter dem 14. Juli 1831, in welcher näher und dem Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprechender die körperlichen Zustände und Krankheitsformen aufgeführt und bezeichnet waren, welche die Dienstpflichtigen in die eine oder andere Kategorie stellten, deren mehrere als früher aufgestellt wurden. Es wurde neben der unbedingten Tauglichkeit zum Felddienste mit Rücksicht auf die zu führende Waffe, die die Dienstfähigkeit zu einer bestimmten Truppengattung bedingte, zur Vermehrung der Dienstpflichtigen noch »eine Armee-Reserve« geschaffen, in welche die mit bedingter Felddienstfähigkeit für eine während des Krieges erforderliche ungewöhnliche Ergänzung des Heeres gestellt wurden. Nächstdem war zu entscheiden, ob ein Individuum, das in diese beiden Kategorien nicht gebracht werden konnte, noch die Qualifikation zum Garnisondienste habe, und ob die gänzliche Unbrauchbarkeit eine temporaire oder definitive sei. Zu einer Unterbringung der Individuen in diese verschiedenen Klassen wurde präcisirt, in wiefern eine bestimmte Krankheit je nach ihrem Grade und ihrer Beschaffenheit u. s. w. dieselbe noch zulasse. Diess wurde z. B. bestimmt bei Narben, Geschwüren, Hernien, Geschwülsten, Zahnmangel, Deformitäten, Mangel an diesem oder jenem Finger und Zehe, Steifheit, Krümmung derselben, Krankheiten der Augen, der Brustorgane, Krampfadern, Varicocele u. s. w.

Schon bei der Versendung dieser Instruction wurden unter demselben Datum von v. Wiebel Bemerkungen zu derselben herausgegeben, die sich auf Beschränkung der Erklärung der Halbinvalidität und auf weitere Ausdehnung der Befähigung zur Armee-Reserve, auf die Bezeichnung der wirklichen Halbinvaliden für den »Garnisondienst« statt zum 2ten Aufgebot und auf den vollen oder Gebirgshals, der die Felddienstfähigkeit zulasse, bezogen. Eine Reihe fernerer Bestimmungen befahl die Gewissenhaftigkeit und Umsicht der Aerzte, die Art der Abfassung der Atteste, hob manche frühere wieder auf, erläuterte andere näher oder modifizirte sie. Speciell verdienen bezeichnet zu werden die über Qualifikation zur Gensd'armerie durch Circ. vom 12ten März 1849, zum Grenzdienste durch kriegsm. Bestimmung vom 23ten Januar 1839 und Cab. O. vom 18. Novbr. 1841, die über die Einstellung von Simulanten und Selbstverstümmlern in Arbeiter-Abtheilungen durch Circ. vom 12ten Decbr. 1834, die über die Bedingungen, unter welchen Kurzsichtige bei bestimmten Truppengattungen einstellungsfähig sind oder zum Dienste nicht herangezogen wer-

den sollen durch kriegsm. Best. vom 20ten Decbr. 1834, 4ten Januar 1837, 9ten Januar 1845 und 13ten Decbr. 1854. Fernere Erlasse bezogen sich unter dem 29ten Mai 1845 auf die Modification der Anwendung der Instruktion bei Beurtheilung der auf Avancement dienenden, auf die Bedingungen zur Einstellung in die Schulabtheilung, in das Lehr-Bataillon unter dem 22ten Novbr 1844, auf die Aufnahme der Knaben in das Militair Waisenhaus und Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg durch Circulare vom 28ten Febr. 33, in das Cadettenhaus durch Circ. vom 12ten März 1837, 20ten Decbr 1844 und des Allg. Kriegs-Departements vom 29ten Novbr. 1850, auf die Annahme der einjährig-freiwillig Dienenden durch Circ. vom 14ten Juni 1838, 12ten Januar 1839 und durch kriegsm. Bestimmungen vom 9ten Juni 1846, 9ten Juli 1852, der freiwilligen Pharmaceuten durch Circ. vom 24. Septbr. 1850, der Jäger-Lehrlinge durch kriegsm. Best. vom 3ten Aug. 1845 und 16ten Septbr. 1853, sowie auf die Annahme der mit einfachen Brüchen behafteten Militairs zum Gensd'armerie-Dienste durch kriegsm. Bestimmung vom 1ten April 1848.

Die vielen Veränderungen, welche die Organisation des Aushebungsgeschäftes fortwährend erlitten hatte und die nachträglichen Bestimmungen, wodurch frühere aufgehoben, verändert und commentirt worden waren, machten die Herausgabe einer neuen »Militair-Ersatz-Instruktion« und somit auch eine Instruktion für Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit u. s. w. nothwendig. Beide erschienen und wurden unter dem 9ten Decbr. 1858 durch Cab. O. sanctionirt, um vom 1ten Januar 1860 an in Anwendung zu treten, wodurch die früheren Instructionen von 1816, 1817, 1822 und 1825 aufgehoben wurden. Das Geschäft der Rekrutirung wurde vereinfacht und sicherer gegen den Betrug der die Listen führenden Feldwebel und Schreiber u. s. w. ausgeführt. Die Kategorien, in welche die Dienstpflichtigen gebracht werden, sind um die für den Garnisondienst fähigen vermindert, somit Differenzen der Militairärzte im Urtheile weniger möglich gemacht und für die »Armee-Reserve« eine »Ersatz-Reserve« hingestellt, in welche alle diejenigen gebracht werden, welche nicht vollkommen oder unbedingt dienstfähig sind und somit nicht gleich eingestellt werden können, aber für die Folge bei einem Kriege diess erwarten lassen. Dadurch, dass in die Ersatz-Reserve ausser den körperlich brauchbaren aber nicht zur Einstellung gekommenen auch Kantonisten versetzt werden, die nicht vollkommen dienstfähig sind und mit ihren geringen Fehlern im Kriege und bei der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres noch für geeignet zur Einstellung gehalten werden, ist für diese Zeiten ein Personal gesichert worden, welches jeden Mangel an Leuten ausschliessen wird. Wie nunmehr wiederum jetzt für jede Truppengattung die Dienstfähigkeit bestimmt und somit für jeden Dienstpflichtigen der Eintritt bei einer andern Waffe möglich wird, wenn eine andere ihn ausschliesst, sind je nach den seit der ärztlichen Instruction vom 14ten Juli 1831 gemachten Erfahrungen diejenigen Fehler speciell angegeben, welche von keiner Waffengattung ausschliessen, die Einstellung nur bei der einen oder anderen zulassen, im Frieden von der Einstellung ausschliessen, im Kriege aber nicht in Betracht kommen, die Dienstunbrauchbarkeit nur temporär und die Unbrauchbarkeit für immer begründen, sowie auch die Bedingungen zur Qualification für die dem einjährigen freiwilligen Dienst sich Unterziehenden, auf Avancement Eintretenden, der zu Militair-Krankenwärtern auszubildenden Soldaten, der als Aerzte, Apotheker und Thierärzte ihre Dienstpflicht ableistenden Staatsangehörigen bezeichnet worden.

Invalidisirung.

Eine solche und die Versorgung der im Dienste unbrauchbar gewordenen Soldaten fand in den ersten hundert Jahren des Bestehens der preussischen Armee nicht statt. Die Hauptleute als Inhaber einer Compagnie schafften sich die Mannschaften durch Werbung und Rekrutirung an und konnten sehen, wie sie dieselben wieder los wurden, wenn sie unbrauchbar zum Dienste geworden waren. In der Regel erhielten sie die Berechtigung, im Lande betteln gehen zu können, oder, wenn sie ein Handwerk erlernt hatten, dasselbe ohne Beeinträchtigung durch die Innungen betreiben zu dürfen. Erst unter Friedrich II. in Folge der Kriege und der in denselben entstandenen vielen Krüppel findet man weitergehende Massregeln zur Unterbringung und Versorgung der Invaliden. Schon unter Friedrich Wilhelm I. wurde im Jahre 1730 das Invalidenhaus auf der Insel Werder errichtet und bestanden vier Garnison-Bataillone, jede zu 5 Compagnien, die übrigens schon der grosse Kurfürst und Friedrich I. in grösserer Zahl hatten, und in welche die nicht mehr felddienstfähigen aber noch garnisondienstfähigen Offiziere und Mannschaften untergebracht wurden, die später auch noch bei den Feldlazarethen, beim Proviant- und Artillerie-Train so wie beim Festungspersonal angestellt wurden. Friedrich II. fügte im Jahr 1748 das Invalidenhaus zu Berlin hinzu, vermehrte die Garnison-Bataillone um 7 für die Grenadiere, errichtete allmälig acht Garnison-Regimenter, jedes zu vier Bataillonen und fünf Compagnien. Im Reglement von 1757, Th. IX, Tit 2. Art. 5. ist die Verordnung gegeben, dass die unbrauchbar gewordenen dem Könige namhaft gemacht werden sollen, damit sie versorgt würden und nicht nöthig hätten, im Lande betteln zu gehen. Auch wurde der schon im Reglement von 1726 zu findende Befehl, dass den verabschiedeten Soldaten Rock, Camisol und Hosen gelassen werden sollen, »damit sie nicht nackend vom Regimente gehen« wiederholt. — Die Halb- und Ganzinvalidität unterschied man unter dieser Regierung und vielleicht schon früher. In den Kriegen invalid gewordene Soldaten wurden häufig nach Berlin geschickt, um von dem Collegium medico-chirurgicum untersucht und begutachtet zu werden, weil man wahrscheinlich zu den Regiments-Feldscheeren nicht das erforderliche Vertrauen hatte. — Unter Friedrich Wilhelm II. fanden die ohne Versorgung entlassenen Soldaten, die sich wegen Alters und unverschuldeter Verarmung nicht ernähren konnten, eine Aufnahme in die mit den Landarmee-Anstalten verbundenen besonderen Invaliden-Versorgungshäuser[1]). Das Feldlazareth-Reglement vom 16ten Septbr. 1787 S. 80 liess die Invalidisirung der in den Feldlazarethen befindlichen Soldaten durch die Mediker und Chirurgen derselben zu. Es wurden Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Beurtheilung empfohlen, damit keine Erdichtungen vorkämen und sollte mit Ehre und Gewissen dafür gehaftet werden. Es sollten die Krankheit und die Ursachen der Unheilbarkeit und ob er g a n z oder z u m T h e i l i n v a l i d e sei, angegeben werden. Die Medizinal-Direction des Feldlazareths hatte den unbrauchbaren Soldaten noch ausserdem zu untersuchen, worauf er von der Haupt-Feldlazareth-Direction einen Invalidenschein erhielt. Auch im bayerischen Erbfolgekriege dürfte diese Prozedur schon befolgt worden sein, denn in

1) Cavan Th. I. S. 356.

den Listen (Lit. D.) finden sich Rubriken für die Ganz- und Halbinvaliden [1]). Aus dem Reglement für die Infanterie von 1788, Th. XI, Tit. IX. geht die Absicht, die wirklich invaliden Soldaten, besonders die Ausländer zu versorgen, hervor, wenngleich die Art der Versorgung nicht angegeben ist. Die invaliden Inländer, die sich nicht selbst versorgen konnten, sollten bei der Invaliden-Compagnie, die jedes Regiment jetzt von 1788 an hatte, so lange bleiben, bis sich Gelegenheit zur Versorgung fände. Eine solche Compagnie eines jeden Infanterie-Regiments durfte 50 Mann stark sein. Für die übrigen Waffen wurden nach und nach 12 Provinzial-Invaliden-Compagnien jede zu 150 Mann gestiftet, die später bis auf 17 vermehrt wurden [2]). Aus den Garnison-Regimentern waren ein Jahr vorher Depot-Bataillone, jedes zu drei Compagnien, für jedes Infanterie-Regiment eins, errichtet, und 1790 noch ein Invalidenhaus für 150 Mann zu Rybnick gestiftet. — Im Jahr 1789 erschien durch Cab. O. vom 2ten Februar endlich das erste Pensions-Reglement. Die Untersuchung der Invaliden durch Alter, Beschädigung oder Krankheit sollte, ohne dass ein Reglement für die Chirurgen erschien, durch die Regiments- und Bataillons-Chirurgen, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung der Garnison-Medici, des Stadt- oder Kreisphysicus, und in zweifelhaften Fällen durch einen General-Chirurg oder das Obercollegium medicum geschehen. Bei der pflichtmässigen Attestirung musste angegeben werden, ob die Untüchtigkeit zu jedem ferneren Militairdienste bestand oder nur zum bisherigen Dienste. Im ersten Falle mussten vorher alle möglichen Kurversuche und Heilmittel, selbst in öffentlichen Anstalten, stattgefunden haben [3]). — Zu dem unter demselben Datum erschienenen Patent wegen Pensionirung und Versorgung invalider Offiziere erschien unter dem 8ten September 1796 ein Anhang, in welchem die Vorschriften für die Chirurgen noch mehr verschärft und mit Cassation und noch härteren Strafen bei entdeckten Unrichtigkeiten gedroht wurde. Nicht jeder invalide Offizier oder Soldat erhielt Pension, sondern wurde im Militairdienst fernerhin anderweitig benutzt oder im Civildienste angestellt, und sie blieben bis dahin beim Truppentheil, oder erhielten ein Wartegeld. Krüppel kamen in ein Invalidenhaus oder in eine der Provinzial-Invaliden-Compagnien. Ein Gnadengehalt von 1 Thaler erhielten nur die, welche während ihrer Dienstzeit auf Urlaub gingen und die wohlhabenden Freiwächter.

Auch bei der Reorganisation der Armee im Jahre 1809 wurde das Invaliden-Wesen zum Gegenstande der Fürsorge gemacht und nunmehr eigentlich erst organisirt [4]). Zu den jetzt nur noch vorhandenen 12 alten Provinzial-Invaliden-Compagnien wurden durch Cab. O. vom 6ten März 1809 13 neue aus den ehemaligen Regiments-Invaliden-Compagnien und durch Cab. O. vom 27. Januar 1810 ein Garde-Invaliden-Bataillon von vier Compagnien errichtet. In Hinsicht der Verwaltung kamen diese Anstalten unter die vierte Division des Mil.-Oec.-Dep. zu stehen; die Anerkennung der Invaliden gehörte zum Geschäftskreise der 2ten Division des allgemeinen Kriegs-Departements. Die Invalidenhäuser wurden zur Unterbringung der im Dienste invalide gewordenen mit 24jähriger Dienst-

1) Fritze, das K. Pr. Feldlazareth u. s. w., Leipzig 1780, S. 354.
2) Stammliste für 1806, S. 19 und 194.
3) Cavan, Th. I., S. 182, 339, 346, 357.
4) Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der K. Pr. Armee u. s. w. Berlin, 1810. S. 5, 75, 101—114.

zeit bestimmt, die mit weniger Dienstzeit, wie die Halbinvaliden in die Garnison-Compagnie gestellt, deren jedes Regiment eine erhielt. Alle invaliden Inländer, welche sich nicht aus eigenen Mitteln ernähren und bei den Invaliden-Instituten nicht untergebracht werden konnten, sollten wegen Unzulänglichkeit der Invaliden-Casse wie Landarme von den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, unterhalten werden. Nur bei Armuth der Gemeinde oder bei der Invalidität durch starke Blessuren oder andere Unglücksfälle wurden Ansprüche auf einen »Gnadenthaler« zugestanden. Die mit einem Invalidenscheine zur Selbsternährung verabschiedeten Soldaten bekamen das Recht, ihr Gewerbe betreiben zu können, ohne von der Innung gestört zu werden. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit erhielten geeignete Invaliden auch wohl einen Versorgungsschein. — Die Offiziere, welche bei Invalidität in die wenigen Stellen bei den Invaliden-Compagnien und in die Invalidenhäuser nicht untergebracht werden konnten, erhielten nach dem Regulativ vom 14ten Juli 1808 eine Pension, deren es eine grosse und eine kleine gab, nur auf speciellen Befehl des Königs bewilligt. —

Bis dahin bestanden für die Regiments- und Bataillons-Chirurgen keine andere Bestimmungen, als die angegebenen und die Erklärung zum Invaliden war dem Ermessen derselben und der Kommandeure anheimgestellt. Einen näheren Erlass über die Art der auszustellenden Atteste findet man erst in einer kriegsministeriellen Bestimmung vom 2ten April 1811, die den Commentar zu der Cab. O. vom 14ten März 1811 über die Gewährung von Gnadengehältern und die Invalidisirung darstellt. Beide Schriftstücke bezeichnen nunmehr genauer die Qualifikation zur Anerkennung, Versorgung und Unterbringung der verschiedenen Kategorien von Halb- und Ganzinvaliden vom Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts. Es wurde befohlen, dass die einzureichenden Invaliden-Listen immer von »speciellen Invaliditäts-Attesten und von einer Bescheinigung über die Unvermögenheit zur Selbsternährung« begleitet und von einem Regiments- oder Bataillons-Chirurg oder von einem Kreisphysikus ausgestellt sein sollten. Wenn sie von dem in den Canton beorderten Compagnie- oder Escadron-Chirurgus ausgestellt waren; so musste einer von jenen beiden die Glaubwürdigkeit attestiren und der Canton-Kommissarius, in dessen Gegenwart die Besichtigung stattgefunden hatte, mit unterzeichnen. Aus den Attesten sollte der Grad der Invalidität deutlich zu ersehen sein, die Ursache derselben durch den Dienst näher bekundet und die Angabe des Arztes durch den Compagnie- oder Escadron-Chef bezeugt und angegeben werden, auf welche Art die Invalidität durch den Dienst entstanden sei.

Nach Beendigung der Kriege von $18^{13}/_{15}$ bedurfte das Invalidisirungs-Wesen zur Feststellung der Competenzen der in den Kriegen invalid gewordenen Militairpersonen einer weiteren Organisation, nachdem schon durch Cab. O. vom 27. Februar 1815 zu Gunsten aller im Kriege von $18^{13}/_{15}$ invalid gewordener Leute grössere Concessionen durch Verminderung der Dienstzeit und Erhöhung des Gnadengehaltes, besonders für Decorirte, gemacht worden waren. Der erste Schritt hierzu geschah durch die Cab. O. vom 14ten Decbr. 1815, in welcher die Ganz- und Halbinvaliden in zwei Klassen unterschieden wurden, je nachdem sie zur Versorgung berechtigt waren oder nicht. In welche Klasse ein solcher Invalide gehöre, könnne sich nur aus einem von einem Ober-Militairarzte ausgestellten Atteste ergeben, wobei auch angegeben werden müsse, ob die Invalidität durch den Dienst und auf welche Art oder durch Verwundung vor dem Feinde oder durch unmittelbare Beschädigung im Dienste erfolgt sei. Nähere Anordnungen über das bei Revision, Eingabe und

Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren erschienen vom Kriegsministerium unter dem 15ten April 1816, in denen auf die erwähnte Instruction Goercke's vom 22ten März 1813 zur Beurtheilung der Invalidität hingewiesen wurde. Speciell wurde in jenen »näheren Bestimmungen« in Betreff der Anfertigung der Atteste noch ausserdem festgestellt, dass nicht nur die Art und der Grad, sondern auch die Veranlassung zur Invalidität kurz und deutlich ausgedrückt und bestimmt werden solle, ob der Invalide zum Felddienste oder zu allem Kriegsdienste untauglich sei und ob seine Invalidität ihn gänzlich oder doch grösstentheils zum Erwerbe unfähig mache oder ob er noch vermöchte, sein früheres bürgerliches Gewerbe betreiben zu können und nur einer Beihülfe bedürfe. Durch diese Präcision, um sowohl dem Staate als dem Invaliden gerecht zu werden, wurde dem Arzte bei der Wichtigkeit die Mitwirkung zur Pflicht gemacht.

Die weitere Organisation des Invaliden-Wesens liess diese Instruction bald nicht mehr genügend finden. Es erschien von Goercke unter dem 16. August 1817 eine andere, die das Verfahren der Aerzte näher bezeichnete, jedoch, da die Deutung der Bestimmungen für die aus dem Dienste austretenden Mannschaften eine andere als für die in denselben eintretenden sein muss, unter dem 12. November 1818 einen Commentar erforderlich machte, in welchem speciell vorgezeichnet wurde, in welcher Weise die Ganz- und Halbinvalidität, der Grad sowie die Veranlassung der etwaigen Ansprüche ärztlicherseits im Atteste bezeichnet werden müsse und ein Attest von dem Ober-Militairarzte nur in Folge der an ihn von einer competenten Behörde erlassenen Aufforderung ausgestellt und daher auch im Atteste angegeben werden müsse, auf wessen Anordnung die Untersuchung erfolgt sei. — Unter dem 16. October 1820 wurde zur Pflicht gemacht, bei der Untersuchung und Bestimmung der Invalidität zufällige Nebenumstände, wie z. B. Länge der Dienstzeit, Alter, Besitz von Ehrenzeichen u. s. w. ganz unberücksichtigt zu lassen, sich nur an den Körperzustand zu halten und hierauf den Grad der Invalidität und die Fähigkeit, durch Selbsterwerb seinen Unterhalt sich zu verschaffen, zu begründen, sich aber jeder Bestimmung über die zu gewährenden Invaliden-Benefizien zu enthalten.

Der Herausgabe des jetzt noch gültigen Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 folgten eine Cab. O. vom 29. Juni 1825 über die Nachweisung der Invalidität und die Anerkennung der Versorgungsansprüche dienstunfähig gewordener Offiziere und Militair-Beamten, und unter dem 16. März 1826 eine andere über die Ausstellung der ärztlichen Atteste für dieselben — Bestimmungen, welche nach kriegsministeriellem Befehl vom 15. Januar 1855 auch auf die Invalidisirung der in der Armee eingeführten Zahlmeister Anwendung fanden. Die Cab. O. bestimmt, dass Invaliden-Atteste über Offiziere und Militair-Beamte nur von Ober-Militairärzten, in der Regel von dem des Truppentheils, jedoch nicht ohne Aufforderung des Vorgesetzten, ausgestellt, der Zustand der Invalidität mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben werden sollen, ohne sich durch den Betheiligten irgend wie bestimmen zu lassen. Auch bei diesen Militairpersonen sollte der Grad der Invalidität angegeben werden. Wenn die Behandlung durch einen Civilarzt statt gefunden hat, muss der Ober-Militairarzt des Truppentheils das vom Civilarzte in gleicher Weise abgefasste Attest nach der Untersuchung, wenn er derselben Ueberzeugung ist, dahin bestätigen, dass der angegebene Krankheitszustand wirklich vorhanden, die Behandlung fruchtlos und keine Wieder-

herstellung bis zur Dienstfähigkeit zu erwarten sei, somit Halb- oder Ganzinvalidität bestehe. Fehlen objective Erscheinungen zur hinreichenden Begründung der Invalidität oder nimmt der Ober-Militairarzt Anstand, dieselbe auszusprechen, so kann er beantragen, dass der Divisions-Kommandeur noch einen andern Ober-Militairarzt oder zwei der Untersuchung beitreten und das Attest mit ausstellen lasse. Sollte auch diese Kommission wegen Mangel objectiver Zeichen der Krankheit oder des Habitus u. s. w. Bedenken tragen, so hat sie es im Attest anzugeben, zugleich aber auch zu bemerken, ob nach ärztlichem Wissen bei der Natur des Uebels dergleichen Abwesenheit aller Krankheitsmerkmale öfter vorkommen. — Die zur Invaliditäts-Bestimmung der Rekruten und Soldaten gegebene Instruktion soll bei Ausstellung der Invaliditäts-Zeugnisse nur als Anleitung dienen, indem die Anforderungen des Dienstes beim Gemeinen anderer Art seien, wie beim Offizier, und hierbei auch wieder die Waffe zu berücksichtigen sei, wie beim Beamten die Dienstverrichtung. Strenge und Gewissenhaftigkeit und das Absehen von allen Nebenumständen und Verhältnissen wird unter strenger Ahndung der Unrichtigkeiten befohlen und durch spätere Circulare wiederholt eingeschärft. —

An diese jetzt noch gültige Cab. O. reihte sich unter dem 11ten Juni 1827 eine andere in Betreff der Invalidisirung der Landwehr-Offiziere, eine vom 12ten März 1829 über die Feststellung des Grades der Erblindung und ein Circular vom 20ten April 1830 über den Nachweis der Entstehung derselben. — Umfassendere Bestimmungen enthielt die Instruction vom 14ten Juli 1831 auch über die Invaliditäts-Erklärung, zu denen allmälig auch eine Reihe anderer erschien, als Folge der Cab. O. vom 19ten Mai 1834, durch welche die Invaliden-Compagnien, mit Ausnahme der des Garde-Corps, allmälig aufgelöst und erhöhte Graden-Gehälter verliehen werden sollten. — Zu diesen Nachträgen gehört auch der kriegsm. Erlass vom 21. Juni 1834, den Grad der Erwerbsfähigkeit resp. Unfähigkeit nur bei der Ganzinvalidität zu bestimmen, bei der Halbinvalidität sich hierüber nicht äussern zu wollen.

Im Jahre 1842 wurden durch Cab. O. vom 18ten Februar neue Bestimmungen über die Unterbringung und Versorgung der Invaliden gegeben. Die Invalidenhäuser zu Berlin, Stolpe und Rybnick erhielten einen neuen Etat und es wurden die Bedingungen zur Aufnahme in dieselben durch die bestehenden körperlichen Gebrechen und in die Veteranen-Sectionen, welche in Stelle der durch Aussterben und Ausscheiden aufzulösenden Invaliden-Compagnien traten und den Landwehr-Stämmen beigegeben wurden, festgestellt. Die Halbinvaliden wurden nunmehr in die für sie bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern bestimmten Sectionen und bei den Infanterie-Regimentern in die combinirten Reserve-Bataillone aufgenommen, nachdem durch Cab. O. vom 4ten Mai 1838 die im Jahr 1820 errichteten Divisions-Garnison-Compagnien, welche in Stelle der Garnison-Bataillone traten, aufgelöst worden waren. Eine kriegsm. Best. vom 28ten Juni 1842 machte Strenge und Gewissenhaftigkeit der Aerzte jetzt umsomehr wieder zur Pflicht, als sich die Invaliditäts-Erklärung nunmehr auch nachträglich auf längst entlassene Mannschaften bezog, welche zunächst von den Kommandeuren der Landwehr in die Hand genommen wurde. Der Bataillonsarzt der Landwehr hatte daher die erste Untersuchung und Begutachtung vorzunehmen, der Kommandeur zu erklären, ob er dem Urtheile beistimme oder nicht, und die Departements-Ersatz-Kommission bei ihrer Rundreise die Invalidität zu prüfen und eventuell festzustellen oder zu verwerfen und zu diesem Zweck den zu

invalidisirenden dem der Kommission beigegebenen Regimentsarzte vorzuführen. Zur präcisen Feststellung der Ansprüche wurde durch kriegsm. Bestimmung vom 30ten Juni 1843 verordnet, dass die Ausdrücke »halb invalide und ganz invalide« nur in den Attesten über solche Individuen gebraucht werden sollten, die Ansprüche auf Versorgung hätten, und zwar nach Bestimmung vom 10ten Juli 1855 sowohl aus dem stehenden Heere als aus dem Beurlaubtenstande, in allen anderen Fällen aber nur immer die Ausdrücke »dienstuntauglich« oder »unbrauchbar« oder »unfähig zum Dienste« und resp. entweder »für jetzt unfähig zum Felddienste aber noch brauchbar zum Garnisondienste« oder endlich »zu jedem Militairdienste unbrauchbar,« und in diesem Falle den Grad der Erwerbsfähigkeit anzugeben, wenn Ansprüche zu Invaliden-Benefizien vorliegen, zu welchem Zweck dem Ober-Militair-Arzte das National des zu beurtheilenden beigelegt werden solle. Bei Bezugnahme auf jene Cab. O. wurden unter dem 2ten September 1842 Anhaltpunkte für die Bestimmung über gänzliche oder theilweise, temporaire oder definitive Erwerbsunfähigkeit gegeben und angeordnet, bei jungen Invaliden auf die Möglichkeit der Besserung im Atteste hinzuweisen, und nach Verwundung oder Dienstbeschädigung oder Ueberstehung der contagiösen Augenentzündung anzugeben, ob der Invalide, abgesehen von seinen sonstigen Gebrechen, schon in Folge genannter Einwirkungen für ganz unfähig betrachtet werden müsse, noch Etwas durch körperliche Arbeit zu seinem Unterhalte beitragen zu können oder nicht. — Unter dem 10ten December 1845 wurde angeordnet, bei dem Bestehen einer im Dienste erlittenen Verletzung im Atteste anzugeben, ob der Arzt hiervon Augenzeuge war, glaubwürdige Atteste vorliegen oder nur mündliche Versicherungen gegeben worden sind.

Eine gänzliche Umgestaltung erhielt das Invaliden-Wesen durch die C. O. vom 27ten März und 28ten April 1849, welche die Auflösung der noch bestehenden 13 Invaliden-Compagnien und aller Halbinvaliden- und Veteranen-Sectionen, die Pensionirung der Halb- und Ganzinvaliden oder nach Wahl die Aufnahme jener in die combinirten Reserve-Bataillone, dieser in die Invalidenhäuser bezweckten. Zur Aufnahme von Erblindeten, Amputirten und Krüppeln aller Art wurden durch C. O. vom 27ten März 1851 sechs Provinzial-Invaliden-Compagnien errichtet. Der Staat hatte die Absicht, die im Dienste unbrauchbar gewordenen Militairs möglichst bei Gewährung einer angemesseneren, jetzt viel höheren Pension dem Landbau und Gewerbe zurückzugeben, statt sie in Invaliden-Anstalten aufzunehmen, und denen, welche zur Zufriedenheit gedient hatten, durch Ertheilung von Civil-Versorgungsscheinen Gelegenheit zu einer angemesseneren Wirksamkeit durch Anstellung im Civildienste zu geben. Eine C. O. vom 4ten Juni 1851 enthielt die speciellen Bestimmungen über die Versorgung der verschiedenen Kategorien der Invaliden vom Ober-Feuerwerker und Feldwebel abwärts, und sich auch auf die entlassenen später in der Heimath invalide gewordenen Militairs und Veteranen der Feldzüge von 1806—15 beziehend, in Betreff der Competenzen durch Charge, Dauer der Dienstzeit, Aufführung, Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, Verlust von Gliedern oder des Augenlichtes, Besitz von Ehrenzeichen u. s. w. bestimmt. — Durch C. O. vom 29ten Januar 1852 wurde die Anerkennung und Feststellung der Competenzen der invaliden Militairpersonen vom Feldwebel und Oberfeuerwerker abwärts, der Abtheilung des Invaliden-Wesens im Ministerium abgenommen und den General-Kommando's unter Oberaufsicht des Kriegsministeriums und die Anweisung der Pensionen der betreffenden Intendantur vom 1ten

April 1852 ab übertragen, durch eine Instruction des Kriegsministeriums vom 29ten März 1852 §. 55 auch dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens die Ausübung einer Controlirung der Invaliden-Eingaben für die Assistenz- und Unterärzte vor der Einreichung an die General-Kommando's zugestanden, die Feststellung der Pension der Assistenzärzte wegen ihres Offizierranges durch diese Behörde aber bald wieder abgestellt und zum Ressort des Kriegsministeriums als gehörig erklärt.

Diese Umgestaltung des Invaliden-Wesens machte vom Generalstabsarzte mehrere Bestimmungen nothwendig, die sich auf die ärztlichen Urtheile in Betreff des Grades der Erwerbsunfähigkeit bezogen, je nachdem dieselbe eine theilweise war, grösstentheils oder gänzlich bestand, und machten die unmittelbar aus dem Dienste scheidenden Invaliden, die bereits entlassenen Soldaten, welche in der Heimath erst Invaliden geworden waren oder Veteranen aus den Kriegsjahren von 1806—15 besondere Urtheile erforderlich.

Die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium machte in einem Erlasse an die General-Kommando's vom 23ten August 1851 den Truppen-Kommandeuren zur Pflicht, sich aller Pensions-Vorschläge zu enthalten, die den bestehenden Gesetzen nicht entsprächen oder wohl gar jeder Begründung ermangelten, und dass die Folgen von Erhitzungen, Erkältungen und Durchnässungen, angestrengten Märschen und sonstigen im Militairdienste nicht zu vermeidenden Strapatzen nicht als unmittelbare Dienstbeschädigungen anzugeben seien, die Kommandeure auch die Invaliden, bevor dieselben zur Pensionirung vorgeschlagen würden, behuf ihrer Prüfung sich vorführen lassen sollten. Der Chef des Militair-Medizinal-Wesens wurde veranlasst, den Ober-Militairärzten die genaueste Befolgung dieser Anordnung anzubefehlen, was unter dem 30ten August 1851 unter Hinweisung auf die Instruction vom 20ten Mai 1849 mit der Bemerkung geschah, dass die Generalärzte sich mit Strenge der Revision der Atteste unterziehen sollten, die ihnen zu diesem Zwecke vorgelegt werden sollten, welche Revision durch Befehl vom 21ten April 1856 sich auf alle Invaliden-Atteste von Militairpersonen beziehen sollte, deren Pension von dem General-Kommando festgestellt würde, indem dem General-Arzte zur Pflicht gemacht wurde, bei wiederkehrender Fahrlässigkeit in der Ausstellung der Atteste, selbst von der ihm zustehenden Disciplinar-Strafgewalt Anwendung zu machen.

Durch einen speziellen Fall sah das Kriegsministerium sich veranlasst, unter dem 22ten October 1858 dahin zu erklären, dass es unzulässig sei, behuf der Entscheidung über Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten Gutachten eines Provinzial-Medizinal-Collegiums resp. der wissenschaftlichen Deputation einzuholen, und dass vielmehr in allen solchen Fällen bestimmungsmässig die Atteste der Militairärzte und militairischen Commissarien in höherer Instanz das Gutachten des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens massgebend sei. —

Wie das Rekrutirungs-Wesen hatte auch das Invaliden-Wesen in Folge der weiter vorangeschrittenen Organisation das Erscheinen einer neuen Instruktion sowohl über die Ausführung des Geschäftes als für die Militairärzte nothwendig gemacht, welche die seit dem 14ten Juli 1831 allmälig erschienenen abändernden Bestimmungen in Betreff des bei der Ausstellung und Fassung der Atteste zu beobachtenden Verfahrens als auch in Hinsicht der Grundbedingungen zur Invalidisirung — der Fehler und Krankheiten — nach den seit jener Zeit gemachten Erfahrungen resp. in sich fasste und neu aufstellte. Es erschien dieselbe

durch Cab. O. vom 9ten December 1858 mit dem Befehl vom 1ten Januar 1860 ab zur Ausführung gebracht zu werden (Vergl. Rekrutirung).

Unter dem 11ten Februar 1860 wurde vom Kriegsministerium ausgesprochen, dass, wenn die Ausstellung dienstlicher Atteste prinzipiell den Ober-Militairärzten vorbehalten bleiben muss, den Assistenzärzten dieselbe ausnahmsweise in Stellvertretung mangelnder, abwesender und erkrankter Oberärzte zugestanden werde. —

Neben der Organisation des Militair-Medizinal-Wesens machte sich nach den Freiheitskriegen auch die Anordnung von militair-sanitätspolizeilichen Massregeln nothwendig.

Zunächst erforderte die Verbreitung der Krätze und der Syphilis in der Armee in Folge der Kriege die Aufmerksamkeit der Behörden. Es hatte selbst eine Uebertragung an die Einwohner des platten Landes in dem Grade durch die in ihre Heimath zurückgekehrten Soldaten stattgefunden, dass Kreisspitäler für jene errichtet werden mussten. — Zur Verhinderung der Weiterverbreitung wurde zunächst die genaue Untersuchung der in ihre Heimath zu entlassenden Leute und eventuell deren Aufnahme ins Lazareth durch Circ. vom 31ten December 1815 befohlen. Einer früher gebräuchlichen Anordnung zu Folge sollte diess alle 10 Tage geschehen und zur Erforschung der Quelle der Ansteckung so wie zur Ausrottung die Mitwirkung der Ortspolizei nachgesucht werden. Die Instruktion für die Ersatz-Aushebung vom 30ten Juni 1817 befahl die sofortige Aufnahme der auf diese Weise inficirten Dienstpflichtigen in das nächste Militair-Lazareth bis zur Heilung, wenn ihnen durch die Kommission nicht erlaubt wurde, sich in ihrer Heimath heilen zu lassen. Zur Pflicht wurde diess durch kriegsm. Best. vom 31ten Januar 1827 auch den während des Winters beurlaubten Rekruten gemacht, die erst im Frühjahre eintreten sollten. — Die zur Kriegsreserve zu entlassenden Soldaten sollten vorher und zwar nach §. 96 obiger Instruktion in den Lazarethen untersucht werden. — Eine Cab. O. im kriegsm. Circ. vom 13ten Juni 1827 machte den Truppen-Kommandeuren mit Strenge zur Pflicht, alle im Gebrauch gewesenen Montirungsstücke im Lazareth gründlich reinigen zu lassen, was nach dem Lazareth-Reglement von 1825 unter Aufsicht eines Arztes auf Kosten des Lazareths geschehen musste, während die Truppen die etwa auseinander getrennten Kleidungsstücke wieder zusammennähen lassen mussten. — Eine kriegsm. Best. vom 12ten März 1830 befahl auch die Aufnahme der Landwehr-Mannschaften in das Lazareth vor ihrer Entlassung in die Heimath. Das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom Jahr 1835 setzt §. 15 und 78 ausser den bereits angeführten Massregeln fest, dass inficirte auf dem Marsche begriffene Militair- und andere Personen nicht bei den Einwohnern untergebracht und gesunde nicht in Häuser einquartirt werden sollen, in denen sich ansteckende Kranke befinden. — Für die Mobilmachung bestimmt eine kriegsm. Best. vom 17ten December 1840, dass krätzige Ersatzmannschaften dem Ersatz-Bataillon überwiesen werden sollen, wenn sie bis zum Ausmarsch nicht geheilt sind. Das Ungenügende aller Verordnungen sowohl für Civil- als für Militairpersonen, um die Verbreitung der Krätze verhindern zu können, hat der Generalarzt Dr. Wasserfuhr [1])

---

1) Beiträge für die Militairheilpflege im Kriege und Frieden; Erlangen 1857. S. 61 — 146

in neuester Zeit erschöpfend nachgewiesen, und zur Verhütung der Ansteckung zwei umfassende Regulative gegeben, von denen das für das Civil wohl unausführlich, die Quelle der Ansteckung somit nicht zu beseitigen sein dürfte. —

Die zum Desinficiren von Personen, Sachen und Räumen innerhalb der Lazarethe erforderlichen Materialien sollten nach einer Verfügung des Militair-Oeconomie-Departements vom 3ten Mai 1839 aus den Dispensir-Anstalten hergegeben werden. Zu Folge Deutung des §. 153 des Reglements für Friedenslazarethe war indessen in manchen Lazarethen auch das gewöhnliche Waschen inficirter Kleidungsstücke auf Kosten des Medicamenten-Fonds bewirkt worden, was vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens beim Militair-Oeconomie-Departement zur Sprache gebracht und worauf von demselben unter dem 24ten März 1860 bestimmt wurde, dass nur die gewöhnlichen Desinfections-Materialien, wie Mineral-Säuren, Chlor, Chlorkalk, Schwefel u. s. w. herzugeben seien, das Waschen der Kleidungsstücke aber dem Krankenpflege-Fonds zur Last falle. —

Vorschriften in Betreff der Syphilis wurden in den Circ. vom 1ten Juli 1823, 6ten November 1833, 24ten Mai 1834 und 3ten April 1845 ertheilt, und durch das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten unter dem 18ten November 1834 die Behandlung der Syphilis bei Fähnrichen, Unteroffizieren und Gemeinen durch Civilärzte verboten, diesen sogar zur Pflicht gemacht, Anzeige von der Infection zu machen. — Einem Antrage des Verf. vom 25ten Mai 1852, die im Jahre 1815 gegebene und damals nothwendige Bestimmung über das 10tägige Untersuchen der Mannschaften auf Syphilis zur Schonung des Schaamgefühles und zur Beseitigung willkührlicher Bestimmungen der Art von den Hauptleuten, wenn sie den Hülfsärzten unangenehm werden wollen, für die Zeit des Friedens aufzuheben und den bei der Garde üblichen Modus einzuführen, nach welchem die Mannschaften nur gefragt und bestraft werden, wenn sie die Infection verheimlichen, und die Untersuchung auf Krätze nur bei Entlassung zur Kriegsreserve und beim Antritt eines Kommando's, so wie bei der Rückkehr von diesem und vom Urlaube, so wie auf die ankommenden Rekruten und auf aussergewöhnliche Verhältnisse anzuwenden, wurde vom Kriegsministerium unter dem 13ten Juli ej. a. keine Folge gegeben, weil diese methodische Untersuchung factisch nicht mehr bestehe und sich aus der Handhabung dieser Untersuchung keine Uebelstände bisher ergeben hätten. — Die bei einem Bataillon des 8ten Armee-Corps befohlene Untersuchung auf Filzläuse wurde vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 22ten Februar 1860 für einen Missbrauch des Arztes gehalten, und würde nur gerechtfertigt erscheinen, wenn es hierzu besonderer ärztlicher Kenntnisse bedürfte. — Das General-Kommando verbot unter dem 2ten März ej. a. die fernere Untersuchung auf dieses Ungeziefer und bestimmte zugleich, dass die Kosten für die Vertreibung desselben aus dem Compagnie-Unkosten-Fonds zu bestreiten seien. —

Die contagiöse Augenentzündung, auch damals die ägyptische genannt, welche sich während der Feldzüge von 1813 an auch in der preussischen Armee auf erhebliche Weise verbreitet und im Jahre 1816 gegen 535 Erblindungen zur Folge hatte, von denen 269 gänzliche waren, wucherte auch nach dem Kriege noch lange in verschiedenen Garnisonen fort und trat bis auf die neuere Zeit, wenngleich nicht mehr mit solcher Heftigkeit, bald bei diesem bald bei jenem Truppentheile auf. Der Ausbruch dieser Krankheit in sehr bösartiger Form unter den preus-

sischen Truppen in Mainz im Jahre 1819 [1]), wurde die Veranlassung, dass zur möglichsten Beschränkung der Entstehung und Verbreitung von einem Individuum auf das andere in diesem Jahre besondere Massregeln getroffen werden mussten, die bisher nur in denjenigen Garnisonen zur Anwendung gekommen waren, in denen diese Krankheit zum Ausbruch kam, jetzt aber durch Veröffentlichung unter dem 29ten März 1819 eine allgemeine Gültigkeit erlangten. Sie bezogen sich auf das ganze diätetische und dienstliche Verhalten der Truppen, unter denen sie grassirte, machten die Verlegung derselben, die Reinigung der Wohngebäude, Absonderung der Kranken nach den verschiedenen Graden u. s. w. zur Pflicht und enthielten Normen für die Behandlung nach den damaligen Erfahrungen. Durch kriegsm. Bestimmung vom 19ten Juli 1821 wurde die Befreiung der aus den Lazarethen und Beobachtungsanstalten in die Compagnie zurückkehrenden Leute vom Exerciren und Wachtdienste während der ersten vierzehn Tage und die Wiederuntersuchung an jedem zweiten Tage befohlen, um sie bei einem Rückfalle sogleich wieder ins Lazareth zu nehmen, und, wenn nach einer mehrmonatlichen Behandlung der normale Zustand der Augenliderbindehaut nicht hat zurückgeführt werden können, zur Verhinderung der Ansteckung gesunder Mannschaften vorläufig, nachdem sie und ihre Sachen desinficirt waren, in die Heimath zu entlassen. Den Regierungen waren inzwischen von diesen Leuten namentliche Listen mit Angabe der Orte und des von einem Ober-Militairarzte angegebenen Grades der Erwerbsfähigkeit zuzustellen, und bei Rückfällen alle vor Jahr und Tag zur Reform entlassenen Mannschaften sogleich wieder in ein Militair-Lazareth aufzunehmen. Das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hielt unter dem 28ten December 1821 noch für nothwendig, dass von Seite der Polizei ein aufmerksames Auge auf die entlassenen Convaleszenten gerichtet werde, damit bei einem Rückfalle das Individuum mit den übrigen Bewohnern sogleich ausser Verbindung gesetzt werde. In einem Spitale oder ausserhalb eines solchen solle es mit Kranken anderer Art nicht zusammengebracht, und das Landvolk auf die Gefahr einer Ansteckung aufmerksam gemacht werden. Durch Circular des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 15. August 1821 wurde zu oben angegebenem kriegsm. Erlass noch angeordnet, dass die Entlassung sich nur auf die Individuen beschränken solle, welche in einem höheren Grade ergriffen, ungeachtet einer mehrmonatlichen Behandlung dennoch einen abnormen Zustand der Augenlider-Bindehaut, namentlich Granulationen, jedoch ohne krankhafte Schleimabsonderung, Empfindlichkeit und Schmerzen nachwiesen und somit als unschädlich betrachtet werden könnten. — Auch wurde durch Circular vom 5ten März 1823 den Ober-Militairärzten bei der Departement-Ersatz-Kommission befohlen, bei der Prüfung des Zustandes der Augen Entlassener die grösste Vorsicht zu beobachten und Soldaten mit den Spuren einer überstandenen Augenentzündung nicht wieder einzustellen. Dieselbe Bestimmung wurde durch Circular vom 20ten Mai 1844 auf dienstpflichtige Civilisten angewandt. Das Regulativ von 1835 enthielt in dieser Hinsicht keine anderen Bestimmungen als die angegebenen. — Die Verordnung über die Wiederaufnahme entlassener Soldaten bei Rückfällen der Augenentzündung wurde öfter wieder in Erinnerung gebracht und im §. 104 des Reglements

1) **Rust**, die ägyptische Augenentzündung unter der K. pr. Besatzung in Mainz, Berlin, 1820. — **Müller**, Erfahrungssätze über die contagiöse Augenentzündung; Mainz, 1821. — **Wasserfuhr**, Beiträge u. s. w. S. 19. —

über die Verpflegung der Rekruten u. s. w. vom 5ten October 1854 diese Anordnung noch auf Rückfälle innerhalb Jahresfrist ausgedehnt. Nach einer kriegsm. Bestimmung vom 23. Juni 1857 sollen diese zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen und daher nicht als untauglich bezeichneten Leute nach einiger Zeit derselben wieder vorgeführt und untersucht werden, um bestimmen zu können, ob sie zum Dienste wieder verwendbar sind, oder Schaden gelitten haben und invalidisirt werden, somit Staatsbenefizien erhalten müssen. — Ein Regulativ über die sanitätspolizeilichen Massregeln gegen die contagiöse Augenkrankheit, für die Friedenszeit anwendbar, hat der Generalarzt a. D. Dr. Wasserfuhr ebenfalls entworfen [1]), das Beachtung verdient.

Die Pocken wurden vom Jahr 1819 an die Veranlassung, dass Goercke unter dem 26ten April ej. a. in Folge mehrerer durch diese Krankheit beim Garde- und Grenadier-Corps vorgekommenen Todesfälle alle Divisions-General-Chirurgen aufforderte, Mannschaften, welche nicht geimpft worden wären oder die natürlichen Pocken gehabt hätten, impfen zu lassen. Unter dem 10ten April 1820 wurden die den medizinal-polizeilichen Landesgesetzen entsprechenden Anordnungen für die Militairärzte bei Behandlung von Pockenkranken in Betreff der Absperrung derselben von anderen Kranken und alle die Massregeln mitgetheilt, welche sie zu ergreifen hatten, um die Weiterverbreitung im Lazareth und in der Garnison zu verhindern. Nach Circular vom 4ten August 1825 hatte jeder Ober-Militairarzt an den General-Divisions-Arzt eine Anzeige von jedem Pockenkranken in Betreff der Art der Ansteckung, der etwa stattgefundenen oder unterlassenen Impfung und eventuell über den Erfolg der ersteren zur weiteren Mittheilung an den Chef zu machen. Durch kriegsm. Circular Nr. 40 vom 31ten August 1825 wurde den Militairärzten die genaueste Untersuchung der Rekruten, die baldige Impfung der eingetretenen, die Beobachtung des Verlaufes in Betreff der Aechtheit, die Wiederholung bei Unächtheit (Revaccination), die Trennung der Inficirten durch Absperrung, die Behandlung mehrerer Kranken in gemeinschaftlichen Lazarethen durch einen bestimmten Ober-Militairarzt, Hülfsarzt und Wärter, die Reinigung derselben, die Desinfection der Bett- und Leibwäsche u. s. w. empfohlen. Erst durch Cab. O. vom 30ten Mai 1826 wurde die zwangsweise Impfung aller zum Militairverbande gehörigen Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden oder keine wahrnehmbaren Merkmale davon an sich trugen, sanctionirt. Dieser Befehl wurde auch auf die Wehrmänner bei ihrer Einberufung zu den kurzen Uebungen angewandt, indem sie untersucht und bei der Rückkehr in die Heimath den Civilbehörden die Namen der zu impfenden mitgetheilt werden, wobei nöthigenfalls Zwang angewendet werden solle. Die Ausführung der Zwangsimpfung und die Art der Controlirung dieser Leute stellte ein Befehl der concurrirenden Ministerien vom 17ten October 1827 fest, und unter dem 27ten December ej. a. wurde ein Schema zur jährlichen Einreichung von namentlichen Impflisten sowohl an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens durch die General-Divisionsärzte als wie auch an die Regierungen mitgetheilt. Da die Pocken fernerhin in der Armee wütheten, hielt der Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 26ten März 1831 zur besseren Wirksamkeit und zu längerem Schutz das Setzen von mehr Impfstichen als von 6, wie bisher, und zwar bei der ersten Impfung von 16—20 und bei Revaccination eines Erwachsenen von 20—

1) Beiträge u. s. w. S. 51 — 60.

30 nach der von Dr. Eichhorn [1]) damals für nothwendig erachteten Ansicht. Diese Impfungen wiesen im Jahre 1831 und 1832 nach, dass die Zahl der pockenfähigen Leute in der Armee sehr gross war. Um bei der Behörde eine genaue Einsicht hierüber zu erlangen, wurde unter dem 15ten März 1833 vom Militair-Medizinal-Stabe, nachdem eine Zusammenstellung den Ober-Militair-Aerzten mitgetheilt worden war, denselben ein Schema zu einer numerischen Uebersicht zugestellt, welche jährlich den Generalärzten eingeschickt werden sollte, um aus diesen eine für das Armee-Corps anzufertigen und den General-Stabs-Arzt in den Stand setzen zu können, von der ganzen Armee die Resultate der Impfung zusammenstellen zu können — eine Anordnung, welche bis zur Gegenwart aufrecht erhalten ist. —

In der Ergreifung der Massregeln zur Verhütung der Verbreitung der Pocken weiter schreitend wurde unter dem 16ten Juni 1834 eine Cab. O. erlassen, durch welche die Revaccination bei der Armee als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangsmassregel befohlen und angeordnet wurde, dass ohne Rücksicht auf vorhandene Narben und deren Beschaffenheit nunmehr jeder Soldat und eintretende Rekrut innerhalb der ersten sechs Monate durch wenigstens 10 Stiche auf jedem Arme geimpft und nur diejenigen ausgeschlossen werden sollten, welche unverkennbare Narben des Ueberstehens der Menschenpocken oder durch Atteste nachweisen können, dass sie nicht länger als zwei Jahre vorher revaccinirt worden seien, bei denen, welche keinen Erfolg der Revaccination nachweisen sollten, die Impfung zum zweitenmale vorzunehmen und jedem Geimpften ein durch ein Schema vorgeschriebener Schein auszuhändigen sei. Die erforderliche Lymphe solle theils von den Soldatenkindern, theils von zum erstenmale geimpften Soldaten, von Kindern des Civils und aus Impfinstituten entnommen, die genannten Berichte und Uebersichten über den Erfolg und sonstige Erfahrungen, wie bemerkt, an den Generalarzt des Corps zur Einsendung an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens behuf der Zusammenstellung einer Uebersicht von der ganzen Armee eingereicht werden, welche jährlich bis zum Jahre 1847 allen Ober-Militairärzten zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurde. Diese Zusammenstellung der Erfahrungen wies nach, dass die Fähigkeit, von den Pocken angesteckt werden zu können, vielen Rekruten eigen war, das Herrschen der Pocken aber hierdurch allmälig beseitigt wurde und jetzt nur hier und da noch einzelne Kranke mit Varioloiden oder Varicellen zur Behandlung kamen, über welche nach dem Circular vom 24ten Mai 1834 ad 3 auf der letzten Seite des Monats-Rapportes fernerhin angegeben werden musste, ob der Pockenkranke früher geimpft resp. bei den Truppen revaccinirt worden sei und von welcher Form er befallen wurde. — Da die Erfahrung nachgewiesen hatte, dass die Impfung mit Lymphe aus ächten Schutzpocken erwachsener Vaccinirter und Revaccinirter oft eben so schöne und regelmässig verlaufende so wie wirklich schützende Pusteln mit noch lebhafter Reaction erzeugte als durch die Impfung mit Lymphe von zum erstenmale vaccinirten Kindern erlangt worden, so wurde unter dem 12ten Mai 1837 ad 1 und später wiederholt durch Circulare empfohlen, sich der Lymphe aus solchen Pusteln der Erwachsenen zum Weiterimpfen zu bedienen. — Eine Reihe von nach und nach erscheinenden Circularen des Chefs des Militair-Medizinal-We-

---

1) Handbuch über die Behandlung und Verhütung der contagiös-fieberhaften Exantheme; Berlin, 1831. S. 432 u. s. w.

sens enthielt Bestimmungen über die Sorgfalt der Impfung und das Formelle der Anfertigung der Impflisten und Uebersichten.

Die Cholera und noch mehr die grosse Furcht vor derselben auf Grund der Annahme einer absoluten Contagiosität derselben von Rust, als dem damaligen massgebenden Organ im Ministerium, wie die damals in Berlin erschienene Cholera-Zeitung beweist, wurden bei dem Herannähern im Jahre 1831 die Veranlassung zu aussergewöhnlichen Massregeln von Seite der betreffenden Ministerien. Es erschienen nicht nur unter dem 5ten April ej. a. eine Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruche zu beobachtende Verfahren, eine Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung, Auszüge aus amtlichen Berichten, eine Instruction für die K. Contumaz-Beamten, eine kurze Anweisung zur Erkenntniss und Heilung, eine andere über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden kommenden Reisenden, Thieren und Waaren, in denen die Cholera herrschte, sondern es wurden auch Orts-Sanitäts-Kommissionen gebildet und ein Armee-Korps an die russische Grenze zur vermeintlichen Absperrung geschickt, 20 geprüfte Compagnie-Chirurgen für die Contumaz-Anstalten abgegeben und durch kriegsm. Bestimmungen zugelassen, dass, soweit es ohne Nachtheil für die Truppen geschehen könne, ärztliche Hülfe zur Verwendung im Civile ausserhalb der Garnison überwiesen werden dürfe. Die Amtsblätter brachten eine Verordnung und Instruction nach der anderen, publicirten Gesetze wegen Bestrafung der Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen; es erschienen durchstochene und durchräucherte kleine Schriften über die in den östlichen Provinzen bereits gemachten Erfahrungen; es wurde durch Cab. O. vom 1ten August 1831 eine doppelte Garnitur wollener Leibbinden für sämmtliche Truppen bewilligt, welche die Sanitäts- und Einschliessungs-Cordons bildeten, zur Bewachung der Ostseeküsten kommandirt waren oder in Städten in Garnison standen, in denen die Cholera ausgebrochen war. — Da ungeachtet aller dieser Massregeln die Cholera alle die ihr mit grossen Opfern an Menschenleben und Gelde entgegengestellten Schranken überschritt und in Danzig zum Ausbruch kam, wurde ein Publicandum der Immediat-Commission zu Berlin vom 17. Juni 1831 erlassen, in welchem noch besondere Bestimmungen für die Absperrung, nicht nur der infizirten Orte, sondern sogar der Häuser und Kreise, und unter dem 1ten August 1831 die über Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder und viele ähnliche nach und nach erlassen, den Militairärzten vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 21ten August auch eine Mittheilung über die Behandlung der Cholera durch den Kreisphysikus Dr. Leviseur gemacht, denen später andere der Regimentsärzte Dr. Dr. Krajewski und Sinogowitz, der Medizinalräthe Dr. Dr. Merrem und Ollenroth sowie des General-Inspectors des russischen Militair-Medizinal-Wesens Dr. Wylie folgten.

Für die Truppen kamen eine »Anleitung zur Reinigung der Luft in Militair-Gelassen« vom 30ten Mai 1831, von den Generalärzten abgefasste Instructionen über das diätetische Verhalten der Soldaten und dessen Handhabung durch die Kommandeure und eine beim Garde-Corps erlassene Instruction vom 24ten August 1831 zur Vertheilung. In letztere wurde die Organisation der Cholera-Behörden für Berlin überhaupt und der Schutz-Kommissionen beschrieben, welche für jede Caserne und jedes Militair-Etablissement aus Militairärzten und Offizieren gebildet worden waren, und deren Wirksamkeit sich auf Erhaltung der Salubrität in den Stuben, Wahl und Bereitung der Speisen, Schonung der Mann-

schaften im Dienste u. s. w. bezog, und in dem Glauben, dass die Cholera absolut ansteckend sei, wie die Pest, eine Reihe von Verordnungen über die Unterbringung der Kranken und deren Behandlung in besonderen Militairlazarethen von eigens hierzu bestimmten Aerzten u. s. w. ertheilt, wie für Danzig, Posen, Berlin, Potsdam und Magdeburg angeordnet wurde, während in kleinen Garnisonen die Kranken des Militairs mit denen des Civiles in den hierzu bestimmten Lokalen, jedoch getrennt, untergebracht werden sollten. Ueber die Ausstattung mit den zur Behandlung für nöthig erachteten Utensilien erschien ein Circular vom 31ten September 1831, durch ein Publicandum vom 31ten August ej. a. wurde aber schon eingestanden, dass die Ausführung der Ortssperrung nicht mehr nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könne und dieselbe sich nunmehr nur noch auf volkreiche Orte beziehen könne, insofern es nach den vorhandenen Mitteln noch thunlich sei, und von den Ober-Präsidenten der Provinzen im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet werde, wodurch den Orts-Sanitäts-Kommissionen ein erweiterter Wirkungskreis angewiesen wurde.

Nachdem man sich zu Berlin, von dessen Behörden alle diese strengen Sperrmassregeln ausgegangen waren, mit der Cholera mehr befreundet und überzeugt hatte, dass dieselben die Verbreitung dennoch nicht hindern konnten, wurde unter dem 31ten October 1831 von dem Chef der Immediat-Kommission, Herrn von Thiele, eine Bekanntmachung erlassen, und von der sehr drückend und lästig gewordenen Praxis, die allen Verkehr störte und viel Unheil über die Bewohner gebracht hatte [1]), abgegangen, von der Desinfection der Waaren, Briefe und Gelder und aller Versendungsgegenstände nur bedingungsweise Gebrauch gemacht, die Wohnungssperre ermässigt, der Personenverkehr weniger beschränkt u. s. w. — Die nähere Beobachtung und Bekanntschaft mit der Cholera wurde noch am Ende des Jahres 1831 die Veranlassung, dass man die absolute Contagiosität der Cholera zu bezweifeln anfing, wie die öffentliche Meinung darthat, die den Ansichten Rust's und seiner Anhänger gegenüber zum Durchbruch kam und zur Beruhigung der Gemüther sich Geltung zu verschaffen wusste. Rust's Einfluss war indessen so mächtig, dass die Regierung zwar Milde und Modificationen der strengen Massregeln eintreten liess, jedoch unter Bedingungen das Festhalten an denselben befahl. Diess geschah in einer neuen Instruction der Immediat-Kommission, in welcher die Organisation von Gesundheits- und von Schutz-Kommissionen im ganzen Lande angeordnet und ihr Wirkungskreis bezeichnet wurde. An dieselbe reihte sich eine Anweisung zum Desinfections-Verfahren und eine andere zur Verhütung und vorläufigen Behandlung der »asiatischen Cholera,« sämmtlich vom 31ten Januar 1832 und durch Cab. O. vom 5ten Februar ej. a. sanctionirt. Diese Bestimmungen blieben bis zum Erscheinen des »Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten« (Gesetz-Sammlung 1835, Nr. 27) massgebend, welche, durch Cab. O. vom 8ten August ej. a. bestätigt, alle früher erschienenen Bestimmungen aufhob, soweit sie von dem jetzigen Regulativ abwichen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen liessen

1) Die Veranlassung zu denselben war unstreitig der Generalstabsarzt und Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust, der ein absoluter Contagionist war und seine Meinung in der zu Berlin erscheinenden Cholera-Zeitung durchzuführen suchte. —

es bei der Absperrung der an der Cholera erkrankten Individuen von den gesunden und bei der Aushängung einer Warnungstafel, Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung, so wie bei der möglichsten Vermeidung der Ansteckung durch Verschleppung mittelst Schiffe, Truppenmärsche und der Anwendung einer vier bis fünftägigen Quarantaine bewenden.

Durch Cab. O. vom 20ten September 1836 wurde die Befolgung dieser Massregeln auch dem Militair in dem Grade zur Pflicht gemacht, als diess in den besonderen Verhältnissen des Heeres möglich sei und in so weit nicht Schwierigkeiten eintreten, welche nicht zu beseitigen wären. Die vorsorgliche Aufsicht beim Militair habe statt der Orts-Sanitäts-Kommissionen der Truppenbefehlshaber, unter Mitwirkung der Militairärzte und der Militairverwaltung, fernerhin zu führen, gegenseitige Mittheilungen nicht zu unterlassen und Einheit und Consequenz in die etwa zu ergreifenden Massregeln zu bringen, die Bestimmungen des Regulativs in allen Fällen ergänzend wirken zu lassen, wenn die dem Militair gegebenen nicht ausreichen sollten, und, wenn es nothwendig sein sollte, mit den Civilbehörden gemeinschaftlich zu handeln, was z. B. der Fall sein dürfte, wenn die Garnisonanstalten nicht ausreichten.

An diese Verordnung reihten sich in Folge kriegsm. Bestimmung vom 6ten December 1836 als Ergänzung zu den sanitätspolizeilichen Vorschriften des Regulativs Anordnungen über das diätetische Verhalten, die Beschäftigung, den Dienst, die Lebensweise, Beköstigung, Reinlichkeit des Körpers und der Wohnungen der Soldaten an Orten, wo die Cholera zum Ausbruch gekommen sei u. s. w. — Durch Circular vom 17ten December 1836 wurde sogar zugegeben, dass abgesonderte und abgeschlossene Räume in den Militairlazarethen selbst zur Aufnahme von Cholerakranken benutzt, beim Mangel an solchen auch Casernen und andere Lokale so wie auch die Lazareth-Utensilien hierzu benutzt werden dürften. Auch wurde durch kriegsm. Bestimmung vom 3ten October 1837 zugelassen, dass die bei den Cholerakranken beschäftigten Aerzte, Gehülfen und Wärter ausgehen und durch andere abgelöst werden durften, nachdem sie gereinigt und desinfizirt worden waren. — Diese Anordnungen sind für die ganze Folgezeit, so oft die Cholera auftauchte, geltend geblieben, allein allmälig wurde von der Desinfection des Heilpersonals und dem Tragen der Wachstuchmäntel abgegangen.

Ausser den auf die genannten Krankheiten Bezug habenden sanitätspolizeilichen Vorschriften erschienen von Zeit zu Zeit noch andere. Es gehören dahin das Circular vom 5ten Februar ad 5 betreffend die Sorge für die Verstorbenen, das vom 1ten Juni 1818 ad 1 über die Verpflichtung, von den in den Rapporten in Folge Schlagflusses erwähnten Todesfällen zu berichten, ob dienstliche Anstrengungen hieran Schuld waren. — Die Cab. O. vom 29. September 1836, nach welcher die Strafe des Militair-Arrestes, wenn sie den Zeitraum von sechs Wochen übersteigt, zur Vermeidung eines Nachtheiles für die Gesundheit des Bestraften, nach dem hierüber einzuholenden ärztlichen Gutachten, in angemessenen Zeiträumen abbüssen zu lassen, gestattet wird. — Die kriegsm. Best. vom 18ten Dec. 1850 über die Entfernung alles dessen, was eine Insalubrität der Lazarethe, z. B. durch Ueberlegung der Zimmer u. s. w., zur Folge haben und die Veranlassung zur Entwickelung ansteckender Krankheiten werden könnte. — Unter dem 6ten October 1852 wurde vom Kriegsministerium die Anschaffung von Rettungs-Apparaten für die Militair-Schwimmanstalten erlaubt, durch Circular vom 13ten October 1852 die Construction derselben festgestellt, und im §. 269 des Reglements

über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden den Militairärzten ebenfalls nach allgemeiner Landesverordnung die für die Civilärzte festgesetzte Prämie für Lebensrettung Verunglückter zugestanden.

Auch wurde den Militairärzten von Zeit zu Zeit durch Verordnungen aufgetragen, die Kurschmiede zu beaufsichtigen und eine Controle über die Ausübung ihrer Amtspflichten zu handhaben, da es in der preuss. Armee bis jetzt noch kein organisirtes Veterinair-Wesen gibt. Da der Chef des Militair-Medizinal-Wesens die Revision und Prüfung der Arznei-Verordnungen der Kurschmiede auszuführen hat, so befahl eine kriegsm. Bestimmung vom 28ten Mai 1820 schon, dass die Regimentsärzte der Cavallerie eine Vorrevision und Prüfung der Pferdearznei-Rechnungen in Bezug auf Sparsamkeit vornehmen sollten. Eine Beaufsichtigung der Kurschmiede durch die Regimentsärzte in der Art, wie dem Kreisphysikus über die Kreis-Thierärzte obliegt, wurde vom Kriegsministerium unter dem 24ten October 1831 angeordnet. Der Regimentsarzt solle sich nicht auf die specielle Behandlung der Pferde einlassen, könne aber zu Consultationen hinzugezogen werden, besonders, wenn eine Krankheit der Pferde allgemein zu werden drohe. Die Vorrevision der Rechnungen solle er übernehmen, um daraus zu sehen, welchen allgemeinen Kurplan der Kurschmied einschlage, und ob derselbe die erforderliche Sparsamkeit beobachte, worauf beim Regiments-Kommandeur durch Aeusserungen hinzuwirken sei. Zu diesem Zweck solle nach kriegsm. Bestimmung vom 24ten April 1832 darauf gesehen werden, dass Materialwaaren und was im Handel zu haben ist, aus der ersten Hand angekauft werden. Die Pharmakopöe der Thierärzte vom Prof. Dr. Schubarth im Jahre 1820 erschienen, solle vorläufig bei den Verordnungen zu Grunde gelegt werden. Diese Beaufsichtigung wurde vom Kriegsministerium unter dem 17ten Februar 1847 von Neuem auch für die Truppen angeordnet, bei welchen Regiments-Rossärzte oder Brigade-Thierärzte angestellt seien. Unter dem 16ten August 1854 wurde angeordnet, dass die zu den Liquidationen über Remonte-Transportkosten beigebrachten Recepte und Apotheker-Rechnungen dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens zur technischen Revision eingeschickt werden sollen, wenn der Betrag sich auf 5 Thaler und darüber belaufe. Zu Folge dieser befohlenen Beaufsichtigung wurden den Ober-Militairärzten auch Anordnungen von sanitätspolizeilichen Massregeln, z. B. zur Verhütung der Ansteckung bei der Räude der Pferde unter dem 25ten October 1829, über Desinfection der Pferdeställe und Effecten und die Anweisung hierzu durch Circulare vom 20ten März 1831 ad 3 und durch eine kriegsm. Bestimmung vom 31ten December 1845 mitgetheilt, die Ober-Militairärzte zur Mitwirkung aufgefordert. Eine solche wurde im Jahr 1856 vom Chef den Generalärzten in Betreff der Erwirkung der Uebernahme von Arznei-Lieferungen für Pferde zu billigen Droguen- und pharmazeutischen Fabrikpreisen übertragen, damit nach Absicht des Kriegsministeriums den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern und den Remonte-Depots die Gelegenheit gegeben wurde, das den Thierärzten zustehende Selbstdispensiren von Pferde-Arzneien auch bei Behandlung der Dienstpferde in Anwendung bringen zu können.

Diese Beziehungen der Militairärzte zu dem Veterinair-Personal werden aufhören, wenn die preuss. Armee ein Militair-Veterinair-Wesen wie Frankreich, Belgien, Holland, Baiern, Hannover und mehrere andere kleinere Staaten besitzen und auf grössere Bildung aller bei den Truppen anzustellenden Veterinairärzte von Seite des Staates hingewirkt sein wird, wozu nunmehr Aussicht vorhanden ist, nachdem Allerhöchsten Ortes

kürzlich die Einleitung hierzu verfügt ist. — Nachdem schon im Jahre 1850 durch die Schrift: Die Reform des Veterinair-Wesens in politischer, socialer und wissenschaftlicher Beziehung, Heft I. S. 111—129, durch die Departements-Thierärzte C. Th. Sticker und W. Mecke redigirt, das Militair-Veterinair-Wesen Preussens beleuchtet, und schon vorher durch den Kreisthierarzt, jetzigen Medizinal-Assessor Becker in Coblenz in einem Promemoria an den Kriegsminister G. L. v. Schreckenstein im September 1848 Vorschläge zur Reform gemacht worden waren, wurde das Veterinair-Wesen des Staates im Jahr 1860 in den Kammern zur Sprache gebracht und durch den Departements-Thierarzt Dr. Ullrich zu Liegnitz eine Denkschrift über die Verhältnisse der Militair-Thierärzte und über das gesammte Veterinair-Wesen der Armee Allerhöchsten Ortes eingereicht und von hier aus eine eingehende Erwägung der Sache und Berichterstattung der Ministerien des Cultus und des Krieges befohlen, und in der desshalb unter dem 28ten März 1860 an alle General-Kommando erlassenen Mittheilung angeordnet, die in der Denkschrift enthaltenen vier Hauptvorschläge: 1) nur Thierärzte 1 Kl. in der Armee anzustellen, 2) ihnen entsprechenden Rang und Gehalt zu geben, 3) sie unter thierärztliche Vorgesetzte zu stellen und 4) den Hufbeschlag von den Funktionen des Thierarztes zu trennen und besondere Beschlagschmiede anzustellen, in besondere Erwägung durch die obersten Militair-Behörden ziehen zu lassen. —

Neben diesen speziellen Richtungen, welche die Organisation des Militair-Medizinal-Wesens nahm, stellte sich nach Beendigung der Feldzüge von 1812—15 sehr bald die Nothwendigkeit heraus, das Formelle des Dienstes der Militairärzte zu ordnen, die Stellung und Ressort-Verhältnisse derselben zu ihren technischen und militairischen Vorgesetzten und ihre Dienstpflichten näher zu bezeichnen, da der Frieden und das Garnisonleben ganz andere als das Leben im Felde erforderlich machten, wozu auch die im Jahre 1820 stattgefundene Organisation der Armee und deren Eintheilung in 9 Armee-Corps aufforderten, von denen jedem ein General-Divisions-Arzt beigegeben wurde. — Diese Thätigkeit begann, nachdem die Demobilisirung der Armee abgewickelt war, im Militair-Medizinal-Stabe, also noch zur Zeit Goercke's und wurde vom Jahre 1822 an unter Wiebel fortgesetzt, welchem Büttner und Lohmeyer, dieser als Oberstabsarzt des Stabes, mit ihrer Erfahrung und Umsicht bei der Berathung aller wichtigen Angelegenheiten zur Seite standen. — Etwa von dieser Zeit an wurde die Bezeichnung »Chirurg« durch »Arzt« für die oberen Chargen verdrängt, für die der Compagnien und Schwadronen aber noch beibehalten, da ihre Bildung grösstentheils noch eine sehr beschränkte war und Prüfungen von ihnen nur selten abgelegt wurden. Durch die Freigebung des Barbier-Handwerkes, durch Aufhebung des Zunftwesens der Barbier-Chirurgen und durch die jetzige Trennung der Chirurgie von dem Barbiergeschäft, so wie bei dem Mangel an geeigneten Subjekten in Preussen hätte der Compagnie-Chirurgen-Stand in Hinsicht der Wissenschaftlichkeit und der Stellung gehoben werden können, wenn man nicht durch Festhalten des Prinzipes, jeder Compagnie und Escadron einen »Doctor« zu geben, gezwungen worden wäre, aus den kleinen Fürstenthümern, wo die Barbier-Chirurgie noch zünftig blieb, die erforderlichen Subjekte zu beziehen, somit die Barbier-Stube fernerhin die Wiege des Standes sein zu lassen und die Armee mit ignoranten Subjekten zu überschwemmen, die jetzt noch ihre Repräsentanten in derselben haben.

Der Beginn mit der bezeichneten Organisation neben fortlaufender

Fürsorge für die Ausbildung des Garnison-, Belagerungs- und Feldlazareth-Wesens wurde von Zeit zu Zeit durch erscheinende Circulare *) und durch das vom 30ten November 1817 gemacht, welches die Anfertigung genauer Stamm- und Conduiten-Listen über die Comp.- und Schwadrons-Chirurgen befiehlt, deren jährliche Einsendung im Jahre 1848 aufgehört hatte, durch Circ. vom 24ten Decbr. 1849 und vom 1ten Jan. 1850, aber unter der Bezeichnung »Personal- und Qualifications-Berichte« wieder angeordnet wurde, und die nach Circ. vom 5ten März 1856 sich auch auf die Ober-Militairärzte beziehen sollten, indem die Generalärzte sich über die Wirksamkeit, persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Untergebenen aussprechen sollten. — Unter dem 21ten Juli 1819 erschienen die Vorschriften zur Anfertigung und Einsendung von vierteljährigen Medizinal-Berichten an den Generalarzt, aus welchen dieser einen allgemeinen für den Generalstabsarzt anzufertigen hatte. Auch die directe Einsendung der monatlichen Rapporte an diesen wurde verboten und von Zeit zu Zeit über das Formelle derselben Bestimmungen erlassen. — Unter dem 15ten April 1819 verfügte das Kriegsm., dass die Generalärzte alle Anordnungen des G.-St.-Arztes über die Chirurgen den General-Kommandos, die Regiments- und Bataillonsärzte ihren resp. Truppen-Kommandeuren anzeigen sollten, welche Bestimmung durch kriegsm. Erlass vom 30ten Novbr. 1836 auch auf die vom Generalarzte ausgehenden Beorderungen ausgedehnt wurde. Unter dem 21ten Juli und 6ten Aug. 1819 wurde die Weisung den General-Divisions-Aerzten gegeben, aus den monatlichen Rapporten ebenfalls einen General-Bericht für den G.-St.-Arzt nach vorgeschriebenem Schema anfertigen zu lassen und ein Verzeichniss der Verstorbenen beizulegen. Die Namhaftmachung der Selbstmörder, die Aufführung der Ursachen plötzlicher Todesfälle und des Schlagflusses, und ob die von den Pocken Befallenen revaccinirt worden sind, wurde, wie bereits angeführt, durch besondere Circulare angeordnet und eine Vervollständigung der monatlichen Rapporte durch die Circulare vom 14ten Novbr. 1857 und 2ten April 1858 erzielt, in welchen angeordnet wurde, dass auch die Verunglückten, die plötzlich im Reviere, in Cantonnements, auf Märschen und Urlaube verstorbenen Soldaten namentlich aufgeführt werden sollten. — Unter dem 14ten März 1860 wurden die Schema zu den Rapporten abermals abgeändert, um das bisherige Doppeltführen der Revierkranken zu verhindern, welche der Lazareth-Behandlung unterzogen worden waren. —

Eine definitive Regulirung der Ressort-Verhältnisse der Militairärzte und eine Unterordnung derselben unter einen bestimmten General-Divisionsarzt, die Anweisung über Einsendung aller vorgeschriebenen Berichte u. s. w. an einen bestimmten, und demselben in Betreff der Anordnungen Folge zu leisten, wurde erst durch Circular vom 18ten Mai 1820 bewirkt, nachdem durch Cab. O. vom 3ten April 1820 das Verhältniss der kommandirenden Generale zu den Armee-Corps und Landestheilen bestimmt worden war, und die Armee-Eintheilung resp. die Bildung eines jeden Corps durch bestimmte Regimenter erfolgt war. Es wurde

*) Anmerkung: Einer recht nützlichen und für jeden Ober-Militairarzt unentbehrlichen Zusammenstellung aller Circulare, Cabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen hat sich der Stabsarzt Scheller beim Medizinal-Stabe der Armee unterzogen Der I. Bd. erschien 1842, der 2te 1846, der 3te 1856 bei Hirschwald im Verlag, unter dem Titel: Die amtlichen Circulare des Chefs des Mil.-Med.-Wesens der K. Pr. Armee, alphabetisch geordnet. —

bestimmt, dass wenn ein Truppentheil in den Bezirk eines andern Armeecorps dislocirt sei, die Militairärzte desselben das Duplicat des monatlichen Kranken-Rapportes an den Generalarzt des General-Kommandos der Provinz einzusenden hätten, in welchem der Truppentheil stände, ohne dass jedoch von letzterem derselbe zur Anfertigung des von ihm an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens abzugebenden General-Rapportes benutzt würde. Ueber die Lazarethe sollen die Militairärzte detachirter Truppentheile nur an den Generalarzt der Provinz berichten, in welcher der Truppentheil steht, der auch die Inspection der Lazarethe und die Krankenbehandlung zu besorgen hat, über die der Generalarzt des Armeecorps, zu welchem der detachirte Truppentheil gehört, keine Bestimmungen zu erlassen hat. Auch habe nur der Generalarzt der Provinz die Lazareth- und Verpflegungs-Berechnungen der gemeinschaftlichen Garnison-Lazarethe zu revidiren, und bei Epidemien die erforderlichen Massregeln zur Beseitigung und Verhütung der Weiterverbreitung zu treffen, das Nöthige mit den Provinzial- und Civil-Behörden abzumachen und die Einwirkung des General-Kommandos nachzusuchen. — Die angeordnete Beziehung der Militairärzte detachirter Truppen zum Generalarzte, in dessen Armeecorps-Bezirk diese stehen, fand auch auf die Bataillonsärzte der Garde-Landwehr-Bataillone Anwendung. Nach dem Circular vom 20sten Mai 1853 können sie vom Generalarzte, in dessen Bezirk sie stehen, zum Ersatzgeschäft herangezogen, zum Stellvertreter anderer, und zu Mitgliedern der Lazareth-Commissionen bestimmt werden, nachdem die Zustimmung des Generalarztes des Garde-Corps vorher eingeholt ist. — Auch soll ihr Instrumenten-Vorrath, der Medizin- und Bandagen-Kasten vom Generalarzte der Provinz revidirt werden, und wurden sie durch Circular vom 12ten August 1859 verpflichtet, sich beim Ausmarsche, Urlaubsantritt und Abkommandirung zu melden. An diese Bestimmungen reihte sich durch Circular vom 1. August 1822 die Aufforderung aller Militairärzte, ihre auf den Dienst Bezug habenden Eingaben immer nur durch den ihnen vorgesetzten General-Divisionsarzt des Armeecorps an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens gelangen zu lassen, und, wenn in einzelnen Fällen eine Verzögerung zu vermeiden sei, direct an den Chef zu berichten, dem General-Divisionsarzt aber hiervon Kenntniss zu geben. Auch sollen die Militairärzte die Verfügungen des Chefs durch den General-Divisionsarzt bekommen.

In diese Zeit (1821—22) fiel auch der Entwurf einer provisorischen Dienstinstruction für die Divisions-Generalärzte, die zum erstenmale an den Regimentsarzt Dr. Rocholl bei seiner Beförderung auf diese Stelle beim vierten Armeecorps vertheilt wurde. Mit der Aufsicht über das ärztliche Personal und über alle, das Medizinal- und Sanitäts-Wesen im Corps betreffende und dahin einschlagende Gegenstände betraut, wurde er als Militair-Beamter dem kommandirenden General zur Seite gestellt, um bei demselben das Referat über alle in das Ressort des Militairarztes einschlagende Angelegenheiten zu führen, mögen sie den Soldaten in seinem gesunden oder kranken Zustande oder aber das bei dem Armee-Corps angestellte ärztliche Personal betreffen. Als militairärztlicher Beamter unter dem General-Stabsarzte und Chef des Militair-Medicinal-Wesens stehend wurde ihm zur Pflicht gemacht, alle ihm von demselben zugehenden Anordnungen entweder selbst auszuführen oder für die ordnungsmässige Ausführung derselben nach allen Kräften zu sorgen und demselben alle Anfragen und Anzeigen der Militairärzte zur Kenntniss zu bringen, insofern sie Angelegenheiten betreffen, die er wissen oder entscheiden muss. Zur Intendantur, die durch Cab. O. vom

20ten November 1820 jedem Armee-Corps beigegeben wurde, kam er in ein coordinirtes Verhältniss zu stehen, und sollte er mit derselben über Alles, was sowohl auf die Friedens- als auch auf die Feldlazarethe Bezug habe, verhandeln und auf Verlangen derselben Gutachten über Gegenstände des Medicinal- und Sanitätswesens abgeben, sowie seine Mitwirkung äussern. Dieselbe sollte sich auch besonders auf die Einrichtung und Instanderhaltung der Garnison- und Feldlazarethe und vorzüglich auf die Zweckmässigkeit der medicinischen und diätetischen Verpflegung ressortmässig nach den desfalls erschienenen Reglements beziehen. Speciell wurde angegeben, worauf bei der Revision der Garnison-Lazarethe zu sehen sei, die jährlich wenigstens einmal in den auswärtigen und öfter in denen des Aufenthaltsortes geschehen müsse. In Betreff der gewissenhaften Ausführung des ärztlichen Dienstes, der Führung von Kranken-Journalen und Einsendung der angegebenen Rapporte und Medicinal-Berichte so wie der Conduiten-Listen über die Aerzte des Corps, der Zusammenstellung jener für den Chef des Militair-Medicinal-Wesens und den kommandirenden General wurde das Nöthige in der Instruction angeordnet. — Zum Ressort gehörig wurde die Beaufsichtigung über die gute Aufbewahrung der in den Train-Depots vorräthig gehaltenen Feldlazareth-Utensilien und vorzüglich der chirurgischen Instrumente und Belagerungs-Lazareth-Utensilien befohlen, zu welchem Zwecke er den jährlich stattfindenden Local-Revisionen persönlich beiwohnen oder zu diesem Zwecke einen Ober-Militairarzt beordern, auch alle hierauf Bezug habenden Requisitionen des Kriegsministeriums oder der Intendantur, namentlich in Betreff der Abgabe von Gutachten bei Abschliessung von Contracten Folge zu leisten habe. — Ferner sollte ihm obliegen die Namhaftmachung der jährlich den Departements-Ersatz-Kommissionen beizugebenden Regiments- oder Bataillonsärzte der Linie an das General-Kommando, der Compagnie-Chirurgen zur Stellvertretung von Bataillonsärzten der Landwehr bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen u. s. w.

Unter dem 5ten Februar 1820 erschienen durch Circulare nähere Bestimmungen über die Stellvertretung der Ober-Militairärzte während ihrer Beurlaubung durch einen andern, einen tüchtigen Compagnie-Chirurg oder den Kreisphysikus. Der bei der Nachsuchung zu beobachtende Gang wurde durch kriegsministerielle Bestimmung vom 24ten Octbr. 1823 festgesetzt. Die Militairärzte aller Grade sollten den Urlaub nur von der Militair-Behörde bekommen, bei einem solchen über acht Tage hinaus der Nachweis der Genehmigung des Generalarztes vorzuzeigen sein. Durch kriegsm. Bestimmung vom 28ten Septbr. 1852 wurde diesem gestattet, die Erlaubniss zur Nachsuchung eines Urlaubes über 8 Tage bis zu vier Wochen zu gestatten, bei längerem Urlaube die Erlaubniss bei dem Generalstabsarzte nachzusuchen. — Die Bestimmungen über das Nachsuchen des Heiraths-Consenses von Seite der Militairärzte wurden schon unter dem 14ten März 1811 (Militair-Circul. Nr. 28) durch das allgemeine Kriegs-Departement an den G.-St.-Arzt erlassen und festgesetzt, dass die Gesuche an diesen, von den Regimentsärzten abwärts durch den Generalarzt einzureichen seien und den Militair-Vorgesetzten nur eine Meldung gemacht werden müsse. Durch kriegsm. Best. vom 24ten Aug. 1823 wurde angeordnet, dass die Comp.-Chirurgen dem Gesuch eine schriftliche Entsagung aller Benefizien für Frauen und Kinder und ein Attest über die Moralität der Braut beizufügen hätten; durch Cab. O. vom 10ten Jan. 1828 wurden sie noch verpflichtet, eine Einnahme von mindestens 100 Thlrn. jährlich nachzuweisen oder eine Staatsprüfung, wenigstens die

eines Wundarztes 2ter Classe, abgelegt zu haben. Durch kriegsm. Best. vom 8ten Octbr. 1829 wurde für die Militairärzte vom Bataillonsarzte aufwärts, die Verbindlichkeit gefordert, ihre künftige Gattin bei dem nächsten Receptions-Termine mit einer bestimmten Summe in die Militair-Wittwen-Kasse einkaufen zu wollen und durch Cab. O. vom 2ten Juni 1853 den nunmehrigen Assistenzärzten zur Pflicht gemacht, vor der Nachsuchung des Consenses den Nachweis zu führen, dass sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein die Erhaltung der Familie sicherndes Einkommen von mindestens 250 Thlrn. jährlich besitzen.

In Betreff der Invalidisirung und Entlassung der Militairärzte wurde durch Cab. O. vom 29ten Juni 1825 befohlen, dass die betreffenden Gesuche resp. um Pensionirung durch den betreffenden Generalarzt an den Generalstabsarzt zur Einreichung an den König gerichtet werden sollten, was unter dem 9ten August 1855 durch Cab. O. d. d. Erdmannsdorf wieder eingeschärft wurde. Das dabei zu beobachtende Formelle wurde durch Cab. O. vom 9ten August 1825 festgesetzt. —

Auch über das Grüssen der Militairärzte erschien eine kriegsm. Bestimmung, welche zu Folge Circ. vom 13ten Juni 1824 den Regiments- und Bataillonsärzten die Pflicht auflegte, die Stabs-Offiziere zuerst zu grüssen. Unter dem 23ten Juli 1825 befahl das Kriegsministerium das Grüssen aller Offiziere durch die Compagnie-Chirurgen, wenn auch diese in Civilkleidung seien, woraus nach kriegsm. Best. jedoch nicht hervorgehe, dass jeder Offizier dem Chirurgen ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Verhältnisse Befehle ertheilen könne; denn dieser sei in seinem äusseren Dienste ausser den höheren Offizieren nur dem Chef der Compagnie oder Escadron, bei welcher er stehe und dessen Stellvertreter subordinirt, jedem der übrigen Offiziere, denen er übrigens ohne Unterschied äussere Achtung schuldig sei, nur dann, wenn er in ein dienstliches Verhältniss zu ihm gesetzt würde, das ein subordinirtes herbeiführe. Dem vorgesetzten Militairarzte sei der Compagnie- oder Escadron-Chirurg sowohl in seinem ärztlichen als auch in seinem äusseren Dienstverhältnisse untergeordnet. Diese Bestimmungen wurden durch Circ. vom 26ten März 1836 auch auf die Volontair-Pharmazeuten angewandt. — Dass die Assistenzärzte und die Seconde-Lieutenants sich gegenseitig begrüssen und die jüngeren die älteren zuerst, wurde vom Kriegsm. unter dem 21ten Mai 1852 angeordnet.

Bestimmungen verschiedenartigen Inhaltes waren folgende:

Die kriegsministerielle vom 4ten Aug. 1819 befreite die Regiments- und Bataillonsärzte von der Anwesenheit bei den täglichen Paraden und Exercierübungen in und bei der Garnison. Es wurden dieselben aber durch die vom 3ten April 1821 verpflichtet, ihre Truppentheile zu begleiten, wenn diese auf mehrere Tage sich aus der Garnison entfernen. Die Disposition über die Aerzte, theils zur Begleitung der Truppen, theils zum Zurückbleiben behuf der Behandlung der Kranken wird den Truppen-Befehlshabern überlassen, — eine Anomalie, die jetzt noch ihre Gültigkeit hat. — Die Cab. O. vom 26ten Mai 1826 befahl, dass die Bataillonsärzte der Füsilier-Bataillone diesen nicht ausschliesslich angehören, sondern auch zu den anderen Bataillonen kommandirt werden könnten, je nachdem das eine oder andere Bataillon vom Stabe entfernt detachirt wird, bei welchem der Regimentsarzt zurückbleiben müsse. — Die Ertheilung von Unterricht an die Compagnie-Chirurgen, die Art der Vereidigung derselben, die Aufbewahrung der Dienstpapiere, Rapporte, Listen, Circulare und Nachweisungen wurden unter dem 30ten Juli 1844 und 27ten

Mai 1845 näher angeordnet und im Lazareth-Reglement vom 5ten Juli 1858 S. 511 nähere Bestimmungen über die in den Lazarethen zu führenden ertheilt.

In den Beginn des dritten Decenniums fiel auch noch der Entwurf einer (provisorischen) Dienstinstruction für die Garnison-Stabsärzte, deren Wirkungskreis sich allmälig durch ihre dienstlichen Obliegenheiten bei allen Militairpersonen, die keinem geschlossenen Truppentheile angehören, oder bei Abwesenheit der Aerzte dieser, sowie behuf Retablirung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots allmälig sehr vergrössert hatte, wie bereits früher angeführt wurde. Diese Instruction wurde weiter fortgesetzt und jedem neu angestellten eingehändigt. In derselben wird seine Unterordnung unter den Generalarzt des betreffenden Armee-Corps in seiner Eigenschaft als Militairarzt und in Betreff der Behandlung der Kranken und seiner ärztlichen Dienstverhältnisse überhaupt und als Garnison-Stabsarzt der Festung unter den Festungs-Kommandanten bezeichnet, von welchem er Anordnungen anzunehmen hat, mögen selbige die polizeiliche Ordnung in der Festung oder sein äusseres dienstliches Verhältniss als Arzt betreffen, und dem er Berichte abzustatten hat. Während des Krieges hat er in der Festung über die Gesundheits-Polizei zu wachen und bei Mängeln Vorschläge zur Abhülfe zu machen, im Fall einer Belagerung als Dirigent der in der Festung errichteten Lazarethe in Thätigkeit zu treten, wenn nicht andere Verfügungen zu treffen für nöthig erachtet wird. Es wurde ihm ausser diesen Obliegenheiten nach und nach die ärztliche Behandlung der etatsmässigen Festungs- und Zeughaus-Unterbeamten und ihrer Familien, der Bau- und Festungs-Stuben-Gefangenen, der Küster, Casernen- und Krankenwärter, Back- und Wagemeister, Kornmesser und vereideten Tagelöhner, der Passanten vom Militair, der Pionier-Abtheilung und der vom Stabe entfernt stehenden Artillerie übertragen und in Bezug auf den Regimentsarzt der letzteren bestimmt, dass er neben diesem als selbstständiger Arzt der Vorgesetzte der Compagnie-Chirurgen sei, die Rapporte durch den Regimentsarzt, alle Anträge, welche zur Kenntniss der Militair- oder vorgesetzten ärztlichen Behörde gebracht werden müssen, resp. an jene oder an den Generalarzt direct einzuschicken habe. —

Neben der Organisation in den bezeichneten verschiedenen Richtungen wurde neben der Herausgabe eines neuen die bisherigen Bestimmungen über die Lazareth-Verpflegung zusammenfassenden Lazareth-Reglements im Jahre 1825, vom Staate durch die allmälige Errichtung von Chirurgen-Schulen vom Jahre 1822 an und durch die Regulirung des Studien-Wesens auf den Universitäten Sorge getragen, dass es der Armee nicht an Comp.-Chirurgen fehlte und die Anforderung an die wissenschaftliche Bildung der einzustellenden erhöht. — Zur Erreichung dieses Zweckes trug auch die Unterbringung des seit 100 Jahren bestandenen Pensionair-Chirurgen-Instituts in das Friedrich-Wilhelms-Institut durch Cab. O. vom 10ten Febr. 1825, zur besseren wissenschaftlichen Ausbildung ihrer selbst als der Studirenden des letztern und der med.-chir. Militair-Academie bei, mit denen sie die Vorlesungen zu repetiren und die sie zu beaufsichtigen hatten. Von grossem Einflusse waren die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und chirurgischen Personals in Folge Cab. O. vom 28ten Juni 1825 durch die betreffenden Ministerien vom 24ten August 1825 und die Cab. O. vom 12ten Januar, welche die Promotion und die Absolvirung der für promovirte Medico-Chirurgen vorgeschriebenen Staatsprüfungen für die Anstellung der Stabsärzte des Instituts als Regimentsärzte zur Bedingung machte, während ein Circ. vom

30ten Septbr. 1829 die Prüfung als Wundarzt I. Classe für die Beförderung zum Bataillons- und Garnisonstabsarzte forderte und eine Bestimmung vom 28ten April 1825 die Prüfung für Wundärzte II. Classe zur Anstellung als Ober-Chirurg noch für genügend finden liess und eine vom Generalstabsarzte oder von einem General-Divisions-Arzte angestellte oder durch einen anderen Ober-Militairarzt veranlasste Prüfung für die Anstellung als Compagnie-Chirurg ebenfalls genügte, zu welcher unter dem 18ten Juli 1822 Vorschriften ertheilt worden waren. — Es gab die Reorganisation des allgemeinen Medizinal-Wesens im Jahre 1825 dem zur Zeit als Chef fungirenden G.St.Arzte Dr. v. Wiebel Gelegenheit, das Militair-Med.-Wesen aus seiner bisherigen isolirten Stellung herauszuheben und es durch Aufheben veralteter, nicht mehr passender Einrichtungen jenem möglichst anzuschliessen, wozu er seine Stellung als Geheimer Obermedizinalrath im Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten benutzte, in welchem er in Folge Cab. O. vom 9. Aug. 1815 als 2ter G.-St.-Arzt und designirter Nachfolger von Goercke Sitz und Stimme erhalten hatte[1]).

Als ein sehr wichtiges Ereigniss ist die Abschaffung der länger als 100 Jahre bestandenen Bezahlung der Medicin-Groschen an die Ober-Militairärzte für die Lieferung der Arzneien zur Behandlung der Soldaten und deren Familien, und die Uebernahme der arzneilichen Verpflegung vom Staate durch Cab. O. vom 29ten Juni 1828 vom 1ten Januar 1829 ab, zu nennen (Abs. IV.). Diese Einrichtung hatte als Aequivalent für die Einbusse, welche die Ober-Mil.-Aerzte erlitten, eine Erhöhung der Gehälter zur Folge, welche zu Folge kriegsm. Best. vom 16. Juli ej. a. die Verpflichtung mit sich führte, auch andere Truppentheile in oberärztliche Aufsicht zu nehmen und alle Aufträge auszuführen, die ihnen von competenten Behörden übertragen werden sollten, ohne besondere Zulagen oder Remunerationen dafür zu verlangen, deren Regulirung jetzt stattfand. — Diese Einrichtung, durch welche der Staat nunmehr den kranken Soldaten auch in Hinsicht der arzneilichen Verpflegung, wie durch die Errichtung der Garnison-Lazarethe im Jahre 1809 in diätetischer Hinsicht, unter Aufsicht stellte, nahm Behuf der weiteren Organisation die Thätigkeit des M.-Med.-Stabes längere Zeit in Anspruch und vergrösserte für die Zukunft den Geschäfts- und Wirkungskreis der General-Divisionsärzte durch die Vorrevision der Arznei-Verpflegungs-Berechnungen und die Controlirung des Verbrauchs an Medikamenten, Bandagen u. s. w. um Vieles. Sie verloren die längst unpassende Bezeichnung ihrer Charge, da sie nicht mehr einer Division, sondern einem Armee-Corps vorstanden und wurden nunmehr durch dieselbe Cab. O. vom 29ten Juni 1828 »Generalärzte des Corps« genannt. Bei der nunmehrigen Vermehrung der Geschäfte wurde ihnen, die bisher nur einen Comp.-Chirurgen auf vorübergehende Zeit als Gehülfen herbeiziehen konnten, erlaubt, noch einen zweiten hierzu zu bestimmen. (S. Absch. III., Zulagen).

Im vierten Decennium veranlassten das Grassiren der Pocken und das Einherschreiten der Cholera, sowie die vom Staate angeordneten Sperrmassregeln den Militair-Medicinal-Stab zur besonderen Thätigkeit, wie bereits angeführt wurde. — An die Emanirung einer neuen Rekrutirungs-Instruction vom 14ten Juli 1831 reihte sich die Ausführung der Cab. O. vom 17ten März 1832, welche die Ausbildung von je einem Soldaten von jeder Compagnie und Schwadron zum Chirurgen-Gehülfen Be-

---

1) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen u. s. w. Berlin, 1834 S. 41.

huf der Verrichtung des niederen Chirurgen-Dienstes und zur Hülfe für die Chirurgen Behuf der Behandlung einer grösseren Anzahl von Kranken und Verwundeten befahl. — eine Einrichtung, welche für den Krankendienst von segensreichen Folgen geworden ist und die Zulässigkeit der Hebung des militairärztlichen Standes, namentlich in der unteren Charge, begründet hat (Abs. II.). — Der Bildungsgrad und die Zeitverhältnisse machten andere Eidesformeln für alle Militairärzte erforderlich und unter dem 3ten December 1848 wurde vom Kriegsministerium zur Vermeidung der Kosten die observanzmässige Anwesenheit eines Ober-Militairarztes bei der Vereidigung der Unterärzte, wenn ein solcher in der Garnison nicht anwesend sei, für entbehrlich gehalten, indem ein Offizier bei diesem Acte genüge [1]).

Auch die Ausstattung der Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen der westlichen Provinzen bei den drohenden Unruhen in Frankreich wurde zum Gegenstande der Fürsorge gemacht (Absch. VI.). Dieselbe Ursache veranlasste im Jahr 1834 die Herausgabe der längst bearbeiteten »Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde« und die weitere Ausstattung der Feldlazareth-Depots. — Auch das Garnisonlazareth-Wesen und die Dispensiranstalten besonders wurden berücksichtigt; es erschien unter dem 1ten Juli 1837 ein neues jetzt noch für die Arznei-Verpflegung als Basis dienendes Reglement (Abs. IV.). —

An diese Zeit reiht sich der Beginn einer scharfen Polemik des Militair-Medicinal-Wesens Preussens, zunächst hervorgerufen durch eine Kritik der im Jahre 1825 vom Staate vorgenommenen Eintheilung des ärztlichen Personals überhaupt und der für jede Klasse desselben bestimmten Ansprüche und Leistungen resp. bei dem Studium und der Prüfung. Schon nach Beendigung der Kriege war das Militair-Medizinal-Wesen in öffentlichen Blättern und in einer Schrift des Prof. Bischoff [2]) in Bonn, besonders in Betreff der Leistungen in dem Kriege zum Gegenstand der Kritik gemacht, welche durch den damaligen Stabsarzt Dr. Wasserfuhr [3]) mit Erfolge abgewiesen wurde. Im Jahre 1820 veranlasste der Regimentsarzt Dr. Baltz durch seine »freimüthigen Worte über die inneren und wesentlichsten Verhältnisse der K. Pr. Militair-Medicinal-Verfassung u. s. w.,« in denen er neben der nachtheiligen Wirknng der Medizin-Gelder noch Vorschläge zur Verbesserung des militairärztlichen Personals, zur Verminderung desselben, Aufhebung des Friedrich-Wilhelm-Instituts u. s. w. machte, eine nähere Besprechung dieser Gegenstände durch eine Reihe von Schriften (Abs. II.), wobei der nunmehrige Generalarzt Dr. Wasserfuhr theils als Gegner, theils als Reformator auf dem Kampfplatze erschien. Die vielfache Gliederung des ärztlichen Personals und die Ueberschwemmung des Landes durch die auf den vom Jahre 1822 an allmälig errichteten Chirurgen-Schulen gebildeten Wundärzte I. und II. Classe, so wie die hieraus resultirenden Missstände und Inconvenienzen wurden nicht nur in Preussen, sondern in allen deutschen Staaten, wo ähnliche Zustände obwalteten, die Veranlassung zu einer bis ins Jahr 1830 sich hineinziehenden Polemik, die durch die dem Jahre 1848 lange vorangehende Richtung jener Zeit, alle staatlichen Einrichtungen zum Gegenstande einer Beleuchtung zu machen und durch die damals freie

1) Friccius, Bd IV. S. 81.
2) Ueber das Heilwesen der deutschen Heere. Elberfeld, 1815.
3) Kritik des Werkes von Herrn Dr. Bischoff über das Heilwesen der deutschen Heere. Berlin, 1816.

Presse begünstigt wurde. Als Haupttendenz dieser reformatorischen Bestrebungen und als Basis für die anderweitigen Vorschläge zur Beseitigung der Gebrechen in den längst veralteten Medizinal-Einrichtungen stellte sich das Streben nach Wiederherstellung der Einheit des ärztlichen Standes, nach der alleinigen Bildung vollkommener Aerzte bei Ausschliessung von blossen Wundärzten verschiedener Klassen u. s. w. heraus. Diese Forderungen wurden auch für das preuss. Heer gemacht und somit die Leistungsfähigkeit des Institutes nach seiner bisherigen Einrichtung, zu Folge welcher es für die Armee allerlei Kategorien von Aerzten resp. Wundärzten bildete, der verderbliche Einfluss des bisher aufrecht erhaltenen Compagnie-Chirurgen-Wesens auf die Behandlung der Soldaten, das Privilegium der sorgfältiger ausgebildeten Stabsärzte des Institutes auf die Beförderung in die regimentsärztlichen Stellen, und die geringere Ausbildung der Bataillonsärzte bei den Füsilier-, Jäger- und Landwehr-Bataillonen zum Gegenstande der Beurtheilung resp. des Tadels gemacht.

Es wurde das Institut bei dem nunmehrigen Studium aller Zweige der Arzneiwissenschaft auf den Universitäten nicht nur für entbehrlich, sondern als der Reform hinderlich dargestellt, indem in Folge des Fortbestehens desselben von der Armee grosse Opfer gebracht werden müssten. die Verminderung des hülfsärztlichen Personals bis auf die Hälfte. die Anstellung von allseitig wissenschaftlich gebildeten und geprüften Aerzten der Universitäten sowie eine solcher Bildung entsprechende ehrenvollere Stellung der Hülfsärzte in der Armee, sowohl in dienstlicher als amtlicher Hinsicht. dringend empfohlen, indem die Competenzen eines Offiziers und die Uebertragung aller Badergeschäfte auf die Chirurgen-Gehülfen in Anspruch genommen wurden. Nicht allein von Militair-, sondern auch von Civilärzten, die durch ihre Verpflichtung zum Heere hierbei mit betheiligt waren, wurden alle Consequenzen und Gebrechen des Compagnie-Chirurgen-Wesens nachgewiesen, das bis dahin bei dem von Zeit zu Zeit eintretenden Mangel durch die Anstellung von aus dem Auslande zugelaufenen unwissenden Subjecten und durch die Dressur von Chirurgen-Gehülfen zu Compagnie-Chirurgen aufrecht gehalten wurde. In Folge der Unwissenheit und der seit 1809 unverändert gebliebenen Besoldung mit 10 Thlrn. mit dem Feldwebel-Servis durch Cab. O. vom 3ten Februar 1822 und dem Range hinter diesem nach Cab. O. vom 31ten Mai 1831, sowie in Folge der hierdurch bedingten Dürftigkeit, welche häufig Immoralität im Gefolge hatte, war der Stand bei der inzwischen eingetretenen Theurung zum Proletariat der Armee herabgesunken. das nichts zu verlieren und nur zu gewinnen hatte. und sich daher im Jahre 1848 durch Klagen, öffentlichen Tadel in Zeitungen, Reden in Volksversammlungen. Sturmpetitionen an die Militair-Medizinal-Behörde und das Kriegsministerium sowie durch Associationen Luft machte, um sich zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen. Andererseits wurden alle Wege eingeschlagen, um die Jämmerlichkeiten des Compagnie-Chirurgen-Wesens, das Mitleiderregende der Stellung, das Herabwürdigende des ärztlichen Standes und die nachtheilige Wirkung auf die Sanitätspflege der Armee mit grellen Farben in den Tagesblättern darzustellen. Namentlich fanden die Militairärzte in der vom Jahre 1843—48 zu Braunschweig erscheinenden Zeitung ein Organ. durch welches neben anderen öffentlichen Rügen [1]) und den anderweitigen loyalen Bestrebun-

1) Militairische Briefe eines Lebenden an seinen Freund Clausewitz im Olymp; Leipzig, 1846. S. 203.

gen, zu denen auch die des Verfassers in den Jahren 1844, 47 und 48 gehörten, das, was man nunmehr verlangen konnte, was Noth that und zeitgemäss war, scharf gezeichnet und hinreichend begründet dargestellt wurde.

Bei dem Festhalten an dem Bestreben der Militair-Medizinal-Behörde, einer jeden Compagnie und Schwadron fernerhin einen »Doctor« geben zu wollen, wurde der Mangel an solchen Individuen immer grösser; denn jeder, der keine Verpflichtung zu dienen mehr hatte, wollte in einer solchen Genossenschaft nicht länger bleiben und schied aus dem Dienste. Auch der durch Cab. O. vom 7ten August 1846 den promovirten und approbirten Compagnie- und Escadrons-Chirurgen nach dreijähriger zur Zufriedenheit zurückgelegter Dienstzeit zugestandene Charakter als Oberarzt, die Aushändigung der Approbation und Gestattung der Civilpraxis, für die Wundärzte erster und zweiter Klasse nach den für Civil-Chirurgen geltenden Bestimmungen vermochten die im Dienst befindlichen nicht, in demselben zu bleiben; denn die Trauben hingen zu hoch. Eben so wenig lockte zum Fortdienen die zugleich gegebene Aussicht, dass der Chef gehalten sein solle, bei Besetzung der höheren militairärztlichen Stellen promovirte Militairärzte, die ihre Ausbildung im Institute nicht empfangen hatten, zu berücksichtigen.

In diese bewegte und reformirende Zeit vor dem Jahre 1848, die nur ein Symptom der auf Abänderung aller Staatseinrichtungen hinzielenden Bestrebungen darstellte, fiel der Tod des Generalstabsarztes Dr. v. Wiebel. Er starb am 6ten Januar 1847, nachdem er am 1ten October 1834 sein fünfzigjähriges und 1844 sein sechszigjähriges Jubiläum gefeiert hatte, beinahe 80 Jahre alt. Er erlebte somit noch das Scheinen der ersten Strahlen der hervorbrechenden Morgenröthe, musste aber seinem würdigen Nachfolger Dr. Lohmeyer [1]), bisherigen zweiten Generalstabsarzte, nunmehr zum ersten und zum Chef des Militair-Medizinal-Wesens ernannt, wobei der Generalarzt Dr. Grimm zum zweiten befördert wurde, die weitere Förderung des Werkes überlassen. v. Wiebel, der sich seinen Vorgänger Goercke zum Muster genommen hatte, war zwar nicht, wie dieser, mit derselben Umsicht und Thatkraft begabt, vermochte je-

---

1) Joh. Carl Jacob wurde am 26ten April 1776 zu Potsdam geboren, trat am 1ten Januar 1794 beim Infanterie-Regiment v. Pirch als Compagnie-Feldscheer ein, wurde am 1ten Mai 1799 zum 9ten Bataillon Artillerie versetzt, unter dem 28ten November ej. a. zum Ober-Chirurg der Pépinière ernannt, im Januar 1806, nachdem er in Erfurt promovirt worden war, als Stabschirurgus beim Feldlazareth des Armee-Corps in Hannover angestellt, und vom November 1806 bis September 1807 zu den Feldlazarethen in Preussen kommandirt. — Im September 1807 fand seine Versetzung zur Pépinière als Stabsarzt statt, aus welcher er Ende Mai's 1809 auf sein Ansuchen schied. Im Jahr 1815 trat er als Oberstabsarzt und Dirigent des Haupt-Feldlazareths Nr. 2 wieder in preuss. Dienste, trat im November ej. a. in dieser Eigenschaft zu dem Nr. 1 bei dem in Frankreich zurückbleibenden Observations-Corps über. Mit diesem aus Frankreich zurückgekehrt, wurde er im November 1818 beim Medizinalstabe der Armee als Oberstabsarzt angestellt, unter dem 7ten December 1829 in dieser Stellung mit dem Charakter als Generalarzt beliehen, unter dem 25. Januar 1844 zum 2ten Generalstabsarzt, den 2ten October 1845 zum Geheimen Ober-Medizinalrath und Mitgliede der Medizinal-Abtheilung des Cultusministeriums und unter dem 12ten Januar 1847 zum ersten Generalstabsarzt und Chef des Militair-Medizinal-Wesens ernannt. Durch Cab. O. vom 7ten October 1851 erhielt er auf seinen Wunsch seine Entlassung aus dem Staatsdienste, und starb am 25ten Juli 1852 zu Berlin. —

doch durch den erfahrungsreichen Stellvertreter Büttner, der ihm von Goercke als zweiter Generalstabsarzt vorsorglich zur Seite gestellt war, und der die Standesinteressen nach Kräften stets wahrzunehmen und zu beurtheilen wusste, was in dieser Hinsicht sowie in Betreff der Fortbildung des Militair-Medizinal-Wesens Noth that, durch solchen Beirath zu ergänzen, was sonst vielleicht bei der anderweitigen Ablenkung durch den Beruf als Leibarzt Sr. Majestät schlummernd geblieben wäre. Einen eben so einflussreichen und umsichtigen Rathgeber fand v. Wiebel an Lohmeyer, dem Nachfolger Büttners, als dieser am 8ten Januar 1844 starb. — Lohmeyer, der noch zu Goercke's Zeiten (seit 1818) als Bureau-Chef eingeschult worden war, verband ein seltenes Verwaltungstalent mit grosser Personal-Kenntniss und unermüdlichem Fleiss, und unterzog sich der ganzen Last des Amtes schon nach Büttner's Tode, d. h. als zweiter Generalstabsarzt. v. Wiebel war ein Biedermann, offen und nichts versprechend, was er nicht halten konnte; für alles Gute und auch für das Neue empfänglich, förderte er gern die Vorschläge seiner Rathgeber, prallte aber leider oft am Kriegsministerium ab; denn die Zeit war noch nicht reif. Was der sogenannte besonnene Fortschritt Preussens zuliess, brachte v. Wiebel zu Stande und somit geschah durch die Stellung als Leibarzt und durch die Persönlichkeit kein Eintrag. Die 25 Jahre, welche er beinahe in der Stellung als Chef durchlebte, führten ihm, da das Militair-Medizinal-Wesen doch nicht still stehen bleiben konnte, so manche Verdienste um dasselbe zu, welche an seinem 50jährigen Jubiläum gewürdigt [1]), vom Verf. am 60jährigen in einen Lorbeerkranz zusammengebunden wurden [2]). Die Erlangung des George'schen Grundstückes für das Friedrich-Wilhelms-Institut, wodurch der Goercke am Lebensende noch beschäftigende Wunsch erfüllt wurde, die Vereinigung des Pensionair-Instituts mit demselben, das Fordern der Universitäts-Reife von den in jenes aufzunehmenden Studirenden, der Promotion von den zu Regimentsärzten zu befördernden und von höheren Prüfungen von den übrigen Militairärzten, die Schöpfung des Instituts der Chirurgen-Gehülfen, die Abschaffung der Medizin-Groschen und die Einführung der jetzigen Arznei-Verpflegung, die Veranlassung zur Herausgabe eines neuen Lazarath-Reglements, die Einführung der Revaccination in die Armee, die Herausgabe einer Invalidisirungs-Instruction für Aerzte und eines Reglements für den Dienst der Krankenpflege im Felde neben vielen Anordnungen über die Krankenpflege und in sanitätspolizeilicher Hinsicht, sichern ihm einen Namen in der Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens und ein ehrenvolles Andenken neben seinen Vorgängern [3]). Was die Zeit für den militairärztlichen Stand forderte, ist ihm bei seinem 60jährigen Jubiläum nicht vorenthalten worden und hat selbst in poëtischer Gestalt von dem Redacteur der Zeitung für Militairärzte und von dem Sänger am Rheine (Wolfg. Müller) Ausdruck gefunden [4]).

Lohmeyer als Chef nunmehr unterstützt vom bisherigen Regimentsarzte, jetzigen Generalarzte Dr. Hoppe [5]), der dem Militair-Medizinal-

1) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen für seine Freunde und Verehrer. Berlin 1834. —
2) Allg. Zeitung für Militairärzte, Braunschweig 1844, S. 363—375.
3) Ebendaselbst 1847, S. 57.
4) Ebendaselbst 1844, S. 362—63.
5) Wurde unter dem 17ten Januar 1817 Oberarzt des Instituts, am 5ten Juli 1828 zum Regimentsarzt, unter dem 6ten Februar 1847 zum Oberstabsarzte und unter dem 28ten October 1851 zum Generalarzt im Militair-Medizinal-Stabe und

Stabe von nun an als Oberstabsarzt zu Folge Cab. O. vom 6ten Februar 1847 beigegeben wurde, suchte zunächst durch wiederholte Vorstellungen beim Kriegsministerium eine Verbesserung des Gehaltes der Compagnie-Chirurgen durch Darstellung ihrer Noth und der damaligen Theurung zu bewirken, indem er glaubte, von unten mit der Reform anfangen zu müssen. Alle Gesuche, so eindringlich sie waren, hatten keinen Erfolg, weil noch kein fühlbarer Mangel an diesen Beamten war, da gerade Lohmeyer den dringenden Forderungen der Militairbehörden, alle Stellen bei den Compagnien und Schwadronen möglichst zu besetzen, wenn auch durch unwissende In- und Ausländer, fernerhin Folge gab. Es kamen nur zu den erwähnten, den Compagnie-Chirurgen gemachten Concessionen in Betreff der Ertheilung des Titels als Oberarzt und der Anweisung auf die Praxis beim Publikum unter den angegebenen Bedingungen noch die Vertheilung von 1200 Thlrn. für dieses Personal eines jeden Armee-Corps in Folge Cab. O. vom 24. Juli 1847, die in der Noth einem Tropfen auf einem heissen Stein glichen, so dankbar diese Gnadenbezeugung anerkannt wurde. — Alle diese Massregeln konnten aber nicht lange vorhalten, der Mangel wurde immer grösser, es musste Mehr geschehen. —

Diese Ueberzeugung hatten die Militair-Medizinal-Behörde und das Kriegsministerium. Man dachte im Jahre 1848 an eine mögliche Verminderung der Ausgaben im gesammten Militair-Haushalt und zu diesem Zweck der Nothwendigkeit gegenüber, Verbesserungen im Militair-Medizinal-Wesen herbei zu führen, ohne den Etat zu erhöhen, an eine Ersparung durch Aufhebung der militairärztlichen Bildungsanstalten oder durch Beschränkung der Ausgaben für dieselben. Lohmeyer schickte daher schon unter dem 2ten Juni 1848 ein vom Generalarzte und Subdirector des Friedrich-Wilhelm-Institutes Dr. Eck verfasstes Promemoria an das Kriegsministerium mit demgemässen Vorschlägen, erklärte sich aber gegen die Aufhebung des Institutes. Unter dem 26ten Juni 1848 wurde vom Kriegsministerium die Aufforderung erlassen, sich zu erklären, in wiefern zu dem angegebenen Zweck das Institut und die Academie entbehrt werden könnten und was an ihre Stelle zu setzen sei. Als Antwort wurde ein im Wesentlichen gleiches und vom Generalarzte Dr. Eck wiederum verfasstes Promemoria unter dem 17ten Juli 1848 eingereicht, jedoch ausser der Rang- und Gehaltsverbesserung der Militairärzte auf den unteren Rangstufen nur eine Aenderung der Beförderungsweise vorgeschlagen. Hierauf erfolgte und zwar wohl nur in Folge der Fürsorge des dem militairärztlichen Stande freundlichst zugethanen damaligen Kriegsministers, Generals Roth von Schreckenstein, nach einer Interpellation, die Cab. O., durch welche nunmehr der erste Schritt zum Sturz des nicht mehr haltbaren Compagnie-Chirurgen-Wesens gemacht wurde, unter dem 25ten Juli 1848. Es wurde den als praktischen Aerzten approbirten Doctoren, nachdem sie ihrer Militairpflicht durch ein- oder dreijährigen Dienst, resp. ohne oder mit Gehalt, genügt hatten, und in einer etatsmässigen Stelle fortdienen wollten, sowie den als Wundärzten I. Classe approbirten Compagnie-Chirurgen nach dreijähriger Dienstzeit, bei bewiesener guter Führung und Dienst-Application der Titel »Assistenzarzt,« den sämmtlichen übrigen Chirurgen der eines »Un-

Stellvertreter des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens, Generalstabsarztes Dr. Grimm während dessen öfteren Abwesenheit mit Sr. Majestät dem Könige ernannt.

terarztes,« jenen der Rang eines Lieutenants und beiden monatlich eine Zulage von 5 Thlrn. bewilligt, und »die anderweitige Verbesserung der Lage der Assistenzärzte bis dahin vorbehalten, wo sich in Folge der beabsichtigten Reformen, die Geldmittel dazu würden disponibel machen lassen.« — Waffenröcke und Helm, Epaulette und das Portépée in Silber mit Schwarz reiheten sich hieran, letztere beide für die Assistenzärzte (Absch. III.). Die Ausweise über die erfolgte Ernennung sollte aber der Chef des Militair-Medizinal-Wesens ausfertigen, und auf die nach Cab. O. vom 7ten August 1846 mit dem Titel »Oberarzt« bekleideten Hülfsärzte fanden dieselben Bestimmungen Anwendung. —

Es wurde somit durch diese Cab. O. zunächst die Wissenschaftlichkeit in diesem Stande anerkannt und zur Grundlage gemacht, eine Sonderung dessen Mitglieder vorgenommen und die dieselben trennende Kluft durch die Verschiedenheit der zugestandenen Competenzen bezeichnet. Es wurde auch dem Hülfspersonal die Bezeichnung »Arzt« nunmehr amtlich zuerkannt und unter dem 27ten Juli 1849 befohlen, dass auf die Schema zu Rapporten in den Listen u. s. w. diese Bezeichnung für »Chirurg« gesetzt werden solle. Auch wurde man dem hülfsärztlichen Stande nunmehr dadurch gerecht, dass durch Cab. O. vom 7ten December 1848 befohlen wurde, dass den Mitgliedern desselben, welche die Staatsprüfungen als promovirte Aerzte oder als Wundärzte I. und II. Classe abgelegt hätten, die Approbationen zur Ausübung der Civilpraxis ohne Rücksicht auf die Dienstzeit sogleich ausgehändigt werden solle [1]). Auch ist hier nicht zu übergehen, dass durch kriegsm. Bestimmung vom 7ten October 1848 nunmehr auch jüdische Aerzte als Assistenzärzte in der Armee angestellt werden konnten, und wurde, nach §. 5 der Cab. O. vom 6ten April 1848 (Gesetz-Sammlung Nr. 11) die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Glaubensbekenntnisse für unabhängig erklärt. Durch Cab. O. vom 7ten October war den jüdischen Aerzten erlaubt worden, ihre allgemeine Dienstpflicht als Aerzte ableisten zu dürfen, zum Eintritt in diese Kategorie bedurfte es bei der Garde einer besonderen Cabinetsordre. welche unter dem 17. Februar 1848 erschien. — Ferner suchte man approbirte Civilärzte und Wundärzte I. Classe bei dem sich steigernden Mangel an solchen in der Armee zum Dienste dadurch, wenngleich vergeblich, zu gewinnen, dass durch kriegsministeriellen Erlass vom 16ten Januar 1849 diejenigen Civilärzte, welche ihrer Militairpflicht nicht als einjährig-freiwillige Unterärzte, sondern unter der Waffe genügt hatten, nur eine Zeit lang (nach Bestimmung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 30ten Januar ej. a. ein Jahr) im etatsmässigen Dienste als Unterärzte zuzubringen hätten, bevor sie zu Assistenzärzten ernannt würden. Ein einjährig-freiwilliger Dienst als Unterarzt wurde dagegen von denjenigen gefordert, welche von den Ersatz-Kommissionen für körperlich untauglich zum Militairdienste erachtet, bis dahin noch gar nicht im unterärztlichen Dienste gestanden hatten. Nach kriegsm. Bestimmung vom 8ten December 1848 [2]) wurden untadelhafte Führung und zufriedenstellende Dienstapplication bei beiden Kategorien Behuf der Ernennung zum Assistenzarzte zur Bedingung gemacht. Unter dem 20ten September 1850 wurde diese Bestimmung auch auf die im Landwehrverhältnisse stehenden Aerzte angewandt.

Das Kriegsministerium hielt die Absicht fest, in der Reform weiter

---

1) Friccius, Bd. IV. S. 82.
2) Friccius, Bd. IV. S. 81.

voranzuschreiten. Es machte dem Generalstabsarzte Dr. Lohmeyer bekannt, dass unter dem 6ten August 1848 unter dem Vorsitze des Obristlieutenant v. Griessheim im Kriegsministerium, und Director des allgemeinen Kriegs-Departements und bei dem damaligen grossen Wechsel der Kriegsminister von grossem Einflusse, eine aus Militair- und Civilärzten zusammengesetzte Kommission zusammentreten würde, und dass zur Theilnahme an derselben bereits der Geheime Medizinalrath und Professor Dr. Wutzer in Bonn, der Professor Dr. Baum in Greifswalde und der Geheime Medizinalrath Dr. Schmidt in Berlin eingeladen seien. Als Mitglieder vom Militair wurde Lohmeyer vom Ministerium auf Veranlassung des Generalarztes Dr. Eck aufgefordert, der ebenfalls zur Kommission trat und die Vorlagen machte, zu beordern den Generalarzt Dr. Sommer in Breslau, die Regimentsärzte Dr. Krause in Berlin und Dr. Spiegelthal oder in Stelle desselben, weil er eine Badereise angetreten hatte, einen geeigneten Bataillons-Arzt der Landwehr, wozu Dr. Roth vom 1ten Bataillon 6ten Landwehr-Regiments in Vorschlag gebracht wurde. — Eine Wirkung dieser Conferenz war, dass Lohmeyer unter dem 2ten September schon aufgefordert wurde, vorläufig keine Neuanstellungen von Hülfsärzten vorzunehmen. Am 27ten September war die Schlusssitzung der Kommission und unter dem 28ten October 1848 wurde der gedruckte Bericht dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens zur gutachtlichen Aeusserung über die darin enthaltenen Vorschläge zugeschickt.

So erfreulich der Eindruck war, den die durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 bewilligten Competenzen machten; so konnten sie doch zu keiner Befriedigung führen; denn es ketteten sich an den Offizierrang und an die fünf Thaler Zulage weiter keine anderen Emolumente. Der Servis, die Quartierberechtigung, die Naturalverpflegung u. s. w. blieben die bisherigen, gleich denen der Feldwebel und Unteroffiziere. Diess wurde in der damaligen sehr bewegten Zeit, welche alle Truppen aus ihren Garnisonen lockte und fortwährend auf Märschen und in Cantonirungen, selbst des Auslandes, abwesend hielt, sehr tief empfunden, da das Entbehren dieser Competenzen unter diesen Verhältnissen zu einer Menge von Inconvenienzen und Widersprüchen führte, welche den Offizierrang verletzten. Es konnte daher nicht fehl gehen, dass die Behörden fernerhin mit Bitten, Vorstellungen, Klagen u. s. w. gedrängt wurden, für welche die in Braunschweig bis zu Ende 1848 erscheinende Zeitung für Militairärzte auch ihre Spalten öffnete. Die Gewährung der genannten Competenzen vermochte daher auch nicht, der Armee den erforderlichen Bedarf durch grösseren Eintritt von Hülfsärzten und durch Fortdienen zu sichern, wozu um so weniger Aussicht vorhanden war, als das Ministerium schon beabsichtigte, die Chirurgenschulen aufzulösen, aus welchen bisher der Hauptersatz an Hülfsärzten für die Armee stattgefunden hatte.

Aus der Cab. O. vom 25ten Juli 1848 ging hervor, dass die Bestimmungen derselben nur vorläufige sein sollten, durch welche S. M. der König die erfolgreiche Wirksamkeit des ärztlichen Personals anerkannte, dass er mit Wohlgefallen aus dem vom Kriegsminister v. Schreckenstein gehaltenen Vortrage entnommen habe, dass das Kriegsministerium bereits mit umfassenden Reformen des Militair-Medizinal-Wesens beschäftigt sei und dessen weiteren Vortrag über das Ergebniss der stattfindenden Berathungen erwarte. Bei einer solchen Zusicherung vom Throne herab liess sich mit Zuversicht hoffen, dass dem ersten Schritte andere folgen würden, worauf die Bittenden von den obersten Behörden verwiesen wurden.

Was den Gegenstand der Berathungen in der Reform-Kommission betrifft, so kann des Inhaltes ihres Berichtes [1]) hier nur in sofern erwähnt werden, als er die Organisation berührt, während die Bildung und Herbeischaffung der erforderlichen Militairärzte und ihre Stellung in den betreffenden Abschnitten (II. und III.) zur Sprache kommen. — Es wurden in der vom Generalarzte Dr. W. Eck [2]) der Kommission im Sinne des Kriegsministeriums überreichten Vorlage, welche den Verhandlungen zur Basis dienen sollten, die Beschwerden und Vorwürfe vorgeführt, welche gegen das preuss. Militair-Medizinal-Wesen erhoben und namentlich vom Verfasser [3]) bezeichnet worden waren, d. h. der Tadel über die grosse Zahl von Hülfsärzten, welche dennoch weder im Frieden noch im Kriege die Besetzung aller etatsmässigen Stellen möglich mache und eine sehr gemischte Qualität nachweise, ferner die damit im Zusammenhange stehende schlechte Stellung, die der Bildungsstufe der im Institute gebildeten Zöglinge nicht entspreche, die zum Dienste nicht verpflichteten Aerzte abhalte, in denselben einzutreten, und die dienstpflichtigen approbirten Aerzte zwinge, einem Stande anzugehören, an den der Unteroffizier-Rang gebunden sei, während ihre Brüder u. s. w. nach einjährigem freiwilligen Dienst mit der Waffe ohne Schwierigkeit bei der Landwehr in den Offizier-Stand aufrücken könnten. Auch würden für die Ober-Militairärzte mit ihrem Offizier-Range manche mit demselben verbundene Prärogative vermisst, hauptsächlich erscheine aber die Vertheilung dieser oberen Aerzte dem Bedarf und ihr Einkommen dem Umfange ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht überall entsprechend, und die Art der Beförderung zu den höheren, namentlich den regimentsärztlichen Stellen so gestaltet, dass das Aufrücken zu denselben einestheils manchen tüchtigen Individuen versperrt, anderntheils für die dazu Berechtigten mit einer langwierigen und lästigen Aufopferung alles selbstständige Wirken verknüpft sei. Auch die Abhängigkeit der Aerzte in Betreff der Beförderung von dem Ermessen einer einzigen Person, des Chefs, errege Bedenken.

Die Berathungs-Kommission erkannte die Nothwendigkeit an, dass die Armee eigene, nur ihr angehörige, d. h. regimentirte Aerzte besitze, welche nicht nur auf den oberen, sondern auch auf den unteren Stellen durchaus theoretisch und practisch in allen Zweigen der Arzneikunde ausgebildet seien, und sie in ein anordnendes, leitendes und ausführendes Personal, in obere und untere Aerzte, zerfallen müssen. Zu den höheren Stellen seien nur Militairärzte, welche eine Zeit lang auf den niederen Stufen gedient, je nach ihrer Qualifikation zuzulassen, nachdem sie mit den militairärztlichen Dienst-, Lebens- und Berufsverhältnissen

1) Bericht der vom Kriegsministerium am 16ten August 1848 zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Commission; Berlin, 1848.

2) Zur Zeit und seit 1844 Subdirector des Friedrich-Wilhelms-Instituts, der schon als Regimentsarzt des zweiten Garde-Regiments den Titel als General-Arzt erhalten hatte und der Nachfolger Grimm's in dem Institute wurde. Er war zugleich Professor der med.-chir. Academie, Medizinalrath u. s. w. und ein thätiger, sehr gebildeter Arzt und nicht ohne Einfluss auf den Chef. Er starb plötzlich am 9ten December 1848.

3) A. L. Richter, die Reform des ärztlichen Personals der K. preuss. Armee, Berlin, 1844. — Derselbe, das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger u. s. w.; Düsseldorf, 1847. — Derselbe, Welche Massregeln hat Preussen in militairärztlicher Beziehung in diesem Augenblicke zu ergreifen? Düsseldorf, 1848.

sich vertraut gemacht hätten. Rang, Besoldung und Aussicht auf Beförderung müssten der Tüchtigkeit und dem Umfange der Wirksamkeit entsprechen, und so normirt werden, dass auch guten Aerzten ein Anreiz zum Eintritt in den militairärztlichen Dienst und eine Ausgleichung für manche Opfer, die in dieser Stellung gebracht würden, gewährt werden.

In Betreff der Gliederung des militairärztlichen Personals hielt die Kommission einen Generalstabsarzt als Chef mit dem ihm beigegebenen Medizinalstabe und als Zwischenbehörde zwischen ihm und den Aerzten der Truppen und im Kriege der Feldlazarethe für jedes Armee-Corps einen Generalarzt in der bisherigen Wirksamkeit und Stellung für nothwendig. Zur Beseitigung des Vorwurfs, dass der höher besoldete Regimentsarzt einen beschränkteren Wirkungskreis als mancher Bataillons- und Garnisonstabsarzt habe, und die Kranken einzelner Bataillone und Schwadronen der Behandlung von selbst ungeprüften Unterärzten überlassen bleibe, hielt die Kommission für nothwendig, dass jedes Infanterie-Bataillon einen oberen Arzt erhalte und der Regimentsarzt eines Cavallerie-Regiments, das gleiche Stärke mit einem Bataillon habe, dem Bataillonsarzt im Einkommen gleichgestellt werde; die Regimentsärzte der sehr zerstreut stehenden Artillerie-Brigaden (später Regimenter genannt), deren Kranke jetzt schon grösstentheils von den Garnison-Stabsärzten mit versehen würden, ganz wegfallen, für jede Festung und für Berlin, wie bisher, Garnison-Stabsärzte angestellt werden sollten. Für die oberen Militairärzte der Bataillone, Cavallerie-Regimenter und in den Festungen wurde die ihrem Dienste entsprechende Benennung »Stabsarzt« vorgeschlagen und als Zwischenstufe zwischen derselben und den Generalärzten der »Oberstabsarzt« hingestellt, mit welcher Charge aus der grossen Zahl jener die durch Wissenschaftlichkeit, practische Gewandtheit und Diensterfahrung qualifizirtesten bekleidet und im Rang und Einkommen günstiger zu stellen sein würden, wodurch den Stabsärzten nicht allein eine weitere Beförderung und somit der Reiz zum Eintritt in die militairärztliche Carrière erwachsen, sondern auch ein Personal geschaffen würde, aus welchem die ärztlichen Vorgesetzten für isolirte grössere, etwa zu besonderem Zwecke zusammengezogene Truppenmassen und deren Lazarethe, sowie im Kriege die Dirigenten der Hauptfeld-Lazarethe entnommen und die generalärztlichen Stellen besetzt werden könnten.

Es wurde zu diesem Zwecke vorgeschlagen, dem Stabe eines jeden Linien-Infanterie-Regiments einen solchen Oberstabsarzt beizugeben, der gleichzeitig die Functionen eines Stabsarztes bei dem Bataillone versehen solle, welches beim Stabe steht, wogegen bei jedem Infanterie-Regimente mit drei und zwei Bataillonen resp. zwei Stabsärzte und einer angestellt werden müssen. Dieser Oberstabsarzt solle dem Regiments-Kommandeur ein technischer Rathgeber sein, ohne jedoch als Vorgesetzter der Stabsärzte betrachtet werden zu dürfen. Zu demselben Zwecke wurde empfohlen, in Berlin und in den neun grossen Festungen Coblenz, Cöln, Luxemburg, Mainz, Erfurt, Magdeburg, Neisse, Danzig und Posen statt des Garnison-Stabsarztes einen Oberstabsarzt anzustellen. — In Betreff der Assistenzärzte überzeugte sich die Kommission, dass, weil es unmöglich sei, promovirte, approbirte und mit den Eigenthümlichkeiten des Hospital- und sonstigen militairärztlichen Dienstes bekannte Aerzte in der Zahl der bisherigen Compagnie- und Schwadron-Chirurgen zu beschaffen und angemessen zu besolden, die jetzige etatsmässige Zahl vermindert werden müsse, und zwar für jedes Infanterie-, Jäger-, Reserve- u. s. w. Bataillon und für jedes Cavallerie-Regiment, wenn dasselbe eine oder zwei Garnisonen habe, und für jede Artillerie-Abtheilung zwei, wenn jenes

aber 3 oder 4 Garnisonen habe, nur drei; jeder detachirten Compagnie und jeder Pionier-Abtheilung sei ein Assistenzarzt beizugeben. — Zur Aushülfe eines grösseren Bedarfs, namentlich bei der Infanterie, zu Kommando's bei Transporten von Ersatzmannschaften und Kriegsreservisten, zur Vertretung in Erkrankungsfällen sei jedem Infanterie-Regiment von drei Bataillonen noch ein siebenter beizugeben. Ueberhaupt hielt die Kommission »zur möglichsten Sicherung einer angemessenen Benutzung der beschränkten disponiblen Kräfte des assistenzärztlichen Personals« den Grundsatz fest, dass solches nicht einzelnen Compagnien oder Schwadronen zuzutheilen, sondern als zum Stabe des Regiments und Bataillons gehörig zu betrachten sei, und über seine Verwendung der betreffende Oberstabs- resp. Stabsarzt im Einverständniss mit dem Kommandeur des Truppentheiles, resp. des Generalarztes des Corps zu bestimmen habe; dessgleichen, dass bei dieser Verwendung vor allem Anderen die eigentliche Krankenpflege gesichert und demnächst erst dem sogenannten äusseren Dienste die erforderliche Rücksicht gewidmet werden müsse. —

Damit die Ableistung der Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen ärztlichen Dienst ohne Gehalt in der Folge für die Truppen von grösserem Nutzen sei, als bisher bei der sehr beschränkten Brauchbarkeit, wurde sie von der Kommission an die Bedingung geknüpft, dass zuvor Promotion und Staatsprüfungen absolvirt seien und dass sie nach zurückgelegter einjähriger Dienstzeit erst in eine etatsmässige Assistenzarzt-Stelle einrücken dürfen. Bis dahin wurde ihnen der Titel »Volontair-Arzt« zugestanden. — Den Nutzen, den die Chirurgen-Gehülfen bei gehöriger Organisation leisten könnten und ihre Nothwendigkeit bei der beabsichtigten Beschränkung der Zahl der Assistenzärzte erkannte die Kommission an, hielt die Benennung »Lazareth-Gehülfen« zur Bezeichnung der eigentlichen Stätte ihrer Wirksamkeit für zweckmässiger und stellte ihre Verwendung näher fest.

Zur Anstellung als Assistenzarzt in der Armee wurde ausser der Promotion und den Staatsprüfungen zur Licenz der Praxis noch die Befähigung zum militairärztlichen Beamtendienst in einer der gegenwärtigen militairärztlichen Bildungsanstalten oder nach deren Aufhebung durch halbjährigen Unterricht in dem an deren Stelle zu setzenden Institute und demnächstige einjährige practische Anleitung im Hospitaldienste zur Bedingung gemacht. Den Wundärzten I. Classe wurde nach Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstzeit bei bewiesener guter Führung und Dienstapplication noch der Titel »Assistenzarzt« zugestanden, der Titel »Unterarzt« für alles übrige Personal reservirt, und die sofortige Aushändigung der Approbation verlangt. Das Recht der Vorschläge zur Beförderung von Assistenzärzten zu höheren Stellen wurde dem Medizinalstabe allein zugestanden. Bewiesene wissenschaftliche und practische Tüchtigkeit, Dienstapplication und — ceteris paribus — die Anciennität sollten die Bestimmungsgründe hierzu sein. Zur Beförderung der Assistenzärzte zu Stabsärzten der Landwehr erschien der Nachweis einer weiteren Befähigung, als für jene zum Eintritt bezeichnet wurde, nicht nothwendig, zu der zum Stabsarzte der Linie oder der Festungen sei die Absolvirung der Physikatsprüfung erforderlich, da dieselben so wie die aus ihnen hervorgehenden Oberstabsärzte oft selbstständig oder in Verbindung mit einem Physikus gerichtliche Untersuchungen und Obductionen zu vollziehen hätten. Bei der Beförderung von Stabsärzten zu den Oberstabsarzt-Stellen und, aus diesen zu den Generalarzt-Stellen kämen lediglich die von dem Medizinal-Stabe — ceteris paribus — unter Mitberücksichtigung des Dienstalters, zu beurtheilende höhere Qualification, bei dem Auf-

rücken in ein höheres Gehalt, innerhalb der Sphäre der gleichnamigen Stellen, aber lediglich die Anciennität in Betracht.

Es wurde somit hierdurch so wie durch die Vorschläge zur Bildung einer anderen, höheren Zwecken gewidmeten Anstalt statt des Institutes (Abs. II.) das Privilegium der Stabsärzte des Institutes zu den regimentsärztlichen Stellen fernerhin für unzulässig gehalten und allen Militairärzten die Aussicht zur Beförderung auf alle höheren Stellen eröffnet.

Die gutachtliche Aeusserung über die Reformvorschläge der Kommission, welche das Kriegsministerium von Lohmeyer, wie angegeben ist, gefordert hatte, wurde von diesem erst unter dem 4ten Mai 1849 mit dem besonderen Wunsche eingereicht, dass der von ihm bereits unter dem 12ten April 1848 gestellte und von der Kommission wiederholte Antrag auf Gewährung sämmtlicher Kompetenzen der Offiziere für die mit dem Range derselben bekleideten Militairärzte in Erfüllung gehen möge. Das Gutachten Lohmeyer's lautete dahin:

1) Verminderung des hülfsärztlichen Personals, wozu die Nothwendigkeit schon durch das Eingehen der chirurgischen Lehranstalten in den Provinzen bedingt werde. Er setzte für ein Infanterie-Regiment von drei Bataillonen 7, von zwei Bataillonen 5 für ein Cavallerie-Regiment durchschnittlich 3 Assistenzärzte und für jeden Generalarzt zwei Unterärzte als Bureau-Gehülfen auf den Etat zu bringen, fest.

2) Beibehaltung der Benennung »Regimentsarzt« auch bei den Cavallerie-Regimentern, und »Bataillonsarzt,« stellt aber anheim, den Regimentsärzten der Cavallerie ein geringeres Gehalt zu geben. Für jedes Infanterie-Regiment hielt er einen Regimentsarzt und für das von drei Bataillonen nur noch einen Bataillonsarzt für nöthig.

3) Theilung der Garnisonärzte nach Massgabe des Umfanges ihrer Geschäfte in drei Klassen, Feststellung einer derselben entsprechenden Besoldung und Verleihung des Hauptmanns-Ranges und Servises an die am meisten beschäftigten, wobei aber die Grösse der Festungen an und für sich nicht massgebend werden könne.

4) Beibehaltung der Bataillonsärzte bei den zwölf Garde-Landwehr-Bataillonen.

5) Anstellung nur solcher Individuen als Volontairärzte, welche promovirt sind und die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bestanden haben, und als Assistenzärzte, wenn sie nach Erfüllung dieser Bedingung ihrer Militairpflicht durch einjährigen oder resp. dreijährigen militairärztlichen Dienst genügt haben.

6) Beibehaltung der Anstellung einjähriger freiwilliger Pharmazeuten in den Dispensir-Anstalten.

7) Ablegung der Physikats-Prüfung vor der Anstellung der Assistenzärzte als Linien-Bataillonsärzte, Garnison-Stabsärzte und Regimentsärzte.

8) Fernere Gewährung des Feldwebel-Ranges an die Unterärzte und Volontairärzte.

9) Gewährung aller Kompetenzen eines Offizieres an die Militairärzte, denen der Offizier-Rang verliehen ist.

10) Gestattung des Antrages der Kommission, einen Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammet tragen zu dürfen.

11) Erhöhung des Gehaltes der drei ältesten Generalärzte wird bei den beschränkten Mitteln dem höheren Ermessen anheimgestellt, jedoch für angemessen gehalten, vorzugsweise mit der Verbesserung der pecuniären Stellung der untern Chargen anzufangen, weil diese sich wirklich in Noth befänden.

12) Beibehaltung der Benennung »Oberarzt« statt der Benennung »Assistenzarzt I. Cl.« bei den Feldlazarethen.

13) Beibehaltung des med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts, indem das von der Kommission in Stelle desselben vorgeschlagene Bildungsinstitut völlig illusorisch sei.

Unter dem 12ten Juli 1849 wurde dem General-Stabs-Arzt Dr. Lohmeyer durch das allgemeine Kriegs-Departement bekannt gemacht, dass das von ihm abgegebene Gutachten dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten übersendet worden sei, bei welchem unter Zuziehung des 2ten Generalstabsarztes Dr. Grimm die in demselben enthaltenen von dem Kommissionsberichte abweichenden Vorschläge einer weiteren Berathung unterworfen werden würden.

Die Veröffentlichung des Kommissions-Berichtes durch das Kriegsministerium konnte für Jeden als eine Aufforderung betrachtet werden, sein Urtheil abgeben zu dürfen. Der Verf. hielt sich, und wohl mit Recht vor vielen anderen, bewogen und selbst verpflichtet, seine Stimme abzugeben, da er principiell von der Betheiligung an der Kommission ausgeschlossen worden war. In seinem veröffentlichten Urtheil [1]) wich der Verf. in Bezug auf die genannten Vorschläge, die er ja grösstentheils in seinen bisher herausgegebenen Schriften vorgezeichnet hatte, nur darin ab, dass er statt des Regimentirtseins der Aerzte die Zusammenfassung derselben in ein Sanitäts-Corps den Interessen des Staates, der Armee und des ärztlichen Standes für entsprechender und dieselben fördernder hielt, für alle Ober- Militairärzte die Bezeichnung »Oberarzt« vorzog, um gleichen Pflichten gegenüber nicht durch die Creirung von Ober-Stabsärzten neben den Stabsärzten wieder eine Kaste mit Privilegien zu schaffen, wie bisher der Fall war, und grössere Rechte nur an Auszeichnung im Dienste während längerer Dienstzeit durch Erhöhung des Ranges und Einkommens zu ketten. — Die Anstellung eines siebenten Hülfsarztes bei jedem Regiment mit drei Bataillonen wurde für entbehrlich gehalten und zur ersten Beförderung ein Concurs für nothwendig erachtet, zu welchem durch Wahl von einer Jury aus Vertrauensmännern bestehend zugelassen würde, bei Weiterbeförderung mit Rangerhöhung nach einer Censur durch die Berathungs-Kommission u. s. w.

Ausser von dem Verfasser wurden auch vom Regimentsarzte Dr. Betschler [2]) und vom Bataillonsarzte Dr. Wollenhaupt [3]) die Vorschläge der Berathungs-Kommission zum Gegenstande der Beurtheilung gemacht. Es wurde die Anstellung von Oberstabsärzten von ihnen ebenfalls verworfen, die Wahl zur Beförderung aber dem Chef zugestanden und die Befolgung der Anciennität unter denen, die durch ihre Qualifikation sich ein Anrecht erworben hätten, zur Bedingung gemacht. In Betreff der Benennung schlägt Dr. Wollenhaupt, der das Militair-Sanitäts-Wesen seiner äusseren Form nach dem Militair-Stande mehr angepasst und mi-
Dr. Betschler die Militairärzte »Sanitäts-Offiziere« genannt und den militairischen Grad zugleich mit bezeichnet wissen will, die Bezeichnung »Sanitäts-Lieutenant, Hauptmann u. s. w. vor. Der letztere empfiehlt ausser

1) Begutachtung des Berichtes der vom Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Kommission. Nordhausen, 1849.

2) Ueber den Bericht der vom Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Kommission. Breslau, 1849, S. 14—28, 33—38, 44.

3) Ideen zur Reform des Militair-Medizinal-Wesens Preussens. Schweidnitz, 1849.

der Anstellung von regimentirten Aerzten noch die von zwei nicht regimentirten Oberstabsärzten und vier Assistenzärzten bei jedem Divisions-Stabe zur Behandlung der Kranken in den gemeinschaftlichen Garnison-Lazarethen, zum Ersatz-Geschäft und zur Invalidisirung sowie bei entstehendem Kriege zur Anstellung bei den Feldlazarethen vor. Jeder Artillerie-Abtheilung wurde auch ein Stabsarzt zugedacht, zumal viel Artillerie in Garnisonen stehe, die nicht Festungen seien, in denen somit kein Garnison-Stabsarzt angestellt ist. Diese Stabsärzte der Artillerie sollen bei einer Mobilmachung ebenfalls zu den Feldlazarethen kommen. Im Frieden sollen alle die Truppentheile, deren Kranke in einem gemeinschaftlichen Militair-Lazareth von den Oberstabsärzten bei den Divisionen behandelt würden, ebenso wie im Kriege, per Bataillon und Cavallerie-Regiment einen Stabs- und nur einen Hülfsarzt zur Behandlung der Revierkranken u. s. w. erhalten, diejenigen Truppentheile aber, deren Kranke in einem Special-Lazareth behandelt würden, zwei Assistenzärzte; der siebente Hülfsarzt wurde auch hier für entbehrlich gehalten. Die Absolvirung der Staatsprüfungen vor Zulassung zur Ableistung des einjährigen Dienstes wurde merkwürdigerweise von Dr. Betschler wegen des hierdurch zu weit vorrückenden Alters für unbillig gehalten. Die Volontair-Aerzte sollen den Lazarethen zur Ableistung der Dienstpflicht überwiesen werden.

An diese Urtheile, welche in der Hauptsache übereinstimmten und nur in Nebensachen abwichen, reihten sich auch noch allerlei Vorschläge von Civilärzten, wie z. B. von Dr. Graevell und Dr. Brefeld über die Organisation des Militair-Medizinal-Wesens und wurden Promemoria und Entwürfe an das Kriegsministerium gerichtet.

Das lange Ausbleiben eines jeden Fortschreitens auf der betretenen Bahn der Reform, während die fernerhin politisch sehr bewegte Zeit die Nothwendigkeit hiervon durch die immermehr zu Tage tretenden Missstände und hierauf begründeten Klagen herausstellte, wurde die Veranlassung zur Vermuthung, dass das Kriegsministerium bei der grossen Verschiedenheit der Ansichten über die Art der auszuführenden Reform rathlos dastehe und der greise Chef allen Vertrauens in dieser Hinsicht entbehre. Es konnte aber zu jener Zeit das Militair-Medizinal-Wesen in keine bessere Hände als in die Lohmeyer's gelegt werden; denn seit beinahe 30 Jahren hatte er dem Militair-Medizinal-Stabe angehört und war er neben Büttner, der schon am 8ten Januar 1844 starb, seit Goercke's Tode mit grosser Thätigkeit und Umsicht das eigentliche leitende Organ des Militair-Medizinal-Wesens gewesen und hatte dasselbe in seiner Entwickelung fortführen geholfen. Lohmeyer besass eine grosse Personal-Kenntniss, ein strenges Rechtsgefühl und einen offenen und biedern Sinn, die ihm Schutzwaffen gegen alle von hoher Stelle herkommenden Insinuationen zu Gunsten der Beförderung Solcher waren, die er nicht für würdig hielt. Durch seine alleinige Stellung zu seinem Amte, dem er alle Zeit und Mühe opferte, stand er so frei da, dass er ganz nach seiner Ueberzeugung handeln konnte und nicht nöthig hatte, nach allen Richtungen hin Rücksicht nehmen zu müssen. Es schlugen ihm daher, wie einem Vater, die Herzen Aller entgegen. Glaubte man bei v. Wiebel's Tode unter den neun Generalärzten der Armee keinen Chef finden zu können und glaubte man aus Rücksichtsnahme einen jüngern und thatkräftigeren Ober-Militairarzt an die Spitze des Militair-Medizinal-Wesens nicht stellen zu können, so war es wahrlich nicht seine Schuld, dass er nach Ueberschreitung des siebenzigsten Lebensjahres noch ein so wichtiges Amt übernehmen musste. Redlich hat er es während seines kurzen Wirkens in dieser hohen Stellung immer mit der Sache und mit seinen Un-

tergebenen gemeint. In welcher Weise er sich sehr eindringlich und ohne müde zu werden, derselben beim Kriegsministerium angenommen hat, können die Generalärzte aus ihren Acten nachweisen, und in welcher Weise er sich bei der jetzigen Reform betheiligt hat, geht aus Obigem hervor. Die 13 Sätze enthielten manche Einrichtung, die noch nicht in Erfüllung gegangen war. Die Hauptursache der Verzögerung der Reform war weniger ein Misstrauen gegen Lohmeyer und der Glaube, dass er als Greis nicht mehr beurtheilen könne, was Noth thue und die Zeit fordere, sondern die Schwierigkeit, die Reform ohne Erhöhung des Etats auszuführen. Eck hatte die der Kommission gemachten Vorschläge so eingerichtet, dass sie dem Staate jährlich nur 271 Thlr. [1]) mehr kosten sollte — eine Idee, die gar nicht hätte aufkommen müssen, und an der ganzen Unvollkommenheit der Massregeln Schuld war. Für das Medizinal-Wesen muss sich das Geld ebenso gut, wie für alle übrigen Zweige des Militair-Wesens finden.

Es beschränkte sich das Kriegsministerium vorläufig während der Kriegsoperationen in Schleswig, Polen und Baden, so wie bei der Mobilmachung im Jahre 1850 auf die Gewährung einiger Zulagen und Vortheile in Betreff der Stellung der Assistenzärzte. Es wurde denselben und den Unterärzten durch Cab. O. vom 26ten Mai 1849 ein einmonatliches Gehalt als Mobilmachungsgeld, in Folge eines Vortrages des Verf. vom 1ten December 1850 durch Cab. O. vom 12ten December ej. a. den mit dem Offizier-Range bekleideten Assistenzärzten der Linie, Landwehr und Administrations-Branchen sogar die Feldcompetenz des Seconde-Lieutenants, den bei einem Landwehr-Bataillon oder Cavallerie-Regiment allein stehenden durch kriegsministerielle Bestimmung vom 23ten December 1850 zu ihrem Gehalt von 15 Thlrn. eine Zulage von fünf monatlich nachträglich, durch kriegsministeriellen Erlass vom 1ten Mai 1851 die Servis-Unterstützung für die zurückgelassenen Familien gleich Landwehr-Offizieren, nach den unter dem 8ten December 1835 emanirten Grundsätzen, durch kriegsministerielle Bestimmung vom 15ten August 1850 die Bewilligung von Reisegeldern in ihre Heimath, insofern dieselbe eine andere Provinz war, bewilligt. Unter dem 17ten December 1850 wurde gestattet, dass die Volontair-Aerzte in etatsmässige vacante Stellen mit den vollen Competenzen einrücken durften. Auch wurde ihre Stellung im Landwehr-Verbande und in Bezug auf die Controle-Versammlung eine ihrem Stande entsprechendere. — Durch alle diese Zugeständnisse wurden die Verhältnisse dieses Personals im mobilen Zustande erträglicher gemacht, das Fortschreiten in der Reform aber durch die politischen und kriegerischen Verhältnisse unterbrochen.

Hieran dürfte sich zweckmässig die Angabe der Anordnungen reihen, welche Behuf der Mobilmachung der Truppen [2]) mit Aerzten in Preussen bestehen:

Schon während der Kriege unter Friedrich II. und so auch fernerhin wurde die Abgabe von Aerzten der Truppen an die Feldlazarethe nothwendig. Diess geschah auch in den Freiheits-Kriegen durch Beförderung von älteren und im Dienste erfahreren Compagnie-Chirurgen zu Ober-Chirurgen der Feldlazarethe und von Regiments-Chirurgen zu Dirigenten der Feldlazarethe, um die Ausübung des Krankendienstes zu leiten und

1) Bericht der Kommission, S. 24, 70 und 92.
2) Anmerkung: Die Aufstellung der Feldlazarethe ist im Abschnitt VII. erwähnt.

zu beaufsichtigen und den bei den Feldlazarethen angestellten oberen und unteren Aerzten resp. Chirurgen in der Ausübung ihres Berufes zum Anhalt zu dienen. Die Herbeiziehung des Civilarztes machte sich daher immer geltend, und zur Wiederbesetzung resp. Completirung der Feldscheer-Stellen boten bis zu dieser Zeit die Barbierstuben stets eine ergiebige Quelle dar, fanden sich auch wohl gebildete Aerzte, später die promovirten Medico-Chirurgen zur Uebernahme von obermilitairärztlichen Stellen bei den Truppen, wie bei den Lazarethen. Wenn früher das private Interesse allein das Anmelden bedingte, war es in den Jahren $18^{13}/_{15}$ der Patriotismus, welcher eine Reihe tüchtiger und in ihren Verhältnissen günstig gestellter Civilärzte und Chirurgen veranlasste, dem Vaterlande ihre Dienste zu widmen.

Einen wesentlich ganz anders gestalteten und günstigen Einfluss auf die Mobilmachung übte die Cab. O. vom 7ten August 1820 durch die Zulassung junger Aerzte und Chirurgen zur Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht als solche bei den Truppen aus, insofern sie in der Regel bis zum zurückgelegten 39ten Jahre in der Reserve und in beiden Aufgeboten der Landwehr dienstpflichtig bleiben müssen. Hierdurch wurde allmälig ein grosses Personal von Aerzten und Wundärzten für den Fall einer Mobilmachung der Armee neben den vorhandenen etatsmässigen derselben als auch für die Feldlazarethe gewonnen. — Anordnungen über die zweckmässige Verwendung und Vertheilung dieses Personals zum ärztlichen Dienste theilte der Generalstabsarzt bei der Trübung des politischen Horizonts schon im Jahre 1832 mit. Das ärztliche Personal der Landwehr sollte möglichst aus den im Kriegs-Reserve und Landwehr-Verhältnisse stehenden Civil-Aerzten und Wundärzten genommen werden. Auch war damals schon vorher zu sehen, dass jedem Bataillon muthmasslich nicht mehr als zwei Compagnie-Chirurgen würden zugetheilt werden können, da nach den damaligen ministeriellen Bestimmungen Kreisphysici und gerichtliche Wundärzte wegen ihrer amtlichen Stellung nicht einberufen, viele reclamirt werden konnten, auch auf das Bedürfniss an Aerzten für die Civil-Bevölkerung Rücksicht genommen werden sollte und Aerzte, die die höheren Staatsprüfungen absolvirt und mehrere Jahre selbstständig die Praxis ausgeübt hätten, nicht in das subalterne Verhältniss eines Compagnie-Chirurgen gestellt werden könnten. Aus diesen Gründen hätte bei der Aufstellung der Landwehr des 3ten, 5ten und 6ten Armee-Corps im Jahre 1831 für manches Bataillon nur ein Unterarzt erlangt werden können. Es wurde daher für zweckmässig erachtet, die promovirten Civilärzte und die Wundärzte I. Classe als Bataillons- oder als Stabs- und Oberärzte bei den Landwehr-Bataillonen resp. bei den Feldlazarethen anzustellen. Für die Ersatz-Truppen wurde gestattet, nicht dienstpflichtige Aerzte oder Wundärzte I. Classe des Ortes, wo die Ersatz-Bataillone aufgestellt würden oder pensionirte, noch kräftige Militairärzte gegen das ausgeworfene Gehalt anzunehmen, und auch Compagnie-Chirurgen dieser Kategorie anzustellen. Ein Regimentsarzt solle für die Stelle eines Oberstabsarztes oder ärztlichen Dirigenten des Lazareths eines Corps bestimmt und dafür ein anderer Militair- oder Civilarzt angestellt werden. Die Bataillonsärzte der Linie und Landwehr, die mit den Dienstverhältnissen und der Lazareth-Verwaltung vertraut und als Operateure bekannt seien, sollen zur Besetzung der Stabsarztstellen, besonders der Vorstände der leichten Feldlazarethe, verwendet, die Stellen der ersteren interimistisch durch Civilärzte, welche im Operiren bewandert seien, die der anderen ebenfalls durch solche oder durch bewährte Compagnie- und Escadron-Chirurgen, die ihre Staatsprüfungen abgelegt hätten,

besetzt werden. Compagnie- und Escadron-Chirurgen der genannten Art, sowie auch Civilärzte und Wundärzte, die durch ihre Brauchbarkeit bekannt seien, wären als Oberärzte anzustellen. Mit dem Krankendienste bekannte Compagnie-Chirurgen sollten als Lazareth-Chirurgen abgegeben werden, da jedes Bataillon nicht mehr als zwei behalten könnte. Auch sei in Folge eines Aufrufes in öffentlichen Blättern wohl noch auf die Anmeldung mancher Studirenden der Universitäten und chirurgischen Lehranstalten zu rechnen. — Die Festungs-Belagerungs-Lazarethe hätten sich mit den Aerzten und Wundärzten der Besatzungs-Truppen zu begnügen und die Kommandanturen auf das in den Festungen befindliche civilärztliche und wundärztliche Personal zu recurriren, das aus dem Besoldungs-Etat der Belagerungs-Lazarethe aus den vacanten Stellen die Mittel zur Remunerirung darbiete. Ausserdem wurde die tüchtige Ausbildung der Chirurgen-Gehülfen bei dem Mangel an Aerzten dringend empfohlen. — Die Stellvertretung der Bataillonsärzte der Landwehr beim Kreis-Ersatz-Geschäft durch Physiker oder im Staatsdienste angestellte Civilärzte wurde vom Kriegsministerium unter dem 2ten Juli 1841 genehmigt.

In einer Cab. O. vom 6ten März 1833 wurde befohlen, dass der obere Arzt eines Landwehr-Cavallerie-Regiments nicht den Titel »Regimentsarzt« sondern »Stabsarzt« führen, jedem stellvertretenden General-Kommando auch ein stellvertretender General-Arzt beigegeben und hierzu vorzugsweise ein zum Felddienste nicht mehr ganz geeigneter Regimentsarzt benutzt werden solle, dessen Stelle bei den Truppen interimistisch zu besetzen sei. Auch ein qualificirter Garnison-Stabsarzt könne zu dieser Stelle verwandt werden. Jedem Bataillon Landwehr sei auch im Kriege ein Bataillonsarzt beizugeben und der im Kriegsverpflegungs-Etat angesetzte Regimentsarzt solle wegfallen.

Die Unruhen in den Jahren 1848 und 1849 änderten in den Grundsätzen der Herbeischaffung und Verwendung der Aerzte zum Dienste nichts. Der voraussichtliche Mangel an solchen liess aber auf die nunmehr bei der Armee befindlichen Chirurgen-Gehülfen recurriren. Es würde sich der Bedarf an Chirurgen nach dem damaligen Etat von einem für jede Compagnie und Schwadron von 809 für den Krieg auf 1970 steigern, und wenn etwa 200 derselben zur Besetzung von oberärztlichen Stellen verwendet würden, sich ein Mehrbedarf von 2170 herausstellen. Bei der Unmöglichkeit, jedem Bataillon der Linie und Landwehr mehr als zwei Chirurgen geben zu können, stelle sich die Nothwendigkeit heraus, die beiden fehlenden durch zwei Chirurgen-Gehülfen zu ersetzen (? !). Dies geschah durch kriegsministerielle Bestimmung vom 7ten Juni 1848 bei den in diesem Jahre zusammengezogenen Landwehr-Bataillonen. Auch wurde angeordnet, jedem Ersatz-Bataillone neben den zwei Chirurgen noch einen Gehülfen beizugeben und auch die Hälfte der Chirurgen bei den Feldlazarethen auf diese Weise zu ersetzen. Bei der Artillerie und Cavallerie sei diese Substituirung wegen der Vereinzelung der Batterien und Escadronen im Felde unzulässig. Auf diese Weise würden bei den Truppen 501 und bei den Feldlazarethen 391, in Summa also 892 der etatsmässigen Chirurgen-Stellen durch anzustellende Chirurgen-Gehülfen zu ersetzen, somit noch 1298 Chirurgen als Mehrbedarf zu beschaffen sein. Die den Chirurgen beizugebenden und bei den Truppen befindlichen Gehülfen seien vorher noch zu prüfen, um zu erforschen, ob sie die nöthigen Kenntnisse besitzen. Die nicht ausgebildeten und die Lehrlinge würden sich zu guten Krankenwärtern für die Feldlazarethe eignen, um die Anstellung anderer, die in moralischer Hinsicht Alles zu wünschen

übrig lassen, entbehrlich zu machen. Dasselbe solle mit den Gehülfen der Cavallerie und Artillerie geschehen, während die ausgebildeten den Feldlazarethen zu überweisen seien. Die Landwehr und die Ersatztruppen wurden auf die im Kriegsreserve und ersten Aufgebot der Landwehr befindlichen Gehülfen angewiesen, die auch vorher einer Prüfung in Betreff ihrer Qualifikation hierzu und zu den Feldlazarethen als solche oder zu Krankenwärtern zu unterwerfen seien.

Um bei den Feldlazarethen einen brauchbaren Stamm von Lazareth-Chirurgen zu bekommen, sei ein Theil der anzustellenden aus den bei den Truppen befindlichen, mit dem Dienste vertrauten Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu entnehmen. Auch wurde eine Aussicht auf einige Studirende der militairärztlichen Bildungsanstalten gemacht. Bei den Feldbäckerei- und Proviant-Kolonnen seien nur Chirurgen anzustellen, die wenigstens die Prüfung als Wundarzt II. Classe abgelegt hätten, da sie sich selbst überlassen, selbstständig handeln müssten. Der Bedarf sei theils aus den dienstpflichtigen Civil-Chirurgen, theils aus den Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu beziehen, welche nicht mehr ganz felddienstfähig seien. Für die im Kriege neu anzustellenden Aerzte und Wundärzte sei keine Aussicht zu ihrem Verbleiben im Dienste nach erfolgter Demobilmachung zu ertheilen und sie ohne Anspruch auf Versorgung wieder zu entlassen.

In Betreff der Ausführung einer Mobilmachung wurde bemerkt, dass im Plane hierzu zwar vorgeschrieben sei, dass der Generalstabsarzt der Armee das ärztliche und pharmazeutische Personal der Lazarethe ernennen und es dem Generalarzte des Corps überweisen soll, diess aber jedoch nicht ausführbar sei. Da die Feldlazarethe eben so, wie die Truppen im Bereiche des Armee-Corps, für welches sie bestimmt seien, mobil gemacht würden, so sei es auch am natürlichsten, dass der Generalarzt des Corps sich der Ermittlung und Beschaffung des sowohl für die Truppen als auch für die Lazarethe erforderlichen ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Personals — wenigstens des grösseren Theils desselben — unterziehe und dabei zunächst für das Bedürfniss der mobilen Truppen und Kolonnen und für einen Stamm zu den Feldlazarethen Sorge trage. Der Generalstabsarzt der Armee könne seinerseits nur die stellvertretenden Generalärzte, die Oberstabsärzte und ärztlichen Dirigenten der Feldlazarethe bestimmen, wozu ihm von dem Corps-Generalarzte die geeigneten Vorschläge zu machen seien. Das übrige Personal müsse derselbe aus den in der Kriegsreserve und in der Landwehr stehenden ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Individuen zu ermitteln suchen, und der General-Stabsarzt könne mit den nicht in diese Kategorie gehörenden, sich aber bei ihm zur Anstellung meldenden Individuen nur da aushelfen, wo solches nöthig sein sollte. Der Generalarzt solle daher in dieser Beziehung aus den beim General-Kommando befindlichen Nachweisungen über die im Kriegsreserve- und Landwehrverhältnisse stehenden Aerzte, Wundärzte, Pharmazeuten und Chirurgen-Gehülfen die für die Landwehr, die Train-Colonnen, Ersatz-Truppen und Feldlazarethe erforderlichen Individuen auswählen und die Einberufung derselben auf militairischem Wege durch das General-Kommando veranlassen. Diesem allein müsse auch die Beurtheilung der Reclamation überlassen werden. — Von der Anstellung der landwehrpflichtigen Aerzte und Wundärzte nach Massgabe ihrer für die Civilpraxis erlangten Approbation nach dem Inhalte des von denselben beim Eintritt in den Dienst auszustellenden Reverses würde abgegangen werden müssen, weil dann nicht der vierte Theil zu erlangen sein würde. Es müssten

daher auch praktische Aerzte und Wundärzte I. Klasse, wenngleich bei der Besetzung der Bataillons-, Stabs- und Oberarzt-Stellen vorzugsweise zu berücksichtigen, demnach bei den Colonnen und Truppen als Hülfsärzte anzustellen sein.

Zu diesen Anordnungen wurde in einem Circulare des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens bei der unter dem 6. November 1850 befohlenen Mobilmachung unter dem 8. ej. noch besonders mitgetheilt, dass bei jedem Cavallerie-Regiment nicht vier, sondern nur zwei Hülfsärzte gelassen werden könnten. — Als Oberstabsärzte bei den Haupt-Feld-Lazarethen seien in der Regel die Regimentsärzte der Artillerie zu verwenden, insofern sie nach dem Ermessen der Generalärzte hierzu geeignet seien, da bei der Zerstückelung dieser Truppen die eigentlichen Functionen der Regimentsärzte während des Kriegszustandes nicht ausführbar seien. — Die Hülfsärzte für die Ersatz-Bataillone, Compagnien und Escadronen seien aus den dienstpflichtigen Civilärzten des zweiten Aufgebotes der Landwehr zu beziehen, da diese Truppen nicht zu den mobilen gehörten. Dasselbe gelte für die Bataillone des 2ten Aufgebotes der Landwehr, der Festungs-Artillerie-Compagnien und Reserve-Munitions-Kolonnen. — Der Generalarzt solle so lange zurückbleiben, bis die vollständige Ausrüstung der Feldlazarethe beendigt sei und wenigstens für den baldigen Abmarsch der leichten Feldlazarethe Sorge getragen werden, da dieselben unabhängig von der Kommission des Hauptlazareths bestehen. — Nach Möglichkeit möge dahin gewirkt werden, dass das Krankenwärter-Personal nicht aus verlaufenen und schlechten Individuen zusammengestellt werde und möglichst Chirurgen-Gehülfen dazu verwendet seien, die sich zu einer Anstellung als solche nicht eigneten. — Dieser Circular-Erlass wurde den General-Kommandos durch das Kriegsministerium unter dem 14. November 1850 zur Kenntnissnahme mitgetheilt, indem es sich aus Mangel an Aerzten mit der angegebenen Reduction der Hülfsärzte auf zwei für jedes Bataillon und Cavallerie-Regiment einverstanden erklärte. — Wenn in einem Corpsbezirke eine grössere Zahl von dienstpflichtigen Aerzten eingezogen werden könne, als für denselben erforderlich sei, so solle der Ueberschuss dem Generalstabsarzte zur anderweitigen Verwendung zur Disposition gestellt werden. — In Stelle eines als Oberstabsarzt des Haupt-Feldlazareths abkommandirten Regimentsarztes der Artillerie wurde durch kriegsministerielle Bestimmung vom 19ten November und 31ten Dezember 1850 bei der Reserve-Artillerie eines Regiments ein Stabsarzt angestellt.

Die am 16ten August 1848 zusammengetretene Reform-Kommission [1]) wies nach dem reduzirten Etat der Hülfsärzte für eine Mobilmachung noch den Mehrbedarf von 7 Oberstabsärzten 204 Stabsärzten und 912 Assistenz- und Unterärzten für die Feld-, Ersatz- und Garnison-Truppen u. s. w. nach, ohne den Bedarf für die Feldlazarethe, der ausserdem noch 603 Aerzte betrug. Zur Deckung dieses Mehrbedarfs vermochte die Kommission aber auch weiter keine ergiebigen Quellen als die erwähnten anzugeben.

Unter dem 19ten December 1850 wurde vom allgemeinen Kriegs-Departement bestimmt, dass die Civilärzte und Wundärzte des zweiten Aufgebotes nur so lange zu dienen verpflichtet seien, als das zweite Aufgebot einberufen sei, und eine andere Bestimmung vom 10. Januar 1854 dehnte die Dienstpflicht der Aerzte des zweiten Aufgebotes nicht blos für

---

1) Bericht der Kommission u. s. w. S. 25, 61—64. und Anlage B. C. D. S. 71—88.

die Landwehr desselben und für die Ersatz-Truppen, sondern auch für das 1te Aufgebot der Landwehr, für die Feldlazarethe und Kolonnen aus, jedoch nur für die Zeit der Einberufung des zweiten Aufgebotes.

Bei der Anwendung aller dieser Bestimmungen bei den unter dem 6ten November 1850 und 14ten Juni 1859 befohlenen Mobilmachungen stellte sich wegen Mangels von dienstpflichtigen Aerzten und Ausbleibens von hinreichend freiwilligen Anmeldungen zum Eintritt in den Dienst heraus, dass jedem Bataillon und Cavallerie-Regiment der Landwehr nicht zwei Hülfsärzte, sondern nur einer gegeben werden konnte, und wurde es nur hierdurch möglich, auch den Feldlazarethen eben nur das erforderliche Personal zuweisen zu können. Ungeachtet, dass der Dienst der Hülfsärzte in den oft weitläufigen Kantonirungen bei dem damals schlechten Wetter und den aufgeweichten Wegen im Jahre 1850 und durch die grosse Hitze von 25 und 27 Grad im Jahre 1859 sehr erschwert wurde, konnte er doch zur allgemeinen Befriedigung, wenngleich bei dem Nichtberittensein mit grosser Mühe und Beschwerlichkeiten ausgeführt werden, musste jedoch in Frage gestellt werden, ob es für die Dauer möglich geworden wäre, d. h. wenn es zu einem Kriege gekommen wäre.

Die ungewöhnlichen Anstrengungen, denen der Chef des Militair-Medizinal-Wesens, Generalstabsarzt Dr. Lohmeyer, während des mobilen Zustandes im Jahr 1850 ausgesetzt war, da er der beiden Hauptstützen wegen Krankheit u. s. w. gerade zu dieser Zeit entbehren musste, veranlasste ihn, nach gänzlicher Demobilisirung seinen Abschied nachzusuchen, der ihm unter dem 7ten October 1851 zu Theil wurde und worauf er schon am 25ten Juli 1852 zu Berlin starb. Der bisherige zweite Generalstabsarzt Dr. Grimm [1]) wurde unter dem 28ten October 1851 zum Nachfolger und Chef des Militair-Medizinal-Wesens ernannt, und, da sowohl das Kriegsministerium als die Kammern damit einverstanden waren, dass ein Generalstabsarzt zur Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens hinreichend sei, wie die Berathungs-Kommission vorgeschlagen hatte; so wurde unter demselben Datum durch Cab. O. der seither beim Militair-Medizinal-Stabe der Armee angestellte Oberstabsarzt Dr. Hoppe mit Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Generalarzte in der Kategorie der Generalärzte der Armee-Corps ernannt und befohlen, dass derselbe bei vorübergehender Verhinderung des Generalstabsarztes der Armee dessen Geschäfte führen solle. An diese Ernennung schloss sich unter demselben Datum (28ten October 1851) eine Cab. O., in welcher befohlen wurde, dass das Militair-Medizinal-Wesen, wie die übrigen Zweige der Militair-Verwaltung unter das Kriegsministerium zu ordnen befohlen sei, und die die Allerhöchste Entscheidung bedürfenden An-

1) Geboren am 21ten Juni 1804 zu Sorgstedt bei Halberstadt, trat 1821 als Zögling in das med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut, wurde 1826 Compagnie-Chirurg beim 25ten Infanterie-Regiment in Coblenz, 1830 Pensionair-, 1832 Stabsarzt und unter dem 13ten August 1835 zum Regimentsarzt des 1ten Garde-Uhlanen- (Landwehr-Reserve-) Regiments, unter dem 12ten Februar 1838 zum Oberstabsarzt und Subdirector des med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts befördert. Bei dem Tode des 2ten Generalstabsarztes Dr. Büttner am 8ten Januar 1844 als Leibarzt Sr. Majestät des Königs unter dem 25ten Januar ej. a. dem Militair-Medizinal-Stabe als Generalarzt beigegeben, indem er die Stellung als Subdirector an den Generalarzt Dr. Eck abgab. Bei v. Wiebel's Tode am 6ten Januar 1847 wurde er durch Cab. O. vom 12ten Januar ej. a. zweiter Generalstabsarzt, und bei Lohmeyer's Verabschiedung durch Cab. O. vom 28ten October 1851 Chef des Militair-Medizinal-Wesens. —

gelegenheiten des Militair-Medizinal-Wesens Sr. Majestät durch den Kriegsminister vorgelegt werden sollen.

Das Zusammenfallen dieser Cab. O. mit der Ernennung des zweiten Generalstabsarztes Dr. Grimm zum Chef des Militair-Medizinal-Wesens gab der Vermuthung Raum, dass das Kriegsministerium vielleicht besorgt habe, es könne derselbe seine Stellung zu Sr. Majestät zu Gunsten des Militair-Medizinal-Wesens benutzen. Durch die Errichtung des Militair-Medizinal-Stabes im Jahre 1809, mit dessen Wirksamkeit erst eine Organisation des Militair-Medizinal-Wesens begann, wurde demselben, wie dem Postwesen bis zur neueren Zeit eine ganz isolirte und vom Kriegsministerium zum Theil sehr unabhängige Stellung angewiesen; denn in allen persönlichen Angelegenheiten berichtete der Generalstabsarzt als Chef unmittelbar an den König und nur in administrativer Hinsicht war dasselbe dem Kriegsministerium untergeben [1]). Diesem eigenthümlichen Verhältnisse verdankt das preuss. Militair-Medizinal-Wesen durch das persönliche Vertrauen seines damaligen Chefs, des Generalstabsarztes Dr. Goercke, zu Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III., ohne Allerhöchst dessen Leibarzt gewesen zu sein, zum Theil das damalige rasche Voranschreiten seiner Entwickelung, allein als ein Glück für dasselbe konnte die Stellung ausserhalb des Kriegsministeriums nur von Kurzsichtigen gehalten werden; denn da das Militair-Medizinal-Wesen einen Theil des Militair-Wesens bildet, kann jenes nur bei derjenigen Behörde erspriesslich geleitet werden, von welcher dieses ressortirt, d. h. vom Kriegsministerium, und kann der Militair-Medizinal-Stab nur in diesem eine dem grossen Zweck entsprechende und Einheit bedingende Stellung finden. Von dem Zeitpunkte ab, dass Preussen eine constitutionelle Monarchie wurde, und eigentlich schon vorher zur Zeit v. Wiebels, noch mehr unter Lohmeyer, als der Kriegsminister noch nicht die jetzige Verantwortlichkeit hatte, durften die dem Könige zur Bestätigung vorzulegenden Anträge und Vorschläge aus dem Ressort des Militair-Medizinal-Wesens Seitens des Generalstabsarztes der Armee nicht mehr direct an den König eingereicht, sondern mussten dem Kriegsminister übersandt werden, um sie Allerhöchsten Ortes vorzulegen. Es wurde somit durch diese Cab. O. jetzt nur Allerhöchsten Ortes sanctionirt, was schon längst gebräuchlich und durch die Verhältnisse nothwendig geworden war.

Die später friedlicher sich gestaltenden Zeiten oder wenigstens die damalige temporäre Ruhe veranlassten das Kriegsministerium, in Erwägung der vielen Inconvenienzen, Widersprüche, Mängel und Gebrechen, die sich im preuss. Militair-Medizinal-Wesen seit den letzten vier Jahren in Baden und Schleswig, besonders während der Mobilmachung herausgestellt hatten, und auf Befehl des Kriegsministeriums in Folge einer Aufforderung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 22ten Februar 1851 von den Generalärzten berichtet werden mussten, auch zum Theil öffentlich zum Gegenstand der Kritik gemacht wurden [2]) nunmehr ernsthaft und zunächst zu einer weiteren Ausführung der Reform der personellen Angelegenheiten zu schreiten. Es verlautete [3]), dass wenn die-

1) W. Eck, Rede zur Feier des 46ten Stiftungstages am 2ten August 1840. S. 28. Ch. F. Scheller in der med. Reform, eine Wochenschrift, Berlin, 1848. S. 27.

2) Mobile Gedanken und Betrachtungen nach der Mobilmachung der preuss. Armee. Altenburg, 1851.

3) Neupreussische Zeitung 1851, Nr. 255 vom 1ten November.

selbe nach den Vorschlägen der Generalstabsärzte Dr. Dr. Lohmeyer und Grimm bei dem ferneren Fortbestehen der militairärztlichen Bildungsanstalten zur Ausführung kämen, das Militair-Budget um 100,000 Thlr. resp. 80,000 Thlr. mehr belastet werden würde. Es solle die Reorganisation daher auf Befehl des Kriegsministers v. Bonin im Ministerium selbst vorgenommen werden und der Etat bereits aufgestellt worden sein, wie verlautete, durch den Major v. Herwarth, zur Zeit im Bureau des Herrn Kriegsministers.

Das Resultat dieses Beschlusses erschien durch Cab. O. vom 12ten Februar 1852 mit der Einleitung: »Da es sich herausgestellt hat, dass die nach näherer Prüfung für erspriesslich erachtete Reform des Militair-Medizinal-Wesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist; so will Ich jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen.«

Es wurde somit Allerhöchsten Ortes kund gegeben, dass die befohlenen Veränderungen nur ein Theil der für »erspriesslich« erachteten Reform seien und zugleich der Hoffnung Raum gegeben, dass andere dereinst nachfolgen würden. Diese Anordnungen mit Ausschluss der Competenzen, deren im Abschnitt III. erwähnt werden wird, sind folgende:

Das obere militairärztliche Personal solle künftig ausser dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens, welcher (wie bisher) den Titel »Generalstabsarzt der Armee« mit dem Range eines Obristen anzunehmen hat, aus

Generalärzten mit dem Range eines Majors,
Oberstabsärzten mit dem Range eines Hauptmannes,
Stabsärzten mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
Oberärzten und Assistenzärzten mit dem Range eines Seconde-Lieutenants

bestehen. Neben diesen Titeln haben die Militairärzte beziehungsweise noch die Benennungen Corpsärzte, Regimentsärzte, Bataillonsärzte, Garnisonärzte nach Massgabe der Functionen, für welche sie ernannt worden, anzunehmen und zu führen.

Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie sollen eingehen, dagegen drei Oberstabsärzte mit 700 Thlrn. Gehalts in Königsberg, Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt und ausserdem in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte in den sechs grösseren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Oberstabsärzte mit 700 Thlrn. ernannt, so wie die Garnison-Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalte um je 100 Thlr. verbessert werden, die denselben aber bisher gewährten extraordinären Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen.

Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wurde auch ein Oberstabsarzt angestellt.

Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr-Bataillone sollte um je 60 Thaler verbessert werden. — Die bisherigen Stabsärzte bei dem med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut wurden auf den Aussterbe-Etat gebracht und statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel »Oberarzt,« den Competenzen der Assistenzärzte und mit Bewilligung einer Litze am Kragen angestellt.

An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlrn. nebst dem Offizier-Servis beziehen, insofern zu letzteren die Mittel disponibel würden. In diese Zahl waren die Assistenzärzte der Cadetten-Häuser und der Marine, die dasselbe Gehalt beziehen sollten, nicht mit einbegriffen.

Jedes Regiment mit 3 Bataillonen soll 7, jedes Reserve-Regiment mit 2 Bataillonen 5, jedes Cavallerie-Regiment 2 bis 3 Assistenzärzte erhalten und dann entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt werden. — Die jetzt noch überzähligen Unterärzte kamen auf den Aussterbe-Etat, und sollten bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflanzungs-Etat Tit. III. A. mit 180 Thlrn. Gehalts und dem Brodgelde verpflegt werden. Der Feldwebel-Servis blieb für dieselben bis zu deren successiven Aussterben auf dem Servis-Etat.

Die bisherigen freiwilligen einjährigen Chirurgen erhielten die Benennung: »einjährige freiwillige Aerzte.« Die Annahme derselben wurde an die Bedingung geknüpft, dass sie zuvor Promotion und Staatsprüfung absolvirt haben. —

Die bisherigen Chirurgen-Gehülfen sollten künftighin »Lazareth-Gehülfen« genannt und die im Abschnitt III. angegebenen Competenzen erhalten.

Die gegenwärtigen Stabsärzte I. Classe des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sollten bei der Besetzung der Oberstabsarzt-Stellen und die Stabsärzte II. Classe bei der der Stabsarzt-Stellen vorzüglich berücksichtigt werden. Neu anzustellende Assistenzärzte müssten künftig Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden, wogegen die Besetzung der Oberarzt-Stellen bei dem Institute und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehr in vacante Garnison- und Stabsarzt-Stellen auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen solle. —

Diese Allerhöchst befohlenen Anordnungen kamen aber nicht sogleich im ganzen Umfange zur Ausführung. Das allgemeine Kriegs-Departement machte in dem Schreiben vom 21ten Februar 1852 zu der genannten Cab. O. bemerklich, dass die Bewilligung der Gehaltserhöhungen sich theils auf die schon vorhandenen Mittel, theils auf Aussterbezahlungen basiren. Vorläufig würden aus den bereits disponiblen Mitteln ausser dem Gehalt für die drei neu zu creirenden Garnison-Stabsarzt-Stellen à 400 Thlr. und ausser der Gehaltserhöhung von 300 Thlrn. jährlich für zwei zur Ernennung zum Oberstabsarzt mit dem Range eines Hauptmannes in Vorschlag zu bringende Garnison-Stabsärzte nur an die ältesten 274 Assistenzärzte das Gehalt von 240 Thlrn. und an die ältesten 108 Assistenzärzte der Offizier-Servis gezahlt werden können. Die Erhöhung des Gehaltes und des Servises für die übrigen Garnison-Stabsärzte, Landwehr-Bataillonsärzte und Assistenzärzte müsste noch ausgesetzt bleiben, bis die jetzt noch vorhandenen überzähligen Regimentsärzte der Artillerie in den Etat rückten und die sonstigen Aussterbezahlungen eingingen. In allem Uebrigen sei die Allerhöchste Ordre sofort in Ausführung zu bringen, dergestalt, dass die Assistenzärzte schon vom 1ten Januar 1852 ab, die Garnisonstabsärzte aber vom Tage ihrer Ernennung an auf die höheren Competenzen Anspruch hätten.

Wenn durch diese Anordnungen in Folge des Festhaltens an dem bisherigen Besoldungs-Etat hinter den Anforderungen der Berathungs-Commission weit zurück geblieben und den Erwartungen und Hoffnungen nur zum Theil entsprochen wurde; so mussten sie doch als ein sehr wichtiger Fortschritt betrachtet werden. Zunächst wurde man dem militairärztlichen Stande dadurch gerecht, dass das länger als 130 Jahre bestandene Privilegium Einzelner von vornherein in der untersten Charge schon bestimmter Militairärzte zur Beförderung auf die regimentsärztlichen Stellen (sogenannte grosse Carrière) für alle Zeiten aufgehoben, und nunmehr jedem tüchtigen Ober-Militairarzte in der Armee die Aus-

sicht eröffnet wurde, jede Stelle allmälig erklimmen zu können und nicht mehr auf der eines Bataillons- oder Garnison-Arztes stehen zu bleiben (kleine Carrière); denn die Beförderung von solchen zu Regimentsärzten stellte bisher nur eine Ausnahme dar, die sich unter Lohmeyer öfter ereignete als früher.

Ferner war die Reduction der Hülfsärzte auf ungefähr $^5/_8$ ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der amtlichen Stellung derselben dadurch, dass der Compagnie- und Escadron-Chef nicht mehr absolut über einen bestimmten Hülfsarzt verfügen konnte, wie über alle übrigen Mitglieder der Compagnie, resp. Escadron. Auch stellte der Befehl, dass alle Unterärzte auf den Aussterbe-Etat kamen und die Auflösung der Chirurgenschulen in den Provinzen, dadurch auch die fernere Bildung von Wundärzten I. Classe aufhören musste, die Aussicht, dass es in nicht zu ferner Zeit nur promovirte und approbirte Hülfsärzte geben würde. — Der Antrag der Kommission, dass die Bataillonsärzte der Landwehr, um zu Garnison- und Regiments-Aerzten befördert zu werden, das Physikats-Examen abzulegen hätten, kam erst durch die Cab. O. vom 3ten Januar 1856 zur Ausführung und wurde zur Bedingung für die vom 1ten Januar 1857 ab zu Oberstabsarzt-Stellen vorzuschlagenden Stabsärzte gemacht, ohne jedoch, wie das Rescript des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 24ten October 1859 erläutert, jedem Stabsarzte durch die abgelegte Physikats-Prüfung der Anciennität nach die Berechtigung zu dieser Beförderung zuzugestehen, denn es kämen hierbei nicht allein der Ausfall der gesammten Staatsprüfungen resp. die erhaltene Censur, sondern auch der Besitz noch vieler anderer sehr wesentlicher Eigenschaften in Betracht, in welcher Beziehung die leitenden Grundsätze dem Kriegsministerium am 3ten December 1855 vorgetragen seien. —

Die Verminderung, die ganz andere Stellung und die grössere Wissenschaftlichkeit des hülfsärztlichen Personals zogen mehrere Anordnungen nach sich. — Ausser der Feststellung der Competenzen (Abschn. III.) bezogen sich dieselben auf das Verfahren Behuf der Ernennung der Unterärzte zu Assistenzärzten. Die kriegsm. Bestimmung vom 20ten September 1850 gestattete den Bataillons-Kommandeuren, die landwehrpflichtigen Aerzte, welche der vorgeschriebenen Dienstpflicht genügt und ihre Prüfungen als Aerzte oder Wundärzte I. Classe absolvirt hätten, durch den Generalarzt dem Generalstabsarzte zur Beförderung zum Assistenzarzte vorzuschlagen, insofern ihnen das Zeugniss guter Führung und der Dienstapplication gegeben würde. Für die noch bei dem stehenden Heere im Dienste befindlichen machte ein Circulare des Chefs vom 10ten Mai 1852 das spezielle Urtheil über die Würdigkeit in dienstlicher, sittlicher und politischer Hinsicht und das Einverständniss des Truppen-Kommandeurs zur Bedingung. — Unter dem 16ten Juli 1852 stellte das Kriegsministerium die Verpflichtung der Assistenzärzte in Betreff der Berichterstattung an die Compagnie- und Escadrons-Chefs über die behandelten Kranken fest, unter dem 7ten August 1852 die Zulässigkeit der Verwendung des 5ten und 7ten Hülfsarztes eines Reserve- resp. Infanterie-Regiments da, wo es der Dienst erfordere, wenngleich er vom Stabe sein Gehalt bezöge; unter dem 5ten April 1853 die bedingungsweise Entbindung der Hülfsärzte von der Anwesenheit bei Exercier-, Marsch- und Schiessübungen, beim Baden u. s. w. und die Substituirung von geübten Lazareth-Gehülfen, so wie unter dem 11ten Juli 1853 die Behandlung Leichtkranker, deren Wiederherstellung in 6 bis 8 Tagen wahrscheinlich sei, im Reviere. — Auch wurde in Folge des nunmehr grösseren Vertrauens zu den Hülfsärzten vom Kriegsministerium unter dem 31ten Januar 1850

das Reisen der Obermilitairärzte nach detachirten Garnisonen, in denen ein solcher sich nicht befände, auf höchstens zwei im Jahre beschränkt, ohne dass jedoch das öftere Reisen, so oft wichtige Krankheitsfälle und Epidemien die Anwesenheit des Ober-Militairarztes nothwendig machen, oder der Truppen-Kommandeur es verlangt, ausgeschlossen würde. Nach der kriegsm. Bestimmung vom 26ten Februar 1852 hatte diese Anordnung jedoch auf die Garnisonärzte keine Anwendung, welche bei den Stäben der Artillerie-Regimenter in Stelle der bisherigen Regimentsärzte fungiren. Es solle, wenn die Nothwendigkeit einträte, ein dem detachirten Truppentheile am nächsten stehender Ober-Militair-Arzt kommandirt werden, und mit Ausschluss der Untersuchung und Beurtheilung der Invaliden und Rekruten nach dem Circulare vom 22ten März 1853 der eigentliche oberärztliche Dienst bei einer detachirt stehenden Abtheilung einem der Assistenzärzte und der sogenannte äussere Dienst so wie die Versorgung der Revierkranken einem anderen oder dem Unterarzte, wo sich ein solcher befindet, übertragen werden. — Die kriegsm. Bestimmung vom 3ten März 1855 ordnete die dienstliche Stellung bei der Artillerie noch näher dahin, dass in denen Garnisonen dieser Truppe, in denen ein Garnisonarzt angestellt, resp. andere Ober-Militairärzte mit der Wahrnehmung des oberärztlichen Dienstes beauftragt seien, diese die Controle über das hülfsärztliche Personal dieser Waffe ausüben, in allen personellen Beziehungen die Instanz zwischen den Hülfsärzten und den Generalärzten bilden sollen, wo diess nicht der Fall sei, die Controle auf diese übergehe, denselben die Kranken-Rapporte, Arznei-Rechnungen u. s. w. zu überschicken seien. In diesem Falle haben die Generalärzte auch die Qualificationsberichte über die Hülfsärzte anzufertigen. Dasselbe Verhältniss trete ein, wenn eine Batterie dauernd oder auf unbestimmte Zeit in ein Kantonirungs-Quartier verlegt würde. — In Bezug auf die Zutheilung des hülfsärztlichen Personals zu den einzelnen Batterien wurde eine directe Beziehung zwischen dem Regiments-Kommandeur und dem betreffenden Generalarzte angeordnet.

Die bis dahin übliche und von der Zeit her, als die Füsilier-Bataillone noch selbstständige Truppenkörper waren, befolgte Anstellung resp. Bezeichnung von Hülfsärzten bei denselben, so wie die Versetzung von solchen von den Musketier-Bataillonen zu dem Füsilier-Bataillon und umgekehrt wurde durch kriegsm. Befehl vom 20ten September 1855 in Folge Einsprache eines Regiments-Kommandeurs aufgehoben, weil kein genügender Grund vorhanden sei, dass hinsichtlich der Besetzung und Versetzung bei den Füsilier-Bataillonen anders verfahren werde, als bei anderen Bataillonen. Es wurde bestimmt, dass der Generalstabsarzt einen Hülfsarzt nur dem Regiment zu überweisen und dem Kommandeur desselben zu überlassen habe, bei welchem Bataillon er ihn anstellen wolle.

Auch machte sich in Folge der Reform vom 12ten Februar 1852 Passus 8 der Erlass von Bestimmungen in Betreff des Eintrittes der Civilärzte in die Armee zur freiwilligen Ableistung ihrer einjährigen Dienstpflicht und hinsichtlich ihres Verhältnisses im Beurlaubten-Stande, d. h. in der Reserve uud den beiden Aufgeboten der Landwehr nothwendig, wodurch die Stellung der letzteren eine dem ärztlichen Stande entsprechendere wurde. — In erster Hinsicht bestimmte das Kriegsministerium, im Einverständnisse mit dem Cultusministerium, unter dem 16ten Juni 1852, dass Behuf der nunmehr erforderlichen Absolvirung aller Staatsprüfungen vor dem Eintritt den Aerzten der erforderliche Aufstand über das 23te Lebensjahr und selbst über das 27te Lebensjahr hinaus ertheilt werden solle, wenn aber dann vorgezogen würde, die Dienstpflicht unter

der Waffe abzuleisten, das Recht zum einjährigen Dienste verloren gehe, und, wenn die Prüfungen in dieser Zeit nicht abgelegt, somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpften Bedingungen nicht erfüllt worden seien, der Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen sei. — Von der im §. 5 der Instruction vom 16ten Juli 1822 vorgeschriebenen Prüfung in der Medizin und Chirurgie wurden sie nunmehr entbunden, und eine rückwirkende Kraft auf die vor dem 12. Februar 1852 erworbene Berechtigung zum einjährigen Dienst als Chirurgen solle nicht stattfinden. — In Betreff der Verhältnisse der nunmehr mit dem Offizier-Range bekleideten Assistenzärzte des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses wurde unter dem 4ten Juni 1853 vom Kriegsministerium bestimmt, dass der Chef des Militair-Medizinal-Wesens das Ausscheiden aus dem stehenden Heere und den Uebertritt zur Landwehr zu verfügen habe und nur das gänzliche Ausscheiden der nunmehr von Sr. Majestät dem Könige ernannten Assistenzärzte aus allem Militairdienste, sei es wegen zurückgelegten landwehrpflichtigen Alters oder wegen Invalidität, durch den Generalstabsarzt der Armee mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Ortes beantragt, das Ausscheiden der zur Zeit vorhandenen, noch vom Generalstabsarzte ernannten Assistenzärzte aus allem Militairdienste aber noch von diesem verfügt werden solle.

An diese Bestimmung wurden folgende geknüpft: 1) Es seien die Assistenzärzte künftig nicht mehr in den Stammrollen, sondern allgemein in den Ranglisten der Truppentheile hinter dem Oberstabs-, resp. Stabsarzte zu führen. 2) Bei ihrem Ausscheiden aus dem stehenden Heere hätten sie sich nicht mehr, wie bisher, bei den Bezirks-Feldwebeln, sondern persönlich oder schriftlich bei den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren zu melden. 3) Versetzungen von einem Landwehr-Bataillon zum andern in Folge Verziehens habe der Generalstabsarzt zu verfügen. 4) Der Uebertritt zum 2ten Aufgebot wegen Halbinvalidität erfolge nicht, wie bisher, auf Grund einer Vorstellung vor die Departements-Ersatz-Kommission, Behufs Superrevision, sondern, wie bei den Landwehr-Offizieren, durch Verfügung der Landwehr-Bataillons-Kommandeure im Einverständniss mit dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens. — Eine kriegsm. Bestimmung vom 28ten September 1853 ordnete an, dass alle Gesuche der Art, wie die wegen Ernennung zu Assistenzärzten durch Se. Majestät den König, auf dem Instanzenwege, d. h. von dem Bataillon durch das Brigade-Kommando an den Generalarzt und von diesem an den Generalstabsarzt vorher gehen sollen, bevor sie in das Cabinet gelangen. Auch wurde gleichzeitig bestimmt, dass die Cab. O. vom 3ten November 1833 (Gesetzsammlung ej. a. S. 293) für die Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr auch auf die Assistenzärzte unter Anrechnung des freiwilligen Dienstjahres für drei gewöhnliche anzuwenden sei. Zur Verhinderung eines vorzeitigen Uebertrittes der Landwehr-Aerzte in das 2te Aufgebot oder des gänzlichen Ausscheidens wurde den Ober-Militairärzten durch Circulare vom 4ten April 1854 vom General-Stabs-Arzt Strenge und alle mögliche Umsicht bei der Beurtheilung angeblich körperlicher Gebrechen u. s. w. empfohlen. — Reclamationen sollten wie die der Offiziere behandelt und demgemäss im Recurs-Wege an das betreffende General-Kommando gelangen, dessen Ermessen überlassen bleibt, ob es sie vor der zu treffenden Entscheidung der Begutachtung des Corps-Generalarztes unterwerfen will, der nach dem Circulare vom 23ten Aug. 1854 alle ihm direct zugehenden Reclamationen zur Erledigung im vorgeschriebenen Instanzenwege zurückzuweisen habe. — Fernerhin wurden auch die persönlichen Verhältnisse der dienstpflichtigen Aerzte in der

Reserve und Landwehr für die Friedenszeit in Betreff der Diäten, Reisekosten und Tagegelder durch die §§. 187, 203 und 204 des Reglements über die Geldverpflegung im Frieden vom 7ten April 1853. und für den mobilen Zustand durch das Verpflegungs-Reglement für den Krieg vom 8ten Juni 1854 und durch eine unter dem 30ten April 1855 emanirte andere Beilage geregelt und den Assistenzärzten der Landwehr, wie denen der Linie, die Competenzen eines Seconde-Lieutenants zugestanden.

Auch auf eine künftige Mobilmachung blieb die Cab. O. vom 12ten Februar 1852 in ärztlicher Hinsicht nicht ohne Einfluss. In Folge der unter dem 6ten November 1850 befohlenen Mobilmachung waren durch Cab. O. vom 29ten April 1852 schon die Ausbildung von 20 Soldaten jährlich zu Militair-Krankenwärtern in den Lazarethen in jedem Armee-Corps und unter dem 12ten April ej. a. die Organisation des Train-Wesens befohlen, welche letztere durch die Cab. O. vom 21ten April und 4ten November 1856 und durch fernere Anordnungen bis zur Gegenwart eine weitere Entwickelung erlangte. Die Cab. O. vom 21ten December 1854 befahl die Errichtung einer Krankenträger-Compagnie, und durch die vom 31ten Mai 1855 wurden die »Vorschriften über den Krankendienst im Felde« (ein neues Feldlazareth-Reglement) sanctionirt (S. Abschn. VII.).

In Betreff der Versorgung der Armee und ihrer Feldlazarethe mit Aerzten bei einer Mobilmachung bestimmt der durch Cab. O. vom 28ten Juli 1853 gesetzliche Kraft erhaltene Mobilmachungsplan im §. 30: »Der Generalstabsarzt der Armee überweist sowohl das zur Ergänzung für die Truppen erforderliche ärztliche als auch das für die Lazarethe nöthige ärztliche und pharmazeutische Personal dem Generalarzte des Corps, mit dessen Hülfe die Intendantur die Mobilmachung der Lazarethe leitet.« Der Generalstabsarzt hält diess in einem Circular vom 21ten Januar 1854 mit Recht für unmöglich und überlässt es den Generalärzten, das bei den Truppen so wie in der Kriegsreserve und Landwehr ihres Corps-Bezirkes befindliche Personal an Aerzten, Lazareth-Gehülfen und Pharmazeuten nach ihrer näheren Kenntniss der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die ihnen im Circular vom 8ten November 1850 mitgetheilten Grundsätze für die Truppen, Feldlazarethe und Administrations-Branchen auszuwählen und an dieselben zu vertheilen. Bei der jedoch sehr verschiedenen Anzahl von Personen der gedachten Kategorie in den einzelnen Armee-Corps und bei dem gänzlichen Mangel an kriegsreserve- und landwehrpflichtigen Aerzten im Garde-Corps sei eine Ausgleichung hierin erforderlich, und müssen diese sowie die dann noch bleibenden Lücken durch Neuanstellung vom Medizinal-Stabe der Armee aus stattfinden. Um zu diesem Behufe die nöthige Uebersicht zu gewinnen, werden die Generalärzte beauftragt, eine Nachweisung sämmtlicher in den betreffenden Armee-Corps bei den Truppen und im Kriegsreserve und Landwehr-Verhältnisse vorhandenen Aerzte und Lazareth-Gehülfen nach dem in der Beilage zum Mobilmachungsplane S. 440 sich vorfindendem Schema anzufertigen und dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens jetzt und alljährlich im Laufe des Monats Januar einzusenden.

Nachdem demselben diese Nachweisungen zugegangen waren, überzeugte er sich abermals, dass das vorhandene ärztliche Personal in keinem Armee-Corps für den Bedarf desselben bei eintretender Mobilmachung ausreiche und dass die erwähnten Uebersichten vielmehr ein Deficit von 852 Aerzten ergeben, welches durch die unausbleiblichen Reclamationen wegen Unabkömmlichkeit, Krankheit u. s. w. sich wohl noch auf die Zahl von 1100 erhöhen dürfe. Die Mittheilung dieses Ergebnisses an das

Kriegsministerium veranlasste dasselbe unter dem 14ten März 1854 zu folgenden Bestimmungen, die auch den General-Kommando's eröffnet wurden:

1) Das ärztliche Personal ist bei den Truppen für die Dauer des gegenwärtigen unzulänglichen Personal-Standes bei eintretender Mobilmachung auf die Zahl von 1 Oberarzt und 1 Assistenzarzt für jedes Bataillon und Cavallerie-Regiment zu beschränken, ohne hiermit eine Aenderung des betreffenden Kriegsverpflegungs-Etats eintreten zu lassen.

2) Indem immer noch ein Manquement von 600 Aerzten verbleiben würde; so sind zunächst nur die mobilen Truppen und Administrations-Branchen, namentlich die Feldlazarethe, mit dem erforderlichen ärztlichen Personal zu versorgen, bei den immobilen, namentlich den Besatzungs-Truppen, Ersatz-Bataillons der Landwehr 2ten Aufgebotes u. s. w. aber der ärztliche Dienst durch nichtmilitairpflichtige Civilärzte an den betreffenden Stationsorten sicher zu stellen, denen aus den etatsmässigen Gehältern eine angemessene, auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens von dem allgemeinen Kriegs-Departement festzustellende Remuneration zu gewähren ist.

3) Bei dem Eintritt einer Mobilmachung sind die in einem Corps-Bereich überschiessenden Aerzte sogleich dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens zur weiteren ordnungsmässigen Vertheilung an diejenigen Corps-Bezirke, welche Mangel haben, durch die Corps-Generalärzte zu überweisen und jetzt schon die nöthigen Vorbereitungen hierzu zu treffen, damit im Moment der Mobilmachung keine Verlegenheit eintritt.

4) Dieselbe Ausgleichung soll mit den Lazareth-Gehülfen vorgenommen werden, an denen zur Deckung des Bedarfs im Allgemeinen kein Mangel sei.

5) Die bei den Truppen vorhandenen noch nicht ausgebildeten und brauchbaren Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge sind bei einer Mobilmachung an die Ersatz-Truppen zur weiteren Ausbildung abzugeben und statt ihrer ist eine gleiche Zahl aus der Reserve u. s. w. einzuziehen. Der Ueberrest der zur Reserve gehörigen aber, wie die im Landwehr-Verhältnisse und die bei der Artillerie befindlichen, sind den Corps-Generalärzten Behuf Auswahl für die Feldlazarethe u. s. w. zur Disposition zu stellen.

Der Chef des Militair-Medizinal-Wesens machte durch ein Circular vom 21ten März ej. a. hierzu die Anordnung, jedem mobilen Infanterie-Regiment von drei Bataillonen vier und jedem Reserve-Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen drei Assistenzärzte zuzutheilen, damit die ältesten und erfahrensten derselben bei Abkommandirung der 2ten Bataillone oder bei deren Trennung von den Regiments-Stäben als Oberärzte bei diesen Bataillonen verwendet werden können, und auch die immobilen Truppen mit Lazareth-Gehülfen in etatsmässiger Zahl zu versehen.

Nach dem §. 9 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege von 1854 verleiht bei einer Mobilmachung der kommandirende General die Feldstellen der Offiziere, Aerzte, Pharmazeuten, Auditeure, Geistlichen und Zahlmeister, und nach der ersten Verleihung soll nach §. 25 jede spätere Besetzung von Feldstellen durch Anstellung, Ernennung und Versetzung auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege erfolgen. Demzufolge hat, wenn Einheit in diese Bestimmungen kommen soll, der Generalarzt die Aerzte und Apotheker für die Feldstellen dem Generalstabsarzte vorzuschlagen und nach der Genehmigung von dieser Seite dem kommandirenden Generale zur Anstellung namhaft zu machen. — Auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens genehmigte das Kriegsministerium unter dem 11ten December 1854, dass nach erfolgter

Mobilmachung diejenigen dienstpflichtigen Civilärzte, welche für die Dauer des Kriegszustandes wegen ihrer Befähigung zu Stabs- und Bataillonsärzten ernannt werden würden, zur Allerhöchsten Bestätigung in der betreffenden Charge vorgeschlagen werden dürfen und wurden vom Generalstabsarzte unter dem 13ten April 1855 Vorschriften über die Auswahl der Aerzte zu diesen Stellen gegeben, welche von den bereits festgellten Grundsätzen nicht abwichen. Auf den Antrag des Verfassers vom 13ten Februar 1855, gerichtet an den Kriegsminister Grafen v. Waldersee, wurde durch Cab. O. vom 2ten August ej. a. genehmigt, dass 169 Bestecke mit Amputations- und einigen anderen Instrumenten für 5070 Thlr. angeschafft und in den Train-Depots niedergelegt werden durften, um an die als stellvertretende Bataillons- und Stabsärzte der Landwehr-Infanterie und Cavallerie, Reserve-Artillerie und an die bei den zweiten Bataillonen anzustellenden Bataillonsärzte aus den Assistenzärzten der Linie und dienstpflichtigen Civilärzten bei einer Mobilmachung vertheilt zu werden.

Zur Vergrösserung des dienstpflichtigen ärztlichen Personals erliess das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 26ten April 1854 an die General-Kommando's die Aufforderung, auch Nachweisungen der der allgemeinen Ersatz-, resp. Armee-Reserve angehörenden oder als nur garnisondienstfähig anerkannten Aerzte einzureichen, und durch Bestimmung vom 2ten Juni 1855, auf Veranlassung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 31ten März ej. a. die Anordnung, diese Nachweisungen jährlich mit denen über die in der Kriegsreserve und in Landwehr stehenden einzureichen, um auch von ihnen, wie von diesen, bei einer Mobilmachung sogleich Gebrauch zu machen. — Zur Anfertigung dieser Nachweisungen über alle Kategorien dienstpflichtiger Aerzte wurde unter dem 13ten November 1857 ein mehr übersichtliches Schema angeordnet. Der Erwartung, einige dieser Aerzte zum Dienste bei den Ersatz- und Garnison-Truppen u. s. w. heranziehen zu können, trat jedoch der Umstand entgegen, dass sie erst mit ihren Altersklassen in den betreffenden Kategorien zur Aushebung gelangen könnten, diese aber sehr spät erst an die Reihe kommen würden und von solchen Aerzten für das Bedürfniss einer Mobilmachung kein Nutzen mehr zu ziehen sein würde, jedoch wurde unter dem 19ten December durch den Chef des Militair-Medizinal-Wesens bei Mittheilung dieser Zweifel den Generalärzten befohlen, bei der Aufstellung der Tableaux im Fall einer Mobilmachung diese Aerzte Behuf einer Einberufung nicht ausser Acht zu lassen. Hierbei wurde bemerkt, dass die Ganzinvaliden und die aus dem Grossherzogthume Posen gebürtigen jüdischen Aerzte gegen Erlegung des Rekruten-Geldes, wider ihren Willen niemals zu irgend einem militairärztlichen Dienste herangezogen werden könnten, wohl aber diejenigen Aerzte, welche als nationalisirte Ausländer in der diesseitigen Armee noch nicht gedient hätten, mit derjenigen Kategorie der Dienstpflichtigen, der sie nach ihrem Lebensalter angehörten. —

An die Sorge für das erforderliche ärztliche Personal knüpfte sich auch die für zweckmässigere Ausstattung mit Lazareth-Utensilien. Zunächst wurden die Wagen der Feldlazarethe, welche schwer- und baufällig und unlenksam waren, durch neue und zweckmässiger und zugänglicher gebaute ersetzt. Dieselbe Aufmerksamkeit wurde auf die Verbesserung der Transportwagen und Bahren für die Verwundeten gerichtet. Die Krankenträger-Compagnien wurden einer wiederholten Uebung unterworfen, um eine Instruction zur Ausbildung der Krankenträger endgültig aufstellen zu können, an deren Entwurf und Abfassung der Verfasser den grössten Antheil hat, und die unter dem 31ten Mai 1859

erschien. Damit es den Aerzten und Krankenträgern nicht an den nöthigen Verbandmitteln auf dem Schlachtfelde fehle, wurde durch kriegsministerielle Anordnung vom 23ten Juli 1859 denselben ein Vorrath von Schienen, Compressen, Binden u. s. w. aus den Beständen der leichten Feldlazarethe überwiesen, die in schwarzen Taschen von Leder mitgetragen werden sollten. — Die chirurgischen Instrumente der Feld- und Belagerungs-Lazarethe wurden verbessert und der Etat erhöht. Dasselbe galt vom Etat der Verbandgegenstände, der Arzneien und übrigen Utensilien derselben; manches Entbehrliche wurde entfernt, der pharmazeutische Dienst in den grösseren Garnisonen sicher gestellt, die Aufräumung der in den Belagerungs-Lazareth-Depots aufbewahrten grossen Arznei-Vorräthe durch Vertheilung an die Dispensir-Anstalten aus 4 Arznei-Reserven, die zu Coblenz, Münster, Magdeburg und Posen errichtet wurden, befohlen und manche andere Anordnungen getroffen, die in den betreffenden Abschnitten (6 und 7) näher angegeben werden sollen, und durch welche unter dem jetzigen Chef des Militair-Medizinal-Wesens Generalstabsarzte Dr. Grimm, das Axiom: »in pace pare bellum« eine Wahrheit wurde.

Nach den oben angegebenen Anordnungen wurde bei der unter dem 14. Juni 1858 befohlenen Mobilmachung des 3ten, 4ten, 5ten, 7ten und 8ten Armee- und des Garde-Corps verfahren. Durch Cab. O. vom 31ten März ej. a. wurde befohlen, bei jedem zweiten Bataillon eines mobilen Linien-Infanterie-Regiments einen Bataillonsarzt mit den im Mobilmachungs-Etat ausgeworfenen Competenzen anzustellen und hierzu einen älteren und befähigten Assistenzarzt zu bestimmen. Behuf Erlangung des hinreichenden hülfsärztlichen Personals bei der unter dem 20ten April ej. a. schon angeordneten Kriegsbereitschaft wurde vom Kriegsministerium unter dem 24ten Mai ej. a., auf den Antrag des Generalstabsarztes Dr. Grimm von 19ten desselben Monates, gestattet, dass diejenigen approbirten Aerzte des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses, welche dem Dienste mit der Waffe angehören, sich jedoch bereit finden lassen, zum dienstpflichtigen ärztlichen Personal überzutreten, ausnahmeweise gleich zur Allerhöchsten Verleihung des Assistenzarzt-Charakters in Vorschlag gebracht werden durften, insofern von deren ärztlichen Brauchbarkeit und anderweitigen Würdigkeit Ueberzeugung verschafft sei. Dieselbe Concession wurde dieser Kategorie und den zur Ersatz-Reserve gehörigen Aerzten und Wundärzten I. Klasse im Frieden nach Cab. O. vom 1ten März 1860 zu Theil, und diese Ernennung für eine Mobilmachung ohne Erfüllung dieser Bedingung in Aussicht gestellt. Da die Zahl dieser Aerzte nicht gross war; so konnte durch ihre Herbeiziehung zum ärztlichen Dienste dem Mangel an Aerzten, ungeachtet der Reduction bis auf einen Hülfsarzt bei jedem Bataillon und Cavallerie-Regiment, ebensowenig als durch den Eintritt der Volontairärzte in etatsmässige Stellen mit den Competenzen eines Unterarztes, nach kriegsministeriellem Erlass vom 20ten und 25ten April 1859, und selbst nach Gewährung des Gehaltes von 240 Thlrn., das durch kriegsministerielle Bestimmung vom 21ten Juni ej. a. nunmehr den Hülfsärzten aller Kategorien zugestanden wurde, während der Mobilmachung abgeholfen werden, da zum Eintritt bei den Truppen und Feldlazarethen nur wenige Aerzte freiwillig sich meldeten und die mehrsten nichtdienstpflichtigen vorzogen, bei den Ersatz-Truppen in ihren Wohnorten einzutreten, für deren Besoldung die obenerwähnte kriegsministerielle Verordnung vom 14ten März 1854 unter dem 20ten Juli 1859 wieder in Erinnerung gebracht wurde. Der Mangel an Aerzten wurde bei den Administrations-Branchen um so fühlbarer als das zweite Aufge-

bot nicht mobil wurde und die Aerzte desselben zum Dienste bei diesen somit nicht herangezogen werden konnten.

Mit der durch Cab. O. vom 25ten Juli 1859 befohlenen Demobilisirung wurde gleichzeitig die Beibehaltung der Kriegs-Formation angeordnet und in den durch Cab. O. vom 28ten Juli erlassenen Grundzügen derselben und in den Erläuterungen hierzu neben dem befohlenen Ausscheiden der freiwilligen Aerzte aus der Verpflegung der Truppen, denselben das Fortbeziehen des Gehaltes bewilligt, wenn sie in Folge der Kriegs-Formation ausserhalb der Garnison zum Dienste verwendet würden, in welche sie zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten wären. Ausserdem wurde in den Etats für jedes Landwehr-Stamm-Bataillon, das nunmehr 450 Köpfe stark wurde, ein Assistenzarzt angesetzt und auch für jede Pionier-Abtheilung ein zweiter bewilligt.

Dieser Mehrbedarf an Hülfsärzten, der durch die Artillerie noch vergrössert wurde, da jedes Regiment zwölf Batterien stark blieb, wurde theils durch Anstellung von Volontairärzten mit Gehalt, theils durch Beibehaltung von dienstpflichtigen Aerzten des Reserve-Verhältnisses für einige Monate über ihre einjährige Dienstzeit hinaus, gedeckt. Auch kamen die der jetzt aufgelösten Reserve-Bataillone zur Verwendung. Die Zahl von zwei Aerzten bei jedem Bataillon, d. h. incl. des Bataillonsarztes sollte auch für die Garde und Linie im Allgemeinen massgebend bleiben, für die Cavallerie-Regimenter einschliesslich der jetzt errichteten Ersatz-Schwadronen eine Mehranstellung nur da stattfinden, wo die Verhältnisse es unabweisbar fordern würden und bei der Artillerie, wenn die Dislocation der Batterien dieselbe nothwendig mache, anderen Falles mit dem Friedens-Etat von acht möglichst ausgereicht werden. In Betreff einer Anstellung von Aerzten bei den jetzt verstärkten Train-Stämmen sollte dieselbe Bedingung beobachtet werden. Es hätte demzufolge von nun an die Zahl der Hülfsärzte bei einem Infanterie-Regiment, wenn dem zweiten Bataillon zwei Hülfsärzte gegeben wurden, von 7 auf 4, bei einem Reserve-Regiment von 5 auf 3 zurückgeführt werden müssen, wenn nicht der Chef des Militair-Medizinal-Wesens in den Erörterungen hierzu sich dahin geäussert hätte, dass nach »mündlicher Rücksprache im Kriegsministerium« ein Infanterie-Regiment bei den beiden Bataillonen 4 Hülfsärzte, jedes Reserve-Regiment ebensoviel und jedes Füsilier-Bataillon nur einen behalten sollte.

Nach der nunmehr stattgefundenen Verstärkung der Landwehr-Stamm-Bataillone wurde unter dem 27ten August 1859 gestattet, dass jedes derselben auch vier Lazareth-Gehülfen erhalten und die Ausbildung derselben auch bei dieser Truppe erfolgen solle. Der Verpflegungs-Etat vom 14ten Januar 1860 reduzirte diese Zahl jedoch für jedes Bataillon Linie, Landwehr, Jäger und Pioniere auf zwei, die kriegsministerielle Bestimmung vom 8ten Februar 1860 liess aber die Ausbildung von zwei in der Kopfzahl rechnenden Soldaten zu, um als Reserve zum Ersatz der abgehenden zu dienen.

Einen Abschnitt in der Geschichte des preussischen Militair-Medizinal-Wesens begründet die im Jahre 1860 zur Ausführung gekommene Reorganisation der Armee in Verfolgung der noch fortdauernden Kriegs-Formation, resp. die Einverleibung der Landwehr-Regimenter ersten Aufgebotes, nach ihrer Umgestaltung in das stehende Heer nach den Cab. O. vom 26ten Januar, 5ten, 7ten, 12ten Mai, 4ten Juli 1860 u. s. w., durch welche letztere den Regimentern theils nach ihrem Ursprunge, theils nach ihrer tactischen Bestimmung neue Benennungen gegeben wurden. — Durch diese Vergrösserung des stehenden Heeres um 36 Infanterie- und 18 Ca-

vallerie-Regimenter und durch die Anstellung von Stabs- und Bataillonsärzten bei den 2ten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments, sowie bei den Pionier-Bataillonen wird die Ernennung einer Zahl von Regiments- und Bataillonsärzten, somit eine Beförderung in Aussicht gestellt, die in diesem Umfange bisher noch nie und selbst bei der Vergrösserung der Armee zu Friedrich II. Zeiten nicht stattgefunden hat. — Wenngleich die Cab. O. vom 17ten Mai 1860 bestimmt, dass nach Massgabe der fortschreitenden neuen Formation der Armee der mit dem Reorganisations-Entwurf aufgestellte Etat pro 1860 für die im Truppenverbande stehenden Militairärzte nur provisorisch in Anwendung kommen und die neucreirten Oberstabs- (Regiments-) und Stabs- (Bataillons-) Arzt-Stellen durch geeignete Stabs- resp. Assistenzärzte zunächst interimistisch gegen eine ihnen aus dem Gehalt der betreffenden höheren Stellen zu gewährende angemessene Functions-Zulage, deren Höhe das Kriegsministerium festzustellen habe, wahrgenommen werden sollen; so lässt sich doch erwarten, dass, nachdem durch Cab. O. vom 2ten Juni die neue Organisation der Armee aus dem Provisorium in ein Definitivum übergegangen ist, auch die Ernennungen der jetzt nur zur Wahrnehmung der betreffenden oberärztlichen Functionen kommandirten und dem Kriegsministerium in Vorschlag gebrachten Obermilitair- und Hülfsärzte in Kurzem Allerhöchsten Ortes erfolgen werden, was umsomehr zu erwarten ist, als nach Passus 3 der zu der genannten Cab. O. emanirten kriegsministeriellen Declaration vom 31ten Mai 1860 bei der sofort durch den Chef des Militair-Medizinal-Wesens zu treffenden Auswahl der zur Wahrnehmung dieser höheren Stellen zu kommandirenden Aerzte dergestalt verfahren werden soll, als wenn es sich um die definitive Besetzung jener Stellen handele, damit bei dem demnächstigen Uebergange des provisorischen Zustandes der Armee-Organisation in einen bleibenden und bei der alsdann eintretenden definitiven Besetzung der gedachten Arztstellen weitere Versetzungen und hieraus entspringende Kosten möglichst vermieden werden.

Die der Armee-Organisation entsprechenden Etats vom 2ten Juni 1860 bestimmen, wie bereits für den mobilen Zustand der Armee unter dem 31ten März 1859 durch Cab. O. befohlen wurde, für jedes Bataillon Infanterie einen Ober-Militair- und einen Hülfsarzt, und zwar für ein Infanterie-Regiment, nunmehr sämmtlich beim Stabe aufgeführt, einen Oberstabs- (Regiments-) Arzt, zwei Stabs- (Bataillons-) Aerzte und drei Assistenzärzte; für jedes Schützen- Jäger- und Pionier-Bataillon einen Stabs- (Bataillons-) Arzt und einen Hülfsarzt; für jedes Cavallerie-Regiment einen Oberstabs- (Regiments-) Arzt und einen Assistenzarzt, wenn es mehrere Garnisonen hat, zwei bis drei. Für jedes Artillerie-Regiment, nunmehr wieder »Brigade« genannt, 9 Assistenzärzte, für jede Reserve-Pionier-Compagnie und für jedes Train-Bataillon einen Assistenzarzt.

Es steigerte sich somit die Zahl von 45 Regimentsärzten der Infanterie und 38 der Cavallerie resp. um 36 und 18, im Summa um 54, im Ganzen also auf 137, jedoch bleiben für jetzt von den 18 neu zu errichtenden Cavallerie-Regimentern noch acht nicht organisirt, so dass die Zahl der regimentsärztlichen Stellen im Jahre 1860 nunmehr 129 beträgt. — Die Zahl der Stabs- und Bataillonsärzte wurde von 163 auf 183 vermehrt, von denen 162 bei 81 Infanterie-Regimentern, 10 bei den 10 Jäger- und Schützen-Bataillonen, 9 bei den 9 Pionier-Bataillonen und 2 bei den beiden Schulabtheilungen anzustellen sind, von denen jedoch jetzt noch

eine ausfällt. Die Zahl der Assistenzärzte wurde von 525 auf 475 [1]) vermindert, von denen 243 den 81 Infanterie-Regimentern (zu 3), 10, 9 und 9 resp. den Jäger- und Schützen-, den Pionier- und Train-Bataillonen zugetheilt werden, 2 den Schul-Abtheilungen, 39 dreizehn, 58 neun und zwanzig und 14 vierzehn (resp, zu 3, 2 und 1) Cavallerie-Regimentern, 81 den 9 Artillerie-Brigaden incl. Handwerks-, Festungs- Reserve-Artillerie-Compagnien und Feuerwerks-Abtheilung, 2 den beiden Reserve-Pionier-Compagnien, 7 den Invaliden-Compagnien und einer der Militair-Reitschule angehören.

In Betreff der Auswahl resp. vorläufigen Kommandirung zur Wahrnehmung des oberärztlichen Dienstes bei den neu errichteten Regimentern u. s. w. gestattete das Kriegsministerium in dem erwähnten Rescript vom 31ten Mai 1860, dass billigen Wünschen und Privat-Interessen der betreffenden Aerzte Rechnung getragen werden dürfe, die Heranziehung von Oberstabs- und Garnisonärzten, sowie von Stabs- und Garnison-Aerzten nicht ausgeschlossen werde und deren Vertretung durch Stabs- und Assistenzärzte erfolgen müsse. Dasselbe solle geschehen, wenn bereits definitiv ernannte Oberstabs- und Regiments- sowie Stabs- und Bataillonsärzte in derselben Eigenschaft zu den formirten neuen Truppentheilen kommandirt würden, insoweit solches das dienstliche Interesse zulasse. — Vorschläge zu Beförderungen als Oberstabs- (Regiments-) und als Stabs- (Bataillons-)Aerzte sollten bei etwaigen Abgängen nur in den Grenzen des bisherigen Etats stattfinden. —

Die Besetzung so vieler Stellen führte für manche Militairärzte eine Beförderung mit sich, die bei dem gewöhnlichen Abgange noch viele Jahre auf dieselbe hätten warten müssen und vielleicht nie hätten berücksichtigt werden können. Sie erstreckte sich Behuf der Besetzung der Oberstabs- und Regimentsarzt-Stellen auf Stabs- und Bataillonsärzte der bisherigen Landwehr-Bataillone herunter, die kaum ein Jahr als solche gedient, aber die Physikats-Prüfung absolvirt hatten, wie die Cab. O. vom 3ten Januar 1856 vorschreibt. — Das Princip, bei Mitberücksichtigung des Dienstalters Stabs- und Bataillonsärzte der Linie und Garnisonärzte, die somit ein höheres Gehalt als die Landwehr-Bataillonsärzte bereits bezogen, zu Regimentsärzten vorzuschlagen, war vom jetzigen Chef des Militair-Medizinal-Wesens durch die Anstellung mehrerer jüngeren Bataillonsärzte der Landwehr bereits fallen gelassen worden, jetzt drängte ihn die Nothwendigkeit hierzu, solche zu Regimentsärzten in Vorschlag zu bringen und aus dem Gehalt von 300 Thlr. in das von 900 Thlr. unmittelbar überzuführen, da manche übrigens qualifizirte Bataillonsärzte der Linie und Garnisonärzte die Physikats-Prüfung abzulegen unterlassen hatten, somit bei Besetzung der regimentsärztlichen Stellen nicht berücksichtigt werden konnten. (S. Competenzen; Gehalt).

Diese Vergrösserung des oberärztlichen Personals bei Verminderung des hülfsärztlichen, welche besonders für die Zeit des Krieges berechnet ist, wird unausbleiblich im Frieden und während des Aufenthaltes der Truppen in den Garnisonen eine andere Organisation des Sanitätsdienstes in den Lazarethen, im Reviere und in Betreff der übrigen militairärztlichen Functionen, wie z. B. dei dem Aushebungs-Geschäfte, bei Kommando's u. s. w. nach sich ziehen.

Neben der Organisation des Militair-Medizinal-Wesens in dieser Richtung und besonders für den Fall eines Krieges wurde auch die für

---

1) **Exclusive der neun, welche in den Büreaux der 9 Generalärzte angestellt sind.**

die Friedens-Verhältnisse nicht hintenan gesetzt. — Zunächst bezog sich die Fürsorge auf die Garnison-Lazarethe zur Verbesserung der Krankenpflege. Es erschien ein neues Reglement, das durch Cab. O. vom 6ten Juli 1852 sanctionirt wurde. Nach und nach wurde die Aufmerksamkeit auf Verbesserung der Bett-Utensilien, Wäsche und übrigen Geräthschaften gerichtet, in grösseren Lazarethen ein Aufnahme-Zimmer eingerichtet, die Zahl der Wärter vergrössert und die Anstellung von Hausknechten zur Uebernahme der Geschäfte ausserhalb der Kranken-Zimmer genehmigt. — Die Dispensiranstalten erhielten in den grösseren Lazarethen Dampf-Kochöfen und mehrere Utensilien zur Bereitung der Arzneien und und zur Selbstanfertigung von mehreren Pflastern, Salben, Tincturen u. s. w., die bisher aus den Stadt-Apotheken bezogen worden waren. — Die Series medicaminum wurde durch mehrere erprobte und wirksame Arzneimittel an Stelle von unwirksamen completirt. — Die chirurgischen Utensilien und Verbandgegenstände wurden nach Entfernung veralteter durch zweckmässige neuere Erfindungen verbessert, wie in den betreffenden Abschnitten näher angegeben werden wird.

Als ein erfreuliches Ereigniss ist endlich das Erscheinen einer preussischen militairärztlichen Zeitung zu erwähnen, welche ein längst gefühltes Bedürfniss war und vom Jahre 1860 an unter Redaction des Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Löffler und des Stabsarztes Dr. Abel monatlich zweimal erscheinend die Gelegenheit zur Besprechung der dienstlichen und Standes-Interessen und zur Veröffentlichung von Erfahrungen, Verordnungen u. s. w. darbietet. —

Zweiter Abschnitt.

Die Erlangung und Bildung des militairärztlichen Personals und der Lazareth-Gehülfen.

Früher waren der Mangel an Bildung des Heilpersonals überhaupt, namentlich des chirurgischen, später, als diese ein grösseres Gemeingut wurde, die missachtende, strenge Behandlung und dürftige Besoldung die Ursachen, dass man schon vor 150 Jahren die ersten Schritte that, um sich das erforderliche ärztliche Personal für die Armee selbst heranzubilden.

Zur Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm lag, wie in der Einleitung angegeben ist, die Chirurgie in den Händen höchst unwissender Bader, und solche vermochte man daher auch nur für das Heer zu erlangen. Wer damals auf die Bezeichnung »Wundarzt« Ansprüche machen konnte, war nicht für dasselbe zu erlangen und nur in grossen Städten hier und da sehr vereinzelt anzutreffen. Nur für den Generalstab einer Armee konnte ein solcher neben dem Medicus gewonnen werden. Der grosse Tross der Feldscheer hatte keine andere Bildung als die bei seinem Lehrherrn erworbene aufzuweisen und welcher Art dieselbe war, schildert J. A. a Gehema im Jahre 1690 in folgender Mittheilung:

»Es ist demnach allbereit wie zu anfangs dieses Tractätleins gemeldet worde die allerunverantwortlichste Faute, welche immermehr kann erdacht werden und die grösste Ursache, das so viel hundert Soldaten im Felde crepiren müssen, dass nämlich die Feldscherer und nicht Medici zu einem kranken Soldaten vociret und geruffen werden. Ich muss alhie, damit ein jeder Officirer wissen möge, wie und auf was weise die meiste Feldscherer heutiges tages ihre Kunst erlernen, meine eigene Worte anführen, welche ich in meinem Tractätlein genant der wolerfahrne Feld-Medicus [1]) öffentlich gesetzet und lauten also: Wann Eltern einen Knaben bey einen Chirurgo oder gemeiniglich so genanten Barbier in die Lehre geben, so muss er sich verbinden 7, 5 oder aufs wenigste 3 Jahr wie ein Junge zu dienen, was lernet er aber alsdann? An statt das man ihn in den ersten rudimentis Chyrurgicis unterweisen solte, so muss er seines Meisters Haussgeschäffte verrichten, das Kind wiegen, selbiges auf den Armen tragen, der Magd in der Küchen das Wasser zu bringen, den Gesellen die Schuh putzen, ihnen aufwarten und die Bierkrüser, wann

1) Hamburg 1684. 12mo.

sie von ihren sauffBrüdern ersuchet werden, lustig auss den Bierkrügen herzubringē, lernet er etwa ein Pflaster schmieren, oder einen Bauern den Bart scheren, dass ist alles, was ihn gewiesen wird und das haben die Eltern für die zwey oder dreyhundert Mark, welche Sie dem Meister von ihrem sauren Schweiss zu einem recompens, das ihr Kind in einer so schönen Kunst so treflich unterwiesen ist, hergeben müssen; wird er denn zu einem Gesellē gemachet, so weiss er nichts anders als die Knebel-Barth aufzusetzen, seine Haare zu krüseln und mit Puder zu bestreuen [1]) oder lernet an statt sich in Anatomicis sectionibus und Chirurgicis zu exerciren, etwa auf die Fiedel streichen und andere Lappalien und fänget an mit den Mägdgens zu courtisiren, hat er etwas Mittelgen von seinen Eltern oder Freunden ererbet, siehe, die weiss er bald durchzubringen, stecket alles in die Kleider, die müssen, wie ein Marck-schreyer mit Gold- und Silbern Posamenten bebremet sein, er muss eine lange Paruqve auf den Kopff, ein crabat â la mode am Halse und ein hauffen bunter Bänder auf der Schultern haben, damit er bey seinen Scheergästen und inclinationen für einen trefflichen Galant passiren möge, wann nur das Scheerbecken von Silber und die Scheermesser sampt den Lancetten mit Silber beschlagen und mit Schildkröte eingeleget sind, dann ist er ein trefflicher Kerl; Thut er etwa eine Reise nach Grünland und siehet da Wallfische fangen un den Trahn kochen, o dann hat er sich schon wol versucht und ist nun, wann er wieder nach Hause kompt, entweder capabel einen wolerfahrnen Feldscherer abzugeben, oder einen Balbierswinkel aufzusetzen; wird er endlich zu einem Meister gemacht, so wird nicht darauf gesehen, ob er dazu geschickt sei, sondern wann er nur Geld genug spendiren kann oder eines Meisters Tochter oder Witwe heyrahtet, so wird er bald zu einem Zunfft- oder Gilde-Bruder angenommen, sol er alsdann seine Probe und Meisterstücke thun, so gehet das examen so barmhertzig zu und werden solche seltzame quaestiones proponiret, dass man hertzlich darüber lachen muss. Wann solche Bursche nun würklich Meister sind, wie sind solche capabel andere zu lehren oder gute Gesellen zu machen, da sie selbst unwissende sind und nicht besser gelernet haben.«

Um diesen Gebrechen und dem dem Heere hieraus entspringenden Nachtheile abzuhelfen, machte Gehema nachstehende, eine genaue Kenntniss der Verhältnisse darthuende Vorschläge, durch die er auch als erster Reformator in dieser Richtung betrachtet werden kann.

»Hohe Potentaten sollten sich billigst gnädigst gefallen lassen, diesen grossen eingeschlichenen und so tief eingewurzelten Missbrauch (nämlich das Leben der Soldaten den Feldscherern anzuvertrauen) abzuschaffen, als wodurch so viel Unheil entstehet und etliche arme Studenten oder aufs wenigste Gymnasiasten, welche nur allein einen lateinischen Autoren verstehen, auf dero unkosten in Anatomia und sonderlich in der Chirurgie, von gelehrten Professoribus und Doctoribus unterweisen, und wenn sie dann Theoriam verstunden, darauf die praxim bei einem wohlerfahrenen Chirurgo vollführen und absolviren lassen; oder in dero reichen Ländern und Herrschaften ernstlich anbefehlen, dass diejenigen Eltern, die ihre Kinder der Chirurgie widmen wollen, vorher möchten studiren lassen, denn auf solche Weise könnte die Chirurgie mit der

1) **Als zur Zeit des grossen Kurfürsten gekräuselte Haare und Perücken in der Mark Mode wurden, gaben sich auch die Barbiere damit ab, bis 1717 die Perückenmacher zünftig wurden.**

Medicine wiederumb vereinigt und verknüpfet werden und würden alsdann im Felde so viele Fauten nicht fürgehen und so viele tausend Officirer und Soldaten so liederlicherweise irraisonabel tractiret, gemartert, gepeinigt und ermordet werden oder wo dieses nicht zu practisiren were, indem die Eltern darümb ihre Kinder in die Barbierstuben geben, weil die studia zu viel kosten und es ihr Beutel nicht ertragen kann, so würde das beste Mittel sein, dass man gleich wie in England, Holland und Frankreich geschieht, die junge Bursche bei gelehrten Medicis, welche die Chirurgie verstehen, in der Muttersprache informiren lasse; so können sie theoriam und praxim zugleich erlernen, wozu ihnen die häuffige noch täglich herausskommende und in Deutscher Sprache vertirte herrliche Chirurgische Bücher der vortrefflichsten Authoren ein grosses Licht und Beyhülffe geben werden. So were auch höchst zuträglich, dass nach der Französischen maxime ein unterschied gemacht würde zwischen Chirurgus, Feldscheer und Barbierer oder Bartscheer, jene müssten nichts anderes thun, als was die Chirurgie im Munde führet und derselben zuständig ist, diese aber nur die Bärte scheeren, moustachen aufsetzen, Paruquen machen, Haare kräuseln, und was dergleichen mehr ist; jene müssen allein den Namen eines Chirurgi oder Feldscherers behalten, diese aber weren genötiget, mit dem Caracter eines Barbierers, Bartscheeres, Paruquiers, Hautdieners u. s. w. vorlieb zu nehmen.

Dieser Stimme, welche damals schon die Klassifikation und den Bildungsgang für das Heilpersonal so genau bezeichnete, wurde indessen kein Gehör gegeben und somit wird erklärbar, dass Friedrich I. in seiner Ordre vom 4ten November 1712 zweifelte [1]), »so geschickte und erfahrene Feldscheer finden zu können, dass ihnen die Anschaffung der Arzneien anvertrauet werden könne.« — Friedrich Wilhelm I. liess daher bald nach seiner Thronbesteigung sich angelegen sein, für Verbesserung des Heilpersonals zu sorgen [2]). Im Jahr 1716 richtete er an den Minister von Marschall die eigenhändige Ordre für die medizinische Fakultät in Halle: »das sie sollen zwei Suppejecta junge Medizinstudenten, die Landeskinder sein und die grosse Inclinacion zur Medicin haben, anhero schicken, die will ich in Frankreich schicken, das sie habile Leutte werden sollen, alle auf meine kosten, wenn sie itzo nur die Fundamente haben und latteinisch verstehn und nit dum sein.« Es wurden Fr. Dissert und Dan. Zelina zu diesem Zweck angemeldet. Auch wurden in der Zeit von $17^{16}/_{18}$ J. H. Bounes, Brandhorst und Cassebohm, sämmtlich Regimentsfeldscheer nach Paris geschickt, die dem Leibchirurg Brandhorst von Zeit zu Zeit Bericht erstatten mussten und an den Gesandten vor Cnyphausen gewiesen waren. Der König erfüllte alle ihre Wünsche und beseitigte ihre Klagen, indem er diese drei »für 80 Thlr. montiren« liess und an den Minister von Marschall verfügte: »soll sie alles lernen lassen, das sie habile Feldscheer werden und soll den überschlag schicken, wie viell es monatlich kosten wirdt, das werde ihm alsdann zahlen lassen.« Diess geschah dann, nachdem v. Cnyphausen unter dem 2ten Juli 1717 die Liste der chirurgischen Vorlesungen und ihre Preise eingeschickt hatte, die sehr bedeutend waren und für das Bruch- und Steinschneiden 300 Thlr., für die Anatomie 150, das Accouchiren 300, die übrigen Operationen 35, Botanik 20, Bandagenlehre 20 und für Osteologie 5 Thlr. betrugen. Auch erhielt nach v. Cnyphausen's Vorschlag vom 23ten Juli 1717 Jeder täglich 36 Sous

---

1) Mylii Corp. Const. march. T. VI. Abth. 2. Misc. Nr. 73.
2) Geh. Staats-Archiv, Rep. 9. E. 5.

tägliches Gehalt, und, als derselbe unter dem 18. Oktober 1717 wieder berichtete, dass diese Leute fleissig seien und sollten sie auch Augenkuren lernen, so koste diess »bei dem stärksten Lehrer Wolhousen 1000 Livres für jeden ausser den Medikamenten, die die Schüler bezahlen müssten und ausser einem an den Operirten zu reichenden Geschenke von 12—15 Livres; am fleissigsten sei Bounes, worauf der König decretirte: »Bounes soll allein lernen.« Wie die Rechnungen, welche einliefen, bewiesen, betrugen die Kosten grosse Summen.

Diese Anordnungen konnten jedoch für die stets wachsende Armee nicht genügen, und daher dachte Friedrich Wilhelm I. daran, wie in seinem Lande das Studium der Chirurgie zu heben sei. — Der erste Schritt hierzu geschah, nachdem zur Beaufsichtigung der eingerissenen Missbräuche und der Quacksalberei vom grossen Kurfürsten bereits durch das Medizinal-Edikt vom 12ten November 1685 ein Collegium medicum zur Ueberwachung der in engere Grenzen gezogenen Rechte und Prüfungen der Doctoren, Chirurgen, Apotheker und Hebammen und unter dem 30ten August 1693 eine Medizinal- und Apotheker-Ordnung herausgegeben war [1]), durch die Errichtung des Theatrum anatomicum zu Berlin im Jahre 1713 auf den Rath des Leib- und General-Chirurgus Dr. Holzendorff, der auf diese Weise die am 11ten Juni 1707 gestiftete Academie der Wissenschaften bei Friedrich Wilhelm I. vor dem Untergange rettete, indem dieselbe auf ihre Kosten die Anatomie-Kammer errichten musste. Nachdem jährlich mehreremal anatomische Demonstrationen an Leichnamen in derselben gehalten worden waren, wurde die weitere Einrichtung dieser Anstalt durch ein Reglement vom 5ten März 1719 festgesetzt [2]) und sie zu Vorlesungen über Anatomie im Winter und zu solchen über Chirurgie im Sommer bestimmt und zwar »in exercitus populique salutem, civium hospitumque commodum,« wie die Inschrift lautete [3]).

An diese Anstalt reihte sich im Jahre 1724 [4]) die Errichtung des botanischen Gartens und des Collegium medico-chirurgicum zu Berlin, vorläufig aus sieben Professoren bestehend, die Vorlesungen über alle Zweige der Heilkunde, hauptsächlich zur Bildung von Chirurgen für die Armee, halten sollten, deren Zahl später um zwei für Physik, Pathologie und Therapie vermehrt wurde. Zur praktischen Ausbildung der Armee-Chirurgen und zu den Prüfungen derselben wurde auf Vorschlag des Armen-Wundarztes Chr. Gottfr. Habermass das für den Fall des Auftretens der Pest im Jahr 1710 zu Berlin errichtete Pesthaus von Friedrich Wilhelm I. unter dem 18ten November 1726 zum Bürger-Lazareth bestimmt und am 1ten Januar 1727 unter dem Namen »Charité-Krankenhaus« eröffnet [5]). Die Bestimmung des Königs lautete wörtlich: »damit

---

1) Mylii C. C. m. T. V. Abt. 4, Nr. 10, p. 10—59.

2) Ebend. Nr. 23, p. 207.

3) J. E. D. Preuss, das K. Preuss. medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut; Berlin 1819, S. 13 u. s. w. Beilagen A a b. c. S. 119—124. Der Societät der Wissenschaften wurde unter Friedrich Wilhelm I. durch wiederholt erschienene Cab. O. zur Pflicht gemacht, das Theatrum anatomicum aus ihren Kalender-Einkünften in Stand zu setzen und darin zu erhalten, wodurch sie vor dem Untergange geschützt wurde.

4) Mylii C. C. m. T. V. Abt. IV. Nr. 26 p. 212, und Küster's altes und neues Berlin; T. III. S. 176. —

5) Eller, J. Th. (Feldmedikus und Professor beim Coll. med.-chir. und Mitglied

die Pensionair und Unterchirurgen auch praktisch zu geschickten Aerzten für die Armee gebildet [1]), und die armen und gebrechlichen Leute, sowohl von der Armee als von der Bürgerschaft sollten aufgenommen, verpflegt und bestmöglichst curiret werden.« — Es wurde nämlich dem Collegium medico-chirurgicum durch Königliche Verordnung bei seiner Stiftung zum »Nutzen der Armee« zur Pflicht gemacht, acht Feldscheers der Garde »von gutem Naturel und von gehöriger Fähigkeit« an dieser Anstalt zur Ausbildung in besondere Aufsicht zu nehmen. Jeder erhielt jährlich 50, später durch Reglement vom 10ten Juli 1750 100 Thlr. jährliches Gehalt; sie bildeten den Stamm zu dem länger als hundert Jahre bestandenen Institut der (deutschen) Pensionäre, und standen unter specieller Aufsicht des damaligen ersten General-Chirurgus Dr. Holzendorff, der zugleich Mitglied des Collegium medico-chirurgicum war, und unter dessen Nachfolgern im Amte. Es wurde diesen Pensionairen zur Pflicht gemacht, die Vorlesungen über alle Theile der Medizin und Chirurgie fleissig zu besuchen, und sich in diesen Wissenschaften bestmöglichst zu vervollkommnen. Zur praktischen Ausbildung und zum Lernen des Operirens diente das Charité-Krankenhaus, in welchem immer einer die inneren Kranken, ein anderer die äusseren unter Aufsicht der betreffenden Professoren behandelte. Ein anderer war Arzt des Invalidenhauses, das zu Berlin im Jahre 1748 errichtet wurde; der älteste war dem Königlichen Hofstaate beigegeben, und die übrigen mussten vierteljährig wechselnd den erkrankten Knechten im Königlichen Marstalle damals unentgeltlich Dienste leisten [2]). Diese Pensionaire hatten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts fast allein die Anwartschaft auf die Regimentsarzt-Stellen. Sie wurden alle vierteljährig geprüft, und die drei bis vier ältesten mussten in jedem Winter den Cursum anatomicum et Operationum chirurgicarum, der gleich der Prüfung für die Mediker in sechs anatomischen Lectionen bestand, ablegen. — Auch wurden ausserdem vier Feldscheer ein Jahr lang frei unterhalten und zweien erlaubt, gegen ein geringes Kostgeld, bis sie in deren Stellen einrücken, im Krankenhause zu wohnen, um bei den Kranken den Hülfsdienst zu versehen und sich praktisch auszubilden. Zu diesen Stellen (als Charité-Chirurgen) wurden solche Compagnie-Feldscheer gewählt, die schon einigen Unterricht in den Vorlesungen genossen hatten. Bei ihrem Austritt aus dem Charité-Krankenhause wurden sie in Berlin oder auswärts als Compagnie-Feldscheer weiter angestellt, und, wenn sie sich ferner gut führten, zur Garde nach Potsdam und dann zu Pensionairen befördert, um später Regiments-Feldscheere zu werden. —

Durch alle diese und andere weise Vorkehrungen, und durch das unter dem 27ten September 1725 erschienene berühmte Medizinal-Edict [3]),

der Academie der Wissenschaften) Beschreibung der Charité; Berlin, 1730, S. 2. — 42. —

1) Diese Bestimmung der Charité wurde in der Folge bei Erweiterung der med.-chir. Pepinière im Jahr 1797, bei Errichtung der med.-chir. Academie für das Militair im Jahr 1811 und bei Gelegenheit von Organisations-Veränderungen der Charité und des Bildungswesens der Aerzte durch Cab. O vom 31. Mai 1828, 22ten Juni und 24ten November 1829, 2ten August 1841 und 17ten April 1846 ausdrücklich bestätigt.

2) J. E. D. Preuss, Urkundenbuch; T. I. Nr. 343, S. 136. —

3) Mylii C. C. m. T. V. Abt. IV. Nr. 32, S. 219—235. — Auf dieses Med. Edikt folgte unter dem 17ten December 1725 die Erhebung des Collegium medicum zum Ober-Collegium-medicum als der ersten Aufsichtsbehörde, nachdem durch

welche ihren Einfluss auf das ganze Deutschland ausübten und viele Ausländer, die bisher nach Paris gingen, nach Berlin Behuf des Studiums lockten, wurde es möglich, wenigstens allmälig von den Regiments-Feldscheerern eine bessere Bildung erlangen zu können, zu welchem Zweck in einer Instruction vom 30ten Januar 1725 die Bedingungen zu deren Annahme festgestellt wurden, welche von dem Ausfalle einer Prüfung durch die Professoren des Collegium medico-chirurgicum abhängig gemacht wurde, »um zu erfahren, was für Erfahrung und Wissenschaft er von den innerlichen Krankeiten habe,« worauf auf dem Theatrum anatomicum ein Cours des operations, aus sechs Lectionen bestehend, abgelegt werden musste, zu welcher Prüfung diejenigen, welche Wundärzte grosser Städte und Operateure werden wollten, allein verpflichtet waren. Diese Bedingungen waren in so fern wichtig, als der Zweck der Bildung zu Medico-Chirurgen für die Armee aus ihnen hervorging und hierdurch die erste Veranlassung zur Wiedervereinigung der Medizin mit der Chirurgie, die Abr. a. Gehema schon beanspruchte, und 150 Jahre später (1825 und 1852) im ganzen ärztlichen Stande zur Ausführung kam, im militairärztlichen gegeben wurde [1]). —

Auf die Compagnie-Feldscheer blieben alle diese Massregeln ganz natürlich ohne alle Wirkung. Sie wurden aus den Barbierstuben bezogen, und da vom Auslande viele Gesellen in der Hoffnung, sich im preussischen Staate weiter vervollkommnen zu können, zuströmten; so fehlte es nicht leicht an der erforderlichen Zahl zur Besetzung aller Stellen. — Es wurden ihnen, wenn sie in der Armee gedient hatten, vom Staate auch manche Rechte und Privilegien zu Theil. Nach der Medizinal-Ordnung von 1725. S. 20 und 49 sollten nur in der Armee gediente Chirurgen im Civile angestellt werden. — Um Civilärzte als Feldmediker zu erlangen, wurden ihnen Anstellungen als Physiker, Garnison-Medici u. s. w. schon unter Friedrich Wilhelm I. versprochen. —

Zur weiteren praktischen Ausbildung der Regimentsfeldscheere wurden in dem Zeitraume von 1737—39 mehrere zu der kaiserlichen und zur russischen Armee nach Ungarn gegen die Türken geschickt [2]). — Friedrichs des Grossen Scharfblick erkannte sehr bald in den grossen Kriegen die dürftige Bildung des Heilpersonals in der Armee. Obgleich in den grossen Städten und Festungen immer mehr Garnison-Mediker und bei den Feldlazarethen Feldmedici verschiedener Charge angestellt wurden, so war ihre Zahl zu der der Kranken und Verwundeten doch zu klein, um eine bessere ärztliche Behandlung des erkrankten Soldaten herbeiführen zu können, und blieb dieselbe sowohl in den Garnisonen, als auf Märschen, im

---

Rescript vom 4ten December 1724 in jeder Provinz ein Collegium medicum errichtet war. —

1) Ein weiterer Schritt geschah durch das Prüfungs-Reglement vom 1ten Februar 1798. §. 11 lautet: „unsere Militair-Wundärzte, sowohl Pensionairs, als alle diejenigen, welche auf die Armee cursiren (daher die Benennung Armee-Cursus) sollen den Cursum anatomicum der Aerzte machen und ausserdem 6 chirurgische Lectionen halten.“ Der § 20 fordert für dieselben ausserdem, wie für die Aerzte, auch den klinischen Cursus und die öffentliche mündliche Prüfung. Das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 forderte für alle Aerzte des Staates dieselbe Prüfung, und durch das vom 8ten October 1852 wurde allen verschiedenen Categorien des ärztlichen Standes ein Ende gemacht.

2) Seyffart, Geschichte des Prinzen Friedrich von Braunschweig Regiment; S. 142.

Lager und auf dem Schlachtfelde grösstentheils den Feldscheerern überlassen und stellte sich das Bedürfniss immer mehr heraus, dass in der Armee die Ausübung der Medizin und Chirurgie nicht von einem verschiedenen sondern von einem und demselben Personale ausgeübt werden müsste. Friedrich II., der schon im 1sten schlesischen Kriege diese schwache Seite des Heeres erkannte, schickte inzwischen, wie sein Vorgänger, von Zeit zu Zeit Regimentsfeldscheerer zur höheren Ausbildung auf Reisen, ins Ausland, namentlich nach Paris, wo immer noch die besten Anstalten zur Ausbildung in der Chirurgie bestanden. Er glaubte sogar einen besonderen Nutzen für die Armee durch die Berufung von 12 Wundärzten nach Berlin zu erlangen, die durch den General Fr. R. von Rothenburg unter dem 27ten Mai 1744 contractlich in Paris angeworben, im Juni in Berlin eintrafen. Von denselben erhielten N. Dallichamp und J. B. Pascot als Maitres-Chirurgiens, Operateurs und Instructeurs das für die damalige Zeit grosse jährliche Gehalt von 1000 Thlrn. und die 10 übrigen als Aides-Chirurgiens 300 Thlr. [1]). — Nach des 3ten General-Chirurgus Thedens Mittheilung [2]) waren sie bestimmt, während des Friedens den Dienst im Invalidenhause zu versehen und im Kriege zu den Feldlazarethen zu treten. Zu letzterem Zweck findet man noch 9, zwei Maitres (Taverné und Poirier) sowie 7 Compagnons für den bayerischen Erbfolgekrieg im v. Schulemburg'schen Etat für die 2te Armee, als »französische Pensionairs« neben den »deutschen« aufgeführt. Diese französischen Wundärzte haben aber weder als Lehrer noch als Praktiker den Erwartungen entsprochen; und daher decretirte der König eigenhändig, als Poirier im Jahr 1777 den König bat, die übrigen seiner Aufsicht zu unterwerfen: »ich Will keine Frantzosen Mehr, sie seynd gar zu liderlich und machen lauter liderliche Sachen [3]).« Anfangs hatte man den Abgang durch andere aus den Kolonien der Refugiérs ersetzt, nunmehr liess man sie aber eingehen, und der letzte, Taverné, starb am 2ten Mai 1807 zu Berlin. —

Neben diesen Massregeln wurde dahin getrachtet, sich immermehr bessere Regimentsfeldscheere zu erziehen. Es wurde die Zahl der Pensionair-Chirurgen von 8 auf 12 durch Cab. O. vom 31ten Januar 1749 erhöht und befohlen, dass die vacanten Stellen aus den Feldscheerern der K. Garde besetzt werden sollten. Durch die Bemühungen des dieselben später beaufsichtigenden ersten General-Chirurgus Schmucker wurde durch Cab. O. vom 11ten December 1777 die Zahl bis auf 16 erhöht.

Auf die grosse Masse der erforderlichen Compagnie-Feldscheere hatten diese Anordnungen keinen Einfluss; denn dem Barbier- und Baderthum wandten sich nur junge Leute aus niederem Stande, zum Theil mit sehr mangelhafter Erziehung zu. Es fehlte somit an der erforderlichen Vorbildung, um das Studium der Chirurgie mit Erfolge betreiben zu können, und den meisten auch an den Mitteln, um eine weitere Bildung am Collegium medico-chirurgicum in Berlin, der einzigen Lehran-

1) Königs historische Schilderung; Berlin 1799. T. V. S. 65. 1200 Livres wurden zum Ankauf von Instrumenten bewilligt, welche Staatseigenthum wurden, und auch ein Reisegeld von 50 und 30 Frcs. genehmigt. —

2) Unterricht für Unterwundärzte bei Armeen; Berlin und Stettin, 1782, S. 3. —

3) Preuss, historische Erinnerungen an den Stifter und die Stiftung des K. Pr. medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, eine Jubelrede; Berlin, 1845, S. 7 und 29. — Dessen Lebensgeschichte Friedrich des Grossen. Berlin, 1833; Bd. 2. S. 382 und Urkundenbuch, S. 233.

stalt hierzu, sich aneignen zu können. Die Chirurgie wurde sogar vom Staate durch die Verordnung vom 8ten Oktober 1773 noch an das Barbiergeschäft gefesselt; denn, wer seine Barbierstube, event. die an dieselbe geknüpften Gerechtsamen verkaufte, verlor die Befugniss zur chirurgischen Praxis. Ferner wurden durch ein Patent vom 10ten Juli 1779 die Barbier-Chirurgen mit den Badern zu einer Zunft verbunden, um den fortdauernden Klagen der Zünfte über gegenseitige Eingriffe ein Ende zu machen. Die Barbierstube blieb somit die Wiege für die Feldscheerer und somit die grösste Unwissenheit das Eigenthum derselben bei den Compagnien und Feldlazarethen. Die Schilderungen, welche die General-Chirurgen Theden [1]) und Bilguer [2]) und der Feldmedikus Dr. Fritze [3]) gegen Ende des vorigen Jahrhunderts über die mangelhafte Bildung der Compagnie-Feldscheere machten, wichen daher von den 100 Jahr früher von Abr. a. Gehema gegebenen nicht ab. Diese drei Männer wussten wohl, wie es zur Zeit besser sein und Hülfe geschafft werden konnte, allein der Staat vermochte nicht, Privilegien und durch die ganze Vergangenheit verbrieften Rechten und Einrichtungen gegenüber die Hülfe zu bringen, welche von der Humanität beansprucht wurde. Es hätte eine gänzliche Umwälzung aller Verhältnisse und des ganzen Bildungswesens der Aerzte stattfinden müssen, die unmöglich war und späterer Zeit überlassen bleiben musste. Man musste sich daher vorläufig darauf beschränken, nur die Nachtheile zu mildern, welche aus dieser mangelhaften Bildung hervorgingen, so weit es möglich war.

Es nahmen sich zunächst die General-Chirurgen der Ausbildung der Feldscheere möglichst an, indem sie nicht allein durch Ertheilung von Unterricht, sondern auch durch Abfassung von geeigneten Schriften ein löbliches Beispiel den Regiments-Feldscheerern gaben, welche durch das Reglement für die Infanterie von 1788, Tit. X. hierzu verpflichtet wurden. An der Spitze der General-Chirurgen stand in dieser Hinsicht zunächst Bilguer oben an, der allen Feldzügen unter Friedrich II. beiwohnte, der den Feldscheerern bei den Feldlazarethen nicht allein Vorlesungen hielt, sondern auch seine Erfahrungen zum Nutzen der Mit- und Nachwelt veröffentlichte. Schmucker und Theden folgten seinem Beispiele, später Mursinna. Die Schriften dieser Spitzen des Preussischen Militair-Medizinal-Wesens trugen damals unendlich viel zur Vervollkommnung der Feld-Chirurgie und zur Bildung der Militairärzte bei, erlangten einen klassischen Ruf und sicherten ihnen für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken. — Auch nahmen die meisten Regiments-Feldscheere junge Leute, welche das Barbieren u. s. w. erlernt hatten, als Lehrlinge zu sich ins Haus und unterrichteten sie. Hatte ein solcher einige Jahre in dieser Stellung mit Erfolge zugebracht, so wurde er als übercompleter Feldscheer zur Aushülfe bei Abkommandirung, Erkrankung u. s. w. eines etatsmässigen angestellt und erhielt aus der Tasche eines jeden Hauptmanns beim Bataillon monatlich 1 Thlr., den auch wohl der Regimentsfeldscheer hinzufügte. Bei einer Vacanz trat er dann als etatsmässiger ein.

Zur Unterrichtung der Feldscheere gab Theden 1774 eine kleine

1) Unterricht für Unter-Wundärzte bei Armeen; Berlin, 1774, Vorrede.

2) Erinnerungen für die Bemerkungen zur Erweiterung der medicinisch-chirurgischen Erkenntniss nebst einer Abhandlung vom Hundskrampf; Berlin, 1791. S. 45—50. —

3) Das K. Pr. Feldlazareth u. s. w. Leipzig, 1780, S. 390.

Schrift (Unterricht für Unterwundärzte bei Armeen) heraus, welche aus allen Zweigen der Medizin und Chirurgie eine gedrängte Belehrung in sich fasste, und zunächst für seine Untergebenen beim Artillerie-Corps, dessen Regimentsfeldscheer er gleichzeitig war, bestimmt wurde. Sie erlitt bis zum Jahr 1782 die dritte Auflage und umschloss die weitesten Grenzen des damals von diesen Feldscheerern geforderten Wissens. — Im Jahr 1790 nach Beendigung des schlesischen Feldzuges hatte er ein stehendes Lazareth in Verbindung mit einer Lehranstalt zu bringen empfohlen, konnte aber diese Idee nicht verwirklichen, welche sich an eine ähnliche des Regimentsfeldscheers Kühn zu Brandenburg im Jahr 1784 anschloss und schon die Errichtung eines chirurgischen Instituts für die Compagnie-Feldscheere bezweckte [1]).

Alle diese Bemühungen führten jedoch keinen grossen Erfolg herbei; denn es fehlte an der nöthigen Vorbildung. Man musste sich daher begnügen, eine bessere Ausbildung der Regimentsfeldscheere besonders im Auge zu behalten. Bei Entstehung eines Krieges musste man jedoch von den Anforderungen, die man für die Zeit des Friedens stellte, bedeutend ablassen. Bei der Annahme von Chirurgen, Feldscheerern und Medikern für die Feldlazarethe konnten daher die Bedingungen, welche im Feldlazareth-Reglement vom 16. September 1787 gestellt waren, nicht aufrecht erhalten werden. Man nahm an, was sich meldete und zum Dienste hergab, unter ihnen viele verkommene Subjekte des In- und Auslandes, welche ihr Fortkommen nicht finden konnten.

Dieser Feldscheer-Stand hatte jedoch damals in der Armee eine grössere Anzahl auch der Wissenschaft angehöriger tüchtiger Männer aufzuweisen, als das jetzige Jahrhundert unter den preussischen Militairärzten, in welchem die Mittel zur Ausbildung viel freigiebiger gewährt wurden, die Vorbildung eine bessere und mit allen den Mühseligkeiten nicht zu kämpfen war, die sich der Ausbildung damals entgegenstellten. Die vielen Regimentsfeldscheerer übergehend, welche damals in den Zeitschriften von Schmucker, Loder, v. Siebold, Theden, Richter und Mursinna durch Mittheilung ihrer Erfahrungen zur Bereicherung der Kunst und Wissenschaft sehr viel beitrugen, hatte Preussen als erste Grössen, die aus dem Feldscheerstande hervorgegangen waren, einen Purrmann, Senf, Schmucker, Theden, Henckel, Voitus, Roloff, S. Schaarschmidt, Mursinna, Goercke und Wiebel aufzuweisen, die theils durch ihr Wirken für die Wissenschaft unsterblich geworden sind, theils durch ihr Organisationstalent sich um den Staat verdient gemacht und für alle Zeiten einen Namen in der Geschichte des preussischen Militair-Medizinal-Wesens sich in ehrenvoller Weise gesichert haben.

Die traurigen und nachtheiligen Folgen des unwissenden Hülfspersonals traten in schauderhafter Weise im Feldzuge von 1792—95 hervor, für welchen Goercke zum Mitdirektor des Feldlazareth-Wesens neben dem General-Stabs-Feldmedikus Dr. Riemer ernannt war. Bei dem beschwerlichen Rückzuge aus der Champagne ergriff er die Gelegenheit, den König, den Kronprinzen und die Generalität auf die mangelhafte Beschaffenheit der bisherigen Lazarethanstalten aufmerksam zu machen, worauf ihm sogleich die Mittel dargeboten wurden, die bereits tief empfundenen Wunden möglichst unschädlicher zu machen. Allein mit der jetzigen Beschwichtigung des über die Armee gekommenen Unglücks

---

1) Preuss, Geschichte des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts u. s. w. S. 86.

durch Errichtung einiger Feldlazarethe, welche dem Heere zu folgen im Stande waren (S. Feldlazareth-Wesen) nicht zufrieden, strebte Goercke [1]) dahin, Aehnliches für die Zukunft möglichst abzuhalten. Dieses Ziel glaubte er unter den obwaltenden Umständen, die Idee von Kühn und Theden wieder auffassend nur durch die Errichtung einer grösseren Lehranstalt, in welcher für die Armee auf Kosten des Staates junge Männer mit guter Vorbildung in grösserer Zahl zu tüchtigen Militairärzten ausgebildet würden, die im Stande wären, die Heilkunde nach allen Richtungen hin ausüben zu können. Bereits bestanden zu diesem Zweck eine Anstalt seit 1748 zu Dresden, seit 1782 zu Bern, seit 1785 zu Kopenhagen, seit 1786 die medizinisch-chirurgische Josephs-Academie zu Wien und eine medizinisch-chirurgische Militair-Schule zu Petersburg. — Was Goercke wollte, setzte er immer durch. Nach Beendigung des Feldzuges (1795) theilte er seinen Plan dem General-Feldmarschall v. Möllendorf mit und gab in seiner desfallsigen Vorstellung am 6ten Juni 1795 besonders als Gründe an, dass bei dem grossen Mehrbedarf der Armee in ihrer damaligen Grösse (die 278 Ober-Militair- und 1200 Hülfsärzte, im Kriege noch 600 Lazareth-Chirurgen brauchte) und zu welchem Zweck für den Krieg nur 16 Pensionair-Chirurgen zu Gebote stünden, schon im Frieden gesorgt werden müsse, damit man bei entstehendem Kriege nicht nothwendig habe, den Bedarf dann ohne alle Wahl aus allen Gegenden zusammraffen zu müssen. Er bat daher zunächst nur, von dem nunmehr zu entlassenden Lazarethpersonale 50 Lazareth-Chirurgen, jeden mit 7 Thlrn. Gehalts, in eine »chirurgische Pépinière« zu vereinigen, was jährlich 6000 Thlr. kosten würde. Dieselben sollten in Berlin unter Aufsicht und Leitung von 3 Stabs- und 4 Ober-Chirurgen studiren, in der Charité, im Invalidenhause und in den Militair-Lazarethen praktisch unterrichtet, dann in die Regimenter, bei entstehendem Kriege aber in die Feldlazarethe vertheilt werden, später auch im Civile angestellt werden können. v. Möllendorf billigte den Plan und beauftragte Goercke, denselben dem Ober-Kriegs-Collegium vorzutragen, was unter dem 17ten Juni 1795 geschah, während unterdessen alle einflussreichen Personen für denselben bald gestimmt wurden, da jeder, selbst der Kronprinz, die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit hiervon bald anerkannten. Nachdem die erforderlichen Fonds ausgemittelt worden waren, wurde die Errichtung der Anstalt durch die Cab. O. vom 2ten August ej. a. in voller Anerkennung ihres Werthes genehmigt, dem Goercke die Direction übertragen [2]), auch durch Cab. O. vom 4ten August ej. a. bewilligt, dass 6000 Thlr. Lotterie-Ueberschüsse für das neue Institut bestimmt werden sollten [3]), und somit der seit 100 Jahren wiederholt ausgesprochene Wunsch, dass sich der Staat der Bildung der Militairärzte annehmen möchte, erfüllt. —

Die 50 Lazareth-Chirurgen wohnten in der Stadt, besuchten die Vorlesungen des Collegium medico-chirurgicum und hatten nebenbei noch Unterricht in der lateinischen Sprache, mussten jedoch diesen, wie alle Lebensbedürfnisse von den 7 Thlrn. Gehalts bestreiten. In diesem dürftigen Zustande blieb die Anstalt jedoch nicht lange; denn schon durch Cab. O. vom 18ten August 1797 wurden eine Erweiterung und Verbesserung in Folge Goercke's rastloser Thätigkeit bewirkt, indem gleichzeitig

1) Dr. Joh. Goercke's fünfzigjährige Dienstjubelfeier. Berlin, 1818. S. 86 u. s. w.
2) Joh. Goercke's Leben und Wirken u. s. w. Berlin, 1817. S. 53.
3) Geheimes Staats-Archiv. R. 9. E. 5.

ein Flügel der Caserne für die reitende Artillerie zur Wohnung überwiesen und die Zahl der 50 Eleven auf 81 erhöht wurde, von denen nunmehr immer 12, seit 1804 18 in die Charité kommandirt wurden, während bis dahin statt der früher daselbst befindlichen 6 Feldscheere 9 stationirt waren. — Eine Kommission aus dem Kriegsrathe Phemel, dem damaligen Stabsarzte Wiebel und den Oberärzten Püschell und Bollert bearbeitete unter Goercke's Leitung den Reorganisationsplan und unter Mitwirkung vieler anderer Gönner und Freunde trat die Anstalt schon zu dieser Zeit in anderer Form und vergrössert in Thätigkeit. — In welcher Weise dieselbe, welche durch Cab. O. vom 9ten August 1818 die Benennung »medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut« erhielt, fernerhin durch Cab. O. vom 16ten April 1804 vergrössert wurde, was sie in Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung der Militairärzte und welchen Nutzen sie somit der Armee im Verlaufe des ersten Vierteljahrhunderts geleistet hat, wie diese Leistungen vom Staate selbst in seiner Bedrängniss (1806—9) und von Napoleon während der Occupation des Landes durch Fremdherrschaft anerkannt wurden, ist in ihrer interessanten Geschichte nach dem 25jährigen Bestehen aufbewahrt [1]) und wird später noch öfter in dieser Schrift erwähnt werden.

Die Vorgesetzten dieser Anstalt, von denen immer ein Stabschirurg in der Charité theils dem Krankendienste neben den Pensionair-Chirurgen vorstand und der Vorgesetzte der dort stationirten als Unter-Chirurgen fungirenden Eleven war, hatten, wie diese, in dem Verhältniss von 1:3 das Recht, der Anciennität nach und zwar zunächst immer der Oberstabschirurg, der zugleich Subdirector war, zu Regiments-Chirurgen befördert zu werden, und galt diese Bestimmung noch bis zum Jahre 1809, als durch Cab. O. vom 14ten April und 8ten August ej. a., festgesetzt wurde, dass in der Folge statt 16 Pensionair-Chirurgen, welche Stellen im Jahre 1806 ganz eingegangen waren, nur 12 bestehen sollten, die aus den Chirurgen des 1ten und 2ten Bataillons Garde und des Regiments Garde du Corps completirt und nunmehr nach zwei Pensionairen immer ein Ober-Stabschirurg zum Regimentschirurg befördert werden sollten. Zu Folge Cab. O. vom 8ten September 1810 wurde die Oberstabschirurgen-Stelle eine bleibende und immer der älteste Stabschirurg zum Regimentschirurgen befördert, wodurch immer frische Kräfte der Anstalt zugewiesen wurden.

Die Pépinière erregte sehr bald durch ihre fortschreitende Entwickelung die Aufmerksamkeit des ganzen ärztlichen Publikums; denn es entging demselben nicht, dass diese Anstalt eine viel weitere Tragweite äussern musste, als die angeblichen Zwecke ihrer Errichtung bezeichneten, nämlich: 1) die Bildung brauchbarer Medico-Chirurgen für das Kriegsheer; 2) Vervollkommnung der schon in der Armee dienenden Chirurgen durch Attachement mit ihren Competenzen; und 3) Bereithaltung eines Stammes für die Feldzüge bei ausbrechendem Kriege. Zunächst war nicht zu verkennen, dass Goercke die Absicht hatte, die Anstellung von besonderen Medikern verschiedener Chargen als Garnison- und Feld-Mediker bei den Lazarethen für die Zukunft zu beseitigen und somit die Behandlung des erkrankten und verwundeten Soldaten, wie

1) Das K. Pr. medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, ursprünglich chirurgische Pépinière, zu Berlin. Ein geschichtlicher Versuch zum 25jährigen Stiftungstage desselben am 2ten August 1819; von J. D. E. Preuss; Berlin, 1819.

auch die Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens und aller Angelegenheiten in eine Hand resp. in die seinige zu legen, was auch schon bis zum Jahre 1805 gelang. — Eben so folgenreich und wichtig für das gesammte Medizinal-Wesen in Deutschland war der Zweck, die bis dahin getrennt gewesene Medizin und Chirurgie in einer Person wieder zu vereinigen, letztere hierdurch zu heben und neben die Medizin ebenbürtig hinzustellen. Dieser Versuch wurde in der damaligen Befangenheit und bei dem starren Festhalten an der Hunderte von Jahren bestandenen Herkömmlichkeit selbst von grossen Männern der Wissenschaft, wie von Hufeland, Reil und Formey für unausführbar gehalten. Die Anstalt erlitt daher schon bei ihrem Entstehen mannigfache Anfechtungen, welche besonders im Jahre 1797 durch die kurfürstliche Academie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, durch die Aufstellung einer Preisfrage über die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Vereinigung der Medizin und Chirurgie, sowohl in ihrem Studium als in ihrer Ausübung angeregt worden und während vielen Jahren Discussionen über diesen Gegenstand zur Folge hatten [1]). Die Zeit hat diese wichtige Frage zum Wohle der Armee und der Menschheit überhaupt sehr bald bejaht, und somit wurde das Bildungswesen des Instituts das Vorbild für das allgemeine ärztliche des Staats und selbst des ganzen Deutschlands. Goercke wurde somit durch seinen Scharfblick und die Energie seines Geistes der Begründer der Vereinigung der Medizin und Chirurgie, sowie der Hebung der letzteren, welches Verdienst ihn allein schon unsterblich macht und den schönsten Zweig in seinem Lorbeerkranze darstellt. —

So lange eine Institution zeitgemäss, nützlich und nothwendig ist, trotzt sie allen Stürmen der Zeit. Die Anstalt wurde schon in den ersten Jahren des Bestehens solchen ausgesetzt. Kaum war die Gefahr, in dem für Preussen so unheilvollen Jahre 1806 aufgelöst zu werden, vorüber, als ihr Fortbestehen durch die nach Cab. O. d. d. Königsberg, den 14ten December 1809 zu Berlin zu errichtende Universität bedroht wurde, indem unter dem 13ten December ej. a. zugleich die Auflösung des Ober-Collegium medicum et sanitatis und des Collegium medico-chirurgicum befohlen wurde [2]), bei welchem letzteren die Studirenden der Pépinière bisher die Vorlesungen gehört und die Prüfungen abgelegt hatten. Die neu zu errichtende Universität machte nämlich zu Folge ihrer Statuten grössere Ansprüche an die wissenschaftliche Vorbildung als die Pépinière, in welche neben Zöglingen, die nur die untern Klassen eines Gymnasiums oder einer Bürgerschule besucht hatten, immer noch und bis 1816 nebenbei, in Ermangelung von solchen, Barbiergesellen aufgenommen wurden, die in den Feldlazarethen gearbeitet hatten und vermuthen liessen, dass sie Etwas leisten würden. Ausserdem wurde durch die Auflösung des Collegium medico-chirurgicum den in Berlin stehenden vielen Compagnie-Chirurgen die Gelegenheit abgeschnitten, zur weiteren Ausbildung Vorlesungen hören zu können, und die Universität leistete

---

1) Vergl. J. D. E. Preuss, Geschichte des Instituts u. s. w. S. 91, und A. L. Richter, die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armee. Berlin, 1844. S. 33.

2) Eine Nachweisung über die allmäligen Veränderungen mit den obersten und provinziellen medizinischen Verwaltungs-Behörden und ihre Ressort-Verhältnisse befindet sich in Trüstedt's kritischen Beiträgen zur Beleuchtung der Frage über die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens. Berlin, 1846. S. 30, 36 u. 49; und bei Rust, die Medizinal-Verfassung Preussens, wie sie war und wie sie ist; Berlin, 1838. S. 42—82. —

damals zu Folge ihrer ersten Einrichtung nicht die Garantie, dass sie auch tüchtige Wundärzte oder gar Medico-Chirurgen bilden würde, da man damals nicht wissen konnte, dass die Chirurgie als Wissenschaft und Kunst sich frei an ihr entwickeln würde. Die Direction des Instituts scheuete auch zunächst jede Berührung mit diesem Gelehrten-Körper und jede Abhängigkeit von demselben, und entbehrte von nun an einer Prüfungs-Kommission zur Abnahme des für die Militairärzte als Medico-Chirurgen durch das Prüfungs-Reglement vom 1ten Februar 1798 §. 10 vorgeschriebenen »Cursus auf die Armee.«

In dieser Noth gelang es Goercke, durch seine Vorstellungen und durch Mithülfe des Geheimen Staatsrathes und späteren Kriegsministers v. Hacke, dass in Stelle des aufgelösten Collegium medico-chirurgicum durch Cab. O. vom 27ten Juli 1811 neben der Pépinière eine neue Anstalt unter dem Namen: »K. medizinisch-chirurgische Academie für das Militair« gestiftet und ihr nicht nur die Bildung brauchbarer Aerzte und Wundärzte in allen Zweigen der Medizin und Chirurgie, sondern auch das Prüfen derselben übertragen wurde [1]. Bei dieser neuen Anstalt wurden zu diesen Zwecken die meisten Professoren des aufgelösten Collegiums theils als ausserordentliche, theils als ordentliche Lehrer wieder angestellt, von der Universität Gräfe und Rudolphi gewonnen, und an ihre Spitze aus ihnen wechselnd ein Decan gestellt, worauf sie schon am 1ten November 1811 ihre Vorlesungen eröffnete.

Ganz unabhängig von der Universität und deren Behörde ressortirte diese Academie nur vom Kriegs-Departement, dessen Chef immer der Curator derselben wie der Pépinière sein sollte. Ausserdem hatte sie zwei Directoren, und wurden an die Studirenden Matrikeln ertheilt. — Die Benutzung des anatomischen Theaters, des botanischen Gartens und des anatomischen Museums wurde der Anstalt gemeinschaftlich mit der Universität gestattet; die chirurgische Bibliothek und die Instrumente des ehemaligen Collegium blieben ausschliessliches Eigenthum der Academie. Der alleinige Anspruch auf die Charité wurde wieder zugesichert; ein Stabsarzt, drei Pensionair-Aerzte und mindestens 19 Zöglinge sollten darin Aufnahme finden und, wie bisher, verpflegt werden, dem Generalstabsarzte das Recht der Besetzung dieser Stellen allein zustehen. Die sämmtlichen Professoren wurden verpflichtet, zu den Privatvorlesungen gegen ein Honorar 60 Zöglinge zuzulassen, unter denen die 26 der Pépinière mitbegriffen waren, welche bisher schon beim Collegium zugelassen wurden. Die übrigen 34 Zuhörer sollten aus attachirten Chirurgen und anderen nicht in die Pépinière aufgenommenen, jedoch zum chirurgischen Dienste bei der Armee bestimmten und verpflichteten Subjecten bestehen. Zu den öffentlichen Vorlesungen, für die die Professoren das Gehalt bekamen, hatten die Studirenden der Anstalt und auch die Pensionaire Zutritt; die Zahl der hierzu Berechtigten sollte unbeschränkt sein. — Weitere Bestimmungen über die Prüfungen, die Zulassung zum Studium, die Leistungen während desselben, die Entlassung untauglicher Subjecte, Anfertigung der Studienpläne, Besuch der Repetitionen, Verpflichtung zum Dienst während drei bis acht Jahren u. s. w. waren die Gegenstände der Statuten [2].

---

1) J. Goercke's Leben und Wirken; Berlin, 1817. S. 75. — J. E. D. Preuss a. a. O. S. 69. — Dr. J. Goercke's 50jährige Dienstjubelfeier; Berlin, 1818. S. 103.

2) v. Richthofen, die Medizinal-Einrichtungen des K. preuss. Heeres; Breslau, 1836. Thl. I. S. 147—158.

Die Erhaltung der Pépinière war auf diese Weise gesichert, die Zahl der zum Studium attachirten Chirurgen konnte vergrössert, die in Berlin angestellten zu demselben auch zugelassen und selbst jungen Leuten nebenbei gegen die Verpflichtung, der Armee dienen zu wollen, die Gelegenheit geboten werden, Vorlesungen hören zu können. Die Zahl der letzteren war jedoch immer eine kleine, da sie für alle übrigen Lebensbedürfnisse während ihres Aufenthaltes in Berlin sorgen mussten, nicht, wie die Eleven, durch Zulassung zu den sogenannten Privat-Vorlesungen vollständig ausgebildet wurden, sondern grösstentheils nur Zutritt zu den öffentlichen für die Zeit, während welcher ihre Subsistenzmittel langten, also für 1, 2 bis 3 Jahre, fanden, jeder praktischen Ausbildung in der Charité entbehren mussten und somit nur nothdürftig ausgebildet wurden, um einen Compagnie-Chirurgen aus ihnen machen zu können. Je mehr die Zahl dieser Subjecte abnahm, desto grössere Concessionen machte man in Betreff der nachzuweisenden Vorbildung, und desto geringer konnte das Resultat ihres Studiums sein. — Es konnte somit der Armee ausser den 18 Eleven, welche ihr jährlich zugeführt wurden, kein viel grösserer Ersatz an Chirurgen gewährt werden; denn selten erreichte die Zahl der in dieselbe jährlich übertretenden sogenannten Akademiker dieselbe Höhe, in der Regel nur die Hälfte. Die am 2ten August 1860, dem 65ten Stiftungstage des Instituts erschienene Uebersicht der Studirenden der Akademie weist nach, dass von 1030 aufgenommenen nur 599 in den militairärztlichen Dienst getreten, also nur 12 jährlich, welches günstige Verhältniss erst durch die grössere Ueberweisung junger Männer zur Akademie in Folge viel häufigerer Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut erlangt ist, dessen Statuten nur die von 18 jährlich zulassen.

Aus diesen Gründen vermochten beide Anstalten dem Bedürfniss der Armee nur zu einem kleinen Theile abzuhelfen, und sah man sich daher damals genöthigt, den übrigen Bedarf noch aus den Barbierstuben zu beziehen und den bessern Theil desselben durch Attachirung zu veredlen. Während der Reduction der Armee und für die Betheiligung Preussens am russischen Feldzuge reichten diese Quellen aus, unmöglich war es aber bei der Erhebung Preussens im Jahre 1813 der Armee, welche durch die Errichtung der Landwehr um das Vierfache vergrössert wurde, den Mehrbedarf von 2000 Chirurgen herbeizuschaffen. Die Begeisterung für die grosse Sache durchdrang indessen auch den ärztlichen Stand wie alle anderen und führte der Armee Greise und Jünglinge, noch im Dienste stehende Beamte und Pensionaire zu. Durch einen am 16ten Juli 1813 vom Chef beider Kriegs-Departements, Generalmajor v. Hacke aus Neisse erlassenen Aufruf suchte man die jungen als Combattanten eingetretenen Aerzte und Wundärzte zu bewegen, als Aerzte der Armee zu folgen, indem man die in diesem Berufe zu erwerbenden Verdienste eben so hoch und ehrenvoll als die der Kämpfer stellte. An die zum Eintritt als Aerzte bewegenden und vielverheissenden Worte reihte sich unter dem 1ten August ej. a. von Goercke die Bezeichnung der Anmeldeorte für die Aerzte, die derselbe ebenfalls zum Eintritte ermunterte. Die zum Eintritte noch nicht fähigen sollten in Berlin, Breslau und Königsberg noch vorher unentgeldlich den erforderlichen Unterricht erhalten. An eine Auswahl und an ein Festhalten an den Bedingungen für Anstellung in friedlichen Zeiten war nicht zu denken, wenngleich formell eine Prüfung stattfand. Man stellte an, was sich zum Dienste hergab und mancher Dienstpflichtige wurde als Compagnie- oder Lazareth-Chirurg angestellt, der sich zu diesem Zweck während einiger Wochen bei einem Wundarzte oder in einem Spitale hatte einigen Unterricht geben lassen. — Goercke's Unermüdlich-

keit, Thätigkeit und Liebenswürdigkeit beförderten die Betheiligung der ganzen Nation an der Pflege der verwundeten und erkrankten Soldaten durch die Errichtung von Provinzial-Lazarethen, in denen die ansässigen Civilärzte und Frauenvereine wirkten. Durch seine Umsicht bei den Anstellungen wurden die verderblichen Folgen, welche aus der Unwissenheit vieler Subjecte hervorgehen mussten, dadurch möglichst verhindert, dass die schwächeren den stärkeren beigegeben, somit möglichst unschädlich gemacht wurden und die Gelegenheit fanden, sich vervollkommenen zu können. Nur Goercke war der Mann, der unter den damaligen Verhältnissen den Anforderungen nach Möglichkeit entsprechen und die grosse Aufgabe der Zeit befriedigend lösen konnte, wofür ihm auch allerhöchsten Ortes und von den Coryphäen der Armee unmittelbar nach Beendigung des Feldzuges, so wie bald darauf bei seinem fünfzigjährigen Jubelfeste von vielen Seiten her der wohlverdiente Dank zu Theil wurde [1]).

In Folge der Demobilisirung der Armee nach geschlossenem Frieden wurde eine grosse Menge von Compagnie- und Lazareth-Chirurgen brodlos. Einige fanden eine Aufnahme in die Pépinière, eine grössere Zahl erhielt, so lange ihre Mittel es erlaubten, freie Vorlesungen bei der Academie, manche widmeten sich dem Studium der Heilkunde auf den Universitäten, indem man bei ihnen aus Rücksicht für ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste bei der Zulassung zum Studium bis zum Jahre 1825 von einem bestimmten Maass von Vorkenntnissen absah. Die Armee hatte daher während der nächsten Jahre keinen Mangel an Compagnie-Chirurgen, obgleich die nun bald in Wirksamkeit tretenden Massregeln zur Ausbildung des vaterländischen Medizinal-Wesens der bisherigen Art der Erlangung des Hülfspersonals für die Armee nicht günstig waren.

Der erste und wichtigste Schritt zur Erhebung der Chirurgie war unterdessen als Folge der in der Geschäfts-Instruction vom 26ten December 1808 ausgesprochenen Grundsätze über die Gewerbe-Polizei die Cab. O. vom 8ten November 1809, zu Folge welcher das Bartscheeren durch Jedermann und an jedem Orte betrieben werden könne, und das unter dem 7ten September 1811 erlassene Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, welches die gänzliche Trennung der Chirurgie von dem Gewerbe der Barbirer gesetzlich aussprach. Es gab nach §. 78 somit der Gewerbschein kein Recht mehr, die Wundarzneikunst zu üben und der Wundarznei-Gewerbschein kein Recht zum Barbiren. — Den Wundärzten blieb es jedoch unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbiren zu lösen. Hierdurch wurde in Preussen die Chirurgie von den Fesseln gelöst, die sie zu ihrer Schmach Jahrhunderte lang tragen musste. Durch ihre Emancipation vom Barbier-Handwerk wurde der erste Schritt gethan, um dereinst ebenbürtig neben der Medizin den ihr gebührenden Platz als Wissenschaft und Kunst einnehmen zu können und endlich das Eigenthum gebildeter Männer und der Gegenstand des Studiums an Universitäten zu werden, deren Organisation nunmehr demgemäss immermehr zum Gegenstande der Sorge des Staates gemacht wurde.

Die Barbierstuben, als die ergiebigsten Erwerbsquellen der sogenannten Stadt- und Landchirurgen und die bisher alleinigen Bildungsstätten des

1) J. Goercke's fünfzigjährige Jubelfeier u. s. w. S. 108, 115. — Preuss, Geschichte des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, S. 104—112. — J. Goercke's Leben und Wirken; S. 83, 109—113. — Hermbstaedt, Einige Worte am Tage der 50jährigen Dienstjubelfeier des Herrn J. Goercke am 16. October 1817. — Dr. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin, 1834, S. 22.

Hülfspersonals der Armee, gingen somit allmälig ein. Es wurde den Chirurgen zwar noch das Annehmen von Lehrlingen erlaubt, allein durch ministerielle Anordnungen immer grössere Anforderungen an ihr Wissen bei der Prüfung gemacht [1]). Sie sahen sich daher genöthigt, an der medizinisch-chirurgischen Academie für das Militair oder an einer Universität Vorlesungen zu hören und zu ihrer praktischen Ausbildung entweder in einem Civilspitale oder bei der Armee zu dienen. Diese Ausbildung setzte aber die erforderlichen Mittel voraus; wohlhabende Eltern, welche dieselben besassen, verabscheuten aber noch, ihre Söhne diese Lebensrichtung einschlagen zu lassen und somit trat ein Mangel ein, der seine Wirkung auf die Armee in dem Grade äusserte, dass für den Fall eines Krieges Besorgniss entstand. — In dieser Bedrängniss wurden verschiedene Vorschläge zur Erlangung des erforderlichen Hülfspersonals gemacht.

Rust, damals Divisions-General-Chirurg, sprach wohl zuerst öffentlich den Gedanken aus [2]), die jungen Aerzte und Wundärzte ihre Dienstpflicht als solche der Armee ableisten zu lassen. Er trug jedoch Bedenken, dass die promovirten und approbirten in die Genossenschaft der damaligen Compagnie-Chirurgen treten und daher vorziehen würden, dieser Pflicht unter der Waffe nachzukommen. Die damals (1819) von Rust über die Verhältnisse der Militairärzte angestellten Betrachtungen und Aeusserungen haben heute noch ihren Werth, obgleich sich Manches seit jener Zeit geändert und auch gebessert hat. — Bei dem Bedarf von mehr als 850 Compagnie-Chirurgen, 90 Regiments- und mehr als 200 anderen Ober-Militairärzten für die Armee, während das Institut jährlich nur 18, die Academie etwa die Hälfte hiervon liefern konnte, sah sich auch der Regimentsarzt Dr. Baltz veranlasst [3]), diesem Vorschlage beizutreten. Nachdem er die bestehenden Verhältnisse, namentlich des Bildungswesens und der Besetzungsart der obermilitairärztlichen und besonders der regimentsärztlichen Stellen durch Prädestination bestimmter Compagnie-Chirurgen beleuchtet und für veraltet erklärt hatte, machte er den Vorschlag, dass, wenn die Absicht, die Militairdienstpflicht angehender junger Aerzte durch den Dienst als Unterärzte der Armee ableisten zu lassen, nicht verwirklicht werden könnte, die bestehenden Anstalten, da sie das erforderliche Personal bei Weitem nicht im Stande wären der Armee zu liefern, aufgelöst und, da die Aerzte seit Jahren auf den Universitäten auch Chirurgie studirten und sich zu Doctoren der Chirurgie kreiren liessen, die dafür ausgeworfenen 18,000 Thaler zur Bildung von 90 Stipendien an Studirende der sechs vaterländischen Universitäten gegen die Verpflichtung, während einer bestimmten Zeit in die Armee zu treten, verwendet, die Zahl der Militairärzte bis auf 1 Ober- und 1 Unterarzt bei jedem Bataillon und Cavallerie-Regiment vermindert (was 1860 endlich geschah) und in den Garnison-Lazarethen besondere Aerzte angestellt werden müssten, wie es in Frankreich und England der Fall sei. Wenn dieselben gleichzeitig als praktische Unterrichtsanstalten dienten, wodurch ein auf allen Stufen durch-

1) Kamptz's Annalen; Bd. III. S. 245, 843, 1075; Bd. IV. S. 124. — Koch, Sammlung der Pr. Medizinal-Gesetze. Magdeb. 1841, S 156—158, S. 167.

2) Magazin für die gesammte Heilkunde; Bd. V. S. 176, 199.

3) Freimüthige Worte über die inneren und wesentlichsten Verhältnisse in der K. Pr. Militair-Medizinal-Verfassung u. s. w. Berlin, 1820, S. 6—47. — Dessen erster Nachtrag hierzu. Berlin 1820, S. 23—41. — Dessen Erinnerungen zur rechten Zeit; Berlin, 1847. S. 31—37.

aus gebildetes Personal erlangt werde, würden diese Aerzte bei einer Mobilmachung zum Theil bei den Feldlazarethen angestellt werden können. — Diese Vorschläge erschienen aber zu radikal. Es fehlte daher nicht an Widerlegungen und an Versuchen, den Nachweis der Unzulässigkeit dieser Einrichtungen zu liefern.

Namentlich hielt der damalige Regimentsarzt Dr. Wasserfuhr[1]) die Idee Rust's, die jungen auf der Universität gebildeten Aerzte in der Armee ihre Dienstpflicht als solche ableisten zu lassen, für unausführbar. Er sprach zugleich damals schon indirect aus[2]), dass das Institut zur Bildung der Ober-Militairärzte zu gross, zu der von Unterärzten viel zu klein sei, dass es mehr Aerzte für das Civile bilde als für das Militair, weil es nicht alle in diesem versorgen könne. Er hielt es für unmöglich, dass das Institut den doppelten Zweck, die oberen Aerzte der Armee und die Unter-Chirurgen zu bilden, fernerhin vereinigen könne. Er hielt Baltz's Vorschlag gegenüber für hinreichend, wenn die Unter-Chirurgen zu ärztlichem Zwecke abgerichtete Handlanger seien, welche in einer Schule zu Potsdam während $1^1/_2$ Jahren gebildet werden sollten. Zur Heranbildung von Regiments- und Bataillonsärzten schlug er ebenfalls die auf Universitäten gebildeten Aerzte vor[3]), die ihre Dienstpflicht in einem Lazarethe zu Berlin ableisten, zur praktischen Ausbildung in der Charité als Unter-Chirurgen fungiren, zur Erlernung des Dienstes als Chirurgen bei der Garde eintreten und dann nach Berlin zurückkehren sollten, um sich, wie die Pensionaire, theoretisch und praktisch in der Charité als Stabsärzte zu ihrer Beförderung zu Regimentsärzten auszubilden. — Die Zeit hat über diese Vorschläge, wie über manche andere, namentlich von Baltz (S. Arznei-Verpflegungs-Wesen) entschieden; manche des letzteren sind schon zur Ausführung gekommen, andere bleiben noch in dieser Hinsicht der Zukunft vorbehalten. Ein grosser Gewinn erwuchs der Armee aber durch die Zulassung der Aerzte und Wundärzte zur Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht durch ein- und dreijährigen Dienst in ihrer Eigenschaft (S. Organisation) in Folge der Cab. O. vom 7ten August 1820.

Wenngleich Anfangs die Ableistung der Dienstpflicht in dieser Weise zum Theil noch verschmäht und oft vorgezogen wurde, unter der Waffe zu dienen; so erkannte man doch bald die Vortheile, die hierdurch im Frieden, wie im Kriege während des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses, den Combattanten gegenüber und durch die Gelegenheit erwuchsen, sich praktisch ausbilden zu können. Es wurde somit allmälig für die Zeit des Krieges ein nicht unbeträchtliches dienstpflichtiges ärztliches Personal geschaffen und dem Generalstabsarzte zur Disposition gestellt. Für die Zeit des Friedens hatte diese Massregel damals noch einen geringen Einfluss auf die Completirung des hülfsärztlichen Personals der Armee; denn, da die Dienstzeit von den Studirenden grösstentheils in dem letzten Jahre des Studiums absolvirt wurde, so häuften sich diese einjährig-freiwilligen Chirurgen, da sie sich die Garnison wählen durften, bei den Truppen in den Universitäts-Städten und in grossen Garnisonen neben den etatsmässigen an, fanden nicht hinreichende Beschäftigung und

1) Beleuchtung der von dem u. s. w. Dr. Th. Fr. Baltz herausgegebenen Schrift: „Freimüthige Worte u. s. w." Berlin 1820, S. 1—83.
2) Beitrag für die Reform der K. Pr. Militair-Medizinal-Verfassung, mit Bezug auf die „Freimüthigen Worte" des Dr. Baltz u. s. w. Coblenz, 1820. S. 31.
3) Ebendaselbst, S. 26—30.

waren in Betreff ihres Wissens noch so unreif, dass sie im Dienste nur mit grosser Vorsicht verwendet werden konnten.

Es wurde aber nicht allein zu dieser Zeit im Militair, sondern auch im Civile der Mangel an Chirurgen und an Aerzten für das platte Land immer fühlbarer und derselbe daher die Veranlassung zur allmäligen Errichtung von medizinisch-chirurgischen Lehranstalten (Schulen) in den Provinzen vom Jahre 1822 an zu Breslau, Magdeburg, Königsberg, Münster und Greifswalde [1]), auf welchen jungen Leuten mit den Vorkenntnissen eines Tertianers etwa sehr freigiebig freie Vorlesungen und selbst noch andere Unterstützungen während eines Lehrcursus von 2 und 3 Jahren gewährt wurden [2]). Auch wurde es möglich gemacht, dass junge Männer an den Universitäten sich dem Studium der Chirurgie allein widmen konnten, indem man von ihnen in Betreff ihrer Kenntnisse nur die Ablegung einer Elementar-Prüfung, deren Umfang festgesetzt wurde, verlangte und zu diesem Zweck für sie und die Pharmazeuten an jeder Universität eine Direction des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums errichtete [3]). Durch ministerielle Bestimmung vom 23. Juli 1825 wurde dagegen von nun an von den Medizin- und Chirurgie-Studirenden das Zeugniss der Reife verlangt. — Durch beide Massregeln wurde nun eine grosse Zahl junger Leute dem wundärztlichen Stande als Wundärzte erster und zweiter Classe zugeführt, die sich sonst bei Entbehrung einer Unterstützung von Seite des Staates einem anderen Lebensberufe gewidmet haben würden.

Obgleich die Armee von diesen Chirurgen-Schulen einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt; so konnte doch durch denselben der Abgang nicht hinreichend ersetzt, d. h. jeder Compagnie und Schwadron ein solches Individuum zugewiesen werden; denn der grösste Theil derselben diente nur drei Jahre zur Ableistung seiner Dienstpflicht, da sie für die Dauer in der Armee keine befriedigende Stellung erhalten konnten. Sehr willkommen waren daher die Chirurgen, welche aus den kleinen Fürstenthümern sich zum Dienste meldeten. Dieselben waren zunächst in der Barbierstube erzogen worden, hatten auf irgend einer Chirurgen-Schule des In- oder Auslandes einige Vorlesungen gehört und suchten nunmehr in Preussen ein Unterkommen. —

Sie mussten sich zu einer dreijährigen Dienstzeit und während des Krieges über dieselbe hinaus verpflichten, konnten aber bei schlechter Führung und Nachlässigkeit im Dienste nach einer vierwöchentlichen Kündigung ohne Weiteres entlassen werden, welche Massregel eben nicht für ihre Moralität spricht. — Aber auch der Zulauf dieser Jünger des Chiron reichte nicht hin und machte sich der Mangel an Compagnie-Chirurgen besonders im Jahre 1831 bei der Besetzung der russischen Grenze durch mehrere Armee-Corps, angeblich zur Absperrung der Cholera, auf eine sehr empfindliche Weise bemerkbar, als sich bei den Truppen in Folge des schweren Grenzdienstes bei rauher Witterung sehr viele Erkrankungen am Nervenfieber, bösartigen Wechselfieber, an Cholera u. s. w. zeigten. An ordinirenden Aerzten war kein Mangel, wohl aber an Hülfsärzten und werkthätigen Händen zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen, denn man nahm bei der Einziehung der Reserve und Landwehr I. Aufgebotes Anstand, die diesen Kategorien angehörigen

1) Augustin, Medizinal-Verfassung, Th. III. S. 410, Th. V. S. 513.
2) Koch, a. a. O. S. 155.
3) Ebendaselbst, S. 156 und Anhang, S. 57; — Rust's Magazin, Bd. 39, S. 175.

dienstpflichtigen Aerzte zum Lazarethdienste in einer so untergeordneten Stellung zu verwenden und ihnen, die sie promovirt und approbirt, in ihrer bürgerlichen Stellung hochgeachtet und bei dem Herrschen der Cholera unter den Bewohnern zum Theil nicht zu entbehren waren, zuzumuthen, die niederen chirurgischen Verrichtungen und sogenannten Badergeschäfte, die damals noch am Compagnie-Chirurgen Stande hafteten, auszuüben. — Mit Recht wurde bei diesen Erfahrungen die Besorgniss für einen dereinstigen Krieg rege und somit wurden dieselben auf Vorschlag v. Wiebels [1]) und des kommandirenden Generals v. Grolmann die Veranlassung zu der Cab. O. vom 17ten März 1832, welche befahl, dass von jeder Compagnie und Escadron ein geeignetes Subject in der Ausübung niederer ärztlicher Verrichtungen zur Unterstützung der Aerzte, Behuf Behandlung einer grösseren Zahl von Kranken und Verwundeten in geeigneten Garnison-Lazarethen unterrichtet werden sollten, — eine Einrichtung, die in Russland längst bestand, und durch welche nunmehr das Institut der Chirurgen-Gehülfen, später »Lazareth-Gehülfen« in anderen Staaten später »Sanitäts-Soldaten« genannt, begründet wurde. — Welchen unerwarteten Erfolg und welchen günstigen Einfluss diese weise Massregel für das Militair-Medizinal-Wesen geäussert hat, soll später angegeben werden.

Während durch die Provinzial-Chirurgen-Schulen für das Land und die kleinen Städte eine grosse Zahl von tüchtigen Wundärzten allmälig gebildet wurde, nahm das Studium der Chirurgie in Verbindung mit der Medicin auf den Universitäten einen nie geahnten Aufschwung und suchte jene als Schwester der Medizin ihre Ebenbürtigkeit immer mehr geltend zu machen, nicht zur Erlangung einer vielseitigeren theoretischen Ausbildung, sondern auch, um in der Praxis von ihr Gebrauch machen zu können. Der Staat beförderte diese Richtung durch Anstellung von tüchtigen Lehrern für die Chirurgie, Errichtung von chirurgischen Kliniken und durch Ausbildung als Operateure, sowie durch Verleihung von Vorrechten bei Anstellungen und Beförderungen im ärztlichen Civildienste an die promovirten Medico-Chirurgen, gegenüber den Medicis s. d. puris. Sehr förderlich waren ferner in dieser Hinsicht die Einführung des Quadriennium durch Cab. O. vom 26ten November 1825, die mittelst Cab. O. vom 28ten Juni 1825 sanctionirte Classification des ärztlichen Personals und das mit derselben in Verbindung stehende Prüfungs-Reglement vom 1ten December 1825, das grössere und gleiche Ansprüche an die Wissenschaftlichkeit des Heilpersonals ohne Rücksicht darauf, ob es seine Dienste dem Militair oder Civile widmen wollte, stellte, wodurch somit auch der »Cursus auf die Armee« und jeder Unterschied zwischen Militair- und Civilarzt in der Wissenschaft für alle Zeiten aufgehoben wurde [2]). — Alle diese Anordnungen hatten zur Folge, dass von diesem Zeitpunkte an jeder junge Mann, der sich dem Studium der Heilkunde an einer Universität widmete, sich auf die umfassendste Weise und nach allen Richtungen hin in derselben auszubilden suchte, um ein möglichst vollkommener Arzt zu werden und in die erste Kategorie der vom Staate aufgestellten Classification mit ihren Privilegien zu gehören.

Diesen erfreulichen Resultaten des Universitätsstudiums gegenüber stellte sich im Verlauf der Zeit aber in Folge der gleichzeitig sich immer mehr steigernden Wirksamkeit der Chirurgen-Schulen eine Reihe von

1) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen, Berlin 1884, S. 40.
2) Koch a. a. O. S. 87—107. —

Inconvenienzen und Widersprüchen heraus, die vorzugsweise durch die seit 1825 geschaffene 1te und 2te Classe von Wundärzten und namentlich durch ihre Stellung und gegenseitigen Uebergriffe in ihre Rechte so wie durch die Wundärzte I. Classe, welche vom Staate als »nicht promovirte Medico-Chirurgen« bezeichnet wurden, gegenüber den promovirten Aerzten und durch die Folgen der Ueberfüllung einzelner Gegenden durch Wundärzte begründet wurden [1]. Es wurden diese Missverhältnisse so wie die Medizinal-Verfassung Preussens überhaupt, als deren Schöpfer Rust bezeichnet wurde, schon im Jahre 1829, besonders aber von 1837 an in einer grossen Reihe von polemischen Schriften zum Gegenstande einer vielseitigen Beleuchtung gemacht, in welcher fast übereinstimmend die fernere Bildung von Aerzten verschiedener Qualität für nicht mehr zulässig gehalten wurde.

Diese Polemik hatte die Folge, dass durch Cab. O. vom 27ten Januar 1845 die Reorganisation der Medizinal-Verfassung als ein schon längst anerkanntes Bedürfniss befohlen und vom Ministerium des Cultus eine Commission zur Prüfung der Uebelstände angeordnet und der Geheime Medizinalrath Dr. Schmidt mit dem Entwurfe eines neuen Medizinal-Edicts beauftragt wurde, nachdem er im Jahre 1846 durch seine Schrift [2] die Richtung bezeichnet hatte, welche als Ausdruck aller Bestrebungen und Wünsche zu verfolgen sei, und nachdem von allen Facultäten, Regierungen und Medizinal-Collegien ein Gutachten eingeholt war. — Von der aus Aerzten, Wundärzten, Medizinalräthen u. s. w. zusammengesetzten Commission, welche aber erst vom 1ten bis 22ten Juni 1849 in Berlin zusammentrat, und die eine Vorlage von 66 Fragen erhielt, wurde mit der öffentlichen Stimme übereinstimmend anerkannt [3], dass es nur eine Heilkunde gebe, Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe nur Theile einer und derselben Wissenschaft seien, die eine der anderen nicht entbehren könne, der Unterschied zwischen ihnen nur subjectiv, nicht objectiv sei, daher auch nicht in einer Verschiedenheit des Wissens, sondern nur des Handelns bestehe und man kein vollständig gebildeter Arzt sei, möge man die eine oder die andere Richtung praktisch ausüben, wenn man nicht wenigstens diese drei Zweige der Heilwissenschaft studire.

Der Staat erkannte diese Wahrheit an, liess die Provinzial-Chirurgen-Schulen eingehen und gestattete durch die Verordnung vom 8ten October 1852, betreffend die Zusätze zu dem Prüfungs-Reglement vom 1ten November 1825 fernerhin nur die Approbation von nach allen Richtungen hin vollständig gebildeten Aerzten. Die Bildung von Medicis puris, Wundärzten erster und zweiter Classe wurde nun nicht mehr gestattet, für letztere dagegen die von »Heilgehülfen« angeordnet, über deren Wissen und Prüfung das Ministerium unter dem 27ten März 1852 Bestimmungen erliess, und deren Substituirung zur Unterstützung der Aerzte ich schon acht Jahre früher [4] für nothwendig hielt, nachdem eine zehnjährige Erfahrung in der Armee durch das Institut der Chirurgen- oder Lazareth-Gehülfen zur Seite gestanden hatte.

---

1) Trüstedt, historisch-kritische Beiträge zur Beleuchtung der Frage über die Reform der Med.-Verf. in Preussen; Berlin 1846, S 62—72.
2) Die Reform der Med.-Verf Preussens, Berlin, 1846.
3) Verhandlungen über die Reorganisation des Medicinal-Wesens. Amtliche Ausgabe; Berlin 1849.
4) A. L. Richter, die Reform des militairärztlichen Personals des K. Pr. Armee; Berlin, 1844 S. 7.

Somit war der vielfachen Gliederung des ärztlichen Standes ein Endpunkt gesetzt, die Einheit desselben wieder hergestellt und die Vereinigung der Medizin und Chirurgie für alle Zeiten in Preussen zu Stande gebracht. Die Wirkung dieses Ereignisses stellte sich für das Militair-Medizinal-Wesen Schritt für Schritt auf eine erfreuliche Weise heraus und eröffnete die Aussicht, das Wohl der Armee wie des ganzen Volkes dereinst in den Händen von vollkommen gebildeten Aerzten zu sehen, wovon der Segen nicht ausbleiben wird; denn das Christenthum und die Humanität verlangten dies schon längst.

Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, welches bereits während seines Bestehens praktisch nachgewiesen hatte, dass die Vereinigung der Medizin mit der Chirurgie nicht allein im Studium, sondern auch in der Ausübung ausführbar war und bei der Reform der Universitäten zu diesem Zweck dem Cultus-Ministerium zum Vorbild gedient hatte, folgte ohne Unterbrechung den Bestrebungen der Zeit und der Richtung der Universitäten. Angelehnt an die Berliner Hochschule, deren ausgezeichnete Lehrer und frischen Geisteskräfte es allmälig immer mehr in Stelle der ehemals dem Collegium medico-chirurgicum angehörigen Lehrer zu gewinnen wusste, so wie der von Seite des Staates angeordneten Aufhebung der Bildung eines vielgegliederten ärztlichen Personals Folge leistend konnte der Einfluss auf den wissenschaftlichen Aufschwung der Anstalt und deren Wirkung auf das militairärztliche Personal nicht ausbleiben. So lange der Staat die Bildung eines verschieden ausgebildeten Personals begünstigte, ging ein solches auch aus dem Institute, besonders aber aus der Academie hervor, und wurden geprüfte Wundärzte auch als Bataillonsärzte nach längerer Dienstzeit und Bewährtheit angestellt. Die Studirenden des Instituts rechtfertigten jedoch immer mehr die von Seite des Staates zur wissenschaftlichen Ausbildung auf sie gerichtete Fürsorge. Dasselbe hatte unter seinen Studirenden zu allen Zeiten auch solche nachzuweisen, die unter der grossen Menge sich durch die mitgebrachte bessere Schulbildung, in der Regel die Söhne von Militairärzten, kinderreichen Predigern und Subaltern-Beamten, — sowie durch fleissige und erfolgreiche Benutzung des ihnen in der Anstalt dargebotenen Hülfs-Unterrichtes in ihren Leistungen auszeichneten. Das Beibringen eines Zeugnisses der Reife konnte jedoch früher nicht gefordert werden, weil ein Zudrang um Aufnahme in dem Grade nicht bestand, dass alle vacant werdenden Stellen hätten besetzt werden können. Als jedoch durch Ministerial-Beschluss [1]) vom 23ten Juli 1825, die in Folge der Kriege für Aerzte Behuf Zulassung zum Studium gemachte Concession aufgehoben und nunmehr die Beibringung des Zeugnisses Nr. 1 oder 2 zur Bedingung für dieselbe und die Promotion gemacht wurde, konnte das Institut nicht länger zurückbleiben, suchte es bei den oft frühzeitig gemachten Anmeldungen auf die Erwerbung dieses Besitzes hinzuwirken und machte es dieselbe bei dem jetzigen grösseren Zudrange ebenfalls zur Bedingung der Aufnahme.

Auch wurde früher nicht gefordert, dass Ober-Militairärzte selbst in den höheren Chargen promovirt sein mussten. Die wenigen, welche den Doctor-Titel vor dem Jahre 1816 besassen, hatten ihn auswärts, namentlich während des Krieges von $18^{13}/_{15}$ sich zu verschaffen gewusst. Namentlich ertheilte ihn Erfurt schon vor 1806. Mein Vorgänger im Amte, der Generalarzt Dr. F. L. Hübner, gestorben im Februar 1850, war der

1) Koch a. a. O. S. 87.

erste, welcher als Stabsarzt des Instituts bei seiner grossen Wissenschaftlichkeit es wagte, an der Berliner Universität seine Dissertation im Jahre 1815 öffentlich und mit vieler Sachkenntniss zu vertheidigen, was grosses Aufsehen machte. Ihm folgten 1816 die Stabsärzte L. F. Trüstedt, 1817 C. W. Wutzer, 1818 G. W. Eck, C. C. F. Köhler und E. Wolff, lauter bekannte Männer [1]). — Von nun an unterliess kein Vorgesetzter des Instituts, in Berlin zu promoviren. — Im Jahre 1820 wagte schon der Eleve E. O. Th. Philippi, später Physicus in Potsdam, unmittelbar nach Beendigung seines Quadrienniums in Berlin zu promoviren. Hierauf folgten im Jahre 1821 die Compagnie-Chirurgen Schnuhr, Stumpf, Richter (der Verfasser) und Grossheim, erstere beide von den Grenadieren und der Garde du Corps, betztere beide von den Füsilieren des 1ten Garde-Regiments zu Potsdam, wodurch der Verfasser der erste wurde, der in demselben Jahre bereits promovirt als Oberarzt in das Institut zurücktrat, während bis dahin alle Oberärzte ihre Promotion und Staatsprüfungen erst in dieser Stellung in der Anstalt absolvirten, was für sie den Studirenden gegenüber, deren Vorgesetzte und Repetitoren sie waren, sehr unangenehm sein musste. — In Folge der Classification der Aerzte und des neuen Prüfungs - Reglements von 1825, in Folge dessen der länger als 100 Jahre bestandene »Armee-Cursus« aufgehört hatte und die demselben gleiche Prüfung nur für die Wundärzte I. Klasse galt, sah sich v. Wiebel [2]) genöthigt, durch die C. O. vom 12. Januar 1826 den Befehl zu erwirken, dass nur Stabsärzte, welche die Staatsprüfungen als promovirte Medico - Chirurgen abgelegt hätten, als Regimentsärzte angestellt werden könnten. Die Aspiranten zu diesen Stellen absolvirten nunmehr wenigstens die Promotion vor ihrer Beförderung zu Oberärzten des Instituts, auch wurde allmälig das Promoviren unter den Studirenden vor ihrer Anstellung als Compagnie-Chirurgen immer allgemeiner und die bereits angestellten suchten das Versäumte auf den verschiedenen Landes-Universitäten nachzuholen, deren Facultäten durch den Ministerial-Befehl vom 20ten April 1842 autorisirt wurden, nicht nur jeden Studirenden des Instituts sondern auch der Academie zur Promotion zuzulassen, wenn er ein vierjähriges Studium und das Zeugniss der Reife nachweisen könnte. Bald darauf reiheten die Studirenden des Instituts vor ihrem Uebertritt zur Armee an die Promotion auch unmittelbar die Ablegung der Staatsprüfungen, welchem Beispiele seit 1852 auch die mehrsten Studirenden der Academie folgten, so dass jetzt nur ausnahmsweise einer nicht als approbirter Arzt in die Armee übertritt. — Dies sind die erfreulichen Wirkungen, welche für das Militair-Medizinal-Wesen aus den weisen Massregeln des Staates der Jahre 1825 und 1852 hervorgingen.

Das Institut und die Academie blieben aber nicht allein in wissenschaftlicher Hinsicht hinter der Zeit nicht zurück, sondern organisirten sich auch zeitgemässer, zunächst durch Vergrösserung des oberärztlichen Personals. — Das hundertjährige Bestehen des Pensionair-Instituts (seit 1724) liess befürchten, dass man es jetzt für entbehrlich halten und eingehen lassen könnte, was schon 1795 zulässig war, als man das Institut errichtete. — Um die Gehälter und einige alte an dasselbe gebundene Gerechtsamkeiten zu erhalten, und das Personal für das Institut und für

1) J. D. E. Preuss, das K. medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut; Berlin 1819, S. 157

2) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin 1834. S. 33 und 55.

eine nähere Beaufsichtigung der noch in der Stadt wohnenden Studirenden der Akademie benutzen zu können, wurde es auf Wiebels Antrag in dem Institute untergebracht, nachdem demselben durch Cab. O. vom 30ten Januar 1823 das George'sche Haus zugewiesen war, um die Pensionair-Aerzte zu den Repetitionen, der Inspection der Studirenden u. s. w. benutzen zu können, somit das veraltete Institut der Pensionaire indirect aufgehoben [1]). — Die betreffende Cab. O. vom 10ten Februar 1825 bestimmte, .dass von nun an die Pensionairärzte ihren Weg zu den regimentsärztlichen Stellen durch das Friedrich-Wilhelms-Institut nehmen und nur durch sie die Stellen des Oberpersonals besetzt werden sollten. Es stieg somit dasselbe von 10 auf 22 und sollten die 10 ältesten zu Stabsärzten ernannt, die Benennung »Pensionairärzte« für die 12 jüngsten beibehalten werden. Die Benennung »Oberarzt« ging nunmehr ein, und der Abgang der Pensionairärzte sollte aus den 12 Garde-Chirurgen ersetzt werden. Der bisherige Turnus, nach welchem von sieben regimentsärztlichen Stellen 5 den Pensionairs und 2 den Stabsärzten des Instituts zufielen, wurde nunmehr aufgehoben und die Beförderung sollte durch eine ununterbrochene Anciennität vom ersten Stabsarzt an durch die 10 Stabsärzte, 12 Pensionairärzte und die auf die Besetzung dieser Stellen mit Anwartschaft versehenen 12 Chirurgen des 1sten Garde-Regiments zu Fuss und der Garde du Corps gehen. Bis die neue Ordnung beginnen konnte, wurden den bisherigen Stabs- und Pensionair-Aerzten die bis dahin zugestandenen Rechte gesichert, ebenso die Charité zur Benutzung als Klinikum, wie es durch Cab. O. vom 27ten Juli 1811 geschah, und der Dienst im Invalidenhause durch die älteren Stabsärzte gesichert.

Es wurde nunmehr auch auf die im Institute untergebrachten Pensionairärzte die Cab. O. vom 12ten Januar 1826 angewandt und befohlen, dass sie vor der Ernennung zu Stabsärzten der Anstalt promovirt haben mussten. Dies thaten zu dieser Zeit aber die Garde-Chirurgen, aus denen die Pensionaire ernannt wurden, schon von selbst und reihten an die Promotion auch die Ablegung der Staatsprüfungen, wodurch sie als Vorgesetzte der Studirenden der Anstalt den erwähnten Unannehmlichkeiten entgingen und ihre Zeit und Kräfte im grösseren Umfange der Anstalt widmen konnten. — Seit dem Jahre 1829 wurde auch vom Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Beschluss gefasst, nur promovirte Aerzte als Bataillons- und Garnison-Aerzte anzustellen, was jedoch nur allmälig geschah, nachdem man noch mehrere nicht promovirte Bataillonsärzte der Landwehr weiter befördert hatte. —

Nachdem die Landes-Universitäten immer mehr zu erkennen gegeben hatten, dass sie denselben Zweck verfolgten, den das Institut sich stets zur Aufgabe gestellt hatte, d. h. die Bildung von Medico-Chirurgen und zwar von promovirten, und somit in dieser Hinsicht indirect die Entbehrlichkeit desselben dargethan wurde; so bemühten sich der Generalarzt Wasserfuhr [2]), der Professor Wutzer [3]) und Stabsarzt, später Generalarzt Eck in seinen an Stiftungstagen des Instituts gehaltenen Reden [4]) als Prärogativ desselben vor den Universitäten das Anstreben eines be-

1) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtl. Umrissen; S. 31, 47—54. — J. Goercke's Leben und Wirken; S. 110.
2) Gutachtliche Aeusserung über einige Gegenstände der Pr. Militair-Medizinal-Verfassung; Berlin, 1837. S. 100.
3) Organ für Heilkunde; Bd. I. Heft 2.
4) Reden vom 2ten Aug. 1825, S. 7, 31. 1830, S. 14; 1845, S. 5.

stimmten praktischen Zieles und die exclusive Bildung der Zöglinge zu Staatsdienern d. h. die Pflege eines patriotischen Sinnes, Gewöhnung an unverdrossene Thätigkeit und anständige Sitte, an Mässigkeit und Ordnung, Bescheidenheit und Gehorsam — an Subordination hervorzuheben, von deren Uebung und Cultur die Universitäts-Erziehung absehe. —

Dieses angebliche Prärogativ von den Universitäten wurde im Jahre 1824 schon vom Medizinalrathe Ullrich [1]) in Coblenz und später von vielen Anderen zum Gegenstande einer näheren Beleuchtung gemacht und nachgewiesen, dass es hierzu keiner besonderen Bildungsanstalten bedürfe. Diesem Urtheile trat 1831 auch der Generalstabsarzt Rust [2]) bei, der im Jahre 1818 bei der noch nicht in dem Grade hervorgetretenen Wirksamkeit der Universitäten die Unentbehrlichkeit noch anerkannte [3]), jetzt aber durch das Prüfungs-Reglement von 1825, das gleiche Anforderungen an die Militairärzte wie an die Civilärzte machte, alle Schranken zwischen denselben niedergerissen sah und nur militairärztliche und civilärztliche Beamten unterschied [4]), gegen welche Ansicht Wasserfuhr zwar das Specifische der Militairärzte geltend zu machen suchte [5]), aber dennoch den Wunsch und die Hoffnung äusserte, dass das Institut den nächsten bedeutenden Schritt dadurch machen möchte, dass es mit seiner Ausbildung der jungen Militairärzte da anfange, wo die Universitätsbildung der jungen Aerzte aufgehört habe, und dass also das Friedrich-Wilhelms-Institut in Zukunft nur für den Zweck gewählte junge Doctoren der Medizin und Chirurgie aufnehme und diese für ihren Beruf weiter ausbilden möge [6]).

Von diesem Zeitpunkte an wurde während der nächsten zwölf Jahre in den meisten polemischen Schriften gegen das Medizinal-Wesen überhaupt auch das Militair-Medizinal-Wesen einer Kritik unterworfen und selbst zum Gegenstande einer radicalen Reform gemacht, die wohl in einem neugebildeten Staate ins Leben treten konnte aber nicht geeignet war, sich an das bestehende anlehnen zu können. Die verschiedenen in diesen Reform-Schriften [7]) ausgesprochenen Urtheile kamen aber darin überein,

---

1) Hencke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde; Bd. VII. S. 60.
2) Handbuch der Chirurgie; Bd. IV. S. 472.
3) Rust's Magazin der gesammten Heilkunde; Bd. IV. S. 385—401.
4) Medizinal-Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preussen. 1836, S. 87. — Rust, die Medizinal-Verfassung Preussens, wie sie war und wie sie ist; Berlin, 1838, S. 96.
5) Gutachtliche Aeusserungen u. s. w. S 100.
6) Wasserfuhr, Ansichten über das Preussische Medizinal-Wesen; Stettin, 1839, S. 82.
7) Ausser den Schriften von Wasserfuhr und Rust, durch welche die Besprechung der Zustände begann: a) Die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens; vom ärztlichen Verein in Cöln; Cöln, 1842, S. 70, 78. — b) Wittcke, die Verpflichtungen und Wünsche des Preussischen Arztes; Erfurt, 1843, S. 43—84, 105—111. — c) Sponholz, Statistik der Medizinal-Personen der Preussischen Monarchie; Strals. 1845; S. 41—43, 135—140. — d) Dessen Reform der Medizinal-Verfassung Preussens und ihre Finalität; Strals. 1846, S. 34—42, 90—98. e) Metzig, Ein Beitrag zur Verständigung über die Reformen des Preussischen Militair-Medizinal-Wesens; Lissa, 1845, S. 31—57. — f) Offenes Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Ueber die Medizinal-Verfassung Preussens wie sie ist und wie sie sein sollte; Berlin, 1845, S. 27—30. — g) Fortsetzung der vertraulichen Briefe; Kassel, 1846, S. 66—81. — h) Schmidt, Die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens; Berlin, 1846, S. 7, 125—174. — i) Trüstedt, a. a. O. S. 46—66, 68. — Deutsch, Publicum und Aerzte in Preussen u. s. w. Gleiwitz, 1846, S. 33—36. — l) Hoffert, Ansichten eines Wundarztes I. Klasse

dass die militairärztlichen Bildungsanstalten nunmehr entbehrlich seien und die Armee ihre Aerzte von den Universitäten erhalten müsse.

Die Fortdauer des bisherigen Compagnie-Chirurgen-Wesens und der beklagenswerthen Verhältnisse der Hülfsärzte ungeachtet des Aufschwunges, den die wissenschaftliche Bildung derselben seit 25 Jahren genommen hatte, und die Steigerung des Mangels derselben, da jeder gebildete die Armee so bald als möglich wieder verliess, somit auch die Chirurgen-Schulen den erwarteten Ersatz nicht lieferten, wurden die Veranlassung, dass der Verfasser im Jahre 1844 eine Schrift: »Die Reform des ärztlichen Personals der K. Preussischen Armee« drucken liess, in welcher die Zustände wahrheitsgetreu geschildert und Vorschläge zur Abhülfe gemacht wurden. An den historischen Nachweis des von Zeit zu Zeit eingetretenen Mangels an Aerzten im Militair bei Ueberfluss an solchen im Civile wurde aus den zur Zeit bestehenden Zuständen des allgemeinen Medizinal-Wesens und den Bestrebungen zur Reformirung desselben der Beweis geknüpft, dass fernerhin unmöglich sei, jeder Compagnie und Schwadron einen Chirurgen zu geben, das bisherige Princip der Erlangung von solchen aufrecht zu erhalten, und dass nicht in der Menge der ärztlichen Individuen, sondern im Grade ihrer Bildung das Heil der Armee im Frieden und Kriege gesucht werden müsse. Die nächste Bedingung zur Erlangung eines durchaus gebildeten Hülfspersonals von den Univeristäten sei aber 1) die Trennung der Badergeschäfte von den Obliegenheiten der Hülfsärzte; 2) das Niederreissen der Schranken zwischen den Militair- und Civilärzten, für welche die Armee ebenso, wie für den Soldaten, eine Schule zur Bildung militairärztlicher Beamten werden müsse, und 3) eine ganz andere, der Würde des Standes angemessene Stellung in der Armee bei Gewährung gleicher Competenzen in Betreff Beförderung u. s. w. — Es wurde ferner bewiesen, dass diesen Forderungen der Zeit als Haupthinderniss die militairärztlichen Bildungsanstalten entgegentreten, die zur Bildung von Obermilitairärzten zu gross, zu der von Hülfsärzten stets zu klein gewesen seien. Die Armee müsse viele gebildete Zöglinge dieser Anstalten, da sie in ihr nicht versorgt werden könnten, in das Civile übertreten lassen, aus demselben erhalte sie aber keine gebildeten zurück, müsse daher ungebildete aufnehmen und sie auf Kosten des Staates ausbilden, um sie wieder austreten zu lassen, nachdem sie einige Jahre für ihre Ausbildung gedient hätten; die Bildung auf Kosten des Staates komme daher mehr dem Civile als

---

über des Dr Schmidt Reform u. s. w. Berlin, 1847, S. 37—40. — m) Graevell, über die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens. Leipzig, 1847, S. 220 260. – n) Offene Briefe mit unleserlichen Adressen u. s. w. Kassel, 1847, S. 64—101. — o) Litzmann, die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens; Greifswald, 1847, S 47—52. — p) Neumann, die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum, Berlin, 1847, S 47. — q) Zur Reform der Medizinal-Verfassung Preussens vom Düsseldorfer ärztl. Verein; Düsseldorf, 1847, S. 62—90. — r) Fischer, die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens, Nordhausen. 1847, S 39—44. — s) Grunder, das Institut der Wundärzte II. Klasse und seine Gegner, Görlitz, 1848, S. 37. 70. — t) Riecke, über den ärztlichen Stand und die nothwendige Reform der ärztlichen Verhältnisse; Magdeburg, 1848, S 29—33, 60—64. — u) Brefeld, der Fortschritt in der Sanitäts-Verfassung Preussens, Münster, 1848, S. 11, 176—205. — v) Terrenus, deutsches Medizinal-Organ u. s. w. Cöln, 1849, S 114—124. — w) Klencke, allgemeine Zeitung für Militairärzte; Jahrg. 1842—48. — x) Virchow und Leubuscher, die Medizinal-Reform, eine Wochenschrift S. 4, 25, 57, 61, 165, 169, 177, 275.

dem Militair zu Gute. Unter den jetzt anders als bei ihrer Errichtung bestehenden Verhältnissen seien diese Anstalten nicht nur entbehrlich, sondern der Herbeischaffung der erforderlichen Zahl von Hülfsärzten durch die Privilegien ihrer Zöglinge hinderlich, und die Aufrechterhaltung einer für die Civilärzte fast unübersteigbaren Mauer, indem die Militairärzte ihnen wie eine Kaste gegenüberständen, entspreche der Wehrverfassung Preussens nicht. Auch werde durch die Bevorzugung einzelner Zöglinge in Betreff ihrer grösseren Ausbildung, um mit ihnen die regimentsärztlichen Stellen zu besetzen, ein Kastengeist zwischen den Regimentsärzten und den übrigen Ober-Militairärzten bedingt, auf deren Bildung weniger Aufmerksamkeit verwendet werde, wodurch nicht alle Truppengattungen mit Aerzten gleicher Bildung versehen würden. —

Es wurde nach Erwägung aller Inconvenienzen, Inconsequenzen und Nachtheile für den militairärztlichen Dienst für nothwendig erachtet, dass die Anstalt sich für die Zukunft eine viel höhere Aufgabe stellen und eine ganz andere Richtung verfolgen müsse, wenn die Existenz nicht gefährdet werden und ihre Wirksamkeit den Anforderungen des Staates und der Armee fernerhin entsprechen solle. An die Beweise für dieses Urtheil wurde ein allgemeiner Entwurf zu einer Reform gereihet, die Zulässigkeit der Reduction der Hülfsärzte auf die Hälfte nachgewiesen und vorgeschlagen, dass der Ersatz derselben aus den promovirten und approbirten Medico-Chirurgen und Wundärzten I. Klasse erfolgen solle, welchen die Wundärzte II. Klasse und die Lazarethgehülfen zur Ausführung der niederen chirurgischen Verrichtungen zur Seite zu stellen seien. Die beiden erstgenannten hätten ihre allgemeine Dienstpflicht als ärztliche Practikanten in den Garnisonlazarethen, Militair- Waisen-, Invaliden- und Cadetten-Häusern, sowie im Charité-Krankenhause abzuleisten und wären, nachdem sie in diesen Anstalten den ärztlichen Dienst kennen gelernt hätten, als Assistenzärzte mit den ihnen gebührenden, von mir näher bezeichneten (Offizier-) Competenzen in der Armee anzustellen. — Dem Friedrich-Wilhelms-Institut wurde dagegen die Bestimmung auferlegt, die jungen und promovirten in der Armee dienenden Aerzte zu militairärztlichen Beamten auszubilden, wofür in dieser Anstalt niemals Etwas geschehen sei, und die Charité solle zu einer vielseitigeren Ausbildung in practischer Richtung benutzt werden, als die Garnison-Lazarethe zuliessen. Um dem Arzte die höhere Weihe zu geben, die er als Ober-Militairarzt besitzen müsse, sich aber auf der Universität nicht erwerben könne, sollten qualifizirte Assistenzärzte während zwei Jahren in dem aus dem Institute zu bildenden »Seminar« weitere ergänzende Vorlesungen an der Universität und Veterinair-Schule, und bei den im Seminar anzustellenden Ober-Militairärzten, welche aus der Garnison von Berlin zu wählen seien, Vorträge über die Organisation des Militair-Medizinal-Wesens, die Kriegs-Hygieine, Militair-Sanitäts-Polizei, das Militair-Arznei-Verpflegungs-, Lazareth-, Rekrutirungs- und Invalidisirungs-Wesen, die Nahrungsmittel- und Waarenkunde hören, eine weitere praktische Ausbildung in der Medicina forensis und Veterinair-Kunde und in der Fertigkeit im Operiren bekommen.

Obgleich die Zulässigkeit der nunmehrigen weiteren Ausführung dieser im Jahre 1820 von Baltz zuerst ausgegangenen und 1839 von Wasserfuhr wieder aufgenommenen Idee näher dargethan wurde, geschah von Allem dem Nichts. Die Hauptleute und Rittmeister hielten das Wohl ihrer untergebenen Truppen gefährdet, wenn nicht fernerhin jede Compagnie und Schwadron ihren »Docter« hätte. Leider wurde diesem Drängen gewillfahrt und als Compagnie-Chirurg angestellt, wer

sich meldete, indem die Grösse der Concession im Wissen bei der kleinen vorher abzulegenden Prüfung dem Mangel entsprach. Es wurde selbst durch kriegsministerielle Bestimmung vom 29ten September 1834 und 8ten October 1843 gestattet, dass Chirurgen-Gehülfen in Stelle mangelnder Chirurgen zum Krankendienste und nach Verfügung vom 6ten März 1844 auch zum Apotheken-Dienste zugelassen werden durften. Auch wurde möglichst dahin gewirkt, dass soweit die geringen Geldmittel reichten, die besseren Gehülfen auf den Chirurgen-Schulen zu Chirurgen dressirt wurden, wobei manche Regimentsärzte, denen ein unterthäniger und unwissender Handlanger lieber war, als ein gebildeter Untergebener, hülfreich waren und selbst den Vorschlag machten, ihre Zöglinge direct als Compagnie-Chirurgen anstellen zu dürfen. Ausserdem war der Zulauf der in den chirurgischen Lehranstalten zu Dresden, Hannover und Braunschweig während einigen Semestern durch Vorlesungen veredelten Barbiergesellen aus Sachsen und den kleinen Fürstenthümern, in denen das Barbier- und Baderwesen noch zünftig war, so gross, dass der preussische Staat in Gefahr kam, von diesen Subjekten überflutet zu werden, wesshalb das Unterrichts-Ministerium unter dem 30ten Januar 1840 bekannt machte, dass die Ablegung von Prüfungen zur Niederlassung in Preussen noch nicht berechtige, und eine Bestimmung vom 23ten November 1843 den Ausländern mit Ausschluss der aus der freien Stadt Lübeck gebürtigen die Erlaubniss, in Preussen ärztliche Prüfungen ablegen zu dürfen, nahm. Die in der Armee dienenden behielten zwar als in den preussischen Unterthanen-Verband getretene diese Erlaubniss, allein das Niederlassungsrecht im Civile war nicht damit verbunden, und somit musste der Ausländer, auch wenn er die Prüfung als Wundarzt 1ster oder 2ter Klasse abgelegt hatte, in der Armee als Compagnie-Chirurg dienen bleiben. Die Mehrzahl legte aber gar keine Prüfung ab; denn eine solche Stellung blieb ihm auch ohne dieselbe gesichert, wenn er sich gut aufführte, und solcher Ueberreste, nunmehr »Unterärzte« genannt, giebt es jetzt noch in der Armee. — Beispielsweise befanden sich im Jahre 1851 im 8ten Armee-Corps unter 98 Hülfsärzten noch 26 Ausländer, die alle Staaten Deutschlands vertraten. Das 4te und 7te Armee-Corps sollen eine noch viel grössere Anzahl zu dieser Zeit aufzuweisen gehabt haben.

Der Stand dieser Beamten, an welchem zu Folge der Stellung derselben in der Armee eben keine Ehre haften konnte, sank durch die Aufnahme solcher Elemente noch mehr. Unwissenheit, die Folgen des Mangels an Erziehung, und die dürftige Lage in den theuren Jahren 1845 und 1846 stellten die Compagnie-Chirurgen bei ihren 10 Thlrn. Gehalts als die alleinigen Proletarier der Armee in den Vordergrund, und es war eine peinliche Lage und harte Prüfung für den gebildeten und promovirten Hülfsarzt, deren Zahl aus dem Institute immer grösser wurde, längere Zeit in einer solchen Genossenschaft zu bleiben; denn es war soweit im Publikum gekommen, den preussischen Compagnie-Chirurgen für den Repräsentanten der grössten Unwissenheit, Liederlichkeit und Gemeinheit zu halten. Alle Ober-Militairärzte. die es mit der Armee und ihren Kranken, sowie mit dem Stande redlich meinten, und deren gab es zum Glück eine grosse Menge neben anderen, die nur Feldscheerer zu ihren Gehülfen haben wollten, — mussten einsehen, dass diesen jämmerlichen und beklagenswerthen Zuständen recht bald ein Ende gemacht werden und das bisherige Compagnie-Chirurgen-Wesen zu Grunde gehen möchte, das bereits in den mehrsten deutschen Staaten, besonders in den mittleren und kleinen, längst abgeschafft war. — Die allgemeine

in Braunschweig erscheinende Zeitung für Militairärzte gab während ihres Bestehens in den Jahren 1843—48 die beste Gelegenheit, diesen Stand in seiner ganzen erbärmlichen Nacktheit mit allen Consequenzen darzustellen, wodurch diese Zeitschrift, an der sich zu diesem Zweck auch der Verfasser betheiligte, der Reform des preussischen Militair-Medizinal-Wesens einen grossen Vorschub geleistet hat.

Da diesen Bestrebungen gegenüber noch mehrere Versuche gemacht wurden, das Compagnie-Chirurgen-Wesen aufrecht zu erhalten; so hielt der Verfasser sich bewogen, abermals den Weg vorzuzeichnen[1]), welcher Behuf einer Reform einzuschlagen sei, und nunmehr den Missbrauch zu bezeichnen, der durch die Verwendung der Chirurgen-Gehülfen zum Krankendienste getrieben wurde, indem die Grenzen ihrer Wirksamkeit beschränkt und genau vorgezeichnet wurden. Es wurde nunmehr vom Standpunkte der Humanität als eine Forderung der Zeit unabweisbar durch mich nachgewiesen, dass die Absicht des Staates, nur vollständig wissenschaftlich vorbereiteten und ausgebildeten Aerzten und Gehülfen — Krankenpflegern —, das Wohl der kranken Staatsbürger anzuvertrauen, auch auf die Armee ausgedehnt werden müsse, zumal der Soldat sich seinen Arzt nach Vertrauen nicht wählen könne, und somit der Staat die Sorge für die Wiederherstellung desselben als eine heilige Pflicht übernommen habe. Hieraus ergebe sich die Nothwendigkeit für die militairärztlichen Bildungsanstalten, von der ferneren Bildung unvollkommener Aerzte (was damals noch durch die der Wundärzte Ister und II. Classe geschah) abzustehen und solche fernerhin nicht als Ober-Militairärzte bei den Füsilieren, Jägern, der Landwehr und den Invaliden anzustellen, während das Wohl der Musketiere, Grenadiere, Artilleristen und Cavalleristen Ober-Militairärzten anvertraut werde, auf deren Bildung der Staat eine viel grössere Sorgfalt verwende. — Eine gleiche wissenschaftliche Ausbildung wurde auch als ein unerlässliches Requisit für alle Hülfsärzte nachgewiesen, denen zunächst die Ausübung aller kunstlosen Handverrichtungen abgenommen und auf die Chirurgen-Gehülfen der Armee, als eine der Aufgaben der von ihnen zu übenden Krankenpflege übertragen werden müsse. Während für diese die Militair-Spitäler die Bildungsstätten sein müssten, dürften die medizinischen Fakultäten nur die der Aerzte der Armee sein, und somit auf Kosten der Staatsbürger zu Stande gebracht werden, was dem Staate seit dem Bestehen der Armee ungeachtet der grossen Summen, welche er auf die Bildung der Militairärzte verwendet habe, zu erzielen nicht möglich war. Die bevorstehende und Allerhöchst verheissene Reform der allgemeinen Medizinal-Verfassung stelle die Erreichung dieses Zieles nach Aufhebung der Chirurgen-Schulen in Aussicht, die Humanität verlange die Sicherung einer besseren Krankenpflege, die Wehrverfassung fordere, dass die Armee im Frieden auch eine Bildungsschule für alle Aerzte werde, damit der Staat auch in ärztlicher Hinsicht stets gerüstet dastehe. — Um die Aerzte, welche sich auf ihre Kosten gebildet haben, für längere Zeit, als die allgemeine Dienstpflicht fordere, der Armee zu erhalten, um sie zu Prak-

1) Das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger, eine Humanitäts-Anstalt der K. Preussischen Armee und ein Bedürfniss für alle Heere im Frieden und Kriege; Düsseldorf, 1847, S. 55—88. — Zur Reform der Medizinal-Verfassung Preussens; von einem Ausschusse des ärztlichen Vereins des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Düsseldorf 1847, S. 61—90. — Welche Massregeln hat Preussen in militairärztlicher Beziehung in diesem Augenblick zu ergreifen? Düsseldorf, 1848.

tikern und Beamten zu bilden, damit sie derselben nach Rückkehr in das bürgerliche Leben, wenn die Pflicht sie wieder ruft, auch als Feldärzte auf dem Schlachtfelde nützlich sein können, wurde den militairärztlichen Bildungsanstalten die früher von mir bezeichnete Richtung angewiesen. An diese Forderung reihte sich die einer würdigeren und selbstständigeren Stellung der Militairärzte durch Aufhebung des Regimentirtseins. Als Axiom wurde aufgestellt, dass in einer Armee, welche noch Unterärzte oder Compagnie-Chirurgen mit dem Unteroffiziers-Range in sich beherberge, das Medizinalwesen derselben in seinen Wurzeln krank, die Sanitätspflege an den Endpunkten ihrer Radien gefährdet und der Soldat im Genusse seines Rechtes als Mensch beeinträchtigt werde. —

Der Verfasser glaubt, sich durch diese Bestrebungen einen Antheil an der bald darauf und zwar unter dem 25ten Juli 1848 erscheinenden Cab. O. vindiciren zu können, durch welche die Möglichkeit, der Armee ein unvollkommen gebildetes Personal fernerhin zuzuführen, abgeschnitten, das 200 Jahre bestandene Compagnie-Chirurgen-Wesen abgeschafft und eine Sichtung der so äusserst heterogenen Mitglieder des Standes vorgenommen wurde. — Für das Friedrich-Wilhelms-Institut brachte diese Cab. O. die Verfügung, dass die Pensionairärzte den Titel »Stabsärzte II. Classe« annehmen sollten, wodurch auch die letzte Erinnerung an das 124 Jahre bestandene Pensionair-Institut nunmehr schwand. —

An diese Cab. O. reihte sich weiter fortschreitend die kriegsministerielle Bestimmung vom 16ten August 1848 zur Bildung einer Kommission Behuf Reform des Militair-Medizinal-Wesens, welche auch die Bildung und Erlangung des militairärztlichen Personals und die hierzu bisher bestandenen Bildungsanstalten zum Gegenstande der Berathung machte, die in sofern jetzt ein Zielpunkt vielfacher Angriffe wurden, als allgemein die Meinung ausgesprochen war, dass ein triftiger Grund zu ihrem Fortbestehen neben den Universitäten in ihrer jetzigen Verfassung nicht mehr vorliege, durch sie aber ein Kastengeist genährt, der Eintritt von Civilärzten in die Armee zum Nachtheile derselben beschränkt und die genügende Zahl von Hülfsärzten doch nicht durch sie beschafft und ein Maas von Kosten veranlasst werde, das zur Abhülfe der gerügten Gebrechen des Militair-Medizinal-Wesens selbst passender verwendet werden könne.

Nach Anerkennung der Nothwendigkeit, dass das militairärztliche Personal in der Folge nur aus wissenschaftlich gebildeten promovirten und approbirten Aerzten bestehen müsse, und nach Erwägung der Zuweisung von nur 18 absolvirten Zöglingen des Instituts und von etwa 9 der Akademie für die Kosten von 36,515 Thlrn. jährlich, wurde von den Kommissions-Mitgliedern [1]) die Frage erörtert, ob die militairärztlichen Bildungsanstalten in der bisherigen Gestalt fortbestehen könnten oder aufgelöst werden müssten, wofür bereits sämmtliche Regierungen und Medizinal-Collegien des Landes in ihren vom Ministerium eingeforderten Gutachten über die einzuleitende Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens sich ausgesprochen hätten. Nach genauerer Erwägung aller Gründe dafür und dagegen erklärte man sich gegen jede fernere Aufnahme von Zöglingen Behuf eines erst zu absolvirenden Universitäts-Studiums und

1) Bericht der vom Kriegsministerium am 16ten August 1848 zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Kommission. Berlin, 1848. S. 90. —

hielt man für nöthig, dass den auf Universitäten gebildeten Aerzten die Gelegenheit dargeboten werden müsse, sich zu militairärztlichen Beamten ausbilden zu können. Nach Vorschlägen verschiedener Art [1]) kam man nach der Idee von Wasserfuhr und des Verfassers darin überein, in Stelle der bestehenden aber allmälig aufzulösenden Anstalten eine zur Ausbildung promovirter und approbirter Aerzte für das militairärztliche Beamten-Verhältniss bestimmte »ärztliche Kriegsschule« oder »militairärztliches Friedrich-Wilhelms-Institut« zu errichten, und zwar zur Aufnahme von 40 jungen Aerzten der genannten Kategorie jährlich in zwei Terminen. Nachdem sie während eines halben Jahres den Unterricht in den vom Verfasser früher bezeichneten Gegenständen genossen hätten, sollte die Charité während eines Jahres zur weitern praktischen Ausbildung dienen, zu welchem Zwecke auch die grösseren Militair-Lazarethe des Landes dienen sollten. Für diese $1^1/_2$jährige Ausbildung hätten die jungen Aerzte während vier Jahren dem Staate als Assistenzärzte zu dienen, wodurch gleichzeitig die allgemeine Dienstpflicht als absolvirt betrachtet würde. Die Beaufsichtigung und unterstützende Anleitung dieser jungen Aerzte während ihrer Studien in der Anstalt und im Charité-Krankenhause sollten 12 Stabsärzte II. Classe übernehmen, die aus den ältesten Assistenzärzten, unter Mitbestimmung eines Concurses gewählt, in die Emolumente der bisherigen Pensionaire treten sollten. Es wurden fünf derselben für die Charité und einer für das Invalidenhaus bestimmt; die in der neuen Anstalt bleibenden übrigen sechs hätten sich nebenbei an dem Ersatz-Aushebungs- und Invalidisirungs-Geschäft zu betheiligen und bei Benutzung der Veterinair-Schule und Bibliothek sich für ihren künftigen Beruf weiter auszubilden, den Director bei literarischen Arbeiten zu unterstützen, die Physikats-Prüfungen abzulegen, dem Medizinalstabe für ausserordentliche Kommando's zur Disposition zu stehen u. s. w. — Für jedes Jahr dieses Verhältnisses hätte der Stabsarzt II. Classe die Verpflichtung zu übernehmen, die doppelte Zeit in der Armee zu dienen, in die er nach Beendigung seiner bisherigen Wirksamkeit, ohne eine aus derselben zu entnehmenden Berechtigung auf weitere Beförderung, als Stabsarzt der Landwehr treten würde, wenn nicht ein etwa ausbrechender Krieg ihre Bestimmung abänderte. — Die Gesammtkosten würden nach einer Uebersicht [2]) nur 16,515 Thlr. betragen, mithin von den bisher zur Ausbildung und Beschaffung von Militairärzten verausgabten 36,515 Thlrn. dann 20,000 Thlr. übrig bleiben, die zur Deckung der durch die Reorganisation des Militair-Medizinal-Wesens erwachsenden Mehrkosten verwandt werden könnten.

Den grössten Antheil an diesen Vorschlägen hatte der Generalarzt Dr. Eck, zur Zeit Subdirector des Instituts, denn er hatte die Vorlagen für die Kommission angefertigt und hierbei den Vorschlägen des Verfassers vielfach beigestimmt. Obgleich er in den in den Jahren 1825, 1830, 1840 und selbst im Jahre 1845 gehaltenen Reden das Institut in seiner bisherigen Richtung sehr in Schutz nahm und für unentbehrlich hielt; so erkannte er doch nunmehr die Forderungen der Zeit, was ihm als Verdienst angerechnet werden musste. Er handelte als Organ des Kriegsministerium, resp. des Präses der Kommission, des Obrist-Lieutenants v. Griessheim, zur Zeit Director des allgemeinen Kriegs-Departements,

1) Ebendaselbst S. 55—61.
2) Ebendaselbst S. 90—92.

und wurde zu diesen und allen übrigen Vorschlägen namentlich des Gehalts für die Militairärzte u. s. w. durch die Erklärung desselben bewogen, dass der Staat die Mittel zu grösseren Ausgaben nicht habe und eine Reform durch den bisherigen Etat ausgeführt werden müsse. Da die durch die Verminderung des Personals zu machenden Ersparnisse hierzu aber nicht hinreichten, so sollten die Mehrausgaben durch die Ersparnisse bei der Umgestaltung der Bildungsanstalten gedeckt werden.

Der Verfasser konnte nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass die vorgeschriebenen Massregeln das erforderliche Personal der Armee, ungeachtet der Reduction der Zahl der Hülfsärzte, zuführen würden, weil die schlechten Aussichten auf Beförderung zu den besser bezahlten Stellen kein Aequivalent für die Opfer an Zeit darstellen würden, die der Armee zu dienen man sich verpflichten müsse, und weil, wenn die 40 aus der Anstalt jährlich austretenden den Abgang nicht deckten, anderweitig keine Aerzte zu diesem Zweck zu erlangen sein würden, weil dieselben nicht einmal die Aussicht zur Anstellung als Stabsarzt der Landwehr haben würden. Indem der Verfasser diese Zustände in einer besonderen Schrift [1]) zu beleuchten suchte, bezweifelte er in derselben jetzt überhaupt die absolute Nothwendigkeit einer solchen Anstalt, weil eine ähnliche zur Bildung von civilärztlichen Beamten, Physikern, Medizinalräthen u. s. w. niemals für nothwendig erachtet sei, obgleich dieselben auch Vieles wissen müssten, was auf den Universitäten nicht gelehrt werde. Auch beweise die in anderen Staaten gemachte Erfahrung, dass die Militairärzte sich im Dienste die Fähigkeit erwerben, höhere Chargen bekleiden zu können, es reiche daher hin, wenn der junge Arzt in Preussen seine Dienstpflicht in Militair-Spitälern und im Charité-Krankenhause ableiste und zunächst im Krankendienste praktisch zum Assistenzarzte ausgebildet werde, worauf die höhere Befähigung durch den längeren Dienst selbst und durch Benutzung von zweckmässig bearbeiteten und von der Behörde herausgegebenen Compendien über die Kriegsarzneikunde, Militair-Sanitätspolizei u. s. w. erlangt werden könne, über deren Besitz eine Concurs-Prüfung den Nachweis liefern könne. Zur weiteren praktischen Ausbildung, besonders als Wundarzt und Operateur, seien die in oberärztliche Stellen zu Befördernden vorher im Charité-Krankenhause als Stationsärzte zuzulassen, wie diess bisher für die Stabsärzte I. Classe des Instituts gegolten habe. Auch im Invalidenhause könne fernerhin ein solcher fungiren. Mit dieser Ansicht stimmten auch Dr. Wollenhaupt [2]) und Dr. Betschler [3]) in ihren Reformschriften überein. — Es wurde zu diesem Zweck vom Verfasser vorgeschlagen, als Expectanten zu den oberärztlichen Stellen und zunächst zu den Stabsarzt-Stellen bei der Landwehr, 12 hierzu designirte Assistenzärzte sich stets in Berlin aufhalten zu lassen, ihnen den Titel »Stabsarzt II. Classe« zu geben, die jüngeren im Charité-Krankenhause und Invalidenhause zu stationiren, die übrigen älteren zur Disposition des Medizinal-Stabes zu stellen und in der von der Kommission angegebenen Weise zu verwenden.

Auch wurde das Fortbestehen besonderer Bildungsanstalten für Militairärzte in der vom Minister v. Ladenberg angeordneten und in dem

1) Begutachtung des Berichtes der vom K. Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des preuss. Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Kommission. Nordhausen, 1849.
2) A. a. O. S. 20, 26, 63.
3) A. a. O. S. 19, 28, 40, 53—55.

Zeitraume vom 1ten bis 22ten Juni 1849 in Berlin gehaltenen Conferenz vom Medizinalrath Dr. Steffen aus Stettin in Gegenwart des Generalstabsarztes Dr. Lohmeyer zur Sprache gebracht. Letzter führte in seiner Erwiederung auf des ersteren Antrag die Gründe an, wesshalb der Eintritt der Civilärzte in die Armee bisher nicht einladend gewesen sei, obgleich das Gehalt auf 15 Thlr. erhöht und der Offizier-Rang ertheilt sei. Die anderweitig von ihm beantragten Verbesserungen habe der Kriegsminister wegen Mangels an Geld nicht ausführen können, seien jedoch für die Zukunft in Aussicht gestellt. Auch halte er die von der Reform-Kommission vorgeschlagene Errichtung einer militairärztlichen Schule für unnöthig, das Friedrich-Wilhelms-Institut auch fernerhin nicht für entbehrlich und sei eine plötzliche Aufhebung desselben nicht räthlich, sondern ein allmäliger Uebergang im Interesse der Armee erforderlich. — Das Resultat der Abstimmung aber war in dieser Conferenz, dass das Friedrich-Wilhelms-Institut sich überlebt habe und folglich aufhören müsse. Die Frage des Dr. Steffen: »ob noch fernerhin besondere Bildungsanstalten für die Militairärzte bestehen sollten,« wurden ebenfalls einstimmig verneint. In der Sitzung vom 12ten Juni wurde vom Dr. Heinicke beantragt, den Ueberfluss an Aerzten auf die Armee abzuleiten und als einstimmiger Beschluss von der Versammlung der Wunsch zu erkennen gegeben, dass die Ableitung der Ueberzahl der Aerzte auf das Militair durch völlige Niederreissung der bisher bestandenen Scheidewand bald verwirklicht werde, und der Antrag zu einer würdigeren Stellung im Assistenzarzt-Verhältnisse gefordert [1]).

Alle diese Wünsche und verschiedenen Vorschläge blieben aber auf sich beruhen. Zu einer würdigeren Stellung der Aerzte im Assistenzarzt-Verhältnisse gehörte Geld, das man nicht hatte und auch von den Ständen nicht fordern wollte. — In Folge weiterer Berathung der von der Reform-Kommission gemachten Vorschläge im Kriegsministerium blieben die militairärztlichen Bildungsanstalten fortbestehen, und hatte die Cab. O. vom 12ten Februar 1852 im Fortschreiten auf der durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 betretenen Bahn für das Institut die Folge, dass dessen Stabsärzte nicht mehr auf die regimentsärztlichen Stellen befördert wurden, sondern diese fernerhin von jedem anderen in der Armee dienenden und qualificirten Obermilitairarzte niederer Charge eingenommen werden konnten. — Es wurden daher die bisherigen Stabsärzte des Instituts auf den Aussterbe-Etat gesetzt und statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel »Oberärzte« angestellt. Ausserdem wurde befohlen, dass die gegenwärtig vorhandenen Stabsärzte I. Classe bei Besetzung der Oberstabsarzt-Stellen und die II. Classe bei der Erledigung von Stabsarzt-Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden sollten, was auch geschehen ist. —

Es wurde somit nicht nur durch diese Cabinets-Ordre die seit 125 Jahren bestandene Prädestination von gewissen Compagnie-Chirurgen zur Anstellung in regimentsärztlichen Stellen aufgehoben, sondern auch die seit dem Bestehen der Armee befolgte Anstellung eines Chirurgen bei jeder Compagnie, Batterie und Schwadron abgeschafft, indem von nun an nur zwei Unter- resp. Assistenzärzte jedem Bataillon, Cavallerie-Regiment und jeder Artillerie-Abtheilung und dem Stabe eines Infanterie-Regiments ausserdem einer beigegeben werden sollte und die Zahl von 808

1) Verhandlungen über die Reorganisation des Medizinal-Wesens u. s. w. Protocolle S. 87—90; 125. —

etatsmässigen auf 525 herabgesetzt wurde. — Die dritte wichtige in das Militair-Medizinal-Wesen eingreifende Verordnung war, dass nach §. 7 der Cab. O. vom 12ten Februar 1852 die Unterärzte auf den Aussterbe-Etat kamen, somit Chirurgen zweiter und keiner Classe nicht mehr angestellt werden durften. Ein weiterer Schritt, um der Armee einen Zufluss von unvollkommen gebildeten Aerzten fernerhin abzuschneiden, geschah vom Staate durch die »Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 8ten October 1852,« welche Behuf der Erlangung der Approbation als preussischer Arzt die Ablegung einer anatomischen, medizinisch-chirurgischen und einer geburtshülflichen Prüfung verlangten, — medici puri somit nicht mehr approbirt werden durften, — und welche nach §. 3 zu der Prüfung und Approbation als Wundarzt I. oder II. Classe nur diejenigen noch zuliessen, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder auf der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den früheren, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet seien. Es ergab sich aus dieser Anordnung, dass somit auch in der Folge Wundärzte I. Classe in der Armee nicht mehr angestellt werden konnten und auch alle Hülfsärzte approbirte Doctoren sein mussten; denn weder das Institut noch besonders die Akademie konnten jetzt mehr die Bildung von Wundärzten I. und II. Classe zulassen und zu solchem Zwecke auch das Attachiren von Hülfsärzten nicht mehr gestatten, nachdem die zu dieser Zeit im Studium begriffenen absolvirt waren und die in der Armee befindlichen Unterärzte die Prüfung zu diesen beiden Classen, soweit sie eine solche noch beabsichtigten, zurückgelegt hatten.

Da zu dieser Zeit noch eine grosse Anzahl von Hülfsärzten über den nunmehrigen Etat vorhanden war, und die Assistenzärzte, welche als Wundärzte I. Classe approbirt waren, als die älteren in den Genuss des höheren Gehalts kamen, und dienen blieben, um eine Pension zu erhalten; so konnte in den nächsten Jahren aus dem Ueberschuss der Abgang gedeckt werden und lieferte auch die Akademie, auf deren zur Zeit Studirende die ministerielle Verordnung vom 8ten October 1852 noch keine Anwendung fand, jährlich noch einigen Ersatz. — Die Zahl der Unterärzte, welche ein Attachement nachsuchten, verminderte sich nunmehr von Jahr zu Jahr, indem diejenigen, welche es irgend möglich machen konnten, noch eine Prüfung als Wundärzte abzulegen suchten, bevor die Möglichkeit hierzu aufgehoben wurde. — Die Zahl der Studirenden auf der Akademie stieg wechselnd aber allmählig immer mehr, bis zum Jahre 1860 auf 83, obgleich vom Herbste 1852 an der Besitz des Zeugnisses der Reife auch für die in dieselbe Aufzunehmenden zur Bedingung gemacht wurde, da der Zudrang zur Aufnahme ins Institut nunmehr immer grösser wurde und, wer in demselben keine Aufnahme finden konnte, jener zu überweisen versucht wurde. — Ungeachtet dessen reichte der Ersatz, welchen beide Anstalten jährlich an Hülfsärzten lieferten, und der die Zahl von 30 nicht überstieg, nicht hin, fernerhin den Abgang aus dem hülfsärztlichen Personal zu decken, und suchte die Behörde diess durch Heranziehung der jungen Aerzte zu bewirken, welche ihrer einjährigen Dienstpflicht als Volontairärzte genügt hatten. Die unter dem 25ten October 1854 vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens an die Corps-Generalärzte erlassene Aufforderung, vor dem Ausscheiden eine Anfrage dessfalls an sie zu richten, blieb jedoch grösstentheils ohne Erfolg, und somit trat nunmehr während des Friedens wiederum Mangel ein, obgleich das Civile, wie bisher, überall Ueberfluss an Aerzten nach-

wies. Dieser Mangel wurde im Frühjahre 1859, als der politische Horizont sich trübte, die Veranlassung, dass man zur möglichsten Vergrösserung der Zahl der Hülfsärzte die Ernennung derjenigen zu Assistenzärzten gestattete, welche ihrer Dienstpflicht unter der Waffe genügt hatten, ohne vorher eine Zeit lang als Unterarzt dienen zu müssen. Es wies sich jedoch nach, dass nicht viele solcher Aerzte vorhanden waren, der Armee bei der unter dem 20ten April 1859 befohlenen Kriegsformation, welche die Ausrüstung der Batterien und Munitions-Colonnen und grösstentheils deren Verlegung in kleine Städte mit sich führte, der grösste Theil der Aerzte für diese Truppe fehlte. Um die Volontairärzte beliebig da verwenden zu können, wo sie erforderlich waren, wurde jetzt schon gestattet, dass dieselben mit den Competenzen eines Unterarztes angestellt werden durften, wodurch der Mehrbedarf gedeckt wurde. Bei der unter dem 14ten Juni ej. a. befohlenen Mobilmachung wurde der Mangel wiederum fühlbar, und ungeachtet des für diesen Zustand reducirten Etats der Hülfsärzte bis auf einen für jedes Bataillon und Cavallerie-Regiment, konnte, da nur sehr wenige nicht dienstpflichtige Civilärzte sich zum Eintritt nur unter der Bedingung meldeten, oberärztliche Stellen zu erhalten, der Bedarf an Hülfsärzten bei den Feldlazarethen bei Weitem nicht gedeckt werden und wurden Studirende, welche wenigstens sechs Semester studirt hatten, zum Eintritt als Unterärzte in Stelle der etatsmässigen Assistenzärzte zugelassen.

Eine grosse Verlegenheit trat wiederum ein, als nach der Demobilisirung der Armee durch Cab. O. vom 28ten Juli ej. a. die Kriegsformation der Truppen bestehen blieb, für die Batterien, die Pionier-Abtheilungen und für die Landwehr-Bataillone je ein Hülfsarzt gebraucht wurde. Der mit jener Cab. O. gleichzeitig erscheinende ministerielle Erlass gestattete, dass die Volontairärzte fernerhin Gehalt beziehen dürften, wenn sie ausserhalb der Garnison zum Dienst verwendet würden, die sie sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht gewählt hätten. Ungeachtet dass inzwischen das Gehalt von 187½ Thlrn. auf 237 Thlr. gestiegen war, liessen sich die Volontairärzte, welche ihrer Dienstpflicht genügt hatten, nicht bewegen, freiwillig vorläufig weiter zu dienen. Es wurde daher erforderlich, dass in mehreren Armee-Corps die für die im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse stehenden jüngeren Offiziere erlassenen Bestimmungen auch auf die jüngeren in der Reserve dienstpflichtigen Aerzte angewandt und alle drei Monate ein anderer zum Dienste eingezogen und der grösste Theil der im Jahre 1860 im Dienste befindlichen Volontairärzte einige Monate länger im Dienste behalten wurde. Ausserdem wurde, um den Bedarf zu decken, durch den kriegsministeriellen Erlass vom 11ten August ej. a. der Etat der Hülfsärzte für die Infanterie für jedes Regiment von drei Bataillonen auf 4, und von zwei Bataillonen auf 3 herabgesetzt, indem bei Mitzählung der Ober-Militairärzte zwei Aerzte für jedes Bataillon für hinreichend erklärt wurden. Es wurde hierdurch möglich, von der Infanterie hin und wieder einen Hülfsarzt zu einem Landwehr-Bataillone u. s. w. versetzen zu können. Die Truppen-Kommandeure kamen bei diesem fortwährend sich steigernden Mangel an Hülfsärzten inzwischen immer mehr zu der Ueberzeugung, dass im Frieden mit einem geringeren ärztlichen Hülfspersonal der Krankendienst ohne allen Nachtheil für die Truppen versehen werden könne, als in Folge der Armee-Reform die im Jahre 1860 erschienenen Friedens-Etats (vergl. Abschnitt I. am Schlusse) für jedes Bataillon neben einem Ober-Militairarzt nur ein Hülfsarzt bestimmt und bei der Vertheilung dieser möglich wurde, die über ihre Dienstpflicht hinaus fortdienenden Volontairärzte entlassen zu können.

Ob nach dieser Reduction des Etats der Hülfsärzte auf das Minimum der Bedarf an solchen für die Armee wird gedeckt, oder, wie Dr. J. H. Schmidt [1]) vermuthete, das Militair-Medizinal-Wesen auf die Universitäten gepfropft oder das Friedrich-Wilhelms-Institut viermal grösser gebaut werden müssen, wird die Zukunft lehren. —

Die öfter erwähnte Bildung von Lazareth-Gehülfen wurde in der dieselbe anordnenden Cab. O. vom 17ten März 1832 zu einer Ehrensache der Ober-Militairärzte im Interesse der Armee, des Krankendienstes und ihrer selbst gemacht, und daher denselben auch überlassen, aus der bei den Truppen schon angestellten Mannschaft oder aus Rekruten diejenigen auszuwählen, auch für den Dienst geeignete dreijährige Freiwillige unter Zustimmung der Regiments-Kommandeure anzunehmen, welche für diese Bestimmung Neigung und Geschick hätten. Das Kriegsministerium sprach sich unter dem 3ten April 1832 bei der Mittheilung dieser Angelegenheit an die General-Kommando's und bei der Aufforderung, dass die Truppen-Befehlshaber und Militair-Behörden zur Ausführung angelegentlichst mitwirken möchten, dahin aus, dass auf dieser Einrichtung nur die Möglichkeit beruhe, die Armee bei eintretender Mobilmachung mit dem für sie erforderlichen Personal an Unterwundärzten versehen zu können. — Die auf die Cab. O. basirte Instruction für die Militairärzte, die Bildung der Chirurgen-Gehülfen betreffend, vom 20ten Juli 1832 machte bei der Annahme eine moralische Führung, die erforderliche körperliche und geistige Beschaffenheit, wenigstens die Kenntniss im Schreiben und Rechnen und die Neigung zu den ihnen obliegenden Verrichtungen zur Pflicht. Barbier-Gesellen wurden aus alter Anhänglichkeit als besonders geeignet zur Annahme gehalten, was sich jedoch im Allgemeinen nicht bestätigte. Die auszuwählenden Leute sollten als Soldaten vereidet werden und in der Verpflegung des Truppentheils bleiben, ein Theil von ihnen nur zur Erlernung der speziellen Krankenpflege auf eine gewisse Zeit ins Lazareth kommandirt werden, wo sie nach den kriegsm. Bestimmungen vom 25ten August 1832 ausser ihrem Solde als Gemeine ($2^1/_2$ Thlr.), und der Brodportion gegen Einziehung der Victualien-Zulage freies Mittagessen in der ersten Diätform ohne Getränk erhalten sollten [2]). Nicht geeignete Subjecte seien in die Compagnie zurückzuschicken, um wiederum unter der Waffe Dienst zu thun. Im Lazareth sollen sie unter die betreffende Lazareth-Kommission gestellt werden, den Militairärzten in jeder Hinsicht Folgsamkeit und Achtung zollen und von ihnen, besonders von den unterrichtenden, Ermahnungen und Zurechtweisungen annehmen; Bestrafungen seien beim Truppen-Kommando anhängig zu machen. — Mit Ablauf eines jeden Jahres sollte der betreffende Ober-Militairarzt über die dem Unterrichte gewidmeten Leute eine National- und Conduiten-Liste an den Corps-Generalarzt in duplo einreichen, durch den ein Exemplar an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens zu senden sei.

In Betreff des Unterrichtes, der 2—3 Jahre dauern sollte, wurde angeordnet, dass er dem Fassungsvermögen der Leute entsprechend und in verständlicher Sprache von dem Ober-Militairarzte oder unter dessen

---

1) Die Reform der Medizinal-Verfassung Preussens. Berlin, 1846, S. 146.
2) Ueber alle Verpflegungs-Competenzen S. das Lazareth-Reglement für Friedens-Lazarethe von 1852. S. 501—510. —

Aufsicht von einem geeigneten Compagnie- oder Escadron-Chirurgen zu ertheilen sei, vom Allgemeinen zum Speciellen allmälig übergehen. Er sollte sich zunächst auf die Krankenpflege, den Transport, die Auskleidung, Lagerung und die Diätsätze, auf die Anfertigung der Diätzettel beziehen. Hieran sollte der Unterricht in allen Gegenständen der sogenannten kleinen Chirurgie im Anlegen einfacher Verbände, in der Assistenz bei Operationen und Obductionen und in der Unterstützung bei den Geschäften in der Dispensiranstalt, die näher vorgezeichnet wurden, im Desinficiren der Kleidungsstücke und in der Krankenpflege geknüpft werden. Es wurde selbst befohlen, ihnen Kenntnisse über die Behandlung chirurgischer Krankheiten, über die semiotische Bedeutung von Krankheitserscheinungen, über die Erkennung gastrischer, entzündlicher und nervöser Erkrankungen in Betreff der hiernach anzuordnenden diätetischen Verpflegung und allgemeinen ärztlichen Behandlung, über Ausschlags-Krankheiten in Betreff deren Erkennung und Verhinderung der Verbreitung und über das Rettungsverfahren bei Unglücksfällen beizubringen. — Neben diesem Unterrichte wurde auch der in der deutschen Sprache, und den mehr vorgeschrittenen der in der lateinischen Sprache angeordnet, zu diesem Zweck die Lieferung von Schreibmaterialien und Lichten und die Mitbenutzung der Conferenz- und Receptionsstuben gestattet. Auch wurden allmälig die Gehülfen aller Truppen-Gattungen mit Verbandzeugen versehen, von denen jeder Gehülfe bei einer Mobilmachung eines erhält, während im Frieden nur zwei bei jedem Bataillon im Gebrauch sind.

Nach Erreichung der Ausbildung in einem Umfange, dass den Anforderungen nach den Bestimmungen in der Cab. O. genügt wurde, sollte der Unterrichtete aus dem Lehrlings-Verhältnisse in das eines Chirurgen-Gehülfen übertreten, den Rang eines Gefreiten und die damit verbundene Zulage von 7 Sgr. 6 Pf. und nach neunjähriger Dienstzeit die Ansprüche der Unteroffiziere auf Anstellung im Civildienste erhalten, welcher Termin durch Cab. O. vom 7ten November 1835 für die Unteroffiziere auf 12 Jahre ausgedehnt wurde. Bei dem Ausscheiden aus dem stehenden Heere sollte ihnen ein Zeugniss über ihr Verhältniss als Gehülfe gegeben werden und sie im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse verpflichtet sein, im Kriege und Frieden, während der Landwehr-Uebungen bei den Truppen und in den Lazarethen da einzutreten, wo es für nöthig erachtet würde. — Auch wurden die Ober-Militairärzte beauftragt, die in moralischer, wissenschaftlicher und manueller Hinsicht sich auszeichnenden und strebsamen Gehülfen in den jährlich einzureichenden Conduiten-Listen namhaft zu machen, um, soweit es die Umstände erlaubten, einigen von ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, einen umfassenderen medizinisch-chirurgischen Unterricht bei irgend einer Lehranstalt zu geniessen, »um sich zu Chirurgen angemessen auszubilden.« Für jedes Jahr eines solchen Unterrichtes hatten sie die Verpflichtung zu übernehmen, zwei Jahre als Compagnie-Chirurgen zu dienen.

Diese Anordnung fand bei den Ober-Militairärzten grossen Beifall, welche nur in der Menge ihrer Hülfsärzte den Sanitätsdienst gesichert glaubten, von dem Grade der ärztlichen Bildung aber absahen und nur Handlanger zur Assistenz wünschten. Viele andere aber, die auf der Zinne der Zeit standen und deren Forderung bereits begriffen hatten, konnten es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, Aerzte irgend einer Kategorie aus diesen Leuten dressiren zu lassen. Der Diensteifer mehrerer Militairärzte musste schon unter dem 24ten Februar 1834, bevor noch der Leitfaden zum Unterrichte erschienen war, durch ein Circular

in Schranken gehalten und bemerkt werden, dass bei den verschiedenen Fähigkeiten die Grenzen des zu ertheilenden Unterrichtes nicht festgestellt und dem Fassungsvermögen des Einzelnen entsprechend individualisirt werden müsse, anderseits die dem Leitfaden zu gebende Ausdehnung nicht die Grenzen der Ausbildung für jeden Lehrling bezeichnen könne. Während die Behörde in Manchem nur einen brauchbaren Krankenwärter gebildet sehen würde, dürfte ein Anderer im Unterrichte so weit gebracht werden können, dass er im Kriege bei den Truppen und in den Lazarethen als Gehülfe benutzt werden und bei dem gewiss eintretenden Nothfalle auch der eine oder andere nicht zu beschaffende Compagnie-Chirurgen ersetzen könne. Es könne daher einzelnen Schülern bei gutem Fassungsvermögen und manueller Geschicklichkeit ausnahmsweise in der letzten Periode der Ausbildung auch Unterricht im Aderlassen und Zahnausziehen ertheilt werden. —

Zur Begünstigung der Ausbildung wurde durch eine kriegsministerielle Verordnung vom 24ten Januar 1834 befohlen, dass die zu unterrichtenden Leute vorher während eines halben Jahres militairisch ausgebildet, während des Unterrichtes aber nicht zum Dienste mit der Waffe herangezogen werden sollten, wenn sie es bedürften, auch am Schulunterrichte in der Garnison Theil nehmen und sie zur Erforschung der erlangten Qualifikation schon in der ersten Hälfte des letzten Halbjahres ihrer Militair-Dienstzeit geprüft werden könnten, der zwei- bis dreijährige Unterricht nur den Capitulanten ertheilt werden solle. Den qualificirt befundenen Leuten solle bei ihrer Entlassung ein Zeugniss, je nach Ausfall der Prüfung mit dem Votum »gut« oder »recht gut« ertheilt werden, um sie dann ihrer Qualifikation gemäss im Kriege zum Dienste verwenden zu können. Während der Landwehrübungen sollen die einberufenen Gehülfen nicht zum Dienste mit der Waffe herangezogen, sondern den Bataillonsärzten zur Hülfsleistung überwiesen werden. Bei eintretender Mobilmachung würden dann die Verhältnisse ergeben, in welcher Art zum Besten des Dienstes über die vorhandenen Gehülfen zu disponiren sein würde, ob sie nämlich dann den Truppen und Feldlazarethen in Stelle fehlender Chirurgen überwiesen werden könnten oder nicht. Die nicht auf diese Weise benutzten Gehülfen sollten unter die Waffe in Reih und Glied treten, ihre Kameraden ins Gefecht begleiten, die Verwundeten theils verbinden, theils nach den Verbinde-Plätzen bringen helfen, die Aerzte und Chirurgen, so lange als erforderlich, unterstützen, und dann zu ihrem Truppentheile zurückkehren.

In Betreff der zu einer weiteren Ausbildung an einer Lehranstalt geeigneten Subjecte, deren Anzahl bei der Geringfügigkeit der Unterstützungsmittel nur immer gering sein könne, und deren fortdauernde Competenzen, zu denen noch eine Zulage kam, in Folge Cab. O. vom 2ten Februar 1835 auf den Medikamentenfonds zum Etat gebracht wurde, musste durch ein Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 16ten März 1835 die Zahl für die ganze Armee auf 16 beschränkt werden, von denen halbjährig nur vier zum Genusse dieses Benefizes gelassen werden konnten. Dieselben sollten in Berlin bei den chirurgischen Lehranstalten wie die Zöglinge des Instituts und der Akademie derselben Aufsicht und an den Lehranstalten in den Provinzen der Controle des Generalarztes oder eines anderen hierzu besonders bestimmten Ober-Militairarztes unterworfen werden. — Die Zulassung zum Studium wurde von dem Ausfall einer Prüfung in schulwissenschaftlicher Hinsicht und über den bisherigen Unterricht betreffende Gegenstände abhängig und in erster Hinsicht nach

dem Circulare vom 31ten März 1836 etwa der Umfang der Vorkenntnisse eines Tertianers möglichst zur Bedingung gemacht.

Aus allen diesen Bestimmungen ging hervor, dass beabsichtigt wurde, den Truppen, sowohl im Frieden als im Kriege, und auch den Feldlazarethen statt der mangelnden Compagnie-Chirurgen diese Chirurgen-Gehülfen zuzuweisen oder dieselben zu Compagnie-Chirurgen zu ernennen; denn die höhere Ausbildung von acht Gehülfen jährlich konnte bei einem Etat von mehr als 800 Chirurgen nichts in die Waagschale legen. — Als dieses Institut etwa 2 Jahre bestand, wurde durch eine Bestimmung vom 29ten September 1834 schon für zulässig erklärt, »qualifizirte Gehülfen der Linie zu den Landwehr-Uebungen und die zur Reserve und Landwehr entlassenen bei den grossen Uebungen in Stelle mangelnder Chirurgen kommandiren zu können« und nach Cab. O. vom 8ten Februar 1836 wurde denselben während dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 2 Thlrn. zugestanden. Nach kriegsm. Bestimmung vom 8ten October 1843 wurde den Gehülfen dieselbe Zulage »bei Wahrnehmung einer vacanten Chirurgen-Stelle« aus dem ersparten Gehalte eines fehlenden Chirurgen bewilligt und unter dem 6ten März 1844 auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom Kriegsministerium sogar für zulässig gehalten, dass bei Mangel an Chirurgen vollkommen qualifizirte (?) Gehülfen Lazareth-Wachtdienst leisten, zur Geschäftsführung in den Dispensir-Anstalten herangezogen werden und für die eine wie für die andere Dienstleistung die für Chirurgen ausgeworfene Remuneration beziehen durften. — Bei der Zusammenziehung mehrerer Landwehr-Bataillone im Jahre 1848 wurden jedem derselben wegen Mangels an Chirurgen, indem man an dem bisherigen Etat noch festhielt, neben zweien derselben zwei Gehülfen in Stelle derselben beigegeben und denselben durch kriegsministerielle Bestimmung vom 7ten Juni 1848 monatlich 2 Thlr. Zulage zugestanden.

Die Anordnung dieser Stellvertretung war der letzte vergebliche Versuch zur Aufrechterhaltung des Compagnie-Chirurgen-Wesens, das aber gerade hierdurch zum Falle kam. Diese Substituirung fand weder bei den meisten Ober-Militairärzten noch bei der Armee Anklang. Man sah mit Besorgniss einem Feldzuge entgegen, in welchem das Wohl des Soldaten einem solchen Stellvertreter des Arztes anvertraut werden sollte, und es konnte daher nicht auffallen, wenn die Ausbildung der Gehülfen eben nicht begünstigt wurde und allen Anordnungen entgegen Leute zur Ausbildung hergegeben wurden, die sich weder in moralischer noch intellectueller Hinsicht dazu qualificirten. Auch leisteten diejenigen Ober-Militairärzte, welche diese Missgriffe zu würdigen verstanden, diesen Bestrebungen keinen Vorschub, stellten zur höheren Ausbildung kein Contingent und liessen die Grenzen des Unterrichtes nicht weiter gehen als zur Abrichtung eines ärztlichen Handlangers erforderlich war. — Es sind allerdings aus den auf chirurgischen Lehranstalten weiter ausgebildeten Gehülfen, die wegen anderweitig verfehlter Lebensrichtung mit Schulkenntnissen und Fähigkeiten zum Militair kamen und die ihnen dargebotene Gelegenheit eifrig benutzten, einige recht tüchtige Wundärzte I. Klasse und andere, nachdem sie nochmals dem Friedrich-Wilhelms-Institute attachirt worden waren, als promovirte Aerzte hervorgegangen, die selbst in der Armee als Bataillonsärzte angestellt wurden und somit eine ehrenvolle Ausnahme machten, allein die Mehrzahl hat den Erwartungen nicht entsprochen, ja manche gingen in der Gemeinheit wieder unter, der sie entrissen worden waren. Diese Ausnahmen rechtfertigten das Princip nicht;

denn, sagt v. Walther [1]): 1) die Elastizität und Unverwüstlichkeit des menschlichen Geistes ist so gross, dass selbst aus den fehlerhaftesten Institutionen dennoch mitunter und exceptionell Gutes, ja Vortreffliches entsteht. Ausgezeichnete Natur- und Geistesanlagen entwickeln sich nicht selten unter allen Umständen und selbst unter dem härtesten Drucke der äusseren Verhältnisse.« —

Den rastlosen Bestrebungen der damaligen Zeit gegenüber, die Einheit des ärztlichen Standes herzustellen, für die Zukunft nur wissenschaftlich vorbereitete und vielseitig gebildete Aerzte zur Praxis zuzulassen, konnte die Militair-Medizinal-Verwaltung die bisherigen Principe nicht mehr verfolgen; denn, was für den Menschen in Anspruch genommen wurde, ziemte sich auch für den Soldaten. — In welcher Weise der Verfasser dem Compagnie-Chirurgen-Wesen und dem Missbrauch der Chirurgen-Gehülfen zur damaligen Zeit entgegen trat und den Weg bezeichnete, welchen die Reform des Militair-Medizinal-Wesens nothgedrungen zu betreten hätte, ist bereits früher angegeben worden, hier bleibt nur noch anzuführen, wie er die Wirksamkeit der Gehülfen begrenzt wissen wollte, und was er zur Vervollkommnung der Bildung vorschlug, in welcher Hinsicht die betreffende Schrift [2]) als ein Supplement zu der im Jahre 1844 erschienenen »über die Reform des ärztlichen Personals der Pr. Armee« betrachtet werden kann.

Als allgemeiner Zweck ihrer Bildung wurde die Ausübung von Liebespflichten bei den Kranken und Verwundeten bezeichnet. Diese Bestimmung schliesst die Pflichten ein, denen die Krankenwärter nicht gewachsen sind, d. h. den Aerzten durch Ausübung der niederen chirurgischen Verrichtungen (der Badergeschäfte) ein dienender Bruder, dem erkrankten und verwundeten Soldaten ein Pfleger als barmherziger Bruder in den Garnison- und Feldlazarethen zu sein und bei Lebensgefahr und plötzlichen Krankheitsfällen jedem Menschen bis zur Ankunft eines Arztes Hülfe zu leisten, also: den Kameraden das Kranksein, Gesundwerden und Sterben zu erleichtern, somit auch ihre verwundeten Kameraden aus dem Gefecht zu tragen und somit oft lebensrettend zu wirken. — Gegenüber der in der Instruction enthaltenen unsichern Bestimmung über die Verwendung der Gehülfen in einem dereinstigen Kriege wurde vom Verfasser für unerlässlich gehalten, dieselben nicht nur den Feldlazarethen, sondern auch jedem Bataillon und Cavallerie-Regiment für jede Compagnie und Schwadron einen Gehülfen zuzutheilen, welche von der Pflicht, gleichzeitig auch mit der Waffe in Reihe und Glied zu streiten, wie das Circulare vom 24ten Februar ad 9 angibt, entbunden, die Aerzte auf dem Schlachtfelde bei dem Verbinden der Verwundeten unterstützen und diese aus dem Schlachtgetümmel zum Verbindeplatze tragen sollen. Damit sie als Blessirten-Träger wirksam sein können, wurden sie, wie die Brancardiers Percy's bei der französischen Armee im spanischen Feldzuge, mit den Bestandtheilen einer Tragbahre versehen, die zwei Mann mit sich tragen sollten und jeden Augenblick zusammensetzen konnten, wie durch Abbildungen erläutert wurde. Die Chirurgen-Gehülfen der Truppen sollten auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, die Blessirten-Träger der

1) Ueber das Verhältniss der Medizin zur Chirurgie und die Duplicität im ärztlichen Stande; S. 32.

2) Das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger, eine Humanitätsanstalt der K. Pr. Armee und ein Bedürfniss für alle Heere im Frieden und Kriege; Düsseldorf, 1847. Mit 2 Tafeln.

leichten Feldlazarethe unterstützen und die Kräfte zum Transport der Verwundeten vergrössern zu können — ein Vorschlag, der im Jahre 1859 für die Grossherzoglich hessische Armee aufgenommen und auch für die russische in Anspruch genommen wurde [1]). — In welcher Weise und Ausdehnung diesen mehrfachen Pflichten im Frieden und im Kriege nachzukommen sei, wurde näher bezeichnet und zur Erfüllung derselben auch nicht unterlassen, anzuführen, was für das Gedeihen des Chirurgen-Gehülfen-Instituts in den bezeichneten Grenzen zu thun übrig geblieben sei.

Es wurden zu diesem Zweck zunächst, was damals noch bei dem Mangel an Interesse von Seite der Militair-Behörden unerlässlich schien, ausser der Neigung und dem freien Willen, sich dieser Lebensrichtung widmen zu wollen, zur Bedingung gemacht: die erforderliche Elementarbildung, geistige Fähigkeit und Sittlichkeit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung die rein militärische Disciplin, somit Angehören dem Soldaten-Stande und Vereidigung auf die Kriegsartikel, Beschränkung aller willkürlichen, den Unterricht und Krankendienst störenden Bestimmungen über diese Gehülfen von Seite der Truppen-Kommandos, Zuweisung aller der Competenzen, welche jeder andere Soldat durch Fortdienen sich erdienen kann in Betreff von Zulagen, Rangerhöhung u. s. w., sowie Unterlassung der Heranziehung zum Waffendienste im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse während der Einberufung zur Uebung, wie die kriegsm. Verordnung vom 22ten März 1842 anordnete und statt derselben Uebungen in den Krankenstuben der Militair-Lazarethe bei gleichzeitigem theoretischem Unterricht nach dem Leitfaden. — An diese Vorschläge reihten sich die über Beschränkung der Grenzen, die Art und Dauer des Unterrichts und die hierzu erforderlichen Hülfsmittel, als Abbildungen über den Bau des Körpers, über Verbände und möglichst ein Fantom zum Einüben im Anlegen derselben.

Die Reform-Kommission [2]) trat im Jahre 1848 in ihren Berathungen diesen Vorschlägen und Forderungen im ganzen Umfange bei und hielt für nothwendig, dass diese Gehülfen, für welche sie zur Vermeidung jeder Verwechselung mit irgend einer Kategorie des ärztlichen Personals und mit Hinweisung auf die eigentliche Stätte ihrer Wirksamkeit die passendere Benennung »Lazareth-Gehülfen« vorschlug, zu keinerlei selbstständiger ärztlichen und chirurgischen Wirksamkeit, vielmehr lediglich zu einer Unterstützung der Aerzte durch Handreichungen und Hülfsleistungen berufen werden müssten, damit die Aerzte in den Stand gesetzt würden, ihre Hülfe in einem ausgedehnteren Kreise widmen zu können. In diesem Sinne müsse auch der bisherige Leidfaden zum Unterrichte umgearbeitet werden. — Der Verfasser [3]) nahm hierauf nochmals Gelegenheit, die Bedingungen aufzustellen, unter welchen dieses Institut der Armee nur gedeihen und diesem beschränkten aber grossen Zwecke entsprechen könne, und forderte für die Gehülfen alle Competenzen, deren in Betreff des Ranges, der äussern Abzeichen, des Gehalts, der Zulagen und der Versorgungs-Ansprüche, bei längerer Dienstzeit, der in Reihe und Glied stehende Soldat theilhaftig werden könne. — Der Stabsarzt Dr. Wollen-

---

1) Dr. Szymanowski, der Gypsverband mit besonderer Berücksichtigung der Militair-Chirurgie. Petersburg, 1857; S. 211, in welcher Schrift auch eine Veränderung resp. Verbesserung meiner Bahre und der Ausrüstung der Blessirtenträger gegeben wurde. —
2) Bericht derselben; S. 13—15. —
3) Begutachtung des Berichtes, u. s. w. S. 14—16. —

haupt[1]), der diesen Gehülfen ein besonderes Interesse widmete, schlug vor, sie im »Sanitäts-Corps,« in welches er das Militair-Sanitäts-Personal zusammenfasste, »Sanitäts-Soldaten« zu benennen, welche Bezeichnung in allen übrigen deutschen Staaten Eingang gefunden hat.

Diese öffentlichen Stimmen, die mit der im Jahre 1848 schon eintretenden Aufhebung der Chirurgen-Schulen beginnende Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens, die durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 befohlene Aufhebung des Compagnie-Chirurgen-Wesens und die Bestimmung des Ministeriums des Cultus vom 8ten October 1852 setzten der ferneren Bildung von Chirurgen, somit auch aus Chirurgen-Gehülfen, Schranken und es wurde der hierzu ausgesetzte Fonds eingezogen. — Anderseits hatten die Feldzüge, resp. Gefechte in Schleswig, Baden und im Posenschen während der Jahre 1848 und 1849 die erspriesslichen Leistungen der Gehülfen erkennen lassen und somit gelehrt, dass dieses Institut ein für die Armee höchst nützliches und unentbehrliches sei, über welches sich selbst Sr. K. H. der Prinz von Preussen am 10ten Juli 1849 zu Freiburg gegen den Verf. höchst befriedigt und belobigend aussprach. — Auch die Truppen-Kommandeure fassten von nun an Vertrauen zu diesem Institut und beförderten ihrerseits das Gedeihen desselben ebenso, als der Staat die für dasselbe in Anspruch genommenen Competenzen schon zu gewähren begann und die Militair-Medizinal-Behörde keine anderen Ansprüche an ihre Leistungs-Fähigkeit machte, als vorgezeichnet war. —

Bei dem Fortschreiten in der Reform des Militair-Medizinal-Wesens durch Cab. O. vom 12ten Februar 1852 wurde sub 9 den Chirurgen-Gehülfen die Bezeichnung »Lazareth-Gehülfen« gegeben und in der durch kriegsm. Bestimmung vom 29ten November ej. a. vertheilten 2ten Auflage des Leitfadens zum Unterrichte fand eine entsprechende, die eigentliche Bestimmung dieser Gehülfen genauer bezeichnende Begrenzung statt, der Unterricht in der Krankenpflege wurde in den Vordergrund gestellt, in allen übrigen Gegenständen auf das Unerlässliche beschränkt und der Abschnitt aus der Pathologie und Therapie ganz weggelassen. — Innerhalb derselben Grenzen ist auch die im Jahr 1860 verausgabte und mit Zusätzen und Verbesserungen versehene dritte Auflage abgefasst.

Die die Reform des Militair-Medizinal-Wesens betreffende Cab. O. vom 12ten Februar 1852 und die dieselben erläuternden ministeriellen Bestimmungen vom 27ten April 1852 und 7ten August ej. a. und §. 42 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden gestanden den Gehülfen nachstehende Competenzen zu:

1) Den Lazareth-Gehülfen, von denen bei jeder Compagnie und Schwadron einer etatsmässig sein und im Etat der Gemeinen mitzählen sollte, wurde nach bestandener Prüfung und nach Ernennung hierzu zu Folge kriegsm. Bestimmung vom 7ten August 1852 das Gefreiten-Gehalt d. h. $7^1/_2$ Sgr. monatlich mehr bewilligt. Während der ersten Capitulations-Zeit sollte ihnen nunmehr eine Sold-Zulage von etwa 15 Sgr. zustehen, insofern eine solche bei dem Truppentheile überhaupt bezahlt würde; bei abermaliger Capitulation nach vierjähriger Dienstzeit oder bei der ersten für eine längere als vierjährige, vom vierten Dienstjahre ab, eine Zulage bis zur Höhe des Unteroffiziers-Gehalts extraordinair über den Etat des Truppentheils gegen Wegfall der Gefreiten-Zulage, und der Rang eines Unteroffiziers. Die sonstigen Gebürnisse, auch die Abzeichen am Waffenrock wurden ihnen jetzt noch nicht bewilligt, sondern nur die Rang-

1) Ideen zur Reform; S. 48—57.

auszeichnung eines solchen durch die Säbel-Troddel der Unteroffiziere. — Neben diesem Einkommen wurde ihnen auch, nachdem die Hülfsärzte bis auf die Hälfte reducirt worden waren, unter dem 27ten April 1852, »insofern sie eine vacante Assistenz- oder Unterarzt-Stelle dieses neuen Etats« versahen, die für diese Vertretung früher zugestandene Zulage von 2 Thlrn. monatlich bewilligt, auf die Vorstellung des Verfassers, dass ein Lazareth-Gehülfe nie im Stande sein könne, einen Assistenz- oder Unterarzt vertreten zu können, und dass diese Bestimmung im grellen Widerspruche mit der Cab. O. vom 12ten Februar ej. a. stehe, unter dem 7ten August ej. a. diese Verordnung vom Kriegsministerium dahin gedeutet, dass die Vertretung sich nur auf solche Dienstfunctionen beziehen könne, die die Gehülfen unter Controle eines Arztes auszuüben im Stande seien, keinesfalls darunter eine selbstständige Verwaltung einer Assistenzarzt-Stelle verstanden werde. Die Dienstleistungen der Lazareth-Gehülfen hätte sich lediglich nur auf die Ausführung der ärztlicherseits anzuordnenden niedern chirurgischen Verrichtungen und auf den unwesentlichen Theil des äusseren Dienstes der ehemaligen Compagnie- und Escadron zu beschränken. Es lag der kriegsm. Bestimmung vom 27ten April 1852 somit nur eine unrichtige Fassung zu Grunde, welche um so mehr jetzt auffallen musste, als schon in dem kriegsministeriellen Erlass vom 4ten Juli und 22ten September 1849 von dieser Zulage die Rede war, welche demjenigen Gehülfen bezahlt werden durfte, der einem Arzte assistirte, welcher zwei Compagnien zu versehen hätte. — Durch kriegsm. Bestimmung vom 20ten Juni 1854 wurden den im Range der Unteroffiziere stehenden Gehülfen auch der Servis und das kleine Montirungsgeld der Charge zugestanden, und, wie das Gehalt, extraordinair liquidirt. — Endlich wurde auch den im Unteroffizier-Range stehenden Gehülfen durch Cab. O. vom 13ten Januar 1860, nach einer Gesammtdienstzeit von 6 und 9 Jahren, resp. das Unteroffizier-Gehalt 2ter und 1ter Classe unter der Bedingung ertheilt, dass nicht mehr als die Hälfte der etatsmässige Lazareth-Gehülfen in diese beiden höheren Gehaltsklassen aufrückt. Eine kriegsm. Bestimmung vom 25ten Februar ej. a. setzte die Zahl für ein Artillerie-Regiment auf 8, bei der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung auf 3 fest. —

2) Als Bekleidung erhielten sie nach kriegsm. Ordre vom 12ten Februar 1852 ohne Unterschied der Waffe, und zwar nach der vom 14ten Februar 1853, erst nach Ernennung zum wirklichen Gehülfen, einen blauen Waffenrock mit Aufschlägen und Kragen derselben Farbe, roth paspolirt und ohne Achselklappen, ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzlederner Koppel und wollener Troddel nach Massgabe ihres Ranges. Durch Cab. O. vom 15ten December 1853 wurden den Gehülfen im Gefreiten-Range der dieser Charge allgemein zugestandene Knopf am Kragen, den im Unteroffizier-Range ausser der entsprechenden Troddel am Seitengewehr auch die Tressen-Abzeichen an dem Kragen und den Aermel-Aufschlägen bewilligt, die ihnen Anfangs noch nicht zugestanden waren. Eine kriegsm. Bestimmung ordnete an, dass die Tressen von Gold, der Kragen am Mantel nach der Form der für die Infanterie bestimmten aber ohne Achselklappen, für die im Unteroffizier-Range blau mit dunkelblauer roth eingefasster Patte und glattem Knopfe, der für die im Gefreiten-Range grau mit dunkelblauer Patte und dem Auszeichnungs-Knopfe für Gefreite sein sollen. — Als Kopfbedeckung der Helm der jüngeren Linien-Infanterie-Regimenter mit dem heraldischen Adler, ausserdem eine blautuchene Dienstmütze mit rothem Paspoil, also eine mit der Uniform der Aerzte ganz übereinstimmende Bekleidung, mit dem Unterschiede, dass die Schultern frei blieben.

Auf diese Weise ging allmälig Alles iu Erfüllung, was der Verfasser bereits im Jahre 1844 [1]) für die Gehülfen in Anspruch genommen hatte. — Von nun an wurde die Stellung der Gehülfen und ihre Verwendung zum Dienste bei den Truppen und Feldlazarethen eine ganz andere, ihrem eigentlichen und in engere Grenzen gezogenen Berufe entsprechendere und zweckmässigere. — Da in Folge der Cab. O. vom 12ten Februar 1852 die Zahl der Hülfsärzte um die Hälfte vermindert und somit das Begleiten der einzelnen Truppen-Abtheilungen zu Exercier-, Marsch-, Schiess-, Schwimm- und anderen Uebungen durch Assistenz- oder Unterärzte, ohne Gefährdung des eigentlichen Krankendienstes in der Garnison und ohne Ueberbürdung derselben, nicht überall ausführen lassen würde; so wurde durch kriegsministerielle Bestimmung vom 5ten April 1853 für nothwendig erachtet, dass die Assistenz- und Unterärzte, insofern sich von letzteren nicht noch welche über den Etat befinden sollten, von diesem unwesentlichen äusseren Dienste, so weit als möglich, entbunden und die Truppen bei jenen Uebungen durch eingeübte Gehülfen, die mit den nöthigen Labemitteln und Verbandgegenständen versehen werden müssten, begleitet würden. Auch wurde durch ein Circular des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 16ten Juni 1853 nunmehr für unzulässig erklärt, Lazareth-Gehülfen in Stelle der Hülfsärzte zum wirklichen Krankendienste bei der Landwehr während der vierzehntägigen Uebungen zu beordern, und unter dem 14ten August 1854 wurden von demselben in Folge einer gutachtlichen Aeusserung gegen das Militair-Oekonomie-Departement die Functionen der Gehülfen in den Dispensir-Anstalten in die Grenzen eines Apotheken-Handarbeiters zurückgewiesen. — Der herabgesetzte Etat an Hülfsärzten wurde nunmehr auch die Veranlassung, dass auch bei den Linien- Jäger- und combinirten Reserve-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillone durch Bestimmung vom 19ten August 1853 und 10ten Januar 1854 die Ausbildung von je einem Gehülfen bei jeder Compagnie befohlen wurde, was bis dahin nicht Statt gefunden hatte, so dass nur das Garde-Jäger-Bataillon, welches aus lauter gelernten Schützen besteht, und die Artillerie-Handwerks-Compagnien bei dem geringen Etat an Mannschaften im Interesse des Handwerks-Betriebes, hiervon befreit blieben, wie die kriegsm. Bestimmungen vom resp. dem 29ten Juni 1841 und 6ten Juni 1856 feststellten. Ersteres erhält jedoch nach kriegsm. Bestimmung vom 27ten Februar 1854 bei einer Mobilmachung Gehülfen aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse des Garde-Corps zugewiesen, über welche nach Bestimmung vom 7ten Februar 1857 nur in sofern von den Provinzial-Landwehr-Behörden disponirt werden soll, als solche disponibel bleiben.

Dagegen wurde durch kriegsministerielle Verfügung vom 14ten Januar 1860 für jedes Landwehr-Stamm-Bataillon, das auf 418 Köpfe und für jedes Bataillon Jäger und eines Linien-Infanterie-Regiments von 538 Mann, die Zahl der Lazareth-Gehülfen von 4 auf 2 herabgesetzt, und wird die Erfahrung nachweisen, ob der Sanitätsdienst durch diese Reduction gesichert sein wird. — Damit diese beiden Gehülfen wirklich ausgebildete seien, wurde unter dem 8ten Februar 1860 gestattet, dass ausserdem 2 Mann, die in der Kopfzahl mitrechnen, als Reserve ausgebildet werden dürfen, um den Abgang der Gehülfen zu ersetzen. — Die Etats von 1860 bei der Reform des Heeres enthalten ebenfalls nur 2 wirkliche

1) Das Institut der Chirurgen-Gehülfen u. s. w. Düsseldorf, 1844 S. 117.

Gehülfen für ein Bataillon der älteren und neueren Infanterie-Regimenter, und lassen für ein Cavallerie-Regiment vier fortbestehen. —

Als eine nützliche Anordnung ist zu erwähnen, dass, nachdem die Hülfsärzte der ins Feld rückenden Truppen zu Fuss von dem Tragen der Medizin-Tornister durch Cab. O. vom 21ten April 1853 entbunden waren, die Lazareth-Gehülfen auf Kosten des Compagnie-Unkosten-Fonds nach kriegsm. Bestimmung vom 12ten September 1853 mit zwei Arznei- und Bandagen-Taschen versehen wurden, die sie an der Degenkoppel in Stelle der Patrontasche tragen sollten.

Einen sehr vortheilhaften Einfluss auf die Handhabung der Disciplin und somit auf den Krankendienst der Lazareth-Gehülfen in den Lazarethen hatte die Cab. O. vom 27ten Mai 1853, zu Folge welcher die militairischen Mitglieder der Lazareth-Commissionen ebenso, wie über die Kranken, auch über alle zur Verrichtung dienstlicher Functionen in den Lazarethen befindlichen Personen des Soldaten-Standes, die Disciplinar-Gewalt im gleichen Umfange, wie ein nicht detachirter Compagnie-Chef auszuüben bekamen, wodurch bei Disciplinar-Vergehen im Lazarethdienste der Einfluss der Hauptleute der betreffenden Truppentheile verhindert wurde, was vorher sehr störend war. — Zu Gunsten der Gehülfen wurde auf Veranlassung des Verf. durch das Kriegsministerium unter dem 5ten Mai 1854 bestimmt, dass Lazareth-Gehülfen, die zur Pflege, zu niederen chirurgischen Hülfsleistungen und Krankenwärter-Diensten bei erkrankten Offizieren in deren Wohnungen herangezogen würden, von diesen für ihre Mühwaltung zu honoriren seien.

Auch in Betreff der Verwendung der Gehülfen im Kriege wurden nähere Bestimmnngen erlassen. — Schon bei der durch Cab. O. vom 6ten November 1850 befohlenen Mobilmachung wurde, als die damals noch etatsmässige grosse Zahl von 60 Lazareth-Chirurgen für ein Haupt-Feldlazareth und von 9 für ein leichtes nicht zu erlangen war, durch Circulare des Generalstabsarztes vom 8ten November 1850 nachgegeben, dass eine Anzahl von Gehülfen bis zur Hälfte der Lazareth-Chirurgen den Feldlazarethen zugetheilt werden durfte. Dieselben erhielten damals schon durch kriegsm. Erlass vom 21ten November 1850 den früher bezeichneten Waffenrock, statt des ihnen später verliehenen Helmes eine Dienstmütze und ein kurzes Seitengewehr mit gelbwollener Troddel, zur Anschaffung der Kleider 15 Thlr. Montirungsgeld und den Mantel in natura geliefert. Als monatliches Gehalt wurden ihnen $7^1/_2$ Thaler, ausserdem eine Brod- und Victualien-Portion zugestanden, während die Gehülfen bei den Truppen nur $3^1/_2$, 3 und $2^1/_2$ Thlr. Gehaltes, je nach der Waffengattung, erhielten. — Der Kriegs-Verpflegungs-Etat von 1855, Beilage 49 und 50, bestimmte die Zahl der Lazareth-Gehülfen für ein Haupt-Lazareth auf 30, für ein leichtes auf 6. Das Gehalt und einige kleine Competenzen blieben für die der Lazarethe und der Truppen, wie oben bemerkt. Die Uniformstücke wurden geliefert. Diese Bestimmungen hatten bei der Mobilmachung im Jahre 1859 Gültigkeit. —

So bahnte sich auch in dieser Einrichtung das Gute, Zweckmässige und Unerlässliche ungeachtet vieler Hindernisse von verschiedenen Seiten her allmälig seinen Weg und gelangte in einer der Forderung der Zeit entsprechenden Richtung und Ausdehnung zur Geltung, die von den Schöpfern dieses Instituts ursprünglich nicht beabsichtigt und vorausgesehen wurden. Die im Jahre 1848 begonnene und im Jahre 1852 weiter geführte Reform des Militair-Medizinal-Wesens erlaubte die amtliche

Abstreifung aller niederen zur Krankenpflege gehörigen chirurgischen und anderen Verrichtungen von den zu höheren Zwecken gebildeten Aerzten, somit eine würdigere, dem Stande angemessenere amtliche Stellung der Aerzte in der Armee, die Verminderung des Hülfspersonals und die Ausschliessung der grossen Zahl von ungebildeten zur Ergänzung des früheren Etats des Hülfspersonals, wodurch die ärztliche Verpflegung des Soldaten eine bessere und sorgfältigere werden konnte. — Das Institut der Lazareth-Gehülfen in der bezeichneten Beschränkung der Wirksamkeit steht aber nunmehr als eine Humanitäts-Anstalt der Armee da, von deren Nutzen und Unentbehrlichkeit sich dieselbe bereits im Frieden und Kriege zur Genüge überzeugt hat, wesshalb sie ihr nunmehr auch jeden Vorschub leistet und ihr Bestehen für immer gesichert bleibt. —

Dritter Abschnitt.

Die Competenzen [1]) des militairärztlichen Personals.

1. Rang, Titel und Stellung.

Weder die Mediker, noch die Wundärzte, resp. Feldscheerer hatten bei Errichtung des stehenden Heeres einen ausgesprochenen militairischen oder irgend einen anderen Rang. Der Compagnie- oder Schwadrons-Feldscheer wurden, da sie den doppelten Sold eines Soldaten gleich dem Corporal bezogen, diesem etwa gleich geachtet; der Regiments-Feldscheer zur Zeit Friedrich Wilhelms I., welcher alle Verhältnisse ordnete, in Betreff des ihm zustehenden Naturalquartiers nach dem Verpflegungs-Reglement vom 18ten Mai 1713 und auch bei Beurtheilung des Strafmasses wie der Regiments-Quartiermeister, Prediger, Auditeur und Adjutant den Subalternen gleich behandelt [2]). Zur Zeit des grossen Churfürsten wurden die Mediker und Wundärzte, welche nicht regimentirt waren, so wie der Feldapotheker und alle übrigen Chargen bis zum Scharfrichter und Steckenknecht herab beim Generalstabe geführt, wie aus den Besoldungs-Etats der Jahre 1657—1673 hervorgeht [3]). Der Regiments-Feldscheer wurde beim Stabe des Regiments zu Fuss und zu Ross, bei welchem letzteren er auch als »Wundarzt« bezeichnet ist, hinter dem Pauker, der ein grösseres Gehalt bezog, jedoch vor dem Profos und Scharfrichter, bei dem Dragoner-Stabe und dem Stabe zu Fuss aber vor dem Regiments-Tambour geführt, obgleich dieser, der Profos und Scharfrichter bei jenem dasselbe Gehalt bezogen. Der Regiments-Quartiermeister, der damals zugleich Adjutant war, der Prediger und der Auditeur, der zugleich Secretarius war, rangirten somit vor ihm. Erst in der Ordonnanz vom 18ten Mai 1713 avancirte der Regiments-Feldscheer über den Pauker bei den Reitern und schloss sich bei den Dragonern

1) Eine recht gelungene und sorgfältige Zusammenstellung aller jetzt gültigen Verfügungen und Reglements für das ärztliche Hülfspersonal stellt die Schrift des Assistenzarztes Dr. Roth dar: Die Dienstverhältnisse der Assistenz- und Unterärzte der K. Pr. Armee. Berlin, 1859.

2) Mylii C. C. march. Theil III., Abth. 1., Nr. 108. S. 309—312.

3) Beiheft zum Militair-Wochenblatt für Mai bis incl. December 1856. S. 229—233. —

und dem Fussvolk dem Auditeur an [1]). — Der Feldscheer bei der Compagnie zu Fuss und zu Ross wurde bei der Prima-plana geführt, welche alle Chargen vom Hauptmann an in sich schloss, mit Ausnahme der Gemeinen, und gehörte mit dem Sergeanten, der hinter dem Fähndrich rangirte, und den hinter jenem rangirenden übrigen Chargen zu den »Unter-Primaplanisten,« während die Subaltern-Offiziere inclusive der Fähndrichs zu den »Ober-Primaplanisten« gehörten. Bei den Reitern hatte er nur den Fahnenschmidt und Sattler in der Musterrolle hinter sich, bei den Dragonern und der Infanterie aber die Corporäle, Tamboure, Pfeifer und Gefreiten. Er rangirte somit hinter dem Sergeanten, Furier, Gefreiten-Corporal, Musterschreiber und Capitain des Armes. — Die Zusammenfassung der Regiments- und übrigen Feldscheerer mit den Regimentsquartiermeistern, Feldpredigern und Auditeuren in den Begriff »Unterstab« und die Bezeichnung »Unterstabs-Bedienten« zum Unterschiede von den »Stabs-Bedienten.« d. h. den Offizieren, geschah erst in der Kriegs- und Gerichts-Ordnung und in der Auditeur-Instruction von 1712 sowie in dem Verpflegungs- und Einquartierungs-Reglement vom 18ten Mai 1713 §. 7—9 [2]). Es gehörten aber damals, wie noch unter Friedrich II. auch der Adjutant, der Regiments-Tambour, die Hautboisten, Pfeifer, Büchsenmacher, Schuster, Profos und Steckenknecht zum Unterstabe [3]), welche Bezeichnung zu diesem Zweck bleibend geworden ist.

Dass diese ranglose Stellung die Aerzte und Wundärzte in ihren persönlichen Rechten beeinträchtigen, vor Anmassungen und ungebührlichen Uebergriffen nicht schützen konnte, dem Heilpersonale alles Vertrauen rauben und es in seiner Wirksamkeit gänzlich lähmen musste, war unausbleiblich, und diesem Umstande mussten neben der Unwissenheit der Feldscheerer alle Gebrechen der Militairpflege der damaligen Zeit zugeschrieben werden. Der Offizier war der Herr der Welt, sein Stand überragte jeden anderen; von den Prärogativen desselben wurde nicht das Geringste einem anderen Mitgliede des Militair-Staates zugestanden, mochte dasselbe durch seine Bildung und Leistungen noch so sehr hervorragen. Dem Offizier gegenüber blieb jeder Andere ein Sklave, der nur zu gehorchen hatte und nie zu einem bestimmten Grade von Selbstständigkeit kam. So blieb die Stellung der Militairärzte, bis dieser Art der Militair-Hierarchie mit ihrer Disciplin auf dem Schlachtfelde von Jena ein Ende gemacht wurde, und dem ärztlichen Stande bei der Wiedergeburt Preussens in der Armee eine ehrenvollere und seiner würdigere Stellung angewiesen wurde.

In Anerkennung 1) der erforderlichen Bildung und der bedeutenden Kenntnisse der oberen Militairärzte, 2) der Kostspieligkeit ihrer Carrière, und 3) der Gefahren ihrer Stellung auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen, wie es wörtlich hiess, wurden ihnen bei der Reorganisation des Heeres »gerechte Ansprüche auf höheren Rang und militairische Auszeichnung« von der Reorganisations-Kommission zugestanden und unter dem 15ten October 1807 bei Sr. Majestät, wie man vermuthet, auf Allerhöchsten Befehl, in Antrag gebracht, d. h. für die General-Stabschirurgen der Rang des Obersten, für die wirklichen General-Chirurgen der des Majors, für die Provinzial- und Titular-General-Chirurgen der des wirklichen Kapitains, für die Regiments- und Ober-Stabschirurgen der

1) Mylii C. C. Th. III. Abth. 1. Nr. 108. S. 319; Nr. 109. S. 330; Nr. 174. S. 428.
2) Ebendaselbst Nr. 108. S. 309—312.
3) Reglement für die Infanterie von 1726, S. 3, 584. — Regl. von 1743, S. 479.

Rang des Stabs-Kapitains, und für alle diese Chargen die Auszeichnung durch das Port'epée und die Cordons der Offiziere. Der König antwortete auf diese Eingabe drei Tage später, dass er über den Vorschlag Beschluss fassen werde [1]). Unter dem 9ten November 1808 erschien nachstehende Allerhöchste Verfügung: »Se. K. Majestät haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet hat, und in der Rücksicht, dass die höheren chirurgischen Posten bei dem Militair eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, dass die Militair-Chirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde als in den Lazarethen mit den Soldaten theilen müssen, dem jetzt noch im Dienste befindlichen Personale Offiziers-Rang, und zwar dem wirklichen General-Chirurgus Majors-Rang, dem Provinzial- sowie dem Titular-General-Chirurgus Premier-Kapitains-Rang und den Regiments- und Oberstabs-Chirurgen Stabs-Kapitain-Rang bewilligt, auch soll bei diesen Abtheilungen mit dem ihnen bestimmten Militair-Range die Erlaubniss verbunden sein, das Offizier-Port'epée und Hutcordons zu tragen.« — »Die in dem Verzeichnisse (welches beilag) benannten Stabs- und Bataillons-Chirurgen sollen zwar ebenfalls Offizier-Rang, jedoch nur hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militairische Auszeichnung, das Offizier-Port'epée und Hutcordons zu tragen, verbunden.« —

Durch diese Allerhöchste Anerkennung und Auszeichnung vor allen übrigen Militair-Beamten wurde die bis dahin nicht überschrittene Schranke durchbrochen. — Als Goercke durch Cab. O. vom 14ten April 1809 zum Generalstabs-Chirurgus und Chef und durch Cab. O. vom 8ten August 1809 in Stelle der Provinzial-General-Chirurgen die Divisions-General-Chirurgen ernannt worden waren, erhielten diese auch durch Cab. O. vom 10ten September 1809 den Rang eines Majors und der Chef den Rang eines Obristen. Die Ober-Chirurgen bei den Invaliden-Compagnien und die Compagnie-Chirurgen blieben aber ohne Rang, und bemühte sich der Regiments-Chirurgus J. G. Schiffmann nach Beendigung des Freiheitskrieges durch eine dem damaligen Kriegsminister, General-Lieutenant von Boyen gewidmete Schrift [3]) für eine bessere Stellung derselben durch Gehalt, Pension und Rang hinzuwirken, indem er auf andere Staaten zugleich hinwies, in denen damals schon den subalternen Aerzten der Offizier-Rang ertheilt worden war. Ein solcher Rang konnte aber damals den Compagnie-Chirurgen aus vielen Gründen noch nicht gegeben werden. Es währte noch bis zum Jahre 1831, als eine Cab. O. vom 31ten Mai ej. a. ihnen ohne Unterschied, ob sie in diesem Verhältnisse wirklich angestellt waren oder darin ihre Militair-Dienstpflicht ableisteten, den Rang hinter dem Feldwebel anwies, nachdem sie durch Cab. O. vom 3ten Februar 1822 schon in Betreff des Servises mit den Wachtmeistern und Feldwebeln gleichgestellt waren. Die immer weiter Platz greifende wissenschaftliche Bildung unter den Compagnie- und Es-

---

1) Die Reorganisation der preuss. Armee nach dem Tilsiter Frieden. 1. u. 2. Abschnitt. Beiheft zum Militair-Wochenblatt für October 1854 bis inclus. Juni 1855. S. 108.

2) Ebendaselbst 3. Abschnitt; Beiheft für Mai bis December 1856. Berlin, 1857. S. 394.

3) Verhältnisse des Militairarztes. Potsdam, 1814. S. 36—41.

cadron-Chirurgen und die Bedrängniss, in welche der dem Stande desselben angehörige gebildete promovirte und approbirte Arzt versetzt wurde, so wie die Scheu junger Civilärzte vor dem Eintritte in diese Verhältnisse und der hierdurch bedingte Mangel an Hülfsärzten forderten immer mehr eine Sichtung der dem Compagnie-Chirurgen-Stande angehörigen höchst verschiedenen Qualitäten und nahmen unter anderen Competenzen auch die Ertheilung eines höheren Ranges in Anspruch. Nachdem in Hannover, Holland, Baiern, Oldenburg, Hessen, Nassau, in der Schweiz und Russland bereits allen Assistenz- und Unterärzten der Unter-Lieutenants-Rang ertheilt worden war [1]), liess der Verfasser [2]) es sich angelegen sein, die nunmehrige Zulässigkeit wie auch die Nothwendigkeit der Ertheilung des Offizier-Ranges an die durch ihre Bildung und abgelegte Staatsprüfungen hierzu berechtigten nachzuweisen. Die in dieser Hinsicht in der Armee obwaltenden Missstände wurden nicht allein in der der Reform des Militair-Medizinal-Wesens gewidmeten und zu Braunschweig erscheinenden Zeitung, sondern auch in anderen Schriften zum Gegenstande eines bittern Tadels gemacht [3]).

Diese öffentlichen Stimmen hatten die Folge, dass im Jahre 1848 endlich die Nothwendigkeit anerkannt wurde, diesem Gebrechen ein Ende zu machen und eine seit 200 Jahren bestandene Einrichtung aufzuheben. Durch die Cab. O. vom 25ten Juli 1848 wurde eine Sichtung der Compagnie-Chirurgen in »Unterärzte« und »Assistenzärzte« vorgenommen und ausser der Bewilligung anderer Competenzen den letzteren und nunmehr auch den bisherigen Pensionair-Aerzten, welche den Titel »Stabsärzte II. Classe« erhielten, der Seconde-Lieutenants-Rang, den Stabsärzten I. Classe, den Garnison-Stabsärzten und Bataillonsärzten der Linie und Landwehr der Premier-Lieutenants-Rang bewilligt, und durch kriegsministerielle Bestimmung der Offizier-Rang wie die übrigen Competenzen auch den landwehrpflichtigen Aerzten zugestanden. — Die Reform-Kommission [4]), die unter dem 28ten August 1848 zusammentrat, und der Verfasser [5]) machten der Würde des ärztlichen Standes und der amtlichen Stellung entsprechend noch grössere Ansprüche. Sie suchte zu beweisen, dass für den Generalstabsarzt der Rang eines General-Majors, für den Generalarzt des Korps der eines Obrist-Lieutenants und für die älteren ordinirenden Aerzte auch der Rang des Majors gebühre. Auch beanspruchten die Kommission wie alle Reformatoren jener Zeit ausser den übrigen entsprechenden Competenzen, die Einhändigung eines Patentes statt der Abschrift der Cab. O., das Rangiren mit den Offizieren nach dem Datum des Patents, statt der jüngste der Charge zu bleiben, und die entsprechenden Honneurs. — Auch wurde von den Reformatoren Dr. Wollenhaupt [6]) und Dr. Betschler [7]) bewiesen, dass der Militairarzt wirklich Militair und nicht Beamte sei, und beansprucht, dass alle Rang-

1) Allgem. Zeitung für Militairärzte; Jahrg. 1843, S. 7, 80, 241, 356, 412, Jahrg. 1844, S. 143, 160.
2) Die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armee; Berlin, 1844. S. 92.
3) Militairische Briefe eines Lebenden an seinen Freund Clausewitz im Olymp; Leipz. 1846. S. 203.
4) Bericht derselben S. 17—19.
5) Begutachtung des Berichtes; S. 26—28; 43—44.
6) Ideen zur Reform des Militair-Medizinal-Wesens; Schweidnitz, 1849. S. 31—40.
7) Ueber den Bericht der vom Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Kommission; Breslau, 1849, S. 6, 8, 44. —

stufen vom Generale an im Stande vertreten, so wie andererseits, dass die verschiedenen Chargen mit »Sanitäts-General, Sanitäts-Oberst« u. s. w. bis zum Sanitäts-Soldaten herab bezeichnet werden und ein »Sanitäts-Offizier-Corps« bilden sollten. —

Bei diesen Wünschen hatte es sein Bewenden. Im Verfolg der Reform von Seite des Staates bestimmte die Cab. O. vom 12ten Februar 1852 dagegen: »Das obere militairärztliche Personal besteht künftig ausser dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens, welcher den Titel »Generalstabsarzt der Armee« mit dem Range eines Obersten anzunehmen hat, aus Generalärzten mit dem Range eines Majors, Oberstabsärzten mit dem Range eines Hauptmannes, Stabsärzten mit dem Range eines Premier-Lieutenants, und aus Oberärzten und Assistenzärzten mit dem Range eines Seconde-Lieutenants. Neben diesem Titel führen aber die Militairärzte beziehungsweise noch die Benennung: »Corpsärzte, Regimentsärzte, Garnisonärzte und Bataillonsärzte« nach Massgabe der Functionen, für welche sie ernannt werden.« — Statt der vom Etat des Friedrich-Wilhelms-Instituts kommenden Stabsärzte erhielten die in Stelle derselben kommenden 18 Assistenzärzte den Titel »Oberarzt« mit den Competenzen dieser, zur Abzeichnung jedoch eine Litze. — Auch wurde durch kriegsministerielle Verordnung vom 11ten December 1854 in Aussicht gestellt, dass die dienstpflichtigen Civilärzte, welche im Kriegszustande der Armee und für die Dauer desselben zu Stabs- und Bataillonsarzt-Stellen berufen werden dürften, nach erfolgter Mobilmachung zur Allerhöchsten Bestätigung in ihrer Charge in Vorschlag gebracht, also auch den entsprechenden Rang erhalten werden, wodurch Nr. 6. II. B. der Klassifikation der zum preuss. Heere gehörigen Militairpersonen aufgehoben werden würde, nach welchem Passus die Stabs- und Oberärzte der Feldlazarethe zu den oberen Militairbeamten noch gehören, die keinen bestimmten Militair-Rang haben [1]).

Als Ausnahmen sind die Allerhöchsten Gnadenbezeugungen zu betrachten, nach welchen den Generalstabsärzten v. Wiebel und Grimm der Rang eines Generalmajors, dem Regimentsarzte Dr. Eck der Titel als Generalarzt, somit der Rang eines Majors, und dieser allein ohne den Titel, somit die Befugniss, die Epaulette tragen zu dürfen, den Regimentsärzten Dr. Müller und Dr. Weiss verliehen wurden. — Hoffentlich werden diese Auszeichnungen durch Ertheilung eines höheren Ranges, welche als Gnadenacte jetzt dastehen, die Vorboten einer allgemeinen Erhöhung des Ranges für bestimmte Dienstjahre in einer Charge sein. Sie würden einen erfreulicheren Eindruck machen, als die Verleihung von Civil-Titeln, mit denen keine Rang-Erhöhung verbunden ist, wie z. B. der Titel »Sanitätsrath« und »Geheimer Sanitätsrath,« welche übrigens von der obersten Militair-Behörde nicht ertheilt werden.

Die Erwerbung von Titeln von Seite der Ober-Militairärzte ist seit alten Zeiten gebräuchlich gewesen. Abgesehen von denen, welche Einzelne zu Folge eines Nebenamtes, z. B. als Professor oder Medizinalrath führen konnten, wurde zu Friedrich II. Zeit den Regiments-Feldscheerern, besonders bei der Garde, nachdem sie längere Zeit gedient und sich ausgezeichnet hatten, und in Folge hoher Protection der Titel »General-Chirurg« verliehen. Eben so erhielten nicht allein beim Bataillon Leibgarde, sondern auch bei den Füsilier-Bataillonen die ältesten Bataillons-Chirurgen den Titel »Regiments-Feldscheer.« Derselbe Titel wurde auch

1) Strafgesetzbuch für das Pr. Heer; Berlin, 1845. S. 149.

bei dem Bataillon Towarcy's und dem Husaren-Bataillon in Ansbach-Baireuth noch im Beginn des 19ten Jahrhunderts geführt. Seit 1809 war die Verleihung dieser Titel nicht mehr gebräuchlich, wurde der eines Generalarztes nunmehr nur manchen in den Ruhestand übertretenden Regimentsärzten verliehen, und war der Bataillonsarzt Dr. Kuhn des Füsilier-Bataillons ersten Garde-Regiments der letzte, der den Titel »Regimentsarzt« führte.

Was die Stellung der Militairärzte zum Heere betrifft, so wurde die Grenzlinie zwischen Combattanten und Nichtcombattanten seit der Zeit bestimmter gezogen und festgehalten, dass man den Aerzten des Heeres in Folge des Offizier-Ranges weitere Competenzen einräumen musste. Es kann hier nicht wieder untersucht werden, wer ein Combattant oder dieses nicht sei, da weder das Führen der Waffe zur Vertheidigung des Vaterlandes noch die Gefahr, der sich ein dem Heere Angehöriger hierbei aussetzt, die Grenzen bestimmen, indem Viele zu den Combattanten gezählt werden, die nicht die Waffe zu diesem Zweck zu ziehen brauchen, und dagegen Andere sich der Gefahr des in Reihe und Glied Fechtenden aussetzen müssen, ohne zu den Combattanten gezählt zu werden. Bis zum 14ten März 1797 wurden die Feldscheerer vor allen übrigen Militair-Beamten ausnahmsweise den Kriegs- und Standgerichten unterworfen und hiernach, soweit die Bestimmungen nur irgend auf sie angewandt werden konnten, beurtheilt. Erst mit der Einführung des allgemeinen Landrechtes bei den Militair-Gerichten begann für sie eine mildere Behandlung, die bei der Organisation des Heeres im Jahre 1809 durch die Festhaltung der Grenzen von Combattanten und Nichtcombattanten weiter Platz griff, indem man die Vereidigung der ersteren auf die Kriegsartikel als Bestimmungsgrund festhielt, während die Militairärzte zu derjenigen Klasse der Nichtcombattanten gerechnet wurden, welche vermöge ihres Berufes, wenn es die Umstände erfordern, mit den Soldaten ins Gefecht gehen und gleiche Gefahren und Aufopferungen mit ihnen theilen müssen, und daher nach der Cab. O. vom 9ten November 1808 vor allen übrigen Militairbeamten einen militairischen Rang erhielten, durch welchen sie sich jetzt noch vor diesen auszeichnen.

Im Strafgesetzbuch für das Preussische Heer des Jahres 1848 Litt. A. S. 143—149 sind die zu demselben gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen unterschieden in A. Personen des Soldatenstandes und B. Militair-Beamte. Von diesen werden die für das Bedürfniss des Heeres oder für militairische Zwecke angestellten nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen als »Militairpersonen« betrachtet und zu dieser Kategorie auch die Militair-Medizinal-Beamten incl. der ihre Dienstpflicht ableistenden Volontair-Aerzte und Pharmaceuten gerechnet, wie die Beamten der Intendantur, die Militairprediger, Auditeure und viele Andere. Die Militairbeamten werden in obere und untere und mit oder ohne militairischen Rang unterschieden. Zu den oberen Militair-Beamten mit militairischem Range wurden stets die gezählt, welchen ein Offizier-Rang ertheilt worden war, d. h. die Ober-Militairärzte bis incl. Bataillons- und Garnisonstabsärzte, zu denen, wie bereits angeführt, später die übrigen Stabs- und die Pensionairärzte, die Oberärzte und Assistenzärzte kamen, und in der Kategorie der unteren Militair-Beamten mit militairischem Range, d. h. hinter dem Feldwebel, Wachtmeister, den Port'epée-Unteroffizieren, die Unterärzte und Volontairärzte blieben. — Keinem Zweifel, der hin und wieder auftauchte, kann es unterliegen, dass die Assistenzärzte, wie die im gleichen Range stehenden Oberärzte, zu Folge des ihnen ertheilten Offizier-Ran-

ges auch zum oberen militairärztlichen Personal, oder, was dasselbe sagen will, zu den oberen Militair-Beamten oder zu den Ober-Militairärzten gehören. Es ist diess auch in mehreren Verfügungen und Cabinetsordren deutlich ausgesprochen, zunächst in der kriegsministeriellen Bestimmung vom 28ten Juni 1850 und in der Cab. O. vom 12ten Februar 1852, betreffend die weiteren Competenzen der Militairärzte. Dagegen ist seit der Cab. O. vom 9ten November 1808 in Preussen die Bestimmung festgehalten und auch in der Classification des Strafgesetzbuches aufgeführt worden, dass die Regiments- und Garnisonärzte mit Hauptmannsrang und die Bataillons- und Garnisonärzte mit Lieutenantsrang immer hinter dem jüngsten Offiziere des entsprechenden Ranges rangiren, welche Anordnung auch durch kriegsministerielle Bestimmung vom 21ten Mai 1852 auf die Assistenzärzte bei Gelegenheit des Erlasses über das Grüssen zwischen denselben und den Lieutenants angewendet wurde. Ueber eine solche Stellung für den Generalstabsarzt und die Generalärzte besteht keine Verordnung. —

Indem nunmehr die amtliche und dienstliche Stellung der Assistenzärzte durch die Verleihung des Offizier-Ranges eine ganz andere und der Bildung derselben entsprechendere wurde, trat der Nachtheil des Unteroffizier-Ranges der Unter- besonders aber der Volontairärzte, die nunmehr approbirte Doctoren sein und somit dieselbe wissenschaftliche Bildung vor dem Eintritt in den Dienst nachweisen mussten, um so mehr hervor, indem dieses Rangverhältniss sehr häufig von militairischen Vorgesetzten zum Massstabe der Behandlung dieser Männer gemacht und die Veranlassung gegeben wurde, dass manche derselben hierdurch von vornherein vom Fortdienen abgehalten wurden, was bei dem zunehmenden Mangel an Hülfsärzten sehr gewünscht wurde. Besonders traten diese Folgen und wiederholten Klagen über die diesen Aerzten von ihren militairischen Vorgesetzten zu Theil gewordene Behandlung im Jahre 1859 während der Mobilmachung hervor, als Volontairärzte, die mit den allgemeinen militairischen Verhältnissen und den Elementen der militairischen Disciplin, sowie mit dem Formellen des Dienstes unbekannt, bei Batterien, Colonnen u. s. w. in eine selbstständige Stellung kamen und einer Leitung sowie eines Schutzes durch einen ärztlichen Vorgesetzten entbehren mussten. Das Kriegsministerium sah sich daher in Erwägung dieser Verhältnisse und in Berücksichtigung, dass den einjährig-freiwilligen Aerzten nicht überall gebührende und durchaus nothwendige Rechnung getragen sei, veranlasst, unter dem 18ten April 1860 bei Bezugnahme auf den kriegsministeriellen Erlass vom 11. August 1825, nach welchem eine unbedingte Gleichstellung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen hinsichtlich ihres Rangverhältnisses mit den Unteroffizieren nicht angemessen sei, auf die geachtete sociale Stellung hinzuweisen, auf welche diese Aerzte in Folge des erworbenen Bildungsgrades und ihrer Kenntnisse im Privatleben Anspruch machen können, und die Erwartung auszusprechen, dass die Offizier-Corps und ihre einzelnen Mitglieder im Taktgefühl die Rücksicht hierauf mit den Anforderungen der Disciplin in geeigneter Weise zu verbinden wissen werden. — Gleichzeitig wurde der Generalstabsarzt veranlasst, so weit es angängig ist, nur solchen Aerzten selbstständige Stellungen bei detachirten Truppentheilen anzuweisen, welche über die allgemeinen militairischen Verhältnisse und die massgebenden Vorschriften ausreichend instruirt sind. — (S. Disciplinar-Verfahren.)

Nachdem durch die Reform des Militair-Medizinal-Wesens nach Cab. O. vom 12ten Februar 1852 der Etat der Hülfsärzte für ein Batail-

lon auf zwei reducirt worden war, manchem Bataillon wegen Mangels sogar nur einer zugewiesen werden konnte, durch die vorhandenen der Dienst bei allen vier Compagnien versehen werden musste, kamen die Hülfsärzte dadurch, dass sie immer noch bei einer Compagnie im Etat geführt wurden, bei den vielseitigen Anforderungen, welche an sie von anderen Compagnie-Chefs gemacht wurden, denen desjenigen gegenüber, zu dessen Compagnie sie gehörten, oft in Verlegenheit und in die Enge. Diese Missstände wurden die Veranlassung, dass der Verfasser in den Jahren 1852—55 wiederholt den Antrag stellte, die Hülfsärzte resp. bei dem Stabe des Regiments, Bataillons und der Artillerie-Abtheilung zu führen, damit der Dienst nach Vereinbarung des Obermilitairarztes mit dem resp. Truppen-Commandeur und ohne specielle Einmischung des Hauptmannes und Rittmeisters geordnet werden könne. Nachdem diese Anträge Anfangs wiederholt abgewiesen worden waren, wurde vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 3ten Mai 1855 der entsprechende Antrag an das Kriegsministerium gestellt, von diesem unter dem 24ten Mai von sämmtlichen General-Commandos ein Urtheil eingefordert und unter dem 10ten September ej. a. erwiedert, dass dieselben sich im Allgemeinen gegen eine solche Massregel erklärt hätten, somit keine Veranlassung vorliege, die beantragte Aenderung in dem Verhältnisse der Assistenzärzte zu genehmigen. Eben so wenig wurde die Führung derselben in der Rang- und Quartier-Liste der Armee, welche gleichzeitig beantragt war, als »ein dienstliches Bedürfniss« anerkannt. — Die Aufführung sämmtlicher Obermilitair- und Hülfsärzte eines Truppentheils beim Stabe desselben resp. Regiments in den im Jahre 1860 emanirten neuen Etats lässt nunmehr aber erwarten, dass beide Anträge jetzt in Ausführung kommen werden, wodurch ein günstiger Einfluss sowohl auf den Dienst als auf die Stellung der Aerzte im Truppentheile herbeigeführt werden wird. —

An der strengen Unterscheidung des Soldatenstandes und des Militair-Beamtenstandes festhaltend sind den Militairärzten Preussens ungeachtet ihres Offizierranges militairische Ehrenbezeugungen nie zugestanden worden, welche den in den meisten anderen Staaten dem militairischen Range entsprechend erwiesen werden. Nur auf Observanz gegründet und den gegenseitigen Verhältnissen ganz angemessen hat das Kriegsministerium unter dem 8ten Januar 1826 in einem Circulare an die General-Commandos angeordnet, dass sämmtliche höhere Militairärzte mit Einschluss der Bataillonsärzte (also auch der Generalstabsarzt mit dem Range eines Obersten oder Generalmajors) vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen aber nur von den Gemeinen der Compagnie oder Escadron, bei welcher sie stehen, beim Begegnen, oder, wenn sie sonst mit ihnen zusammentreffen, militairisch begrüsst werden sollen, insofern die Aerzte und Chirurgen sich hierbei in Uniform befinden. — Nach Ertheilung des Offizier-Ranges an die Assistenzärzte wurde das militairische Grüssen, d. h. durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, allen Unteroffizieren und Soldaten, also ohne Rücksicht auf die Compagnie, vom Kriegsministerium unter dem 28ten November 1852 zur Pflicht gemacht. —

2. Orden und Ehrenzeichen.

Die Verleihung von Orden und somit auch an Militairärzte in der jetzigen Ausdehnung begann erst mit den Freiheitskriegen. Bis zum

ersten Generalchirurgus Schmucker oder Theden und zu den Generalstabs-Feldmedikern Cothenius u. s. w. herab, so sehr sie bei den Monarchen im Ansehen standen, und obgleich sie Leibärzte waren, reichte eine solche Gnadenbezeugung nicht. Mursinna war vielleicht der erste, der bei seinem fünfzigjährigen Jubiläum die damals unterste (3te) Klasse des rothen Adler-Ordens erhielt. — Die Preussischen Ober-Militairärzte von Goercke's Zeit erhielten ausländische Orden früher als preussische. So erhielt Goercke selbst schon im Mai 1807 den russischen St. Annen-Orden und erst 1811 den rothen Adler-Orden 3ter Classe [1]), Wiebel denselben erst am 17ten Januar 1818, nachdem ihm schon vorher fünf Orden verschiedener Regenten verliehen worden waren [2]). — Die Freiheitskriege führten den preussischen Militairärzten jeden Ranges russische und andere Orden und das preussische eiserne Kreuz am schwarzen Bande für Auszeichnung und Pflichttreue zu. Es erhielt selbst der Compagnie-Chirurgus Lange des 22ten Infanterie-Regiments, für persönliche Tapferkeit das eiserne Kreuz 1ster Classe. — Obgleich durch die Verleihung dieser Decoration am schwarz-weissen Bande, welche stiftungsmässig nur im Kampfe mit dem Feinde erworben werden konnte [3]), von den Militair-Behörden anerkannt worden war, dass diese Aerzte, welche bei ihren Truppen geblieben waren, mit den Kriegern alle Gefahren wirklich getheilt hatten, und obgleich schon durch die Cab. O. vom 8ten November 1808 den Militairärzten, welche die Truppen auf das Schlachtfeld begleiten, die Anerkennung der Gefahr vom Throne herab zu Theil geworden war, und der Generalmajor von Hacke in seinem Aufrufe aus Neisse vom 16ten Juli 1813, welcher die unter die Waffen getretenen Aerzte und Wundärzte dem ärztlichen Dienste des Heeres zuzuführen bezweckte, denselben für ein gleiches Verdienst als das der tapfern Kämpfer erachtet und es ausgesprochen hatte, dass Se. Majestät Allerhöchst selbst diese gleichen Ansprüche anerkannt habe, und obgleich in dem Kriege von $18^{13}/_{14}$ neun Militairärzte geblieben, über 40 verwundet worden waren, und mehr als 150 als Opfer ihrer Pflicht in den Lazarethen starben [4]), kein Kommandeur Bedenken trug, den Aerzten die eherne Medaille, welche durch Cab. O. vom 24ten December 1813 für Combattanten gestiftet war, zu geben, wurde ihnen dieselbe nicht gelassen, sondern erhielten sie die durch Cab. O. vom 7ten Februar 1815 gestiftete eiserne für Nichtcombattanten, die alle diejenigen bekamen, welchen zu Folge ihrer Stellung zur Armee solche Pflichten nicht oblagen, ja selbst die, welche im Jahre 1815 nur nach dem Rheine marschirt waren, ohne einen Feind gesehen zu haben. Dass das Versetzen der Militairärzte in diese Kategorie und das Wiederablegen der ihnen von den Kommandeuren zu Theil gewordenen Kriegs-Denkmünze sie schmerzen musste, ist geschichtlich aufbewahrt [5]) und dürfte bei fernerem Festhalten dieses Grundsatzes und bei dem Zusammenwerfen der Aerzte mit Personen des Heeres, deren Amtsfunctionen mit den Leistungen der Aerzte im Kriege gar nicht verglichen werden können, die

1) Leben und Wirken; S. 68 und 91.
2) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin, 1834. S. 59.
3) Gesetz-Sammlung 1813, S. 32.
4) Rust's Magazin der Heilkunde; Bd I. S. 500. Bd. II. S. 320. — C. W. Eck's Rede am Stiftungstage des Friedrich-Wilhelms-Instituts am 2ten August 1840, S. 20.
5) v. Richthofen, die Medizinal-Einrichtungen des K. Preuss. Heeres; Bd. I. S. 197, 279—283; allg. Zeitung für Militairärzte, 1843, S. 202.

Opferwilligkeit und den Diensteifer in der Zukunft eben nicht anfeuern und erhöhen, wie der Generalarzt Dr. Rust [1]) damals auf eindrucksvolle Weise bewiesen hat.

Auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, ein goldenes Kreuz am blauen Bande für Offiziere, das nach 25jähriger treuer Dienstzeit verliehen wird, haben die Militairärzte zu Folge Cab. O. vom 31ten Mai 1826 ebenfalls keine Ansprüche erhalten, und wurde das Gesuch der im Jahre 1842 beim grossen Manöver versammelten Ober-Militairärzte des 7ten Armee-Corps um Verleihung durch Cab. O. vom 10ten November 1842 wiederum abgelehnt, während die Militairärzte anderer deutscher Staaten diese Anerkennung treugeleisteter Dienste inzwischen erhalten hatten. — Bei der Stiftung der hohenzoller'schen Denkmünze durch Cab. O. vom 23ten August 1851, erhielten die Militairärzte und selbst die, welche mit den Truppen im Jahre 1848—49 in Holstein, Polen und Baden im Feuer gewesen waren, die Medaille für Nichtcombattanten, während auch diejenigen, welche zu dieser Zeit in der Garnison friedlich ihren Dienst gethan, in den Bureaux geschrieben hatten u. s. w. mit der für Combattanten bedacht wurden. — Dagegen wurde für den Feldzug in Baden vom verstorbenen Grossherzoge Leopold unter dem 29ten August 1849 eine Medaille für alle diejenigen gestiftet, die sich in irgend einer Art an demselben betheiligt hatten, und trägt dieselbe daher der Feldpostillon wie der Höchstkommandirende. — Einen erfreulichen und für die Zukunft bedeutungsvollen Eindruck machte es, dass Se. K. Hoheit der Prinz von Preussen mehreren Militairärzten, deren Aufopferung und Thätigkeit Höchstderselbe im Badenschen Feldzuge persönlich kennen zu lernen Gelegenheit fand, mit Decorationen beschenkte, die bis dahin in Preussen nur Combattanten zu Theil geworden waren. Es erhielt der Bataillonsarzt eines Landwehr-Bataillons Dr. Hammer (jetzt Regimentsarzt) den rothen Adler-Orden mit den Schwertern neben dem Badenschen Löwenorden 3ter Classe mit Eichenlaub, und wurde an mehrere Assistenz- und Unterärzte das Militair-Ehrenzeichen vertheilt. Im Jahre 1856 erhielt auch der Marine-Stabsarzt Dr. Bercht, der an der Seite Sr. K. Hoheit des Prinzen Adalbert von Preussen im Kampfe gegen die Riffpiraten sich auszeichnete, den rothen Adler mit Schwertern. — Auch verdient die Decorirung des Unterarztes Wendt des 34ten Infanterie-Regiments wegen seiner Verdienste um die durch die Pulverexplosion zu Mainz Verletzten mit dem rothen Adler 4ter Classe unter dem 29ten Januar 1858 insofern hier einer Erwähnung, als bis dahin diese Allerhöchste Auszeichnung noch nie einem Militairarzt dieser Charge zu Theil wurde, welche auch der U.-A. Basse beim 50jähr. Dienst-Jubiläum jetzt erhielt. —

In Betreff des Vorschlages zur Verleihung von Orden an die Militairärzte, der fast immer nur von den Militairbehörden ausgegangen war, befahl die Cab. O. vom 25ten Januar 1834, dass derselbe für Militairpersonen aller Grade nur von den Truppen-Befehlshabern ausgehen könne. Eine Cab. O. vom 18ten Januar 1836 ordnete das Vorschlagen zwar wiederum durch die General-Kommando's an, befahl jedoch, dass bevor die Allerhöchste Entscheidung erfolgen könne, vom Generalstabsarzte der Armee die Begutachtung des Vorschlages eingeholt werden solle, und genehmigte die Cab. O. vom 13ten October 1842, dass in einzelnen besonderen Fällen Vorschläge für die Militairärzte vom General-

1) Magazin für Heilkunde; Bd. 5, S. 199.

stabsarzte unmittelbar Allerhöchsten Ortes eingereicht werden können, nachdem jedoch zuvor die Zustimmung des betreffenden General-Kommando's eingeholt worden ist. —

3. Uniformirung.

Die blaue Farbe war die allgemeine vom Kurfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1631 nach der Rückkehr aus Preussen eingeführte zur Uniformirung des stehenden Heeres und der blaue Militairrock daher auch zur Bekleidung der Feldscheere bestimmt, d. h. aber ohne jede anderfarbige Bezeichnung, daher die Bezeichnung: »Dreimal blau,« d. h. Rock, Kragen und Aufschläge von derselben Farbe, welche auch blieb, als bei dem Heere bunte Farben bei der Uniformirung verwendet wurden, und bis auf den heutigen Tag ihre Geltung behielt. Die Compagnie-Feldscheere trugen die Corporals-Uniform, jedoch ohne Rabatten und ohne Troddel am Degen, der ihnen statt des Seitengewehrs der Soldaten erlaubt wurde. Die Feldscheere bei den Husaren machten eine Ausnahme; sie trugen die Farbe des Regiments und selbst einen Dollmann; viel wurde in dieser Hinsicht den Regiments-Kommandeuren überlassen. Bei der Errichtung der Füsilier-Bataillone unter Friedrich II. trugen die Feldscheere, wie diese Truppe, die grüne Farbe. Das Feldzeichen, Port'epée genannt, das alleinige Prärogativ des Offizier-Standes, an welchem die ganze Würde desselben haftete, durften die Feldscheere keines Grades an ihrem Degen, dessen Griff bei den Regimentsfeldscheerern in der Regel von Silber war, eben so wenig tragen, als die Regiments-Quartiermeister und alle übrigen »Unterstabsbedienten,« damit sie nicht für Offiziere gehalten würden [1]). Der Hut der Regiments- und Bataillons-Feldscheere war etwas kleiner, seit 1779 ohne Tressen, Cordons und offiziermässige Verzierungen, woran eine Verwechselung eines Auditeurs mit einem Offizier Schuld gewesen sein soll, die den König so verdross, dass er das Ablegen der Hut-Tressen befahl [2]). Die Generalstabs-Feldmedici und General-Chirurgen hatten die Rabatten des blauen Rockes mit einer schleifenartigen, gleichsam blumigen goldenen Stickerei, den Litzen der Garde ähnlich, besetzt.

Unter Friedrich Wilhelm II. wurde gestattet, dass die zum Unterstabe gehörigen Militairpersonen weisse Beinkleider und Westen tragen durften, während bis dahin diese Kleidungsstücke auch blau waren, somit das »dreimal blau« sich auch auf Rock, Hosen und Weste beziehen konnte. Während der Rhein-Campagne erhielten die Chirurgen wie die zum Unterstabe eines Regiments oder Bataillons und zum Gouvernement gehörigen Militairpersonen, nämlich die Regiments-Chirurgen, Quartiermeister und Auditeure in ihrem dunkelblauen Rock rothes Futter, auf dem Kragen und den Aufschlägen silberne Stickerei, weisstuchene Beinkleider, Stiefeln, weisse Knöpfe und die Erlaubniss einen Degen mit silbernem Griff und silbernem Port'epée ohne Schwarz, Hüte mit Kokarde und silberner Schleife tragen zu dürfen. Die General-Chirurgen erhielten silberne, die ersten Feldmediker goldene Litzen auf den Rabatten und gelbe Knöpfe [3]). Für die Compagnie-Feldscheere blieb der einfache blaue Rock bestehen.

---

1) Reglement von 1788. Th. XII. Tit. V. Art. 4.

2) Denkwürdigkeiten zur Charakteristik der Preussischen Armee unter dem grossen König Friedrich II. Glogau, 1826. S. 152.

3) Cavan, Militairrecht, Bd. I. S. 441. Berlin, 1801.

Die Reorganisation der Armee hatte auch eine Veränderung der Uniform aller Truppen-Gattungen zu Folge, welche durch das Reglement vom 23ten October 1808 festgestellt wurde, das nebst einem Nachtrage vom 26ten October ej. a. die »chirurgischen Beamten« befugte, am blauen Rock mit rothem Futter auch noch einen rothen Vorstoss zu tragen. Die Generalstabs-, General-, Regiments- und Oberstabschirurgen erhielten durch Cab. O. vom 8ten November 1808 das Offizier-Port'epée und Cordons, d. h. von Silber mit Schwarz. Die silberne Stickerei auf dem Rocke fiel für sie weg, nur der Generalstabs- und General-Chirurgus erhielten an dem Kragen auf jeder Seite und auf den Aufschlägen zwei goldene Litzen, wie die Garde, einen Hut mit silberner Agraffe. Die Compagnie-Chirurgen behielten das blaue Unterfutter am blauen Rock mit Kragen und schwedischen Aufschlägen derselben Farbe, der Rock mit einer Reihe gelber Knöpfe durfte aber nunmehr einen Vorstoss der Farbe des Kragens von der Uniform des Regiments haben. Die Beinkleider sollten lang und von grauem Tuch, an jeder Seite mit einer Reihe Knöpfe besetzt sein, statt welcher für Offziere und Beamte mit Offizier-Rang zwei rothe Streifen im Jahre 1816 bewilligt wurden. — Der dreieckige Hut wurde fernerhin beibehalten, der Degen der Compagnie-Chirurgen blieb ohne Port'epée; auf den Schultern Achselklappen des Regiments. Jede Bewilligung von Ausnahmen Seitens der Regiments-Kommandeure sollte nunmehr aufhören [1]).

Weitere Concessionen wurden durch die Cabinetsordre vom 28ten Juni 1817 gemacht. Alle Militairärzte sollten eine blaue Uniform mit zwei Reihen gelber Knöpfe, wie die Infanterie, blaue Kragen und blaue offene Aufschläge, letztere beide mit rothem Vorstoss, den Schossbesatz von derselben Farbe und auf Kragen und Aufschlägen mit folgenden Unterscheidungszeichen tragen: Der Generalstabsarzt sammtnen Kragen und sammtne Aufschläge mit zwei goldenen Litzen und einer gestickten Einfassung und Offiziersport'epée; die General-Divisionsärzte tuchene Kragen mit zwei goldenen Litzen und einer einfach gestickten Borte, desgleichen das Offizier-Port'epée; die Regimentsärzte dieselbe Auszeichnung, jedoch ohne Kragen-Borte; die Bataillons-, Stabs- und Garnison- wie die Pensionairärzte eine goldene Litze auf dem Kragen, aber ein goldenes Port'epée inwendig mit Silber; die Ober-Chirurgen der Invaliden-Compagnien, die Compagnie- und Escadron-Chirurgen des Garde-Corps keine Litze, aber dasselbe Port'epée, die übrigen Compagnie-Chirurgen nur als Ausnahme dasselbe. Gebräuchlich wurde, dass alle Militairärzte graue Ueberröcke und Mäntel, wie die Offiziere, mit Kragen von blauem Tuch und rothem Paspoil, die Bataillons- und Stabsärzte das silberne Port'epée ohne Schwarz fernerhin trugen. — Unter dem 12ten August 1819 befahl eine Cabinetsordre, dass die eine Litze von den Stabs- und Bataillonsärzten nicht auf dem Aufschlage getragen werden solle. — Durch das Kriegsministerium wurde unter dem 22ten Februar 1825 bekannt gemacht, dass zu Folge Allerhöchster Entscheidung die aus dem Dienst getretenen und die in Ruhestand versetzten Militairärzte die Uniform des von ihnen bekleideten Grades nicht tragen dürften, welche Bestimmung bis auf die Gegenwart ihre Geltung behalten hat. —

Eine fernere Veränderung erfolgte durch Cab. O. vom 12ten No-

1) Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der Preussischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind; Berlin, 1810. S. 80 u. 82.

vember 1831. Das Paspoil von rothem Tuch sollte sich nunmehr nicht blos auf den Kragen und die Aufschläge, sondern auf die ganze Uniform beziehen. Der Generalstabsarzt und die Generalärzte erhielten goldene Epaulette mit Franzen und schwarzem Adler auf einfach goldener Borte, die Stabs- und Bataillonsärzte das silberne Port'epée mit Schwarz, die Pensionairärzte, Ober-Chirurgen und Chirurgen der Garde ein Port'epée von Gold mit blauer Seide, wie es die Civilbeamten tragen mussten. Die übrigen Chirurgen sollten es nur als Auszeichnung erhalten, wesshalb nach den Circularen des Generalstabsarztes vom 24ten Mai 1834 ad 5 und 7ten Mai 1836 ad 2 in den Conduiten-Listen Vorschläge gemacht werden sollten. Die Beinkleider sollten, wie die der Infanterie-Offiziere, d. h. von grauem Tuch mit rothem Vorstoss an der Seite getragen werden, und zwar nach Cab. O. vom 29ten März 1832 von allen regimentirten Militairärzten, während die übrigen vom Generalstabsarzte an bis zum Pensionairarzte wie die Generale und nicht regimentirten Offiziere zwei breite rothe Streifen an jeder Seite neben dem Vorstoss forttragen sollten, die aber nach Cab. O. vom 19ten Mai 1859 wieder abgelegt werden mussten. — Am Hute waren eine goldene Tressen-Litze und Cordons, entsprechend dem Port'epée, zu tragen gestattet; die Ober-Chirurgen, die Chirurgen der Garde und der Linien-Regimenter verloren aber die Cordons; die Pensionairärzte trugen sie zum Unterschiede fort. —

In Folge eines Gesuches der Ober-Militairärzte 7ten Armee-Corps bei dem grossen Manöver im Jahre 1842 wurden den Regiments-, Oberstabs-, Bataillons- und Stabs- und Garnisonärzten durch Cab. O. vom 10ten November cj. a. Contre-Epaulette mit goldenem Kranz, Schulterstücken von blauem Tuch mit silberner, schwarzgestreifter Litze eingefasst und mit Epauletten-Haltern von derselben Litze verliehen, wobei zugleich befohlen wurde, dass die Generalstabs- und Corps-Generalärzte ihre Epaulette in derselben Art tragen sollten, in denen zur Unterscheidung die Generalstabsärzte und die Regimentsärzte zwei kleine Sterne in den Schulterstücken zur Bezeichnung ihres Ranges haben sollten. In Stelle des goldenen Feldes mit dem schwarzen Adler trat bei den den ersteren beiden früher verliehenen Epauletten ein blautuchenes. — Durch Cab. O. vom 16ten März 1848 verloren die Generalärzte die goldene Einfassung der beiden Litzen am Kragen und auf den Aufschlägen. Die Uniform war übrigens der bisherige Leibrock geblieben; bereits hatte die preussische Armee in Folge Cab. O. vom 15ten October 1842 Waffenröcke, Helme u. s. w. erhalten, der Militairarzt aber ging noch mit den übrigen Beamten im dreieckigen Hute herum und zeichnete sich durch den Schnitt seines Kleides aus. Es fehlte daher im Jahre 1848 nicht an Collectiv-Petitionen, besonders unter den Compagnie-Chirurgen um eine der jetzigen militairischen Uniform mehr congruirende Bekleidung. Der Generalstabsarzt Dr. Lohmeier wagte aber nicht, diese Gesuche zur Kenntniss des Kriegsministeriums zu bringen, weil er nicht einsehen konnte, wie die mit 10 Thalern noch besoldeten Compagnie-Chirurgen die neue Kleidung sich würden anschaffen können. Es wurde daher vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens abgeschlagen, auf eine Veränderung der Uniform anzutragen, den Generalärzten aber der Rath gegeben, bei den General-Kommandos dafür zu sorgen, dass den Compagnie-Chirurgen das Tragen der Dienstmütze statt des lästigen ihn beim Soldaten nunmehr lächerlich machenden Hutes, im Dienste auf Märschen und bei einer Mobilmachung gestattet würde, was auch grösstentheils oder vielleicht in der ganzen Armee zugegeben wurde. Der Verfasser ergriff das richtige Moment, auf das Unpassende, Kostspielige und Unzweckmässige

der bisherigen Bekleidung der Militairärzte öffentlich aufmerksam zu machen und eine andere mit den nöthigen, dem Stande entsprechenden Attributen vorzuschlagen [1]).

Der erste Schritt, welcher vom Staate zur Reformirung des Militair-Medizinal-Wesens durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 geschah, bezog sich auch auf die Einführung des Helmes und Waffenrockes, und den Assistenzärzten, welche, wie die Stabsärzte II. Classe des Institutes, den Rang eines Seconde-Lieutenants erhielten, wurden nunmehr Contre-Epaulette und das Offizier-Port'epée verliehen und befohlen, dass die Stabsärzte I. Classe, die Garnison- Stabs- und die Bataillonsärzte der Linie und Landwehr zur Bezeichnung des ihnen jetzt verliehenen Ranges eines Premier-Lieutenants einen Stern in jedem Epaulette tragen sollten. Ferner schrieb ein kriegsministerieller Erlass vom 16ten August 1848 vor, dass der vom gesammten militairärztlichen Personal zu tragende Helm der der jüngeren Infanterie-Regimenter mit dem heraldischen Adler, der Waffenrock von dunkelblauer Grundfarbe, roth paspolirt mit gelben Knöpfen und vom Schnitt des der Offiziere der Linien-Infanterie sein, Kragen und Aufschläge unverändert bleiben, der Kragen an den Röcken der Ober- und Assistenzärzte, der keine Litze habe, vorn abgerundet getragen werden solle. In Stelle der halbmondförmigen goldnen Raupen an den Epauletten wurde gestattet, geschlagene Halbmonde von demselben Muster tragen zu dürfen, weil sie dauerhafter und wohlfeiler seien. Zugleich wurden die Truppentheile angewiesen, den bedürftigen Assistenz- und Unterärzten die Kosten der Umänderung der bisher vorgeschriebenen Dienstkleidung tragen zu helfen, oder zu diesem Behufe eine angemessene Beihülfe aus den Ersparnissen zu gewähren. Auch wurde den sämmtlichen Militairärzten gestattet, die bisherigen Uniformen auftragen zu dürfen, den Helm nur beim Parade-Anzuge aufzusetzen und den Dienst in der Mütze zu verrichten. Auch wurde besonders bestimmt, dass der Helm der Unterärzte ebenfalls der der Linien-Offiziere sein dürfe, und durch Cab. O. vom 2ten November 1848 denselben als Abzeichen eine blautuchene mit schmaler goldener Tresse besetzte Schulterklappe zu tragen befohlen; die Tresse sollte mit zwei seidenen blauen Fäden durchzogen sein, wie die silberne an den Epauletten mit schwarzen. Die in Folge der Cab. O. vom 12ten Februar 1852 statt der Stabsärzte II. Classe im Institute angestellten Oberärzte erhielten als äusseres Abzeichen eine goldene Litze, die Lazareth-Gehülfen den Waffenrock der Aerzte ohne Schulterstücke. — Durch Cab. O. vom 22. December 1853 wurde auch den als Oberärzte bei den Feldlazarethen angestellten und durch Cab. O. vom 6ten December 1855 den zur Wahrnehmung von Stabsarztstellen berufenen Assistenzärzten des stehenden Heeres und des Beurlaubten-Standes die goldene Litze zu tragen gestattet und ist durch kriegsministeriellen Erlass vom 11ten December 1854 denjenigen älteren dienstpflichtigen Civilärzten, welche bei einer Mobilmachung für die Dauer einer solchen zur Ernennung von Stabs- und Bataillonsärzten bei den Truppen und Feldlazarethen Allerhöchsten Ortes in Vorschlag gebracht werden dürften, das Tragen der Uniform neben der Beziehung aller übrigen Competenzen ihrer Charge in Aussicht gestellt, somit auch das Tragen eines Sternes im Epaulett. — Bei dem Rücktritt in das Assistenzarzt-Verhältniss müssen Titel und Uniform wieder abgelegt werden.

1) Welche Massregeln hat Preussen in militairärztlicher Beziehung in diesem Augenblick zu ergreifen; Düsseldorf, 1848, S. 17.

Ueber die Zulässigkeit des Tragens einer Litze am Kragen von den Assistenzärzten, welche als stellvertretende Bataillonsärzte zu den Truppen beordert werden, besteht keine Cabinetsordre.

Zu allen Zeiten trugen die Militairärzte Preussens theils der Bequemlichkeit wegen, bei Verfolgung der Civilpraxis, theils wegen Entbehrung militairischer Ehrenbezeugungen ihre Uniform nur bei der Ausübung strengdienstlicher Functionen, nicht aber bei der alltäglichen Besorgung ihrer amtlichen Geschäfte, und suchten sich von ihren militairischen Vorgesetzten eine möglichst ausgedehnte Nachsicht in dieser Hinsicht zu verschaffen. Dieselbe wurde ihnen, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, unter dem 22ten April 1836 vom Kriegsministerium mit der Bestimmung zu Theil, dass sie bei ihren Dienstverrichtungen im Lazarethe und bei den Besuchen kranker Soldaten ausserhalb desselben »nicht immer« in Uniform erscheinen dürfen, vielmehr ihnen hierbei das Tragen von Civilkleidern um so mehr zu gestatten sei, als in vielen Fällen für die Ausübung der ärztlichen Geschäfte ein Civilanzug geeigneter als die Uniform sei, dagegen bleibe es grundsätzlich feststehend, dass die Militairärzte und Chirurgen bei allen Paraden, bei der Parole-Ausgabe oder bei anderen dienstlichen Versammlungen des Militairs nur im completen Dienstanzuge erscheinen dürfen. Nachträglich wurde unter dem 25ten Februar 1838 noch bestimmt, dass sie bei allen festlichen Zusammenkünften und dergleichen Diners, bei welchen höhere Militair-Vorgesetzte zugegen sind oder sein könnten, oder, wenn sie von diesen hierzu eingeladen würden, ihre Uniform anzulegen hätten, wogegen bei anderen Vorkommenheiten und Einladungen zu Privatpersonen, so wie in Concerten, Schauspielen und ähnlichen Zusammenkünften, es ihnen anheim gestellt bleibe, auch in Civilkleidern zu erscheinen. — Durch kriegsministeriellen Erlass vom 1ten October 1852 wurde ihnen und den übrigen Beamten der Militair-Verwaltung gestattet, bei Dienstgeschäften ausserhalb der Garnison während der Fahrt Civilkleider tragen zu dürfen. —

4. Gehalt.

Es wurde bei der Errichtung des kurbrandenburgischen Heeres die Besoldung des Feldscheers bei den Landsknechten auch für den bei den Truppen jenes massgebend, d. h. die Gewährung des doppeltsn Soldes eines Gemeinen mit 8 Gulden oder 4 Thlrn. 17 Sgr. Was er mehr bekam, war eine Entschädigung für die »Servicen« oder bei den Reutern zur Anschaffung des Futters. Bei der Schwadron stand er mit dem Musterschreiber, dem Fahnenschmidt und Sattler, bei den Dragonern und Fussvolk ausserdem mit dem Furier, Capitain d'Armes und Gefreiten-Korporal im Gehalt gleich, dem Korporal bei den Reitern und Dragonern aber um mehr als einen Thaler nach, jedoch waren in den Etats, deren selbst in einem Jahre damals zuweilen mehrere erschienen, in Bezug auf jene Chargen Abweichungen anzutreffen. — Der Regimentsfeldscheer bezog in den ersten Zeiten des Bestehens des Heeres nicht viel mehr als der Feldscheer bei der Schwadron und Compagnie, so dass nicht angenommen werden kann, erster sei der Vorgesetzte der letzteren gewesen, sondern nur »der Barbier vom Stabe,« unter welcher Bezeichnung er im Verpflegungs-Etat vom 1ten Januar 1638 S. 25 aufgeführt steht. Er hatte nur bei den Reitern, bei welchen er auch »Wundarzt« hiess, ein um 1 Thlr. höheres Gehalt als der Profos und Scharfrichter, ein

um 2 Thlr. geringeres als der Pauker; bei den Dragonern stand er mit dem Regiments-Tambour, Profos und Scharfrichter in gleichem Solde; bei der Infanterie bezog er einen Thaler mehr, als diese. Diese Normen sind sehr bezeichnend für die Niedrigkeit des Standes in jener Zeit.

Die ältesten Nachrichten über den Umfang der Gehälter der Feldscheere geben die Besoldungs-Etats von 1630 und 1632 [1]). Sie beziehen sich aber auf den Feldscheer bei der Leibgarde, für welche etwas höhere Sätze galten. Der Sold betrug alle 10 Tage $2^1/_2$ Thlr. — Bei den Regimentern unter Georg Wilhelms Regierung erhielt nach der Verpflegungs-Ordonnanz vom 8ten Januar 1635 [2]) der Feldscheer bei der Compagnie zu Pferde und zu Fuss alle 10 Tage nur 1 Thlr. 16 Gr., nach der vom 1ten Januar 1638 [3]) der Regiments-Feldscheer monatlich 10 Thlr., der Feldscheer bei allen drei Truppen-Gattungen alle 10 Tage ebenfalls 1 Thlr. 16 Gr. — Wenn kein Geld in der Kasse war, wurden die Truppen auf das Land gelegt und von den Wirthen verpflegt. Der Regimentsfeldscheer erhielt dann nach der Ordonnanz vom 28ten April 1639 [4]) nur 5 Thlr. monatlich, der Feldscheer bei der Compagnie zu Ross 1 Thlr. 8 Gr., bei der zu Fuss 1 Thlr. 6 Gr. alle 10 Tage. — Auch unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm waren die Gehälter verschieden, je nachdem die Truppen auf dem Lande standen und Natural-Verpflegung sowie Futter geliefert bekamen, oder sie für das eine oder andere selbst sorgen mussten, was sich sogar auf das Quartier bezog, wie durch das Einquartierungs-Reglement von 1684 beabsichtigt wurde [5]). Wurde das Futter nicht in Natura geliefert, so wurde eine Entschädigung zum Gehalt geschlagen und erhielten nach dem Verpflegungs-Etat vom 8ten April 1655 der »Regiments-Wundarzt« beim Stabe zu Ross und der Feldscheer bei der Compagnie zu Ross sowie der Regiments-Feldscheer bei dem Stabe zu Fuss ausser dem Servis 9 Thlr. Sold, der Feldscheer bei der Compagnie zu Fuss 5 Thlr. [6]). — Im Stilllager und bei Ausruhung im Lande erhielten die Truppen nach der Ordonnanz vom 20ten Juli 1655 »wegen Noth« gar kein Geld, sondern wurden vom Wirthe verpflegt, der ihnen das Essen, Bier, Fleisch und Brod, wie für jede Charge vorgeschrieben war, und ausserdem die gewöhnlichen »Servicen« d. h. Salz, Holz, Licht und Lagerstätte geben musste [7]).

Die Kriege, in welche der Kurfürst später verwickelt wurde, machten die Organisation der Armee und die Feststellung aller Competenzen erforderlich. Es wurde in Folge der Interims-Ordonnanzen vom 23ten December 1655 und aller späteren bis zu der vom 2ten Januar 1678 das Gehalt des Wundarztes beim Stabe zu Ross auf 9 Thlr., beim Stabe zu Fuss und der Dragoner auf 7 Thlr. und bei der Compagnie zu Ross und der Dragoner ebenfalls auf 7 Thlr., bei der zu Fuss auf $5^1/_2$ Thlr. normirt, wofür jedoch die ersteren und die Feldscheere bei der Cavallerie das Hart- und Rauchfutter für ihre Pferde besorgen mussten. Wurden die Speisung und das Futter geliefert, so wurden resp. nur 3, $2^1/_2$, 2

1) (A. B. König). Alte und neue Denkwürdigkeiten der K. Pr. Armee; Berlin, 1787, S. 22.
2) Mylii C. C. march. Th. III. Abth. 1. Nr. 7. pag. 18.
3) Ebendaselbst Nr. 8. p. 22.
4) Ebendaselbst Nr. 9. S. 27.
5) Ebendaselbst Nr. 54. S. 165.
6) Ebendaselbst Nr. 11. S. 32.
7) Ebendaselbst Nr. 13. S. 39.

und 1½ Thlr. ausgezahlt [1]). Während des Friedens in den Quartieren fiel die Besoldung noch geringer aus. — Ganz verschieden war die Besoldung bei der Garde. Der Feldscheer bei der Leib-Compagnie erhielt schon 7 Thlr., jedoch weniger als der Corporal, Sergeant u. s. w. Der bei der Trabanten-Leib-Garde nach der Liste vom 5ten April 1676 16 Thlr. [2]), nach dem Etat von 1685 [3]) jeder Feldscheer 17 Thlr. 18 Gr., indem alle übrigen Chargen gleichmässig erhöhtes Gehalt erhielten; bei den Grands-Mousquetairs (1635—1685), aus lauter französischen Offizieren von den reformirten Refugiers errichtet, 30 Thlr., bei den aus deutschen Adeligen errichteten nur 8 Thlr. und bei der zu dieser Truppe gehörigen Compagnie Grenadiere zu Pferde aus französischen Unteroffizieren nur 6 Thlr. [4]). —

Unter dem Kurfürsten Friedrich III. blieb die Besoldung dieselbe, bis am Ende der Regierung darauf gesehen wurde, dass die Regimentsfeldscheere eine bessere Bildung hatten und die Vorgesetzten der Feldscheere bei den Compagnien und Schwadronen wurden. Sie bekamen zu dem geringen Gehalt von 6 und 5 Thlrn. monatlich eine Zulage von 1 Thlr. von jeder Compagnie. Demgemäss sicherte Friedrich Wilhelm als Kronprinz unter dem 7ten März 1711 dem Regiments-Feldscheer Brandhorst bei der Anstellung in seinem Regiment Prinz von Preussen ein Gehalt von 15 Thlrn. zu [5]). — Auch die Feldscheere hatten von der Compagnie eine Zulage, welche die Entschädigung für die beim Rasiren erforderliche Seife darstellte [*]). — Auch unter dem König Friedrich Wilhelm I. blieb die Besoldung dieselbe und richtete sich, wie bisher, nach der Gewährung der Natural-Verpflegung oder deren Wegfall. Als diess eintrat, indem die Cavallerie nunmehr in den Städten untergebracht wurde, that man Speisegelder gut und musste für baares Geld gelebt werden [6]). — Für ein grosses Gehalt wurden damals 300 Thlr. gehalten, welche dem General-Chirurgus Holzendorf unter dem 3ten November 1723 durch Cab. O. zugestanden wurden [7]).

Die Organisation aller Verhältnisse der Armee unter Friedrich Wilhelm I. hatte auch die der Feldscheere zu Folge. Die Instruction vom 30ten Januar 1725, wegen der Annahme der Regiments-Feldscheere, von denen nunmehr eine bessere Bildung verlangt und denen auch jetzt die Anschaffung der Arzneien anvertraut wurde, enthält Passus IV die Bestimmung, dass bei der Cavallerie ein Regiments-Feldscheer monatlich 106 Thlr. erhalte, wovon er bei jeder Escadron einen Feldscheer halten und demselben monatlich 6 Thlr. geben, für das übrige Geld die nöthi-

---

1) Ebendaselbst Nr. 30. S. 85; Nr. 35. S. 99; Nr. 37. S. 114; Nr. 39. S. 118; Nr. 40. S. 119.
2) Alte und neue Denkwürdigkeiten u. s. w. S. 112.
3) Geheimes Staats-Archiv. Rep. 63. 84.
4) Historische, politische, geographische u. s. w. Beiträge die K. Pr. und benachbarten Staaten betreffend; Th. III. Bd 2. S. 589—97. Berlin, 1785.
5) Preuss, Geschichte des med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts, Berlin, 1819. S. 180; Mylii C. C. march. Th. III. Abth. 1. Nr. 108, 109; p. 318, 330.
6) Ebendaselbst Nr. 174. p. 417, 425.
7) Geheimes Staats-Archiv Rep. 9. A. 22.
*) Bei den schwäbischen und anderen Truppen des deutschen Reichs musste im 17ten Jahrhunderte jeder Mann vom Feldwaibel und Wachtmeister abwärts monatlich 3 Xr. Becken-Geld vom Gehalt sich abziehen lassen. Die Regimentskasse zahlte vierteljährig den Betrag dem Regiments-Feldscheer zur gewissenhaften Vertheilung an die Compagnie-Feldscheere. — (Joh. Chr. Lüning, Corpus juris milit. Francof. 1723. Th. I. S. 541, 556, 565, 579, 594).

gen Arzneien anschaffen, den Regiments-Arznei-Kasten und die Instrumente in Ordnung halten solle. Dem Regiments-Feldscheer bei der Infanterie wurden monatlich 12 Thlr. Stabs-Tractament und von jeder Compagnie monatlich 10 Thlr. zugestanden, von denen er bei jeder einen Feldscheer zu halten, ihm monatlich 5 Thlr. zu zahlen und von dem Uebrigen die Arzneien u. s. w. anzuschaffen hatte. Diese Anordnung hörte indessen schon im nächsten Jahre auf, wie die Reglements für die Truppen [1]) nachwiesen, die im Jahre 1726 zum erstenmale erschienen. Das Gehalt des Regiments-Feldscheers bei der Infanterie blieb 12 Thlr., von denen jedoch vom Thaler zwei Groschen Recepturgeld für den Obersten monatlich abgezogen wurden, so dass nur 11 Thlr blieben. Hierzu kamen aber von jeder Compagnie 1 Thlr. Zulage, die Anfangs monatlich 8 und später 10 Thlr. betrug, als die Bataillone auf 5 Compagnien erhöht wurden. Es wurde aber nunmehr für jeden Mann monatlich ein Groschen Medizingeld bezahlt, was für eine Compagnie zu 141 Mann und 5 übercompleten 5 Thlr. 21 Gr. betrug, und da deren 10, später, als noch zwei Grenadier-Compagnien hinzukamen, 12 ein Infanterie-Regiment bildeten; so erwuchs dem Regiments-Feldscheer desselben eine sehr bedeutende Vergrösserung des Einkommens und wurde diese Charge eine sehr einträgliche. — Der Compagnie-Feldscheer erhielt bei der Infanterie aber nur 4 Thlr. 12 Gr., von denen auch 9 Gr. Receptur-Geld abgingen, so dass er nur 4 Thlr. 3 Gr. ausgezahlt erhielt, somit auch jetzt noch mit dem Corporal gleiches Einkommen, aber 1 Thlr. weniger als der Mittel-Unteroffizier und Regiments-Tambour, und $1^1/_2$ resp. 2 Thlr. weniger als der Sergeant und der Hautboist bezog. Er behielt somit seine kümmerliche Existenz; denn durch Verordnung vom 24ten December 1726 war ihm die Praxis im Civile verboten worden [2]), die der Feldscheer bei den Landsknechten besass.

Die Einkünfte der Feldscheerer bei den Cavallerie-Regimentern waren je nach den verschiedenen Etats und nach der sehr abweichenden Stärke ebenso verschieden. Der Regiments-Feldscheer wurde fast nur auf das Medizin-Geld angewiesen, an welchem er sich für das kleine Gehalt schadlos halten musste; denn z. B. im Verpflegungs-Etat für die Regimenter Prinz Wilhelm, Prinz Friedrich und Bredon zu Pferde ist der Regiments-Feldscheer nur mit 4 Thlrn. 14 Gr. Tractament nach Abzug der Receptur von 10 Gr. für 5 Thlr. aufgeführt, erhielt aber 60 Thlr. Medizin-Geld monatlich für 5 Schwadronen, der Schwadron-Feldscheer aber an Tractament und Speisegeld 6 Thlr. 14 Gr. Die Summe des Medizin-Geldes war nach der Stärke des Regiments verschieden, bald geringer, bald höher, besonders, wenn ein Regiment 10 Schwadronen stark war. Die Husaren-Regimenter, Garnison-Bataillone und Compagnien hatten nur Feldscheere und waren bei einem Gehalt von 8 und 3 Thlrn. auch auf das Medizin-Geld angewiesen [3]).

Unter der Regierung Friedrich II. wurden die Gehälter der Feldscheere nicht erhöht. Durch die Stärke der Truppenkörper erwuchs aber dem Regiments-Feldscheer oft bei der Infanterie eine Einnahme von

---

1) Reglement vor die K. Pr. Infanterie vom 1ten März 1726. Th. XII. S. 583, 584, 594.

2) Mylii C. C. march. Th. V. Abth. 4. Nr. 35. S. 257; Th. III. Abth. 1. Nr. 206, S. 475.

3) F. v. Ciriacy, chronologische Uebersicht der Geschichte des Pr. Heeres u. s. w. S. 303—321.

82 Thlrn. 2 Gr., wie die Reglements von 1743 und 1757 nachwiesen. Als später ein Infanterie-Regiment aus drei Feld-Bataillonen und einem Depot-Bataillone jedes zu 4 Compagnien à 170 Mann bestand, betrug das Medizin-Geld 93 Thlr. 1 Gr., und, wenn das Regiment die Augmentation bekam, die 120 Mann betrug, 106 Thlr. 3 Gr. incl. Tractaments. Das Depot-Bataillon hatte nur 3 Compagnien und das Medizin-Geld dafür betrug 16 Thlr. 12 Gr., in die sich die drei Compagnie-Feldscheere, die nur $3^1/_2$ Thlr. Gehalt hatten, theilten, da kein anderer Vorgesetzter dabei stand. — Der Bataillons-Feldscheer eines Füsilier-Bataillons bezog incl. der Medizin-Gelder 35 Thlr. 20 Gr. und betrug sein Gehalt etwa 8 Thlr., beim Jäger-Corps 11 Thlr. — Der Compagnie-Feldscheer bei der Infanterie behielt die 4 Thlr. 3 Gr., bei einem Garnison-Regiment nur 3 Thlr., beim 1 Bataillon Garde und bei dem Bataillon Grenadier-Garde $5^1/_2$ Thlr., bei der Bäckerei und dem Proviant-Wesen 7 Thlr., beim Train 6 Thlr.

Bei der Cavallerie bezog der Regiments-Feldscheer 15 Thlr. Gehalts, 11 Thlr. Zulage und die Medizin-Gelder, welche nach der Zahl der Schwadronen sehr verschieden ausfielen. Der Schwadron-Feldscheer hatte gewöhnlich 6 Thlr. 14 Gr., beim Bataillon Husaren 8 Thlr., der Ober-Chirurg bei der Artillerie und dem Ponton-Train 15 Thlr., der Feldscheer 5 Thlr. [1]). — Theden bezog als erster General-Chirurg nur ein Gehalt von 500 Thlrn., sein Vorgänger Schmucker gewiss nicht mehr, erster jedoch nebenbei die Medizin-Gelder vom gesammten Artillerie-Corps [2]).

Unter Friedrich Wilhelm II. blieben die Gehälter dieselben. Die Reorganisation des Heeres führte aber Veränderungen mit sich. Nachdem Goercke unter dem 7ten Mai 1808 vom Kriegsministerium zur Aeusserung über die Gehälter aufgefordert worden war, erschien unter dem 31ten August ej. a. ein neuer Etat, nach welchem der General-Stabschirurgus, welcher nunmehr die Artillerie abzugeben hatte und bei welcher Regiments-Chirurgen jetzt angestellt wurden, 2500 Thlr. [3]), der Oberstabs-Chirurgus beim chirurgischen Stabe 600 Thlr., der Ober-Lazareth-Inspector bei demselben 500, der Ober-Feld-Apotheker bei demselben 360, der Ober-Chirurg 15, der Pensionair-Chirurg 18, der Regiments-Chirurg bei der Linien-Infanterie und Artillerie 40, bei dem Regiment Garde zu Fuss und bei einem Cavallerie-Regiment 50, der Bataillons-Chirurg 20, der Compagnie-Chirurg bei dem Garde-Regiment und bei der Garde du Corps $15^1/_2$, bei der Linie 10 Thlr. erhielt [4]). Für die letzteren hatte Goercke schon bei dem Könige in Königsberg gesorgt und datirt die Cab. O. schon vom 10ten März 1807 [5]). — Als durch Cab. O. vom 8ten August 1809 bei je zwei Brigaden ein Divisions-General-Chirurg angestellt wurde, erhielt derselbe 1260 Thlr.

Das Einkommen der Ober-Militairärzte wurde noch durch die Erhöhung der Medizin-Gelder von 1 auf 2 Groschen für den Mann monatlich, durch Cab. O. vom 26ten November 1808 gesteigert, die auch während der Feldzüge von 1812—15 ausgezahlt wurden, obgleich die Verwundeten und Kranken auf Kosten des Staates in den Feldlazarethen verpflegt wurden.

---

1) Historisch-politische u. s. w. Beiträge; Berlin, 1784. Th. III. Bd. 2. S. 615—25.
2) Goercke's Leben und Wirken; Berlin, 1817. S. 29.
3) Ausserdem als Director des Instituts 500 Thlr., von der Marine 500 Thlr., als Leibarzt des Königs 1600 Thlr.
4) Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der K. Pr. Armee u. s. w. Berlin, 1810. S. 44. Tabelle XXI. A. B. XII. XIII—XV.
5) Goercke's Leben und Wirken, S. 69.

Ueber die Besoldung der Gouvernements-Chirurgen, später auch Gouvernements-Stabschirurgen genannt, erschien keine ein festes Gehalt anordnende Cab. O. Es wurden, je nach der Wichtigkeit des Platzes, im Jahre 1806 inactiv gewordene, ältere und zum Theil auch invalide Compagnie-Chirurgen mit verschieden normirter Zulage zum Wartegelde angestellt. — Durch Cab. O. vom 16ten August 1807 wurde den aus der Gefangenschaft zurückgekehrten und den durch Auflösung vieler Regimenter inactiv gewordenen Militair-Chirurgen der halbe Sold bis zu ihrer Wiederanstellung in der Armee bewilligt, welche ihnen, insofern sie vorwurfsfrei gedient hatten, durch Cab. O. vom 14ten April 1809 zugesichert wurde. Es erhielt der Regiments-Chirurg gleich dem Stabs-Capitain jährlich 150, der eines Füsilier- oder Reserve-Bataillons 120 Thlr. gleich dem Premier-Lieutenant, der Bataillons-Chirurgus gleich dem Seconde-Lieutenant, Auditeur, Feldprediger und Regiments-Quartiermeister 96, der Compagnie-Chirurg 60 Thlr. [1]). Ausserdem erhielt jeder Unterstabs-Offiziant Quartier und Brod, wie die Offiziere, wenn er dahin wohnen ging, wohin ihn das Gouvernement wies. —

Die für die activen Militairärzte bestimmten Gehaltssätze blieben bis zum 1ten Januar 1829 bestehen, zu welchem Zeitpunkte die Medizin-Gelder aufhörten (S. Abschn. IV.). Durch Cab. O. vom 26ten Mai 1826 wurden den Ober-Militairärzten als Entschädigung für ihren Verlust an Ueberschuss von den Medizin-Geldern nachstehende Gehälter bereits bewilligt: dem Regimentsarzte der Linie 1000, dem Bataillonsarzte der Linie 500, dem Garnison-Stabsarzte 400 Thlr., dem Bataillonsarzte der Landwehr, der wenn er nicht schon während des Krieges ein höheres Gehalt bezogen hatte, bei der Errichtung der Landwehr nur 12 Thlr. erhielt, nunmehr 240 Thlr., dem Ober-Chirurg bei einer Invaliden-Compagnie 180 Thlr. Durch Cab. O. vom 29ten Juni 1828 wurde ein Ascensions-Gehalt angeordnet von resp. 900, 1000 und 1200 Thlr. für die Regimentsärzte und von resp. 400, 500 und 600 Thlr. für die Bataillonsärzte der Linie. Es erhielten somit vom 1ten Januar 1829 an 15 Regimentsärzte und der Oberstabsarzt des Militair-Medizinal-Stabes 1200 [2]), 44 dagegen 1000 und 32 nur 900 Thlr. — 10 Bataillonsärzte der Linie und die beiden Stabsärzte des Militair-Medizinal-Stabes 600, 24 dagegen 500 und 12 nur 400 Thlr. Die Zahl der Garnisonärzte, welche 400 Thlr. erhielten, betrug 29; 15 Escadron- und Compagnie-Chirurgen des Garde du Corps — und 1ten Garde-Regiments zu Fuss 15 Thlr. *) und 806 der Linie 10 Thlr. — Der Chef des Militair-Medizinal-Wesens behielt das Gehalt eines Regiments-Kommandeurs von 208 Thlr. 10 Sgr., dem General-Divisionsarzte, nunmehr Generalarzt des Corps genannt, wurde, insofern demselben durch das neue Medikamenten-System viel mehr Dienstarbeiten zuwuchsen, ein jährliches Gehalt von 1500 Thlrn. bewilligt. Auch wurde

*) Durch Cab. O vom 28ten Juni 1811 erhielten die Compagnie-Chirurgen des 1ten Garde-Regiments und des Garde-Jäger-Bataillons 7 Thlr 25 Sgr. und die der Garde du Corps 7 Thlr. 15 Sgr. Kleidergeld jährlich. — Bei der Normirung der Gehälter des 1ten Garde- und des Garde du Corps-Regiments participirten die Regimentsärzte derselben auch an den Tischgeldern, wie die Lieutenants, monatlich mit 12 Thlr., und wurden dafür und für die 5 Thlr. Kleider-Zuschuss, der allen Chargen monatlich zu Theil wurde, einem Jeden später ein Gehalts-Zuschuss von 200 Thlrn. bewilligt.

1) Ebendaselbst S. 47, 48. Tab. XV.

2) Der jetzige Generalarzt Dr. Hoppe bezieht 1500 Thlr.; der Mehrbetrag von 300 Thlr. soll beim Nachfolger wieder wegfallen.

den Ober-Chirurgen der Invaliden als Entschädigung ein persönlicher Zuschuss auf Amtsdauer oder bis zur eintretenden Gehaltsverbesserung aus dem Medicamenten-Fonds zugesichert, wobei die Hälfte des pro 1828 wirklich bezogenen Medicin-Geldes zur Basis der Ausgleichung angenommen wurde. Auch erhielten mehrere Ober-Militairärzte, die in Folge der Stärke der Truppentheile einen bedeutenderen Gewinn am Medizingeld hatten, wie z. B. die der Artillerie und Garde-Regimenter zu Fuss, eine persönliche Zulage als Entschädigung zu ihrem Gehalt, besonders, wenn sie ihrem Dienstalter zu Folge noch zu denen gehörten, welchen nur 900 Thlr. zustanden.

Die Compagnie Chirurgen blieben unberücksichtigt, obgleich wiederholt und besonders durch v. Wiebel und Lohmeyer auf eine Verbesserung des Gehaltes zunächst hingewirkt und auch durch den Verf.[1]) die Nothwendigkeit einer besseren Stellung nachgewiesen war. Sie stellten die Proletarier der Armee dar, denen man in den Theurungs-Jahren 1846 und 1847 durch eine Remuneration von 1200 Thlrn. für jedes Armee-Corps unter die Arme griff. Es konnte nicht fehlen, dass die drückende Lage dieser Beamten im Jahre 1848 die Veranlassung zu massenhaften Petitionen an den Generalstabsarzt, das Kriegsministerium, die kommandirenden Generale, die Generalärzte, an den Minister-Präsidenten Camphausen in Frankfurt a/M. und zu bitteren Besprechungen in öffentlichen Blättern wurden. Endlich bewilligte die Cab. O. vom 25ten Juli 1848 den Hülfsärzten eine Zulage von 5 Thlr. monatlich mit der Aussicht, dass Sr. Majestät »die anderweitige Verbesserung der Lage der Assistenzärzte Allerhöchst sich bis dahin vorbehalten, wo sich in Folge der beabsichtigten Reformen die Geldmittel würden dazu disponibel machen lassen. An die Verleihung dieser Zulage, welche nach kriegsm. Bestimmung vom 16ten August 1848 vom 1sten ej. an gezahlt werden sollte, und die aus den ersparten Gehältern der nicht besetzten ärztlichen Stellen bestritten wurde, knüpfte sich unter dem 14ten September ej. a. die Mittheilung des Generalstabsarztes, dass aber nunmehr auch die Zulage, welche für das Mitversehen einer vacanten Stelle durch Cab. O. vom 8ten Februar 1836 bewilligt sei, aufhöre, welche Bestimmung durch das Kriegsministerium unter dem 31ten October ej. a. sanctionirt wurde. Die Bestimmung über die Gewährung der Zulage bezog sich auch auf die Hülfsärzte des 1sten Garde-Regiments und der Garde du Corps, die bereits 15½ Thlr. Gehalt bezogen, während die der Schul-Abtheilung, der Invaliden-Häuser und Compagnien die bisher bezogenen 15 Thlr. behielten und auch den landwehrpflichtigen Aerzten bei ihrer Einberufung zum Dienste die Zulage gewährt wurde.

Auch die Commission für Reform des Militair-Medizinal-Wesens machte die Gehälter zum Gegenstande ihrer Berathung. Da zu dem bisherigen Etat von 311.679 Thlrn. aber nur 20,000 aus den bisherigen militairärztlichen Bildungsanstalten liquide gemacht werden konnten, so konnte von 500 Hülfsärzten, auf welche Zahl der Etat reduzirt werden sollte, nur 200 das Gehalt von 20 Thlr. zugedacht werden. Dieser Vorschlag wurde für den Staat in der nächsten Zeit leider massgebender als der in Betreff der Gehälter für die Ober-Militairärzte, wenn man die consequenterweise nothwendige Erhöhung der Gehälter der älteren Bataillonsärzte der Landwehr und der in den grösseren Garnisonen fungirenden Garnison-Stabsärzte wegen ihrer viel grösseren Beschäftigung

1) Die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armee; Berlin 1844, S. 90.

ausnimmt. In Betreff der Gehälter der übrigen Ober-Militairärzte wurden der geforderten grösseren Bildung, Qualification u. s. w. gegenüber nur die mittleren Gehälter von 500 und 600 Thlr. im Verhältnisse zu der durch die projectirte Anstellung eines Bataillons-Arztes bei den 2ten Bataillonen vergrösserten Zahl der Militairärzte erhöht, die Zahl der grösseren Gehälter aber ungeachtet dessen heruntergesetzt, die Aussicht zur Beförderung und somit der Anziehepunkt zum Eintritte und Fortdienen geschwächt [1]). Auch der Vorschlag, das Gehalt der drei ältesten General- und Corpsärzte bis auf 1800 Thlr. zu erhöhen, fand ebensowenig Anklang, als die anderweitigen Vorschläge des Verf. [2]) und Anderer [3]); denn das Friedrich-Wilhelm-Institut blieb bestehen und somit fehlten die 20000 Thlr., auf die die Commission bei ihrer sorgfältigen Berechnung mitgerechnet hatte, damit die Reform dem Staate nicht einen Pfennig zu stehen kommen sollte.

Der nächste Schritt, der jedoch durch die Cab. O. vom 12ten Februar 1852 gemacht wurde, führte folgende Veränderungen mit dem Gehalt einiger Chargen herbei. In Stelle der nunmehr eingehenden Regimentsärzte der Artillerie wurden drei Oberstabsärzte mit 700 Thlr. Gehalts in Königsberg, Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt und ausserdem in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte in den sechs grösseren Garnison-Orten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Oberstabsärzte mit demselben Gehalt ernannt, sowie die Garnison-Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie befindet, in ihrem Gehalt um je 100 Thlr. verbessert, wogegen alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltung fortan wegfallen sollten. Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr wurde um je 60 Thlr. verbessert; von den für die Zukunft in der Armee nur bleibenden 525 Assistenzärzten sollten 312 das pensionsfähige Gehalt von 240 Thlr. und die nunmehr auf den Aussterbe-Etat gesetzten Unterärzte das Gehalt von 180 Thlr. erhalten. Diese Bewilligung der Gehaltserhöhung wurde nach dem kriegsm. Erlass vom 21ten Februar 1852 theils auf die schon vorhandenen Mittel, theils auf Aussterbe-Zahlungen begründet und konnten daher nur nach und nach zur Ausführung kommen. Es wurden daher vorläufig nur die drei neuen Oberstabsarzt-Stellen creirt, sowie das Gehalt von 240 Thlrn. nur an die ältesten 274 Assistenzärzte gezahlt, die Erhöhung der Gehälter für die übrigen Garnison-, Landwehr-Bataillons- und Assistenzärzte noch ausgesetzt, bis die noch vorhandenen überzähligen Regimentsärzte der Artillerie in den Etat rücken und die sonstigen Aussterbe-Zahlungen eingehen würden. — Den Assistenz- und Unterärzten, welche nur das Gehalt von 180 Thlr. zu beziehen und somit auch das Commisbrod fortzubeziehen hatten, wurde seit der Einführung des Verpflegungs-Reglements vom 7ten April 1853, vom 1ten Juli ej. a. ab, das Brod nicht mehr in natura gereicht, sondern der Betrag dafür mit 18 Sgr. 9 Pf. monatlich zum Gehalt als ein Theil desselben gezogen, wodurch das Gehalt auf $187^1/_2$ Thlr. stieg [4]), welches auch den Volontairärzten

1) Bericht u. s. w. S. 19—24, 70, 89—92.
2) Begutachtung des Berichts u. s. w. S. 33—50.
3) Wollenhaupt Ideen zur Reform u. s. w. S. 32, 40; Betschler, über den Bericht u. s. w. S. 45.
4) Den Hülfsärzten des 1ten Garde-Regiments und der Garde du Corps wurde die ihnen durch Cab. O. vom 9ten Februar 1805 bewilligte Zulage von $5^1/_2$ Thlr. monatlich zu dem Gehalt durch Cab. O. vom 11ten November 1852 entzogen

bei den kriegsbereiten Truppen durch kriegsm. Erlass vom 25ten April 1859 zugestanden wurde.

Der Oberarzt des Friedrich-Wilhelm-Instituts, deren 18 in Stelle der auf den Aussterbe-Etat gekommenen Stabsärzte angestellt wurden, erhielt, wie die älteren Assistenzärzte, 240 Thlr., seit 1857 noch eine Dienstzulage von 8 Thlr. monatlich und bei freier Wohnung $^1/_4$ des Servises. — Der Generalarzt zugleich als Subdirector des Instituts u. s. w. 1200 Thlr. und freie Wohnung und den halben Servis von 132 Thlr. jährlich. —

Auf Grund des festgestellten Haushaltungs-Etats pro 1859 gestatteten die zur Disposition gestellten Mittel dem Kriegsministerium, wie dessen Erlass vom 21ten Juni cj. a. angab, nachstehende Gehalts-Verbesserungen bei dem militairärztlichen Personal vom 1ten Januar desselben Jahres ab zahlbar eintreten zu lassen:

1) Von den bisher vorhandenen 13 Stellen mit dem niedrigsten Gehaltssatze von 400 Thlr. für Stabsärzte von den Linien-Bataillonen wurden die 7 ältesten auf den Gehaltssatz von 450 Thr. jährlich erhöht.

2) Das Gehalt der sämmtlichen Stabsärzte der Landwehr-Bataillone incl. des Oberarztes in dem Invaliden-Hause zu Stolpe wurde auf 300 Thlr. festgestellt.

3) Die sämmtlichen Assistenzärzte erhielten das pensionsfähige Gehalt von 240 Thlr.

4) Die in Stelle manquirender Assistenzärzte vorhandenen Unterärzte, die bisher nur 187$^1/_2$ Thlr. bekamen, incl. der drei bei dem Invaliden-Hause zu Berlin, ausser dem Offizier-Servis, den zahlbaren Stellen-Gehaltssatz der Assistenzärzte von 237 Thlrn. jährlich, nach Abzug von 3 Thlr. zum Pensionsfond, wodurch jedoch die bisherigen Pensions-Ansprüche derselben einer Aenderung nicht unterworfen wurden. —

Während der in Folge der Reorganisation der Armee im Jahre 1860 befohlenen interimistischen Wahrnehmung der Functionen als Regiments- und Stabsärzte bei den neu errichteten Regimentern durch Stabs- und Assistenzärzte (S. Organisation) wurde durch Cab. O. vom 17ten Mai 1860 eine denselben aus dem Gehalte der betreffenden höheren Stellen zu gewährende angemessene Functions-Zulage, deren Höhe das Kriegsministerium festzustellen hatte, bewilligt und in der Declaration vom 31ten Mai cj. a. bestimmt, dass diese Zulage die Differenz zwischen dem bisherigen Stellen-Gehalte und dem für die neuen Stellen im Etat pro 1860 ausgeworfenen zahlbaren Gehalte, unter Berücksichtigung der Anciennität in der höheren Charge überhaupt, umfassen und den zur Wahrnehmung von Ober-Stabs- (Regiments-) Arzt-Stellen beorderten Stabsärzten auch der Hauptmanns-Servis und bei den Cavallerie-Regimentern auch der Bezug der Rationen zugestanden werden solle, ohne dass der bisher vom Gehalte geleistete Pensions-Beitrag und die Pensions-Ansprüche hierdurch alterirt werden. Der Generalstabsarzt hatte dem Kriegsministerium bereits unter dem 31ten Januar eine Ascensions-Scala der Gehälter für die im Truppen-Verbande befindlichen Aerzte auf Grund des neuen Etats vorgelegt, der genehmigt war, und sollten die Aerzte dieser Scala und ihrer Anciennität entsprechend, nach der vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens einzureichenden Liste schon jetzt in die höheren Gehalts-Kategorien aufrücken. Unter dem 12ten April hatte der Chef des Militair-Medizinal-Wesens beim allgemeinen Kriegs-Departement den Antrag gestellt,

und ihr Gehalt nach den allgemeinen Bestimmungen normirt. — Die Regimentsärzte beider Regimenter behielten aber die Zulage von 200 Thlr.

die als Regimentsärzte zu den Truppen zu versetzenden Oberstabs- und Garnison-Aerzte nach ihrer Anciennität als Oberstabsarzt unter die Regimentsärzte einzurangiren und ihnen demgemäss das zunächst vacant werdende höhere Gehalt ihrer Charge zu gewähren. Das allgemeine Kriegs-Departement trug jedoch anerkennend, dass Billigkeitsgründe dafür sprechen in Erwägung des Unterschiedes beider wegen nicht ausreichender Begründung Bedenken, zuzustimmen, wie der Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 31ten Mai 1860 durch Circulare mittheilte.

Es sollten nach dem kriegsm. Rescript vom 31ten Mai 1860 vom 1ten Mai ab beziehen:

1) Von den 137 Oberstabs- und Regimentsärzten 24 ein Gehalt von 1200 Thlr., 79 das von 1000 Thlr. und 34 das von 900 Thlr. mit der Massgabe jedoch, dass, da acht Cavallerie-Regimenter jetzt noch nicht errichtet sind, 2 Stellen zu 1200, 2 zu 1000 und 4 zu 900 Thlr. noch ausfallen. obige Zahlen somit resp. auf 22, 77 und 30 in Summa auf 129 reducirt werden.

2) Von den 183 Bataillonsärzten sollen 20 ein Gehalt von 600, 30 das von 500, 63 das von 400 und die jüngsten 70 nur das von 300 Thlr. jährlich beziehen, indem eine Stelle mit 400 Thlr. für eine Schulabtheilung jetzt noch unbesetzt bleibt. —

3) Die 475 Assistenzärzte wie die noch vorhandenen Unterärzte beziehen das Gehalt von 240 Thlr.

Dass diese Gehaltssätze für die Assistenz- und Bataillonsärzte nicht bleiben können, sondern erhöht werden müssen, wenn der Mangel an Hülfsärzten nicht noch grösser werden soll, ist unerlässlich. —

5. Servis, Brod, Bursche zur Bedienung, Rationen.

Der Servis stellt eine Competenz dar, welche dem Militair schon bei der Errichtung des stehenden Heeres gewährt wurde und immer eine Vergütigung für die Wohnung, deren Erwärmung und Erleuchtung darstellte, welche geleistet wurde, wenn diese Gegenstände nicht in natura gegeben wurden. Dieser Begriff wurde schon in der Verpflegungs-Ordonnanz d. d. Cöln an der Spree vom 8ten Januar 1635 [1]) festgestellt und neben der Bestimmung des Gehalts für jede Charge zur Beschränkung aller ungebürlichen Anforderungen an die Wirthe bemerkt: »anstatt der Services sollen Unsere Officirer und Soldatesca mit Saltz, Holtz und Licht nach Nothturfft und ohne Ueberfluss, sambt der Lagerstätte versehen werden. Die gemeine Befehlshaber, Reuter und Knechte aber sich mit Wirths Feuer und Licht zu behelffen schuldig seyn.« —

Der Servis für das ärztliche Personal entsprach zu allen Zeiten dem Range, welchen die verschiedenen Chargen desselben bekleideten. Die allmälige Ausbildung des Servis-Wesens, d. h. die Bestimmung der Beiträge der verschiedenen Provinzen und Städte unter den Regierungen zur Bestreitung der Ausgaben für die Unterbringung des Militairs und dessen Bedürfnisse in Casernen, Lazarethen, Wachtstuben, Gefängnissen u. s. w. bis zum Erscheinen des Reglements vom 17ten März 1810, das jetzt noch die Grundlage bildet und die Angabe der von Zeit zu Zeit erscheinenden Servis-Regulative, welche diese Competenzen für alle Militairpersonen feststellten, würde die Grenzen dieses Werkes überschreiten.

1) Mylii C. C. m. Th. III., Abt. 1., Nr. 7, S. 19.

Es dürfte hier genügen, dass bis zum Jahre 1860 alle Militairärzte den Servis ihres Ranges nach dem Etat für ihre Garnison, der für kleinere und grössere Garnisonen ausgeworfen ist, wie ihn der Servis-Tarif vom 30ten Juni 1852 darstellt und das Reglement über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden vom 4ten November 1859 näher feststellt, erhalten und auch zu Folge kriegsministerieller Bestimmung vom 21ten Juni 1859 allen Assistenzärzten der Lieutenants-Servis zu Theil wurde, welcher bis dahin zu Folge kriegsm. Erlasses vom 21ten Februar 1852 nur 108 Assistenzärzten zugestanden wurde. — Es erhalten somit jetzt nur die in der Armee noch vorhandenen Unterärzte und die nach Bedürfniss nach der kriegsm. Bestimmung vom 20ten und 25ten April 1859 mit dem Gehalt derselben angestellten Volontairärzte den Servis ihres Ranges, d. h. eines Feldwebels.

Eine Folge hiervon war, dass die Wohnungen der Assistenzärzte in der Caserne und im Lazarethe allmälig nach den für Lieutenants geltenden Vorschriften eingerichtet und ausgestattet wurden. Zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse wurde ihnen nach kriegsm. Bestimmung vom 12ten Mai 1852 wie den Offizieren, $^1/_4$ des Servis-Satzes ihrer Charge monatlich ausgezahlt.

Das Commisbrod gehörte ebenfalls in den frühsten Zeiten schon zu den Competenzen der Feldscheere der Prima-plana, wie das Verpflegungs-Edict vom 8ten Januar 1635 [1]) nachweist und betrug damals $1^1/_2$ ℔ unter dem Kurfürst Friedrich Wilhelm 2 ℔. Es wurde auch den Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen in verschiedener Menge in der Garnison, auf dem Marsche und im Kriege zugemessen, wie dem Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, dessen Rang sie später bekamen. Auch die Unter- und Assistenzärzte, in welche beide Kategorien in Folge der Cab. O. vom 25ten Juli 1848 das Hülfspersonal getheilt wurden, behielten nach dem kriegsministeriellen Erlass vom 16ten August 1848 dasselbe, jedoch wurde unter dem 4ten December ej. a. schon gestattet, den Betrag an Gelde, nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für 5 ℔ 18 Loth neuen Gewichts dafür beziehen zu können. Durch den zweiten Schritt in der Reform in Folge der Cab. O. vom 12ten Februar 1852 hörte aber für die Assistenzärzte, welche das Offizier-Gehalt bezogen, die Gewährung des Brodtes auf und mit der Einführung des Verpflegungs-Reglements vom 7ten April 1853 wurde vom 1ten Juli ej. a. ab das Commisbrod auch den Unterärzten und den Assistenzärzten, welche das niedere Gehalt bezogen, nicht mehr in natura geliefert, sondern der Betrag dafür mit 18 Sgr. 9 Pf. monatlich zu dem Gehalte von 150 Thlrn. geschlagen und in Folge der Cab. O. vom 7ten October 1852, welche alle Assistenzärzte ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, Beurlaubungen, Commando's u. s. w. gleichmässig zu behandeln befahl, allen Unter- und Assistenzärzten in den Garnisonen Mainz und Luxemburg, ohne Rücksicht darauf, ob letztere ein niederes oder höheres Gehalt beziehen, wie den etatsmässigen und überzähligen Offizieren daselbst, der höhere Geldbetrag von 25 Sgr. monatlich, für den höheren Brodsatz von 1 ℔ 26 Loth neuen Gewichts, zum Gehalt geschlagen und nach §. 15 A. 5 der Natural-Verpflegungs-Instruction von 1836 und 1844 beim Gehaltsverbesserungs-Abzuge mit hinzugezogen. — Somit schwand auch dieses Andenken an die Feldscheer-Zeit allmälig.

Der Bursche, d. h. ein dienstfreier Soldat zur Bedienung ist bis

---

1) Ebendaselbst S. 15

jetzt noch keinem Militairarzte Preussens bewilligt worden, obgleich die Zahlmeister ihn erhielten und er durch Cab. O. vom 20ten August 1857 allen Offizieren der Armee, gleichviel, ob sie regimentirt sind oder nicht, vom Hauptmann 1 Klasse bis hinauf zum Regiments-Kommandeur incl. zugestanden wurde. Vielfache Gesuche sind desshalb in Folge Bittschriften von Militairärzten durch den Generalstabsarzt an das Kriegsministerium gerichtet aber immer abschlägig beschieden worden. Die Militair-Behörden sahen es ein, in welche Bedrängniss die Aerzte, besonders die Regimentsärzte der Cavallerie ihrer Pferde wegen, und bisher auch die Hülfsärzte der Infanterie im Frieden, auf Märschen und im Kriege, da diese erst in der Folge nach der Cab. O. vom 5ten April 1860 beritten gemacht werden sollen, kamen und liessen das Zutheilen eines Soldaten im Stillen zu, was auch offen geschieht, wenn der Regiments-Kommandeur ein humaner Mann ist und der Militairarzt sich zu den militairischen Vorgesetzten günstig zu stellen weiss. — Unter dem 11ten Januar 1839 erklärte das Kriegsministerium dem General-Kommando des 7ten Armee-Corps auf die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen den Regiments- und Bataillonsärzten dienstfreie Burschen bewilligt werden könnten, dass dieselben, wie alle andere Administrations-Beamten keinen Anspruch auf dieselben hätten und es nur den Truppen überlassen bleiben könne, in wiefern sie ihnen Burschen gewähren wollten. Der Kommandeur der 14ten Division, General v. d. Groeben bemerkte bei der Bekanntmachung dieses Erlasses, dass die Bewilligung der Burschen für die Regiments- und Bataillonsärzte den Regiments-Kommandeuren überlassen bleibe und zwar selbstständig.

Es eröffnete sich durch die Cab. O. vom 7ten October 1852, in welcher die Allerhöchsten Worte vorkommen: »so wie rücksichtlich der ihnen (d. h. den Assistenzärzten) zur Bedienung zu bewilligenden Burschen« die erfreuliche Aussicht zum Genusse dieser Competenz, allein das Kriegsministerium bedeutete dem Garde-Corps auf seine Anfrage, dass den Assistenzärzten in dieser Hinsicht nicht mehr zugestanden werden könne, als den Ober-Militairärzten, d. h. Nichts. — Unter dem 4ten October 1858 wurde vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens auf Ersuchen des Verf. vom 27ten September ej. a. der letzte Versuch wegen Gewährung eines Burschen gemacht, unter dem 18ten October aber der Bescheid ertheilt, dass dem Gesuche nicht entsprochen werden könne, weil erst durch Cab. O. vom 18ten März a. c. die Gewährung eines Burschen für die Offiziere der Landgensd'armerie abgelehnt sei, was wohl kaum Jemand als hinreichendes Motiv der Ablehnung für die Militairärzte des stehenden Heeres halten dürfte. — Die Militairärzte werden daher bis dahin, wo man ihnen auch in dieser Hinsicht Rechnung tragen wird, von dem guten Willen der Kommandeure und Hauptleute abhängig bleiben.

Rationen. Die Feldscheerer der Cavallerie beritten zu machen, lag im Interesse des Heeres. Es finden hierüber schon unter Georg Wilhelm die Bestimmungen [1]), und sie wurden in dieser Hinsicht wie die Soldaten behandelt, je nachdem das Futter ganz oder zum Theil in natura geliefert oder eine Vergütigung im Gelde zur Anschaffung des Hartfutters gezahlt wurde, während das Rauchfutter vom Wirthe auf dem Lande unentgeldlich hergegeben werden musste, so lange die Cavallerie auf dem Lande lag, worüber indessen zu allen Zeiten sehr verschiedene Bestimmungen gegeben wurden. Der Regiments-Feldscheer der Infan-

1) Mylii C. C. m. Th. III. Abth. 1. Nr. 8. S. 21.

terie konnte zu Fuss gehen, wenn er sich nicht auf den Wagen setzen wollte, der ihm zum Fortbringen der Arzneien, Instrumente und Effecten auf Märschen gestellt wurde. — Unter dem grossen Kurfürsten wurden durch die Verpflegungs-Ordonnanz vom 10ten Juli 1655 [1]) dem Regiments-Feldscheer der Cavallerie 2 Rationen und dem der Infanterie eine, resp. eben so viel Pferde zugestanden. Diese Anordnung wurde durch die Cab. O. vom 4ten November 1712 [2]), 8ten Mai 1713 [3]) und durch Ordonnanz vom 1ten März 1721 [4]) bei der Verlegung der Cavallerie in die Städte bestätigt. So blieb es unter allen Regenten bis zur Reorganisation der Armee. Durch Cab. O. vom 4ten Mai 1810 erhielt der Regiments-Chirurg der Cavallerie auch im Frieden zwei Rationen, der Generalstabschirurg 4, der Divisions-Generalchirurg 2, dessgleichen der Generalchirurg beim Regiment Garde, der Oberstabschirurg beim Medizinalstabe 1 [5]). Durch den Friedens-Rations-Etat vom 29ten März 1820 wurden den beiden letzteren die Rationen entzogen, und nach dem Reglement über die Naturalverpflegung vom 13ten Mai 1858 dem Generalstabsarzte nur drei bewilligt. Jener Etat ist jetzt noch massgebend und gestattete auch, nach vierteljährig, seit dem 1ten Juli 1858 halbjährig festgestellten Durchschnittspreisen den Werth im Gelde vergütigt zu erhalten. Auch können Regiments- und Bataillonsärzte, insofern sie nicht etatsmässige Rationen beziehen, solche für den Durchschnittspreis erhalten. — Den Hülfsärzten bei der Cavallerie und Artillerie, bei dieser leider nur so weit die Pferde reichen, so wie auch den zu den Landwehr-Uebungen einberufenen Civilärzten nach kriegsministerieller Bestimmung vom 5ten August 1844 werden Dienstpferde gestellt und ist ihnen durch Erlass vom 27ten April 1855 zur Schonung ihrer Kleider nachgegeben, sich aus eigenen Mitteln für Märsche und bei Uebungen eine Ueberdecke (von blauem Tuche mit rothen Streifen) und einen Uebergurt anzuschaffen, indem sie gleichzeitig von der Aufnahme des Mantels und Futtersackes auf das Pferd befreit wurden. Für die Ertheilung des Unterrichtes im Reiten an die Hülfsärzte der Cavallerie wurde schon durch einen kriegsministeriellen Erlass vom 22ten September 1837 gesorgt. —

Nachdem sich bei der Mobilmachung in den Jahren 1850 und 1859 die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, auch die Hülfsärzte bei den Fusstruppen beritten zu machen, wie auch der Verfasser in seinen Berichten vom 24ten Februar und 14ten März 1851 und vom 17ten November 1859 nachgewiesen hatte, gestattete die Cab. O. vom 5ten April 1860 das Berittenmachen dieser Hülfsärzte durch Gestellung eines Reitpferdes und Gewährung eines Pferdewärters so wie der übrigen hierzu gehörenden Competenzen im Falle einer künftigen Mobilmachung. —

Zum Fortkommen auf Märschen im Friedensstande wurde den Regimentsärzten schon früher und den Bataillonsärzten unter dem 14ten September 1821 ein Reitpferd, das vom Bauer geliefert wird, bewilligt. Durch kriegsministeriellen Erlass vom 9ten December 1822 bekam auch der Compagnie-Chirurg auf ein solches Ansprüche, wenn er in Abwesenheit eines Ober-Militairarztes denselben auf Märschen vertrat, und nach

1) Ebendaselbst Nr. 13. S. 39.
2) Ebendaselbst Th. VI. Abth. 2. Misc. 73.
3) Ebendaselbst Th. III. Abth. 1. Nr. 109. S. 322.
4) Ebendaselbst Nr. 174. S. 425.
5) Auszug aus den Verordnungen über die Verf. der K. Pr. Armee u. s. w. Berlin, 1810. S. 52, 53.

Bestimmung vom 22ten December 1825, wenn er bei dem 2ten Bataillon eines Infanterie-Regiments auf dem Marsche die oberärztliche Aufsicht führte, und nach Bestimmung vom 25ten Mai 1827 derjenige, welcher bei Rekruten- oder Kriegs-Reserve-Transporten von der Stärke eines Bataillons vor den übrigen Chirurgen in dieser Eigenschaft fungirte. —

6. Zulagen.

Es wurden solche für verschiedene Dienstverrichtungen allmählig erst in der neueren Zeit und seit der Reorganisation des Pr. Heeres in den Jahren 1806—9 und seit der mit derselben sich immer mehr ausbildenden Organisation des Militair-Medizinal-Wesens bewilligt. Es gehören dahin:

1) Die Lazarethdienst-Zulage für die im Lazareth wachthabenden Hülfsärzte seit der Uebernahme der Garnison-Lazarethe unter die Obhut des Staates durch das Reglement vom 30ten September 1809, zum Theil nach dem Truppentheile, zum Theil nach der Zahl der Kranken desselben normirt.

2) Die Dispensir-Zulage. Sie wurde bei der Einführung des jetzigen Arznei-Verpflegungs-Systems vom 1ten Januar 1829 ab den Chirurgen gewährt, bevor durch Cab. O. vom 18ten November 1830 den jungen Apothekern erlaubt wurde, ihre allgemeine Dienstpflicht in den Dispensiranstalten ableisten zu dürfen. Seit der Anstellung derselben und der Bereitung der Arzneien durch dieselben ist diese Zulage in den grösseren Lazarethen, in denen Volontair-Pharmazeuten fungiren, an den Hülfsarzt seit dem kriegsministeriellen Erlass vom 8ten Februar 1854 übergegangen, welcher das Bandagen- und Instrumenten-Cabinet verwaltet. —

3) Gehalts- und Functions-Zulagen wurden Militairärzten aller Chargen in besonderen Fällen für aussergewöhnliche Functionen bei Truppentheilen gewährt, die etatsmässig nicht mit Ober-Militairärzten versehen waren und wenn die Geschäfte einen bestimmten Umfang hatten; für höher besoldete bei dem Umfang eines Bataillons, für geringer besoldete, z. B. für die Garnisonärzte bei einer Compagnie, nach dem Einheits-Satze von 25 Thlrn. für eine solche, ohne jedoch die Zulage von 100 Thlrn. jährlich übersteigen zu lassen, nach der Cab. O. vom 29ten Juni 1828. Ebenso wurde beim Fungiren als Aerzte der Kreis-Ersatz- und Departements-Ersatz-Kommissionen eine dem Range entsprechende und den Bataillonsärzten der Landwehr bei Formirung der Bataillone in verschiedener Stärke in den Jahren 1848—50 und 1859 eine derselben entsprechende Zulage früher bewilligt, die für letztere selbst das Gehalt von 500 Thlrn. im Jahre 1848 erreichte. Den Compagnie-Chirurgen wurden vor der Reorganisation im Jahr 1848 für das Mitversehen vacanter Stellen aus dem ersparten Gehalt und beim Commando zur Landwehr 5 Thlr. monatliche Zulage nach Cab. O. vom 30ten Januar 1826 und 8ten Februar 1836 bewilligt. Dessgleichen beim Commando in Cantonnements-Lazarethe nach kriegsministeriellem Erlass vom 10ten Februar 1836. Mit dem Eintritte der Reform durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 wurden alle Functions-, Marsch- und Kommando-Zulagen der Militairärzte mit denen für die Offiziere desselben Ranges gleich normirt. —

4) Die Garnison- und Auslands-Zulage, welche den Offizieren und Ober-Militairärzten in Luxemburg und Mainz zu Theil wurde, die kein höheres Gehalt als das eines Hauptmanns oder Rittmeisters

II. Classe beziehen und monatlich 3 Thlr. beträgt, wurde zu Folge kriegsministeriellen Erlasses vom 30ten November 1852 auch den Assistenzärzten bewilligt. — In Mainz erhalten alle Militairpersonen auf jeden Thaler ihres Gehalts monatlich noch einen besonderen Zuschuss von 3 Kreuzern als Cours-Zulage nach §. 172 des Reglements über die Verpflegung im Frieden vom 7ten April 1853. —

5) Eine Theurungs-Zulage wurde den Compagnie- und Escadron-Chirurgen im Jahre 1847 durch Cab. O. vom 24ten Juli ej. a. bei den hohen Preisen aller Lebensmittel gewährt, und wurden 1200 Thlr. unter die eines jeden Armee-Corps vertheilt. — Aus derselben Ursache wurden im Jahr 1856 zu Folge Cab. O. vom 10ten Januar allen denjenigen Militairärzten, deren Gehalt und Servis die Summe von 520 Thlrn. jährlich nicht erreichte, und zwar den Garnison- und Bataillonsärzten 30, den Assistenz- und Oberärzten 25, den Unterärzten 20 Thlr. und durch Cab. O. vom 20ten November 1856 abermals resp. eine Zulage von 15, 12 und 10 Thlrn. und im Jahre 1857 zu Folge kriegsministeriellen Erlasses vom 16ten Juni wiederum bewilligt. — Durch Cab. O. vom 11ten März 1858 kamen 3700 Thlr., die bei dem Besoldungs-Etat der Assistenzärzte durch Manquement erspart worden waren, zur Vertheilung an die Hülfsärzte incl. Unterärzte, welche noch nicht das Gehalt von 240 Thlrn. und den Offizier-Servis bezogen, so wie an alle in Luxemburg stehenden, die daselbst auf das Recht der Praxis im Civile Verzicht leisten müssen. — Auf dieselbe Weise kamen nach Cab. O. vom 3ten Februar 1859 wiederum 5500 Thlr. zur Vertheilung an alle Assistenz- und Unterärzte, welche den Offizier-Servis noch nicht bezogen incl. aller in Luxemburg, wodurch Jedem 25 Thlr. nach kriegsministerieller Bestimmung vom 19ten Februar 1859 zu Theil wurden.

6) Bureau-Zulage wurde den in das Bureau der Generalärzte kommandirten Compagnie-Chirurgen gewährt, und sie betrug für den einen, der seit der Organisation des Militair-Medizinal-Wesens im Jahr 1809 jenem beigegeben wurde, 3—5 Thlr. Bei der Vermehrung der Bureau-Arbeiten in Folge des seit dem 1ten Januar 1829 eingeführten Arznei-Verpflegungs-Wesens wurde gestattet, noch einen zweiten Chirurgen von den Truppen heranzuziehen, und wurde durch Cab. O. vom 18ten August 1828 die Summe von 120 Thlr. jährlich vom 1ten Januar 1829 ab zur Remunerirung nach Massgabe der Fähigkeiten und des Umfanges der Dienstleistungen ausgesetzt, und, als vom Jahre 1830 an allmälig immer mehr Truppen nach dem Rheine verlegt wurden, die Geschäfte des Generalarztes Dr. Hübener doppelt so gross wurden, auf den Antrag des General-Kommando's des 8ten Armee-Corps vom Kriegsministerium unter dem 30ten November 1833 15 Thlr. für drei Gehülfen bewilligt. Durch kriegsministerielle Bestimmung vom 7ten März 1853 wurde vom 1ten Januar ej. a. ab ein Assistenzarzt besonders zu den Bureau-Arbeiten überwiesen, der keinem Truppenkörper mehr angehörte, während ein zweiter und dritter Gehülfe aus den etatsmässigen Hülfsärzten fernerhin bisher abkommandirt werden musste, was bei der Reduction der Hülfsärzte bis auf einen für jedes Bataillon nicht mehr zulässig werden wird, und für das Bureau des Generalarztes 8ten Armee-Corps die Anstellung eines zweiten nothwendig machen wird. — Aus jenen Summen muss nach kriegsministeriellem Erlass vom 4ten Juli 1857 und 27ten Januar 1859 auch ein Lazareth-Gehülfe mit einer Zulage bis zu 3 Thlr. monatlich remunerirt werden, der in Ermangelung eines Burschen oder einer Ordonnanz, die Briefe und Pakete holt und wegträgt und copiren hilft.

7. Tagegelder.

Es wurden solche bei der Aushebung den Bataillonsärzten der Landwehr und ihren Stellvertretern gewährt, die desfallsigen Bestimmungen vom 31ten August 1819 und 24ten März 1823 aber durch das Reise-Kosten — und Tagegelder-Regulativ vom 28ten December 1848 aufgehoben und sowohl die Reise als auch die Tagegelder für alle Chargen nach dem Offizier-Range, den die Aerzte bekleiden, festgestellt, nur mit dem Generalarzte des Corps bis jetzt noch ungeachtet wiederholter Remonstrationen eine Ausnahme gemacht, obgleich den Assistenzärzten, welchen nur 1 Thlr. 10 Sgr. durch jenes Regulativ zugestanden war, durch kriegsm. Erlass vom 19ten December 1853 in Folge der Cab. O. vom 7ten October 1852, welche befahl, dass die Assistenzärzte bei Dienst- und Versetzungs-Reisen ihrem Range entsprechend behandelt werden sollen, die Tagegelder eines Lieutenants mit 1 Thlr. 20 Sgr. zugestanden, und an dem Range anderweitig festhaltend, auch selbst den Stabs- und Bataillonsärzten, welche die Regimentsärzte bei den Departements-Ersatz-Commissionen vertreten, die Competenzen derselben, ungeachtet eines Antrages des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens, unter dem 7ten Februar 1850 nicht bewilligt wurden. — Nach dem Reglement vom 31ten März 1812 wurden dem Divisions-General-Chirurg die vollen Reise-Competenzen eines Majors, d. h. vier Pferde Extrapost zu den Dienstreisen bewilligt, nach dem Regulativ vom 28ten December 1848 jedoch aus ihm und den übrigen Stabsoffizieren, d. h. die nicht etatsmässige sind und im Range denselben gleichstehen, eine besondere Klasse gemacht, die nicht 3 Thlr., sondern nur $2^1/_2$ Thlr. Tagegeld und statt $1^1/_2$ Thlr. nur 1 Thlr. Reisegeld für die Meile zu Lande vergütigt bekommt.

8. Civilpraxis.

Die Anweisung der Militairärzte, besonders der oberen, auf die Civilpraxis, um sich zum Gehalt zu verdienen, was zur Sicherung einer standesmässigen Existenz erforderlich ist, bestand von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten, und wurde um so nothwendiger, als das Gehalt mehrerer Chargen nicht einmal dem Offizier-Range entsprach, der ihnen zugestanden war, und die meisten während ihrer ganzen Dienstzeit auf dem geringen Gehalt eines Lieutenants stehen blieben. —

Nachdem Friedrich Wilhelm I. unter dem 30ten Januar 1725 eine bestimmte Prüfung für die Regiments-Feldscheerer angeordnet hatte, in welcher nicht nur die Kenntnisse eines Wundarztes, sondern auch die Fähigkeit, innere Krankheiten behandeln zu können, dargethan werden mussten, wurde denselben schon in einer an das Ober-Collegium medicum unter dem 24ten December 1726 gerichteten Ordre [1]) die Erlaubniss ertheilt, »innerlich und äusserlich bei Civilpersonen curiren und in denen Apotheken Recepte verschreiben zu dürfen.« Dieselbe Erlaubniss wurde durch Cab. O. vom 12ten November 1728 [2]) auch auf die Regiments-Feldscheere von der Armee, »so Alters und Schwachheit halber dimittirt sind

1) Mylii C. C. m. Th. III. Abth. 1. Nr. 206. S. 475; Th. V. Abth. 4. Nr. 85. S. 257.

2) Ebendaselbst Th. V. u. s. w. Nr. 87, S. 259.

oder künftig dimittirt werden« mit der Bemerkung ausgedehnt, dass dieselben in den Provinzial-Collegiis als Membra chirurgiae vor allen anderen emploiret werden sollten, ohne sich ferner auf eine oder andere Art zu legitimiren, worauf schon Friedrich I. unter dem 4ten November 1712 dadurch hindeutete, dass er »nach verspührtem Fleiss und Application auf ihr weiteres Etablissement allergnädigst bedacht sein würde.« — Den Compagnie-Feldscheerern war das Kuriren im Civile nicht, wie ihren Collegen bei den Landsknechten, erlaubt, sondern durch jene Ordre vom 24ten December 1726 absolut verboten. Auch den Regiments-Feldscheerern war geboten, die Arzneien für ihre Civilkranken nicht selbst zu reichen, sondern dieselben aus der Apotheke zu verschreiben, und sich zur Wartung, Pflege und zu chirurgischen Handleistungen bei Civilkranken nicht der Compagnie-Feldscheerer, sondern eines Stadtwundarztes zu bedienen, jedoch konnte er bei chirurgischen Operationen jene herbeiziehen [1]), was das Ober-Collegium medicum et sanitatis durch einen Erlass vom 29ten October 1803 auch noch gestattete, indem es dem Regiments-Chirurg freie Wahl zugestand, und diese Hülfe auch auf die die Operation begleitenden Zufälle ausdehnte.

Den Bataillons-Feldscheerern, welche unter Friedrich II. bei den Füsilier-Bataillonen u. s. w. angestellt wurden, sah man die Behandlung innerer Krankheiten nach, denn von ihnen wurde die Prüfung der Regiments-Feldscheerer nicht verlangt, und genügte später noch bis zum Jahre 1829 nach dem Circulare des Generalstabsarztes vom 30ten September ej. a. die Prüfung als Wundarzt I. Classe zur Erlangung einer solchen Stellung, und durch eine besondere Cab. O. wurde ihnen damals nie die Erlaubniss zur inneren Praxis gegeben. — Die Gouvernements- oder Garnison-Chirurgen, zu welchen damals noch alte, im Dienste erfahrene Compagnie-Feldscheerer ernannt wurden, erhielten nur in sofern das Recht, Personen vom Civilstande behandeln zu dürfen, als sie der Innung der Stadt- und Amtschirurgen beigetreten waren, zu welchem Zweck sie sich bei dem Collegium medicum der Provinz der vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen mussten [2]). Nur der in Berlin hatte unbedingt das Recht, innere und äussere Kuren im Civile unternehmen zu dürfen. — In Schlesien wurde, nachdem in jedem der beiden Kammer-Departements ein Collegium medicum et sanitatis errichtet worden war, durch die General-Medizinal-Ordnung vom 14ten März 1744 bis zum Jahre 1792 allen Militairärzten ohne Unterschied die Civilpraxis verboten, obgleich Scharfrichter Beinbrüche und andere Schäden heilen durften [3]). —

Um bei entstehendem Kriege die Wundärzte zu veranlassen, bei den Feldlazarethen in Dienst zu treten, und um die nach Beendigung eines Feldzuges aus dem Dienst tretenden im Lande möglichst zu erhalten, wurde durch eine Cab. O. vom 28ten Februar 1791 den Provinzial-Medizinal-Collegien streng zur Pflicht gemacht, den Stabs- und Ober-Chirurgen, welche im Felde gedient hätten und die sowohl darüber als ihrer Geschicklichkeit wegen Zeugnisse beibrächten, an den Orten ihres Aufenthaltes die freie Praxis zu gestatten, »damit dieselben nicht veranlasst werden, ausser Landes zu gehen.« Diese Cab. O. scheint nur die Wiederholung einer bereits von Friedrich II. längst erlassenen gewesen

1) Cavan, das Kriegs- und Militairrecht. Th. I. S. 184, 188.
2) Cavan a. a. O. Th. I. S. 186.
3) J. D. E. Preuss, Friedrich der Grosse; Bd. 1. S. 198.

zu sein, weil in der genannten bemerkt wird: »zumal da einige derselben (die Provinzial-Collegien) sich beigehen lassen, diesen ausser Tractament gesetzten Leuten die Praxis zu verbieten [1]).« Es scheinen somit die Medizinal-Behörden weiter gegangen zu sein, als sie durften, wozu sie durch das Quacksalbern der vielen nach den Kriegen von den Feldlazarethen entlassenen Feldscheerer bewogen wurden, die wieder zum Barbieren zurückkehrten, aber, wie der Stabsmedikus Dr. Fritz bemerkt [2]), mit dem Scheerbeutel unter dem Arme und den auswendig gelernten Rezepten des Zinnendorf'schen Feld-Dispensatoriums sich unterstanden, Kranke heilen zu wollen.

Die preussischen Militair-Chirurgen höherer Grade fanden in Folge dieser Begünstigung und besonders durch die Fertigkeit im Operiren und Accouchiren vor den Civilärzten Eingang beim Publikum und überragten diese und die Chirurgen um so mehr durch ihre Leistungsfähigkeit, als sie bei dem damaligen Mangel an klinischen Anstalten allein die Gelegenheit hatten, sich im Charité-Krankenhause und in den Militair-Spitälern nach allen Richtungen tüchtig praktisch ausbilden zu können, was den Civilwundärzten nicht vergönnt war, während die Mediker verschmähten, sich mit der Ausübung der Chirurgie zu beschäftigen, weil sie nach der Verordnung vom 8ten October 1773 unnachlässig gezwungen worden wären, sich eine Barbier-Gerechtigkeit zu erwerben — ein Gesetz, das erst in Folge der unter dem 26ten Decbr. 1808 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Gewerbe-Polizei durch das Gesetz vom 7ten September 1811, die Trennung der Chirurgie von dem Gewerbe der Barbierer betreffend, aufgehoben wurde. Seit dieser Zeit nahm die Chirurgie, wie im Abschnitt II angegeben wurde, den bezeichneten Aufschwung und blieb die Ausübung der Chirurgie nicht mehr alleiniges Eigenthum der Militairärzte, sondern wurde allmälig ein Gemeingut aller praktischen Aerzte, wodurch das Uebergewicht jener nach und nach schwand, ihnen somit durch diese Concurrenz und ihre öftere Abwesenheit aus der Garnison die bisherige Nebeneinnahme nicht mehr zufliessen konnte, deren sie bei ihrem abgemessenen Gehalte immer sehr bedurften.

In Folge der durch Cab. O. vom 28ten Juni 1825 anbefohlenen Classification des Heilpersonals wurden allen bereits im Dienste befindlichen Ober-Militairärzten der früher bestandenen Prüfung entsprechende Approbationen zugestellt, jedem derselben die durch gesetzliche Bestimmungen zugestandene Erlaubniss zur beschränkten oder unbeschränkten Praxis fernerhin gewährt und von nun an zur Pflicht gemacht, die Befugniss hierzu durch die vorgeschriebenen Prüfungen sich zu erwerben. Den oberen, nicht promovirten Militairärzten, welche nur die Prüfung als Wundärzte erster Classe absolviren würden, die damals noch nur von den als Bataillonsarzt anzustellenden gefordert wurde, ertheilte die Cabinetsordre vom 28ten Juni 1825 die Erlaubniss, dass sie, wie die Kreis-Chirurgen, am Orte ihres Aufenthaltes auch die innere Praxis treiben dürften, wenngleich sich daselbst ein promovirter Arzt befände, weil ihr Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhange. Mit dem Ausscheiden aus dem Militair solle jedoch diese Befugniss aufhören, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die freie Ausübung der Praxis zu Folge früherer

1) v. Richthofen, Th. I. S. 84.
2) Das K. Pr. Feldlazareth u. s. w. Leipzig 1780, S. 202.

Zusicherung bis an ihr Lebensende bleibe. Das Recht zur beschränkten oder unbeschränkten Praxis, welches ein Ober-Militairarzt früher besass, blieb ihm unversehrt erhalten, von nun an hatte aber ein Jeder die Berechtigung zur Civilpraxis durch die ihm in Folge bestandener Prüfung ertheilte Approbation darzuthun.

Den Compagnie-Chirurgen war schon unter dem 25ten October 1824 vom Cultus-Ministerium gestattet worden, die Prüfungen während ihrer Dienstzeit machen zu dürfen, wenn sie von ihrer Behörde die Erlaubniss hierzu bekämen. Es wurde ihnen aber die Approbation während des Beharrens in dieser Kategorie nicht ausgehändigt und somit die Befugniss zur Praxis nicht zugestanden, selbst, wenn sie als promovirte Aerzte alle Prüfungen abgelegt hatten. Diese Ungerechtigkeit gegen diese Männer, welche bei ihrem sehr geringen Gehalte vorzugsweise eines Nebeneinkommens durch Praxis sehr bedürftig waren, suchte man durch die Menge der Chirurgen in einer Garnison und durch die unvermeidliche Beeinträchtigung der Civilärzte zu beschönigen. Erst durch die Cab. O. vom 7ten August 1846 wurde dieser Charge Rechnung getragen, um sie möglichst lange dem Dienste zu erhalten. Es wurden den promovirten und approbirten Compagnie- und Escadron-Chirurgen nach dreijähriger zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zurückgelegten Dienstzeit neben der Beilegung des Charakters »Oberarzt« die Aushändigung der Approbation und die Civilpraxis gestattet und diese Erlaubniss auch den als Wundärzte I. und II. Classe approbirten nach den für Civil-Chirurgen gleicher Categorie geltenden Bestimmungen ertheilt. — In Folge der durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 eingetretenen Unterscheidung der Assistenzärzte von den Unterärzten u. s. w. ging man einen Schritt weiter und wurde durch Cab. O. vom 7ten December 1848 genehmigt, dass auch den Unterärzten wie den Assistenzärzten gleich nach ihrer Prüfung die Approbation zur Ausübung der Civilpraxis eingehändigt werden solle, wodurch somit jede Beschränkung des geprüften Hülfspersonals durch Dienstzeit u. s. w. endlich beseitigt wurde. — Ein vom Kriegsministerium auf Veranlassung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens an das Cultusministerium gerichteter Antrag, auch den mit Lieutenants-Range bekleideten und zum obermilitairärztlichen Personal gehörigen Assistenzärzten, die nur die Prüfung als Wundärzte I. Classe abgelegt hatten, gleich den auf solche Weise geprüften Ober-Militairärzten während ihrer Dienstzeit die Befugniss zur unbeschränkten inneren und äusseren Praxis zu geben, wurde, obgleich zur Entscheidung des Staatsministeriums gebracht, zu Folge Mittheilung des allgemeinen Kriegs-Departements vom 15ten Mai 1853 abgelehnt, durch fernere Bemühungen des Chefs aber und in Folge eines Sr. Majestät zur Kenntniss gebrachten Specialfalles nach Allerhöchst befohlener nochmaliger Berathung und Berichterstattung von Seite des Staatsministeriums durch Cab. O. vom 6ten Juni 1854 genehmigt. —

Bei der in nicht zu grosser Ferne in Aussicht stehenden Besetzung aller Stellen in der Armee mit promovirten Aerzten wird jedem derselben das volle selbst erworbene Recht zur Seite stehen, die Concurrenz mit den jetzt aber ebenfalls vielseitig gebildeten Civilärzten indessen wegen der öfteren dienstlichen Abwesenheit, bei den Assistenzärzten wegen des Wohnens im Lazareth und auf entlegenen Forts, in Casematten und Kasernen, stets schwierig sein und mit Ausnahme der Aerzte bei der Garde, welche ihre Garnisonen nicht zu verlassen brauchen, für alle übrigen ohne besonderen Erfolg bleiben. — In Luxemburg tritt der Ausübung der Praxis das Verbot der Regierung entgegen, und ist es

bis jetzt ungeachtet aller Bemühungen und Unterhandlungen nicht gelungen, dasselbe aufgehoben zu sehen. Die nicht ausgebliebenen Contraventionen führten in Folge der Klagen der dortigen Civilärzte früher selbst zur Bestrafung von Hülfsärzten, bis in Folge Decrets des General-Auditoriats vom 11ten Juni 1857 in einem abermals zum Gegenstande der Klage gebrachten Falle eine mildere Praxis die Oberhand gewann und Inculpat in Folge der Einlegung des Rechtsmittels von Strafe und Kosten freigesprochen wurde, da der Beschuldigte zu Folge abgelegter Prüfungen in Preussen zur Praxis berechtigt war und somit nach §. 199 des allgemeinen Strafgesetzbuches ein strafbares Vergehen nicht begangen hatte, ohne zu erörtern, in wie weit eine Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen könne.

Nachdem im Jahre 1860 wiederum auf diplomatischem Wege bei der Grossherzoglich Luxemburger Regierung eine nachdrückliche Verwendung dahin stattgefunden hatte, dass den in der Bundesfestung Luxemburg stationirten preussischen Militairärzten die nach den dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubniss zur Ausübung der Civilpraxis ertheilt werde, diese Verwendung ohne den erwünschten Erfolg geblieben war und die grossherzogliche Regierung (z. Z. Staatsminister, Präsident Simons) unter dem 30ten Juli 1860 gegen den K. preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Schleinitz Exc., nach Art. 9 der K. grossh. Verordnung über die Organisation des Medizinal-Wesens vom 12ten October 1841, welche Gesetzeskraft habe und von welcher nach den Grundsätzen der constitutionellen Landesverfassung weder die Königliche Gewalt noch viel weniger die Regierung absehen könne, sich dahin erklärt hatte, dass die in Rede stehende Erlaubniss fremden Aerzten, Chirurgen und Thierärzten ohne vorgängige Prüfung nur in ganz speciellen Ausnahmefällen und in Folge besonderer Verdienste gewährt werden könne, wie z. B. zur Zeit der Cholera dem jetzt pensionirten (dort wohnend gebliebenen) Regimentsarzte Dr. Elberling, sah das Kriegsministerium unter dem 23ten August 1860 sich genöthigt, das Militair-Gouvernement zu ersuchen, den in Luxemburg stationirten Aerzten die Ausübung der Civilpraxis nunmehr definitiv zu untersagen und etwa amtlich zur Sprache gebrachte Contraventionen als Uebertretung eines gegebenen Dienstbefehls disciplinarisch eventuell spruchgerichtlich ahnden zu wollen. — Da die preussischen Militairärzte zu Folge der Normirung ihres Gehaltes auf die Civilpraxis angewiesen sind; so wird es der Billigkeit gemäss sein, die bei den Truppen in Luxemburg angestellten nach ein Paar Jahren in eine andere Garnison zu versetzen, wie auch beabsichtigt sein soll, oder sie, wie die Marine-Aerzte durch höheres Gehalt[1]) resp. durch eine Zulage einigermassen zu entschädigen. —

9. Befugniss als Gerichtsärzte fungiren zu dürfen.

Dieselbe wurde den Regimentsfeldscheerern durch Cab. O. vom 24ten December 1726 verliehen, welche ihnen die Behandlung innerer und äusserer Krankheiten zugestand. Der Befehl lautete: »auch dass deren Attestata sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in denen

1) Vergl. Dr. Steinberg, Generalarzt der pr. Marine in der militairärztlichen Zeitung, 1860, Nr. 18. S. 208.

Civil-Gerichten sollen gültig sein [1]).« Durch Cab. O. vom 19ten December 1755 und 30ten October 1789 wurde abermals befohlen, dass die Regimentsfeldscheerer in Ermangelung eines Stadt- oder Kreis-Physikus für denselben fungiren, und ihre Zeugnisse, Obductionsscheine und Visa reperta in allen Kriminalsachen gleiche Gültigkeit als die der Physiker haben sollen. — Nach der Criminalordnung vom 11ten December 1805, Th. II., Abschnitt 11, §. 160 wurde auch dem Bataillonsarzte gestattet, in Stelle des Physikus zu fungiren [2]). Da es in der Armee keine Spruchcollegien gab, solchen aber ärztliche Begutachtungen in Criminalfällen in höherer Instanz unterworfen werden sollen; so unterlag es nach Communication des Generalstabsarztes mit dem Ministerium des Cultus keinem Bedenken, dass, wie das Kriegsministerium unter dem 12ten März 1829 den General-Kommando's mittheilte, auch Militair-Gerichte nach dem §. 173 u. s. w. der Criminal-Ordnung eine höhere Begutachtung militairärztlicher Gutachten bei den Medizinal-Collegien einholen können [3]). —

Den Compagnie- und Escadron-Chirurgen wurde nach dem kriegsministeriellen Erlass Nr. 70, vom 11ten Juli 1830 nur dann erlaubt, die Stelle eines gerichtlichen Wundarztes bei Obductionen getödteter Militairpersonen zu vertreten, wenn sie die landesgesetzlichen Prüfungen als Aerzte oder Wundärzte bestanden hatten und sich durch ihre Approbation hierüber ausweisen konnten [4]). — Durch einen Erlass des Justizministeriums vom 18ten März 1831 [5]) wurden nicht promovirte Medizinalpersonen nicht für qualifizirt gehalten, bei gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes als Sachverständige hinzugezogen zu werden, und wurde nur eine Ausnahme gestattet, wenn dem Richter oder irgend einem Interessenten wünschenswerth scheint, von einer nicht promovirten Medizinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Diese unter dem 20ten November 1840 abermals vom Kultusministerium erlassene Verordnung [6]) beschränkte somit die Befugniss der nicht promovirten Ober-Militairärzte in dieser Hinsicht. Auch wurde auf den Wunsch des Kultusministeriums und in Folge eines von dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens abgegebenen Gutachtens in einem Erlasse an die General-Kommando's unter dem 29ten October 1841 angeordnet, dass Behufs der technischen Controle auch die auf Requisition der Militairgerichte von Militairärzten verrichteten Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen und desshalb abgegebenen Gutachten und gepflogenen Verhandlungen, wie dies von den von Civilärzten ausgestellten gelte, abschriftlich von den Militairgerichten durch die betreffende Regierung an das Medizinal-Collegium der Provinz eingeschickt werden sollen.

Nach einem Circulare des Generalstabsarztes vom 18ten März 1847 ad 2 wurde man nach einem Uebereinkommen mit dem General-Auditoriat den promovirten und approbirten Hülfsärzten, welchen nach Cab. O. vom 7. August 1846 der Charakter als Oberarzt verliehen worden war, insofern gerecht, als man sie für qualifizirt erachtete, im Nothfalle

1) Mylii c. c. m. Th. III., Abt. 1, Nr. 206, S. 475; Th. V. Abt. 4, Nr. 35, S. 257.
2) F. L. Augustin, Medizinal-Verfassung; Bd. II. S. 244, 290.
3) Ebendaselbst, Bd. VII., S. 149.
4) Friccius a. a. O. Bd. I. S. 302.
5) Ebendaselbst, Bd. I. S. 283.
6) Ebendaselbst Bd. IV., S. 82.

ebenfalls in Stelle eines Regiments-, Stabs- oder Bataillonsarztes als medizinische Sachverständige zu criminalgerichtlichen Verhandlungen hinzugezogen zu werden, nachdem sie besonders hierzu vereidet worden seien, wie diess §. 160 der Criminal-Ordnung für jeden, im Nothfalle für einen Physikus fungirenden promovirten und approbirten Arzt vorgeschrieben sei. Dieselbe Bestimmung wurde später auf die Assistenzärzte angewandt, insofern sie promovirt seien.

Nachdem die Reformbestrebungen und die Reform-Commission auch die Nothwendigkeit erkannt hatte, dass alle Ober-Militairärzte das Recht, als forensische Aerzte fungiren zu dürfen, sich durch Absolvirung der betreffenden Prüfungen erwerben sollten, bereits auch dieselben von vielen Militairärzten freiwillig abgelegt worden waren, wurde auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom Ministerium des Cultus unter dem 18ten Januar 1854 auf die nach §. 75 des Prüfungs-Reglements vom 1ten December 1825 vorgeschriebene Beibringung eines Ausweises über die Moralität u. s. w. von den Aspiranten hingewiesen, durch Cab. O. vom 3ten Januar 1856 auch befohlen, dass vom 1ten Januar 1857 ab die zur Ernennung zu Oberstabsärzten in Vorschlag zu bringenden Stabsärzte die Physikats-Prüfung zur Zufriedenheit bestanden haben sollen —, eine Verordnung, welche hoffentlich in nicht zu ferner Zeit auf alle Militairärzte ausgedehnt und zur Bedingung für die Beförderung auf die höheren Chargen vom Bataillonsarzt an gemacht werden wird. —

10. Berechtigung zur Verpflegung im Lazareth.

Es war seit den ältesten Zeiten herkömmlich und gebräuchlich, dass die Compagnie- und Schwadrons-Feldscheere sowie die Chirurgen mit ihrem Unteroffiziers-Range bei wichtigen Erkrankungen in das Lazareth aufgenommen und gegen den vorschriftsmässigen Abzug im Lazarethe diätetisch verpflegt wurden und die Arzneien von ihrem Vorgesetzten erhielten, so lange die Ober-Militairärzte Arzneigelder bezogen. Ein besonderer kriegsministerieller Erlass über die Zulässigkeit der Verpflegung und der Beerdigung auf Kosten des betreffenden Lazareths wurde vom Kriegsministerium erst unter dem 4ten Juni 1819 erlassen[1]). Das Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1825 liess die Aufnahme derselben und der ein Jahr dienenden freiwilligen Aerzte ebenfalls bedingungsweise, wie die der unbemittelten Subaltern-Offiziere, gegen Bezahlung des Durchschnittspreises zu und gestattete, wie für diese, die benöthigten Arzneien für Rechnung des Lazarethfonds aus der Stadt-Apotheke zu verschreiben, und bei der Einführung der Arznei-Verpflegung vom 1ten Januar 1829 an, wurde der Betrag für Arzneien und Bandagen, welche aus der Dispensiranstalt bezogen wurden, auf $1^1/_2$ Sgr. für den Tag normirt.

Unter dem 29ten November 1833 wurde die Aufnahme auch unverheiratheten Bataillonsärzten der Linie und Landwehr, sowie den Garnison-Stabsärzten unter den für unbemittelte Subaltern-Offiziere geltenden Bedingungen gestattet, d. h. wenn sie, wie diese, im Dienste erkrankt waren und nicht an selbstverschuldeten Uebeln litten, und mit Arzneien und

---

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. über die Verwaltung der Lazarethe der K. Pr. Armee; Berlin 1819, S. 442.

Bandagen kostenfrei verpflegt, während sie im entgegengesetzten Falle die Kosten dafür, wie für die diätetische Pflege nach dem vorgeschriebenen Einheitssatze zu tragen hatten. Diese Bestimmung des §. 30 der Instruktion vom Jahre 1837 erlitt durch kriegsministeriellen Erlass vom 5ten October 1843 und resp. 6ten December 1845 die Abänderung, dass die Compagnie- und Escadron-Chirurgen ohne jene Bedingung und weitere Einschränkung und unbedingt, wie die im activen Dienste befindlichen Unteroffiziere u. s. w. die erforderlichen Arzneien kostenfrei erhalten sollen, die Frauen und Kinder aber an den Fonds der Truppentheile zur freien Arznei-Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder keine Ansprüche machen könnten.

Als die Cab. O. vom 25ten Juli 1848 die Compagnie-Chirurgen in Assistenz- und Unterärzte unterschied, wurden mit dem 9ten Januar 1850 auch jenen die Gleichberechtigung mit den Offizieren und die Benützung der Krankenstube derselben zugestanden, und durch Erlass vom 26ten November 1851 diejenigen, welche noch nicht den Offizier-Servis bezogen, zur unbedingt freien Arznei-Verpflegung berechtigt. Das Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852 §. 144 gestattete den Unterärzten und Volontairärzten für die Entrichtung des Durchschnittspreises von 7 Sgr. für den Tag, ersteren die diätetische und arzneiliche Verpflegung, letzteren nur jene. Die Assistenzärzte wurden nach kriegsministerieller Bestimmung vom 22ten Januar 1857 zur Entrichtung von 10 Sgr. für den Tag, wie die Stabs- und Bataillonsärzte, gleich den Offizieren verpflichtet, wenn sie das höhere Gehalt von 240 Thlrn. bezögen, während sie im Genuss des kleineren von 180 Thlrn. nur 7 Sgr. bezahlen sollten. Diese, wie die Unterärzte, sind durch kriegsministerielle Bestimmung vom 4ten September 1857 und Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 7ten ej. verpflichtet, aussergewöhnliche Verbandmittel, wie Bruchbänder, Suspensorien u. s. w., aus eigenen Mitteln anschaffen zu müssen. — Die Aufnahme der Militairärzte wie aller Militair-Beamten in die Feldlazarethe während des mobilen Zustandes der Armee hat immer stattgefunden.

11. Steuern.

Es wurde früher weder vom Staate noch von einer Communal-Behörde daran gedacht, die Militairbeamten und Militairärzte zur Entrichtung von Steuern heranzuziehen. Es wurden den letztern nach Th. II., Tit. X. §. 53 und 54 des Landrechts, als zum Soldatenstande gehörig, die Benefizien desselben zugestanden und auch den Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen durch Cab. O. vom 4ten September 1797 zu Theil, da deren Rang sie den Unteroffizieren gleichstelle [1]). — In der unter dem 11ten December 1809 erlassenen Declaration der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 kam dieser Gegenstand zur Sprache, und wurden die zum Servis berechtigten sowie die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Militairbeamten von der Verpflichtung, Communal-Lasten zu tragen, befreit, durch das Gesetz vom 11ten Juli 1822 §. 9 diese Befreiungen aber aufgehoben und ihnen in Folge der Cab. O. vom 25ten Juni 1825, nach welcher die Militairärzte aufhörten, in Betreff der Ausübung der Praxis als eine privilegirte Kaste den Civilärzten gegenüber

1) Novum corpus const. prussico-brandenb., Bd. X. S. 1347.

zu stehen, und nunmehr als Aerzte des Staates betrachtet wurden, welche im Militair, wie andere im Civile angestellt waren, neben den erworbenen Rechten zur Praxis auch die Pflichten der Aerzte des Staates überhaupt und somit auch Communalsteuern dafür auferlegt. Die Leistung dieser Pflichten wurde ihnen durch ein Circular des Kultusministeriums an sämmtliche Regierungen vom 25ten Juli 1829 bemerkbar gemacht, nach welchem alle Militairpersonen ohne Unterschied, wenn sie bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, den darauf Bezug habenden Leistungen, Abgaben und polizeilichen Vorschriften in derselben Art, wie alle diese Nahrung und Gewerbe treibenden Civilpersonen unterworfen sein, sowie den Anordnungen der Civil-Medizinal-Behörden nachzukommen hätten. Es wurde indessen und wohl in Erwägung des Angewiesenseins aller Militairärzte auf die Civilpraxis zur Sicherung ihrer Existenz, Rücksicht auf dieselben genommen. Schon durch das kriegsministerielle Circular vom 31ten August 1825 Nr. 40 §. 3 und durch Verfügung des Ministeriums des Innern, nach Einverständniss mit dem Kriegsministerium, wurde auf die Militairärzte ausnahmeweise der §. 10 e. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, nach welchem alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehr-Stämmen in Reihe und Glied befindlichen Militairpersonen, ingleichen die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere von directen Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten frei bleiben sollen, angewandt und sie auch von directen Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten für befreit erklärt, da sie die Gefahren der Soldaten theilten und im Kampfe sich gleich den in Reihe und Glied stehenden dem Feinde aussetzen müssten [1]). Nach einer Declaration des Kriegsministeriums vom 30ten Juni 1826 stand diese Befreiung von Communal-Abgaben auch den Militairärzten zu, wenn sie Civilpraxis trieben, und nach einer anderen Verfügung desselben vom 17ten October 1826 hatten die auf Inactivität gesetzten Militairärzte zwar nicht von ihrem Gehalt, wohl aber von der Civilpraxis Communal-Abgaben zu entrichten. Den Intendantur-Beamten des 8ten Armee-Corps wurde jene Ausnahme durch Erlass des Kriegsministers General-Lieutenants v. Hacke unter dem 7ten December 1825 abgeschlagen, weil die Militärärzte den Truppen näher ständen als sie, welche Beamte des Kriegsministeriums seien, die Militairärzte den Militair-Gerichtsstand hätten, die höheren Aerzte das Offiziers-Port'epée trügen und Offizier-Rang hätten, die Gefahren der Soldaten im Felde theilten und auch mit dem eisernen Kreuze am schwarzen Bande decorirt worden seien.

Da die Communen, welche nach der älteren Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 verwaltet wurden, jedoch hin und wieder die genannten Militairpersonen zu städtischen Lasten heranzogen; so wurde durch Cab. O. vom 29ten Mai 1834 [2]) befohlen, dass die Vorschriften des §. 38 der revidirten Städte-Ordnung auch in den nach jener verwalteten Städten zur Anwendung kommen und mithin zum Servis berechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militair-Beamte von allen Beiträgen zu den Gemeindelasten, sowie von allen persönlichen Lasten frei sein sollten, sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen hätten. Doch solle diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchs-Steuern, wenn nicht durch besondere

1) v. Kamptz Annalen, Bd. IX., Heft 3, S. 673.
2) Gesetz-Sammlung von 1834, S. 74.

landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt wären, desgleichen nicht auf solche Leistungen beziehen, von denen die Militairpersonen als Grundeigenthümer betroffen würden. Die Cab. O. vom 23ten December 1835 dehnte diese Bestimmung auch auf alle activen und auf Inactivitätsgehalt stehenden Militair-Beamten in allen nach den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 verwalteten Städten aus, und die in der Rheinprovinz lebenden wurden dieses Rechtes erst durch eine Bestimmung der Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 26ten Juli 1838 theilhaftig, insofern sie in einer Gemeinde nicht Grundbesitz hatten. Das Treiben der Civilpraxis von den Militairärzten könnte kein Grund zum Tragen von Communal-Lasten für dieselben werden, als der Staat dieselbe nicht besteuere. — Die Bemühungen, die durch die Ministerien unter dem 27ten Juni 1839 ausgesprochene Befreiung der Intendantur-Beamten, Auditeure und Prediger des rheinischen Armee-Corps von den Communal-Lasten für die übrigen Militair-Beamten der Lazareth-, Garnison-, Proviant- und Depot-Verwaltung u. s. w. zu erwirken, blieben bis jetzt ohne allen Erfolg. —

In Folge der Cab. O. vom Jahre 1834 und 1835 erklärten die Ministerien des Innern und der Polizei unter dem 23ten Juli 1836, dass, wenn ein Militairarzt weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt sei, wegen der Ausübung der ärztlichen oder chirurgischen Praxis, demselben ebenso wenig ein Beitrag zu den Communal-Steuern angesonnen werden könne, als einem Arzte aus einem anderen Orte, welchen man gelegentlich zur Ausübung seiner Kunst rufe.

Nachdem die Militairärzte durch die genannten Bestimmungen und aus den angegebenen Gründen wie die activen Militairpersonen behandelt und weder die §. 9 der Cab. O. vom 11ten Juli 1822 noch §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 23ten Juli 1845 auf sie angewandt und sie nur verpflichtet worden waren, wie alle anderen Militairpersonen, die durch Cab. O. vom 23ten Juni 1829 eingeführte Hundesteuer zu bezahlen, wurden durch Beschluss der Kammer vom 1ten Januar 1850 ab alle durch das Classensteuer-Gesetz vom 30ten Mai 1820 und die damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen von der Classensteuer befreiten Personen durch Cab. O. vom 7ten December 1849, wie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, und somit auch alle Militair-Beamte nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Entrichtung der Classensteuer herangezogen, d. h. die Militairärzte nicht nur nach ihrem Gehalt, sondern auch nach dem muthmasslichen Einkommen, welches sie ausserdem durch die Praxis im Civile hinzu erwerben. Die zur obigen Cabinetsordre erscheinende kriegsministerielle Anordnung vom 10ten December cj. a. liess sub b und c zum Diensteinkommen auch den Personal-Servis und den Zuschuss zu demselben, nicht aber die Entschädigung für den Dienstaufwand, die Rationen, den Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten und die Bureau-Gelder rechnen. — Als durch Kammer-Beschluss und Cab. O. vom 1ten Mai 1851 die durch das Abgabe-Gesetz vom 30ten Mai 1820 angeordnete Classensteuer und die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4ten April 1848 statt der Mahlsteuer eingeführte Ersatzsteuer vom 1ten Juli 1851 an aufgehoben und statt derselben neben der Schlacht- und Mahlsteuer eine neue Classensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, und eine classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, erhoben wurde, konnten auch die Militairärzte diesen Steuern

nicht entgehen, und kamen nach kriegsm. Verordnung vom 30ten Juli 1851 bei der Voranlegung die Grundsätze in Anwendung, welche für die Klassensteuer aufgestellt wurden. Die Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge wurden aber in Abrechnung gebracht.

An diese Staatssteuern reihte sich im Jahre 1851 auch die Verpflichtung der Militairärzte zur Gewährung von Communal-Steuern. — Es wurde nunmehr von dem Regimentirtsein der Militairärzte und ihrer Verpflichtung, mit den Truppen die Garnison längere Zeit verlassen und denselben überall hin sowie auf das Schlachtfeld folgen und sich den Gefahren des Soldaten aussetzen zu müssen, zu ihren Gunsten, wie früher, jetzt gänzlich abgesehen und die Befreiung von diesen Communal-Steuern, die den activen Militairpersonen in Folge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21ten November 1850 an das Kriegsministerium zugestanden wurde, nicht zu Theil, sondern der §. 2 und 3 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 auf sie angewendet.

Auf Grund der durch Cab. O. vom 3ten April 1845 zum Strafgesetzbuche für das preussische Heer (Anlage A.) sanctionirten Klassifikation der zu demselben gehörenden Militairpersonen, nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen, wurden die Militairärzte aller jener genannten Prärogative verlustig und nunmehr nicht nur mit den Beamten der Intendantur, den Militair-Predigern, Auditeuren u. s. w. in die Klasse der Militair-Beamten, sondern überhaupt mit allen Staats-Beamten in eine Klasse zusammengefasst und nach einer Erklärung des allgemeinen Kriegs-Departements vom 25ten Mai und 1ten Juli 1851, weil sie zu Folge jener Eintheilung auch in ihren dienstlichen und Disciplinar-Verhältnissen behandelt würden und da die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 die Verpflichtung zur Theilnahme an den directen Gemeinde-Abgaben an das Gemeinde-Domicil knüpfe, auch der §. 3 alle persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung aufhebe, ebenso, wie alle übrigen Staatsbeamten, zu den directen Communal-Steuern beizutragen verpflichtet. — Es erlitt dieses auf sehr breiter Basis ruhende Gesetz indessen in Folge der hieraus resultirenden weiteren Consequenzen von dem Ministerium eine Commentirung, welche die Grenzen allmälig enger zog.

Eine Consequenz dieser Verpflichtung war nämlich die Heranziehung der in Berlin stehenden Militairärzte zu der dort seit dem 1ten October 1814 eingeführten Miethesteuer. — Da die Genehmigung zu dieser Steuer Behuf Deckung der örtlichen Servislasten und der Ausgleichung der Natural-Einquartierung durch Cab. O. vom 26ten Januar 1815 mit der ausdrücklichen Bedingung ertheilt wurde, dass die zum Servis-Empfange oder zum Natural-Quartier berechtigten Militairpersonen von der Miethesteuer befreit sein sollten, welche Begünstigung vom Staatsministerium unter dem 14ten Juli 1819 auch den in den rheinischen und westfälischen Städten angestellten und servisberechtigten Militair-Beamten zu Gute kam; so wurden durch einen Erlass des Ministeriums des Innern vom 23ten December 1851 an die Regierung zu Potsdam, angeregt durch ein Urtheil des Kriegsministeriums, diese Bedingungen, mit besonderer Rücksicht auf den eigenthümlichen Charakter dieser Steuer, nicht ohne Weiteres als aufgehoben betrachtet, da die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Personen auch nicht verpflichtet sein können, zur Aufbringung der zur Deckung dieser Lasten bestimmten Steuer beizutragen. Die Servis beziehenden Beamten und somit auch die Militairärzte wurden demzufolge zunächst von der Miethesteuer befreit. — Ein Ministerial-Rescript vom 22ten Januar und 11ten Februar

1852 [1]) entschied sich dagegen nunmehr dahin, dass, während nach dem Ministerial-Entschlusse vom 17ten August 1850 für active Militair-Personen der Aufenthalt an den ihnen dienstlich angewiesenen Orten für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu constituiren und somit die Gemeinde-Mitgliedschaft und in deren Folge nach §. 3 der Gemeinde-Ordnung die Theilnahme an den Gemeinde-Rechten und Gemeinde-Lasten zu begründen, der Betrieb eines mit den Militair-Verhältnissen in keinem Zusammenhange stehenden Gewerbes den Wohnsitz begründe. Auf Grund dieses Rescriptes beabsichtigte die Servis-Deputation zu Berlin die Militairärzte wegen ihrer Praxis im Civile zur Miethesteuer abermals heranzuziehen. Es wurde der Magistrat von der Regierung zu Potsdam unter dem 29ten November 1852 beauftragt, von der Heranziehung der Militairärzte zur Miethesteuer abzustehen, indem sie auf die Rescripte des Ministeriums des Innern vom 23ten December 1851 und 11ten Februar 1852 hinwies und die Ueberzeugung aussprach: »dass die Ausübung einer Civilpraxis Seitens der Militairärzte denselben die Gemeinde-Mitgliedschaft im Sinne der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1851 nicht verleihe.« —

Es wurden somit die Militairärzte in Berlin von der Miethesteuer befreit. Im §. 3 der neuen Städte-Ordnung vom 30ten Mai 1853 und auch in der für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 wurden alle zum Servis berechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes nicht als zur Stadt-Gemeinde gehörig betrachtet und demnach von Communal-Steuern befreit, wenn sie nicht nach §. 4 im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben, die Militairärzte somit in Rücksicht ihres Einkommens aus einer Civilpraxis aber zu Communal-Steuern verpflichtet. Auf Grund dieses Gesetzes beantragte die Servis- und Einquartirungs-Commission des Magistrates zu Berlin am Ende des Jahres 1853 bei der dortigen Kommandantur abermals die Heranziehung aller der Militairärzte zur Miethesteuer vom 1ten Juli 1853 ab rücksichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis, welche sich nicht durch ein Attest ausweisen, dass sie von dem ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen. Nach einer abermaligen Verwendung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens bei dem allgemeinen Kriegs-Departement und bei der Regierung willigten dieselben unter dem 24ten März 1854 in den von demselben gemachten Vorschlag, von den sämmtlichen zu Berlin in Garnison stehenden Militairärzten die Miethesteuer nur von dem Theile ihrer Wohnungsmiethe zu erheben, welcher den Betrag des ihnen zustehenden Servises übersteigt. Demzufolge theilte die Servis- und Einquartirungs-Deputation des Magistrates zu Berlin dem Garnison-Repräsentanten unter dem 2ten Mai 1854 mit, dass sie die von den Militairärzten während der Zeit der Gültigkeit der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bis zum 1ten Juli 1853 gezahlte Miethesteuer zurückzahlen lassen, dagegen von diesem Termine ab, als dem ersten Steuer-Erhebungs-Termine nach dem Erscheinen der neuen Städte-Ordnung, nach dem Rescripte der Regierung zu Potsdam vom 25ten März 1854, die Militairärzte zu Berlin nachträglich soweit zur Miethesteuer heranziehen würde, als der Miethesbetrag ihrer Wohnungen den Betrag des ihnen zustehenden Servises übersteige. —

Somit haben die Militairärzte in Preussen von dem aus ihrer Civilpraxis entstehenden Einkommen, nicht aber von ihrem Gehalte zu den

1) **Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung; Jahrg. 1852, S. 7—25.**

directen Gemeinde-Abgaben und Lasten beizutragen und in Berlin auch noch eine herabgesetzte Miethesteuer als dort eingeführte Communal-Abgabe zu entrichten, obgleich der schon im Jahre 1817 normirte Servis zur Bestreitung der Miethe schon längst nicht mehr hinreicht. — Nach der Pensionirung wird jedoch die Pension der Militairärzte neben dem übrigen etwaigen Einkommen durch Praxis, Vermögen oder Grundbesitz, wie bei allen pensionirten Offizieren und Militair-Beamten, Behuf Feststellung der Communalsteuer mit in Anschlag gebracht. — Die Stellung zur Disposition bei dem Ausscheiden aus dem Dienste, welche in neuerer Zeit die mehrsten höheren Offiziere nachsuchen, hat nur die Befreiung von den Communal-Lasten für ihre Pension nicht aber für anderes Einkommen zur Folge, auf die Militairärzte aber bis jetzt noch keine Anwendung gefunden.

Eine weitere Consequenz war die Zumuthung, bei der Versetzung aus einer Garnison in die andere auch Einzugsgeld zu entrichten. — Beim Ministerium des Innern war die Ansicht, dass den Beamten die Befreiung von dem nach den Vorschriften der §§. 46 und 106 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 zu erhebenden Einzugsgelde rechtlich zustehe, geltend gemacht. Das Ministerium trat aber in einem unter dem 13ten Januar 1853 an alle Regierungen des Staates gerichteten unter dem 18ten Februar ej. a. auch dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens vom allgemeinen Kriegs-Departement mitgetheilten Rescripte dieser Ansicht nicht bei und entwickelte aus der Gleichheit vor dem Gesetz die Befugniss der Gemeinde-Räthe, von den in der Gemeinde wohnenden Beamten Einzugsgeld fordern zu können, weil der Umstand, dass dieselben ihren Wohnort nicht freiwillig wählen, sondern auf Anordnung der vorgesetzten Behörde nehmen müssen, auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes rechtlich ohne Einfluss sei. Jedoch stellte das Ministerium des Jnnern nicht in Abrede, dass eine Unbilligkeit darin liege, die Beamten in dieser Beziehung anderen Einwohnern gleichzustellen, von deren freien Willen es abhängt, diesen oder jenen Wohnsitz zu wählen. Auch könnten Beamte, zumal bei geringer Besoldung hart betroffen werden, wenn sie, öfter versetzt, jedesmal von Neuem Einzugsgeld zu zahlen hätten und desshalb sprächen Billigkeitsgründe allerdings dafür, dass die Beamten vom Einzugsgelde frei blieben und befahl das Ministerium den Regirungen, dahin zu wirken, dass die Gemeinde-Vertretungen freiwillig von der Heranziehung der Beamten abstehen möchten, wozu sie unzweifelhaft befugt seien. — Uebrigens erklärte der Minister des Innern, in der Bestimmung vom 13ten Januar 1853 verstehe es sich von selbst, dass die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, wonach »im äussersten Falle an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als beziehungsweise 1, $1^1/_2$ und 2 pC. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden könne, auch auf das Einzugsgeld Anwendung findet, dass letzteres somit jenes Maximum niemals übersteigen und nur insofern gefordert werden dürfe, als das Maximum nicht durch die sonst von den Beamten zu entrichtenden Communal-Abgaben erfüllt werde«. —

Man war, so viel verlautete, überall so human, von den Beamten und Militairärzten kein Einzugsgeld zu fordern, als man denselben endlich durch das Gesetz vom 14ten Mai 1860, welches eine bedeutende Herabsetzung des Einzugsgeldes nebst Bestimmung eines Maximum (20 Thlr. für Berlin) für dasselbe bezweckte und erhebliche Erleichterungen und Befreiungen bestimmte, dadurch gerecht wurde, dass man sie bei Anstel-

lungen und Versetzungen und selbst bei der Wahl des ersten Wohnsitzes nach der Pensionirung von dieser Abgabe befreite. —

12. Berechtigung zur Pension.

Das Recht, im Alter oder bei körperlichen und geistigen Gebrechen, die hinderlich werden, seine Kräfte dem Staatsdienste fernerhin widmen zu können, ein Gehalt — Pension — zu beziehen, ist den Militairärzten erst beim Beginne des jetzigen Jahrhunderts und nur nach speciellen Bemühungen Goercke's bei dem Könige selbst, zugestanden worden.

Es war in der preussischen Armee überhaupt bis zum Jahr 1789 nicht gebräuchlich, eine Pension, früher »Gnadengehalt« genannt, einem Offizier oder Soldaten zu verleihen. Es wurden die Menschen im Militair-Verbande so lange verbraucht, als es möglich war und ihnen, wenn die Kräfte nicht mehr zureichten, der activen Armee folgen zu können, ein Wirkungskreis bei Garnison-Truppen und in Verwaltungszweigen angewiesen. Handwerker erhielten die Erlaubniss, ihr Gewerbe zu betreiben, ohne der Innung angehören zu müssen. Erst unter Friedrich II. wurde Sorge für die Krüppel und Arbeitsunfähigen getroffen, welche die ersten Kriege veranlasst hatten und zu diesem Zweck im Jahr 1748 das Invalidenhaus zu Berlin gebaut. Pensionen wurden an Offiziere nur ausnahmeweise und sehr spärlich zugemessen bewilligt und mussten die betreffenden Individuen ihm jährlich bei den Special-Revüen, wenn er zu diesem Zweck in die Provinzen kam, vorgestellt werden. Erst unter dem 2ten Februar 1789 erschien ein Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere. —

Die Regimentsfeldscheere erhielten, wenn sie altersschwach ausschieden, zu Folge Cab. O. vom 12ten November 1728 [1]) die Erlaubniss, fernerhin Civilpraxis treiben zu dürfen. Ueberhaupt war ihnen im ganzen vorigen Jahrhunderte ausserdem nichts weiter zugesichert, als dass sie für »treue und rechtschaffene Dienstleistungen ihrer Beförderung zu General-Chirurgen oder anderen Königlichen Bedienungen im Medizinal- oder chirurgischen Fache« entgegensehen konnten. — Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen, die 30 Jahre treu und ohne Vorwurf gedient hatten, sollten nach einer Cab. O. vom 8ten Januar 1787 auf die Versorgungs-Liste gesetzt werden [2]).

Diess waren Verheissungen, welche nur zu Gunsten Weniger in Erfüllung gingen. Man wurde auf die Civilpraxis angewiesen und wer dieselbe nicht finden oder mehr treiben konnte, gerieth in grosse Noth, wie das Circular-Schreiben Theden's vom 11ten März 1789 zur Unterstützung des abgegangenen Regiments-Chirurgus Buddeus durch monatliche Beiträge von 4 Gr. beweist [3]). Das Patent vom 2ten Februar 1789 sicherte keinem Regiments- und Bataillons-Chirurgen eine Pension zu. Es wurde ihnen durch einen monatlichen Abzug von 4 Gr. die Aussicht hierzu gestellt, allein, da die Capitaine gegen Abzug von 1 Thlr. monatlich eine Pension von 250 Thlr. erwarten konnten; so beschlossen Theden und Mursinna mit den übrigen in Berlin stehenden Regimentschirurgen im Jahre 1790 die Stiftung einer Privat-Pensions-Casse für sämmtliche Regiments-

1) Mylii C. C. m. Th. V. Abt. 4. Nr. 37, S. 259.
2) Novum corpus const. prussico-brandenb. Bd. VIII. S. 257.
3) v. Richthofen, a. a. O. Bd. I. S. 102.

und Füsilier-Bataillons-Chirurgen durch Beiträge unter sich zu resp. 5 und 2½ Thlr. Antrittsgeld und 1 resp. ½ Thlr. monatliche Beiträge, gegen eine Pension von 250 resp. 120 Thlr. jährlich, wobei jedoch nur auf 4—5 Pensionaire gerechnet werden konnte. Das berathene Reglement vom 15ten März 1790 erhielt unter dem 13ten April ej. a. die Bestätigung des Königs, der unter dem 7ten Mai ej. a. die Rückzahlung der von den Regiments- und Bataillons-Chirurgen vom 1ten Januar 1788 bis 1790 an die Militair-Invaliden-Kasse gezahlten Beiträge bewilligte. — Im Jahre 1796 wurde durch die Bemühungen Theden's und Goercke's auch für die 53 Bataillons-Chirurgen der 3ten Musketier- und Depot-Bataillone eine Pensions-Kasse errichtet und das Reglement vom 10ten März unter dem 19ten vom Könige bestätigt [1]. Jedes Mitglied hatte 2 Thlr. Antrittsgeld und 12 Gr. Beitrag monatlich zu entrichten, wofür aber nur drei die Aussicht hatten, die Pension eines Subaltern-Offiziers von 96 Thlr. beziehen zu können. Theden war Vorsteher, Goercke Rechnungsführer und die in Berlin stehenden Regiments-Chirurgen unterzogen sich auch der Revision und Decharge dieser Kasse bei der Abnahme der Rechnung ihrer Pensions-Kasse.

Die beschränkten Mittel, welche nur erlaubten, wenigen eine Pension zusichern zu können, wurden die Veranlassung, dass der Amtsnachfolger sich gerichtlich verpflichtete, seinem Vorgänger, damit er jenem Platz machte, einen Theil seines Einkommens als Unterhaltungs-Quantum zufliessen zu lassen, was oft schwer bereuet wurde und zu Klagen Veranlassung gab. Oder man blieb, obgleich man invalide war und als solcher auf die Expectanten-Liste durch Attest u. s. w. sich angemeldet hatte, so lange zum Nachtheil des Dienstes in demselben, bis man zum Genuss der Pension an die Reihe kam. In Berücksichtigung dieser Nachtheile hatte der König mehreren alten verdienten, den General-Chirurgen Engel, Puchtert und Fuchs und den Regiments-Chirurgen Schwarz, Muchovius, Henkel und Müller eine Pension von 10 Thlr. monatlich so lange bewilligen lassen, bis sie mit der Beziehung der Pension aus ihrer Kasse an die Reihe kamen. Diess waren aber nur Gnadenacte und Ausnahmen, wodurch der gedrückten Lage vieler Anderer ebensowenig als durch die Privatkasse abgeholfen wurde. In dieser Noth war es wieder Goercke, der allen Adjunctionen, welche Theden begünstigte und die selbst das Ober-Kriegs-Kollegium unter dem 15ten Februar 1794 bei Einwilligung des Regiments für zulässig hielt, abhold durch seine persönliche Verwendung bei dem Könige unter Darstellung der Verhältnisse vom 31ten Januar 1801 Rath schaffte. Der König erkannte schon durch Cab. O. vom 5ten Februar 1801 [2] die Unzulänglichkeit der bisherigen desfallsigen Privatbestrebungen und die Nachtheile für das Heer durch das lange Bleiben im Dienste an und befahl, den Bestand der Privatkassen, resp. von 4458 Thlr. 23 Gr. und 612 Th. 5 Gr. dem 3ten Departement zu übergeben und die monatlichen Beiträge vom 1ten Februar ab nunmehr zur General-Invaliden-Kasse fliessen zu lassen. Es wurden dagegen nunmehr auf den Antrag Goercke's in derselben Cabinetsordre dem wirklichen Regiments-Chirurg 300 Thlr., dem Bataillons-Chirurg eines Füsilier-Bataillons 150 Thlr. und dem eines 3ten Musketier-Bataillons 120 Thlr. Pension bewilligt. Dagegen sollte auch bei jeder Ernennung der Mehrbetrag des ersten Monates gegen das bisherige Gehalt zur General-Invaliden-Kasse

---

1) Novum C. C. pr.-brand. Bd. X. S, 95,
2) J Goercke's Leben und Wirken; Berlin 1817. S. 61.

fliessen. — Auch bewirkte Goercke, dass die Aerzte der Cadetten-Häuser zum Genusse der Pension zugelassen wurden. — Durch die Cab. O. vom 14ten März 1811, betreffend die Versorgung und Unterbringung der ganz- und halbinvaliden Soldaten, wurde für den invaliden Compagnie-Chirurg, wie für den Feldwebel und Wachtmeister »ein Gnadengehalt« von 3 Thlr. monatlich ausgeworfen[1]), auf besonderen Antrag auch der eine oder andere gebrechliche wohl als Sergeant in eine Invaliden-Compagnie oder in ein Invalidenhaus aufgenommen; denn, da sie keine Prüfung abgelegt hatten, so durften sie auch nicht der Civilpraxis nachgehen. —

Eine die bisherigen Verhältnisse in dieser Hinsicht abschliessende Zeitperiode wurde durch das Militair-Pensions-Reglement vom 13ten Juni 1825 begründet. Zu Folge desselben wurde jedem Offizier und auf Lebenszeit angestellten Militair-Beamten bei pflichtmässiger Dienstführung Anspruch auf eine lebenslängliche Pension vom Staate gewährt und zwar ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, wenn eine Invalidität durch eine unmittelbar im Dienste erlittene Beschädigung oder, wenn ein Unfähigwerden in Folge des Dienstes zur Fortsetzung desselben eingetreten und dann eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren nachzuweisen ist. Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren wurde jedoch gestattet, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit und bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren Offizieren und Beamten die Pension ihres Grades auf ein oder einige Jahre zu bewilligen, um die Gesundheit herstellen oder sich für andere Bestimmung vorbereiten zu können.

Für alle Dienststellen der Offiziere und Militair-Beamten in der Armee wurden höhere Normal-Pensions-Sätze und deren Erhöhung nach den Dienstjahren, sowie die zu entrichtenden Beiträge festgesetzt. Die Normalpension wurde nur an die Charge geknüpft, eine Beförderung über den Etat und blose Character-Erhöhung sollten keinen höheren Pensions-Anspruch gewähren, der durch die Dienstzeit erworbene höchste Pensions-Satz den Betrag des bezogenen reinen Gehalts niemals übersteigen und das Gehalt der Stelle, mit Ausnahme aller übrigen Emolumente noch einen vollen Monat von da ab fortbezogen werden, wo der Befehl zur Verabschiedung bei dem Commandeur des betreffenden Truppentheils eingehe und für Pensionen, die ins Ausland gezahlt würden, ein Abzug von 10 p.C. zum Pensions-Fonds gemacht werden. Auch den Erben eines verstorbenen Pensionairs bleibt ausser der Pension für den Monat, in welchem der Erblasser gestorben ist, die Pension noch für den folgenden Monat,

Die Reformen durch Cab. O. vom 12ten Februar 1852 hatten auch die Normirung der Pension der neugeschaffenen Oberstabs- und Garnison-Aerzte, eine Erhöhung der für die Stabs- und Garnison-Aerzte und die Gleichstellung der älteren Assistenzärzte mit dem vollen Gehalt von 240 Thlr., das nur pensionsfähig war, zur Folge und blieben bis jetzt die Bataillonsärzte der Landwehr ungeachtet der Erhöhung der Gehälter auf 300 Thlr. und der Verleihung des Ranges eines Premier-Lieutenants mit den Assistenzärzten in derselben Kategorie stehen, während der Generalarzt mit dem Major, der Regimentsarzt mit dem Hauptmann 1. Classe, der Bataillonsarzt der Linie mit dem Premier-Lieutenant 1. Klasse gleiche Pensions-Sätze zu beziehen haben, der Generalstabsarzt mit dem Range eines Obristen eine noch höhere Pension als der Obrist bezieht, wenn derselbe Brigade-Kommandeur ist. — Der Generalarzt, der Regiments-

---

1) Schiffmann, Verhältnisse des Militairarztes Potsdam, 1814, S. 49.

arzt, der Stabsarzt der Linie mit dem Stabs- und Garnisonarzte, der Oberstabs- und Garnisonarzt, die Bataillonsärzte mit den Assistenzärzten können es zu Folge der Bestimmungen des gedachten Reglements nach vierzigjähriger Dienstzeit resp. zu einer Pension von 1250, 930, 375, 500 und 300 Thlr. bringen.

Die Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen, sowie seit 1848 die Unterärzte wurden fernerhin, wie Feldwebel und Wachtmeister pensionirt. Das »Gnadengehalt« von 3 Thlr. wurde daher durch Anwendung der Cab. O. vom 15ten März 1838 für sie auch auf 5 Thlr. erhöht und nach der Cab. O. vom 4ten und 17ten Juni 1851 kann ein Unterarzt bei 50jähriger Dienstzeit selbst eine Pension von 15 Thlr. monatlich erhalten. Auch werden ihnen bei Invalidität auf Verlangen Berechtigungs-Scheine zu einer Civilanstellung in irgend einer nichtärztlichen Branche im Staats- und Communaldienste verabreicht, wodurch bereits früher viele Chirurgen versorgt wurden, welche keine ärztliche Prüfung abgelegt hatten. — Die für die Unterärzte ausgeworfenen Pensions-Sätze wurden auch durch die Erhöhung des Gehaltes derselben bis auf 240 Thlr jährlich vom 1ten Januar 1859 ab durch kriegsministerielle Bestimmung vom 21ten Juni und 29ten August ej. a. nicht abgeändert, obgleich sie den jährlichen Abzug der Assistenzärzte, d. h. 3 Thlr. haben. —

In Betreff der Berechnung der Dienstzeit und der Art der Nachweisung der Invalidität gelten für die Aerzte die für Offiziere gegebenen Bestimmungen, und ist durch Cab. O. auch die Doppelrechnung der Feldzugs-Jahre zu Gunsten der Militairärzte genehmigt, ohne dass dieselben nöthig haben, wie die übrigen Militair-Beamten nachzuweisen, dass sie in Gefahr waren. — Die Prüfung und Anerkennung der Invalidität steht dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens zu, von welchem die Pensionirung bei dem Kriegsministerium beantragt wird. —Die Einreichung der Pensions-Gesuche erfolgt auf dem Militair-Medizinal-Instanzenzuge durch den Generalarzt des Corps nach dem kriegsm. Erlass vom 3ten September 1825 an die General-Kommandos und erneuerter Cab. O. vom 9ten August 1855. — Die Pensions-Bewilligung für die Militairärzte mit Offiziers-Rang geht vom Könige aus, die Feststellung der Pension vom Invaliden-Departement des Kriegsministeriums. Dasselbe erkannte auch früher die Invalidität der Compagnie-Chirurgen, resp. Unterärzte an und bestimmte die Pension derselben. Seit dem 1ten April 1852 übernahm in Folge Cab. O. vom 29ten Januar ej. a. das betreffende General-Kommando, unter Aufsicht des Kriegsministeriums, die Anerkennung der Invalidität vom Feldwebel abwärts und somit auch des Unterarztes und die Feststellung des Pensions-Satzes. Nach der an die General-Kommando's desshalb erlassenen Instruction vom 2ten April ej. a. §. 55 wurde aber dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens auch fernerhin eine Controle über die Pensionirung der Unterärzte zugestanden und demzufolge nothwendig, dass über jeden Unterarzt eine besondere Invaliden-Liste angefertigt, mit dem Invaliden-Atteste vom General-Kommando an den Corps-Generalarzt zur Kenntnissnahme und Revision, gleich den übrigen Invaliden-Attesten nach kriegsm. Erlass vom 21ten April 1856, und zur Einreichung an den Chef des Militair-Medizinal-Wesens abgegeben wurde, worauf nach Feststellung der Dienstzeit und der Genehmigung der Pensionirung durch denselben die Schriftstücke durch den Generalarzt an das General-Kommando erst zur Anerkennung der Invalidität und Feststellung des Pensions-Satzes zurückgereicht und der Generalstabsarzt hiervon benachrichtigt, den Abschied ausfertigt, der dann durch den Generalarzt an das betreffende Individuum zurückgeht.

13. Berechtigung zur Betheiligung an der Wittwen-Kasse.

Schon Friedrich II. hatte einen beträchtlichen Fonds zu »Gnaden-Pensionen« für Offizier-Wittwen und Waisen bestimmt und verwendete nach dem siebenjährigen Kriege die 2 pC. Interessen, die er von dem Capital nur nahm, das er dem Adel und anderen Unterthanen der im Kriege verwüsteten Provinzen lieh, zu Wittwen-Pensionen und ersparte auch zu diesem Zwecke noch besonders. Diess konnte jedoch für die vielen Bedürftigen nicht hinreichen. Friedrich Wilhelm II. erkannte diess und hatte schon als Kronprinz durch den Minister Grafen von Schulemburg dem Könige Vorschläge zu einer Offizier-Wittwen-Kasse nach den Grundsätzen der Hannoverschen Militair-Kasse machen lassen. Dieser Plan kam aber nicht zur Ausführung und dieselbe blieb daher Friedrich Wilhelm II. vorbehalten [1]). Durch Cab. O. vom 3ten März 1792 wurde ein »Reglement für die K. Pr. Offiziers-Wittwen-Kasse« emanirt, das am 1ten Juli ej. a. in Kraft trat. Die Offiziere wurden aufgefordert, ihre Frauen unter bestimmten Bedingungen für 50 — 500 Thlr. Pension einzukaufen. Die Beiträge und ein jährlicher Zuschuss aus den Interessen eines hierzu bestimmten ansehnlichen Kapitals sollten die Fonds bilden, und den Erwartungen ist durch die Erfahrung seit jener Zeit so entsprochen worden, dass in Betreff der Beiträge und Bedingungen im später erschienenen Reglement von 1843 nichts geändert zu werden brauchte. —

Es wurde gestattet, dass die Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgen, sowie die höheren Beamten-Chargen sich gegen Entrichtung des ganzen Satzes der Beiträge betheiligen konnten, während den Bataillons-Chirurgen, Feldpredigern und Auditeuren, wie den Lieutenants, gegen Zweidritttheile der Beiträge der Zutritt gestattet wurde. Die wenigsten Militairärzte wie die Offiziere betheiligten sich jedoch und viele Wittwen kamen daher in grosse Noth. Um den Bitten derselben gegenüber Etwas zu thun, forderte der Chef des 1ten Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums, Generalmajor v. Mannstein schon unter dem 9ten September 1796 den General-Chirurgus Theden auf, sich bei den Regiments-Chirurgen dahin zu verwenden, dass durch einen kleinen monatlichen Beitrag die dürftigen Umstände der Wittwe des verstorbenen Regiments-Chirurgus Preusse und ihrer Kinder etwas verbessert werden könnten. Die in Berlin garnisonirenden bewilligten sogleich einen monatlichen Beitrag von 4 Gr. und in Folge einer Aufforderung vom 22ten September 1796 auch die auswärtigen sämmtlich, wodurch jährlich von der General-Kriegs-Kasse 194 — 199 Thlr. eingezogen werden konnten, die zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Wittwen verwendet wurden. Als zu Folge Cab. O. vom 5ten Februar 1801 der Staat die Pensionirung der Regiments- und Bataillon-Chirurgen übernahm, machte Goercke in dem dieselbe betreffenden Circulare vom 1ten März 1801 bekannt, dass diese 2 Thlr. jährlich zur Unterstützung armer hülfsbedürftiger Wittwen von den Regiments-Chirurgen fernerhin durch die General-Kriegs-Kasse erhoben werden würden. Dieser Beitrag wurde bis in die neueste Zeit geleistet und erst vor einigen Jahren auf 1 Thlr. ermässigt, da sich immer noch, wenn auch nur unter den Wittwen der Compagnie-Chirurgen, Hülfsbedürftige fanden.

Die Nichtbetheiligung vieler Offiziere und der Aerzte hatte den

---

1) C. D. Küster, Charakterzüge des K. Pr. General-Lieutenants v. Saldern, Berlin 1793, S. 162.

Befehl hierzu für alle verheirathete Offiziere unter dem 19ten Juli 1810 zu Folge, wurde durch die kriegsministerielle Instruction vom 5ten Juni 1816 allen Offizieren und höheren Militair-Beamten, die sich verheirathen wollten, zur Pflicht gemacht, der Wittwen-Kasse beitreten zu müssen, und die Ertheilung des Heiraths-Consenses hiervon abhängig gemacht, auch durch Cab. O. vom 7ten Januar 1818 jeder verheirathete Offizier verpflichtet, bis zum Juli desselben Jahres der Wittwen-Kasse beizutreten, oder eine von ihm und seiner Gattin gemeinschaftlich ausgestellte gerichtliche Verzichtleistung auf Gnadengehalt für letztere nach seinem Tode, auszustellen. Um den länger Verheiratheten den Beitritt zu erleichtern, wurden den Offizieren und auch den im Offizier-Range stehenden Beamten mehrere Vortheile gewährt. Allmälig fand die Betheiligung an der Wittwen-Kasse immer mehr Eingang bei den Ober-Militairärzten und wurde durch Cab. O. vom 5ten Mai 1821 auch den Ober-Chirurgen bei den Invaliden-Compagnien der Beitritt gestattet, wozu sie jedoch nicht, wie die höheren Beamten, verpflichtet wurden, da ihr Einkommen weniger als 250 Thlr. jährlich betrage. Die Ertheilung des Heirath-Consenses wurde von dem Beitritte fernerhin abhängig und unter dem 8ten October 1829 vom Kriegsministerium ausdrücklich zur Pflicht gemacht, diese Verpflichtung durch Erlass vom 24ten April 1852 auch den Assistenzärzten mit 240 Thlr. Gehalt, sowohl den bereits verheiratheten als den den Consens nachsuchenden, auferlegt, und unter dem 11ten April 1856 gestattet, dass Assistenzärzte mit dem nicht pensionsfähigen Gehalt von 180 Thlr. die Aufnahme auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Sr. Majestät nachsuchen dürfen. Als nach kriegsministeriellem Erlass vom 21ten Juni 1859 allen Assistenzärzten der Armee das Gehalt von 240 Thlr. zuerkannt wurde, machte das Kriegsministerium unter dem 26ten Juli ej. a. den Verheiratheten zur Pflicht, der Wittwen-Kasse beizutreten. — Auch ist den ohne Pension aus dem Dienst tretenden Interessenten der Militair-Wittwenkasse gestattet, sogleich oder später unter Zustimmung ihrer Frauen, bei Rückempfange des Antrittsgeldes oder des ausgestellten Wechsels, von der Anstalt auszuscheiden, wenn sie aber wieder aufnahmefähig werden sollten, werden sie verpflichtet, zunächst das frühere Verhältniss zur Kasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungs-Summe nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistung von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen. — Wird die Zustimmung der Frau zum Ausscheiden untersagt, so kann die Pensions-Versicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich verpflichtet, für die Berichtigung der reglementsmässigen Leistungen zu sorgen, jedoch mit der Befugniss der General-Militair-Kasse, dass schon bei einem Rückstande für ein Semester die Ausschliessung eintreten kann.

Bei der Mobilmachung von sechs Armee-Corps im Jahre 1859 ertheilte eine Cab. O. vom 23ten Juni ej. a. allen verheiratheten Offizieren und Beamten, welche für die Dauer des Kriegszustandes bei der Armee in Dienst treten und nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats in den Genuss eines pensionsberechtigenden Gehalts gelangen, die Befugniss, vom 1ten Juli ej. a. ab, der Militair-Wittwen-Kasse beitreten zu dürfen, insofern sie vor diesem Zeitpunkte verheirathet waren, wodurch für die, welche vorher dem Militairstande nicht angehörten, manche Sorge beseitigt wurde. —

14. Gerichtsstand.

König Gustav Adolph war der erste in Europa, der ein stehendes Heer errichtete und für dasselbe ein Militair- und Kriegsrecht schuf. Die von demselben im Jahre 1621 im Hafen von Elfsnabben selbst verfassten Kriegsartikel führte der grosse Kurfürst von Brandenburg in der Mitte seiner Regierung (von 1660 bis 1672), nachdem bis dahin das kaiserliche Kriegsrecht in allen Ländern Geltung gehabt hatte, bei seinem Heere ein, und sie bilden noch jetzt im grössten Theile der deutschen Heere die Grundlage des Kriegsrechtes. Ausser diesen Kriegsartikeln wurde, wie in der schwedischen Armee das Consistorium ecclesiasticum, vom Kurfürst Friedrich III. unter dem 7ten April 1692 ein Feld-Consistorium für alle Matrimonial- und andere kirchlichen Angelegenheiten der Offiziere und Soldaten und ein General-Auditoriat für die Gerichtssachen des Heeres gestiftet, während jene bisher vor die Civil-Consistorien gehörten. Ein Reglement vom 29ten April 1711 setzte ein Militair-Consistorium mit einer anderen Organisation ein. Im Jahr 1712 erschien eine Kriegs-Gerichtsordnung [1]), welcher auch die schwedische General- und Obergerichtsordnung zu Grunde lag und welcher eine Auditeur-Instruction beigefügt wurde. Im Th. I. §. 8 jener wird der Umfang der privilegirten Militair-Jurisdiction unter Anderem folgendermassen angegeben [2]): »Es sind ihr unterworfen alle und jede, welche in Sr. K. Majestät Kriegsdienste sich einlassen oder dazu vom Lande aufgenommen werden, sie mögen mit dem sacramento militari verbindlich gemacht sein oder nicht, im gleichen die Feldprediger, Auditeurs, Medici, Feldscheerer, Marketender, Vivandiers, Metzger oder wer sonsten einige Militairgage geniesset oder zum Dienst der Militz- und Militair-Disciplin gebraucht wird oder dem Heerzuge erlaubtermassen folget, nebst deren Weib und Kindern auch Domestiken; nicht weniger die dimittirten Offiziers und Volontairs für ihre Person und bei sich haltenden Knechte, und es soll, wenn etwas ad forum militare gehört, dabei kein forum originis vel domicilii vel habitationis considerirt, sondern alles vor null und nichtig erachtet werden.« — Nach §. 12 sollen auch die Wittwen der in militia gestorbenen Männer des fori privilegiati nicht verlustig gehen; und geht aus den folgenden Paragraphen hervor, dass mit der Militair-Jurisdiction, die als eine Ausnahme und als eine privilegirte dargestellt wird, auch die Jurisdiction in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten wieder verbunden war, was unter dem grossen Kurfürsten aufgehört hatte.

In dieser Kriegsgerichts-Ordnung wurden, wie in der schwedischen, Ober- und Untergerichte, sowie Kriegsgerichte, Standgerichte und ausserordentliche Kriegsgerichte unterschieden. Untergerichte wurden die Regiments- und Garnison-Gerichte genannt, und resp. von dem Regiments-Chef mit Zuziehung des Regiments-Auditeurs und von dem Gouverneur oder Kommandanten mit Zuziehung des Garnison-Auditeurs gebildet [3]).

Durch den §. 8 dieser Kriegsgerichts-Ordnung wurden somit die Feldscheere ausdrücklich unter die Militair-Gerichtsbarkeit und unter die Jurisdiction des Regiments-Kommandeurs und Kommandantens oder Gou-

---

1) Corpus juris militaris novissimum oder neuestes Kriegsrecht; Leipz., 1724.
2) Carl Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des preussischen Kriegsrechts; Berlin, 1848. S. 149.
3) Ebendaselbst S. 151.

verneurs gestellt, unter denen sie de facto bis dahin im ganzen Umfange schon standen. — Als Schlussstein zum Militairrecht trat das Dienst-Reglement vom 1ten März 1726, das allen später erscheinenden bis zu dem von 1788 zu Grunde lag. Diese Reglements enthielten die Gesetze für die Offiziere, während die Kriegsartikel, welche unter dem 12ten Juli 1713 in etwas milderer Form als die des grossen Kurfürsten waren, von nun an nur für die Unteroffiziere und Gemeinen bestimmt waren — eine Anordnung, die bis zur Gegenwart beibehalten wurde. Wenngleich weder in dem Reglement noch in den Kriegsartikeln der Personen des Unterstabes noch der Strafen für Militair-Beamte erwähnt wurde; so verpflichtete man doch den Compagnie-Feldscheer, wenn er vereidet wurde, nach dem Reglement von 1726, Th. IX. Tit. 17. Art. 2., sich der Subordination des Reglements zu unterwerfen, so lange die mit dem Regiments-Feldscheer abgeschlossene Kapitulation dauere. Auf den Compagnie-Feldscheer, welcher dem Unteroffizier gleich geachtet wurde, konnten daher auch die Kriegsartikel angewandt werden, und geschah diess auch, obgleich er nicht auf dieselben vereidet wurde. Da er nicht degradirt werden konnte, so wurde er auch dem Spiessruthenlaufen nicht unterworfen. Alle Erkenntnisse gegen Unteroffiziere und Gemeine, somit auch über die Compagnie-Feldscheere konnten von dem Regiments-Kommandeure und Kommandanten oder Gouverneure bestätigt und auf ihren Befehl vollstreckt werden, alle Urtheile wider Offiziere und die, welche eine höhere Strafe für jene nach sich zogen, nur durch des Königs Bestätigung erledigt werden. Zu dieser Klasse gehörten auch die Urtheile gegen den Regiments-Feldscheer, welcher wie ein Subaltern-Offizier behandelt wurde [1]). —

Man scheint schon zu Friedrich I. Zeiten die Lücke und die Härte des Gesetzes: die Kriegsartikel auf Beamte anwenden zu müssen, empfunden zu haben, weil von ihnen ihrem Wirkungskreise gegenüber die strenge militairische Subordination nicht gefordert werden konnte, und es scheint nahe daran gewesen zu sein, die Militair-Beamten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen. Da diess aber im Kriege nicht durchzuführen war, so bildete sich durch die Praxis für die Personen des Unterstabes ein dem allgemeinen Kriminalprozess ähnliches Verfahren, und zwar für die Auditeure, Feldprediger, Oeconomie-Beamten u. s. w. je ein besonderes, indem eine sogenannte Spruchkommission, auch Verhörskommission genannt, für jeden Fall niedergesetzt wurde, in welcher nach dem Grundsatze, dass zu einem Collegium wenigstens drei Personen gehören, der Auditeur als Mitglied zugleich auch das Votum decisivum hatte und das General-Auditoriat auch die Appell-Instanz bildete. Mit dem Feldscheer wurde aber eine Ausnahme fernerhin gemacht, und erkannte über ihn, wie bisher, ein Kriegs- und Standgericht, weil man ihn vor allen übrigen Militair-Beamten als Combattanten oder als Person des Waffendienstes betrachtete, der die Truppen ins Gefecht begleiten müsse [2]). —

Diese prinzipienlose und verschiedenartige Gerichtsbarkeit, welche der Willkühr und somit auch dem Unrecht Vorschub leistete, blieb, wie das Kriegs- und Standrecht für die Feldscheere während der ganzen Regierungszeit Friedrichs II. und Friedrich-Wilhelms II. bestehen. Die

1) Cavan, Militair- und Kriegsrecht; Bd. II. §. 2733, 2773, 2801, 2822, 2835, 2851, 2896, 2916 u. s. w.
2) Friccius, Geschichte, S. 182—183.

fortwährenden Kriege unter jenem Könige begünstigten eben nicht eine gerechte Handhabung der an sich harten Strafbestimmungen, und die Milde in den Kriegsartikeln von 1787 und in dem Dienst-Reglement vermochten nicht den Geist des Heeres neu zu beleben und den Rechtszustand für Unteroffiziere und Gemeine humaner zu gestalten. Erst durch die Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militair-Gerichten durch Cab. O. vom 14ten März 1797 [1]) und durch Verweisung derselben auf jenes bei den Urtheilen und Entscheidungen, damit, wie die betreffende Cab. O. sagt: »sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung beim Heere zu Theil werde,« wurde auch für die Militair-Beamten eine ihrer amtlichen Stellung entsprechende Gerichtsbarkeit angebahnt. — Das allgemeine Landrecht bestimmt nämlich Th. II. Tit. 16. §. 53: »Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldaten-Stande.« §. 54: »Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist,« und §. 55: »Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, insofern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.« —

Erst durch diese gesetzliche Grundlage wurden die Militair-Chirurgen der willkührlichen Anwendung der Kriegsartikel und ihren Declarationen entzogen; denn das Landrecht fand nunmehr auf sie bei allen allgemeinen Vergehen und Verbrechen Anwendung, und bei den auf ihr militairisches Dienstverhältniss Bezug habenden nur im Allgemeinen, indem die Art der sie treffenden gerichtlichen Strafen zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen bestimmt, das Strafmaass für Verletzungen der militairischen Subordination aber unter Umständen, besonders im Kriege, in Rücksicht auf die gefährlichen Folgen für die Armee und deren Bestimmung von dem Gesichtspunkte aus festgestellt wurde, von welchem aus militairische Subordinations-Vergehen betrachtet und behandelt wurden. Während für die oberen Militair-Chirurgen die für Offiziere geltenden Bestimmungen und Gesetze massgebend wurden, waren auf die Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen die Kriegsartikel nunmehr nicht mehr anwendbar, da sie nicht auf dieselben vereidet waren, und konnten die Degradation, Einstellung in eine Straf-Section und andere Strafen nicht auf sie erkannt werden, sondern nur die der allgemeinen Landesgesetze, denen, so weit diess zulässig war, gelinder und Mittel-Arrest so wie Festungs-Arrest substituirt wurden. Der Erkennung auf Zuchthaus musste die Entfernung aus den Militairverhältnissen vorangehen [2]). — Nur bei Desertion wurden sie wie Unteroffiziere und Gemeine behandelt [3]). —

Es behielten somit alle zum Unterstabe gehörigen Personen und ihre Frauen, Kinder und Dienstboten, mit Ausnahme der Feldprediger und Auditeure, gleich den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen den Militair-Gerichtsstand in bürgerlichen und persönlichen Angelegenheiten

---

1) C. Friccius, Preuss. Militair-Gesetz-Sammlung; Berlin u. Elbing, 1836. Th. I. S. 22—24.

2) Kriegsministerieller Erlass an das Justiz-Ministerium vom 3ten Februar 1826 und 5ten März 1832. — Rudloff, Handbuch des preuss. Militair-Rechts; Berlin, 1826. Bd. III. S. 208.

3) Rudloff, Bd. II. S. 173, 319 und 320 (Edict vom 17ten November 1764, §. 3. und 4.).

eben so noch, wie in den Disciplinar- und Criminalsachen die Feldscheere bei den Corps-, Gouvernements-, Regiments- und Bataillons-Gerichten, die übrigen Beamten bei den Spruch-Kommissionen, in dinglichen Sachen beide bei dem Militair- oder Civil-Gerichte, unter dessen Jurisdiction die Grundstücke, welche sie besassen, lagen, so wie in Consistorial-Sachen bei dem Kriegs-Consistorium, und wurde durch erstere über die Militair-Chirurgen fernerhin durch Kriegs- und Standgerichte erkannt, und, wenn Militair-Vergehen und Verbrechen zu beurtheilen waren, d. h. in Criminal- und Disciplinar-Sachen, die Regiments-, Bataillons-Chirurgen u. s. w. wie Offiziere, die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen wie Unteroffiziere behandelt, bei Feststellung des Strafmaasses aber nach den in den Kriegsartikeln, dem Dienst-Reglement und anderen Bestimmungen enthaltenen Strafen die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes zur Anwendung gebracht [1]) und in Betreff der Form der Untersuchung die Criminalordnung vom 1ten März 1717 zu Grunde gelegt. — Alle Criminalsachen, so wie die Gegenstände der Militair-Disciplin, nicht bloss der Militairpersonen, sondern auch deren Angehörigen mussten nach dem Patent vom 23ten October 1798 zur Entscheidung des Königs gebracht werden [2]). Erkenntnisse, welche die Regiments- und Bataillons-Gerichte fällten und sich auf Kassation und andere Strafen bezogen, welche eine Entlassung aus dem Dienste zur Folge haben mussten, sollten nach Cab. O. vom 18ten August 1797 dem ersten General-Chirurgus abschriftlich mitgetheilt werden [3]).

Die Pensionair-Chirurgen waren unter die Gerichte des Gouvernements ihres Aufenthaltsortes gestellt, das Personal der medizinisch-chirurgischen Pépinière war in Rechtssachen den Civil-Gerichten unterworfen, in Disciplinar-Sachen von ihren Vorgesetzten abhängig (Cavan, §. 3622, S. 204). — Die Feldlazareth-Aerzte hatten in erster Instanz ihren Gerichtsstand in bürgerlichen, persönlichen und Kriminal-Sachen theils bei dem General-Auditoriat oder Feld-Ober-Auditoriat, oder, wenn sie als Civil-Personen betrachtet wurden, bei einem Ober-Gerichte ihrem Stande gemäss, theils bei einem Gouvernements-, Regiments-, Bataillons- oder Corps-Gerichte, in deren Bezirke sie sich aufhielten, und in Consistorial-Sachen und in dinglichen Angelegenheiten, wie alle anderen Militairpersonen (Cavan §. 3625 a. S. 204). —

Die Reorganisation des Heeres hatte auch ein Ordnen der Justizpflege und eine Aenderung des Gerichtsstandes zur Folge. Der Rath des Prinzen August, K. Hoheit, eines Boyen, Gneisenau u. s. w. übten einen wohlthätigen Einfluss auf die Strafbestimmungen nunmehr aus, welche dem neu erwachten Geiste der Zeit und den ganz anders gestalteten Verhältnissen des Heerwesens angepasst wurden, und es entsprachen diesen humanen Bestrebungen die unter dem 3ten August 1808 emanirten Kriegsartikel. In Betreff des Gerichtsstandes für die Militair-Beamten und Aerzte des Heeres wurden durch die Cab. O. vom 19ten Juli 1809 [4]) mehrere wichtige Schritte in der Entwickelung voran gethan, der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, mithin auch bei Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Prozessen, welche bis dahin vor das Kriegs-Consistorium gehörten,

1) Cavan, Th. II. §. 2718, 3339, 3940, und a. a. O.
2) Friccius, Gesetz-Sammlung, Th. I. S. 26.
3) Ebendaselbst S. 25.
4) Gesetz-Sammlung von 1806—10, S. 579; Friccius, Th. I. S. 71.

das nun einging, aufgehoben, und auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militair-Gerichten nicht mehr gestattet. Der privilegirte Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit und in Injurien-Sachen wurde auch für die Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten waren, in sofern sie wirklich angestellt und im Dienste standen, beibehalten [1]), die Frauen, Kinder, Angehörigen und Domestiken der Militair-Beamten aber ebenso, wie die der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen in Criminal- und Injurien-Sachen unter den Civilgerichtsstand gestellt. Es wurde derselbe in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts für alle Offiziere, alle Grade der Unterstabs-Bedienten und andere ihnen im Range gleichgeachteten Militair-Personen, und ihre Frauen und Familien auf die Landes-Justiz-Collegien der Provinz (Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 12) übertragen und behielten dieselben diesen eximirten Gerichtsstand auch nach ihrer Entlassung mit oder ohne Pension, wenn sie nicht cassirt worden waren [2]), vor dem Obergerichte der Provinz. Die übrigen Militair-Personen vom Feldwebel an abwärts, also auch die Compagnie-Chirurgen, erhielten die Gerichtsbarkeit der Untergerichte ihrer Garnison-Städte [3]). Auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit wurde auf die ordentliche bürgerliche übertragen [4]). Nur in Festungen, in denen kein Civilgericht bestand, wie z. B. in der Festung Graudenz und in der Citadelle zu Spandau, so wie in dem Invalidenhause zu Berlin wurde dem Auditeur die Civilgerichtsbarkeit über die Militair-Personen so wie die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die in der Festung vorhandenen Civil-Personen und deren Grundstücke per modum delegationis übertragen. Die Appellationen sollten an die Ober-Landesgerichte der Provinz gehen, deren Aufsicht auch die Auditeure in diesen Angelegenheiten als Commissarii perpetui unterworfen wurden [5]). —

In den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, in denen ebenfalls keine preussischen Civilgerichte bestehen, erhielten alle preussischen Militair-Personen mit ihren Angehörigen und Domestiken, in sofern auch diese preussische Unterthanen sind, den Civil-Gerichtsstand in erster Instanz bei den dortigen preussischen Gouvernements-Gerichten und in zweiter Instanz bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm, das auch die Aufsicht über dieselben in der Art bekam, als diess in Hinsicht anderer demselben subordinirten Untergerichte gesetzlich war [6]). Die auf diese Militair-Personen in Betreff ihrer Rechtsangelegenheiten in Anwendung kommenden Gesetze wurden durch Cab. O. vom 19ten Juli 1834 [7]) näher festgesetzt, in Folge der auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 5ten December 1848 erlassenen Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des eximirten Ge-

---

1) Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 15.
2) Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 10. §. 66.
3) Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 14.
4) Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 10. §. 13. — Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 81. und 112.
5) Edict vom 21ten August 1809; Instruction wegen Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit vom 15ten September 1809. §. 8.; Regulativ vom 21. Januar 1812, §. 24.
6) Verfügung des Militair- und Justiz-Departements vom 26ten Juni und 25ten September 1816 und des Kriegsministeriums an das General-Kommando vom 8ten Armee-Corps vom 8ten October 1816.
7) Friccius, Bd. I. S. 372.

richtsstandes durch Cab. O. vom 26ten April 1851, Art. 8 als Zusatz zu §. 22 der Verordnung, die den Gouvernements-Gerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Ober-Landesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen dem Kreisgerichte zu Wesel übertragen und die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg, später auch der Auditeur des Detachements-Kommando zu Frankfurt a. M. als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel auf eine näher bezeichnete Zuständigkeit hingestellt [1]) und auch in Rastatt ein Auditeur angestellt.

Eine besondere Gerichtsbarkeit erhielten die medizinisch-chirurgische Academie für das Militair und die medizinisch-chirurgische Pépinière durch Cab. O. vom 16ten Januar 1812 in allen und jeden Injurien- und Criminal-Sachen, so wie bei Excessen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, für alle Individuen der Anstalten, welche nicht bei demselben angestellte Militairärzte und Chirurgen sind, d. h. also für die Beamten und Studirenden, unter der Direction des Chefs des allgemeinen Kriegs-Departements als Kurators beider Anstalten, welcher bei Untersuchungen und Erkenntnissen wegen schwerer Vergehen das Gutachten des Justitiars der Anstalten d. h. des Gouvernements-Auditeurs zu Berlin einzufordern hat. Die etwaige Appellation sollte an das General-Auditoriat ergehen [2]).

Durch Cab. O. vom 21ten Januar 1812 wurden die Regiments- und Bataillons-Gerichte aufgehoben und Brigade-Gerichte, welche aber niemals in Thätigkeit traten, eingeführt; die Gouvernements-Gerichte blieben bestehen. — Durch Cab. O. vom 21ten Februar 1817 wurden statt der Brigade- und Divisions-Gerichte bei jedem Armee-Corps ein Corps-Gericht und bei jeder Division ein Divisions-Gericht mit je zwei Auditeuren errichtet. Unter dem 6ten December 1814 wurde von dem Militair-Justiz-Departement sämmtlichen Ober-Landesgerichten die Anweisung ertheilt, von den wider Offizianten bei den Militair-Behörden eröffneten Untersuchungen, insofern solche nach der Cab. O. vom 19ten Juli 1809 vor die Civil-Gerichte gehören, diesen Militair-Behörden Nachricht zu geben und sie auch mit dem Ausfalle des Erkenntnisses bekannt zu machen [3]). — Durch Cab. O. vom 14ten September 1820 [4]) wurde der Titel XX. des II. Theils des allgemeinen Landrechtes fernerhin als Singular-Recht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen und des temporären Garnison-Ortes, so lange betrachtet, bis die Revision der Militair-Gesetze vollendet sein würde, die beabsichtigt und längst eingeleitet war. Es konnte bei dem Mangel an positiven Gesetzen für die Militair-Beamten nicht fehl gehen, dass das Gerichtsverfahren im Heere gegen dieselben auf Gewohnheit und Gebrauch beruhte und dass den Militair-Rechten von Müller, Cavan und v. Rudloff zu verschiedenen Zeiten gefolgt wurde, nicht selten eine unrichtige Anwendung der für Offiziere und Soldaten bestehenden Gesetze gemacht oder dass Allerhöchsten Ortes und beim Kriegsministerium Gesetze und Bestimmungen für einzelne Fälle eingeholt wurden. So erschien z. B. unter dem 7ten Januar 1822 die vom General-Auditoriat extrahirte Cabinets-Ordre, dass in Kriminal- und Injurien-Fällen über einen General-Divisions-Arzt durch

1) Ebendaselbst Bd. V. S. 97.
2) Ebendaselbst Bd. I. S. 200, 282, 349, 360. Bd. II. S. 17, 63; Gesetz-Sammlung von 1822, S. 209; 1823, S. 18.
3) v. Kamptz's Annalen, Bd. IV. S. 238.
4) Gesetz-Sammlung von 1820, S. 168.

ein nach seinem Range gehörig besetztes Kriegsgericht erkannt werden solle. — Das General-Auditoriat hatte in seinem desshalb unter dem 30ten November 1821 erstatteten Immediat-Bericht den Grundsatz aufgestellt, dass über alle diejenigen Militairärzte, welche ihrem Truppentheile in das Gefecht zu folgen verbunden seien, und desshalb zu den Combattanten gezählt würden (?), also über Compagnie-, Bataillons- und Regiments-, mithin auch über General-Divisions-Aerzte, welche den kommandirenden General in die Schlacht zu begleiten verpflichtet seien, von einem Kriegsgerichte, über alle anderen Militairärzte aber, zu denen auch die Garnison-Stabsärzte gehörten, von einer Militair-Spruch-Kommission zu erkennen sei [1]). — Die Cab. O. vom 2ten August 1822 und §. 337 in v. Rudloff's Handbuch des preuss. Militair-Rechts liessen die Deutung zu, dass auch die Militairärzte mit Offizier-Rang, wie die Offiziere nach §. 352 der Kriminal-Ordnung weder in den östlichen, noch in den Rheinprovinzen in Untersuchungen gegen Civilpersonen als Zeugen persönlich vor Civilgerichten zu erscheinen hätten — eine Bestimmung, die nach Cab. O. vom 21ten October 1850 in der Rheinprovinz eine Ausnahme gestattete — und, wie die Offiziere bei dem Militair-Gericht oder von dem Untersuchungs-Richter vernommen werden könnten; indessen im Gutachten des General-Auditoriats vom 4ten März 1834 und in der kriegsministeriellen Bestimmung vom 5ten April 1834 wurde nur den Offizieren diese Gunst zu Theil [2]). —

Obgleich die Cab. O. vom 19ten Juli 1809 [3]) im Allgemeinen ganz bestimmt angab, welche Militairpersonen ausser den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen in Criminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichtsstand haben; so wurde noch wegen hin und wieder entstandener Zweifel vom Kriegsministerium für nothwendig erachtet, unter dem 21ten April 1825 noch ein Circulare an die General-Kommando's desshalb zu erlassen, und die Beamten, Handwerker u. s. w. des Heeres speciell namhaft zu machen, wovon auch unter dem 25ten Januar und 14ten April ej. a. die Ober-Landesgerichte u. s. w. durch das Justizministerium in Kenntniss gesetzt wurden. In dieser Nachweisung befinden sich nicht nur alle der Verwaltung vorstehenden und regimentirten Militairärzte, die Gouvernements- und Garnison-Stabsärzte, sondern auch die Beamten des Medizinalstabes der Armee, der militairärztlichen Bildungsanstalten und deren Studirende [4]). Jedoch behielten die Garnison- und Gouvernements-Chirurgen, wie die Auditeure, Militair-Gerichts-Actuarien, Militair-Prediger und Küster so wie die zum medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute gehörigen Beamten und Eleven in erster Instanz fernerhin die militairische Spruch- oder Gerichts-Kommission, die einer weiteren Ausbildung unterzogen war, während durch ein Kriegsgericht gegen alle Ober-Militairärzte in allen Fällen, sowie gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen alsdann erkannt werden musste, wenn die Untersuchung ein Verbrechen zum Gegenstande hatte, welches in den Gesetzen mit Todesstrafe, Ausstossung aus dem Soldatenstande, Kassation, Festungs- und Bau-Gefangenschaft, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, Landes-Verweisung

1) Friccius, Bd. I. S. 187; Rudloff, Bd. II. S. 458, 460.

2) Friccius, Bd. I. S. 193; Bd. IV. S. 191; v. Rudloff, Bd. III. S. 79, §. 337.

3) Friccius, Bd. I. S. 71.

4) Ebendaselbst Bd. I. S. 236; v. Kamptz's Annalen, Bd. 24. S. 230; Bd. 25, S. 136.

und Confiscation des Vermögens bedroht war [1]). — So wurde es nothwendig, in einem Circulare des Kriegsministeriums vom 11ten August 1825 [2]), betreffend das Disciplinar- und Subordinations-Verhältniss der Compagnie- und Escadron-Chirurgen noch zu erklären, dass, da dieselben nicht auf die Kriegsartikel vereidet seien, sie auch bei Vergehen, die eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung mit sich führten, nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Landesgesetzen, d. h. nach dem Landrecht, beurtheilt werden könnten, und dass, wenngleich die militairischen Straf-Bestimmungen auf sie im Allgemeinen keine Anwendung fänden; so könne doch in solchen Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze gewöhnliche Gefängnissstrafe bestimmen, der militairische gelinde Arrest, in denjenigen Fällen, wo verschärfte Gefängniss-Strafe sonst eintreten muss und darf, der militairische mittlere Arrest in Anwendung kommen. Auch wurde nunmehr die Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse durch Cab. O. vom 28ten Januar 1826 [3]), nach welcher dieselben gegen Offiziere und Militair-Beamte mit Offizier-Range, ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, dem Könige zur unmittelbaren Bestätigung, die gegen Militair-Beamte, welche nicht Offizier-Rang haben, also gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, aber nur dann vorgelegt werden sollen, wenn wegen Vergehen gegen die Subordination über drei Jahre und bei anderen Vergehen auf mehr als zehn Jahre Festungs-Strafe erkannt würde, während geringere Strafen das Kriegsministerium und die höheren Truppen-Kommandeure nach Vorschrift bestätigen könnten, durch Cab. O. vom 12ten December 1832 in Betreff der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, dahin abgeändert, dass insofern sie nicht nach Cab. O. vom 28ten Januar 1826 vom Könige bestätigt werden müssten, nunmehr dem Kriegsminister allein übertragen wurden [4]), wodurch somit die Bestätigung aller kriegsrechtlichen Erkenntnisse allen übrigen Militair-Chargen genommen wurde.

Durch Cab. O. vom 1ten März 1844 wurde befohlen, dass bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen im ganzen Umfange der Monarchie gegen den Beleidiger niemals auf Geldstrafe vielmehr ohne Unterschied des Ranges jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt werden soll, — eine Verordnung, die auch in das Militair-Strafgesetzbuch von 1845, §. 59 aufgenommen worden ist [5]). Ein Gesetz vom 29ten März 1844 [6]) bestimmte näher, dass, wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Vergehen schuldig machen, welche in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind (Amtsverbrechen), so wie, wenn Bestechungen stattfinden, die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte gehört, alle anderen Dienstvergehen als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln und im Disciplinar-Wege zu ahnden seien, selbst in den Fällen, welche Kassation oder Amtsentsetzung aber nur in Folge von Fahrlässigkeit oder unordentlicher Lebensweise mit sich führen. Der §. 333 Tit. XX. Th. 2. des allgemeinen Landrechts finde nur Anwendung, wenn die Verletzung der Amtspflicht von Beamten in der Absicht verübt

1) Friccius, das preuss. Militair-Strafrecht; Berlin und Elbing, 1835. §. 222, 226, 276, 278, 279.
2) Friccius, Bd. I. S. 240.
3) Ebendaselbst S. 243.
4) Friccius, das preuss. Militair-Strafrecht S. 348.
5) Friccius, Bd. III. S. 135, 228.
6) Ebendaselbst S. 138—140.

sei, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Anderen zu schaden. —

Nachdem die Revision der Militair-Gesetze vollendet war, erschienen durch Cab. O. vom 27ten Juni 1844 neue Kriegsartikel [1]). Die Bestimmung über die Anwendung derselben hatte wieder mehrfache Veranlassung gegeben, dieselben auch auf die Compagnie- und Escadron-Chirurgen und deren Bestrafung anzuwenden. In Folge der vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens gemachten Vorstellungen wies das Kriegsministerium unter dem 25ten October 1844 auf den Erlass vom 11ten August 1825 zurück, zu Folge dessen diese Aerzte nur nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden könnten, da sie auf die Kriegsartikel nicht vereidigt wären. Es wurde zugleich der Chef des Militair-Medizinal-Wesens aufgefordert, dem K. allgemeinen Kriegs-Departement alle Fälle, die eine abweichende Ansicht nachwiesen, speciell mitzutheilen. Auch wurde in Folge dessen die abweichende Ansicht eines Korps-Auditeurs durch das General-Auditoriat unter dem 4ten Januar 1845 in diesem Sinne mit der Bestimmung berichtigt, dass nicht auf eine bürgerliche, sondern auf eine entsprechende militairische Strafart gegen die Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu erkennen sei.

Endlich erschien durch Cab. O. vom 3ten April 1845 das Strafgesetzbuch für das preussische Heer. Nach demselben behielten alle Militair-Beamten mit und ohne Militair-Rang den militairischen Gerichtsstand, es wurden aber nunmehr der Bestrafung derselben somit auch der Militairärzte aller Grade incl. derer, welche nach dem Anhange A. nicht zum Soldaten-Stande gehören, sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen, wie bei den Civil-Beamten, die allgemeinen Landesgesetze zu Grunde gelegt, d. h. Th. I. Tit. 1. Abschn. 5. §. 83. mit Ausnahme der in Th. I. Tit. 2. Abschn. 3. §. 193—196 aufgeführten Verbrechen, d. h. der Entweichung während Ableistung der Dienstpflicht im Beamten-Verhältnisse (als Volontair-Aerzte oder Pharmazeuten), bei der Verweigerung des Gehorsams, welche der Beamte den Militair- oder seinen Amts-Vorgesetzten schuldig ist, bei Beleidigungen derselben und den als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichneten Verbrechen. Eine Verschärfung der Strafe bis zur Verdoppelung sollte eintreten, wenn der Militair-Beamte sich zur Zeit bei kriegführenden Truppen befände und denselben hierdurch Nachtheil oder Gefahr bereitet würde. Jedoch sollen als Modificationen, wenn gegen obere Militair-Beamte auf Freiheitsstrafen erkannt würde, die gegen Offiziere zulässigen Strafarten und bei Militair-Unterbeamten, zu denen auch die Compagnie- und Escadron-Chirurgen gehören, welche vor den Unteroffizieren ohne Offizier-Port'epée und hinter dem Fähnrich rangiren, gelinder oder Festungs-Arrest eintreten, und statt Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auf Amtsentsetzung erkannt werden. Verurtheilungen zur Kassation, auf die bei einem von Mangel unehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechen nach Cab. O. vom 26ten September 1845 erkannt werden könne [2]), oder zur Amtsentsetzung sollen das Erkennen auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zur Folge haben (§. 83—86) [3]). — Der Militair-Gerichtsstand höre bei Militair-

1) Friccius, Bd. III. S. 180; Gesetz-Sammlung von 1844, S. 276—286.
2) Friccius, Bd. III. S. 302. Gesetz-Sammlung von 1844, S. 677.
3) Vergl. Fleck, Commentar über das Strafgesetzbuch für das preuss. Heer; Berlin, 1852. Th. I. S. 101, 103, 243—246.

Beamten auf bei Verabschiedung, Entlassung, Kassation und Amtsentsetzung.

Die Militair-Gerichtsbarkeit unterscheidet sich in eine höhere und niedere. Vor jene gehören die oberen und niederen Militair-Beamten (also auch Unter- und Volontairärzte), wenn im Gesetz eine härtere Strafe als Arrest oder eine nicht als gelinder Arrest vollstreckbare Gefängniss-Strafe im Gesetz angedroht ist. Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere gehören, mithin alle Straffälle der unteren Militair-Beamten, welche im Gesetz mit Arrest oder mit einer gegen den Angeschuldigten als Arrest vollstreckbaren Gefängniss-Strafe bedroht sind.

Verwaltet wird die Militair-Gerichtsbarkeit durch das General-Auditoriat, die Corps-, Divisions-, Regiments- und Garnison-Gerichte, während das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Academie ihr besonderes dem General-Auditoriat gleich den übrigen Militair-Gerichten untergeordnetes Gericht behielten. Die Regiments-Gerichte haben nur die niedere Gerichtsbarkeit, die übrigen eine höhere und niedere, und sind die zum Verbande des Regiments, der Division und zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur u. s. w. gehörigen Beamten ihnen unterworfen. Für jeden Untersuchungsfall ist ein Untersuchungs- und Spruchgericht besonders zu bestellen. Es besteht dasselbe in einem vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffalle aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung kommandirten Offizieren. Bei Militair-Beamten sind diese letzteren nach dem Militair-Range des Angeschuldigten, z. B. bei den Militairärzten, oder bei Mangel eines solchen Ranges, z. B. bei den Intendantur-Beamten u. s. w., nach dessen bürgerlichen Rang-Verhältnissen, welche durch Beschluss des General-Auditoriats vom 16ten September 1847 näher festgestellt sind, zu ernennen. Ausserdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militair-Beamter von dem Dienstzweige des Angeschuldigten zu den Verhandlungen hinzugezogen werden (§. 47), was bis dahin noch nie der Fall war. In Untersuchungssachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, besteht die Untersuchungs-Kommission aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten, und einem Lieutenant; auch genügt, wo Actuarien angestellt sind, der Auditeur und dieser bei Beamten. — Während gegen Personen des Soldaten-Standes in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt wird, sollen von nun an gegen alle Militair-Beamten, die nicht auf die Kriegsartikel vereidet sind, somit gegen alle Militairärzte, die Erkenntnisse durch Instanzen-Gerichte gefällt werden. Wie für alle Chargen die Zusammensetzung des Kriegs- und Standgerichtes aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Classe bildet und aus dem Auditeur als Referenten bestimmt ist; so in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militair-Beamten das vom kommandirenden Generale zu bestellende Gericht der ersten Instanz aus fünf Einzelnrichtern, d. h. aus einem Stabsoffizier als Präses, einem Hauptmann oder Rittmeister, zwei Auditeuren und einem oberen Militair-Beamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten. Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen und darf der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden. Steht der Angeschuldigte im Range dem Stabsoffizier gleich, wie z. B. der Corps-Generalarzt und der Generalstabsarzt; so ist ein

General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters ein Stabsoffizier zuzuziehen.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung competente Gerichtsherr das erkennende Gericht auch aus fünf Einzelnrichtern zu bestellen, welches sind: ein Hauptmann oder Rittmeister als Präses, ein Lieutenant, zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten oder in deren Ermangelung zwei Unteroffiziere, und der Auditeur oder untersuchungsführende Offizier, der zugleich Referent ist, indem die Bestimmung, nach welcher der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, auf die Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung findet. In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die oben bezeichneten Vorschriften über die Zusammensetzung zur Anwendung.

Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militair-Beamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung innerhalb zehn Tagen nach der Publikation des Urtheils zulässig, — ein Vorzug, der bei Erkenntnissen der Kriegs- und Standgerichte nicht stattfindet, — und erfolgt das Erkenntniss zweiter Instanz durch das General-Auditoriat, als den obersten Militair-Gerichtshof. Ausser diesen, dem Stande der Beamten und deren amtlicher Wirksamkeit entsprechenden Rechtsbestimmungen wird der amtlichen Stellung im Heere noch mehr dadurch Rechnung getragen, dass gegen Beamte, welche einem Militair-Befehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungs-Behörde oder einem Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungs-Vorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen darf. Derselben muss durch den Gerichtsherrn auch von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden, wenn dieselbe wegen Verbrechen anderer Art eingeleitet ist. Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen zu verfügen, bleibt der Verwaltungs-Behörde und beziehungsweise dem Verwaltungs-Vorgesetzten überlassen, und muss die Suspension wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militair-Vorgesetzten und der Verwaltungs-Behörde oder dem Verwaltungs-Vorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen. — Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung. Die Beweiskraft durch eidliche Aussage auf Grund eigener Wahrnehmung eines Vorgesetzten oder einer anderen Militairperson im Dienste hat auf die Erkennung der Strafe für Militair-Beamte keine Anwendung und eben so wenig die Bestimmung wegen Wegfalles des artikulirten Verhörs in Untersuchungen. In Ansehung der weiteren Vertheidigung des Rechtsmittels der Aggravation bei Dienstvergehen und gemeinen Verbrechen im Falle der Freisprechung oder wegen zu gelinder Bestrafung kommen die für Militair-Beamte gegebene Cab. O. vom 25ten März 1834 und überhaupt die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze in Anwendung [1]) (§. 211—213, 215—219, 227 des Militair-Strafrechts). —

1) Friccius, Bd. III. S. 215; Gesetz-Sammlung von 1834, S. 63.

Durch Cab. O. vom 14ten April 1851 trat vom 1ten Juli ej. a. ab im Umfange der ganzen Monarchie ein Strafgesetzbuch in Kraft, und wurde unter anderen Strafgesetzbüchern und Gesetzen auch Tit. XX. des II. Theils des allgemeinen Landrechts ausser Wirksamkeit gesetzt, dieses neue Civil-Strafgesetzbuch als Grundlage für alle Gerichte, somit auch für die Militair-Gerichte rücksichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen eingeführt, unter dem 14ten Juli 1851 vom Justizminister eine allgemeine Verfügung, betreffend die Strafarten, welche gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen zur Anwendung kommen [1]) und unter dem 15ten April 1852 [2]) eine Cabinetsordre, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, sowie unter dem 18ten Mai 1852 eine Allerhöchste Verordnung als Nachtrag [3]) erlassen.

14. Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse.

Ein amtliches Verhältniss zwischen den Regiments-Feldscheerern und den Feldscheerern der prima plana geht erst aus der Ernennung Fr. Brandhorst's zum Regimentsfeldscheer bei des Kronprinzen Friedrich-Wilhelms Regiments zu Fuss vom 7ten März 1711, aus der Cab. O. vom 4ten November 1712 über die Anstellung von Regimentsfeldscheerern, aus der Instruction vom 17ten Januar 1725 und aus dem Reglement vom 1ten März 1726, Th. IX., Tit. 17, Art. 1, 2 und 3 hervor, zu Folge welcher letzteren drei Bestimmungen die Compagnie-Feldscheerer von den Regiments-Feldscheerern angenommen, abgeschafft und bezahlt wurden, »auch von ihm dependiren sollen.« Hierdurch, wie durch die Verpflichtung, dem Regiment zu schwören, »getreu zu dienen, fleissig bei den Kranken zu sein und sich der Subordination des Regiments zu unterwerfen,« trat der Compagnie-Feldscheer nunmehr in ein doppeltes Subordinations-Verhältniss, d. h. nicht allein mehr zu den Militair-Befehlshabern, sondern auch zu seinem technischen Vorgesetzten, dem Regiments-Feldscheerer. Dasselbe galt später für die Regiments- und Bataillons-Feldscheerer, indem sie als Techniker bei Organisation des Militair-Medizinal-Wesens mit General-Chirurgen allmälig in amtliche Verbindung gesetzt wurden (S. Absch. I.). — Das Reglement für die Infanterie von 1726, sowie die späteren Ausgaben desselben enthielten weiter keine nähere Bestimmung über die Disciplinar-Bestrafung der Compagnie-Feldscheerer als Artikel III., dass, wenn man keine Ursache hätte, mit ihm zufrieden zu sein, solle der Capitain es dem Regiments-Commandeur und dem Regiments-Feldscheerer sagen, damit er abgeschafft werde, was früher der Capitain selbstständig thun konnte, als ihm vor der bezeichneten Zeit das Recht allein zustand, ihn anstellen und wegschicken zu können.

Seitdem durch die Cab. O. vom 30ten Januar 1725 befohlen war, dass ohne königliche Approbation kein Regiments-Feldscheerer weder angenommen noch entlassen werden dürfe, und die Regiments-Commandeure nach Th. XI., Tit. 7, Art. 7 auch eine Conduiten-Liste über dieselben einschicken und darin angeben sollten, »ob er gut und das Regiment mit ihm zufrieden sei,« hörte auch ihre willkührliche Entlassung

1) Friccius, Bd. V. S. 142—146.
2) Ebendaselbst, Bd. V. S. 161.
3) Ebendaselbst, Bd. V. S. 164.

durch den Commandeur auf, und musste derselbe, »wenn,« wie die späteren Reglements angaben, »er einige Faulheit oder Nachlässigkeit verspüret, dem General-Chirurgus angezeigt werden, welcher Sr. Majestät davon Bericht erstatten und die weitere Verfügung zur besseren Besetzung zu machen habe.« Die unfreiwillige Entlassung der Compagnie-Feldscheerer auf dem Disciplinarwege, welche erst durch Cab. O. vom 18ten August 1797 an den General-Chirurgus Theden, den Regiments- und Bataillons-Chirurgen genommen [1]) und, wie die freiwillige dem ersten General-Chirurgus übertragen wurde, insofern jene nicht durch ein Stand- oder Kriegsgericht in Folge von Erkennung auf Cassation bedingt wurde, war aber nicht die einzige und alleinige Bestrafung derselben, sondern es wurden auch die damaligen äusserst harten Militairstrafen, welche Dienst-Reglements und Kriegs-Artikel vorschrieben, seit den ältesten Zeiten und ganz willkührlich durch den Capitain auf sie angewandt, obgleich sie nicht auf letztere vereidet wurden, und sie wie Unteroffiziere behandelt, d. h. durch die verschiedenen Grade des Arrestes, besonders aber durch Fuchteln bestraft. Nach den damaligen Begriffen von Ehre in der Armee waren Fuchteln, d. h. Schläge mit der Degen- oder Säbelklinge, ehrenvoller als Stockschläge, mit denen nur die Gemeinen bestraft werden konnten. Es war diese Bestrafung, die bis zu zwanzig (leidlichen) Hieben disciplinarisch ertheilt werden konnte, eine bequeme, die den damit Bedachten nicht dem Dienste entzog, daher im Felde besonders anwendbar war, und durch welche, sowie durch Stockschläge bis zu dreissig bei Gemeinen, auf disciplinarischem Wege abgemacht wurde, was nur irgend möglich war [2]), und auch Vergehen, für welche in den Gesetzen kein Strafmaass bestimmt war. Dieses Fuchteln der Compagnie-Feldscheerer soll unter Friedrich Wilhelm I. observanzmässig sogar stattgefunden haben, wenn ein grosser und theurer Soldat starb [3]), für den zuweilen mehrere hundert bis tausend Thaler bezahlt sein sollen [4]). Der Regiments-Feldscheer erhielt eine den Kosten entsprechende Arrest-Strafe, wesshalb es diesen sehr lieb war, wenn ein solcher theurer Soldat vom Hauptmanne einem Medikus in die Behandlung gegeben wurde. — Auch unter Friedrich II. fand das Fuchteln der Compagnie-Feldscheerer noch in sehr willkührlicher und brutaler Weise Anwendung, so dass zum Schutze gegen diese Behandlung im Reglement von 1788, Th. IX., Tit. XVI., Art. 4 die Allerhöchste Bestimmung von Friedrich Wilhelm II. gegeben wurde: »doch wollen Se. Majestät, dass die Feldscheer keinesweges unanständig behandelt und durch Fuchteln von den Offizieren bestraft werden; vielmehr muss ein Feldscheer, wenn ein Offizier Klage über ihn zu führen Ursache hat, arretirt, und sowohl dem Chef und Commandeur des Regiments, als auch dem Regiments-Feldscheer gemeldet werden, welcher ersterer alsdann die weitere Verfügung zu seiner Bestrafung machen wird.« — Es kann die Anwendung dieser Disciplinarstrafe in diesem Umfange einerseits als Beweis für die im Heere sich geltend gemachte Inhumanität, andererseits als ein schlagendes Zeugniss für den moralischen Werth der Feldscheerer dieser Zeit gelten; denn, wer sich freiwillig in solche Verhältnisse begab, die er doch

1) Friccius, Militair-Gesetz-Sammlung, Bd I., S. 25.
2) Cavan, Militair-Kriegsrecht, §. 2747.
3) v. Richthofen, die Medizinal-Einrichtungen des K. preussischen Heeres, Bd. I. S. 31.
4) v. Ciriacy, a. a. O. S. 297.

vorher kennen konnte, war wohl keiner anderen Behandlung werth. — Dieses Verbot hatte aber ebensowenig Einfluss als die übrigen im Reglement vom 13ten September 1788 gegebenen humaneren Bestimmungen Friedrich Wilhelms II. auf die Behandlung der Soldaten; es dauerte dieselbe Disciplin so lange fort, bis die geprügelte Armee selbst zum Falle kam, und als Gneisenau im Volksfreunde 1808 »die Nothwendigkeit der Freiheit des Rückens« nachgewiesen hatte, gab es selbst noch viele Lobredner dieser Art der Disciplin, bis der Willkühr durch die Kriegsartikel und die Verordnungen wegen der Militairstrafen über die Behandlung der Soldaten, die Bestrafung der Offiziere u. s. w. vom 3ten August 1808 [1]) ein Ende gemacht, das Disciplinar-Strafmaass festgesetzt und beschränkt, die körperliche Züchtigung nur auf die gerichtlich in die zweite Classe des Soldaten-Standes versetzten Soldaten angewandt wurde. —

Die Regiments-Feldscheerer wurden bis zu diesem Zeitpunkte, wie die Offiziere, mit den für dieselben bestimmten Arreststrafen, die auch auf der Wache abgebüsst werden konnten, belegt. Ihrerseits bestraften sie die Compagnie-Feldscheerer auch mit Arrest und sollen sie dieselben auch haben fuchteln lassen, indem sie den Hauptmann um den Befehl zur Ausführung ersuchten; ja mancher soll selbst sie gefuchtelt haben! —

Die Disciplinar-Strafen für die Mitglieder des Soldaten- und Offizierstandes wurden fernerhin auch auf Vergehen der Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Chirurgen angewendet, insofern dieselben auf militairische Verhältnisse Bezug hatten, und konnten erstere, wie die Unteroffiziere mit Verweis, Haus-, Quartier-, Kasernen-, gelinden und Mittel-Arrest, diese nach ihrem Range durch einfachen oder vor Zeugen ertheilten Verweis, der auch dem Parole-Befehl beigefügt und ins Parolbuch eingetragen wurde, durch Stuben-Arrest und bei Verbrechen, die eine Criminal-Untersuchung nach sich führte, durch Arrest in der Offizier-Arrest-Stube von dem betreffenden Militair-Vorgesetzten innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Strafgewalt bestraft werden. Bei der immer mehr im Heere Platz greifenden Humanität wurde das doppelte Disciplinar-Verhältniss, in welchem die Militair-Beamten standen, nun immer mehr gewürdigt und das Disciplinar-Straf-Verfahren unterschieden, je nachdem die Vergehen die äussere Ordnung und Sittlichkeit oder die besonderen Amtsthätigkeiten berührten, somit dem militairischen oder dem Amts-Vorgesetzten das Strafrecht zukam, allein die verschiedenen Ansichten, welcher Befehl als ein dienstlicher zu betrachten und bei Nichtbefolgung zu bestrafen sei, und die Uebergriffe militairischer Vorgesetzten in die technische Wirksamkeit der Aerzte führten dennoch einerseits Inconvenienzen und nicht begründete, harte militairische Strafen nach sich, während andererseits dem Amts-Vorgesetzten die Basis für das Strafrecht fehlte und er sich in Betreff der Ausübung an den Militair-Vorgesetzten wenden musste.

Dieses doppelte Disciplinar-Verhältniss brachte erfahrungsgemäss namentlich die Compagnie-Chirurgen mit ihrem Unteroffizier-Range häufig in die Enge, wenn ihnen von militairischen Vorgesetzten und Offizieren, die sie als solche nicht betrachten konnten, unbefugter Weise Vorschriften über die Ausführung ihrer ärztlichen Wirksamkeit gegeben wurden, die nicht die formelle Seite des Dienstes berührten, sondern beispielsweise die Behandlung bestimmter Krankheiten auf diese oder jene

1) Friccius, Bd. I. S. 58—66.

Weise und durch ihnen namhaft gemachte Heilmittel betrafen. Zum Schutze gegen solche und ähnliche Uebergriffe in andere Verwaltungs-Branchen erschienen im Jahre 1823 und 1825 nähere Bestimmungen, zu Folge welcher Militair-Beamte nur den Befehlen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber und Behörden und den Vorgesetzten derselben untergeordnet seien. Ereigne sich der Fall, dass der Militair-Beamte den ihm ertheilten Befehl seines Militair-Vorgesetzten mit den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder mit besonderen ihm als Verwaltungs-Beamten obliegenden Pflichten nicht vereinbar finde; so sei er berechtigt und verpflichtet, dagegen, ohne jedoch die schuldige Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten zu verletzen, Vorstellungen anzubringen. Beharrt der Militair-Vorgesetzte bei dem gegebenen Befehle; so müsse derselbe zwar befolgt werden, der Militair-Beamte sei aber dann verpflichtet, um sich seinerseits vor Verantwortung zu sichern, den Fall seiner vorgesetzten Verwaltungs-Behörde anzuzeigen und davon, dass er diess thun würde, dem Militair-Vorgesetzten Kenntniss zu geben [1]. —

Ausserdem erschien unter dem 23ten Juli 1825 die kriegsministerielle Bestimmung, dass die Compagnie- und Escadron-Chirurgen zwar jeden Offizier beim Begegnen oder Zusammentreffen zu grüssen hätten, jedoch hieraus ein unbedingtes Subordinations-Verhältniss des Chirurgen zu jedem Offiziere nicht gefolgert werden könne, so dass es dem letzteren ohne Rücksicht auf Zeit und Ort, und unter allen Verhältnissen freistände, dem ersteren Befehle zu ertheilen und solche als Dienstbefehle ansehen zu wollen. Ebensowenig gebe auch das höhere Rangverhältniss der Compagnie- und Escadron-Chirurgen die Befugniss, von den Soldaten überall und zu jeder Zeit Gehorsam zu verlangen. Der Chirurgus sei in seinem äusseren Dienste ausser den höheren Offizieren nur dem Chef der Compagnie oder Escadron, bei welcher er stehe, und dessen Stellvertreter subordinirt, jedem der übrigen Offiziere, denen er jedoch ohne Unterschied äussere Achtung schuldig sei, nur dann, wenn er in ein dienstliches Verhältniss zu ihm gesetzt würde, das von der Art sei, dass es ein subordinirtes herbeiführe. Dem vorgesetzten Militairarzt sei der Compagnie- und Escadron-Chirurgus sowohl in seinem ärztlichen als in seinem äusseren Dienstverhältnisse untergeordnet. — Noch näher regelte ein kriegsministerieller Erlass vom 11ten August 1825 [2] die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse, indem noch zu vorigen Bestimmungen hinzugefügt wurde, dass die Beurtheilung der Berufspflichten der Amtsführung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, insoweit es dabei auf medizinische Sachkenntniss ankomme, den höheren Medizinal-Beamten zukomme, diese auch eine beobachtende Aufsicht in Hinsicht der sittlichen Aufführung und erforderlichen Falles eine disciplinarische Ahndung der dagegen stattgefundenen Verstösse zustehe, und dass in Folge dieses doppelten Ressortverhältnisses die Militair- und die Medizinal-Vorgesetzten sich gegenseitig von einer angeordneten Disciplinarbestrafung Mittheilung machen sollen, bei deren Anwendung sie in Gemässheit des ihnen zustehenden Ranges wie die Feldwebel zu behandeln seien, welche Bestimmung nicht mehr die Ertheilung des Mittel-Arrestes zuliess, dem Unteroffiziere mit dem Port'epée nicht unterworfen werden dürften. — Unter dem 18ten April 1860 sah das Kriegsministerium sich veranlasst, auf diese Bestimmung wieder hinzuweisen und zu erklären,

---

1) Friccius, das pr. Militair-Strafrecht, §. 17.
2) Friccius, Bd. I., S. 240.

dass eine unbedingte Anwendung des Unteroffizier-Ranges auf die Volontairärzte, die seit 1852 vor dem Eintritte promovirte und examinirte Aerzte sein müssen und im Privatleben sich bei ihrer Bildung einer geachteten Stellung erfreuen, noch weniger als auf die ehemaligen Compagnie-Chirurgen zulässig sei (Vergl. Rang u. s. w.). — Den Anmassungen der Feldwebel und Wachtmeister, bei zu grossen Zugeständnissen von Seite der Compagnie- und Escadrons-Chefs, über die Chirurgen that der kriegsministerielle Erlass vom 29ten April 1830 Einhalt, indem derselbe bestimmte, dass, wenngleich diese verbunden seien, die Feldwebel und Wachtmeister über jeden neu hinzugekommenen Kranken mündlich oder schriftlich zu unterrichten, ihnen auch von jeder Wiederherstellung Anzeige zu machen und jeden Kranken zu besuchen, der ihnen durch diese namhaft gemacht werde; so folge daraus doch kein Subordinations-Verhältniss der Chirurgen zu den Feldwebeln und Wachtmeistern und seien diese nicht befugt, jenen Befehle zu ertheilen [1]). Nach Circulare vom 26ten März 1826 sollen die Bestimmungen über die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen vom 11ten August 1825 im Allgemeinen auch auf die einjährigen freiwilligen Pharmazeuten angewendet werden, die nach kriegsministerieller Bestimmung vom 30ten Januar 1831 denselben Gesetzen als die freiwilligen Aerzte unterworfen seien.

In Betreff der Disciplinar-Bestrafung von Seite des Amtsvorgesetzten erklärte das Kriegsministerium auf mehrere Anfragen vom Garde-Corps unter dem 27ten August 1825 und vom 2ten und 3ten Armee-Corps unter dem 16ten September ej. a., dass sie der im bürgerlichen Staatsdienste eingeführten analog sei und nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes Th. II., Tit. 20, §. 323—462 mit Rücksicht auf den Rang der Militair-Beamten erfolgen solle. —

Eine weitere Ausdehnung wurde der Disciplinar-Gewalt gegeben durch die Cab. O. vom 24ten September 1826 durch Anwendung der über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civil-Beamten auf administrativem Wege mittelst Befehles vom 21ten Februar 1823, auf die bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten [2]). Diese unfreiwillige Entlassung auf administrativem (disciplinarischem) Wege bezieht sich excl. der Militair-Prediger, der Auditeure, der auf die Kriegsartikel vereideten und auf Kündigung oder durch Vertrag angestellten Beamten auf die der Militair-Oeconomie und der Intendantur untergebenen Beamten, auf diese und die dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten, die Fortifications- und Zeughaus- und die Medizinal-Beamten. In Betreff dieser soll das Verfahren durch den Generalarzt des betreffenden Armee-Corps eingeleitet werden, der durch die vorgesetzte Militair-Behörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem Generalstabsarzte der Armee einzureichen hat, durch welchen sie von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegsminister zur weiteren vorschriftsmässigen Verfügung vorzulegen sind.

Die Einleitung zur Dienstentlassung eines Generalarztes muss unmittelbar von dem Generalstabsarzte ausgehen. — Die dem letzteren unter den 18ten August 1797 verliehene Vollmacht, Compagnie- und Escadron-Chirurgen unfreiwillig aus dem Dienste entlassen zu können, wurde

1) v. Rudloff, Bd. III., S. 151.

2) Friccius, Bd. I. S. 263—265; v. Rudloff, Th. II. §. 931 u. s. w. §. 1276 u. s. w.

ihm durch dieselbe Cab. O. vom 24ten September 1826 genommen [1]). Eine kriegsministerielle Bestimmung vom 31ten October 1836 wandte aber die wegen unfreiwilliger Entlassung auf administrativem Wege vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch auf die Compagnie- und Escadron-Chirurgen an, welche nach dreijähriger Ableistung ihrer Dienstpflicht im Dienste zu bleiben beabsichtigen und somit in die Kategorie eines fixirt angestellten Militair-Beamten treten, in welche auch die als Chirurgen angestellten Ausländer zu rechnen seien, wenn sie über ihre dreijährige Dienstzeit hinaus, zu der sie im Frieden durch kriegsministerielle Bestimmung vom 30ten September 1835 verpflichtet wurden, im Dienste behalten würden. Die Annahme zum Weiterdienen für die inländischen Chirurgen wurde vom Generalstabsarzte durch Circulare vom 12ten April 1826 ad 12 von ihrer tadellosen Führung und der Erwerbung der Zufriedenheit im Dienste abhängig und unter dem 31ten October 1836 den Corps-General-Aerzten die gewissenhafte Angabe der sittlichen und dienstlichen Führung der Chirurgen in den Conduiten-Listen zur Pflicht gemacht. — Durch Cab. O. vom 10ten Februar 1829 wurden die durch Cab. O. vom 16ten August 1826 und 4ten September 1827 für Civilbeamte gegebenen Gesetze, welche bei mangelhafter Dienstführung oder bei moralischen Gebrechen, die nicht den Antrag auf Entlassung ohne Pension begründen, zur unfreiwilligen Pensionirung vorgeschlagen werden können, auch auf die Militair-Beamten angewendet, gleichviel, ob sie nach dem Civil- oder Militair-Pensions-Reglement pensionirt würden [2]) und unter dem 29ten März 1844 wurde durch Cab. O. das bei solchen Pensionirungen zu beobachtende Verfahren näher bestimmt. Auch eine nachweisbare Trunkenheit eines Staatsbeamtens hatte nach Cab. O. vom 24ten December 1836 die Entlassung aus dem Dienste auf dem Wege der Disciplinar-Untersuchung zur Folge.

In welcher Weise die Disciplinar-Ordnung bis zum Jahre 1841 ausgebildet worden war, wies der General-Auditeur Dr. C. Friccius in seiner Schrift: das preussische Militair-Strafrecht, wie es besteht, systematisch dargestellt; Berlin und Elbing, 1835, S. 1 bis 69 nach. Nach demselben konnte sogar der Kommandeur eines Armee-Corps, der auch nur die Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs hat, wie dieser resp. dem Corps-Generalarzte, Regiments-, Bataillonsarzte u. s. w. Arrest bis zu sechs Tagen, dem Compagnie-Chirurgus, wie dem Feldwebel, gelinden Arrest bis zu 3 Wochen geben. Der detachirte Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeur hatte die Strafgewalt, dem Bataillonsarzte drei Tage, dem Compagnie-Chirurgen 14 Tage Arrestes ertheilen zu können. Der nicht detachirte konnte zwar Arrest über Beamte mit Offizier-Range verhängen, musste aber dem Regiments-Kommandeur sofort hiervon Anzeige machen, der die Dauer des Arrestes bestimmte, dem Compagnie-Chirurgus aber durfte er 8 bis 10 Tage Arrest's ertheilen. Dasselbe Strafmaass hatte ein detachirter Compagnie-, Escadron- oder Batterie-Kommandeur gegen den Offizier und den Compagnie-Chirurg, der nicht detachirte nur das von 4 bis 6 Tagen gelinden Arrest's gegen Unteroffiziere und Gemeine, somit auch gegen Compagnie-Chirurgen u. s. w.

Genauer präcisirte die Strafgewalt und das Maass der Strafe die Allerhöchste Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung vom 21ten Oc-

1) Friccius, Bd. I., S. 263; v. Rudloff, Th. III., S. 209.
2) Ebendaselbst, Th. III., S. 218.

tober 1841 [1]), welche von der Commission zur Revision der Militair-Gesetze in der Armee mit der damaligen Verfassung in nähere Uebereinstimmung gebracht wurde. Diese Strafordnung bestimmte im §. 43 wiederum, dass Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder unter einer Verwaltungs-Behörde stehen, der Disciplinar-Strafgewalt des letzteren ausschliesslich unterworfen sind, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstossen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniss dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt. Alle anderen Disciplinar-Vergehen solcher Beamten fielen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten oder Behörden über die sittliche Führung der Beamten und die Befugniss, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinar-Massregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wurde. Wo die Grenzen dieser Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. — Der §. 44 brachte die Bestimmung, dass, wenn die Militair-Vorgesetzten bestimmungsgemäss zur Disciplinar-Bestrafung befugt seien, gegen die oberen im Offizier-Range stehenden Militair-Beamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren im Unteroffizier-Range stehenden Beamten, also gegen die Compagnie- und Escadron-Chirurgen, die nach ihrem Range, d. h. eines Feldwebels, anwendbaren Arrest-Strafen, d. h. je nach der amtlichen Stellung 21, 14, 10 und 6tägiger Casernen-, Quartier- oder gelinder Arrest verhängt werden sollen. Die Militair-Beamten hätten ihre Disciplinar-Strafgewalt gegen die Untergebenen nach den für Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben. Die Bestimmung, dass nunmehr Ober-Militairärzten nur ein einfacher Verweis ertheilt werden durfte, wurde der vor Zeugen und vor dem Offizier-Corps so wie die Eintragung in das Parole-Buch ausgeschlossen und durfte somit auch kein Obermilitairarzt mit einem Stuben- oder anderen Arreste auf dem Disciplinarwege bestraft werden. Nach einem Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 25ten Juli 1842 wurden die Compagnie- und Escadron-Chirurgen mit den Subalternen-Beamten gleichgestellt. Gegen solche — wenigstens gegen die bei den Civilgerichten angestellten — sei aber nach Th. III., Tit. 2, §. 11 und Tit. 8, §. 8 der allgemeinen Gerichtsordnung als Disciplinarstrafe Arrest zulässig und lasse sich somit die Befugniss der Militair-Oberärzte zur Verhängung dieser Strafe gegen ihre Untergebenen nicht in Zweifel ziehen. Die Generalärzte wurden beauftragt, in vorkommenden Fällen bei Anfragen sich auf diesen Erlass zu beziehen. —

Bei der fortdauernden Unbestimmtheit über die Strafgewalt und ihre Ausdehnung der Beamten gegen ihre Untergebenen wurde durch Cab. O. vom 29ten März 1844 [2]), betreffend das Gesetz über das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, auch auf Militair-Beamte in Anwendung gebracht und somit eine bestimmt ausgesprochene Disciplinar-Strafgewalt den Ober-Militairärzten über ihre Untergebenen eingeräumt und in §. 3 festgesetzt, dass alle diejenigen Vergehen, welche nicht

1) Friccius, Bd. III., S. 29—37.
2) Friccius, Bd. III., S. 138—150. —

zu den gemeinen Verbrechen gehören oder in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind (Amtsverbrechen) als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln und im Disciplinar-Wege zu ahnden seien. Dasselbe solle in allen den Fällen stattfinden, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androhe, wenn 1) dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liege und 2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt würde (§§. 363 und 364, Tit. 20, Th. II. des allg. Landr.). Die im Disciplinar-Wege zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte. Ordnungsstrafen sind Warnungen, Verweise und Geldbussen gegen untere Beamte, also auch gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen Arreststrafen. Die Geldstrafen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monates nicht übersteigen. Arrest-Strafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig und in solchen Räumen zu vollstrecken, welche den Verhältnissen des zu bestrafenden Beamten angemessen sind. — Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen 1) in gänzlicher Entlassung, 2) in Degradation, d. h. Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse, 3) in Strafversetzung, d. h. in ein Amt von gleichem Range mit Verlust, entweder eines Theiles des bisherigen Einkommens oder der Ansprüche auf Umzugskosten oder beider zugleich.

Durch einen Erlass des Kriegsministers v. Stockhausen vom 28ten Juni 1850 an das General-Kommando des 6ten Armee-Corps auf eine Anfrage desselben in Folge eines Berichtes seines Generalarztes, des Dr. Sommer, vom 20ten Mai 1850, in welchem gegen das Aufhören des bisherigen Strafmodus Bedenken gehegt wurden, fand eine Anwendung des §. 44 des Disciplinar-Straf-Gesetzes vom 21ten October 1841 auch auf die nunmehrigen Assistenzärzte statt, da sie durch Cab. O. vom 25ten Juli 1848 den Offizier-Rang erhalten hätten, somit nach diesem Paragraphen zu den Ober-Militairärzten gehörten und somit auch hinsichtlich der Disciplinar-Bestrafung nach den für die Ober-Militair-Beamten ertheilten gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden müssten. Eine Ausnahme hiervon in Absicht auf diese Militairärzte zu machen, sei nirgends gestattet. Hierzu würde es einer besonderen Bestimmung bedürfen, die nur im Wege der Gesetzgebung ertheilt werden könne. Auch könne er (der Kriegsminister) sich nicht veranlasst finden, eine solche Bestimmung zu extrahiren, da Sr. Majestät erst neuerdings durch Verleihung des Offizier-Ranges an diese Aerzte die Intention zu erkennen gegeben haben, denselben eine ihrer wissenschaftlichen Bildung entsprechende Stellung zu verleihen. Dem K. General-Kommando wurde schliesslich die Bescheidung des Generalarztes Dr. Sommer anheimgestellt [1]).

Wie eben angegeben, konnte somit auf dem Disciplinar-Wege Arrest über die Assistenzärzte nicht mehr verhängt werden; unter dem 15ten September 1853 erschien aber durch Cab. O. ein Ausnahme-Gesetz, nach welchem auf die Assistenz- und Oberärzte *), obschon sie zu Folge ihres Ranges als Seconde-Lieutenants zu den »oberen Militair-Beamten« gehörten, in Rücksicht auf ihre Stellung, die Beibehaltung des Arrestes als Disciplinar-Strafe nach Massgabe der §§. 15—20 des Disciplinar-Strafgesetzes vom 21ten October 1841 Anwendung finden könne [2]). Nach diesen

1) Friccius, Bd. IV., S. 180.
2) Ebendaselbst, Bd. V., S. 291.
*) Diesen Titel erhielten durch Cab. O. vom 7ten August 1846 die promovirten

Paragraphen kann schon ein Regiments-Commandeur einem Offizier einen Stubenarrest von 6 Tagen, detachirte Stabsoffiziere, Bataillons-, Compagnie und Escadrons-Commandeure einen Arrest von 3 Tagen, detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht diesen Charakter haben, Offizieren ihres Kommando's, somit auch Assistenz - und Oberärzten nöthigenfalls Arrest ertheilen, müssen aber hiervon dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Anzeige machen. Verweise kann jede dieser Chargen ertheilen, jedoch nicht durch Parole-Befehl, weil von der Anwendung des §. 14 der Disciplinar-Strafgesetze in dieser Cabinetsordre die Rede nicht ist. Somit können aber der Compagnie- und Escadron-Commandeur, wenn sie nicht detachirt sind, keinem Assistenz- oder Oberarzt Arrest geben.

Eine noch weitere Entwickelung des Disciplinar-Strafverfahrens gegen Beamte, als die Bestimmungen vom 21ten Februar 1823, 26ten Februar 1826 und 29ten März 1844 nachweisen, stellt das Gesetz vom 21ten Juli 1852 mit den Nachträgen vom 20ten Januar, 23ten August 1853 und 17ten Juli 1854 [1]) dar, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [2]) — Es enthält die Bestimmungen über die Strafen für Beamte, welche 1) die Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder 2) die sich durch ihr Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen und insofern eine der unter 2 fallenden Handlungen nicht in dem gemeinen Strafgesetze vorgesehen ist, indem dann diese nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von dem entsprechenden Gerichte ausgesprochen werden können. In solchen Fällen steht es, selbst wenn auf Freisprechung von dem gewöhnlichen Strafgerichte erkannt ist, der Behörde, welche über die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens zu verfügen hat, frei, ein solches noch einzuleiten.

Die Ordnungsstrafen sind die früher angeführten, d. h. Warnung, Verweis, Geldbusse und gegen untere Beamte auch Arrest-Strafe bis zu höchstens acht Tagen. Wenn nach §. 45 des Disciplinar-Gesetzes vom 21ten October 1841 und §. 15 des Gesetzes vom 29ten März 1844 die Arrest-Strafe von Amtsvorgesetzten gegen Compagnie-Chirurgen, später Unterärzte genannt, verhangen werden konnte; so durfte diess jetzt nicht mehr geschehen, da nach dem Gesetz vom 21ten Juli 1852 §. 15 unter unteren Beamten nicht die subalternen sondern diejenigen verstanden wurden, welche nicht durch ihre Wissenschaft und Kunst dem Staate Dienste leisten, sondern die blos zu mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Ueber diese fernere Unzulässigkeit des Arrestes gegen Unter- und Assistenzärzte durch die vorgesetzten Ober-Militairärzte wurde dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 1ten November 1854 vom allgemeinen Kriegsdepartement die erforderliche Mittheilung gemacht.

Die Dienstentlassung kann jetzt nur im Wege eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Von Degradation ist nicht mehr die Rede und kann die Entfernung aus dem Amte entweder in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust der Umzugskosten

---

und approbirten Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Truppen nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit. —

1) Friccius, Bd. V. S. 233, 285 und 346.
2) Ebendaselbst, Bd. V. S. 189—211.

oder mit einem von beiden Nachtheilen, und in Dienstentlassung bestehen. Das Disciplinar-Verfahren über Militairärzte, die ihre Ernennung vom Könige erhalten, also bis incl. Assistenzärzte, wird von dem Kriegsminister eingeleitet, der den Commissar zur Voruntersuchung ernennt, während das der Unterärzte, wie aller derer Beamten, die nicht vom Könige oder einem Minister ernannt sind, von dem Vorsteher der Disciplinarbehörde der Provinz, dem commandirenden Generale, verfügt wird, der dann den Untersuchungs-Commissar bestimmt, bei Gefahr im Verzuge aber auch gegen jene vorläufig verfügen und den Commissar zur Einleitung der Untersuchung ernennen kann. — Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Auditeur wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarververfahrens ausgeht. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist diess nicht der Fall, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Beschuldigungs-Schrift der Angeschuldigte, dem eine Abschrift hiervon mitgetheilt wird, zur mündlichen Verhandlung in eine von dem Vorsitzenden der Disciplinar-Behörde zu bestimmende nicht öffentliche Sitzung eingeladen. Diese Behörde ist in erster Instanz für die nicht vom Könige ernannten Militairärzte, also für die Unter- und Volontairärzte, die Militair-Disciplinar-Commission, die ihren Sitz am Garnisonorte des General-Commando's hat. Die Mitglieder der Commission, welche der Kriegsminister ernennt, bestehen für jedes Armee-Corps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen drei zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören, bei Anschuldigung eines Militairarztes also Ober-Militairärzte sein müssen (§. 80). Die Verrichtung der Staatsanwaltschaft nimmt dann der Corps-Auditeur oder ein anderer durch den Kriegsminister bezeichneter Auditeur vor. Für Ober-Militairärzte gehört die mündliche Verhandlung und Entscheidung vor einen Disciplinarhof zu Berlin als erster Instanz, der aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern besteht, von denen wenigstens vier dem Ober-Tribunal angehören müssen, die sämmtlich von dem Könige auf drei Jahre ernannt werden. In der Disciplinar-Untersuchungs-Commission wie im Disciplinarhofe kann der Angeschuldigte, wenn er erscheint, sich eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen, und sich durch einen solchen vertreten lassen, wenn er nicht erscheint. Die Entscheidung dieser Behörde, welche dem Angeschuldigten schriftlich mitgetheilt wird, kann auch auf eine blosse Ordnungsstrafe lauten. Das Rechtsmittel des Einspruches, Restitution oder Opposition, findet nicht statt, gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium als zweiter Instanz sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen, welchem die Akten zugeschickt werden. Ueber das dann einzuleitende Verfahren, die vorläufige Dienstenthebung und ihre Dauer sind sehr präcis gefasste Bestimmungen erlassen.

Die Suspension vom Amte während der Disciplinar-Untersuchung, welche die zur Erlassung derselben ermächtigte Behörde verfügen kann, hat den Verlust des halben Einkommens zur Folge, das ihm bei Freisprechung wieder vollständig ausgezahlt wird, bei Verfügung einer Ordnungsstrafe, nach Deckung der Untersuchungskosten und Strafgelder, nur

der übrig bleibende Theil. Wird der Angeschuldigte aus dem Amte entfernt, so bekommt er das übrig bleibende, nachdem auch Stellvertretungskosten abgezogen sind, nicht ausgezahlt, und kann, wenn die Kostenlast eine unverhältnissmässige Beschwerniss mit sich führt, nach Erlass des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 26ten März 1853 [1]), dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds zu Hülfe gekommen werden.— Die Einziehung der im Disciplinarwege festgesetzten Geldstrafen, sowie der gerichtlich erkannten geschieht nach demselben Erlass zum Militair-Fonds, und zwar durch die Behörde, welche die Zahlung des Gehaltes anzuweisen hat, d. h. durch die Intendantur, welcher hiervon Mittheilung gemacht werden muss.

Nach §. 88 kann ein Beamter, dessen körperliche oder geistige Zustände ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig machen, auf dem Disciplinarwege mit Pension in den Ruhestand versetzt werden, und bestimmen §§. 88—94 das einzuleitende Verfahren näher.

Als ein Supplement zu dem Gesetz vom 21ten Juli 1852 ist die Cab. O. vom 26ten October 1854 [2]) zu betrachten, zu Folge welcher der Generalstabsarzt der Armee Geldbussen bis zur Höhe von 30 Thlrn. und der Generalarzt eines Armee-Corps bis zur Höhe von 10 Thlrn. im Disciplinarwege gegen die ihnen untergebenen Aerzte zu verhängen befugt sein sollen, mit der Massgabe jedoch, dass die Geldbusse in den vorkommenden Straffällen den einmonatlichen Betrag des Gehaltes des betreffenden Beamten nicht übersteigen darf.

Es ist somit nunmehr der Willkühr entgegen getreten, die Grenze der Disciplinar-Strafbefugniss genau bezeichnet und auch für die Militairärzte das Strafmaass ein dem Staats-Beamten-Verhältnisse entsprechendes geworden. —

1) Friccius, Bd. V. S. 272 und 292.
2) Ebendaselbst, S. 351.

Vierter Abschnitt.

Das Arznei-Verpflegungs-Wesen.

Von der Stiftung des stehenden kurbrandenburgischen resp. preussischen Heeres an bis zur Regierung Friedrich Wilhelm I. wurden für die Truppen die erforderlichen Arzneien vom Staate nicht nur für die Kriegs- sondern auch für die Friedenszeit angeschafft und Feldapotheken-Kasten gehalten. Zur Verwaltung derselben in den Feldlazarethen wurde, nachweisbar schon unter dem grossen Kurfürsten ein Feldapother angenommen; im Frieden hatten die Feldscheerer die Aufsicht über diese Kasten, über deren Inhalt der polemische J. Abr. a. Gehema sich in den Jahren 1688 und 90 lustig macht, indem er bemerkt, dass sie sehr viele entbehrliche und unwirksame Arzneien enthielten. Er wollte diese Kasten abgeschafft und den Truppen Feldapotheken beigegeben haben. Er gab daher einen Entwurf zu einer »nach den besten principiis und einer rationellen Methode« einzurichtenden Feldapotheke, von denen eine für die Cavallerie, zwei für die Infanterie und eine kleine für die Artillerie errichtet werden sollte. Sie enthielt nicht weniger als 284 Arzneien, unter ihnen viele Composita und eine Auswahl, die als ein Curiosum erscheint, wie z. B. Regenwürmer, Maiwürmer, Tausendfüssler, Mumie, Vipern u. s. w. Es sollten tüchtige und erfahrene Apotheker-Gesellen, welche zu vereidigen wären, angestellt und den Feldscheerern nur zum äusseren Gebrauch anwendbare Mittel verabfolgt werden, wenn nicht ein »expresser Consens« eines Feldmedikus vorgezeigt würde, »denn es ein grosser Missbrauch heutigen Tages ist, dass die bekannten Feldkasten mit allerhand innerlichen Medicamenten angefüllt sind, und die Chirurgi oder Feldscheer aus demselben gebrauchen und denen Kranken und Blessirten eingeben, was ihnen gefället und gutdünket, als wovon alle die Unglücksfälle entstehen, welche man bisher im Felde und denen Garnisonen observiret [1]).«

Da die Feldapotheken in Flandern und Italien sehr viel gekostet hatten, so wurde von Friedrich I. den commandirenden Generalen in jenen Feldzügen, dem Fürsten von Anhalt-Dessau, den General-Lieutenants von Natzmer und von Arnim, unter dem 4ten November 1712 die

1) Offizirer-Feldapotheke, Berlin, 1688; Kranker Soldat, sammt einer Feldapothek, Hamburg, 1690.

Frage vorgelegt [1]), ob es nicht geeigneter sei, die Regiments-Feldscheerer in den Stand zu setzen, die benöthigte Medicin gegen Entschädigung selbst anzuschaffen und die Kranken oder Blessirten im Felde damit zu versorgen, gleichwie Se. Majestät solches in denen Lazareths durch Dero Feldmedikos und Stabs-Feldscheers errichten lassen. — Diese Cabinetsordre, welche die erste Veranlassung zu der länger als 100 Jahre in der preussischen Armee bestandenen Arznei-Verpflegung, zu der Gewährung der »Medizin-Groschen,« wurde, wofür die Regiments-Feldscheere die erforderlichen Arzneien liefern mussten, war die Nachahmung einer bei den übrigen deutschen Truppen länger bestandenen Einrichtung. Nachweisbar wurden schon am Ende des 17ten Jahrhunderts jedem Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts monatlich drei Kreuzer als »Apotheker-Groschen« abgezogen, welche dem Regiments-Feldscheer zu diesem Zweck monatlich summarisch ausgezahlt wurden. Der Feldmedikus hatte die Pflicht, die Feldkasten öfters zu mustern, besonders während des Krieges. Wurden schlechte Arzneien vorgefunden, so sollten sie weggeworfen und bessere auf Kosten der Regiments-Feldscheere angeschafft werden. In der Instruction für die Kriegs-Commissaire vom 9ten November 1707, Art. IV. wurde denselben bei der Musterung dasselbe Verfahren zur Pflicht gemacht. In dem Feldlazareth wurde der Apotheker-Groschen dem Feldapotheker zur Anschaffung der Arzneien ausgezahlt, und durften Arzneien aus der Feldapotheke an Feldscheerer nur auf Verordnung des Feldmedikus oder in dessen Abwesenheit auf Unterschrift des Stabsfeldscheers verabfolgt werden [2]). Bei den eidgenossen'schen Truppen wurde der Betrag für die für den Feldkasten angekaufte Arznei dem Soldaten vom Wochengelde auch abgezogen [3]). —

Es war somit die Gewährung der Medizin-Groschen an die Regimentsfeldscheerer der preussischen Armee zur Anschaffung der Arzneien die Nachahmung eines in anderen deutschen Heeren längst üblichen Verfahrens. Sie kam jedoch nicht sogleich zur Ausführung. — Das Reglement für die Hofapotheke zu Berlin vom 22ten Juli 1712 gestattete die Verabfolgung von freier Medicin »an alle Soldaten Sr. Majestät Guarde und an alle Trabanten und Dero Unteroffiziere, für die halbe Bezahlung an alle hohe Stabsoffiziere bis zum Fähndrich und Cornet [4]).« In dem revidirten Reglement vom 7ten Juni 1725 wird dieselbe Begünstigung noch dem Leibregiment und den Cadets, sowie den fünf in Berlin in Garnison liegenden Regimentern, der Artillerie, der Gewehrfabrik, den Bedienten beim Proviantamt, den Invaliden und Abgedankten, den Feld-, Garnison- und Hospital-Medicis, den Lazarethen, Spitälern, Armen- und Waisenhäusern zu Berlin zu Theil [5]). — Die Garnison-Medici und Regiments-Feldscheere sollten alle für die Garnison nöthigen Arzneien eigenhändig verschreiben. Alle Offiziere vom General-Feldmarschall an erhielten die Arznei fernerhin für die Hälfte des Preises.

Diese Verpflegung hatte aber nur auf die Garnison von Berlin Anwendung; denn in demselben Jahre erschien unter dem 30ten Januar (1725) eine Instruction, »wonach bei Annahme der Regiments-Feldscheers

1) Mylii C. C. march. Th. V. Abt. 4, Cap. I. Nr. 13. p. 3—10.
2) J. Chr. Lüning, Corpus juris militaris des heiligen römischen Reichs und dessen Kreise; Lpz. 1723; Th. I. S. 541.
3) J. Völker, Corp. juris mil. Franc. a./M. 1709, S. 259.
4) Mylii C. C. march. Th. V. Abt. 4. Cap. I. Nr. XIII. p. 3—10.
5) Ebend. Nr. XXXI. S. 215—219.

verfahren werden und worin derselben Function und das Detail ihrer Verrichtungen bestehen solle,« von Friedrich Wilhelm I. erlassen und an die Feststellung des Gehaltes für dieselben sowohl bei der Infanterie als Cavallerie auch die Verpflichtung gekettet, die »benöthigten innerlichen und äusserlichen Arzneien anzuschaffen, sowie den Regiments-Arzneikasten und die erforderlichen Instrumente von diesem Gehalt im Stande zu erhalten,« wofür ein Pauschquantum bewilligt wurde. Die Offiziere und Domestiken sollten die Arznei nicht frei haben. Auch hatte der Regimentsfeldscheer nicht nöthig, die Arznei herzugeben, wenn der Capitain den Kranken in die Kur eines anderen Doctors gäbe, in welchem Falle jener die Kurkosten und die Arznei bezahlen müsse [1]). Dieser Befehl wurde im Reglement für die Infanterie, das am 1ten März 1726 zuerst erschien, wiederholt. Aus diesem Reglement geht hervor, dass dem Regiments-Feldscheerer für jede Compagnie zu 141 Mann und 5 übercomplete monatlich 5 Thlr. 21 Gr. als »Zulage« bezeichnet als »Medizingeld« zuflossen (Vergl. Abschnitt III., Gehalt) und somit diese Art der Arznei-Verpflegung erst mit dem Jahre 1726 begann. — Im Kriege scheint dieses Medizingeld nicht ausgezahlt worden zu sein, denn im Th. VIII., Tit. XXVIII., Art. 2 des Reglements wird verboten, Arzneien aus der Feldapotheke an die Regimentsfeldscheer von den Regimentern zu geben, weil Sr. Majestät jedem derselben für die ganze Campagne 200 Thlr. und auf vier Pferde Fouragegeld zahlen lassen wollen, um davon alle Arznei für die Kranken, die nicht in das Lazareth geschickt werden, anschaffen zu können, und, damit kein Regimentsfeldscheer es an Arzneien fehlen lasse, soll ein Doctor oder der General-Chirurgus der Armee alle Tage oder wenigstens alle Monate die Arznei-Kasten derselben visitiren, und jener zu diesem Zweck immer bei der Armee bleiben.

Auch unter Friedrich des 2ten Regierung wurden bei Eröffnung eines Feldzuges »zur Einrichtung deren aparten Regiments-Feld-Medicinkasten« bestimmte Summen ausgeworfen, welche für jede Compagnie 16 Thlr. 16 Gr., für ein Cavallerie-Regiment 120 Thlr. und für das starke Regiment Baireuth-Dragoner 240 Thlr. betrugen[2]). Später scheint diese Einrichtung nicht mehr stattgefunden zu haben; denn während im Reglement vom 1ten Januar 1757 noch das Fortbestehen dieser Einrichtuug ersichtlich ist, wird ihrer in dem vom Jahre 1788 nicht mehr erwähnt und ist den Regimentsfeldscheeren auch im Kriege das Medizingeld gelassen worden. Es war damals gebräuchlich, dass sehr viele Kranke bei den Truppen während des Krieges behalten und behandelt wurden. Besonders fand diess während der Winterquartiere und auch im Lager statt, indem besondere Krankenzelte hierzu dienten. Fehlte es den Regimentsfeldscheeren im Felde an Arzneien und an der Gelegenheit, sich solche verschaffen zu können; so konnten sie dieselben für Erstattung des Einkaufpreises aus der Ober-Feldapotheke erhalten. Nur wenn ein Truppentheil in einer Garnison stand, in der sich ein Feldlazareth befand, konnte die Arznei frei bezogen werden, wenn die Kranken bei den Truppen zum Vortheile des Lazareths behandelt wurden. Die Generalchirurgen hatten darauf zu sehen, dass immer Vorrath in den Medizinkasten vorhanden war. Diese Aufsicht bezog sich auch anf die beim Train, dem Proviant-

1) Ebendaselbst, Th. III., Abt. 1., Nr. 199., S. 467.
2) Geh. Staats-Archiv. Etat von der Verpflegung der K. Pr. Armee vom 1ten Juni 1743—44. F. 94. C.

fuhrwesen und bei der Bäckerei, wenn die Feldscheere Arzneigelder erhielten, die aber für die Trainsoldaten nur 6 Pfennige betrugen [1]). —

In der Garnison bezog der Regimentsfeldscheerer auch die Medizingroschen für die Beurlaubten, deren Zahl bei jeder Compagnie oft 75 Mann für die Zeit vom 1ten März bis zur Revüe im Herbste betrug. Erkrankte aber ein beurlaubter Soldat in der Entfernung von 6—8 Meilen und konnte er nicht in das Lazareth des Regiments gebracht werden; so hatte der Regimentsfeldscheerer die Verpflichtung [2]), den Kranken durch einen hingeschickten Feldscheerer auf seine Kosten heilen zu lassen oder, wenn er in das Lazareth eines anderen Truppentheiles aufgenommen wurde, oder in die Behandlung eines Civilarztes oder Chirurgen kam oder in einer Civilanstalt Aufnahme fand, die Arzneien zu bezahlen. Für die Behandlung hatte er nichts zu vergüten, denn der Physikus und Kreischirurg waren verpflichtet, die Behandlung unentgeldlich zu leiten. Von der Bezahlung der Arznei wurde er jedoch befreit, wenn der Kranke sich ohne Genehmigung und Bewilligung des Compagnie-Chefs bei einem Arzte oder Wundarzte in die Kur begab, in welchem Falle der Kranke und bei Genehmigung durch den Compagnie-Chef dieser die Kosten zu tragen hatte. Dasselbe fand statt, wenn dem Regimentsfeldscheerer die Erkrankung oder Beschädigung des Beurlaubten gar nicht gemeldet oder die mögliche und zweckdienliche Einholung des Kranken zur Stabsgarnison verweigert wurde [3]).

Dass von diesen Anordnungen durch den König Friedrich II zuweilen dictatorisch Ausnahmen gemacht wurden, beweist dessen Cab. O. vom 19ten October 1749 [4]), welche lautet: »Sr. K. Majestät in Preussen lassen dem Regimentsfeldscheer Henkel von den Gensd'armes auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 17ten hierdurch zur allergnädigsten resolution ertheilen: wie er ohne Zweifel Selbsten für billig erkennen wird, dass, da er einen Gensd'armes, welcher die Franzosen in den Knochen gehabt, nicht curiren können, sondern ein anderer Medicus solches verrichtet hatte, Er ihm auch, weil er die Medizingelder erhielte, dafür bezahlen müsste.« —

Die Reorganisation der preussischen Armee führte auch unter manchen anderen Veränderungen des Militair-Medicinal-Wesens durch Cab. O. vom 26ten November 1808 die Erhöhung des Medicingeldes auf das Doppelte, also auf 2 Gr. mit sich, angeblich »wegen des vergrösserten Dienstthuer-Standes,« obgleich die Armee jetzt schon aus lauter jungen, gesunden Leuten, — Cantonisten — gebildet wurde, die weniger dem Kranksein unterworfen waren, als die der vorigen Armee angehörigen, im Alter mehr vorgerückten Individuen nach längerer Dienstzeit. — Bei dem damaligen Krümpersystem wurde aber in Betreff der überzähligen Mannschaften durch das Militair-Oeconomie-Departement unter dem 15ten Juli 1809 bestimmt, dass eine Vergütigung der Medizin-Gelder erst dann stattfinden solle, wenn sie bei einer einzelnen Compagnie mehr als 10, bei einem Bataillon oder Cavallerie-Regiment mehr als 50 und bei einem Infanterie-Regiment mehr als 100 Köpfe betrügen. Dieselben Grundsätze bestimmten den Abzug an Geldern für die fehlenden Mannschaften. Die Soldaten aufgelöster Regimenter, welche nicht in Reihe und Glied standen, aber den activen Truppen zugetheilt waren, sollten nach Verfügung des

1) K. Pr. Feldlazareth-Reglement vom 16. September 1787, S. 28.
2) Reglement für die K. Pr. Infanterie vom Jahr 1788, Th. XIX., Tit. 16, Art. 7.
3) Cavan, a. a. O. Th. I., S. 181. —
4) Preuss, Urkundenbuch, Th. I., S. 175, Nr. 452.

allgemeinen Kriegs-Departements vom 26ten Februar und 18ten März 1810, wie die über den Etat vorhandenen Beurlaubten betrachtet und bei Erkrankung in das Regiments-Lazareth des Cantons gebracht und von der Lazareth-Commission wie die übrigen Kranken verpflegt werden, wofür ausser dem Tractament täglich 1 Gr. für die ärztliche Verpflegung liquidirt werden konnte [1]). Ebensoviel hatte der Regimentschirurg seinen Collegen täglich zu geben, wenn ein Soldat von demselben in ein fremdes Lazareth aufgenommen werden musste, wie die kriegsm. Bestimmung vom 18ten März 1810 feststellte [2]). Inactive kranke Soldaten sollten der Commune ihres Aufenthaltsortes nach der Bestimmung des Militair-Oeconomie-Departements vom 27ten April 1810 [3]) zur Last fallen. — Auch für die Frauen und Kinder wurde gesorgt und ihnen durch Cab. O. vom 12ten September 1808 unentgeldliche Behandlung zugesichert, dem Regimentschirurgus für die zu liefernde Arznei aus dem Compagnie-Unkosten-Fonds einer jeden Compagnie monatlich ein Thaler bezahlt [4]). —

Bei der Errichtung der Landwehr wurden für die Mannschaften derselben an die Bataillonsärzte keine Medizin-Gelder bezahlt. Erkrankte ein Wehrmann, so hatten, nach den kriegsm. Bestimmungen vom 22ten April 1816 und 25ten März 1819, je nachdem er im Lazareth oder im Quartiere behandelt wurde, im ersten Falle die Commission, im andern Falle der Landwehrstamm die Kosten für die Arzneien bei dem Lazareth zu liquidiren [5]), und fehlte es von Seite der Behörde nicht an wiederholten Erinnerungen zur Beobachtung der Sparsamkeit. Auch konnten nach Bestimmung vom 3ten Juni 1816 [6]) für die zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften nöthigenfalls die ärztlichen Verpflegungskosten bei dem Landwehr-Brigadier von dem Arzte liquidirt werden, welcher den Kranken behandelt hatte. Hierzu wurden nach einem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 2ten April 1816 die Kreis- und Stadt-Physiker wiederum verpflichtet, ohne Forderungen machen zu können [7]). Auch wurde unter dem 16ten Mai 1819 [8]) schon vom 5ten Departement ein Entwurf zu einem Normal-Arznei-Lieferungs-Contract Behuf der für die Landwehr-Regimenter erforderlichen Arzneimittel emanirt und der landesübliche Rabatt von 25 pCt. bei Lieferungen über 50 Thlr. und der von 5—20 pCt. unter dieser Summe in Anspruch genommen. — Die durch Cab. O. vom 12ten Februar 1820 in der Armee gestattete Beurlaubung, die ausdrücklich als Ersparungsmaassregel angeordnet wurde, hatte den Abzug der Medizingelder während der Beurlaubungszeit nach kriegsm. Bestimmung vom 11ten Juni ej. a. zur Folge, und konnten bei Erkrankungen auf dem Urlaube die Arzneien, wie für die Wehrmänner, erforderlichenfalls aus einer städtischen Apotheke für Rechnung des betreffenden Truppentheils verschrieben und liquidirt werden.

Diese Art der Arznei-Verpflegung hatte beinahe hundert Jahre bestanden, als sie sowohl im grossen Publikum als im Heere zum Gegen-

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. 2te Aufl. Berlin 1819, S. 210; Auszug aus den Verordnungen über die Verf. der K. Pr Armee u. s. w. Berlin 1810, S. 54.
2) Ebendaselbst, S 212.
3) Sammlung u. s. w. S. 213.
4) Auszug aus den Verordnungen u. s. w. S. 54
5) Sammlung. S. 427.
6) Ebendaselbst, S. 247.
7) Amtsblatt der K. Regierung zu Potsdam, 1816, Nr. 141.
8) Sammlung. S. 438.

stande der Kritik gemacht wurde und auch sehr viele Ober-Militairärzte sie beseitigt wünschten, da sie nur zu sehr das Herabwürdigende, der Arznei-Lieferant zu sein, fühlten und zur Sicherung ihrer Existenz bei dem geringen Gehalt auf das angewiesen wurden, was sie von dem Medizin-Gelde erübrigen konnten. Diese Stellung untergrub immer das Vertrauen der kranken Soldaten zum Arzte und hielt bei ihnen so wie bei den Offizieren [1]) und im Publikum den Glauben aufrecht, dass Habsucht und Geiz die ärztliche Behandlung beeinträchtigten und die Genesung verhinderten oder doch verlängerten, ja selbst bei Epidemien die Ursache des Todes vieler würden. Solche Vermuthungen fanden um so mehr Eingang, wenn ein Ober-Militairarzt in bedrängten Verhältnissen lebte und auf sein amtliches Einkommen allein angewiesen war oder Lebensfreuden zu geniessen sich erlaubte, zu denen man die Mittel als nicht vorhanden wähnte. Es konnte auch nicht weggeläugnet werden, dass dieser Contract zwischen dem Staate und dem Arzte, diesem, wenn er einen schmutzigen oder habsüchtigen Charakter hatte oder in Bedrängniss lebte, die Gelegenheit zur Bereicherung auf Kosten des Kranken darbot und der redliche wie der unredliche einem Misstrauen ausgesetzt war, das er nicht von sich abzuwälzen vermochte; denn es war von Seite des Staates keine Controle der ärztlichen Behandlung möglich. In den Berichten konnte an Arzneien aufgeführt werden, was man wollte, was der Kranke aber erhalten hatte, war nicht zu erforschen. Die unwissenden Feldscheerer und Compagnie-Chirurgen mussten die Arzneien für die Kranken in der Wohnung des Vorgesetzten bereiten, was Abraham a Gehema schon im Jahr 1690 rügte. Wie bis zum Jahre 1810 der kranke Soldat in Betreff der diätetischen Verpflegung vom Staate nicht beaufsichtigt wurde, sondern der Willkühr des Compagnie-Chefs überlassen blieb, ebenso in Hinsicht der ärztlichen Verpflegung dem Regiments- und Bataillons-Chirurgen. Dass dieses Gebrechen des Pr. Militair-Medicinal-Wesens in der Armee und beim Kriegsministerium schon im Jahre 1808 bei der Reorganisation der letzteren gefühlt wurde, namentlich der General-Kriegs-Kommissair Ribbentrop auf die Abschaffung schon kräftig hinwirkte aber nicht durchdringen konnte [2]) und der 2te Generalstabsarzt Dr. Wiebel im Jahre 1816 schon einen Entwurf zu einer anderen Arznei-Verpflegung gemacht habe [3]), kann man wohl glauben, allein bekanntlich erben sich Gesetz und Rechte, wie eine Krankheit, ewig fort und man scheuete die Einführung eines anderen Systems aus mehreren Gründen, besonders aber zu Gunsten der Aerzte.

---

1) Der General-Chirurgus Theden, welcher bei dem kleinen Gehalt von 500 Thlr. zugleich auf die Medizin-Groschen des gesammten Artillerie-Corps, dessen Regiments-Feldscheer er gleichzeitig war, angewiesen wurde, bemerkt schon in seiner Schrift: „Unterricht für die Unterärzte, Berlin 1782, 3te Aufl. S. 302;" Der Kommandeur glaubt, seine Kranken werden gut versorgt, wenn sie sehr viele Arzneien bekommen, ohne sich darum zu bekümmern, ob man mit weniger nicht eben das ausrichten könnte. Ich übergehe diesen Punkt mit Stillschweigen, so verdrüsslich es mir selbst und vielleicht noch vielen rechtschaffenen Männern in der Armee sein muss. Der Vorwurf von Sparsamkeit kann mich nicht treffen. Sie wissen selbst, wie bereitwillig ich bin, auch die kostbarsten Mittel anzuwenden, wenn ich ihren Gebrauch für nöthig finde, obgleich es sonst gleichgültig ist, ob man den Kranken mit Goldtinctur oder mit reinem Wasser kurirt, wenn er nur wieder hergestellt wird."

2) Th. Fr. Baltz, Erinnerungen zur rechten Zeit; Berlin 1837, S. 19.

3) Dr. J. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin 1834, S. 85.

Das Gute, Wahre und Unerlässliche bahnt sich aber immer, früher oder später, seinen Weg, und wenn nicht von oben, von unten her. So sehen wir im Jahre 1819 Dr. Th. Fr. Baltz [1]), Regimentsarzt beim Garde-Schützen-Bataillon durch eine Schrift für diese Angelegenheit endlich öffentlich in die Schranken treten. — An die grelle Schilderung der Zustände reihte er die Forderung, die »Arzneigroschen« abzuschaffen, Militair-Apotheken in den Lazarethen einzurichten, die Arznei von in denselben angestellten Apothekern bereiten zu lassen, wie schon Abr. a Gehema im Jahre 1690 verlangte und die Ober-Militairärzte aus den Ueberschüssen durch Erhöhung des Gehaltes zu entschädigen, wobei, wie er im »ersten Nachtrage« zu seiner Schrift nachweist, noch bedeutende Ersparungen für den Staat gemacht werden könnten. — Baltz sicherte sich durch diese Forderungen unstreitig einen ehrenvollen Platz unter den Reformatoren des preussischen Militair-Medizinal-Wesens. — Es wurde die erwähnte Schrift zunächst als Manuscript gedruckt dem damaligen Kriegsminister, General-Lieutenant v. Boyen gewidmet und dem General-Adjutanten v. Witzleben und Goercke eingereicht, bei welchem letzteren sie nicht die Aufnahme fand, welche der Autor vermuthete und die ihm die anderen beiden Männer gewährten. Die Schwierigkeiten, welche dieser Angelegenheit von Seite der militairärztlichen Behörde und vielen Standesgenossen in den Weg traten, wurden erst die Veranlassung, dass der Inhalt dem Drucke übergeben und somit veröffentlicht wurde. Die Beeinträchtigung des Interesse der Ober-Militairärzte rief eine Menge Gegner unter ihnen hervor, während andererseits viele andere dem Urtheile und Vorhaben Baltz's beitraten. Es fehlte daher nicht an Bestrebungen, die Vorschläge für unpraktisch und unausführbar zu halten, ja, selbst lächerlich zu machen. Die gute Sache siegte aber 9 Jahre später; denn die Absicht war eine edle, das Princip ein unverwerfliches und der Verfasser hat sich hierdurch sowie durch die bei dieser Gelegenheit gemachten Vorschläge zur Verbesserung des militairärztlichen Personals, wie früher angegeben wurde, in der Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens, wie einst Dr. Fritze in Betreff des Feldlazareth-Wesens, eine unvergängliche Ehrensäule errichtet. Welchen Kampf er zu bestehen hatte, ist in den unten aufgeführten Schriften [2]) der Nachwelt aufbewahrt, aus denen auch zu ersehen ist, welchen Anklang dieses Unternehmen in den höchsten militairischen Regionen und selbst am Throne fand; denn der König befahl, dass eine Commission zur Untersuchung und, wenn nöthig, zur Reform des Militair-Medizinal-Wesens zusammentreten solle. Diese Commission bestand aus den vier Generalstabsärzten der damaligen Zeit, Dr. Goercke, Wiebel, Büttner und Rust, dem Generalarzte des Garde-Corps Dr. Starcke und den Geheimen Obermedizinalräthen Dr. Hufeland, Formey

1) Freimüthige Worte über die inneren und wesentlichen Verhältnisse in der K. Pr. Militair-Medizinal-Verfassung nebst versuchten Andeutungen zu einer wünschenswerthen Abhülfe einiger Gebrechen. Berlin.

2) Beleuchtung der von dem K. Pr. Regimentsarzte Dr. Baltz herausgegebenen Schrift: Freimüthige Worte u. s. w. Mit einem Vorworte des Generalstabs-Arztes Dr. Goercke, Berlin 1820. — Th. Fr. Baltz, Erster Nachtrag zur Schrift: Freimüthige Worte; Berlin 1820. — Dr. A. Ferd. Wasserfuhr, Beitrag für die Reform der K. Militair-Medizinal-Verfassung, mit Bezug auf die „Freimüthigen Worte," Coblenz 1820. — E. Hoffmann, Unterwundarzt im K. 29ten Infanterie-Regiment, Bemerkungen über die u. s. w. herausgegebene Schrift: „Freimüthige Worte," Coblenz 1820. — Th. Fr. Baltz, Erinnerungen zur rechten Zeit; Berlin, 1847, mit interessanten Aufschlüssen über die damalige Zeit. —

und Hermbstädt. Zum Präsidenten wurde der General-Feldmarschall, Graf von Gneisenau bestimmt.

Goercke, der unter dem 5ten Februar 1820 an die Ober-Militairärzte eine Aufforderung zur Abgabe ihres Urtheiles über die Vorschläge Baltz's gerichtet hatte, beabsichtigte hierauf, die bisherige Einrichtung aufheben zu wollen und theilte unter dem 24ten October 1821 sämmtlichen General-Divisionsärzten den Plan mit, bei jedem Regimente aus der Hälfte der etatsmässigen Medizingelder eine besondere Kasse zu errichten, die Arzneien aus derselben anzukaufen, und durch einen bei jedem Regiment anzustellenden Apotheker-Gehülfen oder durch einen Compagnie-Chirurgus dispensiren zu lassen und darüber Rechnung zu führen. Da den Ober-Militairärzten zur Entschädigung ein höheres Gehalt zugesichert werden musste, und dem Staate bei der projectirten Arznei-Verpflegung keine Mehrausgaben erwachsen sollten; so erhoben sich bei den Verwaltungsbehörden, bei den verschiedenen obwaltenden Meinungen grosse Schwierigkeiten und starb während der Verhandlungen Goercke am 30ten Juni 1822. Sein Nachfolger Wiebel verfolgte aber diesen Gegenstand, und wurde zu Folge eines unter dem 17ten Juni 1825 an die General-Divisionsärzte gerichteten Schreibens nach einer gelegentlich dem Kriegsminister gemachten Aeusserung von demselben beauftragt, mit den General-Divisionsärzten die Frage zum Schlusse zu bringen: »ob und unter welchen Bedingungen die jetzt noch immer zum Vorwurfe gegen das Militair-Medizinal-Wesen bestehende Einrichtung mit den Medizingeldern aufhören und ob nicht ein Probe-Versuch bei einem Truppentheile gemacht werden könne, damit nicht nur die Militair-Medizinal-Verwaltung selbst über den Vortheil oder Nachtheil ausser Zweifel gesetzt, sondern auch das allgemeine Interesse, welches an der Sache genommen werde, befriedigt werde.« Den General-Divisionsärzten wurden gleichzeitig mehrere Vorschläge über Anschaffung und Bereitung der Arzneien, unter ihnen auch der von Goercke mitgetheilt, die Errichtung von Medicamenten-Depots, resp. von einer Central-Apotheke mit einem Laboratorium zur Versorgung der Lazarethe und Truppen mit Arzneien zur Begutachtung vorgelegt und ihnen aufgetragen, innerhalb vier Wochen einen vollständigen Plan einzureichen. Der Erfolg hiervon war, dass die Errichtung von Depots resp. eines Laboratoriums auf Staatskosten wegen der Controle der Güte der Arzneien, der Verwaltung und der Kosten bei der Einrichtung auf Schwierigkeiten stiess, und man daher vorzog, die Arzneien direct für jedes Lazareth käuflich zu beziehen.

Im darauf folgenden Jahre war diese Angelegenheit schon soweit gediehen, dass durch Cab. O. vom 26ten Mai 1826 befohlen wurde, vorläufig bei dem 5ten Armee-Corps auf ein Jahr vom 1ten October ej. a. an mit dem einzuführenden Verpflegungs-Systeme einen Versuch zu machen. Für dieses Probejahr wurde den Ober-Militairärzten dieses Corps auch das erhöhte Gehalt schon zugestanden, welches alle Ober-Militairärzte vom 1ten Januar 1829 an bezogen (S. Gehalt). Unter dem 1ten September 1826 wurde sämmtlichen General-Divisionsärzten die Instruction über die beim 5ten Armee-Corps zu prüfende Arznei-Verpflegung zur Kenntnissnahme und Begutachtung zugestellt, um die verschiedenen Gutachten mit den beim 5ten Armee-Corps gemachten Erfahrungen vergleichen zu können. — Der vorgeschlagene Weg führte unter Leitung des umsichtigen und erfahrenen Generalarztes Dr. Schwickart des 5ten Armee-Corps zu erfreulichen Resultaten, obgleich alle Arzneien für die Lazarethe des ganzen Armee-Corps nur aus einer Apotheke in Posen vom Medizinalrath Bergemann entnommen und an alle kleineren und grösse-

ren verschickt werden mussten und die damaligen Verbindungen in der Provinz Posen noch sehr mangelhaft und schwierig waren. Die Versuche wurden daher auch über das Probejahr hinaus verlängert.

Die General-Divisionsärzte wurden hierauf unter dem 16ten Mai 1828 zu einer Conferenz am 20ten Juni nach Berlin zusammenberufen und unter dem 29ten Juni die Cab. O. zur Einführung der neuen Arznei-Verpflegung vom 1ten Januar 1829 ab bei der ganzen Armee erlassen. Es wurde beschlossen, eine neue Militair-Pharmacopoe [1]) abzufassen, die nach den bei dem 5ten Armee-Corps gemachten Erfahrungen in einigen Punkten abgeänderte Instruction zum Anhalte bei der Verpflegung vertheilt, die etatsmässigen Medizingelder vom 1ten Januar 1829 an von den Verpflegungs-Etats abgesetzt und beschlossen, dieselben mit den ausser dem Etat gezahlten Medizingeldern zu verwenden 1) zur Bildung eines Fonds Behuf Anschaffung der Medicamente und Verbandmittel, und 2) zur Ergänzung der Gehälter der oberen Militairärzte und der Ober-Chirurgen der Invaliden-Compagnien.

Es wurden nun unter dem 19ten August 1828 Verordnungen über die Wahl der Localien, die Anschaffung der pharmazeutischen Utensilien und Mobilien, die Einrichtung der Dispensiranstalten in den Garnison-Lazarethen, die Verwendung der aus den Beständen der Feldlazarethe u. s. w. in den Corpsbezirken vorhandenen Arzneien, nach Prüfung ihrer Brauchbarkeit durch die Civil-Apotheker, zur ersten Ausstattung getroffen, Vorschriften über die Beschaffenheit und Bereitung der Verbandgegenstände erlassen, und über die in den Etats der Feld- und Belagerungs-Lazarethe überschiessenden u. s. w. bestimmt und den Intendanturen unter dem 15ten August 1828 vom Militair-Oeconomie-Departement die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens mit den General-Divisionsärzten empfohlen. Unter dem 26ten August und 12ten November wurden die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Arzneien und Verbandgegenstände u. s. w. der Ober-Militairärzte angenommen werden könnten, die von den meisten derselben jedoch dem Staate zum Geschenk gemacht wurden. — Die Instrumente hatten die Bataillonsärzte der Landwehr, da die Kranken derselben auf gleiche Weise arzneilich verpflegt werden sollten, von nun an sich selbst anzuschaffen, wie diess für alle übrigen Ober-Militairärzte Pflicht blieb. Bis dahin waren sie nach kriegsministerieller Bestimmung vom 12ten Mai 1817 mit den nöthigsten aus Staatsfonds versehen worden, die durch Circulare vom 9ten December 1828 vom Chef eingefordert wurden. — Zu der Pharmacopoe erschienen unter dem 22ten November noch Erläuterungen und Bemerkungen über die Selbstbereitung, Substituirung, Wahl und Form der Arzneimittel. —

---

1) Die erste Spur einer Pharmacopoe bei der Pr. Armee stellt ein vom General-Stabs-Feldmedicus Dr. Cothenius zum Gebrauch in den Feldlazarethen des siebenjährigen und bayerischen Erbfolgekrieges entworfenes, nur handschriftlich bestehendes Formulare dar, das dessen Nachfolger v. Zinnendorf in ein „Dispensatorium von einfachen und zusammengesetzten Arzneien" umschuf und gedruckt im Jahre 1778 vertheilen liess. Unter dem Namen: Pharmacopoea castrensis borussica erschien vom Generalstabs-Feldmedicus Dr. Riemer im Jahr 1790 ein Dispensatorium, von welchem in den Jahren 1791, 94 und 1805 neue Auflagen herausgegeben wurden. Eine neue Bearbeitung erfolgte in vier Auflagen 1807, 13, 15 und 23 Dieselben dienten jedoch nur für die Feldlazarethe und beim Verschreiben von Arzneien für Militairpersonen auf öffentliche Kosten als Grundlage. Der jetzigen Bearbeitung im Jahr 1828 wurde die zur Zeit erscheinende 4te Auflage der Landes-Pharmacopoe zu Grunde gelegt. —

Somit waren beim Schlusse des Jahres 1828 alle Schwierigkeiten, die manchem Ober-Militairarzte unüberwindlich scheinen mochten, beseitigt, konnte mit dem Aufgeben einer länger als 100 Jahre bestandenen Einrichtung jeder Verdacht der Ober-Militairärzte in der Armee und im grossen Publikum schwinden und zwischen dem Kranken und dem Arzte das erforderliche Vertrauen hergestellt, jenem im Frieden und Kriege eine unter der Controle des Staats stehende zweckentsprechende Behandlung, diesem eine Verbesserung der äusseren Stellung während seiner Dienstzeit und bei der dereinstigen Pensionirung zu Theil werden. —

Die nunmehr vom 1ten Januar 1829 an in der ganzen Armee eingeführte Arznei-Verpflegung war nach der desfalls herausgegebenen ersten Instruction folgende:

Zur Bestreitung aller Ausgaben war ein besonderer Fonds ausgesetzt, der bei dem Krankenpflege-Fonds einen besonderen Abschnitt bilden, jährlich für sich abgeschlossen werden und dessen Bestand gleich den Utensilien- und Bau-Fonds aus einem Jahre in das andere übertragen und als Reserve-Fonds behandelt werden sollte. Die Lazareth-Kommissionen sollten die Sorge für diese Verpflegung eben so wie über andere Gegenstände des Lazareth-Haushaltes mit übernehmen, und nach Umständen die eisernen Vorschüsse auf den Antrag der Intendantur erhöht werden. — Jedes allgemeine Garnison-Lazareth, jedes Lazareth eines Regiments und Bataillons und des Stabes eines Cavallerie-Regiments erhielt nunmehr eine Lazareth-Apotheke (Dispensiranstalt), die zu den Gesammt-Einrichtungen eines Lazareths gehörte, dessen Kommission die allgemeine und das ärztliche Mitglied derselben die specielle Aufsicht zu führen hat und für diese nicht unter drei Monate dauern soll. In dem hierzu vorgeschriebenen Locale sollten auch die Verbandgegenstände aufbewahrt werden. Die Invaliden-Compagnien, detachirt stehenden Compagnien oder Escadronen und die Stämme der Landwehr erhielten keine besonders eingerichtete Apotheke, die ersteren nur einen Arznei-Schrank mit Tisch und Schublade.

Zur Ausstattung und inneren Einrichtung der Lazareth-Apotheke sollten gehören die zur Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung der Arzneien nothwendigen Utensilien, die Arzneien, die Verbandgegenstände und die Nebenbedürfnisse, als Gläser, Töpfe, Bindfaden, Stöpsel, Papier u. s. w. Bei der Anschaffung dieser Gegenstände soll das ärztliche Mitglied der Lazareth-Kommission vorzugsweise mitwirken; besonders wurden ihm die Beurtheilung der Qualität der Arznei, die gute Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung, das Vorräthighalten der erforderlichen Menge, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, die Absonderung und der Verschluss der als Gifte bezeichneten Substanzen u. s. w. zur Pflicht gemacht. Zur Unterstützung in diesen Geschäften erhielt der Ober-Militairarzt in Lazarethen für vier Compagnien den wachthabenden Compagnie-Chirurg, in denen für 8 einen besonders hierzu kommandirten, in denen für mehr als 16 zwei, von denen einem derselben neben dem Dispensiren das Rechnungswesen, dem anderen die Instandhaltung der Apotheke übertragen werden sollte. In den grösseren Apotheken wurde die Annahme eines besonderen Apotheken-Handarbeiters bewilligt, in den kleineren sollte ein Krankenwärter benutzt werden.

Die Arzneien sollten theils aus städtischen Apotheken, theils aus Droguerie-Handlungen und chemischen Fabriken oder aus Material-Handlungen oder durch anderweiten Ankauf angeschafft und in einem zur weiteren Dispensirung vollkommen vorbereiteten Zustande entnommen werden. Apothekern wurde, wenn sie die Droguen gegen einen Aufschlag

von nicht über 10 p. C. liefern wollten, der Vorzug gegeben, ausserdem in denjenigen Orten, welche keine Handlung aufzuweisen hatten. Ein Schema zu einem Contracte, den die Intendantur zu bestätigen hatte, nachdem er vom Generalarzte in ärztlich-technischer Hinsicht geprüft war, wurde der Instruction beigefügt. Bei Concurrenz mehrerer Apotheker an einem Orte solle demjenigen die Lieferung überlassen werden, welcher bei sonst ganz gleichstehendem Vertrauen den grössten Rabatt und die vortheilhaftesten Bedingungen überhaupt gewähren würde, auch dürften mehrere Apotheker an der Lieferung Theil nehmen, wenn sie gleiche Bedingungen stellen und dann viertel- oder halbjährig wechseln. Dem Staate zugehörige Vorräthe von Arzneien sollten benutzt und der Preis derselben den Lazareth-Apotheken angerechnet werden. — Eine besondere Nachweisung enthielt das Verzeichniss derjenigen Arzneimittel aus der Militair-Pharmacopoe, welche für grössere allgemeine Garnison-, so wie für Stabs-Lazarethe der Cavallerie-Regimenter und für ein bis zwei Bataillone ihrer verschiedenen Quantität nach vorräthig gehalten werden sollen, wobei jedoch nicht von der Idee ausgegangen wurde, dass von den angegebenen Quantitäten durchaus nicht abgewichen werden dürfe, oder dass die genannten Arzneien ohne Ausnahme angekauft werden sollen, vielmehr wurde es dem ärztlichen Mitgliede der Kommission und in gemeinschaftlichen Lazarethen dem Urtheile der Militairärzte, nach Rücksprache mit demselben, überlassen, welche Arzneien davon ausgewählt und angeschafft werden sollen.

Die Zahl dieser Arzneien betrug 112, jede bezeichnet entweder als Drogue, chemisches Fabrikat, pharmazeutisches Präparat oder Materialwaare. Die pharmazeutischen Präparate sollten in Medizinal-Gewicht, das Pfund zu 24 Loth, die übrigen drei in Civil-Gewicht, das Pfund zu 32 Loth geliefert, Rinden, Wurzeln und Kräuter verkleinert oder pulverisirt aus der Stadtapotheke gegen eine mässige Preiserhöhung von circa 1 Sgr. bei den Kräutern und von 2—3 Sgr. bei den Samen, Wurzeln und Rinden pro Pfd., bezogen werden; denn die Pulver, Decocte, Infuse, Auflösungen, Mixturen, Emulsionen, Linimente und solche Zubereitungen, deren Anfertigung keine besondere Fertigkeit erfordere, sollten dispensirt werden. Pillen sollten aus der Apotheke verschrieben werden. — Die im Jahre 1828 herausgegebene Militair-Pharmacopoe sollte für die Behandlung der Kranken zum Grunde gelegt, Arzneien, welche leicht verderben, gar nicht oder nur in kleinen Quantitäten angeschafft, die grösste Sparsamkeit beobachtet und für die Anwendung von Mitteln, die in der Pharmacopoe nicht enthalten sind, die Gründe angegeben werden.

Die Anschaffung der Verbandgegenstände wurde der Lazareth-Commission auch übertragen. Die verschiedenen Arten und Mengen derselben wurden für grössere, mittlere und kleine Lazarethe vorgeschrieben, wobei der Compagnie-Chirurg mitwirksam sein solle. — Zur Herbeischaffung der alten Leinewand und der Charpie wurde die Intendantur beauftragt. Die alten in den Kasernen und Lazarethen unbrauchbar gewordenen leinenen Gegenstände, nachdem sie gehörig gereinigt worden sind, sollten den Dispensiranstalten überwiesen werden, um Compressen daraus bereiten und Charpie von Kranken gegen Vergütigung von 1 bis 2 Sgr., je nach der Güte für 1 ℔, zupfen zu lassen. Beobachtung der Sparsamkeit und daher Controlirung der im Gebrauch befindlichen Binden, Reinigung derselben u. s. w. wurden zur Pflicht gemacht. Die Nothwendigkeit künstlicher Binden, aussergewöhnlicher Verbandmittel und Maschinen habe der Generalarzt vorher zu prüfen und zu bezeugen. —

Welche chirurgische Instrumente die Ober-Militairärzte sich nun-

mehr aus eigenen Mitteln zu beschaffen hätten, wurde besonders angegeben, und in späteren Circularen vom 30ten October 1830 und 16ten und 31ten December 1832 gedroht, dass für diejenigen, welche mit diesen Instrumenten nicht versehen sein würden, dieselben in Berlin bei einem Instrumentenmacher bestellt und die Kosten dafür durch monatliche Gehaltsabzüge bei der General-Militair-Kasse gedeckt werden würden.

Die Dispensiranstalten sollten nicht allein an die an Ort und Stelle befindlichen zum Arznei-Empfange berechtigten Militairpersonen die nöthigen Arzneien und Verbandgegenstände verabfolgen lassen, sondern auch möglichst an die einzeln stehenden Invaliden-Compagnien und deren Abtheilungen, an einzeln stehende Escadronen und Stämme der Landwehr-Bataillone, ja selbst an grössere Lazarethe nach Anordnung des Generalarztes und auf Recepte von Ober-Militairärzten durchmarschirender Truppen. Alle complicirten Zubereitungen sollten aus städtischen Apotheken entnommen werden. Bei Schwierigkeit der Beziehung der Arzneien aus einer grösseren Dispensiranstalt, etwa wegen grosser Entfernung des Ortes, sollten die Arzneien zum Dispensiren dann aus einer Stadtapotheke bezogen werden, nachdem wegen eines Rabattes ein Uebereinkommen getroffen war. — Für Detachements der Invaliden-Compagnien an Orten, wo keine Militairärzte ständen und Civilärzte die Behandlung der Kranken übernähmen, so wie für detachirt stehende Bezirks-Feldwebel und Gefreite wären die Arzneien auf einzelne, von diesen Aerzten verschriebene Recepte aus den Ortsapotheken zu entnehmen.

An diese Verordnungen reihten sich die über die Art und Weise der Einforderung aller Arzneien von Apothekern, Droguisten und Materialisten, über die Prüfung der eingelieferten in Betreff Quantität und Qualität, über die auf der Station vorräthig zu haltenden Arzneimittel, die Zusammentragung der am Krankenbette gemachten Verordnungen an Arzneien und Verbandmitteln in zwei besondere Ordinations-Bücher, und für die in ihren Wohnungen behandelten Kranken wieder besonders, durch den Compagnie-Chirurg, über die Prüfung und Autorisation der Verordnungen durch den betreffenden Ober-Militairarzt des Truppentheils, über die Zeit der Bereitung in der Dispensiranstalt, die bei der Empfangnahme durch den wachthabenden Chirurg zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln, die Versendung nach anderen Garnisonen, die Aufbewahrung wichtiger zum Eingeben durch den Chirurg bestimmten Arzneimittel und die Bestimmung der zum Empfange von Arzneien berechtigten Militairpersonen, indem nicht alle hierauf Ansprüche hatten, und bestimmte andere, welche für die diätetische Verpflegung einen Durchschnittspreis zu bezahlen hatten, auch für die arzneiliche incl. Verbandgegenstände vorläufig $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag entrichten, Bruchbänder, Suspensorien, Krücken u. s. w. zu dem Selbstkosten-Preise noch besonders bezahlen sollten. —

Die Rechnungslegung sollte die Geldrechnung, die Apotheken- oder Materialien- und die Utensilien-Rechnung umfassen und vierteljährig erfolgen. Die erstere sollte in Ausgabe alle Zahlungen für Arzneien, Verbandgegenstände, Utensilien, Nebenbedürfnisse, Betriebskosten und Insgemein nachweisen. Die Materialien-Rechnung sollte alle erhaltenen und verausgabten Arzneien, Verbandgegenstände und Utensilien nachweisen und die über die Utensilien den Ab- und Zugang über diese Gegenstände. Genaue Vorschriften und Schema's ordneten die Anfertigung und das hierbei zu beobachtende Formelle, sowie die Betheiligung des hierbei concurrirenden Personals.

Die Revision sollte sich zunächst auf die Zweckmässigkeit der Verordnungen und auf die Nothwendigkeit der beobachteten Sparsamkeit bei den Arzneien und Verbandgegenständen sowohl hinsichtlich deren Beschaffung als auch der Verwendung beziehen und muss zunächst der Generalarzt des Corps vornehmen, welchem zum Vergleich der Verordnungen mit den behandelten Kranken eine Liste derselben gleichzeitig eingereicht wird, um ihn in den Stand zu setzen, die beobachtete Sparsamkeit zu attestiren, eventuell den betreffenden Arzt zu moniren und dem Generalstabsarzte hiervon Anzeige zu machen, welchem nunmehr sämmtliche Rechnungen eingeschickt werden, um beim Militair-Medizinal-Stabe durch ein pharmazeutisches und ein ärztliches Mitglied resp. in Betreff der Richtigkeit der Liquidationen nach Preis-Couranten der Droguisten, Arzneitaxe und Contracten und der Berechnung nach den beiliegenden Belegen, sowie in Betreff der Sparsamkeit bei Berücksichtigung der durch den Generalarzt durch Unterstreichen auffallender Verordnungen gezogenen Monita, geprüft zu werden. Die aufgefundenen Unrichtigkeiten werden von dem pharmazeutischen und ärztlichen Mitgliede sofort abgeändert und hierauf das Attest über die Richtigkeit oder über die erfolgte Abänderung auf den Grund der Belege untergefügt, insofern nicht zuvor über einzelne Gegenstände oder Verstösse noch dem Generalstabsarzte Vortrag gemacht und dessen Bestimmung eingeholt werden muss. Sämmtliche Rechnungen sollten dann mit den erforderlich gewordenen Bemerkungen resp. Rügen an den Generalarzt zurückgeschickt werden, welcher sie nach Einsicht der gemachten Abänderungen und Monita an die betreffenden Lazareth - Commissionen u. s. w. eventuell zur Beantwortung zurückschickt. Die Belege zu den dreimonatlichen Arznei- und Bandagen-Rechnungen bleiben in der Registratur des Medizinal-Stabes zurück und werden zur etwaigen Einsicht während der für Rechnungsbelege vorgeschriebenen Frist aufbewahrt. Die Lazareth-Commissionen lassen die in den Materialien - Rechnungen gemachten Abänderungen zur Rectificirung der in der Dispensiranstalt zurückbehaltenen Abschriften einsehen, bezahlen die vom Generalstabsarzte festgestellten Rechnungen der Apotheker, Droguisten u. s. w., fertigen alsdann das Mundum der Geldrechnung an und übergeben selbige mit den Materialien-Rechnungen und sämmtlichen Krankenlisten der Intendantur, welche die Richtigkeit der Geldrechnung auf den Grund der bei dem Generalstabsarzt technisch geprüften und berichtigten Belege zu revidiren, selbige mit dem Feststellungs-Atteste zu versehen dann die Erstattung der festgestellten Ausgabe zu besorgen und dem vorgesetzten Ministerial-Departement vierteljährig eine Nachweisung der auf den Medicamenten-Fonds angewiesenen Beträge nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen hat. Am Jahresschluss werden die Arznei - Verpflegungstage zusammengezogen und der vierten Quartal - Nachweisung ein Nachweis hinzugefügt, wie viel die Arznei- etc. Verpflegung pro Mann und Tag incl. der Betriebskosten betragen hat.

Diese Instruction liess im §. 51 auch noch aussergewöhnliche Revisionen der Dispensiranstalten ausser den ordentlichen von den verfassungsmässig aufsichtsführenden Instanzen (Intendantur und Generalarzt), unter Zuziehung eines pharmazeutischen Medizinal - Assessors oder eines vereideten Stadtapothekers, auf Verfügung des Ministeriums und Generalstabsarztes, unter Umständen eines General-Commandos auf den Vortrag dessen Generalarztes oder eines von ihm geforderten Gutachtens, unter Concurrenz der Intendantur, zu.

Auf diese wohldurchdachte und musterhafte Weise wurde nun das

von Dr. Baltz in Anregung gebrachte Werk zehn Jahre später durch Wiebels Mitwirkung zu Stande gebracht. Es bezog sich die Fürsorge des Staates aber nicht allein auf diese arzneiliche Verpflegung, sondern es wurde auch den hülfsbedürftigen Soldaten der Genuss von natürlichen Mineralbädern zu Theil, wenn die vorangegangene pharmazeutische Behandlung in der Garnison nicht den erwünschtesten Erfolg gehabt hatte. — Es wurde in Töplitz ein Grundstück acquirirt, und auf demselben ein Bade-Institut errichtet, in welches nach kriegsministerieller Bestimmung vom 5ten Februar 1826 aus dem Bereiche des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Corps jährlich 80 Militairpersonen vom Feldwebel abwärts geschickt werden durften. — Zu Folge Cab. O. vom 21ten Juni 1836 wurde dem 7ten und 8ten Armee-Corps das Recht zur freien Benutzung des »Krebsbades« in Burtscheid für 12 Kranke und 2 Offiziere gestattet und durften Andere zu diesem Zweck dem Garnison-Lazareth zu Aachen überwiesen werden. Für das 1te, 5te und 6te Armee-Corps wurde durch kriegsministerielle Bestimmung vom 22ten Juni 1836 der Gebrauch der schlesischen Bäder, namentlich von Salzbrunn, in bestimmter Zahl zugelassen, und überhaupt festgestellt, welcher Unterstützung sie von Seite des Staates theilhaftig werden sollten, und durch wiederholte Verordnungen die Art des Vorschlages und die Auswahl bestimmt, wobei das Kriegsministerium und der Generalstabsarzt der Armee in höchster Instanz concurrirten, bis durch kriegsministerielle Bestimmung vom 5ten November 1848 die technische Prüfung über die Zulassung der Kranken zu den Brunnenkuren in Schlesien und Burtscheid resp. Aachen den betreffenden Corps-Generalärzten, bei Anempfehlung der Beschränkung des Missbrauchs durch den Chef des Militair-Medizinal-Wesens vom 1ten März 1849, und die Bestätigung dem General-Commando überlassen wurden.

An alle diese Anordnungen zum Wohle der Soldaten reihte sich unter dem 10ten October 1828 auch eine Instruction für die Verpflegung der kranken Soldatenfrauen und Kinder mit Arzneien u. s. w. Es wurde beschlossen, die Arzneien für die Familien der Verheiratheten unter Beobachtung jeder zulässigen Sparsamkeit aus einer Civilapotheke des Ortes zu beziehen und aus einem Fonds zu bezahlen, der aus dem von den Compagnie- und Escadrons-Unkosten-Fonds abzusetzenden einem Thaler gebildet und den Truppen zur Verwaltung gegeben werden sollte, wobei nach dem Zu- und Abgange mit Rücksicht auf die vorherrschenden Krankheiten jährlich corpsweise eine Repartition erfolgen und auch den Stamm-Bataillonen der Landwehr, den Garnison- und Invaliden-Compagnien eine Gleichstellung mit den Linien-Truppen zu Theil werden sollte, wobei die Zahl von Frauen und Kindern, welche am 1ten Mai eines jeden Jahres bei einem Truppentheile vorhanden wären, massgebend, und dieselbe jährlich Ende Juni's und vom Jahr 1860 an in Rücksicht auf die in diesem Jahre erfolgte Formation der Truppen am 1ten November nach einem neuen vereinfachten Schema dem Militair-Oeconomie-Departement vom General-Commando angezeigt werden sollte. Die Verwaltung des Fonds sollte von der Commission des kleinen Oeconomie-Fonds ausgehen, zu welcher der Oberarzt mit hinzugezogen werden sollte, der mit den Preisen der Arzneimittel bekannt, dafür sorgen solle, dass nicht über die Dispositionsfähigkeit der Commission hinausgegangen werde. Zunächst wurde die Cab. O. vom 27ten November 1809 aufrecht erhalten, zu Folge welcher nur die Altverheiratheten ein unbedingtes Recht auf freie Arzneien haben, die übrigen vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts nur insoweit zum Genusse zugelassen werden sollten,

als die repartirten Geldmittel reichen würden, und dann eine Reihefolge unter den Neuverheiratheten befolgt werden könne, was in die Hände des Commandeurs gelegt wurde, der dem Ober-Militairarzte eine namentliche Liste über die zum Empfange der freien Medicin berechtigten Individuen zuzustellen habe. Nur die Kinder, welche bei den Eltern sich befinden, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, sollten zur Concurrenz zugelassen werden, die freie ärztliche Behandlung der Neuverheiratheten nur als Vergünstigung zu betrachten sein. Vom Jahre 1860 an wurde die Trennung der Alt- und Neuverheiratheten jedoch nicht mehr für nöthig erachtet. — Die Arznei sollte aus eigenen Mitteln bezahlt werden, wenn man sich durch einen Civilarzt behandeln lasse. Ausser den gewöhnlichen monatlichen Abschlüssen sollte noch besonders halbjährlich abgeschlossen und die Rechnung von der Commission attestirt und unterschrieben werden, der Generalarzt sich der technischen Controle des Verbrauchs und der Ordination unterziehen. — Wenn sich am Jahresschluss bei einem Truppentheile Ueberschreitungen der Familien-Arznei-Gelder-Fonds ergeben und die Bewilligung zur Mehrausgabe nothwendig machen sollte, so sollte sie, wie das Militair-Oeconomie-Departement unter dem 4ten Februar 1859 befahl, so weit sie 5 Th. und mehr beträgt, dem Generalstabsarzte zur Prüfung, sonst aber dem Generalarzte des Corps vorgelegt werden. —

An diese geregelte und von den Behörden controlirbare Arzneiverpflegung der Militairkranken in den Garnisonen schloss sich die für die Truppen auf den Friedensmärschen und im Kriege [1]). Die Instruction hierüber wurde in der Mitte des Jahres 1830 versandt. In derselben wurde vorgeschrieben, dass jedes Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regiment, jede Jäger- und Schützen-Abtheilung und jede Artillerie-Brigade mit einem Medizin- und einem Bandagenkasten versehen werden solle, deren Inhalt beim Ausmarsche ins Feld grösser als für gewöhnliche Friedensmärsche sein solle. Eine beschränktere Ausstattung erhielten die kleineren Medizin- und Bandagenkasten für Batterien, Munitions-, Laboratorien-, Proviant-, Handwerks- und Train-Colonnen, Pionier- und Artillerie-Marsch-Compagnien. Auch wurde bestimmt, was die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen bei sich führen sollten. — Die Zahl der Medicamente, mit welchen ein grosser Medizinkasten im Frieden gefüllt werden sollte, betrug 69, für den Krieg 84, für die kleineren, welche gleichzeitig die Bandagen enthielten, 60, für die nach einem Muster anzuschaffenden Tornister für die Chirurgen der Infanterie und für die Arznei- und Verbandtaschen der Escadrons-Chirurgen, welche aus den »Unkosten-Fonds« der Truppen anzuschaffen waren, und die bereits durch eine Cab. O. vom 15ten Januar 1321 eingeführt waren, 22. — Die Auswahl der Bandagen und chirurgischen Geräthschaften von den für die Kriegs-Ausrüstung vorgeschriebenen Quantitäten zur Mitnahme auf Friedensmärsche blieb dem Ermessen des Ober-Militairarztes überlassen. Ausser den Nebenbedürfnissen waren auch Spritzen u. s. w. nicht nur in den Kasten, sondern auch in den Tornistern und Taschen. — Als Aufbewahrungsort wurde in den grösseren Garnisonen die Dispensiranstalt bestimmt, bei welcher sie auch zu inventarisiren waren. Den Generalärzten und Intendanturen wurde die Sorge für die Instandhaltung bei den Inspectionen übertragen. — Die einzeln stehenden Bataillonsärzte der Landwehr, welche auf diese Kasten zum Dispensiren angewiesen waren, hat-

1) Der arzneilichen Verpflegung in den Feldlazarethen wird in dem Abschnitte: „Feldlazarethwesen“ gedacht werden.

ten sie bei sich in der Wohnung aufzubewahren. — Ueber die Füllung aus den Dispensiranstalten, die Completirung der Defecte, die Wiederabgabe an dieselben und die Art der Vereinnahmung sowie über die vierteljährige Rechnungslegung des Verbrauchs wurden besondere Vorschriften gegeben. —

So durchdacht und gut organisirt dieses Arznei-Verpflegungs-System bei seiner ursprünglichen Emanirung erschien, so entging den Behörden doch nicht die Nothwendigkeit einer weiteren Ausbildung, wozu die Erfahrung bald nach dem Beginn der Einführung desselben die Normen an die Hand gab. — Zunächst wurde einem grossen Gebrechen, nämlich der Bereitung der Arzneien durch die dieses Geschäftes unkundigen Chirurgen, die schon 1690 von Abr. a. Gehema und 1820 durch Baltz gerügt worden war, durch die Cab. O. vom 18ten November 1830 und die kriegsministerielle Bestimmung vom 22ten December ej. a. abgeholfen, zu Folge welcher nach Anregung von Baltz [1]) und eines unter dem 14ten November 1829 an das Kriegsministerium gerichteten Antrages von Wiebel jungen Pharmaceuten, die sich durch ihre Vorbildung die Anwartschaft, ihre Dienstpflicht durch einjährigen Dienst ableisten zu dürfen, gestattet wurde, demselben in den Militair-Apotheken nachkommen zu dürfen (s. Abschnitt I.). — Ausserdem wurden vom Jahre 1829 an in Betreff der Verwaltung der Dispensiranstalt fortwährend Veränderungen durch eine Reihe von Instructionen erforderlich, je nachdem sie sich erfahrungsmässig herausstellten, ohne dass jedoch im Grundprinzipe der Verwaltung Veränderungen nothwendig wurden; denn man machte schon in den ersten Jahren des Bestehens und namentlich unter den höchst schwierigen Verhältnissen, welche die Besetzung der russischen Grenze, angeblich wegen der Cholera, mit sich führte, die Erfahrung [2]), dass diese Art der Arznei-Verpflegung sich vollkommen bewährte und dass der vorläufig hierzu ausgesetzte Fonds nicht nur vollkommen ausreichte, sondern sogar sehr namhafte Ersparnisse gemacht wurden. — Diese verschiedenen Anordnungen wurden die Ursache, dass unter dem 10ten Juni 1837 ein neues Arznei-Verpflegungs-Reglement unter dem Titel: »Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln« vom 1ten Juli ej. a. an in Anwendung gesetzt wurde.

Es wurde eine grössere Ausstattung mit Apotheken-Utensilien angeordnet und die Anschaffung anderer in Aussicht gestellt. Es wurden Schröpfapparate und Verbandzeuge für Lazareth-Gehülfen in den Etat aufgenommen. Der Gleichförmigkeit jener Utensilien wegen wurde die Beschaffung derselben aus Berlin durch den Medizinalstab angeordnet, die Herbeiziehung von Chirurgen zum Dispensiren neben den Volontair-Pharmazeuten befohlen, um sich hierin für den Fall eines Krieges und auf Märschen Kenntniss zu verschaffen, der Bandagenverkehr ausschliesslich den Chirurgen übertragen, die Chirurgen-Gehülfen in der Gewährung von Hülfsleistungen in den Dispensiranstalten unterrichtet und zur Reinhaltung derselben u. s. w. herangezogen. — Zur Beschaffung der Arzneien waren in einer besonderen Anlage C jetzt mehrere Arzneien, die bisher von den Apothekern contractsmässig als Droguen und als chemische Fabrikate geliefert werden durften, zu den pharmazeutischen Prä-

1) Dessen: Erster Nachtrag zu der Schrift: „Freimüthige Worte u. s. w. S. 48, und Erinnerungen zur rechten Zeit S. 40.

2) Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin, 1834, S. 37 — 39.

paraten und umgekehrt gebracht, und in einer Anlage E diejenigen Mittel aufgeführt, welche bei der Einrichtung einer Apotheke auf Vorrath anzuschaffen seien. Auch wurde in den Dispensiranstalten, in welchen Apotheker arbeiten, die Bereitung von Tincturen, Salben, Pflastern und dergleichen Präparaten zugegeben. — In Betreff der Einforderung der Arzneien, der Liquidirung der Apotheker, der Beschaffung der Blutegel, der Verwaltung und Berechnung der von den Garnison-Verwaltungen abgegebenen alten Leinewand, der Arzneien und Verbandgegenstände aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots, zur Auffrischung der Bestände derselben, und der Completerhaltung der Bandagen-Kasten wurden zweckmässige Vorschriften gegeben.

Die Beobachtung der Sparsamkeit bei den Arzneiverordnungen wurde wiederum dringend empfohlen[1]), die Conservation der Blutegel durch das unter dem 6ten November 1833 angegebene Verfahren wieder in Erinnerung gebracht, für die Verordnung von natürlichen oder künstlichen Mineralbrunnen sowie der Mineral- und anderer Bäder wurden nähere Anordnungen getroffen, um Ueberschreitungen vorzubeugen, die Verabreichung von Bruchbändern und Suspensorien an die Ausstellung von besonderen Forderungszetteln des Ober-Militairarztes geknüpft, welcher die Nothwendigkeit, Verabreichung und die Anlegung zu attestiren hat. — Auch wurden schon unter dem 24ten Mai 1829 die Civilärzte in den Amtsblättern vom Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, bei Verschreibung von Arzneien aus Staatskassen für kranke Militairs sich nach der Militair-Pharmakopoe zu richten. — Durch die bis dahin beobachtete Sparsamkeit war es nunmehr schon möglich geworden, den Durchschnittspreis für die tägliche Arznei-Verpflegung für diejenigen Militair-Personen, welche die nach dem Einheitssatze ermittelten Kosten selbst zu bezahlen haben oder für welche dieselben bei den betreffenden Behörden liquidirt werden, nunmehr statt $1^1/_2$ Sgr. nur 1 Sgr. betragen solle, wie es jetzt noch der Fall ist. Zur Behandlung dieser Personen im Reviere wurde jedoch die Verabreichung der Arznei aus der Dispensiranstalt verweigert, und ihnen die Verpflichtung auferlegt, Bruchbänder, Suspensorien u. s. w. auf ihre Kosten anzuschaffen. —

Die meisten Veränderungen erlitten in der neuen Instruction die Rechnungslegung und die Revision durch die Behörden, wodurch zu Folge der bisherigen Erfahrungen eine genauere Controle möglich wurde. —

In dem Abschnitte über die Ausstattung der Truppen mit Medizin- und Bandagenkasten wurde die Lieferung eines solchen auch für jedes Hauptquartier befohlen, statt deren durch kriegsministerielle Bestimmung vom 12ten Mai 1853 wegen Mangels an Transportmitteln ein kleiner Batteriekasten genügen sollte, der zur Disposition des Generalarztes gestellt wurde. Auch Vorschriften über die Completirung, Verwaltung und Berechnung der Arzneien und Bandagen der Kasten, deren Abgabe an die Dispensiranstalten beim Einrücken in eine Garnison für die Dauer, das Completerhalten der Binden u. s. w. nach dem Kriegsetat, abgesondert von den zum currenten Gebrauch bestimmten, wurden gegeben und in Betreff der Revision des Verbrauchs manche Anordnungen gemacht, die fernerhin ergänzt und abgeändert wurden, wodurch somit das Arznei-Verpflegungswesen einer weiteren Ausbildung fortwährend unterzogen wurde. Dahin gehört die Herbeiziehung eines zweiten Ober-Militairarztes

1) Der Verf. schrieb im Jahre 1839 eine: „Anleitung zur Vermeidung der Arznei-Verschwendung u. s. w. Berlin.

zur Aufnahme der unter dem 15ten October 1837 schon angeordneten Inventur über Arzneien, Binden, chirurgische und pharmazeutische Utensilien am Schlusse eines jeden Vierteljahres, welche von dem zweiten Arzte mit unterschrieben werden sollte. Hieran knüpften sich unter dem 12ten Januar 1839 und 25ten September 1854 Bestimmungen über die Verantwortlichmachung für die Defecte durch Verabsäumung von Seite des Ober-Militairarztes, über die Verhinderung derselben durch Beaufsichtigung des Personals in den Dispensiranstalten und die Regulirung des Dienstes desselben daselbst, die Inspizirung der Dispensiranstalten durch die Generalärzte, die Verpflichtung der Apotheker, auch für die Blutegel einen Rabatt zu bewilligen, zu deren Conservation bei dem hohen Preise unter dem 18ten Juni 1857 eine vom Oberstabsapotheker Kleist verfasste ausführlichere Instruction gegeben und eine jährlich einzusendende Rechnungslegung befohlen, auch für die Lazareth - Gehülfen, welche sich hierbei am thätigsten bezogen würden, eine Remuneration in Aussicht gestellt wurde. Das Resultat dieser Anordnungen war, dass nach dem Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 2ten April 1860, durch das vorgeschriebene Verfahren im Jahr 1858 in 115 Militair-Lazarethen von 16209 angekauften Blutegeln 13982 Stück oder 86 p. C. wieder saugfähig gemacht wurden und zur abermaligen Application gelangten, wodurch, das Stück zu 2 Sgr. angenommen, 932 Th. 4 Sgr. gespart wurden. Es wurde daher eod. dato dieser Gegenstand der besonderen Sorgfalt empfohlen, wiederum mitgetheilt, was Beobachtung und Erfahrung herausgestellt hatten und angeordnet, dass vierteljährig aus jedem Lazareth eine Nachweisung der Medicamenten-Berechnung nach vorgeschriebenem Schema beigelegt, jährlich dem an den Generalarzt abzustattenden Berichte eine Nachweisung beigegeben und von diesem eine General-Uebersicht nach einem Schema angefertigt und den eingehenden Berichten für den Militair-Medizinal-Stab beigefügt werden solle. — Unter dem 15ten Juni 1860 wurde in dem Circulare betreffend die Namhaftmachung der Lazarethgehülfen, welche Remunerationen erhalten hatten, mitgetheilt, dass im Jahre 1859 von 20,422 angekauften Blutegeln 16,098, also 80 p. C. wieder saugfähig gemacht und somit 1073 Th. hierdurch erspart worden seien. —

Auch der Arzneivorrath erlitt eine Veränderung. Im Jahre 1841 wurde durch Circulare vom 20ten Juni eine neue Militair-Pharmakopoe eingeführt. Es waren 30 wirksame von Ober-Militairärzten oft verordnete Arzneimittel in dieselbe neu aufgenommen, 13 selten zur Anwendung kommende gestrichen worden und die dem Verderben ausgesetzten nicht vorräthig zu halten befohlen. — Die am 1ten April 1847 in Kraft getretene neue Landes-Pharmakopoe machte eine neue Classification der zu beziehenden Arzneimittel auf der Anlage C der Verpflegungs-Instruction, eine Vereinigung mit den liefernden Apothekern in Betreff der Lieferungs-Contracte nothwendig. — Die vielen Klagen über tadelhafte Beschaffenheit mancher und zwar der theuren Arzneien bei der Concurrenz der Apotheker, liefern zu wollen und diess durch hohen Rabatt zu erzwingen, wurde, um Beweise in die Hände zu bekommen, im Jahre 1857 eine unerwartetete Prüfung der China regia und Sassaparille an aus den Dispensiranstalten des Staates eingeforderten Proben in Berlin unternommen, und ergab sich aus einer unter dem 3ten September 1856 mitgetheilten Nachweisung, dass diese Arzneimittel aus sehr vielen Apotheken hinter dem liquidirten Preise zurückblieben, worauf eine Rückgabe der Arzneien und Rückrechnung der liquidirten Preise angeordnet wurde. — Auch wurden auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-

Wesens durch Verordnung des Militair-Oeconomie-Departements vom 30ten März 1855 die Series medicaminum durch Collodium, Chloroform und Gyps zu Verbänden bereichert und zu letzterem Zweck unter dem 28ten October ej. a. ein Circular über die nach den bisherigen Erfahrungen bewährteste Methode der Anwendung ertheilt. —

Die Verbandgegenstände erlitten ebenfalls eine Veränderung. Es fielen nunmehr durch Anordnung des Militair-Oeconomie-Departements vom 23ten Juni 1852 die 6- und 4köpfigen Binden und Scapulaire in den Etats der Dispensiranstalten und Bandagenkasten der Truppen aus und wurden dagegen Suspensorien und Flanellbinden zu den Gypsverbänden aufgenommen.

Die pharmazeutischen Utensilien erlitten nachstehende Verbesserungen:

Vom J. 1847 an wurden für die grösseren Dispensiranstalten Dampfkochöfen zur Bereitung der Arzneien angeschafft. Nachdem der Verfasser darauf hingewiesen hatte, wie hoch sich das kleine Anlage-Kapital durch die dabei stattfindende Gewinnung des destillirten Wassers verinteressire, wurde vom Militair-Oeconomie-Departement unter dem 16ten Juni und 2ten August 1852 die allgemeine Einführung beschlossen, in Berlin Versuch mit der Construction eines Normalapparates in der Fabrik von Paalzow angestellt, und unter dem 22ten Juli 1853 beschlossen, für alle Lazarethe, welche auf die Normalzahl von drei Bataillonen und darüber eingerichtet seien, Dampfapparate der Art anzuschaffen, wo nicht solche anderer Art schon beständen. Es wurden durch diese Oefen nunmehr eine viel gleichmässigere und bessere Bereitung der Infuse und Decocte, sowie eine grössere Reinlichkeit erzielt. — Um zu verhindern, dass Behuf der Bereitung von Cataplasmen die Dispensiranstalt während der ganzen Tageszeit hätte offen stehen müssen, und aus anderen Gründen, wurde unter dem 10ten April 1853 befohlen, dass in den grösseren Lazarethen ein Versuch mit besonderen Cataplasma-Wärmern angestellt werden solle. Da dieselben sich bewährten, so wurden sie in den Lazarethen von 40 Kranken an, unter dem 14ten Februar 1854 eingeführt. Auch wurden für einige kleinere Lazarethe von einem Bataillon und darüber die wohlfeileren transportablen, auf jeder Feuerung zu benutzenden Apparate von Neuwieder Geschirr mit Paalzow'schen Infundirbüchsen versehen, angeschafft, die allgemeine Einführung aber wegen angeblichen Mangel im Fonds unterlassen. —

Um die Dispensiranstalten immer unabhängiger von den Civilapotheken zu machen, und die Volontair-Pharmazeuten besser zu beschäftigen, wurde beschlossen, die Pillen, Salben und Tincturen in den Dispensiranstalten bereiten zu lassen, und mit dem Befehle hierzu vom 14ten August 1854 jede grössere mit den erforderlichen Utensilien versehen, eine Sonderung der Colatorien für Emulsionen, Chinadecocte mit Salzsäure bereitet, bitterstoffhaltige, schleimige und stark riechende Arzneien angeordnet, unter dem 7ten November 1856 und 8ten April 1857 Anleitung zur Bereitung kräftiger Decocte und Infuse sowie mancher Tincturen gegeben. — Bei dieser angeordneten vielseitigeren Beschäftigung der Volontair-Pharmazeuten beschloss der Chef des Militair-Medizinal-Wesens den Dispensiranstalten grösserer Garnisonen, statt zwei, nunmehr drei zu geben. Dieser Vorschlag wurde bei dem jetzigen grösseren Zudrange von dienstpflichtigen Apotheker-Gehülfen unter dem 30ten Januar 1856 für die Garnison-Lazarethe zu Berlin, Danzig, Königsberg, Posen, Magdeburg, Mainz, Cöln und Coblenz genehmigt, und unter dem 16ten Februar 1860 vom allgemeinen Kriegs-Departement auf Antrag des Chefs

des Militair-Medizinal-Wesens vom 4ten Februar ej. a. in den Garnisonen, welche in Folge der begonnenen Armee-Reform und der Dislocation der Truppen, zwei Bataillone stark wurde, wie Stargard in Pommern, Prenzlau, Neu-Ruppin, Landsberg a./W., Halle, Gnesen, Görlitz, Brieg und Aachen vorläufig allenfalls die Anstellung eines Volontair-Pharmazeuten genehmigt. Unter dem 6ten Juli ej. a. wurde anheimgestellt, Volontair-Pharmazeuten, so weit sich deren melden, überall da in den Dispensiranstalten anzustellen, wo sich das Bedürfniss hierzu herausstelle, wodurch auch in Garnisonen mit einem Bataillon und einem Cavallerie-Regiment einen solchen anzustellen möglich wird, da bei der Reduction bis auf einen Hülfsarzt das Bedürfniss oft vorliegen wird, indem die Bereitung der Arzneien durch denselben kaum möglich werden dürfte, was an und für sich immer eine Anomalie war. —

Die Summe der Heilmittel in den grösseren Garnisonen wurde durch Bestimmung des Kriegsministeriums vom 22ten Februar 1855 um einen magneto-electrischen Inductionsapparat vergrössert.

Die Bandagenkasten bekamen auf den Vorschlag des Generalarztes Dr. Berger Behuf einer übersichtlichen Packung und leichteren Erlangung der Verbandgegenstände nach Anordnung vom 28ten November 1854 und 21ten April 1855 eine andere innere Einrichtung.

In Folge Cabinetsordre vom 21ten April 1853 wurden die Assistenzärzte der Pflicht entbunden, in ihren Tornistern den nothwendigsten Bedarf an Arzneien und Verbandgegenständen zu tragen, und wurden zu diesem Zweck den Lazareth-Gehülfen der Fusstruppen zwei Arznei- und Bandagen-Taschen in Stelle der Patrontaschen am Säbelkoppel zu tragen befohlen. Die Lazareth-Gehülfen der Truppen zu Pferde sollten die bisher von den Assistenzärzten derselben gebrauchten Satteltaschen beibehalten. —

In einer Verordnung des Generalstabsarztes vom 24ten December 1853 wurde bestimmt, dass diese Arzneien zum Gebrauch für die Assistenzärzte seien, die sich selbst noch mit dem allernöthigsten Bedarf, um ihn in der Tasche zu tragen, zu versehen hätten. Die Zahl der von den Gehülfen zu tragenden Gegenstände wurde in Bezug auf die früher für die Tornister bestimmten vermindert. —

Wenngleich diese in der preussischen Armee eingeführte Arznei-Verpflegung eine höchst musterhafte zu nennen ist, so blieb sie doch einer ferneren Ausbildung fähig und auch bedürftig. Besonders betrifft der ihr zu machende Vorwurf die Beziehung der Arzneien von den Stadtapothekern, die theils durch ihre Bemühungen und Umtriebe, um vor anderen zur Lieferung zu kommen, theils durch die Lieferung von nicht probemässigen und dem liquidirten Preise nicht entsprechenden Arzneien den Geschäftsgang erschweren und den guten Zweck verfehlen lassen. Die Militair-Medizinal-Behörde hat in letzter Hinsicht in den verflossenen dreissig Jahren sowohl in Folge der in allen Armee-Corps wiederholt vorgekommenen und zur Beschwerde führenden Einzelfälle, als der grösseren für Feld- und Belagerungs-Lazarethe gemachten Lieferungen sowie der im Jahre 1855 angeordneten Prüfung der China und Sassaparille und einer noch unter dem 4ten Januar 1859 nach §. 56 der Arzneiverpflegungs-Instruction befohlenen aussergewöhnlichen Revision aller Dispensiranstalten durch Commissionen, denen ein pharmazeutischer Medizinalassessor oder anderer unpartheiischer Sachverständiger beigegeben wurde, so viele negative Erfahrungen gemacht, dass sie schon seit Jahren sich bewogen fand, an eine andere Beschaffung der Arzneien ernsthaft zu denken und Vorbereitungen zu machen. Es liegt ihr daher die

Absicht vor, Arznei-Depots zu errichten, aus denen die Dispensiranstalten mit den erforderlichen Arzneien versehen werden. Da bis jetzt der Kostenpunkt noch als Hinderniss entgegentrat, indem dann auch zur Verwaltung Militair-Pharmazeuten höherer Charge unentbehrlich werden; so hat sie vorläufig dahin gestrebt, die Nachtheile möglichst abzuwenden, welche bei grossen Lieferungen für Festungen bei Armirung derselben sich besonders herausstellten. Es wurde daher für solche Fälle unter dem 1ten September 1853 vom Militair-Oeconomie-Departement befohlen, dass ein geeigneter, in den Staatsprüfungen wohl bestandener militairpflichtiger Apotheker als Oberapotheker angestellt, mit der genauen Prüfung der zu entnehmenden Arzneien beauftragt werden solle und die pharmazeutischen Präparate aus der pharmazeutischen Fabrik von Riedel und Voigt in Berlin vom Militair-Medizinalstabe zu liefern seien. Man ging selbst noch weiter und lieferte aus dieser Fabrik in Folge kriegsministerieller Bestimmung vom 29ten December 1856, als einige Truppencorps wegen Neufchatel in Kriegsbereitschaft gesetzt wurden und bei der durch Cab. O. vom 30ten April 1859 befohlenen Kriegsbereitschaft nach kriegsministerieller Bestimmung vom 6ten Mai ej. a. sämmtliche Arzneien für die Feldlazarethe. Ebenso beziehen die Dispensiranstalten des Garde-Corps und die zu Posen zur grossen Befriedigung und bei Ersparung namhafter Summen ihre Arzneien nicht mehr aus den städtischen Apotheken, sondern aus Fabriken.

Als weitere und hoffentlich zur Erlangung von Arznei-Depots führende Schritte sind die Anordnungen über die Aufräumung der in den Belagerungs-Lazareth-Depots aufbewahrten grossen Massen von Arzneien und die Einrichtung von »Arznei-Reserven« in Posen, Magdeburg, Münster und Coblenz zu betrachten. Schon im Jahre 1850 war der Militair-Medizinal-Stab auf Veranlassung dessen Oberstabs-Apothekers Kleist bemüht, dem Militair-Oeconomie-Departement zu beweisen, dass bei den bestehenden Eisenbahnen, der grösseren Zahl von Droguerie-Handlungen, chemischen und pharmazeutischen Fabriken die lange Aufbewahrung solcher grosser Vorräthe von Arzneien in den Festungen für den Fall eines Krieges entbehrlish sei. Nach wiederholten Anträgen und Verhandlungen wurde unter dem 3ten December 1858 erst die Aufräumung der in 18 Depots des 1., 4., 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps befindlichen Arzneien genehmigt und als an die Ausführung im ganzen Umfange nach Anordnung des Militair-Medizinal-Stabes zunächst mit den Arzneien in Graudenz, Neisse und Cöln geschritten werden sollte, bereits auch die Dispensiranstalten in den Festungen mit ihrem Bedarf auf die Depots angewiesen waren, trat, als kaum die technische Revision dieser Arzneien durch eine Commission beendigt war, im Frühjahre 1859 die Kriegsbereitschaft ein, welcher unter dem 14ten Juni die Mobilmachung folgte, die nicht nur die bisherige etatsmässige Ausstattung aller Belagerungs-Lazarethe auch mit den nicht conservationsfähigen Arzneien, sondern die aller Feldlazarethe nothwendig machte. Durch die vier Wochen später vom 1ten August ab erfolgende Demobilisirung wurden alle die grossen Massen von gelieferten Arzneien für die mobilgewesenen sechs Armee-Corps disponibel. Auf den Vortrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens wurde nun unter dem 18ten August 1859 vom Militair-Oeconomie-Departement die Aufräumung aller von den Feldlazarethen abgegebenen und in den Belagerungs-Depots befindlichen Arzneien genehmigt und zu diesem Zweck die Errichtung von »Arznei-Reserven« in Magdeburg, Münster und Coblenz befohlen, wie eine solche bereits in Posen bestehe. Es wurden dieselben nach dem vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens

unter dem 4ten October u. s. w. gegebenen Bestimmungen als Sammelplätze für die Arzneien aus den demobil gewordenen Feldlazarethen und den Belagerungs-Lazareth-Depots betrachtet, welche unter Aufsicht des ärztlichen Vorstandes der am Orte befindlichen Dispensiranstalt, unter Heranziehung eines Volontair-Pharmazeuten derselben, auf Requisitionen alle die Dispensiranstalten mit Arzneien versorgen sollen, welche in Betreff ihres Bedarfs auf sie angewiesen wurden. Die conservationsfähigen, lange Zeit in den Depots aufbewahrten Arzneien wurden vor ihrer Heranziehung in die Reserve noch einer technischen Prüfung unterworfen, über die Abgabe an andere Reserven, ihre Benutzung zu Pflastern, Salben, Tincturen u. s. w., sowie über die Rechnungslegung das Erforderliche nach und nach erlassen, und angeordnet, welche Standgefässe, Repositorien, Schränke, Receptirtische und pharmazeutische Utensilien zur Aufbewahrung und Versendung angeschafft werden sollen, somit gewissermassen der Anfang mit der Begründung künftiger Arznei-Depots gemacht, in welche die Arznei-Reserve bei dem allmäligen Verbrauch der vorhandenen Arzneien durch die Lieferung aus Fabriken, Droguen-Handlungen u. s. w. übergeführt werden wird, um die Lieferung von Civilapothekern entbehrlich zu machen und einen Aufbewahrungsort für die nach einer Mobilmachung abzugebenden Arzneien zu haben, somit die Dispensiranstalten fernerhin mit guten Arzneien versehen zu können. — Hoffentlich wird dann die Verwaltung dieser Depots dem ärztlichen Personal abgenommen und einem pharmazeutischen Ober-Personal übertragen und somit auch in der preussischen Armee ein Militair-Pharmazie-Wesen begründet werden, das die meisten anderen Staaten aufzuweisen haben. —

Fünfter Abschnitt.

Das Garnison-Lazareth-Wesen.

Unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. scheint die Behandlung mehrerer kranker Soldaten in einem hierzu bestimmten Locale der Garnison oder des Cantonnements noch nicht stattgefunden zu haben und wurde ihnen somit in den Quartieren die erforderliche Hülfe durch die Feldscheerer zu Theil. In den grösseren Garnisonen beim Stabe von Generalen u. s. w. war ein Garnison-Medikus angestellt. Einen solchen findet man schon in dem Besoldungs-Etat, welchen der grosse Kurfürst unter dem 11ten October 1657 wenige Tage vor seiner Abreise aus Königsberg zur Verpflegung sämmtlicher zur Vertheidigung Preussens zurückbleibenden Truppen, für die Garnisonen Königsberg, Labiau und Welau erliess, aufgeführt [1]). Auch in dem General-Etat, der nach der Rückkehr der Truppen aus Ungarn 1686 erschien, ist der Besoldung eines Garnison-Medikus für Pillau, Magdeburg und Stettin erwähnt und auch ein Garnison-Feldscheer angesetzt [2]). Diese Mediker hatten die Generale und das zum Stabe derselben gehörige Personal und auch die inneren Krankheiten der Soldaten zu behandeln, wenn sie von Offizieren hierzu aufgefordert wurden, so wie bei Epidemien ihren Rath zu geben, es fiel indessen doch die Behandlung innerer Krankheiten der gemeinen Soldaten und zum Theil auch der subalternen Offiziere in die Hände der Feldscheere, wie Abr. a Gehema angibt und bitter tadelt.

Die ersten Spuren einer Verordnung zur Errichtung von Militair-Spitälern fallen in die letzten Regierungs-Jahre des Königs Friedrich I., welcher ausdrücklich »zur Conservation der Armee« in der Person des Generals von Grumbkow am 8ten September 1711 einen General-Inspecteur bei der Armee anstellte, zu dessen Sorge auch »ein wohlbestelltes Hospital« gehörte, »in welchem die Kranken und Blessirten, der Ordonnanz gemäss verpflegt und durch die ihnen zugeordneten Medicos und Chirurgos mit diensamen Medicamenten versehen werden sollten [3]).« Es wurden nämlich beim Ausbruch der Pest im Jahr 1709 durch Reglement

---

1) Beiheft zum Militair-Wochenblatt für Mai bis December 1856; Berlin, 1857. S. 231.

2) Geheimes Staats-Archiv. Rep. 63. 84.

3) Acten der Geheimen Kriegs-Kanzlei in den historischen Erinnerungen u. s. w. von Preuss; Berlin, 1845. S. 5.

vom 14ten November die Kommunen zur Einrichtung von »Lazareth-Häusern« nach besonderen Vorschriften verpflichtet [1]), in welche auch die pestkranken Soldaten aufgenommen werden sollten. Nach Beseitigung der Pest wurden diese Spitäler zum Theil gemeinschaftlich mit den Bürgern, zum Theil vom Militair allein zur Unterbringung von Kranken aller Art benutzt. So geschah es in Berlin mit dem später »Charité-Krankenhaus« genannten Gebäude, das 1710 zum Pesthause, dann als Arbeits- und Armenhaus, zugleich zum Lazareth für die Garnison bestimmt wurde [2]). Ebenso hatten Potsdam und andere grosse Garnison-Städte ihre eigenen Lazarethe. —

Als sich unter Friedrich Wilhelm I. das Garnison-Leben mehr ausbildete, die Cavallerie in die Städte verlegt worden war und die Vorliebe für grosse Soldaten sich geltend gemacht hatte, betheiligte sich auch der Staat, wenngleich ganz im Allgemeinen, an der Sorge für den erkrankten Soldaten, der oft viel Geld kostete, dadurch, dass neben der Sorge für bessere Feldscheere auch allgemeine Anordnungen über den Krankendienst in den Lazarethen in der öfter erwähnten Instruction vom 30ten Januar 1725 [3]) gegeben wurden, die man auch in das Reglement vom 1ten März 1726 (Th. IX. Art. 46) aufnahm. In demselben wurde verordnet, »dass in jeder Garnison, wo ein Regiment oder Bataillon liege, für ein Lazareth gesorgt werden solle, und wo eine oder mehrere Compagnien lägen, ein gewisses Haus dazu eingerichtet werden solle. In einem solchen Lazarethe sollen alle Zeit, absonderlich des Nachts ein Capitaine des Armes nebst einem tüchtigen Feldscheer und ein Paar Aufwärter bei den Kranken sein, welche vor die Pflege der Kranken, sowohl was die Medicamente als den Unterhalt und dergleichen nöthige Aufsicht anlange, möglichst Sorge tragen müssen. Wie denn auch alle Tage ein Offizier und bestweilen ein Stabs-Offizier das Lazareth visitiren muss, um zu sehen, ob es woran fehlt. Absonderlich muss der Regiments-Feldscheer die Kranken fleissig besuchen, ihnen zur rechten Zeit die dienliche Artzeney geben, auch ordonniren, was die Kranken essen und trinken sollen. Wenn gefährliche Krankheiten in einer Garnison sich eräugnen möchten, alsdann der Regiments-Feldscheer und absonderlich der Compagnie-Feldscheer in dessen Abwesenheit, wenn ein Doctor in der Stadt ist, selbigen fleissig consuliren soll, wie die bereits eingerissene Maladie am besten zu heben und zu präcaviren ist, damit die Krankheit nicht weiter einreisse. Zu dem Ende die Kranken, welche an einer ansteckenden Krankheit im Lazareth sich befinden, sogleich separirt werden müssen.«

Um die Gesundheit zu erhalten, wurde Art. VII. verordnet, Mäntel vom 1ten November bis Ende Aprils auf den Posten tragen zu lassen. Die Corps des Guardes sollen dafür sorgen, dass die Quartiere nicht zu stark geheizt werden, weil es schädlich sei, wenn der Soldat aus der Hitze in die Kälte komme. Im Art. VIII. wurde bemerkt, weil die Soldaten nicht gern in die Lazarethe gehen und die Krankheit nicht präcavirt werden könne, sollen die Offiziere und Capitaine danach sehen, ob ein Kerl schlecht aussieht und ihn vom Regiments- oder Compagnie-Feldscheer untersuchen lassen, ob ihm was fehle. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine sollen nicht aus Praecaution mediciniren, wenn marschirt

---

1) Mylii C. C. march. Th. V. Abth. 4. Nr. XVI. S. 295 und 313.
2) Eller, Beschreibung der Stiftung u. s. w. der Charité; Berlin, 1740.
3) Mylii C. C. march. Th. III. Abth. 1. Nr. 199. S. 468.

oder exercirt werden soll, sondern sich erst melden und Erlaubniss einholen. Im Art. IX. wurden das Essen von unreifem Obste, im Art. X. das Trinken bei Erhitzung, besonders auf dem Marsche und das Sichbesaufen verboten, im Art. XI. das Kochen von guten Suppen durch die Soldaten, das Machen von guter Menage und tägliche Kochen befohlen.

Die Verpflegung des kranken Soldaten wurde von Seite des Staates nicht weiter beaufsichtigt, und blieb dem Gutdünken des Compagnie-Chefs überlassen, mit welchem der Staat einen Accord über die gänzliche Unterhaltung, Bekleidung, Bewaffnung u. s. w. abgeschlossen hatte — die sogenannte Compagnie-Wirthschaft, bei welcher die Compagnie vollzählig und im reglementsmässigen Zustande erhalten werden musste, der Inhaber daher den Verlust erlitt. — Es hing daher von demselben ab, ob er den erkrankten Soldaten in seinem Quartier behandeln lassen oder eine Stube miethen, wie er ihn verpflegen, und ob er ihn vom Regiments-Feldscheer oder von einem Doctor behandeln lassen wollte, welches letztere auf Kosten des Hauptmannes geschehen musste, und besonders unter Friedrich Wilhelm I. gebräuchlich wurde, da bekanntlich die Soldaten zu dieser Zeit, wenn sie gross waren, für grosse Summen angeworben wurden und somit eine theure Waare darstellten, jedoch noch lange in Gebrauch gewesen zu sein scheint, da es noch in den späteren Reglements von 1743, 1757 und 1788 für zulässig gehalten und noch von Mursinna [1]) erwähnt wurde. Muthmasslich hörte es erst mit dem Werbesystem auf, als für die Rekruten die hohen Summen nicht mehr bezahlt zu werden brauchten. So lange diess der Fall war, konnte der Compagnie-Chef, den der Verlust durch den Tod eines theuer erkauften Soldaten traf, sich nicht befriedigen, wenn der Regiments-Feldscheer auch observanzmässig dann, wenn er keinen Schadenersatz in Gelde leisten konnte, eine dem Höhepreise der Anwerbekosten angemessene Arreststrafe und der Compagnie-Feldscheer Fuchtel erhielt [2]). — Als das Canton-System (1733—35) Eingang fand, schickte der Compagnie-Chef den erkrankten Soldaten Behuf seiner Behandlung zu den Eltern, das insofern leicht ausführbar war, als jedes Regiment in seinem Canton in Garnison stand, und ersterem durch die Beurlaubung eine Vergrösserung seiner Einkünfte erwuchs. — Was somit für den kranken Soldaten bis dahin geschah, wurde weniger durch Humanitäts- als durch Nothwendigkeits-Gründe bedingt, — eine Erscheinung, der man in Betreff der Ausbildung des preussischen Militair-Medizinal-Wesens öfter begegnet.

Das damalige Oeconomie-System des Heeres, das Abgeschlossensein und die grosse Selbstständigkeit der Regimenter in Betreff der Verwaltung des vom Staate summarisch Dargebotenen, somit der Verpflegung der Truppen, so wie die ungeheure Kluft zwischen dem adelichen Offizier und dem Soldaten, der entweder ein Miethling war oder der untersten Classe der Bewohner angehörte und somit aller Achtung und Zuneigung entbehrte, wurden die Veranlassung, dass auch unter dem grossen Könige die Garnison-Lazarethe nicht in dem Grade zum Gegenstande der Fürsorge von Seite des Staates gemacht wurden, als diess von den Feldlazarethen galt, wozu die fortwährenden Kriege nöthigten. — Friedrich II. bewies jedoch persönlich auch im Frieden dasselbe Interesse für den kranken Soldaten wie im Kriege, und nicht allein für die Garde in Potsdam, deren Lazareth schon unter Friedrich Wilhelm I. der Gegenstand

1) Beobachtungen über die Ruhr und das Faulfieber. 2. Aufl. Berlin, 1787. S. 96.
2) v. Richthofen, die Medizinal-Einrichtungen des pr. Heeres. Th. I. S. 31.

besonderer Fürsorge war, sondern auch für die übrigen Truppen und deren Lazarethe [1]). Der Regiments-Feldscheer Giesemann war nach Küster's Mittheilung [2]) Augenzeuge, dass der grosse König in Potsdam die strengste Ordre zur Pflege des Kranken gab und das gesammte Personal bis zum Aufwärter gegenseitig wetteiferte, um sich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Täglich musste ihm durch einen Adjutanten Rapport abgestattet werden und nicht selten wurde auch der Arzt gerufen, mit dem er über die Wahl der Genesungsmittel berathschlagte; Fürst Moritz und der Herzog Ferdinand mussten alle Sonnabend das Lazareth visitiren und ihm Bericht abstatten. Wöchentlich besuchte er wenigstens einmal allein oder von Prinzen und Generalen begleitet, das Lazareth des 1ten Bataillons Garde, um sich zu überzeugen, dass in der Kur, Pflege und Reinlichkeit nichts verabsäumt wurde. Bei seiner Anwesenheit zu Berlin und bei Revüen empfahl er den Generalen oft die Sorge für die Lazarethe, und, wenn er einem neu ernannten Commandeur seine Instructionen gab, so endigten sich diese nicht selten mit den Worten: Sei Er hübsch Vater und Pfleger der Kranken; das ist mein Wille und wird Ihm Liebe erwerben. Ich werde mich danach erkundigen. Für seine specielle Theilnahme an der Behandlung der Kranken gibt es viele Beweise (Conf. Feldlazareth-Wesen). — Auf den Bericht des Generals von Münchow vom 28ten Februar 1745 aus Troppau über den in dem dortigen Lazareth herrschenden Petechial-Typhus, der nach demselben neben den Flecken »auch grosse giftige Beulen, so Pestbeulen fast gleich« wahrnehmen liess und über dessen Behandlung v. Münchow berichtet, dass Alles geschehen, was zur Heilung erforderlich sei, aber auch alle die Mittel, die der König die Gnade gehabt habe, zu verordnen nichts leisteten u. s. w., decretirte der König unter dem 8ten März eigenhändig: »An den General Münchau mus geschrieben werden, das officiers, Feldtscheers und aufwärters bei denen Kranken alle Morgen, ehr Sie in die Kranken stuben gehen, vorher einen Schluck reinwein nehmen sollen oder in Ermangelung dessen Essick trinken. Die Kleider von Thoten, Leinenzeug etc. mus verbrant werden, wenn es contagieus ist und die gesunden leute mit denen Kranken garnicht comunitziren. An Pr. Carl gleiche Ordre und das die andern Regimenter von Münchau separirt liegen auch nicht zugleich auf die Wache zihn. Ob es auch nicht anging, das man etwa auf einem Nahe gelegenen Dorffe die Kranken ins künftige hinbringe?« [3]). — Nach Glienicke, wo im Jahre 1749 ein Lazareth für syphilitische Soldaten der Garde bestand und die französischen Pensionairchirurgen Pasquet und Dallechamp fungirten, schrieb der König zu Folge Cab. O. vom 12ten Juli 1749 an den Capitain von Tauentzien, dass er statt jener einen kürzlich aus England nach Potsdam gekommenen Feldscheer, »welcher in den venerischen Krankheiten gute Curen zu thun, versprochen habe,« nach Glienicke schicken würde, »damit man es mit ihm probiren könne, wieweit er seinem Versprechen ein Genüge zu thun im Stande sei oder nicht [4]).«

Die Sorge für die Behandlung der Kranken musste bei dem Fortbestehen der bezeichneten Einrichtungen auch unter Friedrich dem II. dem Ermessen, resp. der Willkühr des Regiments- und Compagnie-Chefs

---

1) v. Ciriacy, chronologische Uebersicht u. s. w. S. 305.
2) Offizier-Lesebuch historisch-militairischen Inhalts, Th. I. Berlin, 1793. S. 27.
3) Geheimes Staats-Archiv, Fol. 94. Hh.
4) Preuss, Urkundenbuch; Th. V. S. 122.

überlassen bleiben, und neben der Sorge für Gewinnung besserer Feldscheere und für Aufrechterhaltung des methodischen Aderlassens und Purgirens, »das Mediciniren aus Praecaution zur Conservation der Soldaten,« wie es schon im Reglement vom Jahre 1826 [1]) genannt und in allen später erschienenen wiederholt wurde, und gegen welchen Missbrauch der Generalstabs-Feldmedikus Cothenius [2]) in seiner Instruction vom 9ten December 1759 so wie später Theden [3]) eiferten, geschah von Seite des Staates nichts weiter, als dass den Regimentern die Sorge für die Errichtung von Lazarethen durch die Dienst-Reglements befohlen, zum Theil auch ein dem Staate gehöriges disponibles Lokal überwiesen wurde. Im andern Falle blieb jedem Regiment überlassen, die erforderlichen Räume für die Kranken zu miethen resp. anderweitig herbeizuschaffen, wie aus dem vom Könige selbst vollzogenen Servis- und Einquartierungs-Reglement für die Stadt Breslau vom Jahre 1772 (Tit. II. Art. 13.) hervorgeht, indem in der Hauptstadt dieser neu erworbenen Provinz die Einrichtungen von Berlin Platz greifen sollten. Diese Ordre lautete: »Damit auch kein kranker Soldat dem Bürger zur grössten Beschwerde im Hause gelassen werden darf, indem durch dergleichen ansteckende Krankheit die ganze Stadt inficiret werden kann; so soll auf geschehene Anzeige der kranke Soldat alsofort weggenommen, und vor der Hand allenfalls und bis die Regimenter sich selbst Lazarethe miethen können, in das vor dem Nicolaus-Thore gelegene Lazarethhaus (ein städtisches Gebäude) gebracht werden. Wie denn auch die Regimenter vor die Verpflegung ihrer Kranken, und vor Holz, Licht und Aufwartung, gleichwie ein solches in Berlin geschieht, selbst sorgen, und das erforderte selbst anschaffen müssen.« —

Wo des Königs Auge bei den Special-Revüen hinblickte, wurde ein Uebriges gethan und gewährte er Unterstützungen zum Bau u. s. w. Im Allgemeinen ging das öffentliche Urtheil damals dahin, dass kein kranker Soldat so schlecht verpflegt werde, als der preussische. Da er unter Friedrich II. aufgehört hatte, eine theure Waare zu sein und somit die Kasse des Hauptmanns durch dessen Verlust nicht mehr so empfindlich berührt wurde, so brachte man sehr häufig nur die syphilitischen und krätzigen Kranken und auch die Frauen, wenn sie während des Wochenbettes in ihren Quartieren nicht die erforderliche Pflege hatten, in einem gemietheten Lokale unter. Wurde in einem Lazarethe das Tractament nur für den bestimmten Mann verwandt, so war die Verpflegung eine sehr dürftige. In manchen Garnisonen liess man aber dasselbe in eine gemeinschaftliche Kasse fliessen, und konnte dann für einen zweiten und dritten eher Etwas erübrigt werden, wie diess bei der Artillerie üblich wurde, deren Hauptleute ein jeder monatlich einen Thaler als Zuschuss leistete. Hierdurch und durch den Verkauf des Commisbrotes wurde eine angemessenere Verpflegung möglich.

Am besten und am meisten geregelt dürfte später wohl, und zwar, als Theden neben seiner Stellung als General-Chirurg Regiments-Feldscheer des Artillerie-Corps wurde, bei dieser Truppe zu Berlin die Verpflegung gewesen sein. Er liess in den unter seiner Aufsicht stehenden Lazarethen durch den Compagnie-Wundarzt, wie er damals den Feldscheer

1) Th. IX. Tit. XVII. Art. 8. Anmerkung.
2) W. v. Schöning, der bayerische Erbfolgekrieg. Berlin, S. 18.
3) Unterricht für Unter-Wundärzte bei Armeen. Berlin und Stettin. 1. Aufl. 1774, 3te 1782. S. 10.

schon nannte, ein Buch halten, in welches die Namen der Kranken, die Krankheiten, die Dauer und der Ausgang derselben, dessgleichen die Heilmethoden aufgezeichnet werden mussten. Die Arzneien musste der Feldscheerer selbst eingeben, für Reinlichkeit, Ventilation und nicht zu grosse Wärme sorgen, Speise und Trank untersuchen und kosten. Aus der auf angegebene Weise gebildeten Speisekasse wurde es möglich, jedem Kranken Morgens und Abends eine Mehl-, Grütz- oder Brotsuppe mit Butter und Salz bereitet, zu reichen. Als Mittagsessen gab es Gemüse, wöchentlich dreimal mit Fleisch, auf sechs Kranke 1 Pfund berechnet, wovon jedoch, da nicht jeder Kranke Fleisch essen durfte, mancher mehr als $^1/_6$ Pfund bekam. Ebenso bekamen die genesenen und mit starkem Appetit begabten Kranken in Stelle der Schwerkranken, die diese Kost nicht vertragen konnten, grössere Portionen und wurden diesen dafür Kräuterthee, Eingemachtes, Gelée, Citronen, gebackene Pflaumen oder Kirschen oder die Brühe davon gereicht. Es wurden schon ganze, halbe und viertel Portionen unterschieden. Statt des Commisbrotes gab es sogenanntes Beckerbrot oder Semmel, das eine oder andere zu den verschiedenen Portionen zu 9, 6 und 3 Pfennigen. Nur die ganz hergestellten erhielten ihre $1^1/_2$ ℔ Commisbrot; auch Bier wurde nach Bedürfniss gereicht. — Auf einer Tafel am Bette musste die Portion, welche der Kranke zu erhalten hatte, verzeichnet stehen und hiernach die Austheilung durch die Wärter in Gegenwart des Compagnie-Chirurgen und eines Unteroffiziers erfolgen. —

Der Compagnie-Feldscheer empfing das Tractament des Soldaten und die Zulage des Compagnie-Chefs; ein kommandirter Unteroffizier besorgte den Einkauf und erhielt hierzu täglich das erforderliche Geld von jenem, hatte in ein Tagebuch täglich die verordneten Arzneien und was gekauft wurde, zu verzeichnen. Alle 14 Tage musste eine Uebersicht über alles, was gekauft und verausgabt war, angefertigt werden, wodurch auch eine Einsicht in den Bestand der Kasse erlangt wurde.

Diese Anordnungen und die, welche Theden in Betreff des Krankendienstes gab und für das Lazareth eines Truppentheils hinreichten, stellten die ersten Spuren einer geregelten diätetischen Verpflegung und beaufsichtigten Behandlung der kranken Soldaten der preussischen Armee dar und dienten in der Folge zur Grundlage bei der Organisation der Krankenpflege durch den Staat. — Dass es so ordnungsgemäss in allen übrigen Lazarethen der Monarchie zugegangen sein sollte, lässt sich nicht annehmen; denn weder den General- noch den Regiments- und Bataillons-Chirurgen stand bei dem damaligen Oeconomie-System der Regimenter zu, derartige Anordnungen treffen zu dürfen, wenn die Compagnie-Chefs nicht hierzu einwilligten und die Zulage von 1 Thlr. zur Speisekasse monatlich hergaben. In Berlin und Potsdam geschah ein Uebriges, weil hier die Lazarethe durch den König selbst überwacht wurden und die Compagnie-Feldscheere viel gebildetere Leute waren, denen, da sie zur Beförderung bestimmt waren, viel mehr anvertraut werden konnte. Theden klagt daher, dass bei vielen Regimentern in der Provinz dem Soldaten zur Selbstverpflegung im Lazareth sein Tractament und Brod gelassen und selbst die Zulage in die Hände gegeben wurde, die der Hauptmann ihm etwa verlieh, wodurch der Willkühr und dem Missbrauch Thor und Thür geöffnet wurden.

Es war somit die Behandlung des kranken Soldaten auch unter Friedrich II. eine klägliche, nicht unter Controle des Staates gestellte, sondern dem Ermessen des Regiments- resp. Compagnie-Chefs und Regimentsfeldscheers überlassen, somit zum Theil der Habsucht und Willkühr

preisgegebene, während in Frankreich, England und in Oesterreich damals schon organisirte Militair-Spitäler bestanden. — Daher befanden sich in dem Dienst-Reglement vom 13ten September 1788, Th. IX. T. 16, welches unter Friedrich Wilhelm des zweiten Regierung erschien, in Bezug auf die Krankenpflege weiter keine anderen Bestimmungen als die bisherigen. Das Misstrauen gegen die Regiments-Feldscheerer bestand amtlich durch die Anordnung fort, bei gefährlichen Kranken einen Doctor zu Rathe zu ziehen und es knüpfte sich später hieran [1]) der Rath, den Stadt- oder Kreis-Physikus und Chirurgus sogar zu chirurgischen Operationen hinzuzuziehen. — Das Fortbestehen des Oeconomie-Systems liess auch nach Besteigung des Thrones durch Friedrich Wilhelm III. die Garnison-Lazarethe als Privatanstalten der Truppen bestehen. Es wurden jedoch nunmehr die Servis-Commissionen verpflichtet, zur Miethung eines Lazareth-Lokals, das in einer kleinen Stadt zuweilen nur in einer Stube bestand, mitzuwirken und einen Beitrag zu geben. Auch wurde durch Goercke schon dahin gewirkt, dass nach gegebener Vorschrift die Lazareth-Kasse verwaltet wurde. Es mussten die Zuschüsse aus dem Servis-Fonds, die Zulage der Hauptleute, das Tractament und was noch zufloss, in eine Kasse kommen und der Rendant oder Rechnungsführer hatte die Einnahme sowie die Ausgaben für die Kur, Verpflegung und Anschaffung von Utensilien u. s. w., mit Belegen versehen zusammenzustellen. — Auch wurde zugelassen, dass mehrere Lazarethe in einem Garnisonorte für mehrere Truppen-Abtheilungen vereinigt und auch Unteroffiziere und Gemeine, wenn sie auf Urlaub oder Kommando erkrankten, gegen Erstattung der Verpflegungskosten aufgenommen werden durften. —

Bei der Reorganisation des Heeres im Jahre 1807 hörte auch das verderbliche Oeconomie-System auf, wurden die Hauptleute auf ein bestimmtes Gehalt gesetzt, verloren alle übrigen Emolumente und somit auch die Verpflichtung zur Verpflegung des kranken Soldaten. Die Armee wurde nunmehr eine vaterländische, das Interesse des Staates für den Soldaten somit ein grösseres und die Verpflegung des erkrankten nach festgestellten Grundsätzen unter die Obhut des Staates gestellt, und zwar unter die durch Cab. O. vom 23ten December 1808 nunmehr auch für die Friedenszeit zur Verwaltung neu eingesetzte Behörde, die Kriegs-Commissariate, von denen je eins jeder Brigade, deren es sechs in der Armee gab, beigegeben wurde. Diese Commissariate ressortirten von dem jetzt auch errichteten Kriegsministerium, und zwar von dem zweiten Departement, Militair-Oeconomie-Departement genannt, dessen erste Division die Central-Instanz für die Lazareth-Verpflegung sein sollte [2]). Es wurde in der Instruction über das Servis- und Garnison-Einrichtungs-Wesen neben der Gewährung des Natural-Quartiers auch die eines eigenen Lazareth-Lokals und die Erhaltung desselben im baulichen Zustande zur Pflicht gemacht. Zur Erzielung einer guten, überall gleichmässigen Verpflegung der Kranken in den Lazarethen wurde zu Folge Cab. O. vom 11ten August 1809 ein Lazareth-Verpflegungs-Fonds gebildet. Derselbe sollte zusammengebracht werden, 1) durch Einzahlung von $^7/_8$ der Löhnung bei einem Tractament von weniger als 6 Thlr. und von 5 Thlr. bei einem Gehalt von 6 Thlr. und darüber, während das Uebrige dem Kran-

1) Cavan, Militairrecht, Th. I. S. 181, 341 und 535. —
2) Ribbentrop, Sammlung von Vorschriften über den Dienst der Kriegs-Commissare, Berlin 1814; S. 71—80. — Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der K. Pr. Armee u. s. w. Berlin 1810. S. 142.

ken zur Disposition Behuf Bestreitung kleiner Nebenbedürfnisse, z. B. des Tabaks, gelassen wurde. 2) Durch das Commisbrod, das Stück zu 2 Gr. berechnet, das beim Kriegs-Commissariat zu liquidiren war. 3) Durch einen Zuschuss von 12 Gr. monatlich für jeden Kranken bei der Infanterie und Artillerie aus dem Compagnie-Unkosten-Fonds. 4) Durch einen Zuschuss von 1 Thlr. monatlich aus Staats-Kassen für jeden Kranken nach einer für die verschiedenen Truppen-Gattungen fixirten Normalzahl, die auch für den sub 3 erwähnten Zuschuss massgebend war. 5) Durch Einziehung der Dienstthuer-Zulage mit monatlich 12 Gr. — Dem General-Stabschirurgus Goercke wurde nunmehr aufgetragen, ein Regulativ über die Lazareth-Oeconomie zur Verpflegung der Kranken zu entwerfen und ein Servis-Reglement in Aussicht gestellt, durch welches auch die Leistungen für die Lazarethe regulirt werden sollten. Ersteres erschien d. d. Königsberg, den 30ten September 1809, letzteres unter dem 17ten März 1810 [1]).

Dieses Regulativ, welches Goercke, 20 Seiten stark, schuf, stellt das erste Reglement für die Friedenslazarethe in Preussen dar und ist als Urtypus der später erschienenen zu betrachten, durch welche die Lazareth-Verpflegung allmälig immer mehr ausgebildet wurde. Die Leitung der Verwaltung für das Lazareth eines Regiments oder Bataillons wurde einer »Lazareth-Commission,« bestehend aus einem Capitain und einem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus übertragen. Bei dem Lazareth einer Compagnie oder Schwadron trat statt letzterer der Chirurg hinzu. In ein für alle Truppen einer Garnison gemeinschaftliches Lazareth konnten alle Regimenter einen Capitain und ihren Regimentschirurgus zur Commission kommandiren. Den Einkauf der zur Verpflegung erforderlichen Gegenstände sollten ein Unteroffizier resp. mehrere von den verschiedenen Truppentheilen besorgen. Diese Unteroffiziere sollten unter der Commission stehen, resp. von den Mitgliedern derselben die Dienstanweisung erhalten. Der wachthabende Chirurg hatte die Aufsicht über die gehörige Qualität und Quantität der Lebensmittel und die Bereitung der Speisen zu führen, welche der Lazarethwärter und dessen Frau besorgen sollten, die auch mit der Reinigung des Lazareths und der Pflege von je 40 Kranken beauftragt wurden. Bis dahin war den Truppen-Kommandeuren überlassen worden, ob sie eine Civil- oder Militairperson als Krankenwärter annehmen wollten. In der Regel wurden damals Halbinvalide hierzu bestimmt, wie Theden schon unter dem 6ten Juli 1786 vorgeschlagen hatte, »weil die Miethlinge den Dienst untreu versähen.« — Von nun an wurden halbinvalide Soldaten umsomehr zur Uebernahme dieses Amtes bestimmt, als ihm durch Zuschuss zu dem Wenigen, was der Mann und dessen Frau aus dem Servis-Fonds bekam, ein Einkommen von 4, 6 bis 8 Thlr. monatlich, je nach der Grösse des Lazareths, damals schon zugesichert wurde.

Es wurden ganze, halbe und viertel Portionen zu jeder Mahlzeit von resp. $^3/_4$, $^1/_2$ und $^3/_8$ Maas zur Verabreichung bestimmt. Zum Frühstück und Abendessen Suppen aus resp. 4, 3 und 2 Loth Weitzenmehl, Hafergrütze, in der ersten und zweiten Form auch Gersten- und Haidegrütze. Zum Mittagessen für jede Diätform $^1/_3$ Pfund Fleisch; die Gemüse bestanden aus bestimmten Gewichtstheilen in der ersten Diätform

1) Instruction, nach welcher die Kranken von der K. Pr. Armee in den Garnison-Lazarethen verpflegt werden sollen, Königsberg 1809. — Auszug aus den Verordnungen, u. s. w. S. 249—257.

aus Graupen, Reis, Hirse, Erbsen, Sauerkohl oder Bohnen, Kartoffeln und Rüben, in der zweiten nur aus Reis, Graupen, in der 3ten aus Pflaumen oder Backobst. Als Zugabe resp. $1^1/_2$ ℔ Commisbrod, 24 Loth gebeuteltes Brod und 3 Loth Semmel. Als Getränk bei allen drei Diätformen jedoch nur auf besondere Anordnung des Arztes $^1/_2$ Quart Bier, $^1/_{30}$ Brandwein oder $^1/_{16}$ Weinessig, bei schlechten Kranken Wein. Da die Einnahme nie überschritten werden durfte, so hatte die Commission bei den Verordnungen hierauf Rücksicht zu nehmen und war es daher auch zulässig, die tägliche Verabfolgung des Fleisches zu beschränken. —

Aus der Kasse wurden die Zulagen für den rechnungsführenden Unteroffizier und den wachthabenden Chirurgus, der Wärterlohn, das Fuhrgeld für das Holz, der Waschlohn und die Unterstützung der Frauen der im Lazareth liegenden Männer mit 1 Thlr. monatlich neben sechs 6 ℔gen Commisbroten bestritten; alles Uebrige, sowie auch die Wäsche zu den Lagerstellen hatte die Ort-Servis-Commission, wie bisher, zu besorgen. — Die Lazareth - Commission hatte alle Zahlungen und Rechnungen zu autorisiren. Der Offizier der Lazareth-Commission hatte allein die Gelder unter Verschluss und sollte dem Unteroffizier täglich den Bedarf zum Einkaufe herausgeben, worüber er am nächsten Morgen seine Rechnung zu legen hatte. Alle grösseren Einkäufe mussten mit Quittungen belegt werden. Die Polizei hatte eine Nachweisung über die Marktpreise einzuliefern. — Zur monatlichen Rechnungslegung wurde das Führen eines Geld-Journals, eines Ausgabe- und Consumtions-Manuale nach bestimmten Schemas befohlen, das Erforderliche über die Art der Abfassung erlassen und die Rechnung nach Revision der Bücher und Belege sowie der Bestände durch die Commission dem Kriegs-Commissariat eingereicht. Nach Ablauf eines Vierteljahres sollte die Geld- und Materialien - sowie Consumtions-Rechnung dem General-Divisionsarzte zur Durchsicht eingereicht werden, der sie an das Kriegs - Commissariat zur Revision zu schicken hatte. Nach Anordnung des Oeconomie-Departements vom 30ten August 1809 sollten in einem Extract die Einnahme und Verwendung für die Kranken der verschiedenen Truppentheile, insofern das Lazareth ein allgemeines für die Garnison war, besonders nachgewiesen werden.

Durch diese Instruction wurde somit der Grund zu einer gleichmässigen und geordneten, unter Controle stehenden Verpflegung gelegt, jede Willkühr eines Einzelnen beseitigt und der erste Schritt gethan, um den kranken Soldaten in Hinsicht der diätetischen Verpflegung gerecht zu werden. In Betreff der ärztlichen Verpflegung konnte dieses Ziel erst durch die mit dem Jahre 1829 aufgehobene Medizin-Groschen-Wirthschaft und dafür eingeführte neue Arznei-Verpflegung (S. Abschnitt IV.) erreicht werden. Bevor dieselbe eingeführt werden konnte, vermochten die General-Divisions-Aerzte aus den ihnen eingereichten Berichten der Chirurgen sich nicht zu überzeugen, ob Wahrheit den Angaben zum Grunde lag.

Die bezeichnete Verwaltung der Lazarethe wies aber wegen der Abhängigkeit von mehreren Behörden bald grosse Schwierigkeiten nach. Zunächst hatte jeder Truppentheil durch den zur Commission kommandirten Offizier mitzusprechen. In Betreff der Anweisung der Lokale, der Lieferung und Instandhaltung der Utensilien war die Lazareth-Commission von der Servis-Commission des Ortes abhängig. Diese Verhältnisse und besonders die Ansprüche der verschiedenen Truppenkörper auf die bei der Verpflegung ihrer Krankenzahl etwaigen Ueberschüsse, besonders beim Ausscheiden aus der Verpflegung in Folge eines Garnison-Wechsels, führte zu manchen Controversen, Inconvenienzen und Störungen, wodurch der Zweck nur unvollkommen erreicht wurde.

Um manchem dieser Uebelstände abzuhelfen, verordnete das neu erschienene Servis-Regulativ vom 17ten März 1810, dass die Lazareth-Einrichtungen zwar fernerhin unter die Categorie der Quartier-Bedürfnisse gehören, für welche sämmtlich die Städte zu sorgen hatten, mit Ausschluss dessen, was zur Beköstigung und ärztlichen Behandlung gehöre, und dass die Sorge dafür zunächst die hierzu bestimmten Einquartierungs- und Servis-Behörden in den Garnison-Städten zu übernehmen hätten, die Kosten dafür aber nicht mehr die Stadt, in welche die Truppen untergebracht seien, allein zu tragen hätte, sondern die ganze Provinz nach festgestellten Quoten für jede Stadt, nachdem der gesammte Geldbedarf für die Monarchie nach den im Servis-Regulativ enthaltenen Festsetzungen ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Massgabe des im Jahre 1805/6 aufgebrachten Servis-Betrages vertheilt war. Jede Stadt hatte den ausgeschriebenen Servis-Betrag an die Provinzial-Servis-Kasse monatlich pränumerando zu entrichten, aus welcher auf Grund vollständiger Bedarfsberechnungen oder Etats die Garnisonstädte durch die Regierungen die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen überwiesen erhielten. Zur Beurtheilung des Bedarfs war eine Uebersicht der Unterhaltungskosten für alle Bedürfnisse für ein Lazareth auf 50 Kranke, welche aus dem Servis-Fonds zu vergüten waren, angegeben, um für andere Lazarethe bei der Berechnung zur Norm zu dienen. Waren die Kostensätze bei einzelnen Gegenständen nicht hinreichend, so konnte die Regierung entsprechende Zulagen aus dem Servis-Fonds der Provinz bewilligen, zunächst aber wurde der Betrag des Quartiergeldes mit den Unterhaltungskosten für die Kranken verwendet.

Zu einer vollständigen Lazareth-Einrichtung gehörte nach dem Servis-Regulativ vom 17ten März 1810 [1]), ausser den Krankenstuben noch ein Wohnungsgelass für den Lazarethwärter, eine Wachtstube für den Chirurgus und Unteroffizier, eine Küche, Vorrathskammer, Keller, Holzgelass, Badestube, Todten-Kammer und Hofraum. Ein Anschlag von den hauptsächlichsten Lazareth-Bedürfnissen, die Beschaffenheit der Utensilien, der Preis bei Neuanschaffungen, der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten-Bedarf, sowie das Quantum an Brenn- und Erleuchtungsmaterial waren im Regulativ enthalten. — Der Verwaltung der Lazarethe in dieser Richtung stand in jeder Stadt, die Garnison hatte, eine Commission vor, die aus Magistrats-Mitgliedern und Bürger-Deputirten zusammengesetzt war. Für das Detail der Ausführung waren ihr besondere Bezirks-Vorsteher oder Servis-Verordnete zugetheilt. Sie stand hinsichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit derselbe ihr von der Regierung überwiesen war, unter dieser und hatte ihr monatlich die Berechnungen und Liquidationen einzureichen, so wie deren Anordnungen entgegenzunehmen. Die Vorschriften des Regulativs und der Städte-Ordnung bestimmten ihre Geschäftsführung.

In Betreff der Utensilien, so bestimmte B. des Regulativs, dass für 10 Stuben auf 50 Kranke aus dem Servis-Fonds angeschafft und unterhalten werden sollten: 10 Tische, 50 Schemel, 10 Nachtstühle, 50 Urin-Eimer, 50 Spucknäpfe, 10 grosse Badewannen, 10 Fuss-Badewannen, 2 Betttücher und 2 Ueberzüge für jede Lagerstelle, 3 Handtücher auf jede Stube, eine grosse und eine Kopf-Mataratze und dessgleichen Strohsack und eine Friesdecke für jede Lagerstätte. — Auf 4 — 5 Stuben wurde

1) Novum corpus constit. prussico-brandenburg. praecipue marchicarum; Berolini, 1822. CX. Pag. 950, 972, 974.

ein Wärter berechnet. — Die jährlichen Unterhaltungs-Kosten waren für die genannten Gegenstände auf 925 Thlr. abgeschätzt. —

Schon in der Mitte des Jahres 1809 wurde von Seite des Staats ein vollständiges Inventarium für ein Garnison-Lazareth bis auf 600 Kranke ausgearbeitet und der Einheitspreis für alle Utensilien im Betrage von 31,700 Thlr. 15 Gr., so wie die jährliche Unterhaltung mit 7514 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. berechnet, ermittelt, auch eine Nachweisung der Oeconomie-Utensilien für Garnison-Lazarethe von 5 bis 440 Mann und im Jahr 1810 ein Anschlag über die Beköstigung von 300 Kranken in einer belagerten Festung auf 1 Monat nach den Diätformen der Instruction vom 30ten September 1809 entworfen [1]), allein der Staat vermochte damals nicht, den Lazarethen durch den Servis-Fonds eine solche umfassende Ausstattung geben lassen zu können, welche beispielsweise für jeden Kranken Materatzen, Socken, Kranken- und besondere Bade-Mäntel, Jacken, Hosen, Hemden, Mützen, Hals- und Schnupftücher zu $1^1/_4$, $1^1/_2$ und mehr Garnituren nachwies, für jeden Kranken schon einen Schemel bestimmte u. s. w. Es diente dieses Inventarium zur Grundlage für die Einrichtung, welche den Lazarethen erst im Jahre 1825, wenn auch bei Weitem nicht in diesem Umfange, gegeben wurde. Man nahm damals vorläufig Abstand von der Anschaffung von Leibwäsche und vieler Utensilien und belastete den Provinzial-Servis-Fonds nur mit der Anschaffung und Unterhaltung der genannten Gegenstände.

Ungeachtet der bezeichneten Sorge des Staates für die Verpflegung der kranken Soldaten erwies sich die Ausführung der Bestimmungen wegen der Verschiedenheit der Fonds, aus denen alle Bedürfnisse eines Lazareths bestritten wurden, wegen der Menge der hierbei concurrirenden Behörden und Personen, so wie wegen Mangels eines allgemeinen leitenden Grundsatzes für die Leistungen aus dem Servis-Fonds, als eine sehr verwickelte und schwierige; die Correspondenz war eine grosse, wegen Verschiedenheiten der Ansichten über die Beschaffung eines oft geringen Bedürfnisses nicht zum Ziele führende, häufig kam eine Uneinigkeit zwischen der Servis- und der Lazareth-Commission zu Stande, welche wiederum einen Recurs an die vorgesetzen Behörden nahmen, der auch nicht immer zu einem baldigen Erfolge führte. Es fehlte somit an der nöthigen Einheit, die Verwaltung wurde durch die mehrfache Spaltung des Interesses gelähmt, der Zweck unvollkommen erreicht.

Die Verwickelung des preussischen Staates in die Feldzüge von 1812—15 und die Sorge desselben für die Umgestaltung und Verbesserung der Feldlazarethe machten die Abstellung der genannten Mängel im Garnison-Lazareth-Wesen für jetzt unmöglich. Vorläufig wurde jedoch einem grossen Bedürfnisse abgeholfen, indem dem kranken Soldaten durch kriegsm. Bestimmung vom 7ten Februar 1812 [2]) eine Lazareth-Kleidung, bestehend aus einem Schlafrock von blaugestreiftem Zwillich, ein Hemde zum Wechseln mit den beiden ins Lazareth gebrachten eigenen und zur Aushülfe auf je 10 Kranke ein Paar Pantoffeln mit $1^1/_2$ resp. 1 Jahr Tragezeit angeschafft wurden, die aus den Lazareth-Fonds unterhalten und ergänzt werden sollten.

Die umfassende Umgestaltung, welche das Heer nach dem Friedensschlusse bekam, in welches jeder gesunde Staatsbürger einzutreten ge-

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. über die Verwaltung der Lazarethe; Berlin 1819, S. 153, 175, 204, 209, 213, 220, 222. —
2) Sammlung der Vorschriften u. s. w. S. 231.

zwungen wurde, wurde nunmehr auch für den Staat die Veranlassung, eine grössere Sorgsamkeit auf die Einrichtung der Garnison-Lazarethe zu richten, als die bisherigen Verhältnisse zuliessen. — Auf Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 17ten September 1816 [1]) wurden nämlich Commissionen zur Prüfung und Regulirung aller Militair-Einrichtungen ernannt. Dieselben erkannten auch die Mangelhaftigkeiten der Lazarethe, indem dieselben hinter den für die verschiedenen Militair-Anstalten vorläufig entworfenen Vorschriften in Betreff der normalmässigen Anlegung und Einrichtung weit zurückstanden. Diese Vorschriften bildeten den achten Abschnitt des im Jahr 1819 erschienenen Reglements über die Garnison-Verwaltung [2]). Vor dem Erscheinen desselben fuhr man jedoch fort, Manches zu ordnen.

1) Durch Verfügung des 5ten Departements vom 31ten December 1817, zu Folge welcher den Divisions-General-Chirurgen das Recht zugestanden wurde, Ueberschreitungen in den Portions-Sätzen zu genehmigen, sollten die Lazareth-Commissionen die Gründe auf den Diätzetteln angeben, wozu Goercke die Ober-Militairärzte unter dem 11ten Januar 1818 besonders verpflichtete [3]).

2) Den Frauen der Mannschaften der Landwehrstämme wurde durch Verfügung vom 14ten März, 19ten Juli und 15ten November 1818 [4]) die Aufnahme in die Lazarethe unter denselben Bedingungen gestattet, unter welchen die der Linie zulässig war, d. h. bei ansteckenden Krankheiten, Mangel an Pflege im Quartier, Hülfsbedürftigkeit, und wenn die Verheirathung vor dem 27ten November 1809 erfolgt war. — Auch durfte nach dem Circulare vom 16ten October 1820 die Aufnahme der einjährigen Freiwilligen gegen Bezahlung und durch kriegsministerielle Bestimmung vom 10ten Juli 1821 der Subalternen-Offiziere bis excl. Capitain unter festgestellten Bedingungen entweder gegen Bezahlung oder auf Kosten des Lazareth-Fonds erfolgen und bei hinreichendem Raume eine Offizier-Krankenstube eingerichtet werden.

3) Es wurde durch mehrere Verordnungen im Jahre 1819 vom 14ten Januar an, die Rechnungslegung, Liquidirung und Revision näher geregelt. Die etatsmässigen Kranken-Verpflegungs-Zuschüsse wurden nicht fernerhin den Truppen, sondern den Lazarethen bezahlt, und zwar auf ein halbes Jahr als eiserner Bestand zur Berechnung und Revision durch das Kriegs-Commissariat nach der früher festgestellten Normalzahl für jeden Truppenkörper. Die Mehrausgabea bei dem vierteljährigen Abschluss sollten auf die General-Militair-Kasse angewiesen werden. Für Kranke fremder Truppentheile und nicht regimentirte Militair-Personen sollte nach dem Durchschnitts-Satze der Gesammtkosten liquidirt und der Betrag von dem betreffenden Truppentheile zur Lazarethkasse eingezogen werden [5]).

4) Durch ministerielle Bestimmung vom 30ten Mai 1821 wurde dem militairischen Mitgliede, welches das erste bleiben sollte, keine Präponderanz vor den übrigen zugestanden und befohlen, dass die Angelegenheiten nicht einseitig, sondern nach gemeinschaftlicher Ueberlegung und

---

1) Amtsblatt der Regierung zu Potsdam, Jahrg. 1816, St. 18, Nr. 141.
2) Sammlung, S. 421.
3) Ebendaselbst, S. 252.
4) Ebendaselbst, S. 255, 258 und 263.
5) Ebendaselbst, S. 271, 421, 423, 425, 428, 434 und 437.

unter gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit verhandelt und abgemacht werden sollten.

5) Unter dem 15ten April 1819 erschien die denkwürdige Verfügung des 5ten Departement, nach welcher alle Mitglieder der Lazareth-Commissionen und somit auch die zu demselben gehörigen Aerzte für die sichere Aufbewahrung der in der Lazareth-Kasse befindlichen Gelder mit verantwortlich und zu Curatoren derselben gemacht wurden, und zwar in allen grösseren und vorzüglich allgemeinen Garnison-Lazarethen, und reihte sich unter dem 16ten Juni 1819 hieran die Einhändigung eines Schlüssels an den Arzt. — Die Aufbewahrung der Kasse durch den Offizier bei der Lazareth-Commission allein sollte sich nur auf kleine Lazarethe beziehen, deren Bestände in der Regel nicht von Bedeutung seien.

Einen sehr nachhaltigen und durchgreifenden Einfluss auf die Ausbildung des Garnison-Lazareth-Wesens hatte im Jahr 1819 die Aufstellung von sogenannten »Normalvorschriften« über die Anlegung, Eintheilung und Einrichtung der Garnison-Lazarethe durch das Ministerium des Innern. Diese Vorschriften [1]) liessen es von den örtlichen Verhältnissen, von den schon bestehenden Anstalten und von der möglichen Benutzung schon vorhandener Gebäude abhängig sein, ob Special- oder allgemeinen Garnison-Lazarethen der Vorzug gegeben werden solle und wurde die Cab. O. vom 17ten August 1817 festgehalten, nach welcher die Ausgaben für ein Special-Lazareth, dem die Ober-Militairärzte sich besonders zuwandten, unter keinen Umständen grösser sein durften als principienmässig für ein allgemeines Lazareth. Es wurde fernerhin festgehalten, dass die Einrichtung zu denjenigen Quartier-Bedürfnissen gerechnet werden solle, welche aus dem Provinzial-Servis-Fonds bestritten werden müssten, dessen Verwaltung der Regierung überlassen blieb, welche in letzter Instanz vom Ministerium des Innern ressortire. Die Lazareth-Verwaltung wurde somit fernerhin als eine getheilte hingestellt, da die Fonds hierzu aus den Militair- und Civil-Etats fliessen sollten. Es wurde nunmehr viel bestimmter angegeben, für welche Gegenstände die Civil- und die Militair-Behörde zu sorgen habe. Es wurden die Lazarethe unter die Garnison-Verwaltung gestellt, welche das Recht hatte, in grossen Lazarethen besondere Aufseher und Inspectoren anstellen zu dürfen, die zunächst für den Civil-Administrationsdienst wirksam sein und als Mittelpersonen zwischen der Garnison-Verwaltung und der Militair-Behörde fungiren, jedoch auch um die Nachtheile einer Theilung der Lazareth-Verwaltung minder fühlbar zu machen, auf Verlangen des Kriegsministeriums die Mitaufsicht über den vom Militair-Fonds ressortirenden Haushalt gegen eine billige Remuneration übernehmen könnten und dann Sitz und Stimme in den Lazareth-Commissionen hätten. Im entgegengesetzten Falle hätten sie nur die von den Civil-Behörden ressortirenden administrativen Angelegenheiten zu besorgen. Die Rechnungslegung, welche der Garnison-Verwaltung und in grösseren Lazarethen dem Inspector zufiel, wurde genau vorgeschrieben.

Zu diesen »Normal-Vorschriften« hatte der Militair-Medizinalstab »Normal-Bemerkungen« über die Erfordernisse eines neu zu erbauenden Garnison-Lazareths für 50 bis 400 Kranke geliefert. Sie bezogen sich auf den Ort, die Lage, Gestalt, das zu gebrauchende Bau-Material die Grösse, Anzahl und Beschaffenheit der einzelnen Theile, sowohl für die

1) Ebendaselbst, S. 277—421.

Kranken als für die zum Krankendienste und zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Personen. Es wurde hierbei nunmehr Bedacht genommen auf ein Receptions-, ein Conferenz- und ein Operations-Zimmer, eine Stube und Kammer nebst Küche zur Aufbewahrung und Bereitung der Medicamente, auf ein Wäsche- und Victualien-Magazin, ein Montirung-Aufbewahrungszimmer, ein Local für unreine Wäsche, eine Kochküche, mehrere Theeküchen, eine Fleischkammer, eine Badeanstalt mit mehreren Abtheilungen, ein Zimmer zur Reinigung der Kleidungsstücke und eine Lampenkammer. — Ein Etat über Oeconomie-Utensilien enthielt für 13 ihrer Grösse nach verschiedene Lazarethe eine sorgfältige Auswahl von Gegenständen in einer Zahl, die man nur in grossen bürgerlichen Haushaltungen anzutreffen pflegt. Besondere Erläuterungen hierzu bestimmten die Beschaffenheit. — Ein ins Detail gehender Etat bezog sich auf das Heizungs-Material, die Beschaffenheit der Oefen, der Koch-, Wasch- und Theeküchen und Badeanstalten, so wie auf die Berechnung des Bedarfs. Dieselbe Sorgfalt war dem Erleuchtungs-Material zugewandt, indem Etats-Positionen für alle Zwecke angegeben waren.

Unmittelbar an diese Anordnungen zur Begründung eines zweckentsprechenden Lazareth-Wesens reihte sich, in Folge des Gesetzes über das Abgabe-Wesen vom 30ten Mai 1820, die Uebernahme aller aus den Provinzial-Servis-Fonds bestrittenen Kosten für das Quartier des Militairs und dessen Lazarethe auf die Staatskassen gegen Einzahlung des Servises an diese, wodurch nunmehr die Sorge für die Einrichtung und Unterhaltung der Lazarethe in dem bezeichneten Umfange von den Städten auf den Staat, d. h. von dem Ministerium des Innern auf das des Krieges, in der Ausübung von den Servis-Deputationen und Garnison-Verwaltungen auf die Lazareth-Commissionen überging, die unter der Controle der Kriegs-Commissariate resp. des General-Kriegs-Commissariates standen. Dieser Uebergang und die durchgängige Vereinigung der bisher getrennten Verwaltungszweige bei den Garnison-Lazarethen kam aber erst mit dem 1ten Januar 1825 zu Stande, da sich in der Provinzial-Militair-Verwaltung mehrere Hindernisse herausstellten. Es ressortirten aber von nun an die Regierungen einstweilen nicht mehr vom Ministerium des Innern, sondern des Krieges. Die Uebernahme dieses Verwaltungszweiges wurde indessen nach und nach durch die Einrichtung der Intendanturen möglich gemacht, welche zu Folge Cab. O. vom 1ten November 1826 in Stelle der bisherigen Kriegs-Commissariate den neun General-Commando's in den Provinzen als Behörden zugetheilt wurden, über alle Zweige der Militair-Oekonomie der Commando-Bezirke eine uneingeschränkte Aufsicht haben und somit auch nach der vom Kriegsministerium unter dem 16ten Januar 1821 erlassenen Geschäfts-Instruction das Lazareth-Wesen zu ihrem Ressort ziehen sollten. Diese Behörde wurde jedoch vorläufig nur bei dem 6ten Armee-Corps eingeführt und durch Beschluss einer Sitzung des Staatsministeriums vom 21ten December 1822 mit dem Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesen, somit auch mit dem Lazareth-Wesen betraut, indem festgestellt wurde, dass vorläufig keine abändernden Bestimmungen getroffen werden sollten und die Intendantur zu den Local-Verwaltungen in Stelle der Regierung zu treten habe. Erst vom 1ten Januar 1825 ab wurde durch ministerielle Bestimmung vom 9ten December 1824 die Verwaltung der Lazarethe allen Intendanturen der 9 Armee-Corps übergeben, auch die der Invaliden, welche bis dahin von dem Invaliden-Departement ressortirte, unter ihre Obhut gestellt und somit die Servis-Deputation und die Garnison-Verwaltung für immer ihrer Sorge überhoben.

Durch diese höchst wichtige Anordnung kam somit jetzt erst grössere Einfachheit und Einheit in die Verwaltung der Garnison-Lazarethe. Es wurde dieselbe in die Macht einer Behörde gelegt; es konnte das Ziel auf leichterem und geradem Wege mit geringeren Kosten und grösserem Nachdruck erreicht, viel besser die erforderliche Controle gehandhabt werden, als diess bei der Concurrenz so vieler Behörden des Civils und Militairs möglich war. — Mit dieser Anordnung sollte gleichzeitig ein neues Lazareth-Reglement erscheinen, welches die vielen bisher erlassenen Verordnungen zusammengefasst enthalten sollte. Da aber mit dem Militair-Medizinal-Stabe keine Einigung rechtzeitig erzielt werden konnte, so musste die Einführung bis zum Beginn des Jahres 1826 verschoben werden. Es wurden jedoch vorläufig diejenigen Verwaltungs-Grundsätze bekannt gemacht, welche das neue Reglement enthalten würde. Es wurde bemerkt, dass der Instruction die Idee eines aus den zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe bisher bestimmt gewesenen Special-Fonds zu bildenden Haupt-Lazareth-Fonds zum Grunde liege, zu welchem Zwecke alle bisherigen Special-Einnahmen der Lazarethe incl. der auf dem General-Servis-Etat zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe ausgeworfenen Kosten nach einer zu Grunde gelegten Durchschnittsberechnung von den resp. Etats-Titeln der General-Militair-Kasse abgesetzt, unter der Benennung: »Zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe« in einen Titel zusammengezogen und von der General-Militair-Kasse jährlich zum Gegenstande der Rechnungslegung gemacht werden sollte. Die Lazarethe sollten aus demselben eiserne, auf Grund der festgestellten Rechnungen zu ergänzende Vorschüsse zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben, die bisher resp. aus dem Militair-Krankenpflege- und dem Servis-Fonds geleistet worden, überwiesen erhalten.

Das Rechnungswesen wurde somit ganz verändert und machte andere Vorschriften und Rechnungsbücher erforderlich. Es wurden daher vorläufig schon vor Beginn des Jahres 1825 den Lazareth-Commissionen in Folge kriegsministeriellen Befehls vom 9ten December 1824 die Normen für die vom 1ten Januar 1825 zu beginnende Buchführung und die Schemata zum Kassen-Journal, Vorschuss-Conto, Depositen-Conto, zum Manuale über eingenommene und ausgegebene Victualien, Brenn- und Beleuchtungs-Materialien und zum Kranken-Rapport zugeschickt, der eiserne Vorschuss angewiesen und angeordnet, dass das $^1/_8$ der Löhnung der Soldaten nicht mehr von den Lazareth-Commissionen, sondern von dem betreffenden Truppentheile ausgezahlt werden solle. Es wurde durch die oben aufgeführten Einrichtungen ausser der Consolidation der Lazareth-Verwaltung der Vortheil gewonnen, dass die bisherige höchst weitläufige Buchführung und Rechnungslegung über die Geldeinnahme aus mehr als sieben Quellen, das Liquidations- und Erstattungs-Verfahren zwischen den verschiedenen Lazarethen und einzelnen Kranken gänzlich aufhörten.

Das mit dem 1ten Januar 1826 in Anwendung kommende Lazareth-Reglement liess einen Lazareth-Gelass auf den 15ten Mann der Garnison berechnet (Normal-Krankenzahl), in einem besonderen Gebäude (Special-Lazareth) oder mit Kranken mehrerer Truppentheile zusammen (allgemeinem Garnison-Lazarethe) zu. Letzteren wurde bei Neubauten der Vorzug gegeben. Die Kranken der einzelnen Landwehr-Stämme sollten, wenn es möglich sei, im nächsten Militair-Lazarethe oder wenn nicht, im Bürgerspitale untergebracht, bei Uebungen temporär auch ein Lokal zur Aufnahme eingerichtet werden. Bei Mangel an Raum bei Epidemien u. s. w. war die Errichtung von Hülfs-Lazarethen in Kasernen und an-

deren Militair-Gebäuden zulässig. Die Lazarethe gehörten von nun an nicht mehr den Truppen, sondern den Garnisonen an, und wenn ein solches frei wurde, so hatte nur die Intendantur über die Räume, Utensilien u. s. w. zu disponiren. Jedes Lazareth solle Kranke aller Truppentheile, die durchmarschiren, so wie die auf Urlaub erkrankten aufnehmen. Wenn temporäre Friedens- oder Cantonnements-Lazarethe bei einstweiligen Dislocationen, längeren Cantonirungen, Zusammenziehung von Corps u. s. w. nothwendig werden, so soll der Bedarf an Utensilien aus Train-Depots und anderen Garnison-Lazarethen entnommen und der Modus für die Feldlazarethe in Anwendung kommen, d. h. keine Matratzen und Ueberzüge über die Betten u. s. w. geliefert werden. Das ärztliche, militairische und Verpflegungs-Personal müsse dann aus anderen Lazarethen abkommandirt werden.

Die Friedenslazarethe sollten unter Einer Verwaltung stehen, die einerseits bei dem Kriegsministerium, andererseits bei dem Generalstabsarzte der Armee ihren Centralpunkt hätten, die in beständiger Geschäfts-Verbindung bleibend über alle Angelegenheiten entscheiden sollten. Als ihre Organe in den Provinzen werden die Intendanturen und die General-Divisionsärzte bezeichnet, die nach den im Reglement vorgeschriebenen Grundsätzen wirken sollen. Die Verwaltung und Geschäftsführung wurde fernerhin Lazareth-Commissionen anvertraut, die auf die bisherige Weise zusammengesetzt wurden. Für Artillerie- und Cavallerie-Regimenter, die sich an keinem grossen Lazareth betheiligen könnten, wurden »Special-Lazarethe,« bei dem Stabe »Stabs-Lazarethe« genannt, eingerichtet, deren Lazareth-Commissionen die Controle über die in anderen Garnisonen stehenden Lazarethe einzelner Batterien und Schwadronen ausüben sollten. Der in grösseren Lazarethen fungirende Rendant oder Lazareth-Inspector wurde Mitglied der Commission, der in kleinen Lazarethen in Stelle von solchen befindliche Unteroffizier wurde nicht Mitglied und hatte nur unter Verantwortlichkeit nach Instruction und Anweisung der Commission zu wirken.

Die Lazareth-Commissionen sollten als Militair-Local-Verwaltungs-Behörden ihre Geschäfte selbstständig unter der Leitung der Intendantur und des General-Divisionsarztes, als den Provinzial-Autoritäten, führen, von der ersteren in Absicht des allgemein polizeilichen und ökonomischen, von dem letzteren rücksichtlich des medizinisch-polizeilichen und diätetischen Theiles abhängig und an deren Anordnungen gebunden sein, in Beschwerdefällen ihren Recurs resp. an das Kriegsministerium und den Generalstabsarzt der Armee nehmen. — Für die Special-Lazarethe stellte die Stabs-Lazareth-Commission eine Zwischenbehörde dar. — Die Verwaltung sollte eine collegialische sein, die Mitglieder der Commission sich dergestalt theilen, dass das ärztliche Mitglied ausschliesslich den medizinisch-polizeilich-diätetischen, das militairische vorzugsweise den allgemein polizeilichen und ökonomischen Theil der Verwaltung leiten solle. Wo ein Inspector oder Rendant fungire, war diesem zunächst die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten zugestanden. Alle Mitglieder haben ihren Anordnungen stets diejenige Uebereinstimmung zu geben, welche die Erreichung des Gesammtzweckes der Anstalt erfordert. In besonderen Conferenzen waren alle Gegenstände zu verhandeln, welche eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machen, die Beschlüsse in Form von kurzen Protocollen in ein besonderes Conferenzbuch einzutragen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und in der Folge dabei zu bemerken, in wieweit dieselben ausgeführt sind oder welche Hindernisse der Ausführung entgegen traten. — Specielle Bestimmungen bezogen

sich auf die allgemeinen Pflichten in Betreff der Verwaltung des ihr anvertrauten Staats-Eigenthums und die ihr zur Disposition gestellten Gelder. Die Verwaltung der Lazareth-Kasse sollte durch ein Kassen-Kuratorium geschehen, das aus sämmtlichen Mitgliedern der Lazareth-Commission bestehen qua Curatorium für die Sicherheit und richtige Verwaltung der Kasse, zu welcher jedes Mitglied einen besonderen Schlüssel zu führen hat, in solidum zu haften hätte. Bei kleinen Lazarethen sollte kein Kassen-Kuratorium bestehen, der eiserne Vorschuss vom Commandeur allein in Verschluss genommen und dem rechnungsführenden Unteroffizier ein Vorschuss gemacht werden.

An die Angabe der speciellen Pflichten für jedes Mitglied reihten sich Bestimmungen in Betreff des speciellen ärztlichen Dienstes und zur Handhabung der Oekonomie und Polizei durch das Unter-Oekonomie- und Aufsichtspersonal, zu welchem Zwecke in grossen Lazarethen dem Rendanten oder Lazareth-Inspector ein Revieraufseher oder mehrere, Unteroffiziere, ein Magazin-Verwalter, Thürsteher und Wärter zur Seite stehen sollten. — In Betreff der Einrichtung und Ausstattung der Lazarethe resp. deren besonderer Verwaltungs-Räume und Zimmer wurden die im Jahre 1819 entworfenen Normal-Vorschriften und Etats nebst Erläuterungen über die Beschaffenheit aller Gegenstände zur Anwendung bestimmt. Für jeden Kranken wurden ausgeworfen $1^1/_2$ Garnitur Bettdecken, $1^1/_2$ Ueberzüge, 2 Bettlaken, 1 Leib- und 1 Kopfmatratze, $1^1/_2$ Ueberzüge für diese, 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Handtuch und in einem Nachtrage zum Reglement 1 Hose, 1 Schlafrock, 1 Hemde, 1 Paar wollene Socken, für Kranke, deren Truppen Stiefel tragen, 1 Paar Pantoffeln, für die mit Schuhen nur auf 10 ein Paar, und die Bettgeräthschaften und Utensilien für eine Offizier-Krankenstube. Zur Bettstelle von Holz gehörte ein kleiner Betttisch, ein Spuckkasten. Für einen mit 8 Kranken belegten Saal nur eine Waschschüssel, ein Wasserkrug und ein Waschtisch, für jedes mit mehr als 8 Kranken belegtes Zimmer je 2 Stück, für je 5 Kranke ein Schemel mit Lehne. — Bestimmte Dauer-Termine der Wäsch-Gegenstände und aller Utensilien wurden noch nicht bezeichnet, da erst die Erfahrung hierüber abgewartet werden sollte. Vorläufig sollten die Principe der Garnison-Haushaltung gelten, und gehörige Schonung und Beaufsichtigung wurden empfohlen [1]. — Der Etat an Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch in den Krankenstuben und Verwaltungs-Räumen war ein reichlicher. —

Das Beköstigungs-Regulativ führte nunmehr statt drei vier Diätformen auf. Damit mehr gewechselt werden konnte, war für alle Mahlzeiten eine grössere Anzahl von Lebensmitteln bestimmt. Zum Mittagessen für die 1te, 2te und 3te Diätform $10^2/_3$ Loth Rindfleisch, die 5 Loth reines gekochtes liefern. Die Zahl der Extra-Speisen war eine genügende, eben so die der Getränke und der Surrogate dafür. Neben der Verabreichung von 1 Pfd. Brot aus gebeuteltem Mehle in der ersten Diätform war auch die Vertheilung von $1^1/_2$ Pfd. Commisbrot zulässig. — Die Quantität der zur Bereitung jeder Speise bestimmten Ingredienzien incl. Butter, Salzes, Grünen u. s. w. war hinreichend und in jeder Diätform entsprechend, dem Arzte eine genügende Auswahl für die verschiedenen Kranken als für die Genesenden zur Hebung der Kräfte gestattet. — Die Lazareth-Commissionen sollten die zweckmässige Bereitung und Güte der Speisen überwachen.

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. S. 153, 175.

An die Bestimmung über die Aufnahme, Unterbringung und Entlassung der Kranken reihte sich die Anordnung, dieselben nach den Krankheiten zusammen zu legen, den Namen in ein Haupt-Krankenbuch einzutragen, und für den wachthabenden Chirurgen: eine Special-Krankenliste, ein Journal und einen monatlichen Zahlen-Rapport, letzteren für den Divisions-Generalarzt bestimmt, zu führen. — Sehr umfassend waren die Bestimmungen für die materielle Verwaltung, d. h. über die Reparaturen und die Erhaltung der Gebäude und Lazareth-Geräthe, über die Reinigungs-Anstalten, Beförderung der Reinlichkeit, Reparatur und Reinigung der Wäsche, Feuerung und Beleuchtung, letztere nach den 1819 entworfenen Normal-Vorschriften. — Speciell wurden die Militairpersonen angegeben, welche zur freien diätetischen Verpflegung berechtigt wären und welche dieselbe zu bezahlen hätten. — Ueber die Auszahlung der Tractaments-Antheile an die Kranken und über die Aufnahme der Frauen Altverheiratheter und deren Unterstützung bei der Aufnahme der Männer ins Lazareth, so wie über die Beerdigungs-Kosten, welche der Lazareth-Fonds selbst für den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen incl. zu tragen hatte, blieben die früher erwähnten Anordnungen bestehen. — Sehr ausführlich waren die Vorschriften über die Buchführung, Rechnungslegung und Controlirung, so wie über die Revision durch die Militair-, Intendantur- und ärztliche Behörde. Es wurde befohlen, dass die Intendanturen mit den General-Divisionsärzten Behuf der Lazareth-Verwaltung in beständiger Verbindung stehen und die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Anstalten und den sicheren Fortgang aller Zweige des Lazarethdienstes führen sollen, die letzteren besonders über die ärztlichen Vorstände in den Lazarethen. Sie sollten diese besuchen und Berichte abstatten, der Intendantur Mittheilung machen, insofern das Ressort derselben berührt wurde und die Revision nicht eine gemeinschaftliche war. Auch hatten sie nach Anleitung der Geschäfts-Instruction für die kommandirenden Generale die bei dem General-Kommando vorkommenden Lazareth-Angelegenheiten. Es ressortirte somit von dem General-Divisionsarzte das eigentliche Sanitäts-Wesen, insbesondere das ärztliche Personal, die Aufsicht über dasselbe, die Ertheilung der hierauf sich beziehenden Instructionen und Anweisungen, die Arznei-Verpflegung unter verfassungsmässiger Einwirkung des Generalstabsarztes, unter der dienstlichen Concurrenz der Ober-Militairärzte, bei Berührung allgemeiner polizeilicher, administrativer und ökonomischer Verhältnisse, unter Concurrenz der Intendantur. —

Von den Intendanturen sollte ressortiren die administrative und ökonomische Parthie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anstellung des Administrations- und Oekonomie-Personals, die Beschaffung und Erhaltung der Gebäude, des Lazareth-Geräthes, der Verpflegungs-Haushalt und das ganze Kassen- und Rechnungs-Wesen unter Concurrenz der General-Divisionsärzte, als solche aus ihrer dienstlichen Stellung und dem Reglement folgt. — Die Revisionen durch die Intendanturen und General-Divisionsärzte sollten jährlich wenigstens einmal stattfinden und sich auf die einzelnen Zweige sowohl als auf den Zustand der Lazarethe, d. h. auf die Gebäude, Utensilien, das Materiale der gesammten Lazareth-Wirthschaft, die Rechnungen, Bücher, Geld-, Materialien und Utensilien beziehen. — Damit das Kriegsministerium von der Lage des Lazareth-Wesens und dem Geschäftsbetriebe der Provinzial- und Local-Verwaltungen die gehörige Uebersicht erhalte, wurde das Einreichen einer vierteljährigen Nachweisung von der Lage des Lazareth-Rechnungs-Wesens nach vorgeschriebenem Muster angeordnet, welche für

das vierte Quartal die generelle Uebersicht und die Unterhaltungs-Kosten pro Tag und Kopf enthalten solle. Jährlich wurde ein General-Bericht über die Resultate der stattgehabten Local-Revisionen und alle sechs Jahre eine Abschrift der Utensilien-Rechnung verlangt, von welcher jedoch durch Bestimmung vom 31ten December 1838 Abstand genommen und eine jährlich einzureichende substituirt wurde.

Mit diesen Anordnungen wurde aber die Organisation des Garnison-Lazareth-Wesens ungeachtet ihrer Vortrefflichkeit nicht für längere Zeit abgeschlossen, sondern ihr fernerhin ununterbrochen eine weitere Ausbildung nach allen Richtungen hin zu Theil. — Zunächst wurde specielle Sorge für die Unterbringung der geisteskranken Militairpersonen in Irren-Heilanstalten des Landes getroffen, da die Garnison-Lazarethe zur Aufnahme und Behandlung derselben nicht eingerichtet waren. Durch die betreffende Ordre des Militair-Oeconomie-Departements vom 13ten September 1836 wurde zur Bedingung gemacht, dass die bestehende Geisteskrankheit nach dem Urtheile der Ober-Militairärzte nicht eine leicht vorübergehende sein dürfe.

Wie die Aufnahme durch das betreffende Ober-Präsidium nachzusuchen sei, die Heimaths-, Angehörigkeits- und bürgerlichen Verhältnisse constatirt werden, auf wessen Kosten und wie lange die Verpflegung stattfinden sollen, über die Bestellung eines Curators und was die Aerzte, welche die Behandlung bisher leiteten, zu attestiren haben, wem die Sorge für den Kranken bei erklärter Unheilbarkeit zufalle u. s. w. wurde für die Intendanturen, welche die Aufnahme zu bewirken haben, speciell angegeben. Auch wurde durch Cab. O. vom 15ten Mai 1829 bei der später erfolgenden Erbauung und Einrichtung von Provinzial-Irren-Anstalten gegen Unterstützung durch Gebäude, Grundstücke und baare Geldvorschüsse von Seite des Staates eine bestimmte Anzahl von Freistellen für gemüthskranke Unteroffiziere und Gemeine, sowie die Aufnahme der Offiziere gegen eine geringere Vergütung beansprucht.

Von der grössten Wichtigkeit für die Ausbildung des Garnison-Lazareth-Wesens war die kriegsministerielle Verordnung vom 15ten August 1828, betreffend die Einrichtung von Dispensiranstalten Behuf des vom 1ten Januar 1829 einzuführenden jetzigen Arznei-Verpflegungs-Wesens (S. Abschnitt IV.), wodurch dem erkrankten Soldaten ebenso sein Recht in Betreff der ärztlichen Verpflegung zu Theil wurde, als er sich durch das Lazareth-Reglement der diätetischen unter Aufsicht des Staates zu erfreuen hatte. — Nicht minder hatte die in Folge Cab. O. vom 17ten März 1832 befohlene Ausbildung von Chirurgen-Gehülfen bei der Armee und die Unterbringung derselben in den Garnison-Lazarethen einen höchst vortheilhaften Einfluss auf die Krankenpflege.

Je länger das Reglement in Anwendung gebracht wurde, desto nöthiger machte sich der Erlass von neuen Bestimmungen über das Specielle der Verwaltung nach allen Richtungen hin, besonders auch in baulicher Hinsicht. — Ueber die diätetische Verpflegung erschienen schon unter dem 29ten Februar 1828 nähere Bestimmungen über die Verbesserung der Diätsätze und mehrerer Speisen und Getränke zur grösseren Auswahl. Auch für Verbesserung der Utensilien und der Wäsche wurde gesorgt. Zu Folge Bestimmung vom 29ten Februar 1828 sollten von nun an allmälige eiserne Bettstellen zur Ergänzung des Bedarfs angeschafft werden. Es wurde zugleich die Absicht ausgesprochen, für je zwei Kranke ein tischförmiges Krankenspind anzuschaffen, die Zahl der Schemel von 1 auf 2 für je 5 Kranke zu vermehren, Spucknäpfe von starkem Eisenblech einzuführen, Port-Chaisen, Krankenkörbe, Leichen-

und Obductionstische, Zink-Badewannen statt der hölzernen und Thermometer zu 1—5 für Bade- und Krankenstuben, wie unter dem 3ten October 1844 bestimmt wurde, anschaffen zu lassen. Unter dem 5ten März 1841 wurde das Gewicht der zinnernen Gefässe bestimmt. — Es wurde der graue Anstrich und das Stempeln aller hölzernen Utensilien befohlen. — Zur Verbesserung der Bettgegenstände und Leibwäsche wurde die Länge der Handtücher auf 2 Ellen festgesetzt, der Etat an Pantoffeln erhöht, unter dem 16ten August 1835 ein Versuch mit dreitheiligen Matratzen, einer Erfindung des Wagen-Fabrikanten Klasske in Ravicz auf 5 Jahre gemacht, und, da sie sich bewährt gezeigt hatten, unter dem 15ten Februar 1841 die Einführung von $^2/_3$ dreitheiligen und $^1/_3$ eintheiligen angeordnet. Unter dem 25ten Mai 1836 wurde die Vergrösserung der Hemden nach drei Sorten und der Krankenröcke unter dem 1ten April 1836 und unter dem 12ten November 1836 die Vermehrung der Handtücher um eine halbe Garnitur und von baumwollenen Socken zu $^2/_3$, von wollenen zu $^1/_3$ des Etats unter dem 13ten September 1841 befohlen, das Stempeln und das Bezeichnen der Wäsche für Kranke mit eckelerregenden Krankheiten mit A, der Krätzigen und Venerischen mit K und V eingeführt. — In Folge der nunmehrigen Einführung eines gleichmässigen Materials für die Wäsche und nach den bisherigen Erfahrungen über die Zulässigkeit ihres Gebrauchs wurde für alle Gegenstände eine Dauerzeit festgesetzt. Das Maximum der jährlich zu erstattenden Wäschstücke soll gefunden werden durch das Dividiren der Zahl der Verpflegungstage eines Jahres durch 365, wodurch die Durchschnitts-Krankenzahl, und das, was höchstens an Ersatz gewährt werden kann, herausgestellt werden könne. Unter dem 13ten Juli 1838 wurden die Preise für das Reinigen der einzelnen Waschgegenstände nach desshalb in Berlin angestellten Versuchen festgesetzt, und unter dem 5ten März 1839 Bestimmungen über die Reparatur und Reinigung der Wäsche gegeben. — Zur Erleichterung des Wechsels und zur Beförderung der Reinlichkeit wurde unter dem 24ten April 1851 auf dringendes Gesuch Lohmeyer's der Etat der Bettdecken-Bezüge von $1^1/_2$ auf 2, der Kopfpolster-Bezüge von 1 auf 2, der Krankenröcke und Hosen von 1 auf 2 Garnituren erhöht. — Ausserdem wurden nach einjähriger Prüfung durch Bestimmung vom 8ten März 1847 die 1 Fuss kürzeren Kopfpolster, welche der Regimentsarzt Dr. Lücke empfohlen hatte, allgemein eingeführt, die Anschaffung von Matratzen für die Normal-Krankenzahl jährlich durch 2—3 Stück für grössere Lazarethe befohlen, unter dem 8ten September 1852 die Anfertigung von Kranken-Röcken mit wollenem Zeuge gefüttert, zu 10 p. C. der etatsmässigen Krankenzahl zum Schutz bei dem Besuch der Badeanstalt und der Latrine genehmigt.

Unter dem 18ten December 1843 erhielten die Revieraufseher, für welche bereits unter dem 26ten März 1827 eine Instruction entworfen war, den Titel »Lazareth-Inspectoren« und wurden nunmehr die bisherigen Inspectoren grosser Lazarethe »Ober-Lazareth-Inspectoren« genannt. In einer Reihe von Bestimmungen in den Jahren 1828 bis 1850 wurden die Competenzen, Rechte und Pflichten, sowie die amtliche Stellung der Verpflegungs-Beamten festgestellt. — Auch für die Revision der Lazarethe durch die Intendantur-Beamten, besonders in Betreff der abgängig gewordenen Wäsche und Utensilien, für die Berechnung, Anfertigung der Nachweisungen, Inventarien u. s. w., durch Mittheilung von Schema's, Formularen u. s. w., wurden Bestimmungen gegeben; das Formelle der Verwaltung wurde verbessert und die Controle erleichtert. —

Nachdem 25 Jahre lang durch eine grosse Reihe von Bestimmun-

gen das Lazareth-Wesen weiter fortgebildet worden war, stellte sich das Bedürfniss zur Emanirung eines neuen Reglements heraus, welches alle Bestimmungen zusammenfassend das Lazareth-Wesen nunmehr so darstellte, wie es sich seit jener Zeit bis zur Gegenwart entwickelt hatte. Es erschien ein solches nach Vereinbarung mit dem Militair-Medizinal-Stabe und nach Einholung der Urtheile der Intendanturen unter dem Titel: »Reglement für die Friedens-Lazarethe der K. preussischen Armee vom 5ten Juli 1852,« sanctionirt durch Cab. O. vom 6ten Juli ej. a., und obgleich bereits versandt, in Folge Cab. O. vom 7ten April 1853 erst vom 1ten Juli desselben Jahres gleichzeitig mit einem neuen Reglement über die Geld-Verpflegung im Frieden, in Kraft gesetzt. — Es besteht aus neun Titeln, aus denen ausser dem, was bereits in Kraft getreten ist, das Nachstehende anzuführen ist:

Erster Titel. Er umfasst die Organisation der Lazarethe und die Unterbringung der Militair-Personen in denjenigen Orten, wo dergleichen Lazarethe sich nicht befinden. In dieser Hinsicht sollen bei einstweiligen Dislocationen und Zusammenziehungen von Truppen und bei längeren Cantonirungen zur Unterbringung der Kranken in den Cantonnements-Lazarethen, insofern zur Errichtung derselben Privatgebäude nicht zu Gebote stehen, Baraken hierzu benutzt, bei Beziehung eines Lagers auch zwei Zelte für jedes Regiment eingerichtet, bei den jährlich periodisch wiederkehrenden Uebungen, besonders der Landwehr, auch Civil-Hospitäler gegen eine festzustellende Vergütigung nach den Bedingungen für Civil-Kranke benutzt, einzelne in Ortschaften bei Durchmärschen liegen bleibende und nicht transportable Kranke der Ortsbehörde zur Verpflegung und Behandlung übergeben, die Kosten dafür bei der Intendantur liquidirt werden. —

Zweiter Titel. Er enthält die Geschäfts-Organisation. — Es ist die Stellung der Intendantur und des Generalarztes zu den Lazarethen und zu einander bestimmter bezeichnet und angegeben worden, wenn die Corps-Generalärzte als Provinzial-Autoritäten an die Lazareth-Commissionen zu verfügen haben, wenn sie nur consultativ einzuwirken und wenn sie in administrativer, öconomisch und hauspolizeilicher Angelegenheit sich mit der Intendantur in Verbindung zu setzen haben und in welcher Weise zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zusammengewirkt werden soll. — Der Corps-Generalarzt hat im Commando-Verhältnisse die ärztlichen, der Commandant oder Garnison-Chef die militairischen Mitglieder der Commission zu ernennen. Nur in grösseren Lazarethen ist als beständiges ökonomisches Mitglied ein Lazareth-, resp. Ober-Lazareth-Inspector zulässig. Keinem Mitgliede der Commission, die als Lokalbehörde eine moralische Person repräsentirt, wird die Stellung als Präses zugestanden, wodurch die vom Militair-Oeconomie-Departement schon unter dem 30ten Mai 1821, 26ten Mai 1845 und 11ten October 1847 erlassenen Entscheidungen bestätigt wurden. Nur die Verhandlungen und Ausfertigungen haben Gültigkeit, welche unter der Firma der Commission von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet sind. — Die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung ist bei der Lazareth-Commission eine solidarische, und im Speciellen eine persönliche; ebenso für die Lazareth-Kasse unter allen Umständen fernerhin eine solidarische. — Der Abhängigkeit der Special-Lazarethe von den Stabs-Lazareth-Commissionen wurde nicht mehr erwähnt. — Als neu ist die Bestimmung zu betrachten, dass die Behandlung der Kranken nicht nach den Truppen, sondern stationsweise geschehen und eine Abweichung von dieser Regel nur eintreten solle, wenn dienstliche Rücksichten sie wünschens-

werth erscheinen lassen, worüber der Generalarzt zu entscheiden habe, — eine Verordnung, die merkwürdiger Weise bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist. — Die Bestimmung der für ein Lazareth nothwendigen Zahl von Hülfsärzten solle dem Generalarzte obliegen. — Wichtig ist die Bestimmung, dass die Lazareth - Commissionen als Militair-Lokal-Behörden in Hinsicht ihrer administrativen und sanitätspolizeilichen Wirksamkeit nur unter den verfassungsmässigen Provinzial - Autoritäten, der Intendantur und dem Corps - Generalarzte, und in dieser Eigenschaft also nicht unter dem Commandanten und dem Garnison - Chef stehen, auch in Spezial-Lazarethen der Truppen-Commandeur von jeder anordnenden und ausübenden Function in Bezug auf Administration und Krankenpflege ausgeschlossen ist. Der Einfluss dieser Militair-Behörden soll sich nur auf die Mitwirkung zur Erhaltung der Ordnung unter den kranken Mannschaften und auf die Sorge beschränken, dass letzteren dasjenige gewährt wird, worauf sie Anspruch haben. Zu diesem Zweck sollen sie öfter im Lazareth Besuche machen, sich nach allen Angelegenheiten erkundigen, etwa vorgefundene Mängel in das Beschwerdebuch schreiben oder durch das militairische Mitglied in den Conferenzen zum Vortrage bringen lassen, oder sich, je nach dem Ressort, entweder an die Intendantur oder an den Generalarzt wenden. Wenn ein Commandeur sich veranlasst glaubt, selbst einzuschreiten und Anordnungen zu treffen, — ein Fall, der nur vorkommen kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, und die Entscheidung der competenten Behörde nicht abgewartet werden kann; so hat die Lazareth - Commission demselben unweigerlich nachzukommen, selbst, wenn sie mit denen derselben in Widerspruch stehen, nimmt aber ihren Recurs dann sogleich an ihre Behörde und hat auch der Militair - Behörde höheren Ortes hiervon sogleich Anzeige zu machen.

Dritter Titel. Er umfasst die Einrichtung und Ausstattung der Militair-Lazarethe und gibt in der Anlage F. 1 die Erfordernisse eines normalmässigen Garnison - Lazareths in baulicher Hinsicht besonders bei Neubau und möglichst auch für den zu solchem Zweck beabsichtigten Umbau eines Gebäudes. — Ein alle Bedürfnisse erwägender Utensilien-Etat enthält für kleine Lazarethe von einer Escadron bis zu dem von 400 Kranken die Gegenstände für alle Zwecke und Verwaltungs - Räume unter gleichzeitigem Vermerk der Dauerzeit und der Beschreibung derer Utensilien, welche nicht allgemein bekannt sind. Angeschlossen ist die Angabe der Normen zur beschränkteren Einrichtung der Hülfs- und Cantonnements - Lazarethe und die Bestimmung über die Aufbewahrung der zum Feld - Equipage - Etat der Truppen gehörigen Krankendecken in den Lazarethen, welche bei einer Mobilmachung oder beim Ausmarsche in eine andere Garnison oder zum Manöver mitgenommen, sonst aber im Lazareth mit in Gebrauch genommen und beim Verbrauch durch neue ersetzt werden sollen, worüber noch unter dem 24ten Mai 1856 eine Verordnung vom Militair-Oeconomie-Departement erschien. — Während der Etat des Reglements von 1825 231 Nummern nachwies, enthält der jetzige 346. Unter manchen anderen Gegenständen findet man jetzt Thermometer, Blutmesser, Appareille-, Journal- und Pflasterbretter, Brechbecken, blecherne Eimer zur Aufnahme unreiner Verbandgegenstände und für je 2 Kranke nunmehr einen Schemel mit Lehne, einen Nachttopf, für jeden einen Spuchkasten, auch Bettschirme, für die Offizier-Krankenstube einen Lehnstuhl, aber immer noch nicht Messer und Gabeln. — Der Wäsch-Etat ist der unter dem 24ten April 1851 und 8ten September 1852 befohlene erhöhte und bereits angeführte. —

Vierter Titel. Die Aufnahme und Entlassung der Kranken, ihr Verhalten im Lazareth, die Controle derselben und ihrer Sachen betreffend findet sich hier auch angegeben, welche Militairpersonen kostenfrei verpflegt werden und den Durchschnittspreis zu entrichten haben, der nunmehr, je nach der Charge, 4 Sgr. 9 Pf., 7 Sgr. und 10 Sgr. beträgt. — Als eine zweckmässige Anordnung erscheint, dass der erkrankte Soldat nicht mehr verpflichtet ist, Brod-Ueberreste mit ins Lazareth bringen zu müssen, sondern der Truppentheil sie in Empfang zu nehmen und zurückzurechnen hat, da der Kranke von dem Tage der Aufnahme an ganz aus der Verpflegung des Regiments scheidet, die Löhnung und Victualien-Zulage als auch das Brod resp. das Geld dafür vom Truppentheil als erspart berechnet werden und mit Ausschluss des dem Kranken gehörenden täglichen Löhnungs-Antheils, der nunmehr nicht mehr vom Truppentheile, sondern von der Lazareth-Commission decadenweise postnumerando ausgezahlt wird, einen Theil zur Deckung der Verpflegungskosten darstellen. Die Commission hatte nunmehr auch die Sorge für die Verpflegung der aus der Heimath zu entlassenden Kranken zu übernehmen, und wurde von der Bestimmung, alle 5 Tage die Entlassung zum Truppentheil nur zuzulassen, zu Folge der schon unter dem 26ten März 1846 gegebenen Anordnung, abgesehen. — Speziell wird das Formelle bei der Entlassung der Kranken zu ihren Truppentheilen für den Verpflegungs-Beamten und den wachthabenden Arzt, sowie in Betreff der Entlassung von Passanten, Reserve- und Ersatzmannschaften und von Invaliden angeordnet.

Fünfter Titel. Der Umfang der hier gegebenen Bestimmungen über die materielle Verwaltung ist in Folge der immer sorgsameren Ausbildung sehr vermehrt. An die Unterhaltung der Baulichkeiten und Utensilien, die Reparaturen und Neubeschaffung derselben und der Wäsche, die Anschaffung des Brenn- und Erleuchtungs-Materiales, und den Verbrauch desselben reiht sich die Bestimmung über die Anschaffung der Victualien theils durch das Licitations- und Submissions-Verfahren, theils durch freihändigen Ankauf, und das Beköstigungs-Regulativ, das die Benutzung des weissen Kohls und der trockenen Bohnen und Linsen nunmehr ausschliesst, die Verabreichung des Brotes aus gebeuteltem Mehl zu $1^1/_2$ Pfd. in der ersten Diätform statt des Commisbrotes und für die Aerzte eine grössere Auswahl, den Zuständen der Kranken entsprechend gestattet, wie bereits bemerkt wurde. — Ueber die Anfertigung der Diätzettel werden sowohl zur Erleichterung für den Verpflegungs-Beamten als zur Controle für den Corps-Generalarzt am Ende eines Vierteljahres Behuf der Verordnung von Extra-Speisen in Betreff ihrer Ueberschreitung, sowie über die Bereitung und Vertheilung der Speisen nähere Anordnungen gegeben.

Der sechste Titel hat die Kassenverwaltung und Buchführung, der siebente das Liquidations- und Rechnungswesen zum Inhalt. — Die unaufhaltsam fortschreitende Sorgfalt für die Ausbildung der Verwaltung, die allmälige Regulirung aller Zweige derselben bis ins kleinste Detail und die dabei gemachten Erfahrungen führten nothwendigerweise Behuf Sicherung eines geregelten Haushaltes, Sicherstellung des Staats-Eigenthumes und Wahrnehmung des Interesses desselben, zur Controlirung allmälig eine Reihe von Bestimmungen herbei, die in dem neuen Reglement zu einem organischen Ganzen vereinigt als Muster dienen können.

Der achte Titel umfasst die Revision und allgemeine Controle der Garnison-Lazarethe, für welche auch jetzt bestimmtere und umfas-

sendere Instructionen gegeben wurden. — Ausser der Revision und Abnahme der Rechnungen und Liquidationen, sowie der Prüfung und Bestätigung der Contracte Seitens der Intendantur führen zu einer Hauptübersicht von der ganzen Geschäftsführung und zu grösserer Sicherung der Ordnung in der Verwaltung in administrativer Hinsicht zunächst die Revisionen der Kassen und die über den ganzen Geschäftsbetrieb alljährlich durch einen Deputirten der Intendantur sich erstreckenden sogenannten Local-Revisionen, die sich im Detail auf alle Gegenstände beziehen und deren Resultate durch einen am Orte der Revision abgefassten Bericht zur Mittheilung, Begutachtung und Entscheidung der Intendantur gebracht werden. — Neben diesen Revisionen sollten die schon erwähnten Inspicirungen durch den Generalarzt an Ort und Stelle die Ueberzeugung verschaffen, dass der Krankendienst gehörig gehandhabt werde. Nach §. 504 sollten dieselben, »so oft es erforderlich erscheine, sowohl vorbereitet als unerwartet« geschehen, unter dem 22ten Novbr. 1852 dagegen befohlen, dass diese Revision in der Regel jährlich nur einmal vorzunehmen und nur unter besonderen Umständen, welche in der Reisekosten-Liquidation anzugeben seien, ein auswärtiges Lazareth öfter zu besuchen sei. — In diese Revision ist auch die Dispensiranstalt eingeschlossen und von dem Geschäftsgange, wie von der Güte und Aufbewahrung der Arzneien Kenntniss zu nehmen. Als competente Provinzial-Instanz ist er befugt, das Conferenzbuch und das Lazareth-Journal, das zugleich als Beschwerdebuch dient, zu inspiciren, die Ausübung des gesammten Krankendienstes zu controliren, somit bei bemerkten Unregelmässigkeiten und Uebelständen hinsichtlich der Wartung und Beköstigung der Kranken, sowie in Bezug auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude, Erwärmung und Erleuchtung u. s. w. die zu deren Abhülfe erforderlichen Anordnungen nöthigenfalls auf der Stelle zu treffen, und, wenn durch eine solche Anordnung das Ressort der Intendantur mit berührt wird, derselben von der getroffenen Anordnung sogleich Mittheilung zu machen, in minder dringenden Fällen aber vorher mit ihr Rücksprache zu nehmen. Die Generalärzte haben das Resultat ihrer Inspizirungen in ihre, höheren Ortes zu erstattende Berichte aufzunehmen, bevor sie jedoch Mängel in denselben zur Sprache bringen, darüber mit der Intendantur zu communiciren und zu bemerken, ob nach stattgehabter Mittheilung an dieselbe eine Abhülfe bereits erfolgt ist. Durch das General-Commando soll in diesen Berichten nur Abhülfe nachgesucht werden, welche allein durch dasselbe erledigt werden kann.

Neunter Titel. Er umfasst die persönlichen, Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der Lazareth-Beamten und des Unterpersonals. — Den Schluss dieses Reglements, welches viermal stärker als das vom Jahre 1825 ist und statt 27 nunmehr 54 Schemata, Beilagen, Etats und Regulative enthält, machen die bis dahin gültigen Bestimmungen über die Lazareth-Gehülfen, die Aufbewahrung der Krankenlisten u. s. w.

Schon während des Druckes dieses Reglements stellte sich die Nothwendigkeit heraus, mit ihm gleichzeitig Zusätze und Bemerkungen, vom 29ten October 1852 datirt, erscheinen zu lassen, die sich auf den Verkehr der Truppen mit den Lazareth-Commissionen, betreffend Berechnungen, Verpflegungs-Competenzen, gegenseitige Anzeigen u. s. w. und für die Intendantur auf Revision von Rechnungen u. s. w. bezogen. — Auch erschienen unter dem 24ten Juni 1853 diejenigen Abänderungen, welche das neue von demselben Zeitpunkte an in Kraft gesetzte Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zu einer Ueber-

einstimmung nothwendig machte, und sich grösstentheils auf Competenzen der zu Verpflegenden bezogen.

Da in der Militair-Verwaltung kein Reglement für eine bestimmte Zeitdauer allein massgebend ist und die fernere Sorge für dieselbe nicht ausschliesst, so schlossen sich an dieses Reglement fernerhin auf alle Gegenstände bezügliche Anordnungen zur Vervollkommnung des Kranken-Verpflegungs-Wesens an.

Auf die Verpflegung der Kranken im Allgemeinen wird dereinst bei weiterer Vervollkommnung die Cab. O. vom 29ten April 1852 von grossem Vortheile sein, zu Folge welcher jährlich für jedes Armee-Corps 20 Soldaten zu Krankenwärtern in den Lazarethen während eines einjährigen Unterrichtes ausgebildet werden sollen, um Militair-Krankenwärter für die Feldlazarethe zu bekommen. — Unter dem 11ten Juli 1853 wurde durch das Militair-Oeconomie-Departement befohlen, durch die Aufnahme von Leichtkranken in die Lazarethe den Krankenpflege-Fonds nicht zu sehr zu belasten, und durch die Circulare des Generalstabsarztes vom 24ten Juli ej. a. bestimmt, die Behandlung im Reviere nicht auf Kranke zu beziehen, welche in 3 bis 5, sondern in 6 bis 8 Tagen wahrscheinlich genesen werden, und solle die Entscheidung hierüber nur allein dem Arzte bei Berücksichtigung des Wohnens und des Verheirathetseins des Erkrankten zustehen. — Unter dem 18ten November 1853 wurden Bestimmungen über die Entlassung der an chronischen und unheilbaren Krankheiten leidenden Soldaten in ihre Heimath und über die Sorge der Intendantur für die fernere Behandlung und Verpflegung auf Kosten des Communal- oder Landarmen-Fonds auf dem verfassungsmässigen Wege gegeben. — Durch Circulare vom 26ten Februar 1858 wurde auf Vorsicht bei der Entlassung noch nicht ganz geheilter Reserve-Mannschaften in die Heimath unter Hinweisung auf die Anmerkung 2 zum §. 143 d. S. 59 des Lazareth-Reglements hingewiesen.

In militairisch-, sanitäts- und hauspolizeilicher Hinsicht wurden nachstehende Verordnungen erlassen:

1) Durch Cab. O. vom 27ten Mai 1853 wurde dem militairischen Mitgliede der Lazareth-Commission über die als Kranke aufgenommenen und sämmtliche zur Verrichtung dienstlicher Functionen in dem Lazareth befindlichen Personen des Soldaten-Standes die Disciplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Compagnie-Chefs ausüben zu dürfen zugestanden.

2) Unter dem 17ten Januar 1853 wird der Generalstabsarzt vom Kriegsministerium angewiesen, dass sowohl die evangelischen als die katholischen Seelsorger zu den Kranken gelassen werden, wenn dieselben den Besuch wünschen, und die Gefahr des Lebens auch nicht dringend sei. Der Antrag eines Feldprobstes, den Geistlichen den Besuch der Kranken ohne Wissen und Zustimmung des mit der Beaufsichtigung beauftragten Arztes zu gestatten, wurde abgelehnt, durch den Generalstabsarzt unter dem 13ten Februar 1853 den Militairärzten aber die Weisung gegeben, den Besuch nur abzuweisen, wenn das leibliche Wohl des Kranken oder sanitätspolizeiliche Rücksichten es erheischen und begründete Beschwerden der Geistlichen zu vermeiden. — Durch Cab. O. vom 14ten August 1856 wurde befohlen, dass die Geistlichen Behuf Ausübung ihres Berufes der Erlaubniss des wachthabenden Arztes nicht bedürfen, der Geistliche diesem jedoch von seinem Vorhaben Mittheilung machen solle, und der Arzt dann verpflichtet sei, den Geistlichen auf das Vorhandensein von etwa ansteckenden Krankheiten oder auf einen möglichen Nachtheil durch die Gemüthsbewegung in Folge des geistlichen Zuspruchs aufmerksam zu machen. —

3) Unter dem 23ten Februar und 29ten April 1858 erliess das Militair-Oeconomie-Departement Verordnungen über das Belegen der Zimmer mit Kranken zur Vermeidung der Ueberlegung, über das Herausnehmen der nicht belegten Bettstellen mit Inhalt oder wenigstens des letztern Behuf Lüftens in dem Utensilien-Aufbewahrungs-Gelass bis zum Wiedergebrauch und das periodische Wechseln mit der Belegung, wo die Raumverhältnisse es erlauben, Behuf Reinigung und Lüftung der Zimmer, und in Folge dieser Anordnung auf Vorstellung des Verf. vom 20ten September ej. a. unter dem 2ten November 1858 die Einrichtung eines im Winter erwärmten mit vollständigen Lagerstellen ausgestatteten Aufnahme-Zimmers zur Unterbringung der ankommenden, an inneren Krankheiten Leidenden, so wie unter dem 10ten Januar 1859 die Vermehrung des Wärterpersonals und die Anstellung von Hausknechten zur Sonderung der Pflichten in Betreff der Krankenpflege und der ausserhalb der Krankenzimmer vorkommenden Verrichtungen. Hieran knüpfte sich unter dem 21ten Januar 1859 eine Instruction, in welcher die Verrichtungen der Lazareth-Gehülfen und der Wärter von einander gesondert und genau bezeichnet wurden, wodurch mehr Ordnung in den Krankendienst und in die Verpflegung gebracht wurde.

Zur Erbauung der Kranken wurde unter dem 28ten März 1856 vom Militair-Oeconomie-Departement auf Befehl des Königs, soweit die Räumlichkeiten der Lazarethe es erlauben, zur Einrichtung eines Lokales zu gottesdienstlichen Zwecken geschritten, worauf bei allen Neubauten von Lazarethen Rücksicht genommen werden solle. Unter dem 12ten Juni ej. a. wurde die Anschaffung eines Altar-Tisches, eines gusseisernen Crucifixes, von zwei gusseisernen Leuchtern, zwei Rohrstühlen und einer entsprechenden Anzahl von Bänken mit Lehnen befohlen und unter dem 16ten Juli ej. a. die nähere Bestimmung über den Umfang des Gottesdienstes gegeben.

Zur Beförderung christlicher und kirchlicher Gesinnung in der Armee und um im Soldaten eine warme Vaterlandsliebe und einen echt soldatischen Geist zu wecken und zu beleben, wurde vom Militair-Oeconomie-Departement unter dem 11ten August 1857 zu Folge Allerhöchster Anordnung beschlossen, in den Militair-Lazarethen Bibliotheken einzurichten, wozu Behuf erster Anschaffung jedem Armee-Corps eine Summe von einigen hundert Thalern zur Disposition gestellt wurde. Auch wurde ein jährlicher Beitrag in Aussicht gestellt, und soll bei der Anschaffung der Bücher der confessionelle Unterschied gebührend berücksichtigt werden.

Auch die Utensilien wurden vermehrt und verbessert. — In Folge Antrages des Generalarztes Dr. Sommer vom 6ten Armee-Corps wurde unter dem 13ten October 1852 die Anschaffung von Rettungs-Apparaten, besonders für Bade- und Schwimm-Anstalten bestimmt, genehmigt, und unter dem 22ten November 1853 eine Vorschrift zur besseren Construction von Krankentragen gegeben. — Unter dem 7ten September 1854 wurde befohlen, dass bei Neuanschaffung von zinnernen Esslöffeln und Trinkbechern nur reines Zinn dazu genommen und statt der zinnernen Essnäpfe solche aus Gesundheits-Geschirr angeschafft und das überschiessende Zinn zu Nacht-Eimern und Stockbecken benutzt werden solle. — Durch Verordnung vom 2ten Juni 1856 sind in Stelle der zinnernen Nachttöpfe nach und nach bis auf die Höhe der Normal-Krankenzahl grössere und stärkere Nachttöpfe aus Sanitäts-Gut beschafft und die besonderen Uringefässe für die Krankenstuben abgeschafft, unter dem 20ten Juni ej. a. in Stelle der zinnernen Trinkgeschirre $^3/_4$ des Etats Henkelgläser für die kalten Getränke substituirt worden, während $^1/_4$ zinnerne für die

warmen bleiben sollen. — Statt der Schemel sollen nach Verordnung vom 15ten Mai 1856, nachdem während eines Jahres desshalb Versuche angestellt worden waren, allmälig Brettstühle eingeführt werden. Für die Offizier-Krankenstuben wurden unter dem 12ten Februar 1857 Water-Closets eingeführt, deren Substituirung für die Latrinen in einigen Lazarethen sich aber nicht bewährt gezeigt hat. — Unter dem 11ten November 1852 wurde der hellgrüne Anstrich der Wände und Decken verboten und für die Augen-Krankenstuben die hellblaue Farbe zum Anstrich befohlen, für die hölzernen Möbel die Eichenholzfarbe, und unter dem 29ten December 1858 wurde vom Militair-Oeconomie-Departement gestattet, dem Oelanstrich des Fussbodens in den Lazarethen zur Conservation und Erzielung einer grösseren Reinlichkeit eine grössere Ausdehnung zu geben. —

Auch der Wäsch-Etat erhielt eine Verbesserung. Es wurde der der Socken auf zwei Garnituren erhöht, von denen, wie früher befohlen, $^2/_3$ in baumwollenen und $^1/_3$ in wollenen bestehen soll. — Als eine sehr wesentliche Verbesserung kann in Folge des vom Generalstabsarzte zur Sprache gebrachten Mangels an geeigneter weisser Leinewand zur Charpie u. s. w. die Anordnung vom 16ten November 1855 betrachtet werden, in den Lazarethen am Sitze der Intendanturen mit 50 Garnituren weisser Ueberzüge statt der blaubunten in zwei mit 10 bis 12 Kranken verschiedener Art belegten Zimmern Gebrauch zu machen und in Betreff ihres Vorzuges, der öfter nothwendig werdenden Reinigung und der Kosten ihrer Beschaffung u. s. w. im Vergleich zu den blaubunten zu berichten. Das günstige Resultat der Beobachtung und das bessere Aussehen sowie die Aussicht, ein besseres Material zu Verbandgegenständen zu erhalten, wurden die Veranlassung, dass unter dem 32ten Januar 1857 die Anschaffung der weissen Ueberzüge für die Friedens-Lazarethe genehmigt wurde. — In Folge von Unregelmässigkeiten, die eine commissarische Untersuchung der Matratzen in den Kasernen und Lazarethen eines Corps-Bezirks nachwies, wurden unter dem 4ten August 1858 Vorschriften über die unverfälschte Beschaffenheit der Rosshaare, Behandlung und Beschaffung derselben, sowie über die Umpolsterung u. s. w. gegeben.

Die diätetische Verpflegung erlitt ebenfalls einige Umänderungen. — Auf des Verfassers Veranlassung wurde unter dem 13ten Januar 1854 vom Militair-Oeconomie-Departement bestimmt, dass die bisher übliche Prüfung der Speisen durch einen wachthabenden Arzt zwar dadurch aufgehoben sei, dass nach dem Lazareth-Reglement die Lazareth-Commission die ganze Verantwortlichkeit zu tragen habe, dieselbe aber in den Mitteln der Controle nicht beschränkt werden dürfe und die Uebertragung der Prüfung an einen wachthabenden Arzt resp. die Eintragung seines Urtheils in ein dazu bestimmtes Buch von ihr zulässig sei, der Arzt dann im Auftrage der Commission »in specie des ärztlichen Mitgliedes derselben handeln,« diese aber der Verpflichtung zur möglichsten Controlirung der Beschaffenheit und Bereitung der Speisen sich nicht für überhoben betrachten könne. —

Das Streichen der trockenen Linsen und Bohnen aus dem Diät-Regulativ, das der Generalstabsarzt wegen der Schwerverdaulichkeit dieser Gemüse schon seit Jahren beim Ministerium beantragt hatte, und als eine wesentliche Verbesserung des Speise-Regulativs im neuen Lazareth-Reglement betrachtet wurde, fand von den Lazareth-Commissionen des Garde- und des 5ten Armee-Corps vielen Einspruch und veranlasste zu dem wiederholten Gesuch um Wiederaufnahme in das Regulativ, indem

angegeben wurde, dass die Leute an diese viel Stärkemehl enthaltende Kost gewöhnt seien, eine grössere Abwechselung der Speisen möglich werde und die Convalescenten auf den Uebergang von der Lazareth-Verpflegung in die gewöhnliche Beköstigung besser vorbereitet würden. Der Chef des Militair-Medizinal-Wesens wurde vom Militair-Oeconomie-Departement desshalb zur Begutachtung aufgefordert und holte unter dem 4ten März 1855 das Gutachten der Generalärzte ein. Hierauf wurde durch Verfügung vom 13ten April 1855 die Verabreichung von Linsen und Bohnen in der 1ten und 2ten Diätform zu resp. 16 und $10^2/_3$ Loth auf die Portion wieder zugelassen, und in die Hände des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Commissionen die Verabreichung dieser Hülsenfrüchte gelegt, um sie nach Umständen zu beschränken oder ihre blähende Eigenschaft durch einen Zusatz von Kartoffeln zu mildern, die Quantität des Zusatzes, welche von den Hülsenfrüchten abzurechnen sei, zu ermitteln und nach 3 Monaten zu berichten. Er wurde auf resp. 16 und 8 Loth im ungeschälten Zustande festgesetzt, und unter dem 14ten November 1855 den einzelnen Lazarethen überlassen, nach Massgabe der provinziellen und örtlichen Gewohnheiten und ärztlichem Gutbefinden Erbsen, Linsen und Bohnen mit oder ohne Zusatz als Mittagsessen in der 1ten und 2ten Diätform zu verabreichen. — Endlich wurde unter dem 11ten April 1854 gestattet, in der 1ten und 2ten Diätform Brod aus gebeuteltem Roggenmehl, wie es die Stadtbäcker bereiten, statt des ausgebeutelten Roggen-Schroot-Mehls aus den Militair-Magazinen auszutheilen. —

Wenn somit in den fünfzig Jahren, dass die Militair-Lazarethe in Preussen Anstalten des Staates sind, unendlich viel für die Verpflegung des erkrankten Soldaten geschehen ist, und sie wenigstens denen anderer Länder gleichstehen, ja sie in mancher Hinsicht übertreffen mögen; so ist doch für die fernere Fürsorge noch Gelegenheit genug vorhanden, besonders wenn man »das Bethanien in Berlin« zum Vorbilde nehmen will. —

Sechster Abschnitt.

Das Belagerungs-Lazareth-Wesen.

Nachdem im Jahre 1809 beschlossen worden war, die Behandlung des kranken Soldaten auch im Frieden zum Gegenstande der speciellen Fürsorge des Staates zu machen und die Verpflegung im Lazarethe überwachen zu lassen, wurde die Aufmerksamkeit zu diesem Zwecke für den Fall einer künftigen Belagerung auf die durch den Tilsiter Frieden (10ten Juli 1807) zurück erhaltenen Festungen Neisse, Cosel, Glatz, Silberberg, Graudenz, Pillau, Collberg und Spandau gerichtet. Da in diesem Falle die Etats andere und viel grössere sein mussten als für die Friedens-Verhältnisse, und im Voraus Vorkehrungen allerlei Art und besonders in Betreff des Bereithaltens der zur Krankenpflege erforderlichen Bedürfnisse getroffen werden mussten; so entwarf Goercke, höheren Ortes beauftragt, zu diesem Zweck, wie bereits für die Garnison-Lazarethe im Frieden geschehen war, auch für die Festungs-Lazarethe bei einer Belagerung die Etats über die dann erforderlichen chirurgischen, pharmazeutischen und Oekonomie-Utensilien, die chirurgischen Instrumente, Verbandgegenstände und Medicamente, so wie ein Verzeichniss des zur Behandlung und Verpflegung erforderlichen chirurgischen, pharmazeutischen und ökonomischen Lazareth-Personals für 200 Kranke und für jedes steigende Hundert berechnet, unter Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche bei der Einrichtung und welche später bei einer Belagerung anzuschaffen seien, so wie des Preises. Dieses Actenstück ist aus Königsberg vom 28ten Januar 1809 datirt. An dasselbe reihte sich im Juli ej. a. schon ein Entwurf zu einem Anschlage über die Beköstigung von 300 Kranken täglich in dem Militair-Lazareth einer belagerten Festung auf einen Monat von 30 Tagen. Die Consumtibilien-Nachweisung war nach den Diätformen der Instruction für die Friedens-Lazarethe vom 30ten September 1809 festgestellt und demgemäss auch der Geldbetrag nach den damaligen Marktpreisen berechnet [1]).

In einer am 17ten Januar 1809 zu Königsberg stattgefundenen Sitzung des Artillerie- und Ingenieur-Departements wurde der fünfte Mann als krank oder verwundet, somit auf je 1000 Mann Besatzung eine

---

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. über die Verwaltung der Lazarethe bei der K. Pr. Armee. Berlin, 1809. S. 204, 208.

Zahl von 200 Kranken angenommen und das Bedürfniss für jede Festung hiernach berechnet. Diese Etats konnten eben nicht reichliche genannt werden. Nur $1^1/_4$ Garnitur Bettdecken, Strohsäcke, Kopfpolster und Bettlaken, und $^1/_8$ Garnitur Handtücher wurden geliefert. Alle übrigen Wäsch-Gegenstände, namentlich die Leibwäsche, fehlten; auch Matratzen für Schwerkranke wurden nicht gut gethan und nur die Strohlager für zulässig gehalten. — Die Summe der Arzneien betrug 182; Bandagen aller Art und die zu den am meisten vorkommenden Operationen gehörigen Instrumente und chirurgischen Utensilien aller Art waren quantitativ je nach der Stärke der Besatzung verschieden vorgeschrieben.

Diese Angelegenheit ruhete jedoch gänzlich bis zur Mitte des Jahres 1811, zu welcher Zeit die politischen Verhältnisse drängten, sie wieder aufzunehmen. — Unter dem 4ten Juni d. J. erschien ein Reglement über die Verpflegung in belagerten Festungen, und unter dem 23ten, 25ten und 26ten August reichte Goercke schon, der Aufforderung des Militair-Oeconomie-Departements entsprechend, seine Etats ein. Unter dem 27ten August wurde zur Anschaffung der chirurgischen Instrumente, Utensilien und Bandagen Goercke der Auftrag ertheilt und der veranschlagte Betrag dafür mit 23,262 Thlr. 22 Gr. 11 Pf. angewiesen, wobei jedoch bemerkt wurde, dass bei der Anschaffung auf etwa in den Train-Depots überschiessende Bestände Rücksicht genommen werden solle. In Betreff der pharmazeutischen Utensilien wurde der Vorschlag gemacht, Verträge mit den Apothekern dieser Städte zu schliessen, sie zu veranlassen, dieselben für ihre Rechnung in den Festungen niederzulegen und für den Fall des Bedarfs bereit zu halten. Bei der Ausführung dieser Ausstattung der Festungen wirkten in den vier schlesischen Festungen die Divisions-General-Chirurgen Schack in Breslau, für Graudenz, Pillau und Colberg Dr. Büttner in Königsberg und für Spandau Dr. Voeltzke in Berlin. — Im Juni 1811 wurde vom Ober-Feldlazareth-Inspector Klöpper abermals ein Entwurf zu einem Oeconomie-Utensilien-Inventarium angefertigt, der in Betreff der Leib- und Bettwäsche gegen den von 1809 reichlicher ausfiel; denn er enthielt $1^1/_2$ Garnituren Bettdecken, Strohsäcke, Kopfpolster und Bettbezüge, $3^1/_4$ Garnitur Bettlaken, $^1/_4$ Garnitur Matratzen, 1 Garnitur Krankenmäntel, Westen ohne Ermel, Hosen und Handtücher, 2 Garnituren Hemden, Mützen und Halstücher, $1^1/_4$ Garnitur Strümpfe und $^5/_{16}$ Garnitur Pantoffeln. Diese Kranken-Kleidung, die Decken-Bezüge und die Matratzen wurden aber nicht bewilligt und fernerhin nur Strohlager gut geheissen.

Unter dem 2ten September 1811 befahl das Militair-Oeconomie-Departement, auf Veranlassung Goercke's vom 26ten August, den Kriegs-Commissarien unter Zuziehung der Divisions-General-Chirurgen die erforderlichen Räume zur Unterbringung der Kranken in den genannten Festungen und die hierzu nöthigen Oeconomie-Utensilien an Ort und Stelle auszumitteln und den Kosten-Anschlag einzureichen, wobei jedoch die bei den Festungen vorhandenen Vorräthe und die in den zunächst gelegenen Garnison-Lazarethen befindlichen, die bei einer Belagerung zum Gebrauch hinzugezogen werden sollten, mit berücksichtigt werden mussten. Wegen des hohen Preises der Utensilien wurde jedoch im Anfange von 1812 von vielen, namentlich von den Bettgegenständen und hölzernen Utensilien, die in jeder Stadt stets zu haben sind, nach Bestimmung Ribbentrop's vom 25ten Januar ej. a. nur ein Theil angeschafft und bestimmt, dass das Fehlende bei eintretendem Bedarf angekauft werden solle.

Im August 1811 sandte Goercke dem Militair-Oeconomie-Departe-

ment den Medicamenten-Etat, auf 6 Monate berechnet, ein, der von dem im Jahre 1809 entworfenen in den Quantitäten abwich; auch unterblieb vorläufig die Anschaffung. Unter dem 3ten November 1811 wurde von Ribbentrop auch der Entwurf eines Etats der Aerzte, Apotheker, Verpflegungs-Beamte, Wärter u. s. w. zur Sprache gebracht, und unter dem 6ten December 1811 von Goercke Uebersichten über das, was an chirurgischen Instrumenten und Utensilien aller Art in den genannten Festungen sich schon vorfand, eingefordert. Nachdem dieselben eingegangen waren, wurde auch Sorge für die Aufbewahrung und Verwaltung der sich immer mehr ansammelnden Gegenstände getroffen und demzufolge unter dem 19ten November 1811 vom Militair-Oeconomie-Departement die Aufbewahrung den Proviant-Aemtern in den Festungen übertragen und der Gouvernements-Chirurg mit der Aufsicht unter Controle des Divisions-General-Chirurgen betraut. Die Kriegs-Commissaire und Train-Directoren sollten die Proviant-Aemter controliren und die Materialien-Rechnungen, welche der des nächsten Train-Depots angeschlossen werden sollten, revidiren und auf diesem Wege zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen lassen. Die Concurrenz des chirurgischen Stabes solle der völlig gleich sein, welche derselbe über die Feldlazarethe ausübe, die obere Leitung müsse vom General-Kriegs-Commissariat ausgehen. Ausserdem wurde festgesetzt, dass die jetzt angeschafften Bestände eiserne bleiben und keine Gegenstände ohne Genehmigung des Ministeriums zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe benutzt werden dürfen. Auch wurde bestimmt, die Garnison-Chirurgen-Stelle fernerhin nur mit solchen Subjecten zu besetzen, die beim Eintritt einer Belagerung zugleich als Lazareth-Dirigenten auftreten könnten. — Diese Anordnungen, wodurch der Grund zu den jetzigen »Belagerungs-Lazareth-Depots« gelegt wurde, veranlasste Goercke, dass er nunmehr für diejenigen Aerzte, welche in den Festungen die Aufsicht über die chirurgischen Instrumente, Utensilien u. s. w. führen sollten, und wozu er nicht immer die in ihrer Bildung zum Theil noch sehr beschränkten »Garnison-Chirurgen,« sondern auch andere Ober-Militairärzte bestimmte, besondere Instructionen entwarf, die die Conservation jener Gegenstände bezweckten. —

Die Sicherstellung des Bedarfs an Arzneien für den Fall einer Belagerung wurde ein Jahr später Gegenstand der Fürsorge; denn erst unter dem 21ten December 1812 wurde der Etat an den Geheimen Ober-Finanzrath Dreier geschickt, da die Regierungen bei der Anschaffung concurrirten. Dieser behielt aber den im Jahre 1809 entworfenen Etat bei, welcher geringere Quantitäten der Arzneimittel enthielt. Auch war gegen frühere Bestimmungen und den Willen Goercke's der zehnte Mann der Besatzung nur als krank angenommen, wogegen dieser unter dem 27ten Januar 1813 bei der 2ten Division des Militair-Oeconomie-Departements unter Bezugnahme auf seine früheren an die verschiedenen Behörden gemachten Vorstellungen vom 28ten Januar 1809, 10ten und 15ten Juni 1811, 9ten März und 29ten April 1812 remonstrirte, indem er die Verlegenheit nachwies, in welche eine Festung bei Besitz der Hälfte an Arzneien kommen müsse. Diese Vorstellungen hatten aber keinen Erfolg; Goercke erhielt unter dem 31ten December 1812 die gedruckten Etats mit der Bemerkung zugeschickt, dass für die Herbeischaffung der Arzneien durch die Apotheker innerhalb 48 Stunden im Bedarfsfalle gesorgt sei, und unter dem 7ten Februar 1813 vom Geheimen Rath Dreier die Nachricht, dass eine Erhöhung des Etats jetzt unzulässig sei. Die Ereignisse der Kriege von 1812—1815 nahmen indessen eine solche Wendung, dass es zu einer Belagerung, somit auch zur Lieferung der Arz-

neien nicht kam, was ein Glück war; denn es würde an Allem gefehlt haben. Nur in Graudenz und Pillau wurde bei dem Rückzuge der Armee ein Viertel der Arzneien aus Fürsorge angeschafft und Vorkehrung wegen Errichtung eines Lazareths getroffen. —

Aus dem angegebenen Grunde ruhte während dieser Feldzüge das Belagerungs-Lazareth-Wesen, und wurde dasselbe im Beginn des Jahres 1815 wieder aufgenommen. Es wurde die Aufmerksamkeit nunmehr zunächst auf die Festungen gerichtet, die nach der Räumung von der feindlichen Besatzung wieder in den Besitz Preussens gekommen waren. Das vierte Departement des Kriegsministeriums liess Goercke nunmehr wieder auffordern, für diese Festungen Etats auf 3 Monate zu entwerfen, wobei der 5te Mann als erkrankt angenommen werden sollte. Im Februar, März und April 1815 versandte Goercke diese Etats schon für Luxemburg, Torgau, Magdeburg, Wittenberg, Stettin, Cüstrin, Glogau, Spandau und Erfurt an die betreffenden Divisions-General-Chirurgen mit dem Auftrage, einen Nachtrag über alle in diesen Festungen befindlichen Oeconomie-, chirurgischen und pharmazeutischen Utensilien einzureichen. Dieselbe Aufforderung wurde vom vierten Departement an die Commandanturen dieser Festungen im April und Mai ej. a. mit der Weisung erlassen, über die Brauchbarkeit, Unbrauchbarkeit und Reparatur-Fähigkeit dieser Utensilien sowie über den Einheits- und Gesammtpreis der fehlenden zu berichten. Das Resultat dieser Forschungen kam, nachdem der Feldzug von 1815 und die theilweise Wiedererrichtung der Provinzial-Lazarethe Aufenthalt veranlasst hatte, erst am Ende des Jahres 1816 zur Kenntniss der Behörden, und war ein sehr negatives.

Es befand sich nämlich in den wieder in Besitz genommenen Festungen zwar eine Masse von Utensilien aller Art, jedoch nur wenige waren brauchbar und die meisten daher ohne Werth. Dasselbe galt von den Verbandgegenständen, chirurgischen und pharmazeutischen Utensilien. In den Festungen, welche die Franzosen besetzt gehalten und in denen ansteckende Krankheiten geherrscht hatten, wie namentlich zu Torgau, wo bei der Räumung grosse Vorräthe gefunden wurden, mussten grosse Massen derselben vertilgt resp. verbrannt werden. Vor dem Wittenberger Thore dieses Ortes wurden am 14ten Juli 1817 beispielsweise 2016 wollene Decken, 39 Unterlagen, 766 Strohsäcke, 761 Kopfpolster, 14 wollene Hosen, 68 doppelte Leinendecken, 79 Matratzen und 39 wollene Mäntel verbrannt. Der zurückgelassene Bestand an Verbandmitteln war aber so gross, dass von den einen oder anderen die meisten festen Plätze im Jahre 1819 damit versehen werden konnten. Von den Arzneien mussten aber die meisten im Jahre 1825 als verdorben weggeworfen werden.

Das vorhandene kam theils aus den Lazarethen der Franzosen und ihrer Alliirten, — in Torgau von den Sachsen —, theils aus den aufgelösten Provinzial-Lazarethen, und gehörte daher zum Theil den Bürgern, zum Theil den Regierungen. Auch in anderen Städten, die nicht Festungen waren, wie z. B. in Halberstadt, gab es Lazareth-Effecten- und Medicamenten-Depots, welche von den Provinzial-Lazarethen herrührten und von den Regierungen nunmehr abgegeben wurden. Auch fanden sich Arznei-Bestände vor, welche theils im Jahre 1811 angeschafft, theils vom englischen Gouvernement 1813—14 geliefert worden waren. Von denselben, so wie von denen, welche die Feldlazarethe nach Demobilisirung in die Train-Depots abgegeben hatten, wurden ebenfalls Nachweisungen eingefordert, alle nicht conservationsfähigen, überflüssigen und nicht etatsmässigen Arzneien verkauft, die conservationsfähigen Approvisionnements-Arzneien der Festungen aber, wie die brauchbaren Utensilien, auf Befehl

des 4ten Departements vom 10ten December 1816 unter der Aufsicht der Kommandanturen gelassen. Den Divisions-General-Chirurgen wurde unter dem 16ten December 1816 schon befohlen, bei der Inspection der Lazarethe auf die Conservation und Aufbewahrung der Arzneien und chirurgischen Instrumente, die unter Mitverschluss von Seite des Platz-Majors vorläufig den Festungs-Militair- (Garnison-Stabs-) Aerzten zur Aufsicht übergeben waren, ihr Augenmerk zu richten, und es hatten dieselben von Zeit zu Zeit Revisionen anzustellen und einen Bericht an die Kommandanturen einzureichen, welche ihn dem vierten Departement zuzustellen hatten. Die Proviant-Aemter mussten die Räume hierzu hergeben und die Aufbewahrung übernehmen. Diese Verpflichtung dauerte bis zu Ende des Jahres 1818. Durch eine ministerielle an die Ober-Kriegs-Commissariate unter dem 27ten Januar 1819 gerichtete Bestimmung wurden die Train-Depots, insofern sich ein solches in einer Festung befand, mit der Aufbewahrung der Utensilien und Medicamente für das betreffende Belagerungs-Lazareth beauftragt, und auch das Garnison-Lazareth für dazu geeignet gehalten, was jedoch in den Festungen auf Schwierigkeiten traf, wie die hierüber abgestatteten Berichte darthaten. Ueber die Belagerungs-Lazareth-Depots, welche nicht den Train-Depots zur Aufbewahrung übergeben werden konnten, übernahm der Rechnungsführer des Garnison-Lazareths die Verwaltung und wurde nach Bestimmung des 5ten Departements vom 28ten April 1819 die Garnison-Stabsärzte zum bleibenden Controleur derselben bestimmt. Vorgefundene Mängel sollte er der Lazareth-Commission mittheilen, welche dieselbe zunächst dem Ober-Kriegs-Commissair zur Kenntniss zu bringen hatte. Diese Anordnung bezog sich zunächst auf die neuerworbenen Landestheile; in den alten Provinzen des Staates aber blieb die Oberaufsicht über die Utensilien-Bestände bis zum 1ten Januar 1825, von welchem Zeitpunkte an das Kriegsministerium, resp. die seit 1820 errichteten Intendanturen das Lazareth-Wesen allein in die Hände nahmen, bei den Garnison-Verwaltungen, unter Controle der Regierungen vom Ministerium des Innern ressortirend (S. Lazareth-Wesen), die Medicamente unter Aufsicht der Garnison-Stabsärzte. Von diesem Zeitpunkte an ging die Beaufsichtigung aber auch in den älteren Provinzen an die nunmehr angestellten Lazareth-Inspectoren und die Garnison-Stabsärzte über. So blieb es, bis durch ministerielle Verfügung vom 9ten Mai 1828 im ganzen Staate »Commissionen zur Verwaltung des Belagerungs-Lazareth-Depots« aus dem jedesmaligen militairischen Mitgliede der Garnison-Lazareth-Commission, dem Garnison-Stabsarzte und dem Inspector des Garnison-Lazareths gebildet, unmittelbar unter die Intendantur des betreffenden Armee-Corps gestellt wurden. Diese Mitglieder wurden, wie die der Garnison-Lazareth-Commissionen solidarisch für die gute und zweckmässige Aufbewahrung der Bestände an Utensilien, Medicamenten und Verbandgegenständen, welche letztere bis dahin von ersteren getrennt, durch den Garnison-Stabsarzt allein verwaltet und revidirt worden waren, verantwortlich gemacht, daher alle Verfügungen an diese Commissionen erlassen und alle Verhandlungen von sämmtlichen Mitgliedern derselben vollzogen. Die Einmischung und Ueberwachung von den Train-Depots, den Proviant-Aemtern, der Garnison-Verwaltung und den Commandanturen hörten von nun an auf. — Im Jahre 1829 wurde der Versuch gemacht, die Belagerungs- und Friedens-Lazarethe unter eine gemeinschaftliche Commission zu stellen, allein wegen des Wechsels der Ober-Militairärzte, welche sich an den Commissions-Geschäften der letzteren auch zu betheiligen hatten, so wie wegen des öfteren Wechsels des militairischen Mitgliedes war diess

unzulässig, der Garnison-Stabsarzt und der Lazareth-Inspector, die die Garnison zu verlassen nicht genöthigt sind, blieben beständige Mitglieder, und damit auch das militairische nicht fortwährend gewechselt zu werden brauchte, wurde nach Verfügung vom 10ten August 1837 der Platzmajor in der Festung zum bleibenden Mitgliede bestimmt, und besteht somit jetzt noch die Commission eines Belagerungs-Lazareth-Depots aus dem Platzmajor, dem Garnisonarzte und dem Lazareth-Inspector.

Zurückkehrend zur Verwaltung im Speciellen war es zunächst die Sorge, die Festungen mit den erforderlichen Arzneien bei eintretender Belagerung zu versehen, welche das Kriegsministerium beschäftigte. In der Instruktion vom 21ten März 1816, betreffend die Anschaffung und Unterhaltung des Festungs- Approvisionnements sub. C. wurde der Lieferung der Arzneien am Orte der Vorzug gegeben, wenn die Apotheker sich unentgeldlich verpflichten sollten, den Bedarf nach dem Etat zu dem Preise der Medizinal-Taxe, der dann geltend sein würde, liefern zu wollen, im entgegengesetzten Falle andere oder Droguen-Handlungen aus der nahen Umgebung zu wählen, wenn sie die Arzneimittel zur gehörigen Zeit liefern könnten. Diese Anordnung gewährte aber für die Grenz-Festungen, namentlich für Luxemburg und Saarlouis, keine Sicherheit. Der Vorschlag Goercke's vom 20ten April 1818 auf desfallsige Aufforderung des vierten Departements vom 5ten April ej. a. war, dass er kein zweckmässigeres Mittel kenne, als dass die nicht conservationsfähigen Arzneien von den Apothekern dieser Städte für jeden unvorhergesehenen Fall in Vorrath gehalten und ihnen, wie sie forderten, 10 pC. Vergütigung für $^1/_3$ des vorräthig zu haltenden Bedarfs gegeben würde, nachdem sie sich unter dem 15ten October 1817 bereits verpflichtet hatten, die anderen $^2/_3$ von 52 Medicamenten, grösstentheils Kräuter, Blüthen, Rinden und Wurzeln, innerhalb acht Tagen nach geschehener Aufforderung liefern zu wollen. Das vierte Departement, welches aber befürchtete, dass ähnliche Ansprüche von den Apothekern anderer Städte gemacht werden könnten, ordnete unter dem 1ten September 1819 an, dass durch die Divisions-General-Chirurgen mittelst der Garnison-Stabsärzte unter der Hand Erkundigungen eingezogen werden möchten, in welchen Festungen die Apotheker wohl im Stande sein könnten, den grossen Bedarf schnell liefern zu können. Die eingehenden Berichte liessen aber bezweifeln, dass in den Grenzfestungen Luxemburg, Saarlouis, Jülich, Thorn, Pillau, Cosel, Neisse u. s. w. bei einer schnellen Einschliessung die erforderlichen Arzneien aus den städtischen Apotheken und den entfernten Städten herbeigeschafft werden könnten. Aus der unter dem 13ten Mai 1820 dem fünften Departement zugefertigten tabellarischen Zusammenstellung der Berichte ergab sich, dass für die Festungen erster Classe, Luxemburg, Wesel und Neisse und für die zweiter Classe, Silberberg, Stralsund und Wittenberg Lieferungs-Contracte abzuschliessen sein würden, für die Festungen Colberg, Glogau und Spandau noch früher abgeschlossene in Kraft standen, der Bedarf für die übrigen Festungen aber durch die Civil-Apotheken hinreichend gedeckt würde. Es wurden nun von den Commandanturen mit den Apothekern in den Festungen Lieferungs-Contracte abgeschlossen, wozu Goercke schon unter dem 25ten Februar 1819 die Norm eingeschickt hatte, indem ausser der Bestimmung über die Quantität und Qualität die Ablieferung in 6 bis 8 Tagen vom Termine der Bestellung an zur Pflicht gemacht wurde. —

In das Jahr 1816 fiel zunächst die Sorge für die Festungen am Rheine und in Westfalen. Man musste nunmehr erfahren, was in denselben und in den Depots, in welche die demobil gemachten Feldlazarethe

ihre Utensilien, Medicamente u. s. w: niedergelegt hatten, vorhanden und zur dereinstigen Organisation derselben und der Belagerungs-Lazareth-Depots brauchbar und unbrauchbar resp. anzuschaffen sei. Nachdem die Nachweisungen hiervon nach vorgeschriebener Form eingegangen waren, wurden auch im Jahr 1817 durch ministeriellen Befehl vom 8ten September ej. a. die bedeutenden Medicamenten-Bestände im Train-Depot Nr. 1 zu Benrath, wo auch Feldlazarethe demobil gemacht und Utensilien aller Art, so wie Arzneien, deponirt worden waren, und zu Wesel, wie auch durch Befehl vom 10ten December 1817 zu Minden, unter Herbeiziehung von Apothekern, die dem Staate von England in den Jahren 1813/14 zugekommenen Arzneien untersucht und befohlen, diejenigen absondern zu lassen, welche bei einer dereinstigen Mobilmachung für die Feldlazarethe und zur Fournirung der Belagerungs-Lazarethe in den Festungen am Rheine und in Westfalen gebraucht werden könnten. Die nicht conservationsfähigen Arzneien sollten in den alten Provinzen verkauft oder an öffentliche Krankenanstalten verschenkt werden. Für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg sollte nach ministerieller Bestimmung vom 30ten November 1817 der Bedarf nicht blos für die preussische Besatzung, sondern auch für die Bundes-Truppen niedergelegt und der Antheil berechnet werden. Es wurde daher, um den Bedarf für alle Festungs-Belagerungs-Lazarethe in der Rheinprovinz und in Westfalen beurtheilen zu können, schon unter dem 28ten Januar 1818 der Medicamenten-Etat an die betreffenden Divisions-General-Chirurgen Petersohn und Rocholl geschickt und konnte zur Vertheilung der Arzneien in Benrath, Wesel und Minden an die Belagerungs-Lazareth-Depots in den Lazarethen am Rheine und in Westfalen und an die Feldlazareth-Depots geschritten werden. Dieses Geschäft konnte aber erst im Anfange von 1820 mit Saarlouis beendigt und daher erst unter dem 20ten Mai ej. a. von Goercke dem fünften Departement das Ueberschiessende namhaft gemacht werden. Viele Arzneien waren in so grosser Menge vorhanden, dass nach Deckung der Etats noch sehr viel übrig blieb, wie z. B. 1500 ℔ China in Minden. Was von den Arzneien in Wesel und Minden zur Fournirung der Festungen nicht gebraucht werden konnte, wurde nach Anordnung vom 19ten Juni 1818 nach Benrath geschickt, von dessen Depot aus die rheinischen Festungen und später die Dispensir-Anstalten viele Jahre lang zum Theil mit Arzneien versehen wurden. — Auf ähnliche Weise wurden die schlesischen Festungen aus dem sehr reichlichen Depot der aus England erhaltenen Arzneien versehen und auf solche Weise im Jahre 1820 die meisten Festungen des Landes mit einem grossen Theile der etatsmässigen Arzneien fournirt, während die Ausstattung mit den übrigen Bedürfnissen der Zukunft vorbehalten blieb.

Eine specielle Revision der als vorhanden angegebenen Bestände aller Art, um auch zu erfahren, was noch reparaturfähig und neu anzuschaffen sei, wurde erst vom Jahre 1819 an befohlen. Auch hatte Goercke in diesem Jahre schon auf die von Zeit zu Zeit nothwendige Reparatur eventuell die Reinigung der chirurgischen Instrumente vom Roste angetragen, und wurde nach Mittheilung vom 12ten October 1819 durch das Kriegsministerium bestimmt, dass zur Contrahirung über Lieferung von chirurgischen und pharmazeutischen Utensilien ein Obermilitairarzt, namentlich der Garnisonstabsarzt, hinzugezogen werden solle, der auch die Liquidationen der Instrumentenmacher in Betreff der Nothwendigkeit, der guten Ausführung und der Billigkeit des Preises zu bezeugen habe.

Die specielle Fürsorge für die allmälige Completirung der Bestände der Belagerungs-Lazareth-Depots datirt sich vom Jahre 1819 an. Nach-

dem in diesem Jahre bereits eine Masse von Gegenständen aller Art und auch Arzneien aus einer Festung und einem Depot in die anderer Provinzen überwiesen, resp. auch aus den Garnison-Lazarethen und den Feldlazareth-Depots abgegeben worden war, wurden im Jahr 1820 die Etats über alle übrigen Utensilien an die Behörden der Belagerungs-Lazareth-Depots überschickt. In denselben wurde angegeben, wieviel von jedem Gegenstande zur Ausstattung der Belagerungs-Lazarethe einer Festung für eine bestimmte, nach der Stärke der Besatzung normirte Krankenzahl gehörte, wieviel davon vorräthig gehalten und wieviel erst beim Eintritte einer Belagerung angeschafft werden solle. Von 1820 an mussten auch jährlich Nachweisungen über das, was vorhanden war und was am Etat noch fehlte, an die Ober-Kriegs-Commissaire, später an die Intendanturen der Armee-Corps eingeschickt werden, welche dieselben zur Kenntniss des fünften oder Oeconomie-Departements brachten. — Den Oeconomie-Utensilien-Etats lagen im Allgemeinen die Satzungen[1]) zum Grunde, welche für die Feldlazarethe in den Kriegen von 1812/15 angewendet und für dieselben und die Garnison-Lazarethe schon im Jahre 1809 entworfen waren, aber damals nur zum geringen Theil in Anwendung kamen. Die Ausstattung bezog sich nicht allein auf Oeconomie-Utensilien aller Art von Kupfer, Messing, Zinn, Blech, Eisen, Holz, wie bei den Friedens- und Feldlazarethen, sondern auch, wie bei diesen, auf die pharmazeutischen Utensilien. — Sehr reichlich waren die Etats der Verbandgegenstände und der chirurgischen Instrumente. — Die Zahl der Arzneien und Material-Waaren wurde etwas vermindert und betrug 163. — Auch wurden die Commandanturen aufgefordert, die nöthigen Localien zur Aufnahme der Kranken zu bestimmen. Jedes Lazareth sollte ausser den Kranken-Zimmern eine Koch- und Theeküche, ein Naturalien- und Utensilien-Magazin, eine Badeanstalt, ein Geschäfts- und Kassen-Lokal, eine Oeconomie-Expedition, ein Strohbehältniss, eine Todten-Kammer und ein Brenn-Materialien-Behältniss u. s. w. haben müssen.

Von nun an wurden die Belagerungs-Lazareth-Depots der Gegenstand einer fortwährenden Fürsorge für das Kriegsministerium, das nunmehr durch die jährliche Einrichtung von Nachweisungen über den Zu- und Abgang und später auch durch die Verordnung vom 9ten December 1833 mittelst einer sechsjährigen Einreichung einer »Materialien-Rechnung« in Kenntniss von dem, was vorhanden war und von dem Zustande des Vorhandenen blieb, somit theils durch Neuanschaffung, grösstentheils aber durch Ueberweisung aus anderen Depots die Etats allmälig vervollständigen konnte. — Die Arznei-Vorräthe wurden von Zeit zu Zeit speciellen Revisionen durch Apotheker unterworfen, wie z. B. durch Verfügung vom 1ten Mai 1821 alle Arznei-Bestände, welche zu Benrath für das Haupt-Feldlazareth Nr. 4, die fliegenden Feldlazarethe Nr. 13 und 15 und für die Festungen Mainz, Cöln, Coblenz, Jülich, Wesel und Luxemburg aufbewahrt wurden und als überschiessend sich daselbst befanden, damit sie nicht verdarben, da sie nicht, wie die englischen, zweckmässig genug verpackt waren.

Die vom Kriegsministerium von nun an erlassenen Verordnungen stellen theils allgemein durchgreifende, für alle Belagerungs-Lazareth-Depots gültige, theils nur für die einzelner Provinzen dar, je nachdem die politischen Verhältnisse im Osten oder Westen eine schnelle und voll-

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. über die Verwaltung der Lazarethe der K. Pr. Armee; Berlin. 1815. 2te Aufl. S. 212—271. und desgl. Berlin 1819, S 153—204. —

ständige Ausstattung der Festungen erheischten, theils auch nur für einzelne Depots, um sie nach Bedürfniss zu vervollständigen, wesshalb jedes derselben in dieser Hinsicht seine eigene Geschichte hat. Die Ausstattung dauerte jedoch Jahre lang, und wurde durch Verordnung vom 20ten Juni 1827 bestimmt, dass die Vorräthe an Utensilien der Garnison-Lazarethe einer jeden Festung auf den Bedarf der Belagerungs-Lazarethe mit in Anrechnung zu bringen seien. — Zur Justification der Ausgabe resp. Einnahme wurden vom Militair-Oeconomie-Departement unter dem 30ten September 1830 eine übersichtliche Buchführung für die Verwaltungs-Commissionen und die näheren Vorschriften angeordnet, welche von denselben beobachtet werden sollten, und zu welchem Zweck noch unter dem 30ten October 1830 und 1ten August 1836 Bestimmungen erschienen.

Nach Errichtung der Dispensiranstalten in den Garnison-Lazarethen beim Beginn des Jahres 1829 befahl das Ministerium auf Veranlassung v. Wiebel's unter dem 26ten December ej. a. und 24ten September 1830, aus den Belagerungs-Lazareth- und Feldlazareth-Depots eine Masse nicht conservationsfähiger Gegenstände, wie Bruchbänder, Flanell, Wachstaffet und Verbandgegenstände an jene abzugeben, die Neuanschaffung aber bis zum Gebrauch zu verschieben. Zur Abwendung des Verderbens wurde durch Bestimmungen, wie solche schon am 24ten April 1826 erschienen, der Auffrischung eine weitere Ausdehnung gegeben, die dadurch ausgeführt werden sollte, dass von den Depots solche Gegenstände allmälig, je nach Bedarf, an die Dispensiranstalten abgegeben und der Betrag dafür zur dereinstigen Anschaffung deponirt werden solle. Die oben erwähnte Art der Buchführung sollte besonders zur Justification der Ausgabe und Einnahme dienen.

Auch die nicht conservationsfähigen Arzneien der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots wurden an die Dispensiranstalten abgegeben, nachdem durch kriegsministeriellen Befehl vom 12ten November 1828 eine Revision abermals angeordnet, die nicht brauchbaren verkauft und die conservationsfähigen von denen getrennt worden waren, die eine Aufbewahrung nicht zuliessen. Namentlich wurden in Folge Befehls vom 19ten Juli 1830 sehr grosse Quantitäten von Arzneien aus dem Feldlazareth-Depot zu Benrath nach vielen Garnisonen des Staates und besonders des Rheines verschickt, weil hier die Apotheker zu ungünstige Bedingungen für die Lieferung an die Dispensiranstalten gestellt hatten. Solche Sendungen fanden in den Jahren 1832 und 1834 fernerhin statt. —

Die Unruhen in Belgien u. s. w. wurden die Veranlassung, dass die Festungen am Rheine approvisionirt und nach kriegsministerieller Bestimmung vom 29ten Januar 1830 neue Etats auf sechs Monate für die Medicamente entworfen, unter dem 16ten October ej. a. an die Intendanturen versandt wurden. Es war eine stärkere Besatzung für die Festungen am Rheine für nothwendig gehalten und daher somit auch eine grössere Krankenzahl zu erwarten, die wiederum grössere Localitäten und eine Vergrösserung der Zahl aller Utensilien erforderlich machte. Diese Etats enthielten auch eine grössere Summe von Arzneimitteln, ausser 14 Material-Waaren 197, nachdem mehrere nicht mehr gebräuchliche entfernt und andere hinzugefügt worden waren. Die Wahl war der inzwischen erschienenen Militair-Pharmacopoe angepasst und mit Bemerkungen über die beste Verpackungsweise versehen worden. — Eine Cab. O. vom 17ten October und eine andere vom 26ten November 1830 befahl, das Approvisionnement aller rheinischen Festungen allmälig auszuführen, somit auch die Ausstattung aller Belagerungs-Lazareth-Depots derselben

mit allen Bedürfnissen. Dieser Befehl wurde nach Entwurf und Genehmigung des Kostenanschlages für den Bedarf im laufenden und darauffolgenden Jahre theils durch Neuanschaffung, theils durch Ablieferung, besonders von Medicamenten und pharmazeutischen Utensilien aus dem Train-Depot Nr. 1 zu Benrath, zu Stande gebracht. Auch aus dem Train-Depot Nr. 2 zu Ehrenbreitstein, in welches nach kriegsministerieller Bestimmung vom 16ten Juni 1817 die in Frankreich zurückgebliebenen »fliegenden« Feldlazarethe Nr. 1, 11 und 14 und das Hauptlazareth Nr. 1 bei ihrer Demobilisirung nach der Rückkehr die Utensilien im Jahre 1817 und 1818 abgegeben hatten, konnten viele derselben als noch für die Belagerungs-Lazarethe brauchbar, so wie Medicamente abgegeben werden, nachdem eine Revision der Bestände Behuf der Ausrüstung stattgefunden hatte, und die Bedürfnisse für die Feldlazarethe gedeckt waren, wie eine ministerielle Bestimmung vom 28ten September 1830 anordnete. Vor der Ablieferung der Arzneien an die Belagerungs-Lazareth-Depots wurde durch Cab. O. vom 22ten März 1831 der Bestand der aufzubewahrenden Arzneien nur für eine Belagerung von 4 Monaten festgesetzt und durch kriegsministerielle Bestimmung vom 7ten März 1831 eine spezielle Revision aller Arzneien, incl. der jetzt von den Civil-Apothekern gelieferten unter Hinzuziehung eines technischen Commissarius befohlen, wobei sich ergab, dass von den aus den Depots gelieferten Arzneien manche verdorben waren und die von den Civil- Apothekern gelieferten oft von der allerschlechtesten Qualität und verfälscht waren, daher umgearbeitet und durch andere ersetzt werden mussten.

Auch wurde unter dem 6ten Mai 1831 an alle General-Kommandos ein ministerieller Befehl in Betreff der Erlangung des erforderlichen ärztlichen und chirurgischen Personals für die Belagerungs-Lazarethe erlassen und angeführt, dass ausser dem zu den Besatzungs-Truppen gehörigen der General-Stabsarzt sich angelegen sein lassen werde, den Festungen zu überweisen, was etwa anderwärts im Dienste abkömmlich sein würde, und Seitens der Kommandanturen auf das civilärztliche Personal der Festungen zu recurriren, wozu der Besoldungs-Etat der Belagerungs-Lazarethe aus den vacanten Stellen die Mittel darbiete, diese Aerzte anständig zu remuneriren.

Mit den noch fehlenden chirurgischen Instrumenten wurden die Depots für die Belagerung, wie die für die Feldlazarethe von Berlin aus versehen, nachdem das Militair-Oeconomie-Departement unter dem 29ten October 1830 die erforderlichen Bestimmungen über Reparatur und Ersatz fehlender aus den übercompleten erlassen hatte. Behuf der Erzielung einer grösseren Gleichförmigkeit wurden die für beide Depots bestimmten vom Militair - Medizinal - Stabe im Jahre 1832 nach Berlin genommen und in Stand gesetzt. — Da in den Belagerungs-Lazareth-Depots der Festungen des 7ten und 8ten Armee-Corps, wie bemerkt, viele Arzneien durch die Aufbewahrung verdorben waren, so machten die Generalärzte derselben, resp. die DDrr. Francke und Hübner unter dem 6ten und 16ten December den Vorschlag, alle nicht conservationsfähigen den Depots zu entnehmen, ohne sie wieder zu ersetzen, sie theils zu vernichten, theils zu verkaufen, theils den Dispensiranstalten zum Verbrauch zu überweisen, je nachdem sie sich hierzu eignen würden. Der Chef des Militair-Medizinal-Wesens sprach sich, nachdem er desshalb unter dem 23ten Februar 1835 um sein Urtheil gefragt war, ebenfalls für diesen Vorschlag aus, als er die Möglichkeit vorhanden sah, die Rheinfestungen bei einer Verproviantirung aus den Droguerie- und Material-Waaren-Handlungen mit den fehlenden Arzneien versehen zu können. Die desfalls

von v. Wiebel unter dem 30ten März 1835 gemachten Vorschläge, welche unter dem 9ten Mai ej. a. sanctionirt wurden, bezweckten, alle Arzneien der Belagerungs-Lazareth-Depots, die theils ältere Bestände, theils englischen, theils französischen Ursprungs, theils neu eingeliefert waren, abermals einer Prüfung zu unterwerfen und zu erforschen, welche Droguisten, Apotheker und Materialisten im Stande sein würden und unter welchen Bedingungen das Fehlende ohne Verzug sogleich liefern zu können, wenn es gefordert würde. Auch sollten die einzureichenden Nachweisungen darthun, welche nicht conservationsfähigen Arzneien an die Dispensir-Anstalten nunmehr abgegeben oder verkauft werden könnten. Die conservationsfähigen, welche von der Centralbehörde als solche näher bezeichnet wurden, sollten von nun an allein ihrer Natur nach unter Aufsicht des Garnisonstabsarztes durch einen Volontair-Pharmazeuten gut verpackt und versiegelt aufbewahrt werden, und wurden zur Verpackung unter dem 19ten Mai 1835 besondere Vorschriften ertheilt, die zur Verschliessung bestimmten Siegel an die Intendanturen geschickt, welche sie nach dem Gebrauch aufzubewahren hatten. Das Militair-Oeconomie-Departement billigte diese Vorschläge unter dem 3ten October 1836, worauf zur Ausführung geschritten wurde. Hierauf wurden im Jahr 1837 zur Lieferung der nicht conservationsfähigen Arzneien innerhalb 14 Tagen nach der Forderung mit den Apothekern und Droguisten Contracte abgeschlossen, der Rabatt resp. der Aufschlag bestimmt, und, wo sich solche Lieferanten nicht fanden oder die Lieferung des Bedarfs nicht gesichert war, wie z. B. in Saarlouis, Luxemburg u. s. w., dem einen oder anderen Apotheker gegen Gewährung einer jährlichen Vergütigung bis zu 100 Thlr. und darüber contractlich zur Pflicht gemacht, die namhaft gemachten Arzneien in der bestimmten Quantität vorräthig zu halten. Es mussten sich dieselben aber unvermuthete Revisionen in Bezug auf Qualität und Quantität gefallen lassen, die die Commission der Belagerungs-Lazareth-Depots unter Hinzuziehung eines Volontair-Pharmazeuten anzustellen und worüber diese zu berichten hatte. Damit diese designirten Lieferanten Gelegenheit hatten, ihre vorräthig zu haltenden Bestände immer auffrischen zu können, wurde ihnen die Lieferung für die Dispensir-Anstalten übergeben. — Auf diese Weise wurden nun fernerhin wenigstens die grossen Verluste durch das Verderben der nicht conservationsfähigen Arzneien für den Staat abgehalten und der Bedarf war demnach gesichert.

Die am Etat fehlenden conservationsfähigen Arzneien wurden in Folge kriegsministerieller Bestimmung vom 11ten August 1835 anzuschaffen befohlen. Die Kosten dafür sollten aus dem Betrage derjenigen Arzneien, welche im Laufe des Jahres an die Dispensiranstalten abgeliefert waren, bestritten werden. Die Abgabe zog sich aber bis in das Jahr 1836 hinein, in welchem unter dem 26ten October von v. Wiebel die Bestimmung hierzu erfolgte, welche zugleich anordnete, welche in denselben zum Gebrauch contundirt, präparirt, gepulvert, aufgefrischt, in Extract- oder Tinctur-Form gebracht und wiederum aus den Dispensiranstalten der Festungen an die der übrigen Garnisonen abgegeben werden sollten. — Auch wurden die Pflaster jetzt den Belagerungs-Lazareth-Depots entnommen und in die Dispensir-Anstalten vertheilt, das Gummi Galbanum, Ammoniacum, Terebinthina cocta u. s. w. in den Dispensiranstalten zu Coblenz und später zu Stettin zu Emplastrum lithargyri simplex, compositum und adhaesivum verarbeitet, und vom Jahre 1840 an alles Heftpflaster für alle Dispensiranstalten des Staates in diesen Dispensiranstalten bereitet und in grossen Massen vorräthig gehalten, damit es trocken werde. In Folge Anordnung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom

20ten März 1842 wurden in die Dispensiranstalten der Festungen grosse Quantitäten geschickt, die zwar als eiserner Bestand für das betreffende Belagerungs-Lazareth-Depot betrachtet, aber dem Alter nach in der Dispensiranstalt zum currenten Gebrauch genommen werden durfte und jährlich durch neues ersetzt wurde. —

Nachdem nunmehr die Belagerungs-Lazareth-Depots auf diese Weise fournirt worden waren, wurde durch das Militair-Oeconomie-Departement unter dem 1ten Juni und 13ten Juli 1836 eine sorgfältigere Aufsicht und Controle über die Beschaffenheit der Gegenstände angeordnet, zu Folge welcher die Corps-Generalärzte verpflichtet wurden, bei den Jahres-Revisionen der Depot-Bestände entweder selbst zugegen zu sein oder statt ihrer einen anderen Militairarzt zu deputiren, um sich zu überzeugen, ob die für den Krieg niedergelegten Bestände in guter Beschaffenheit vorhanden seien. Die kriegsministerielle Bestimmung vom 29ten März 1837 ordnete für diese Revision das Zugegensein aller Mitglieder der Commission der Belagerungs-Lazareth-Depots und die Mitvollziehung der Unterschrift der aufgenommenen Verhandlungen an, welche durch die Indendantur dem Kriegsministerium einzureichen waren. Unter dem 3ten October 1839 wurde sogar monatlich eine generelle, so wie halbjährig eine spezielle Revision durch die Verwaltungs-Commission angeordnet, welche jedoch nicht pünktlich befolgt zu sein scheint. —

Zur Erhaltung der Gegenstände in gutem Zustande trugen die kriegsministeriellen Bestimmungen vom 5ten Februar und 18ten Juli 1837 in Betreff der Auffrischung der Verbandmittel das ihrige bei, zu welchem Zweck der Generalstabsarzt unter dem 31ten August 1840 nähere Bestimmungen über die Ausführung gab und die Entwerfung eines Vertheilungsplanes zur Completirung der Bestände in den Dispensiranstalten aus denen der Depots von Zeit zu Zeit anordnete. — In Betreff der Auffrischung der blechernen Gemässe wurde unter dem 21ten Januar 1840 und in Hinsicht der wollenen und leinenen Gegenstände durch den §. 128 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten eine Bestimmung gegeben. — Die Ablieferung an die Dispensiranstalten, je nach dem Bedarf derselben und dem Antrage der betreffenden Lazareth-Commissionen, sollte sich nach kriegsministerieller Bestimmung vom 25ten September 1840 nicht blos auf die älteren Binden, sondern auch auf die Bruchbänder, die nach Verordnung vom 5ten Februar 1837 nur beim Bedarf wieder angeschafft werden sollen, so wie auf alle consumtiblen Verbandmittel beziehen und nach Anordnung vom 4ten Mai 1850 auch auf die neueren, um sie nicht durch Jahre langes Verwahren vorher dem Verderben auszusetzen. — Um die bei der Garnison-Verwaltung und in den Garnison-Lazarethen ausrangirte alte Leinewand, die nach Verfügung des Militair-Oeconomie-Departements vom 1ten August 1836 zur Verwendung als Verband-Leinewand und als Charpie an Dispensiranstalten und Belagerungs-Lazareth-Depots unentgeldlich verabreicht werden sollte, in letzteren besser zu conserviren, wurde unter dem 11ten Mai 1838 befohlen, sie nach sorgfältiger Sortirung in Bezug auf Qualität und Grösse der einzelnen Stücke in Bündeln zu 1 ℔ Schwere in grössere Pakete zusammengebunden, in Fässer oder Kisten gehörig zu verpacken.

Um der Auffrischung eine nachhaltige Wirkung zu geben, wurden Verordnungen hierüber in dem Reglement für die Friedens-Lazarethe vom Jahre 1852 §. 261—276 speciell aufgenommen und ist angeordnet worden, dass aller Bedarf an leinenen und wollenen Sachen mit Ausschluss der feinen Wäsche und ordinairen Kopfpolster-Ueberzüge aus den Depots zu entnehmen seien und somit auch eine grössere Probemässigkeit und

Uebereinstimmung in die Gegenstände gebracht werden könne. Bei den jährlichen Local-Revisionen der Garnison-Lazarethe durch die Deputirten der Intendantur soll für jedes Lazareth aus den älteren Depot-Beständen das zu überweisende Quantum festgestellt und die Ueberweisung verfügt, für den Wiederersatz aber sogleich Sorge getragen werden. Diese Anordnungen beziehen sich auch auf diejenigen Utensilien und Vorräthe, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, wenn der Transport nach den Garnison-Lazarethen nicht zu weitläufig, schwierig und kostspielig ist. In Betreff der Lieferung von Arzneien und Verbandmitteln incl. der Bruchbänder für die Garnison-Lazarethe und der Berechnung des Werthes dieser Gegenstände zum Besten der Depots giebt der §. 22 der Bestimmungen über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1833 die Vorschriften.

Unter dem 16ten December 1840 bestimmte das Militair-Oeconomie-Departement, dass nach vorheriger Communication mit dem Militair-Medizinal-Stabe nicht mehr, wie §. 3 des Reglements vom 4ten Juni 1811 bestimme, der fünfte Mann als erkrankt den Etats zu Grunde gelegt werden solle, sondern der achte, ohne Rücksicht auf die Zeit der Verproviantirung der Festungen. Die in Folge dieser Anordnung neu entworfenen Etats über alle Arten von Utensilien und der Medikamente wurden aber erst im Anfange des Februars 1843 emanirt und haben in Betreff der Utensilien jetzt noch ihre Gültigkeit. Sie machten die Einreichung von Uebersichten von allem dem nothwendig, was demgemäss überschoss oder fehlte, um nach Eingang aller eine Ausgleichung durch Ueberweisung oder Neuanschaffung anordnen zu können. Obgleich im Allgemeinen in den Utensilien-Etats eine viel grössere Zahl von Bedürfnissen aufgeführt und zum Theil auch bewilligt war; so wurde in Betreff der Leibwäsche doch keine grosse Concession gemacht. Die Ausstattung mit Strohlagern blieb dieselbe, jedoch wurden eine Garnitur Socken, Handtücher und Hemden und $^1/_6$ Garnitur Pantoffeln bewilligt, und statt der hölzernen Pritschen Bettstellen genehmigt. —

Eine weitere Ausstattung der Belagerungs-Lazareth-Depots unterblieb vorläufig und zog die Aufmerksamkeit der Behörden erst wieder in dem unruhigen Jahre 1848 auf sich. Es wurde im September ej. a. vom Militair-Oeconomie-Departement ein Kostenanschlag zur Ausstattung aller Festungen und gleichzeitig eine Nachweisung derjenigen Geräthe eingefordert, welche bei den Garnison-Lazarethen gegen den Etat überschiessen und als entbehrlich in die Belagerungs-Lazareth-Depots abgegeben werden könnten. Auch eine Nachweisung über die in diesen überschiessenden Gegenstände wurde im Jahr 1849 eingefordert, und fand eine gleichmässige Vertheilung sowohl im Armee-Corps als auswärts hin statt. — Eine Veranschlagung der Kosten für die Arzneien hatte schon beim Militair-Medizinal-Stabe stattgefunden. Das Vorfinden einer Menge schadhafter Arzneien in einem Belagerungs-Lazareth-Depot wurde die Veranlassung, dass, bevor der neue Etat zur Geltung kam, was erst im Jahre 1850 geschah, unter dem 3ten Juli 1848 eine specielle Revision aller aufbewahrten conservationsfähigen Arzneien, nach ihrer Entsiegelung unter Hinzuziehung eines approbirten Civilapothekers, in vielen Festungen und namentlich am Rhein und in Westphalen, für nöthig erachtet und befohlen, in dem Revisions-Protokoll sich über die Ursache der Schadhaftigkeit, die fernere Aufbewahrungs-Fähigkeit, Vorschläge zur besseren Art der Aufbewahrung und über die Zulässigkeit, an Dispensiranstalten zum Gebrauch überwiesen werden zu können, auszulassen. Das Resultat dieser Untersuchung war, dass die gegebenen Vorschriften zur Ver-

packung in Erwägung der langen Aufbewahrung und der nicht besten Qualität mancher aus alten englischen und französischen Beständen herrührenden Arzneien sich als bewährt gezeigt hatten, jedoch das Gewicht vieler der theurern Arzneien nicht das richtige war, und viele Verfälschungen stattgefunden hatten.

Diese Erfahrungen wurden die Veranlassung, dass unter dem 16ten Juni 1849 vom Generalstabsarzt Dr. Lohmeyer an das Militair-Oeconomie-Departement neue Vorschläge zu einer künftighin grösseren Sicherstellung bei der Abnahme der Lieferungen und bei der Verpackung resp. dem Verschluss gemacht wurden. Die schlechten Arzneien wurden verkauft, die nicht ferner zu conservirenden an die Dispensiranstalten abgegeben, andere umgearbeitet, zur Bereitung von pharmazeutischen Präparaten benutzt, und durch neue Lieferung der Etat an conservationsfähigen Arzneien complet gemacht.

Unter dem 18ten November 1850 verschickte der Chef des Militair-Medizinal-Wesens bei der befohlenen Mobilmachung die neuen Medicamenten-Etats, welche den Bedarf für drei Monate angaben. Die in diesen Etat aufgenommene Zahl der Arzneien betrug 199, in dem von 1830 dagegen 211. Eine Reihe ausser Gebrauch gekommener Arzneien war durch zweckmässigere ersetzt worden, unter denen sich Kali hydrojodicum, Lichen caragheen, Oleum jecoris, Rad. Sassaparillae, Cubebae, Extr. cardui benedicti u. s. w. befanden. In Folge der Ausrangirung wurden grosse Massen Carbo praeparatus, Carbo Spongiae, Spongia cerata und Gummi mimosae integer im August 1851 an die Dispensiranstalten abgegeben, in denen auch aus einer Quantität Myrrhe Tinctur bereitet werden musste.

In Folge der Mobilmachung vom 6ten November 1850 wurde befohlen, dass die Festungen Erfurt, Torgau, Wittenberg, Magdeburg, Posen, Glogau, Schweidnitz, Cosel, Silberberg, Neisse, Minden und Graudenz verproviantirt, somit auch mit den nichtconservationsfähigen Arzneien versehen werden mussten. Erfurt, Torgau, Wittenberg, Posen und Glogau wurden von Berlin aus unter Aufsicht der Behörde mit guten Arzneien versehen, die anderen Festungen durch Lieferungen von den Apothekern. Nach der Demobilisirung liess man die Arzneien aus letzteren nach Berlin kommen, um sie einer Revision und Vertheilung an die Dispensiranstalt zu unterwerfen. Hier ergab sich, dass die Güte mehrerer Arzneien, namentlich der theuern, z. B. des Rheum, der Ipecacuanha, China und Sassaparilla den dafür liquidirten Preisen nicht entsprachen, daher zurückgenommen und umgetauscht werden mussten.

Der Etat der Verbandgegenstände erlitt auch eine Veränderung, indem die kriegsministerielle Bestimmung vom 23ten Juni 1852, zu Folge welcher die 6- und 4köpfigen Binden und die Scapuliere wegfallen sollten, auch auf den Bestand in den Belagerungs-Lazareth-Depots sich bezog. Auch wurde auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom Kriegsministerium unter dem 1ten Mai 1858 in Folge der Einführung des Gypsverbandes die Zahl der vielköpfigen Binden bis auf die Hälfte herabgesetzt, wie es auch beim Etat der Feldlazarethe geschah. — Auch im Utensilien-Etat traten Veränderungen ein. — Da sich bei einer Revision ergeben hatte, dass verschiedene Geräthe im Etat des Belagerungs- und Feldlazareth-Depots als entbehrlich abzusetzen, theils der Stückzahl nach zu vermindern, dagegen für ärztliche Zwecke mehrere Gegenstände als unabweisliche Bedürfnisse dem Etat zuzusetzen seien, so wurden durch Bestimmung vom 17ten Februar 1853 mehrere veraltete Bandagen, chirurgische Instrumente, Ventilatoren u. s. w. be-

seitigt, dagegen jedem Depot ein Resections-Etui und eine starke Scheere zum Schneiden der Pappe und durch Bestimmung vom 19ten Juli 1853 statt der konischen und an der Aussenseite gerifften Trepankronen glatte, cylindrische, für jedes Etui, immer zu zwei und zwei gleich, angeschafft. Auch wurden dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, wie Fries, Wachstuch, die noch vorhandenen Bruchbänder u. s. w. an die Garnison-Lazarethe gegen Fonds-Ausgleichung abgegeben, ohne jetzt wieder ersetzt zu werden, und dagegen manche Utensilien, welche in den Feldlazareth-Depots überschossen, sowie Charpie und alte Leinewand an die Belagerungs-Lazareth-Depots abgeliefert. —

An diese Verbesserung der Bestände reihete sich im Jahre 1853 durch kriegsministeriellen Erlass vom 1ten September abermals die Emanirung eines neuen Medicamenten-Etats und die Fürsorge für die Sicherstellung des Bedarfs an Arzneien auf Antrag des Generalstabsarztes in Folge der bei der letzten Mobilmachung gemachten Erfahrungen. Es waren die Arzneien von den Apothekern ungeachtet der mit ihnen abgeschlossenen Verträge theils in höchst mangelhafter theils in unbrauchbarer Qualität abgeliefert worden, die Apotheker auch in Folge ihrer Arznei-Vorräthe und Laboratorien auch nicht immer im Stande gewesen, bei dem Eintritte der Mobilmachung sogleich die erforderlichen Lieferungen leisten zu können, und genöthigt gewesen, die Arzneien aus pharmazeutischen Fabriken und Droguen-Handlungen selbst ankaufen zu müssen, somit nur als Commissionaire zu erscheinen und ein Provisions-Geschäft zu machen. Auch hatte die eilig nothwendig werdende Verproviantirung mehrerer Festungen, die vom Militair-Medizinal-Stabe aus durch den Oberstabs-Apotheker Kleist aus der Handlung von Campe & Comp. zu Berlin bewirkt wurde, gelehrt, dass mit grossem Nutzen dieselbe mit Hülfe der Eisenbahn in acht Tagen ausgeführt werden könnte, und dabei Ersparnisse von 2000 Thlr. gemacht wurden.

Zur Erlangung besserer Arzneien für die Depots wurde im Einverständnisse mit dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens in einem Erlasse des Militair-Oeconomie-Departements vom 1ten September 1853 Folgendes angeordnet: Es wurden alle Verträge, die auf die Lieferung von Arzneien für die Depots Bezug hatten, den Apothekern gekündigt und angeordnet, dass alle Droguen, chemischen und pharmazeutischen Fabrikate, soweit solche in den Droguen-Handlungen zu haben seien, und in denselben geführt werden dürfen, im eintretenden Bedarfsfalle aus den nächsten Droguen-Handlungen, die Materialwaaren an Ort und Stelle, und die auf genanntem Wege nicht zu erlangenden rein pharmazeutischen Präparate, deren Anzahl in den neuen Etats bis auf 25 Artikel reducirt worden war, aus den bis jetzt allein bestehenden pharmazeutischen Fabriken von Riedel und Voigt in Berlin zu Fabrikpreisen berechnet, bezogen werden sollen. Es wurde bestimmt, aus welchen Droguen-Handlungen die verschiedenen Festungen ihre Arzneien zu beziehen hätten, und bestimmte der neue Etat für jede derselben die erforderlichen Quantitäten, wobei auch die Art und Weise der Verpackung und Aufbewahrung bemerkt wurde. Die Verwaltungs-Commissionen sollten sich die Ueberzeugung verschaffen, ob alle die erforderlichen Quantitäten von Arzneien aus den bezeichneten Handlungen im Bedarfsfalle sogleich zu beschaffen und auch die Materialwaaren zu erlangen seien und sollte in anzufertigenden Bedarfs-Uebersichten nach vorgeschriebenem Schema angegeben werden, auf welche Art die fehlenden Quantitäten sicher gestellt und woher sie bezogen werden könnten, um nöthigenfalls die Sicherstellung auf andere Weise zu bewirken, zu welchem Zweck

ein Exemplar der Uebersichten an das Militair-Oeconomie-Departement zur weiteren Mittheilung an den Medizinalstab und ein anderes Exemplar an den Corps-Generalarzt einzureichen sei. — Um im Falle einer eintretenden Mobilmachung die für die Festungen des 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Corps-Bezirkes aus den Droguen-Handlungen zu entnehmenden Arzneistoffe einer sorgfältigen Prüfung und Auswahl beim Ankaufe selbst unterworfen zu sehen, wurden die betreffenden Generalärzte ermächtigt, bei eintretender Mobilmachung für diesen Zweck, zunächst für den Armee-Corps-Bereich, einen geeigneten, in den Staatsprüfungen wohl bestandenen militairpflichtigen Apotheker anzustellen, und mit der genauen Prüfung und Abnahme der aus den Droguen-Handlungen zu entnehmenden Gegenstände zu beauftragen, indem er zur persönlichen Verantwortlichkeit für die Auswahl der vorzüglichsten Arzneien, die Richtigkeit des Gewichts resp. Verpackung und Absendung verpflichtet wird. Er soll sich nicht nur der Prüfung und Abnahme der aus den im Orte befindlichen Handlungen zu beziehenden Arzneien unterziehen, sondern auch in dieser Richtung zum Vortheil anderer Festungen des Corpsbereichs wirksam sein und nach beendigtem Geschäfte als Ober-Apotheker in einer Festung angestellt werden. Auch wurde im Bedarfsfalle zur Entnahme und Prüfung der von Trier für Saarlouis und Luxemburg zu beziehenden Arzneien die Anstellung eines zweiten Apothekers genehmigt.

Bei der Aufstellung des neuen Etats wurde von dem Grundsatze ausgegangen, dass alle solche Präparate, deren Darstellung keine besonderen Schwierigkeiten darbietet, und zu deren Bereitung die erforderlichen Apotheken-Utensilien vorhanden wären, von den Festungs-Apothekern resp. deren Handarbeitern selbst bereitet werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde eine Prüfung dieser Utensilien unter Zuziehung der Pharmazeuten der Dispensiranstalt angeordnet und jedes Depot mit einem feinen Haarsiebe und einem 2 Fuss hohen eisernen Mörser noch besonders versehen. — Durch ein Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 6ten September 1853, betreffend diese Anordnung, wurden die Generalärzte aufgefordert, in Gemeinschzft mit der Intendantur zur Erlangung der vorgeschriebenen Zwecke nach besten Kräften behülflich zu sein und sich bei Gelegenheit der Revision der Depots zu überzeugen, ob den Arzneien die in den neuen Etats vorgeschriebene Verpackung gegeben sei.

In diesen neuen Medicamenten-Etats, welche den Generalärzten unter dem 8ten October 1853 zugeschickt wurden, waren manche zeitgemässe Veränderungen bemerkbar. Während in dem im Jahr 1850 erschienenen Etat die Zahl der Arzneien noch 199 betrug, wurden jetzt nur 179 vorgefunden; die Zahl der Droguen und chemischen Fabrikate war aber dadurch dieselbe geblieben, dass unter sie in Stelle vieler Arzneien, wie z. B. mehrerer Gewürze, der Pottasche, der rohen Säuren, des Alauns u. s. w., welche unter die Materialwaaren gebracht worden waren, wiederum viele pharmazeutische Präparate und die Bestandtheile zu den Präparaten und Compositis aufgenommen worden waren, die in den Dispensiranstalten der Belagerungs-Lazarethe zu seiner Zeit bereitet werden sollten, wie z. B. die Salben, Pflaster, mit Ausnahme des Empl. adhaesivum, der Tincturen, Species u. s. w. Daher waren statt 62 pharmazeutischer Präparate im jetzigen Etat nur 25 vorhanden. — Vermehrt wurde die Series medicaminum um die Nux vomica, das Morphium und Rad. Colchici. — Ganz fielen weg Manganum oxydatum nativum, Sulphur praecipitatum, Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Hydrargyrum oxydulatum nigrum, Cuprum aluminatum, Ferrum sulphur. venale, Zin-

cum sulphur. crudum, Conchae marinae, Carbo praeparatus, Succinum, Olibanum, Gummi guttae, Herba trifolii und cardui benedicti.

Nach diesen Anordnungen hatten die Verwaltungs-Commissionen der Depots nunmehr in Uebersichten nachzuweisen, wieviel sie zum Approvisionnement der Festung für die Normalzahl der Kranken, je nach der Stärke der Besatzung bei einer eintretenden Belagerung nach dem neuen Etat, immer für 200 Kranke dargestellt, an Arzneien brauchen würden, wieviel von den conservationsfähigen Arzneien im Depot vorräthig, somit, wieviel mehr oder weniger vorhanden sei. Die nach diesem Etat entbehrlich werdenden sollten nach der kriegsministeriellen Bestimmung vom 21ten Februar 1854 an die Garnison-Lazarethe zur Verwendung in den Dispensiranstalten, insofern sie für dieselben noch geeignet wären, abgegeben, die obsoleten aber möglichst verwerthet werden, was im Jahre 1854 zur Ausführung kam.

An diese Fürsorge knüpfte das Militair-Oeconomie-Departement auch die für Verbesserung der Verbandgegenstände durch den Erlass vom 8ten Juni 1855. Nur wirklich brauchbare alte Leinwand solle aus den Garnison-Anstalten den Depots zu Verbandgegenständen überwiesen, die vorgeschriebene Auffrischung und sorgfältige Conservirung beobachtet werden. — Auch für die Verbesserung der chirurgischen Instrumente eröffnete sich die Aussicht. Nachdem nämlich der Generalarzt Dr. Sommer des 6ten Armee-Corps im Jahre 1855 die Mängel der chirurgischen Instrumente der Feld- und der Belagerungs-Lazarethe beim Kriegsministerium zur Sprache gebracht hatte, wurde die Sorge für die Instandsetzung zunächst auf die der ersteren und dann auf die in den Belagerungs-Lazareth-Depots gerichtet, und auf Veranlassung des Militair-Oeconomie-Departements durch den Generalstabsarzt unter dem 25ten Decbr. 1855 das Urtheil der Corps-Generalärzte über den Zustand der Instrumente eingeholt, hierauf eine specielle Revision angeordnet und unter dem 24ten Mai 1856 vom Militair-Oeconomie-Departement die Einreichung eines speciellen Verzeichnisses der mangelhaft und unbrauchbar gefundenen verlangt, und unter dem 9ten November 1858 auch die Einsendung aus den Depots an den Militair-Medizinal-Stab Behuf der Instandsetzung verfügt. —

An diese Anordnungen reihte sich nach vielen negativen Erfahrungen über die Versorgung der Depots mit Arzneien der auf Veranlassung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens gefasste Beschluss des Militair-Oeconomie-Departements vom 3ten December 1858, die in den 18 Depots des 1ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Armee-Corps deponirten conservationsfähigen Arzneien durch Verbrauch in den Dispensiranstalten sämmtlicher Armee-Corps, so wie durch Vernichtung der etwa verdorben befundenen und durch Verkauf der nicht mehr gangbaren Gegenstände allmälig ganz aufzuräumen. Der Militair-Medizinal-Stab war längst zur Ueberzeugung gekommen, dass die Conservation der Arzneien für die Dauer ungeachtet aller Fürsorge nicht ausführbar sei, die Interessen des für den Ankauf angelegten Capitals den Preis von Jahr zu Jahr erhöhen, und bei der Verbreitung der Eisenbahnen und Telegraphen, so wie der Droguen-Handlungen und pharmazeutischen Fabriken die früher gebotene Fürsorge für Bereithaltung dieser Arzneimittel fernerhin nicht mehr nöthig erscheine. Da die aufbewahrten Vorräthe aber sehr bedeutend waren und die Dispensiranstalten durch die Vertheilung überladen worden wären, auch nicht den Raum zur Aufbewahrung hätten; so wurde beschlossen, zunächst nur die Bestände der drei Depots zu Graudenz, Neisse und Cöln zur gänzlichen Aufräumung gelangen zu lassen. Die Disposi-

tion und die Vertheilung der Arzneimittel behielt sich der Generalstabsarzt vor, bestimmte aber unter dem 7ten Januar 1859, dass die zu vertheilenden Gegenstände zunächst wieder einer technischen Prüfung unter Herbeiziehung eines tüchtigen Civilapothekers unterworfen und Uebersichten über Quantität und Qualität an ihn eingeschickt werden sollen. Vorläufig wurden die Dispensiranstalten der Garnisonen, in welchen sich solche Depots befanden, angewiesen, ihren Bedarf aus denselben zu entnehmen. —

Wie die Ausführung dieses Vorhabens durch die Mobilmachung von sechs Armee-Corps im Jahre 1859 verhindert, nach der Demobilisirung aber der Verbrauch der Arzneien aller Depots in den Dispensiranstalten mittelst der Errichtung von »Arznei-Reserven« als Speditions-Anstalten zur Versendung der Arzneien beschlossen wurde, vom November 1859 in Ausführung kam und somit die Aussicht eröffnet wurde, in der Folge sowohl während des Friedens als bei entstehendem Kriege die Lieferung durch Civilapotheker entbehrlich zu machen, ist am Schluss des vierten Abschnittes angegeben worden. — Hoffentlich wird aber durch den weiteren Verfolg dieser Anordnungen, in Erwägung der sich seit 20 Jahren ganz anders gestalteten Verhältnisse, der Forderung der Gegenwart genügt und auch in Preussen ein Militair-Pharmazie-Wesen geschaffen werden, das andere Staaten schon längst besitzen.

Siebenter Abschnitt.

Das Feld-Lazareth-Wesen.

Seitdem es in Preussen ein stehendes Heer gab, weist die Geschichte nach, dass dessen Regenten stets ein grosses Interesse für die Verwundeten und Kranken im Felde an den Tag legten. — An das Te Deum für den glänzenden Sieg bei Fehrbellin (1675) reihete der grosse Kurfürst den Befehl an den Statthalter der Mark Brandenburg, den Feldmarschall Fürsten Georg von Anhalt-Dessau: »Nachdem bei Uns Klagen eingekommen, dass die Blessirten nicht mit gehöriger Wartung und Verpflegung versehen werden, Wir aber gnädigst wollen, dass Unserer vorhin dieserwegen gemachten Verordnung stricte inhäriret und die Kranken nicht versäumet werden mögen; Als ersuchen Wir Ew. Liebden freundvetterlich hiermit, die zureichende Anstalt desfalls zu machen, und wider die Beamte, welche ihren Verordnungen nicht nachleben, mit ernster Ahndung und Bestrafung zu verfahren [1].«

Diese Verordnungen konnten sich aber auf keine andere Fürsorge beziehen, als auf die, welche bei den Landsknecht-Heeren gehandhabt wurde, und in der Unterbringung der Kranken und Verwundeten in eigens hierzu bestimmten Zelten. Mitnahme auf Wagen, Uebergabe der nicht transportfähigen an die Communen und Behandlung durch das dem Generalstabe eines Corps beigegebene ärztliche Personal, bei Unterstützung durch die Feldscheere bei der mitgenommenen Feldapotheke resp. durch die Stadtärzte; denn organisirte Feldlazarethe bestanden im 17ten Jahrhunderte noch bei keinem deutschen Heere und wurden zuerst durch Heinrich IV. in Folge Befehls vom 16ten December 1591 bei der französischen Armee errichtet. — Bei Eröffnung eines Feldzuges unter dem grossen Kurfürsten wurden Besoldungs-Etats für den Generalstab, so wie für die Stäbe der Generäle entworfen, in welchen sich auch Aerzte und Wundärzte befanden. Beim Generalstabe weist z. B. der Etat vom 1ten Juli 1657 für den schwedisch-polnischen Krieg im Bündnisse mit dem Könige von Schweden gegen Joachim Casimir von Polen einen »Medicus de Cornu« und einen Feldapotheker nach, während bei dem Stabe des Generals Grafen von Waldeck ein »Medicus« und bei dem des General-

---

1) Gegeben im Haupt-Quartier zu Perleberg am 28ten Juni 1675. J. v. Orlich, Geschichte des Pr. Staates im 17ten Jahrhundert. Berlin, 1839. Bd. III. S. 245.

Lieutenants von Dörfling ein »Wundarzt« verzeichnet stehen. Dasselbe wiederholt sich in den folgenden Etats, und in einem im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrten ohne Datum, der muthmasslich der Zeit von 1670—1673 angehört, finden sich ein Feld-Medicus, ein Apotheker und ein Feldscheer angegeben [1]). Dieses Personal hatte die Pflicht, nicht nur die Mitglieder der Stäbe zu behandeln, sondern auch die Behandlung der Verwundeten und Kranken zu leiten und zu beaufsichtigen, zu welchem Zweck die Feldscheere der Truppen verwendet wurden, und wozu eine auf Kosten des Staates mit Arzneien ausgestattete Feldapotheke diente. Jede Compagnie hatte ein Krankenzelt und muthmasslich gab es beim Tross noch besondere Zelte für die Kranken, zu deren Fortbringung wie der Offizier-Equipage und deren Zelte durch das Reglement von 1694 Packpferde statt der früher gebräuchlichen Wagen eingeführt wurden, während immer 4—5 Soldaten ihr Zelt selbst tragen mussten, um den Tross zu vermindern [2]). Dass ausser Decken noch besondere Utensilien mit ins Feld genommen wurden, ist nicht nachweisbar, jedoch zu vermuthen. Zum Transport der Kranken und Verwundeten dienten Proviant- und andere Wagen. Die ärztliche Verpflegung der Soldaten im Felde war somit keine andere als die zur Zeit des Landsknechts-Wesens, durch den Oberst-Feldarzt beaufsichtigte, deren in der Einleitung erwähnt wurde. Es lässt sich aber aus dieser Zeit schon die Bezeichnung »Stabs-Feldscheer« nachweisen, wie derjenige genannt wurde, der dem Generalstabe oder einem anderen Stabe beigesellt war. Ein solcher findet sich mit 33 Thlr. Gehalts in dem General-Etat für die Truppen nach der Rückkehr aus Ungarn im Jahre 1686 unter dem Befehle des General-Feldmarschalls v. Schöning, während der Leibmedicus des Kurfürsten Dr. Schmidt als Medicus nur mit 25 Thlr. aufgeführt ist [3]). Wenn der Kurfürst das Ober-Kommando selbst übernahm; so begleitete ihn sein Leibmedicus, welcher zugleich der erste Feldarzt des Corps wurde.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Organisation der ärztlichen Verpflegung im Felde ist auch unter dem Kurfürsten Friedrich III., später König Friedrich I., nicht nachzuweisen. Für die Belagerung und den Sturm der Festung Bonn im französisch-niederländischen Kriege, vom 14ten Juli bis 2ten October 1689 wurde befohlen, dass sich 1) alle Feldscheere von der Armee auf der Batterie und in den Laufgräben einfinden sollten, um die im Sturm verwundeten Soldaten zu verbinden, und 2) von der Reserve ein Primaplan von 100 Mann kommandirt werden solle, welche jede Zeit Leute parat haben, um die Blessirten wegzutragen. Bei der Uebergabe der Stadt am 12ten October wurden die Verwundeten in die Stadt genommen und verpflegt. Zu Gunsten des Feindes wurde in die Kapitulation aufgenommen: »Alle kranke und beschädigte Offiziere, wie auch Reiter, Dragoner und Soldaten oder andere, so weder zu Lande noch zu Wasser füglich können fortgebracht werden, mögen in der Stadt bleiben, und sollen sich durch nöthige Personen, so man daselbst lassen wird, bis zu ihrer vollkommenen Genesung gepfleget und mit Arzeneyen und Wohnung um ihr Geld versehen und nach er-

1) Historisch-merkwürdige Beiträge zur Kriegsgeschichte des grossen Kurfürsten. Stendal, 1798. S. 147.
2) v. Ciriacy, chronologische Uebersicht der Geschichte des Pr. Heeres. Berlin. 1820. S. 294.
3) Geheimes Staats-Archiv. Rep. 63. 84.

langter Gesundheit ihnen Passeporte, sich nach Frankreich zu begeben, ertheilt oder aber Schiffe verschaffet werden, sie in Sicherheit nach Montroyal zu befördern« [1]). —

Auch bei den Corps, welche in Flandern und in Italien sich an den Kriegen betheiligten, war die Ausstattung mit Aerzten keine grössere als die bereits genannte; denn im Verpflegungs-Etat vom 1ten Mai 1712 sind für das Corps in Flandern, etwa 30,000 Mann stark, nur ein Medicus, Namens Dr. Schweitzer, mit 40 Thlr. und ein »Stabs- und Hospital-Feldscheer« Cassebohm genannt, mit 33 Thlr. 10 Ggr. so wie zwei »Feldscheer-Gesellen« mit je 8 Thlr. angesetzt [2]). Die Arzneien für die Truppen wurden auch in Flandern und Italien aus dem Feld-Medizin-Kasten geliefert. Die Kosten dafür waren aber zu Folge der Cabinetsordre vom 4ten November 1712 zu hoch gekommen, und diese Erfahrung wurde die Veranlassung zur Einführung der Medizin-Gelder, welche den Regiments-Feldscheers Behuf der Anschaffung der Arzneien für die Truppen ausgezahlt wurden (S. Arznei-Verpflegung).

Ueber die Zustände dieser Zeit berichtete der bereits im I. Abschnitt angeführte Abraham a Gehema. Er tadelte, dass bei den Kranken und Verwundeten eines Corps nur ein Medicus angestellt sei, und beweist, wie die Krankenpflege dadurch gefährdet sei, und den Händen der unwissenden Feldscheere und nicht einmal der Regiments-Feldscheere, sondern dessen Gesellen und denen, welche die Compagnie bedienen (d. h. rasiren) anvertraut sei. Mit grellen Farben schildert er die Nachtheile hiervon so wie auch die schlechte Einrichtung der Feld-Medizin-Kasten, und indem er in dieser Hinsicht Verbesserungs-Vorschläge macht (S. Arznei-Verpflegungs-Wesen), hält er für jede Armee wenigstens drei Feldmedici für nothwendig, d. h. einen für die Cavallerie und die Artillerie und zwei für die Infanterie. Auch tadelt er die Behandlung der Kranken und Verwundeten in ihren Hütten oder Zelten und auf Wagen oder Schiffen, um sie mit sich zu führen, und empfahl dagegen die Unterbringung in den nächsten Dörfern oder in den »ordinären Spitälern und Quetschhäusern.« — Diese Polemik scheint indessen auf die Sorge für die verwundeten und kranken Soldaten zunächst keinen Einfluss gehabt zu haben, obgleich im spanischen Erbfolge-Kriege stets 30,000 Mann unter den Waffen standen. — Dass König Friedrich I., wie sein grosser Vorgänger und alle seine Nachfolger dessen ungeachtet grosses Interesse für die Kranken seines Heeres hatte, beweist der §. 10 seiner Instruction vom 10ten März 1704 [3]) für den General-Feldmarschall v. Wartensleben, aus welcher auch die Uranfänge von Massregeln zur Errichtung von Feld-Lazarethen hervorgehen:

»Zu solcher Conservation der Truppen wird auch vor allen Dingen ein bequemer Ort zum Hospital erfordert; es werden Unser Liebden der Markgraf von Brandenburg-Baireuth keine Schwierigkeit machen, hierzu einen wohlgelegenen gesunden Platz in Ihren Landen anzuweisen, auch sonst die Formirung dieses Hospitals bestens favorisiren und befördern helfen.«

Weitere Fortschritte weist die Sorge Friedrich Wilhelms I. für seine »lieben Kinder« nach, wie er seine Soldaten nannte, wie der General-

---

1) Hennert, Beiträge zur Brandenburgischen Kriegsgeschichte unter Churfürst Friedrich III. Berlin, 1790. S. 121, 123, 134.
2) Geheimes Staats-Archiv. Rep. 63. 80.
3) Ebendaselbst. Rep. 63. 64 b.

Etat vom 8ten Februar 1715 [1]) bei dem Feldzuge gegen die Schweden darthut. Es wurden im Sinne von Abraham a Gehema für das Corps drei Mediker angestellt, unter ihnen befand sich der Leibmedicus Dr. Gundelsheim, Dr. Henrici und Dr. Bergemann. als Stabsfeldscheer wiederum Cassebohm und zwei Feldscheere für die Artillerie. Ausserdem waren zwei Apotheken-Wagen, jeder zu 8 Pferden, angesetzt. Am Gelde wurde nichts gespart, denn sie kosteten während der Campagne in Vorpommern im Jahre 1718 allein 12311 Thlr. 5 Ggr. 10 Pf. und das Lazareth ausserdem 20125 Thlr. 9 Ggr. 7 Pf. [2]). Seine persönliche Sorge liess der König bei jeder Gelegenheit durchblicken. Als der General v. Arnim aus dem Lager von Klein-Mokriz unter dem 8ten Juni 1715 Bericht über den hohen Krankenstand »in Folge der grossen Kälte und des starken Windes auf Wollin« abstattet und anfrägt, wohin er die Kranken bringen solle, decretirt der König eigenhändig: »Er soll lassen einige beste Häuser zu die Kranken nehmen, die in Wollin sein, die Kranken sollen so verpfleget werden wie die in Stettin.« In einem P. S.: »Er soll die Anstalt machen wegen essen und trinken, so wie die in Stettin sein.« Als General v. Arnim unter dem 17ten August 1715 meldet, er lasse die Blessirten in Penamünde unterbringen, schreibt der König darunter: »Soll vor die Blessirten sorgen, dass ihnen nichts fehlen mag.« und unter eine andere Meldung vom 24ten August: »vohr die Blessirten wohl zu sorgen« [3]). Dem General v. d. Albe bestimmte er eigenhändig unter dem 15ten December 1715 auf den Bericht über den Krankenstand aus dem Lager vor Wismar, wo das kalte Fieber grassirte, woher die Arznei für die Truppen bezogen werden solle [4]). arceney soll von hier holen lassen.« —

Das Bestreben des Königs, Alles in seinem Staate und besonders in dem militairischen zu ordnen, wurde die Veranlassung, dass er eben so, wie für den Dienst der Feldscheere in der Garnison (S. Organisation), für den derselben im Felde eine Reihe von Instructionen gab, die eine viel weiter greifende Sorge bezeichneten als die für einen Feldzug bisher angeordneten Massregeln darstellten, die sich auf nichts Anderes als auf die Anstellung einiger Feldmediker und Feldscheere, die Anschaffung der Arzneien und die Unterbringung der Kranken und Verwundeten in Häusern beschränkten, alles Uebrige aber dem Zufall und der Willkühr überliessen. Diese Anordnungen wurden in dem »Reglement vor die Infanterie« vom Jahre 1726 gegeben und zwar in verschiedenen Abschnitten desselben.

In Betreff der Unterbringung der Kranken auf dem Marsche wurde befohlen, dass in den Dörfern die Offiziere zusammen ein Haus nehmen, die übrigen Häuser den Kranken gelassen werden sollen und der Landrath des Kreises für sie das Stroh zum Lager zu besorgen habe [5]). In der nächstgelegenen Stadt sollen ein Lazareth errichtet und ein Capitain des Armes, ein Feldscheer und zwei Krankenknechte von einem jeden Bataillon die hinzuschickenden Kranken begleiten. — Wenn die Armee marschire, solle ein tüchtiger Unteroffizier, welchem man Geld anvertrauen könne, bei den Kranken zurückgelassen werden, der Feldscheer aber zurückkommen, weil Sr. Majestät bei der Feldapotheke acht Feld-

1) Geheimes Staats-Archiv. Rep. 63. 84.
2) Dr. Förster, Friedrich Wilhelm der Erste. Potsdam, 1835. Bd. II. S. 46.
3) Geheimes Staats-Archiv. F. 5. F.
4) Ebendaselbst, F. 5 E.
5) Instruction vor die Infanterie, Th. X. Tit. 5. Art 4. — Marsch-Reglement vom 2ten März 1722; Art. VII. — Mylii C. C. march. Th. VI. Miscell. Nr. 22. S. 81.

scheere halten wollten [1]). wodurch somit schon mehr gethan wurde als bisher. Für jedes Zelt wurde »zur Conservirung der Leute« eine Decke, für eine Compagnie 22 betragend. aus dem Magazin geliefert. die vom Capitain während des Krieges unterhalten werden mussten. Auch wurde befohlen, für jedes Zelt warm zu kochen, wenn es auch nur Commisbrod mit Wasser und Salz sei. Auch das Tragen von Leinewand-Socken unter den Stiefeletten wurde befohlen.

Die Feldapotheke soll, wenn die Armee im Felde steht, beim Lazareth in der Stadt bleiben, auf dem Marsche Erkrankende auf requirirten oder Compagnie-Wagen oder auf Pferden mitgenommen werden, bis die Armee in ein Lager rückt und sie in das Lazareth geschickt werden können. Jeder Capitain wurde auf seine Ehre verantwortlich gemacht, dass kein kranker Soldat liegen blieb. Bei jeder Compagnie wurde ein Knecht für die Kranken besonders gut gethan, um mit dem Capitain des Armes den Kranken im Lager aufzuwarten; jeder Hauptmann hatte 8 Decken für die Kranken anzuschaffen. »Die Malades, welche nicht gut marschiren können, sollen bei der Bagage kommandirt werden und es soll kein malader Kerl in Reihen und Gliedern gestellt werden, auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist, damit der malade Kerl nicht wieder einfällt. Die Capitaines sollen denen Kranken und malades Kerls gute Suppen kochen lassen und alle möglichste Sorgfalt thun, dass selbige gut gepfleget werden, damit sie desto eher wieder zu Kräften kommen und ihre Dienste thun können. Die Compagnie-Feldscheers sollen alle auf dem Marsche bei den Bataillons bleiben, dass sie einem Kerl, wenn ihm schleunig was zustösset, sogleich mit Artzeney zu Hülffe kommen können. welches absonderlich sein muss, wenn ein Regiment in Action oder in Tranchée ist.« — Ebendaselbst sollte auch der Regiments-Feldscheer sich aufhalten. — In Betreff des Transportes der Verwundeten wurden nicht, wie bei der Belagerung von Bonn, bestimmte Mannschaften zur baldigen Wegbringung der Verwundeten kommandirt, sondern Th. VIII. Tit. 20. Art. 16. bestimmt, dass, wenn die Bataille vorbei sei, ein jedes Regiment seine Blessirten sogleich aufsuchen und nach einem gewissen Orte bringen lassen solle, damit sie könnten verbunden und in Acht genommen werden. So lange man aber in Action sei, solle kein Blessirter weggebracht werden, es wäre denn, dass ein Offizier durch seine Knechte sich wegbringen lasse oder ein Blessirter selbst so viel Kräfte hätte, dass er nach dem Lager gehen könne. Die Feldscheere sollten während der Action hinter ihren Regimentern und Bataillonen bleiben, wo auch die Feldprediger, Tamboure und Pfeiffer verweilen mussten.— Diese Anordnungen behielten fernerhin und wohl bis zum siebenjährigen Kriege, ja, die negativen über den Transport der Verwundeten viel länger noch ihre Gültigkeit und fanden sich wörtlich in dem Reglement von 1743 wieder, nur dass im Th. VIII. Tit. 22. Art. 13. bestimmt wird: »Es muss den Purschen gesagt werden, dass, wenn jemand blessirt wird, er nach der Bagage gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscheers alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehr Sicherheit, als wie hinter der Linie, zu verbinden und zu versorgen.« Nach der Schlacht sollten die Verwundeten nach den den Regimentern bezeichneten Dörfern gebracht' werden. Hierzu sollen bei denen, welche am meisten gelitten hätten, 3 bis 4 Ober-Offiziere und 6 bis 8 Unteroffiziere kommandirt werden, bei den anderen nach Verhält-

1) Instruction, Th. VIII. Tit. 28. Art. 1—10.

niss. — Auch in dem Reglement von 1788, Th. VII. Tit. 21. Art. 11. und nirgends anderswo ist von einem Aufsuchen und Wegbringen der Verwundeten während der Schlacht die Rede.

Zu der genannten Feldapotheke und den extra angestellten 8 Feldscheerern kamen noch zwei Medici à 20 Thlr. nach dem Feldkriegsetat für 1726, als Friedrich Wilhelm I. sich in dem geheimen Vertrage von Wusterhausen im Falle eines Angriffes des Kaisers zur Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanction zur Stellung eines Hülfsheeres von 10,000 Mann verpflichtete. Nach Schliessung des für dieses Corps entworfenen Kriegs-Etats, in welchem »zur Anlegung eines Feldlazareths 24.000 und zur Einrichtung der Feldapotheke 12.000 Thlr. bewilligt wurden,« befahl der König noch einen Anschlag auf 1800 Stück Lazareth-Betten, d. h. auf 1200 zu 2 Personen und 600 Stück auf eine Person zu machen, die nach Huot's Entwurf resp. à 10 Thlr. 18 Ggr. 12,900 und à 7 Thlr. 16 Ggr. 4600 Thlr., in Summa 17.500 Thlr. kosten sollten, indem auf jedes Bett »eine tüchtige Matratze, ein Pfuhl, eine starke Decke und zwei Laken, sowie eine Bettstelle« gerechnet wurden. Dass diese Anordnungen zur Ausführung kamen, steht zu bezweifeln, da von der angebotenen Hülfe kein Gebrauch gemacht zu werden brauchte.

Weiter greifend ging jedoch die Sorge, als Friedrich Wilhelm im Jahre 1734 dem Kaiser abermals in dem Kriege mit Frankreich und Spanien, in Folge der Wahl des Kurfürsten von Sachsen August III. zum König von Polen, ein Corps von 10,000 Mann an den Rhein marschiren liess und sich mit dem Kronprinzen eine Zeitlang bei demselben aufhielt. Die Instruction, welche der König am 23ten April 1734 für den Capitain Langeler als Lazareth-Inspector, auch für Wetzel als Lazareth-Commissarius bei dem nach dem Ober-Rhein marschirenden Corps gab, liefert zwar nicht den Beweis, dass das der Feldapotheke beigegebene Personal an Aerzten jetzt vermehrt, jedoch mehr an Utensilien bewilligt, eine speciellere Sorge für die Verpflegung getroffen und die Grundlage zu einer Organisation und Verpflegung des Feldlazareths gelegt wurde, wesshalb diese Instruction als das erste Feldlazareth-Reglement betrachtet und diese Zeit als die der Bildung von Feldlazarethen bei der preussischen Armee bezeichnet werden kann. Diese Instruction [1]) lautet:

»Se. K. Majestät unser allergnädigster Herr haben in Gnaden geordnet, dass der Hauptmann v. Langeler als Lazareth-Inspector und Wetzel als Lazareth-Commissarius das Feldlazareth am Ober-Rhein mit allem Fleiss, Treue und Application vor des Königs Interesse nach ihren Pflichten errichten und respiciren und wegen derer zu dessen Behuf zu ergebenden Gelder und dabei vorfallender Consumtion richtige Rechnung führen, auch die Anschaffung derer Victualien und was sonst dabei nöthig ist, besorgen und alle ersinnliche Menage dabei wahrnehmen sollen, zu welchem Ende dieselben hierdurch zu ihrem Verhalten folgendergestalt instruirt werden.«

»1) Müssen sie vermöge allergnädigst approbirter Specification d. d. 30ten October 1733 zu 600 Kranken 200 zweischläfrige und 200 einschläfrige Bettstellen nebst denen dazu behörigen Matratzen, Pfuhlen, wollenen Decken und zu jedem Bett 2 Bettlakens, als wozu 3800 Thlr. allergnädigst bewilligt auf das ehestmöglichst besorgen und dahin trachten, dass alles tüchtig geliefert werde, auch darüber, wie auch alle anderen Hospital-Meubles, ein richtiges Inventarium formiren.«

---

1) Aus dem Geheimen Staats-Archiv. 6. S. fol.

»2) Für die übrige nöthige Lazareth-Geräthschaft, als Geschirr zur Speisung der Kranken, an Töpfen, Schüsseln, Koch- und Wasch-Kessels, Dreifüsse, Lichte, Leuchter, Nachtstühle und Töpfe, wie auch an Leinewand zu Bandagen, Compressen, Charpie etc. seien gleichfalls 2000 Thlr. allergnädigst ausgesetzt worden, als worüber gleichfalls eine richtige Rechnung geführt und gute Menage geführt werden muss.«

»3) Wegen diesen allem und insonderheit wegen derer folgenden Punkte wird der Commissarius Wetzel an den K. Hofrath Dr. Eller und General-Chirurg Dr. Holtzendorff verwiesen, bei welchen er sich zu melden und diejenigen Dispositiones, so dieselben im Lazareth nöthig finden, möglichsten Fleisses zu veranstalten, auch ohne deren Vorwissen und Gutfinden in der Disposition nichts zu ändern hat.«

»4) Ein jeder Kranker und Blessirter im Lazareth muss ausser sein Tractament täglich zu seiner benöthigten Verpflegung $^1/_2$ Pfd. Fleisch und ein Maas Bier haben, damit solche Verpflegung zu geschwinder Genesung gereichen möge.«

»5) Was die Distribution solcher Speisen und Getränke betrifft, darüber wird täglich nach Befinden disponirt werden.«

»6) Wegen der Medicamenten, Feldscheers fleissiges Visitiren und Examinirung derer Kranken ist eine genaue Aufsicht vonnöthen und sollte etwas darin manquiren, muss solches dem Eller und Holtzendorff gemeldet werden, damit man solches behörig remediren könne.«

»7) Zu dem Kommando im Lazareth bei denen kommandirten und kranken Soldaten haben Se. K. Majestät den Hauptmann Langeler ernannt, mit welchem der Commissarius Wetzel nicht nur die Aufsicht bei den Kranken, die Haltung guter Ordnung, die Austheilung der Speisen und des Getränkes conferiren muss, damit ein jeder dasjenige, so vor ihm geordnet, richtig bekommen möge und hat er überdem in allen Sr. K. Majestät Dienst und das Beste der Kranken concernirenden Dingen mit demselben de concert zu gehen.«

»8) Er, der Wetzel führt allein die Rechnung von dem Lazareth dergestalt, dass er die Einnahme sowohl als die Ausgabe jedesmal durch Belege verificiren könne und zu welchen er die obgedachten 5800 Thlr. in Empfang nimmt, bei allen Ausgaben aber soll der Hauptmann v. Langeler die Belege vorher wohl examiniren, mit seinen über die Verpflegung gleichfalls zu haltenden Nachrichten conferiren und sodann attestiren, woraus dann der Wetzel monatlich einen richtigen Extract zu fertigen und an den General-Lieutenant v. Roeder nebst einer ordentlichen Balance von Einnahme und Ausgabe zu übergeben.«

»9) Bei Lieferung der Portionen an die Blessirten oder Kranken soll es folgendergestalt gehalten werden: Der Hauptmann v. Langeler hält von allen aus der Armee zum Lazareth kommenden Kranken eine richtige und ordentliche Liste und gibt aus derselben täglich an Wetzel unter seiner Hand einen deutlichen Etat, wie viel Kranke und Blessirte mit Portionen verpflegt werden sollen, und zwar dergestalt, dass eines jeden Namen wie auch Regiment und Compagnie ausdrücklich dabei notirt sein mögen, und nach diesen Listen ordnet der Wetzel die Verpflegung und gebrauchet dieselben zur Belegung seiner Rechnung.«

»10) Bei der Armee muss die Ordre gestellt werden, dass die Regimenter vor die Leute, so nach dem Lazareth geschickt werden, das Brod dahin liefern sollen und muss zur Vermeidung aller Unterschleife bei Speisen und Getränken eine accurate Aufsicht überall vorgekehrt werden.«

»11) Wie es mit den Reconvalescenten zu halten und wer dieselben

indiciren solle, wird der Eller und Holtzendorff ihnen anzeigen, bei denen sie sich desfalls zu melden haben.«

12) »Vermöge Allerg. Resolution vom 17ten December a. pr. haben S. K. Majestät die zum Lazareth annoch benöthigsten Unterbedienten zu gedachten 600 Kranken als 4 Unteroffiziere, 24 Krankenwärter, 12 Weiber zum Waschen, Kochen und Reinigen allergnädigst bestätigt, welche der Hauptmann Langeler annimmt und der Commissarius Wetzel, wie das Gehalt specificirt, jedes Tractament entrichtet. Das Holz zum Kochen, Stroh und dergleichen Bedürfniss wird nach der Jahreszeit und Nothdurft apart angeschafft werden müssen.«

»NB. Die Rapports und Anfragen vom Lazareth geschehen an den General-Lieutnant v. Roeder, auch wie mit denen Geldern hausgehalten und die Menage geführt wird, damit, wenn etwa über die Zahl der Kranken und angesetzten Unkosten anderweitige Depensen erfordert würden, das Benöthigste dann von Sr. K. Majestät accordirt oder angewiesen werden könne.«

Bei diesen Uranfängen einer Organisation des Feldlazareth-Wesens und bei der durch die eben angeführte Instruction bezeichneten Sorge für den erkrankten Soldaten im Felde trat Friedrich II. die Regierung an. Dieselben Verordnungen wurden in dem ersten und zweiten schlesischen Feldzuge im Allgemeinen für jedes Armee-Corps zu Grunde gelegt, die Organisation aber verbessert, das Verwaltungspersonal der Feldlazarethe zwar etwas vermehrt, das ärztliche aber nicht wesentlich. Die späteren Instructionen für die Infanterie und selbst die von 1757, welche also nach dem Beginn des 7jährigen Krieges erschien, führten immer noch die Feldapotheke mit den acht bei derselben angestellten Feldscheeren auf, welche ausser den bei den Regimentern befindlichen etatsmässigen extraordinair angestellt waren. — Wenn ein Feldzug beabsichtigt wurde, so setzte der König seine Armeen oder Corps aus den einzelnen Regimentern zusammen, und wurden je nach der verschiedenen Stärke derselben auch die Etats der Feldlazarethe angepasst, wie diess auch vom Proviant-Fuhrwesen galt. Das Ober-Präsidium richtete sie ein und überwies sie dann dem Kriegs-Commissariat, unter dessen Leitung sie im Felde blieben. Jedes Lazareth bekam aber ein Directorium, welches aus einem Stabs-Offizier und dem General-Stabsfeldmedicus bestand. Dasselbe stellte im Einverständniss mit dem Ober-Präsidium das Personal an, wobei der erste General-Chirurg in Betreff des chirurgischen Personals auch eine Stimme, übrigens aber bei der Direction sich nicht zu betheiligen hatte, und sich bei einem Armee-Corps nur als erster ausübender Chirurg bei dem Hauptlazarethe auf die Beaufsichtigung und Anordnung des chirurgischen Dienstes resp. des chirurgischen Personals beschränken musste. In allen drei schlesischen Kriegen war das gesammte Feldlazareth-Wesen neben dem Stabsoffizier, der die Verwaltung und die Polizei beaufsichtigte, in die Hände des Generalstabs-Feldmedicus gelegt, und zwar im ersten und zweiten schlesischen Kriege in die Eller's und im siebenjährigen in die von Cothenius, dem Nachfolger (S. Organisation). —

Der Etat des Lazarethpersonals für ein Corps d'Armée, wie z. B. im Jahre 1743 für das märkische, schlesische und preussische angefertigt wurde, weist unter dem 1ten Juni pro 1843/44 [1]), nach: zwei Feldmedici mit 30 Thlr., 2 Chirurgi, wohl Stabschirurgen, mit demselben Gehalt, 2 Lazareth-Inspectoren zu 20 Thlr., 2 Lazareth-Commissarien zu 10 Thlr.,

1) Geh. Staats-Archiv, F. 94. C. fol. 188.

6 Lazareth-Unteroffiziere, welche Küche, Keller, Betten, Leinen u. s. w. beaufsichtigen sollten, zu 4 Thlr., 9 Lazareth-Feldscheer zu 7 Thlr., 16 Krankenwärter und 9 Waschweiber zu 2 Thlr., 2 Apotheker-Gesellen zu 10 Thlr. und 2 Jungen zu 4 Thlr., in Summa mit dem monatlichen Gehalt von 671 Thlr. — Die Ausgaben für wollene Decken, Pfühle, Laken, Arzneien und andere Utensilien betrugen ungefähr 15000 Thlr. für ein Corps. — Für den Feldzug von 1745 weist der Etat, dessen Anfertigung der General-Proviantmeister Deutsch in seinem Antrage an den Cabinetsrath Eichel unter dem 15ten Januar ej. a. von den Leibmedicis Eller und Lesser verlangte, und welchen dieselben unter dem 27ten Januar an den König direct einreichten, nach Abzug des noch brauchbaren vorräthigen Bestandes für ein Corps von 80 bis 90000 Mann: 11700 Thlr. für Arzneien, 7026 Thlr. 23 Gr. für Lazareth-Meubles und 311 Thlr. 22 Gr. für Utensilien, in Summa 19038 Thlr. 21 Gr. nach [1]), — eine Summe, die aber nie reichte und Zuschüsse von Tausenden nothwendig machte. — In dem Bedarfsberichte vom 15ten Januar 1745 waren in Betreff der Rationen für die grosse schlesische Armee vier Apotheker-Wagen aufgeführt.

Die Organisation der Feldlazarethe in dem ersten und zweiten schlesischen Kriege lässt sich in Betreff der Verwaltung wie folgt, angeben: An der Spitze der Beamten stand ein Director, in der Regel ein Stabsoffizier, unter demselben zwei Lazareth-Inspectores und zwei Lazareth-Commissarii, erstere Lieutenants, letztere Feldwebel. Der Director, zuweilen zwei bei einem Lazarethe für ein Armee-Corps, hatten die Aufsicht über das Haupt-Lazareth und dessen Filiale zu führen, besonders über die Oeconomie und darauf zu sehen, dass der Soldat Sold, Brod, Fleisch u. s. w. richtig bekam. Er hatte die Einrichtung, die Evacuation, den Transport u. s. w. anzuordnen, die Invaliden nach Berlin zu schicken, wo weiter für sie gesorgt wurde. Ausserdem hatte jedes Regiment, wenn es viel Kranke in einem Lazareth hatte, das Recht, einen Offizier hinein zu beordern, um das Interesse der betreffenden Kranken wahrzunehmen und dem Regimente Rapport abzustatten. Zu diesen Functionen wurde auch zuweilen ein Unteroffizier zugelassen. — Die Inspectoren hatten die Aufsicht über die Utensilien und deren Verwaltung, die Kasse und die Auszahlung des Tractaments durch die Commissarien an die Soldaten, die diätetische Verpflegung, das Rechnungs- und Rapport-Wesen zu besorgen. — Die Commissarien erhielten das Geld, welches die Kriegskasse für die Regimenter zur Berechnung vorschoss, das vom Proviantamt gelieferte Brod, so wie Holz, Lichte, Seife und alle Utensilien gegen Quittung vom Inspector zur Vertheilung an die ihnen zugetheilten Kranken, und bedienten sich hierbei der Lazareth-Unteroffiziere. — Die diätetische Verpflegung der Kranken war keine andere und bessere, als die im siebenjährigen Kriege, wovon weiter unten die Rede sein wird. —

Das Interesse des Staates für den Kranken und Verwundeten war somit ein viel grösseres als bisher, und kein Geld wurde gespart, um denselben Hülfe zu leisten. Wenn dem Wunsche des Königs aber dennoch nicht entsprochen wurde, so lag die Ursache hiervon weniger im Umfange der zu diesem Zwecke dargebotenen Mittel als in der Art ihrer Verwendung zur Erreichung desselben. Wie das Resultat dieses Lazarethwesens in Bezug auf Genesung war, lässt sich leider nicht angeben, muthmasslich dürfte es kein günstigeres als das des siebenjährigen Krie-

1) Ebendaselbst, Rep. 63, 85.

ges gewesen sein, in welchem dieselben Mängel und Gebrechen fortbestanden. Die Geschichtswerke dieser Zeit geben oft nicht einmal speciell an, wieviele von dem Verluste Getödtete, Verwundete und Desertirte waren; wie das Resultat der in den Lazarethen Gestorbenen und Convalescirten während jener Kriege war, ist aus ihnen noch weniger nachzuweisen. Willkommen waren daher dem Verfasser mehrere Mittheilungen aus dem geheimen Kriegs-Archive und die des Dr. E. G. Baldinger [1]) aus dem siebenjährigen Kriege, während dessen derselbe bei einem Lazareth der Armee als Feldmedicus stand.

Das gesammte Feldlazareth-Wesen dirigirte im siebenjährigen Kriege der General-Stabsfeldmedicus Dr. Cothenius, wie aus einem Aktenstück des geheimen Kriegs-Archivs hervorgeht [2]). Er besass das volle Vertrauen des Königs, war dessen Leibarzt, Director der Feldlazarethe aller im Felde stehenden Armeen und der Garnisonen des Landes, und der Nachfolger seines altersschwachen Vorgängers, des Dr. Eller, beim Beginn des Krieges. Er hielt sich bei der Armee des Königs und an dem Orte auf, in welchem das Hauptlazareth des Armee-Corps war, wie die Berichte beweisen, die er an den König schrieb. Er reiste in den Lazarethen umher, hatte seinen Wohnsitz nach der Wiederbesetzung von Breslau bis Anfang des März 1760 in dieser Stadt, dann in Wittenberg und Torgau, im Jahre 1761 in Leipzig und Magdeburg, 1762 wieder in Breslau und Magdeburg. Er allein stand mit dem Könige in directer Verbindung und unterrichtete denselben von dem Zustande der Kranken und Verwundeten, besonders der höhern Offiziere, von der Summe der zur Armee entlassenen Convalescenten, den herrschenden Krankheiten, der Auflösung und Evacuation der Lazarethe, machte Vorschläge zur Unterbringung und fragte bei Wiederbeginn des Feldzuges an, wohin die Depots von Arzneien, Lagerstellen u. s. w. geschickt werden sollten. Den erhaltenen Befehlen gemäss ordnete er in den Lazarethen an, und ihm zur Seite stand bei der schlesischen Armee der Major von Henning als Oeconomie-Director, der das ganze Verpflegungs-Wesen leitete und beaufsichtigte, wie Hauptmann von Brause bei der sächsischen und Hauptmann v. Bonin bei der pommerschen. Nach der Schlacht bei Rossbach wurde der Major v. Kleist über die Lazarethe in Leipzig gesetzt, wo derselbe bis ins Frühjahr von 1759 blieb, worauf er zur Armee des Prinzen Heinrich kam [3]). — Befehle über die schnelle Einrichtung von Lazarethen und ähnlichen Angelegenheiten, wobei die Kriegs- und Domainen-Kammern, die Servis-Commissionen und andere Behörden concurrirten, wurden an den Kriegsminister von Schlabrendorf in Breslau gerichtet. — Cothenius disponirte auch über das gesammte ärztliche Lazareth-Personal, sogar über das chirurgische und verwandte daher dasselbe auch nach Bedürfniss. Er schlug alle Ernennungen nicht allein für die Lazarethe vor, sondern auch für die Regimenter die Regiments-Feldscheerer aus der Reihe der Pensionair-Chirurgen und in Stelle derselben Compagnie-Feldscheere der Garde.

---

1) Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im pr. Feldzuge. 1 Ausg. Langensalza, 1765. 2. Ausg. Göttingen, 1774. S. 30—57. — Er wurde am 13ten Mai 1733 zu Gross-Vargula in Thüringen geboren, ging zur Bereicherung seiner Erfahrungen 1761 ins preussische Lager zu Torgau als Feldmedicus für 1½ Jahr, wurde 1768 Professor und 1769 Rector der Universität-Jena, 1773 Prof. in Göttingen, 1782 Leibarzt in Cassel und Geheimer Rath und starb am 2ten Januar 1804 als Prof. in Marburg.

2) F. 92. Ecc, 1754—62.

3) Preuss, Geschichte. Bd. II. S. 383.

Beim Beginn des Krieges entwarf er Dienst-Instructionen für die Aerzte und Wundärzte und eine »kurze Vorschrift und Anleitung zur Heilmethode in sämmtlichen Feldlazarethen« und versah die Feldapotheke mit den Vorschriften zu den von ihm in jener Instruction erwähnten zusammengesetzten Arzneien, wobei er die Absicht hatte, den Aerzten Erleichterung bei der Behandlung einer Menge von Kranken und eine durchgehende ähnliche Heilmethode zu schaffen. Auch bestand eine Lazareth-Ordnung, welche sich auf die Aufnahme, die Anfertigung der namentlichen Nachweisungen, Listen, Krankheitsjournale, auf das Formelle des Dienstes und das Verhältniss der Aerzte und Wundärzte zu einander bezog, wobei zu bemerken ist, dass der erste und zweite Arzt der Armee, Cothenius resp. zur Zeit Dr. Ludolf, das Recht hatten, die Lazarethe der Aerzte und Wundärzte, die resp. die inneren und äusseren Kranken in sich fassten, so oft sie es für nöthig fanden, zu besuchen, daher auch die Wundärzte verbunden waren, ihnen von Allem Rechenschaft abzulegen [1]), was somit auch auf die General-Chirurgen Anwendung hatte. Täglich fand von 11 bis 12 Uhr eine Conferenz des gesammten ärztlichen, chirurgischen, pharmazeutischen und Verpflegungs-Personals statt, in welcher die Aerzte und Wundärzte resp. dem ersten Arzte und dem General-Chirurgus Berichte über ihre Kranken abstatteten, die mit chronischen Krankheiten Behafteten, die Simulanten und Invaliden zur Begutachtung vorgestellt, über das Oeconomie-Wesen, die Feldapotheke, die Lazareth-Einrichtung u. s. w. das Nöthigste besprochen wurde. Alle halbe Monate hatten die Aerzte und Wundärzte, welche die Behandlung leiteten, ihrem Vorgesetzten ein numerisches Verzeichniss der Kranken nach den Krankheiten geordnet, einzureichen, die von allen Lazarethen zusammengefasst, eine Uebersicht von dem Bestande der Kranken und Verwundeten gewährten. Die Inspectoren hatten täglich dem ersten Kommandanten des Ortes, den ersten Aerzten, den General-Chirurgen und dem Director eine Liste über Bestand, Zu- und Abgang der Kranken eines jeden Regiments einzureichen, wodurch beim Vergleich mit den Listen der Aerzte eine Controle ausgeübt und verhindert wurde, dass eine grössere Anzahl von Kranken angegeben wurde, als wirklich vorhanden war.

Auch erstreckten sich die Anordnungen des Dr. Cothenius auf den ärztlichen Dienst bei den Truppen. Unter dem 9ten December 1759 erliess er beispielsweise eine lange Instruction in diätetischer und ärztlicher Hinsicht zur Conservirung der Mannschaften in den Winterquartieren und zur Abwehrung der dann zum Ausbruch kommenden Krankheiten und Seuchen, in Folge der »verdorbenen Säfte und der Fäulniss des Geblütes,« die eine Folge der im Jahre überstandenen Mühseligkeiten, Anstrengungen und Entbehrungen bei sehr dürftiger Kleidung und einer fast nur aus Commisbrod bestehenden Kost waren. Eine Instruction an die Truppen-Commandeure bezog sich auf die Beschaffenheit der beim Einrücken von denselben zu errichtenden Garnison-Lazarethe, der Wohnungen, Wachtstuben und der Kost, sowie auf die ärztliche Behandlung unter Angabe seiner in einem Feld-Dispensatorium angegebenen Magistral-Formeln, indem er vor den »zur Conservation« schlendrianmässig eingeführten Präservativ-Mitteln, den Aderlässen und Purgiermitteln, warnte, deren Anwendung der König auch im Kriege, d. h. während der Winterquartiere befahl und zu welchem Zwecke er noch selbst vor dem bayerischen Erb-

---

1) Baldinger, a. a O. S. 46.

folge-Kriege im April 1778 besondere Vorschriften erliess [1]). Sehr bezeichnend war die Fürsorge, welche Cothenius zu Gunsten der Knechte der Artillerie, des Proviant-Fuhrwesens u. s. w. anordnete, die bekanntlich unter aller Würde dem gemeinen Soldaten gegenüber vernachlässigt, nur als ein halber Soldat betrachtet und schlechter als das Vieh behandelt wurden. Er bemerkte, dass sie der Fürsorge des Arztes am meisten bedürften, da man sich ihrer nicht allemal so annehme, als es die Menschenliebe erfordere. Für die Winterquartiere von 1760/61 befahl der König wieder eine solche Instruction zu entwerfen, die er bei den Generalen v. Saldern, Ziethen, Hülsen, Linden, Schenckendorff, Stutterheim und Braune circuliren liess. Unter dem 2ten Mai 1762 entwarf Cothenius wieder eine Instruction und unter dem 1ten April 1759 wies er dem Könige die Nothwendigkeit nach, dass die Kommandeure auf die Feldkasten der Regiments-Feldscheerer Acht haben und erforschen sollen, ob solche complet, mit einem Vorrath an Charpie und Bandagen versehen seien und ob die bestimmte Anzahl von Compagnie-Feldscheerern vorhanden sei. Auch beklagt er sich über die Ausführung der Kranken-Transporte, indem auf dem Wege oder bei der Ankunft so viele stürben, und verordnet, dass man sie auf dem Wege mit Arzneien und allem Nothwendigen versehen und ein gutes Nachtquartier vorher bestellen solle.

Was die General-Chirurgen betrifft, die sich an der Direction der Feldlazarethe nicht betheiligen durften und in Bezug auf die Lazareth-Verwaltung unter dem Generalstabs-Feldmedicus und dem zweiten Arzte des Corps standen, so waren der erste, Bouness, der Nachfolger von Holzendorff, bei Eröffnung des Feldzuges der sächsischen Armee und Schmucker, der zweite, der schlesischen beigegeben. Als ersterer starb, wurde Schmucker der erste und auf Vorschlag von Cothenius vom 6ten Januar 1758 der Regiments-Feldscheer Bilguer der zweite General-Chirurg und derselbe unter dem 10ten Mai ej. a. dem König für die Armee in Sachsen vorgeschlagen, »weil Schmucker noch die Blessirten in der Neumark unter den Händen habe.« — Unter dem 16ten April 1759 berichtet Cothenius, dass Schmucker mit einer guten Anzahl von Stabs-Chirurgen und 60 Lazareth-Feldscheerern bereit sei, dahin zu gehen, wohin der König befehle. Mit Arzneien, Bandagen und Charpie sei er genugsam versehen. Im Frühjahr 1759 hielt Friedrich II. die Anstellung eines dritten General-Chirurgus für die pommersche Armee unter v. Dohna für nöthig und trug dem Cothenius den Vorschlag auf, der unter dem 1ten April ej. a. auf den Regiments-Feldscheer Theden des Geistschen Regiments fiel (S. Organisation).

Die General-Chirurgen standen auch zum Könige in keiner näheren Beziehung. Sie wurden auch jetzt noch, wie die anderen Chirurgen zum Dienste verwandt; bei der Einrichtung der Feldapotheke hatten sie in Betreff der Bestimmung der äussern Heilmittel eine Stimme und bei der Einrichtung der Lazarethe rücksichtlich der chirurgischen Seite mitzuwirken. Bei den Verwundeten hatten sie den Dienst der Wundärzte und Feldscheerer zu organisiren und zu beaufsichtigen, damit den Feldscheerern bei ihrer mangelhaften Bildung nicht zu viel überlassen werde, zu welchem Zweck Schmucker und Bilguer Instructionen für sie entwarfen, in die Hülfslazarethe reisten, um die Behandlung der äusseren Kranken

---

1) K. Wolfgang v. Schöning, der bayerische Erbfolgekrieg, aus Staats-Archiven bearbeitet, Berlin, 1854. S. 18.

zu controliren, welche von den inneren getrennt waren. Auch betheiligten sie sich häufig an der Behandlung der Verwundeten und machten schwierige Operationen selbst. Sie waren in der Regel in den Lazarethen, in welche die Verwundeten nach einer Schlacht gebracht wurden und in der Nähe einer solchen mit einem beweglichen Lazareth, Hôpital ambulant oder volant genannt, anwesend, um den ersten Verband und die erforderlichen Operationen ausführen zu lassen und Sorge für die Verwundeten zu treffen, bis dieselben weggebracht waren *). Zum Transport dienten Pack-, Proviant- und Brot-Wagen, im Nothfalle auch die Offizier-Chaisen, wozu auch der König die seinigen hergab. Auch die Handpferde desselben und der ersten Befehlshaber wurden für diejenigen, welche noch reiten konnten, zum Transport benutzt, wie nach der Schlacht bei Liegnitz am 15ten August 1760 geschah [1]). Schmucker machte bei dieser Gelegenheit, um noch 500 übrig gebliebene Verwundete wegbringen zu können, dem General-Adjutanten v. Krusemark den Vorschlag, ein Dragoner-Regiment absitzen zu lassen und den Verwundeten die Pferde zu geben, weil sie die drei Meilen, welche die Armee noch an diesem Tage zu marschiren hätte, nicht zu Fuss zurücklegen könnten. Dieser Vorschlag fand Beifall, und in $1^1/_2$ Stunde sassen alle Verwundete zu Pferde, und die Dragoner marschirten bis Parchwitz neben her. Am zweiten und dritten Tage geschah dasselbe, bis sie in Breslau ankamen [2]). — Napoleon traf nach der Aufhebung der Belagerung von Acre in Syrien ähnliche Vorkehrungen [3]). —

Bei jeder Belagerung wurde am Eingange der Trancheen eine grosse Breterbude, Blessirten-Depot genannt [4]), mit 1 Fuss hohen Pritschen zur Einrichtung der Lagerstellen versehen, zur ersten Aufnahme der Verwundeten erbaut, aus welchem sie, wenn eine Zahl beisammen war, Abends oder Morgens in das Belagerungs-Lazareth gebracht wurden. Von einem Regiments-Feldscheer und vier Compagnie-Feldscheerern musste in dem Depot während 24 Stunden Wacht gehalten werden, um die erste Hülfe leisten zu können. Das Belagerungs-Lazareth wurde in einem Dorfe der Umgegend errichtet, und ein Stabs- oder Ober-Chirurg oder ein Pensionair musste sich mit vier Lazareth-Feldscheeren auch fortwährend darin aufhalten. —

Nach einer Schlacht musste ein »Hôpital ambulant« die erste Hülfe leisten, wie Baldinger [5]) berichtet. Es hatte Mediker, einen General-Chi-

---

*) Durch diese Stellung wurden die General-Chirurgen damals in den Stand gesetzt, grosse Erfahrungen zu machen, durch welche Schmucker, Bilguer und Theden die Chirurgie in so hohem Grade zu bereichern vermochten, und sich durch ihre Werke ein bleibendes Denkmal setzten. Die Belagerungen von Schweidnitz, Prag, Olmütz und Dresden gaben Schmucker besonders Gelegenheit zu seinen Erfahrungen über Kopfwunden, Theden nach der Schlacht bei Striegau zu der über Absetzung der Glieder. — Es wird aller dieser Männer neben Cothenius an verschiedenen Orten sehr ehrenvoll gedacht und Küster (Bruchstücke meines Campagne-Lebens S 75; Preuss, Bd. II. S 385) bemerkt: „es ist unbillig, wenn die Geschichte nur die Namen der Kriegshelden nennt, auch die jener Lebensretter haben gerechten Anpsruch auf den Geschichtsruhm.“ —

1) Archenholtz, Geschichte des 7jährigen Krieges, Berlin, 1791 Bd. II, S. 72; Tempelhoff, Geschichte, Bd. IV. S. 161. —

2) J. L. Schmucker's, chir. Wahrnehmungen, Berlin, 1774, Th. I. S. 345. —

3) Larrey, Mémoires de Chir. mil. T. I. p. 312; A. L. Richter, über Organisation des Feldlazareth-Wesens. Bonn, 1854, S. 89.

4) Schmucker, a. a. O. Einleitung, S. 13—26.

5) A. a. O. S. 40.

rurgen, Stabs-, Ober- und andere Chirurgen und einen Feldapotheker bei sich. Ein Etat scheint für ein solches nicht fest bestanden zu haben und das Personal aus der Masse nach Bedürfniss entnommen zu sein. In mehreren »Reise-Wagen« führte es die Arzneien, Instrumente und Verbandgegenstände, auch Decken und einige Geschirre mit sich. Es musste sich während der Schlacht so nahe als möglich, aufhalten und durch Anhöhen zu schützen suchen. Zuweilen wurden ein Haus, eine Scheune u. s. w. zur Aufnahme eingerichtet. — In zwei Schreiben vom 25ten und 27ten September 1759 des Cothenius an den König ist von dem Hôpital volant die Rede, und wird diesem gemeldet, dass sich die Hälfte mit Schmucker und allem Zubehör in Breslau, die andere nach des Prinzen Heinrich Disposition in Schweidnitz befinde. Aus dem Briefe vom 27ten September kann der Schluss gezogen werden, dass diese Anstalt, welche wohl erst für diesen Krieg errichtet wurde, und bei der französischen Armee längst eingeführt war, die Bestimmung hatte, bei einer Schlacht die erste Hülfe zu leisten; denn Cothenius schreibt an den König, dass, wenn er bei der gegenwärtigen Stellung der Armeen nichts gewisser als eine nahe Bataille vermuthen müsse, er hoffe, dass Se. K. Majestät es allergnädigst approbiren werden, dass er das Hôpital volant heute von Breslau nach Glogau schicke [1]). Da der König jedoch nie lange vor einer Schlacht besondere Vorkehrungen traf, und Niemand von seinem Vorhaben vorher Etwas wissen liess, Befehle für das Personal des ambulirenden Lazareths also ausblieben; so musste der Zweck desselben häufig verfehlt werden, und konnte, wenn es vorhanden war, seine Hülfe während der Schlacht sich nur auf diejenigen Verwundeten beziehen, welche sich zu Fuss zu demselben hinschleppen konnten; denn Transport-Mittel zur Wegbringung während der Schlacht gab es nicht, und war dieselbe vor der Beendigung derselben nach der Instruction verboten, bis Victoria geschossen und das Verbinden befohlen wurde, was der König oft selbst anordnete, wenn er im Besitz des Schlachtfeldes blieb, und dann bezog sich dasselbe ohne Unterschied auf Feind und Freund, wie er bei den Schlachten von Torgau [2]), Liegnitz [3]) und Prag [4]) befahl. — Bei Kunersdorf trug der König jedoch schon während der Schlacht Sorge für das Verbinden der Verwundeten, bevor die Russen aus ihren mächtigen Verschanzungen herausgeschlagen waren. Ein Grenadier des Billerbeck'schen Bataillons, dem beide Beine weggeschossen waren, und der bei der ersten Batterie lag, war zunächst die Ursache, dass er seinen Leibpagen von Henneberg zurückschickte, um aus dem nahen zweiten Treffen Feldscheere zu holen, da nicht genug mit dem Verbinden beschäftigt waren. Voll Dankbarkeit äusserte der Grenadier: »Fritz, ich will gerne sterben, wenn nur die Bataille gewonnen ist [5]).«

Sehr häufig erstreckte sich des Königs Fürsorge auf einzelne Verwundete. Nach der Schlacht bei Rossbach ging er auf dem Schlachtfelde umher, und tröstete die verwundeten französischen Offiziere [6]). Bei Lowositz reichte der König einem Garde du Corps sein Taschentuch, um

1) Geh. Staats-Archiv. F. 92. E. cc.
2) Tempelhoff a. a. O. Bd. IV. S. 312; Cogniazo, der österr. Veteran, T. III. S. 309.
3) v. Retzow, Charakteristik Friedrich II. T. II. S. 254.
4) Preuss, a. a. O. Bd. II. S. 383; Küster, Offizier-Lesebuch T. I. S. 105—116.
5) Ebendaselbst, T. I. S. 29.
6) Archenholz, a. a. O. T. I. S. 119.

sich zu verbinden, und bei Zorndorf[1]) einem am Steigebügel des Königs sich festhaltenden Verwundeten, nachdem er denselben schon längere Zeit mit sich genommen hatte, seinen Krückstock mit den Worten: »mein Sohn, helfe dir damit weiter fort.« — Eben so bekannt wurde seine Sorge für die Fähndriche von Stubenvoll und Heilsberger im Dorfe Oetsche bei Göritz nach der Schlacht bei Kunersdorf, damit sie verbunden würden, und als der Feldscheer sie für rettungslos hielt, zeigte der König ihm die jungen Krieger, deren Hand er fasste, mit den Worten: »hier sehe er nur, die Leute haben noch kein Fieber, bei solchem jungen Blute pflegt die Natur allezeit Wunder zu thun[2]).« —

Vor einem Feldzuge traf der König selbst alle Anordnungen über die zu errichtenden Feldlazarethe und liess sich die Etats derselben vorlegen. Er bestimmte, in welchen Städten Lazarethe angelegt, wohin die Verwundeten nach einer Schlacht geschickt, wohin kleine Lazarethe evacuirt, ja, wohin einzelne Aerzte geschickt werden sollten, traf besonders Sorge für die nöthige Zahl von Lazareth-Feldscheeren, und bekümmerte sich oft umständlich um die Verpflegung der Verwundeten in den Lazarethen[3]). Lange vorher geschahen keine Anordnungen, da bei der damaligen Art der Kriegführung und bei der Verlegung des Kriegsschauplatzes aus einer Provinz in die andere und bei den häufigen Wechselfällen er selbst nicht vorhersehen konnte, welche Dispositionen getroffen werden mussten. Der König ergriff den Augenblick, befahl und verlangte mit Strenge, dass der Befehl auch sogleich ausgeführt wurde. Widerspruch oder andere Vorschläge konnte er nicht leiden. Unter dem 5ten März 1758 schrieb er an den Kriegsminister von Schlabrendorf in Breslau, der den Befehl bekommen hatte, in Liegnitz, Jauer und Striegau für 8—900 Mann vom Ziethen'schen Corps Lazarethe anzulegen, und sie dagegen nach Wahlstatt bringen wollte: »Was die Anlegung des Lazareths zu Liegnitz, Jauer und Striegau anbetrifft, davon Ich Euch die intimation thun lasse, da ist Euch auf Euren darauff eingesandten Bericht vom 4ten dieses in Antwort, dass es bey der von Mir Euch bekannt gemachten Disposition schlechterdings verbleiben muss, und dass, wenn Ich etwas selbst resolvirt habe, Ihr Mir keine Vorschläge dagegen thun müsset.« —

Es wurden im siebenjährigen Kriege Haupt- und Hülfs-Lazarethe unterschieden, welche letztere nur temporär errichtet und entbehrlich geworden, wieder aufgelöst wurden. Hauptlazarethe bestanden bei der schlesischen Armee zu Breslau und Glogau, bei der sächsischen zu Dresden, Torgau und Wittenberg, die zu Wasser unter einander und mit Magdeburg leicht zu erreichen waren; bei der pommer'schen Armee zu Stettin; Behuf des Transportes der Kranken daher sehr geeignet gewählt. Ein Hauptlazareth musste möglichst nahe bei dem Hauptmagazin, der Kriegskasse und Feldbäckerei angelegt werden, sowohl der leichteren Verpflegung und Bedeckung als der Benutzung der Proviant-Wagen zu Transportwagen, die von den Regimentern zurückkehrend die Kranken derselben nach dem Lazareth mitbringen konnten, besonders wenn jene

1) Förster, Preussens Helden, Berlin, 1848, Bd. II., S. 158—172.
2) v. Retzow, Th. I. S. 325.
3) Preuss, a. a. O. Bd. II. S. 385. — Der König soll den Feldscheeren selbst den Befehl gegeben haben, den Soldaten nach langen Märschen die Füsse zu untersuchen. S. La Foreste, über die Kunst die Füsse zu besorgen. Deutsch von Hoffmann, 2. Aufl. Lpz. 1793. S. 114.

bei eintretenden Kriegsoperationen sich dieser entledigen mussten. Ein Feldscheer und ein Unteroffizier begleiteten solche Transporte und brachten die Verzeichnisse der Kranken und Nachweisungen über ihre Behandlung mit [1]).

Das Lazareth-Personal war beim Beginn des Feldzuges im Etat nur in Betreff der Lazareth-Feldscheerer und Krankenwärter von dem des 1ten und 2ten schlesischen Krieges verschieden. Für das schlesische Corps d'Armée und im gleichen Umfange für die übrigen waren angesetzt 2 Feldmedici, 1 Stabschirurgus, 2 (Ober-) Chirurgen, 2 Lazareth-Inspectores, 2 Lazareth-Commissarii, 55 Lazareth-Feldscheere, 1 Apotheker-Geselle, 1 Junge und 2 Knechte, 4 Unteroffiziere, 15 Krankenwärter und 10 Waschweiber. Nur das ärztliche und chirurgische Personal ging mit der Feldapotheke von Berlin nach Schlesien ab, das übrige wurde hier erst zu erlangen gesucht. Der Stabschirurgus sollte sich die Feldscheere, d. h. die Barbier-Gesellen aus Neisse, Brieg, Breslau, Schweidnitz, Liegnitz und Glogau vorstellen lassen, sie prüfen und aussuchen, »damit,« wie der Kriegsminister v. Schlabrendorff aus Breslau unter dem 16ten Juli 1756 in der Instruction an den Generalmajor v. Retzow in Potsdam schrieb, »kein Fuscher unterlauffe, durch deren ignorance ein guter braver Soldat verwahrlost werde.« —

Dass dieses Personal zum Dienste in den Lazarethen bei den Tausenden von Verwundeten in den mörderischen Schlachten nicht hinreichte, stellte sich bald heraus, zumal das Abkommandiren der Feldscheerer von den Regimentern zu den Lazarethen verboten war und nur im äussersten Nothfalle Feldscheere, welche die Verwundeten nach den Lazarethen brachten, zur ersten Hülfsleistung bei denselben bleiben durften und zurückkehren mussten, sobald sie entbehrt werden konnten [2]). Es machte sich daher sehr bald und fortwährend, je nach dem Bedürfniss, die weitere Anstellung von Medikern, Chirurgen, Feldscheeren, Krankenwärtern u. s. w. nothwendig, zumal auch der Tod unter diesem Personal bei Epidemien gewaltig wüthete.

An Aerzten zur Besetzung der Feldmedikus-Stellen, deren Zahl spärlich war, wurde in der Regel kein Mangel bemerkt. Es fanden sich mehr dienstlustige Doctoren ein, als gebraucht wurden, da ihnen nicht nur die Gelegenheit geboten wurde, Erfahrungen zu machen, sondern auch Stellen als Garnison-Medici in Aussicht standen. Lesser, Rudolph, Reinbeck, Rotsy, Ludolf und v. Zinnendorf waren Feldmediker, die schon in den beiden ersten schlesischen Kriegen gedient hatten und vom Kriegsminister v. Schlabrendorff jetzt wieder für das schlesische Corps vorgeschlagen wurden, während Frehse, Wolf und Kessler bei der sächsischen Armee angestellt wurden und sich einen Namen erwarben. Wie Lesser im 1ten und 2ten schlesischen Kriege dem Generalstabs-Feldmedikus Eller am nächsten und zur Seite stand und eine Charge bekleidete, welche später im bayerischen Erbfolgekriege durch »Ober-Stabsfeldmedikus« bezeichnet wurde, so jetzt Ludolf und nach seinem Tode im Jahre 1763 v. Zinnendorf dem Generalstabs-Feldmedikus Cothenius. Diese Charge eines zweiten Feldmedikus bestand auch während des Friedens. Derselbe hatte während des Friedens wie im Kriege in Abwesenheit jenes die oberste Aufsicht über die Lazarethe zu führen, und die nöthigen

1) Bilguer, a. a. O. S. 37.
2) Küster (Stabs-Feldprediger) Bruchstücke seines Campagne-Lebens im 7jährigen Kriege; Berlin 1791. 2. Aufl. S. 75.

Verordnungen in medizinischer und pharmazeutischer Hinsicht zu machen. Im Kriege hatte er die oberste Aufsicht in Stelle des Generalstabs-Feldmedikus bei einer Armee. Frehse war bei der sächsischen und Ludolf bei der schlesischen. — Bei Entstehung von Vacanzen forderte der Kriegsminister nöthigenfalls das Medizinal-Collegium zu Breslau oder Berlin auf, Vorschläge zu machen. Bei Errichtung eines Feldlazareths in einer Stadt meldeten sich auch Aerzte derselben zum Dienste und wurde in den Festungen auch der Garnison-Medikus zur Behandlung herangezogen, unter denen Dr. Adelung in Neisse und Dr. Morgenbesser in Breslau besonders genannt werden.

Behuf der Besetzung der Stabs- und Ober-Chirurgen-Stellen kam man oft in Verlegenheit, da ausser den französischen und deutschen Pensionairs gebildete Wundärzte eben nicht im Ueberfluss vorhanden waren. Cothenius wusste das Melden hierzu dadurch zu begünstigen, dass er sie, wenn sie sich in den Feldlazarethen ausgezeichnet hatten, zwischendurch auch zu Regiments-Feldscheerern vorschlug. — Erfahrene ältere Compagnie-Feldscheerer wurden zu Ober-Chirurgen ernannt.

Zur Erlangung der Lazareth-Feldscheerer, welche bei den inneren Kranken unter Aufsicht der Mediker, bei den äusseren unter der der oberen Wundärzte zum Dienste verwendet wurden, schritt man, wenn der Bedarf durch freiwillige Meldung von Barbiergesellen nicht gedeckt wurde, zum Pressen, wozu die Baderstuben immer ein hinreichendes Personal darboten. Von den Zünften der Chirurgen und Barbierer mussten Listen über die Stärke der Gesellen und Jungen eingereicht werden, wobei auch die Fuscher genannt wurden, wie man diejenigen bezeichnete, welche früher Feldscheere bei der Armee gewesen waren, jetzt das Barbiergeschäft oder ein anderes Gewerbe trieben und der Zunft nicht beigetreten waren. — Nach der Schlacht bei Prag, die die Verwundung von mehr als 8000 Preussen allein herbeiführte, wurde unter dem 13ten Mai 1757 vom Könige der Befehl an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau gerichtet, aus dem Bezirke 20 Feldscheere, 30 Krankenwärter und 24 Wasch- und Warteweiber binnen einer Zeit von 48 Stunden vom Empfange dieser Ordre an gerechnet, nach Dresden zu schicken und an den General-Major von Bornstedt zu richten, indem bemerkt wurde, es sei die Zahl der feindlichen Blessirten so gross gefunden worden, dass die vorher gemachten Anstalten zu ihrer Behandlung nicht hinreichten, die Humanität indess erfordere, sich auch dieser unglücklichen Verwundeten nach aller Möglichkeit anzunehmen und zu deren Genesung durch gehörige Wartung und Pflegung beizutragen. Das geforderte Contingent wurde durch Estafetten auf alle Städte Niederschlesiens unter Androhung von Zwangsmitteln vertheilt und bemerkt, dass, wenn nicht tüchtige Gesellen gestellt würden, die jüngsten Meister hierzu befohlen und bei Widerwillen unter Bedeckung von Mannschaften nach Dresden escortirt werden würden. Die Königliche Ordre enthielt auch die Bestimmungen über die Verpflegung und Art der Reise. Ein bürgerlicher Barbier und Bader soll 12 Gr., der Geselle 8, der Krankenwärter 5 und jedes Weib 4 täglich bekommen. Die Reise sollte von Relais zu Relais durch Vorspann geschehen, und 19 Wagen wurden hierzu benutzt. — Ebenso befahl der Kriegsminister der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau unter dem 17ten December 1757 23 Bader und Barbierer nach Neumark an Schmucker zu schicken, wohin über 3000 Verwundete der Schlacht bei Leuthen gebracht worden waren, und 12 Bader nach Glogau ins Lazareth zu senden. —

Die Krankenwärter, statt deren häufig Weiber angenommen wur-

den, welche zugleich wuschen und kochten, mussten nach dem Bedarf aus den Kreisen gestellt werden. Da diese Leute fast alle starben und nur 2 Th. monatlich erhielten, so suchten sie sich einer solchen Anstellung möglichst zu entziehen.

Jeder Armee wurde eine Feldapotheke beigegeben, der ein Ober-Feld-Apotheker mit der nöthigen Zahl von Feld-Apothekern (Gesellen und Jungen im Etat genannt) vorstand. Sie befand sich bei dem Haupt-Lazareth, bei welchem auch die pharmazeutischen Utensilien im Etat geführt wurden. Sie hatte die Arzneien an andere Lazarethe abzugeben und Rechnung zu legen. Dasselbe galt von den Binden, die nur gegen Quittung der vorstehenden Aerzte und Wundärzte an die Feldscheere verabreicht wurden. Die Arzneien wurden vor ihrer Annahme in Gegenwart eines Arztes und Wundarztes geprüft. Die Composita, deren Anzahl sehr gross war und Cothenius und Ludolfs Namen tragend gegen fast alle Krankheiten bestimmt waren, hatte der Ober-Apotheker anzufertigen. Sehr häufig mussten jedoch die Apotheken der Stadt, in welcher plötzlich ein Lazareth errichtet wurde, die Arzneien liefern. — Zur Fortbringung der Arzneien eines Armee-Corps dienten ein grosser achtspänniger Wagen und zwei vierspännige, von denen einer mit Säcken voll Kräutern, der andere mit Bandagen belastet war. —

Für die Feldlazarethe einer Armee wurde bei Eröffnung eines Feldzuges ein Lazareth-Fonds gebildet und zu diesem Zweck dem König ein Anschlag eingereicht. Der für das schlesische Corps pro 1757 betrug beispielsweise 130,000 Thlr., die nach und nach auf Anweisung des Feld-Kriegs-Commissariats an die Lazarethe ausgezahlt werden durften. Die Ueberweisung erfolgte nicht aus der Feld-Kriegs-, sondern aus der Militairkasse, und das Feld-Kriegs-Commissariat wurde vom Kriegsministerium zu Vorschüssen und Zahlungen autorisirt. Dasselbe hatte auch nur allein die Rechnungen zu revidiren und die Vorschüsse von den Regimentern für die in den Feldlazarethen in Behandlung befindlichen Kranken in Rechnung zu stellen. Der König that nämlich für jeden Verwundeten durchschnittlich 8 Thlr. gut, wovon die Verpflegung, Medicin, Verbandgegenstände, Begräbnisskosten und das Tractament von 7 Thlr. monatlich für den Lazareth-Feldscheer bestritten werden sollten. Zur Verpflegung reichte diese Summe aber nicht, unvorhergesehene Ereignisse führten häufig eine Mehrausgabe mit sich. So berichtet Cothenius unter dem 14ten Juli 1757 aus Dresden an den König, dass Mangel am Gelde in der Lazarethkasse entstanden sei, weil auch die österreichischen Blessirten hätten verpflegt und noch einmal so viel Lazareth-Feldscheere, Stabs- und Ober-Chirurgen und andere Offizianten angenommen werden müssen. Das Fleisch, das für die Kranken aus der Kasse angeschafft werden müsse, betrage täglich gegen 7000 Pfd., während die Regimenter wöchentlich nur so viel gut thäten, und die completste Feldapotheke mit allen Utensilien, Decken, neuer Leinewand zu Bandagen u. s. w. im Kloster Margaretha vor Prag verloren gegangen sei. Der König bewilligte hierauf wieder 10,000 Thlr. [1]). — Es kam daher auch vor, dass eine Lazareth-Kasse Liquidationen an die eines anderen Corps ausstellte, wie z. B. die des sächsischen Corps an die des schlesischen für die Behandlung von 5145 Blessirten, von denen 4365 von der Schlacht bei Prag und 780 von

1) Geh. Staats-Archiv F. 92. Ecc. — Auch am 6ten August 1759 fielen die Feldapotheke und ein Lazareth in die Hände der Russen, als dieselben in der Neumark vordrangen. S. Tempelhoff, a. a. O. Bd. III. S. 125.

der bei Collin herrührten. Die Forderung betrug 50,666 Thlr. 8 Gr. 9 Pf., wurde unter dem 16ten August 1757 liquidirt, konnte jedoch nicht bezahlt werden.

Was die Lazareth-Utensilien betraf, so wurde bei dem Entwurfe der Etats für einen Feldzug auf das Vorhandene Rücksicht genommen, das in den Depots der Festungen aufbewahrt wurde. Sie bestanden in Bettstellen nach der früher bezeichneten Weise ausgestattet, aus Kesseln verschiedener Grösse zum Kochen, Waschfässern, Wasserkannen, Theekesseln, Aexten, Nachteimern, Leuchtern, Lampen, Klystirspritzen, Tischen und Bänken; letztere wurden erst am Orte der Errichtung des Lazareths angeschafft. Das Haupt-Lazareth in Breslau sowie die übrigen detachirten waren am besten mit diesen Gegenständen eingerichtet, der grösste Mangel bestand aber, wenn nach einer Schlacht plötzlich mehrere Städte mit mehreren Hunderten und selbst Tausenden von Verwundeten überschwemmt wurden. Des Königs Wille und Befehl schafften aber allmälig Rath, wenngleich die Verwundeten während der ersten 8 bis 14 Tage, bis das Nothwendigste von den Communen geliefert oder aus anderen Städten herbeigefahren wurde, Alles, ja selbst Stroh zum Lager entbehren mussten, da Freund und Feind bereits Alles verbraucht oder verwüstet hatten. War Zeit genug vorhanden, so wurden die Behörden und meistens direct die Landräthe und Servis-Commissionen aufgefordert, Vorkehrungen und Anstalten zur Aufnahme zu treffen, mochte Geld dazu vorhanden sein oder nicht; denn dieselben schlossen die Lagerstellen, das Holz, Licht, Lagerstroh, Krankenwärter-Lohn, die Reparatur- und Reinigungs-Kosten in sich. Zuweilen wurde, wenn die Zeit dazu da war, das Kriegs-Commissariat mit der Hinschaffung der erforderlichen Mediker, Chirurgen, Feldscheerer, Utensilien u. s. w. beauftragt. Ging es ordnungsmässig zu und überstürzten sich die Verhältnisse nicht, so wurde auch ein Commissarius zur Abschliessung von Contracten wegen der Lieferung des Fleisches hingeschickt. Die Vorschüsse, welche der Magistrat machte, wurden dann liquidirt, und vom Kriegs-Commissariat bezahlt. So ordnungsmässig ging es aber nicht immer zu; denn es war in den ausgesogenen Provinzen an Allem Mangel und in den Kassen fehlte es stets an Geld, und daher suchte man sich anderweitig zu helfen und blieb man die Vorschüsse schuldig. Besonders wurden die Klöster requirirt, Lagerstätten und Utensilien herzugeben, welche Gegenstände bei den Bettel-Orden am allerwenigsten anzutreffen waren. Im Liegnitzer Kreise wurde den Bewohnern durch Cab. O. vom 13ten September 1757 befohlen, gegen Quittung Betten zu liefern und ihr Contingent zur Wiedererkennung zu zeichnen. Solche und ähnliche Requisitionen trafen zuweilen in einer Stadt gleichzeitig von mehreren Seiten ein, und wurde eine solche dann plötzlich von Kranken und Verwundeten überflutet, so musste Mangel an Allem, selbst an Lebensmitteln, Aerzten und Wundärzten entstehen, und wurden Reclamationen, Remonstrationen, Bittschriften und Beschreibungen schauderhafter Art eingesandt. Diess war besonders im Jahr 1757 der Fall, in welchem der Feldzug sich bis an das Ende desselben hinzog, die Schlacht bei Breslau und Leuthen, und die Belagerungen von Breslau und Schweidnitz die Zahl der Verwundeten ungeheuer steigerten.

Als Beispiele für die Noth und das Elend mögen nur nachstehende dienen: Der Freiherr v. Mudrach schrieb aus Lissa unter dem 9ten December 1757 an den Kriegsminister unter Anderem: es sei ihm unmöglich, das Elend fernerhin anzusehen und sagte: »sie crepiren nicht allein an ihren Wunden, sondern vielmehr aus mangelnder Subsistenz,

welche die ausgehungerte Gegend, die selbst von Brod und Hausrath beraubt sei, nicht verschaffen könne, zumalen keine Zahlung erfolge. Es ist abscheulich anzusehen, wie die Todten vor den Thüren liegen, anderen die Arme und Beine abgelöst werden, deren Wehklagen und Jammern man anhören muss, so dass, wenn es länger dauert, die Pest zu befürchten ist.« — In Glogau, einer Stadt von damals nur 600 Häusern befanden sich im December 1757 zwischen 6 und 7000 Verwundete und Kranke, von denen viele bei den Bürgern untergebracht waren, wobei es an Feldscheeren und Verbandstücken durchaus mangelte. Der Bürgermeister und Rath baten den König unter dem 7ten December um eine Evacuation bis zur Hälfte, weil sonst Epidemien unter den Bewohnern ausbrechen würden, und Fleckfieber und hitzige Krankheiten schon beständen. Das Kammer-Gericht remonstrirte auf Grund eines Gutachtens des Medizinal-Collegium unter dem 11ten December an den König und bat, einen Theil nach Freystadt, Sprottau, Sagan, Beuthen, Crossen und Frankfurt zu verlegen. Der König befahl aber, dass in Glogau die Klöster von den Mönchen geräumt und die Kranken und Verwundeten in denselben untergebracht werden sollten, der Anfang bei den Jesuiten zu machen sei, worüber die Klöster um so weniger sich zu beschweren Ursach hätten, als dergleichen Verfahren bei den katholischen Puissancen selbst am gebräuchlichsten wäre. Es hätten nämlich die Jesuiten in Breslau während der Occupation dieser Stadt durch die Oesterreicher die Verwundeten in ihr grosses Collegium aufgenommen und sie mit aller Sorgfalt verpflegt. Nach ferneren Vorstellungen erhielt Cothenius unter dem 21ten December den Befehl, nach Glogau zu gehen und die 7000 Kranke und Verwundete in die oben genannten Städte zu vertheilen, worauf er unter dem 30ten December von Glogau aus an den Kriegsminister schreibt: »Ich fand es hier so schlecht bei dem Lazareth wie möglich: es fehlen demselben Strohsäcke, Arzneien, Medici, Apotheker, und, was die Officianten betrifft, so sind es ungeübte Leute.« —

Es fehlte somit oft an Allem zu einer Verpflegung, ja selbst am Stroh und dem Material zum Verbinden, und der Verwundete war unter dem Dache, das ihn deckte, dem Jammer und Elend Preis gegeben. — Der wahrheitsgetreue, unerschrockene und Alles beschwichtigende Stabs-Feldprediger Küster, welcher bei dem Ueberfall, den die Oesterreicher auf die Preussen in der Nacht vom 13ten zum 14ten October 1758 bei Hochkirch machten, und allen Gefahren einer Schlacht ausgesetzt war, die den Preussen 9000 Mann kostete, von denen 3470 verwundet wurden [1]), die in Bautzen untergebracht waren, äusserte sich als Seelsorger bei denselben folgendermassen [2]): »In den ersten sechs Tagen war es jämmerlich; bei aller edler Bemühung des Königs, des guten Landgrafen von Hessen und braven Generals v. Bornstedt stiegen doch viele gerechte Seufzer über den Mangel an Pflege aus der Brust der braven Vaterlands-Märtyrer. Mein Herz ward oft zerrissen, wenn ich vor den Füssen oder zum Haupte der neben einander in der Kirche und Häusern eingeschichtet liegenden Schmerzens-Männer kniete oder über sie gebeugt stand. Die Klagen über Schmerzen, Kälte und Mangel, und Geistesbetrübnisse mancher Art rührten die inneren Sehnen des Mitleides. Erst am 20ten October kam Prinz Heinrich mit Verstärkung an und brachte auch Arzneien, Feldscheere, Strohsäcke und Decken mit.« —

1) Preuss a. a. O. Bd. II. S. 174.

2) Bruchstücke seines Campagne-Lebens u. s. w. S. 115.

Auch während der Winterquartiere wurden manche Städte in Folge der concentrirten Unterbringung der Truppen mit Lazarethen sehr überbürdet. Die Kranken wurden dann nicht in die Feldlazarethe geschickt, sondern mussten bei dem Truppentheile bleiben, bis dieser im Frühjahre wieder ins Feld rückte. Die Servis-Commission hatte für die Räumlichkeiten und alle Utensilien des Cantonnements-Lazareths, das Regiment für alles Uebrige und die Krankenwärter zu sorgen. Es fehlte aber den Servis-Kassen oft an Geld; die Truppen beschwerten sich über die Nichtgewährung dessen, was sie zu fordern hatten und die Bewohner über Ueberbürdung und grössere Ansprüche, als man zu fordern hatte. Der Hauptmann hatte im Felde nur ein Gehalt von 33 Thlr. monatlich, da er dann alle Neben-Einkünfte verlor, weil er keine Beurlaubten hatte, aber alle Compagnie-Kosten bestreiten musste. Besass er kein Vermögen, so musste er unredlich sein; es wurden dann nicht selten die desertirten, die in den Feldlazarethen gestorbenen und gefangenen Soldaten fernerhin als in der Compagnie stehende aufgeführt und das Tractament für sie empfangen [1]). Auch sollen die Regimentsfeldscheere die Arzneien zuweilen requirirt haben, die sie selbst anschaffen sollten, wie Cothenius an den Kriegsminister v. Schlabrendorff aus Breslau unter dem 11ten März 1758 schrieb.

Die diätetische Verpflegung des Soldaten im Lazareth wurde diesem selbst und somit der Willkühr überlassen. Er erhielt, wenn er krank oder verwundet in demselben lag, wie in gesunden Tagen, seinen vollen Sold, 2 Pfd. Brod und $^1/_2$ Pfd. Fleisch, welches letztere er beim Regiment wöchentlich nur zweimal bekam. Dem Regiment kostete der Soldat, wenn er im Lazareth lag, nicht mehr als bei der Compagnie. Der Sold wurde beim Truppentheile liquidirt und eben so das Fleisch, so weit er es bei demselben zu fordern hatte; eben so die kleinen Montirungsstücke, wie z. B. Hemden. Der Mehrbetrag für das Fleisch kam auf Rechnung der Lazarethkasse. Für jede Stube musste die Waschfrau oder die Krankenwärterin, wenn eine solche zur Aufwartung angestellt war, die wohl 30 Kranke zu verpflegen hatte, das Fleisch kochen, das dann mit der Brühe an alle vertheilt wurde, mochte der Kranke an dem heftigsten Wundfieber darnieder liegen, im Nervenfieber phantasiren, oder an der Ruhr, Scorbut, Krätze oder Syphilis leiden. Gemüse oder Hülsenfrüchte durften in der Bouillon gekocht werden, wenn der Kranke dieselben kaufte; denn derselbe disponirte über den Sold eben so willkührlich wie über das Brod. — Diese in ihren Folgen unberechenbare und für die Armee höchst nachtheilige Einrichtung, welche gewiss vorher immer bestanden hatte, konnte, wie später nachgewiesen wird, nicht beseitigt werden und beweist durch ihr Bestehenbleiben die Ohnmacht der ersten und dirigirenden Aerzte; denn selbst Cothenius, der Leibarzt des Königs war und dessen ganzes Vertrauen besass, vermochte nicht, diesem Unfuge zu steuern. Unter dem 16ten Juni 1758 schrieb er aus Breslau an den König, dass über 2000 Mann vom Fleckfieber hergestellt seien, wie schwierig die schnelle Herstellung von dieser Krankheit bei ihrer Hartnäckigkeit und Bösartigkeit sei, wiederholte Rückfälle durch »Unordnung und Ueberfressen« aufträten und durch Wassersucht oder Schwindsucht tödtlich würden, und schliesst den Bericht mit folgenden Worten: »Wenn die Patienten gar kein Geld in Händen bekämen, son-

1) Küster, Stabs-Feldprediger, Charakterzüge des Pr. General-Lieutenants v. Saldern. Berlin, 1793. S. 155.

dern aus einer allgemeinen Küche versorget würden, so könnten sie wohlfeiler, gesünder und besser speisen; ihre Löhnung würde ihnen berechnet und sie bekämen nach erlangter vollkommener Gesundheit noch etwas Geld heraus, weil die ganze Löhnung nicht darauf gehen kann, wenn dasjenige Fleisch und Brod zu Hülfe genommen wird, welches Ew. Königlichen Majestät generosité ihnen gönnet. Es haben die meisten kommandirten Offiziers mir aber gesaget, dass dieses nicht anginge. So viel sehe ich wohl ein, dass es Mühe koste.« —

Schon unter dem 8ten März 1758 hatte Cothenius dem Könige vorgeschlagen, den venerischen und an chronischen Krankheiten Leidenden anstatt eines halben Pfundes Fleisch nur täglich ein Viertelpfund nebst etwas Reis zu reichen, indem er bemerkte: »denn wir behalten sonst zu viel Marodirer in denen Lazarethern« [1]. — Da von Oben herab indessen keine andere diätetische Verpflegung zugestanden wurde; so suchten sich die Aerzte, und namentlich Cothenius durch Einwirkung auf die zunächst beaufsichtigenden Behörden zu helfen, um die Nachtheile der bestehenden Verpflegung möglichst zu mildern. So ersucht derselbe in seinem Berichte über den Zustand des Lazareths zu Glogau an den Kriegsminister unter dem 30ten December 1757, dem Proviant-Amte zu befehlen, den dortigen Kranken statt 8 Pfund Commisbrodes auf vier Tage 6 Pfund feineres zu geben, weil jenes die Besserung zurückhalte und Recidive veranlasse, indem er bemerkte, dass in den sächsischen Lazarethen den schlechteren Kranken stets feineres Brod geliefert werde. In denselben war nach Baldinger's Bericht [2]) mittelst Befehls des Herzogs von Bevern das besondere Kochen für die Kranken durchgesetzt worden. Wo es nicht möglich war, auf diese Weise etwas zu erzielen, konnten die Aerzte nichts anderes thun, als die Kranken vor dem Genuss des Fleisches zu warnen, was aber selten beachtet wurde. Auch kam es den Bemühungen der Aerzte zu Statten, dass das Fleisch nicht immer in der erforderlichen Quantität zu haben war, und daher dieselbe auf $^1/_4$ Pfund herabgesetzt werden musste, wie Cothenius aus Magdeburg vom 30ten August 1762 berichtet. —

Während einerseits an den Bestimmungen zum Nachtheile der Kranken festgehalten wurde, gestattete man sich andererseits die grösste Willkühr dadurch, dass man dem Soldaten im Lazareth entzog, was ihm zukam und der General-Director Major v. Henning in seinem am Ende des Krieges unter dem 31ten Mai 1763 an den Kriegsminister v. Schlabrendorff abgestatteten Bericht über die Räumung der Lazarethe erwähnte, wie er mit dem Geheimen-Rath Cothenius das Interesse des Staates dadurch wahrgenommen habe, dass bei seiner Ankunft 1) Reis, Graupe, Salz und alles töpferne Geschirr bis auf die Löffel gestrichen, 2) nur den Kranken Fleisch gegeben wurde, welche dessen nach Zeugniss der Aerzte zu ihrer Erholung bedurften, den »Leichtblessirten, Krätzigen und Reconvalescirten« nur das ordinäre Fleischgeld gezahlt wurde, so übel es die Regimenter nahmen. Nachdem er noch bemerkt hatte, dass er den Lazareth-Commissarien nur den Lohn für soviel Wärter bezahlt habe, als nach den Attesten der Aerzte und Wundärzte wirklich im Dienste waren, beschliesst er den Bericht auf folgende Weise: »Ew. Exc. belieben zu erwägen, wieviel 1000 Thlr. in so viel Jahren menagiret, niemand

---

1) Geheimes Staats-Archiv, Correspondenz des Cothenius mit dem Könige von 1758—1762.

2) A. a. O. S. 53, 86.

bekümmerte sich desswegen ausser mir als der Geheimbde-Rath Cothenius; er muss mir auch das Zeugniss geben, dass so schwer es auch ist, dem Soldaten etwas abzubringen, ich es doch zum grössten Nutzen affectuiret. Sollte seiner Zeit einmal ein anderer diesen Posten bekleiden, und derselbe folget meinem Exempel, so bin ich gewiss überzeuget, dass Sr. Maj. Interesse befördert und allerhöchst Dieselben Ihre Allergnädigste Zufriedenheit bezeugen werden [1]). — Cothenius lobte den Major v. Henning wiederholt dem Könige in seinen Berichten, namentlich unter dem 10ten Mai und 16ten Juni 1758. —

Dass das Resultat der besten ärztlichen Behandlung selbst bei einer solchen diätetischen Verpflegung kein günstiges sein musste, konnte nicht ausbleiben. Der Verfasser ist zwar nicht im Stande, die Beweise hierfür vom ganzen Feldzuge beizubringen, vermag jedoch aus authentischen Quellen *) die Krankenlisten für die Zeit vom 1ten Mai 1758 bis zum 23ten März 1763 über alle schlesische Lazarethe (Nr. I.) und eine zweite bis zum 20ten Mai ej. a. also bis zur gänzlichen Räumung der Feldlazarethe in Schlesien, Frankfurt, Stettin und Berlin (Nr. II.), welche die erstere in sich schliessen dürfte, anzuführen. Beide schickte der Major v. Henning als Director aller Lazarethe dem Kriegsminister von Breslau aus, resp. datirt vom 24ten März und 21ten Mai 1763 ein; wobei zu bemerken ist, dass die während der Winterquartiere in den Lazarethen der Regimenter Gestorbenen hier nicht mit berechnet sind.

Nr. 1.

	Blessirte.	Kranke.	Summa.	
Anno 1758 ultimo April waren Bestand:	4310	6770	11080	Mann.

Zugang:

		Blessirte.	Kranke.	Summa.		Blessirte.	Kranke.	Summa.	
In	1758	1103	17426	18529	Mann				
„	1759	2517	14634	17151	„				
„	1760	2190	6758	8948	„				
„	1761	5588	6380	11968	„				
„	1762	2674	18882	21556	„				
„	1763 bis inclus. den 25. Mart.		2842	2842	„	14072	66922	80994	„
							Summa	92074	„

Davon sind:

Reconvalesc. und zur Armee gegangen:

In	1758	20020	Mann.
„	1759	12860	„
„	1760	9305	„
„	1761	9400	„
„	1762	15324	„
„	1763 bis inclus. d. 25. Mart.	1894	„

Summa . . . . 68803 „

1) Geheimes Kriegs-Archiv des grossen Generalstabes.

*) Diese und viele andere Mittheilungen aus dem Kriegs-Archiv des grossen Generalstabes, besonders über den siebenjährigen Krieg, verdanke ich dem Herrn Obersten Ollech, zur Zeit Chef der 2ten Abtheilung und Dirigenten der kriegsgeschichtlichen Abtheilung u. s. w. des grossen Generalstabes.

		Transport:	68803	Mann.
Invalide geworden:				
In 1758	218 Mann.			
„ 1759	1283 „			
„ 1760	853 „			
„ 1761	626 „			
„ 1762	374 „			
„ 1763 bis 25. Mart.	115 „			
Summa			3469	„
Gestorben:				
In 1758	4426 Mann.			
„ 1759	2162 „			
„ 1760	1472 „			
„ 1761	2246 „			
„ 1762	5863 „			
„ 1763 incl. 25. Mart.	599 „			
Summa			16708	„
Totalsumma			89040	„

Verbleiben Bestand den 24. Mart. 1763 3034 Mann.

Das Verhältniss der Invaliden, 3469 zu den Behandelten 92074, stellt sich somit wie 1 zu 26 $\frac{1880}{3469}$, und der Sterbefälle, 16768 zu den Behandelten, wie 1 zu 5 $\frac{4117}{8384}$. —

Nr. II.

	Blessirte.	Kranke.	Summa.	
Anno 1758 ultimo April waren Bestand:	4310	6770	11080	Mann.
Vom 1. Mai 1758 bis zum 20. Mai 1763 Zugang:	20841	64469	85310	„
Summa	25151	71239	96390	„

Davon sind 1) convalescirt und zur Armee abgegangen vom 1. Mai 1758 an bis zum 20. Mai 1763:	74004 Mann.		
2) Von dem Collegio medico-chirurgico zu Invaliden erklärt worden:	3691 „		
3) gestorben:	18695 „		
Summa		96390	„

Aus beiden Listen ergibt sich, dass die Sterblichkeit etwa $19\frac{1}{2}$ p. C. betrug, und das Verhältniss der Invaliden sich zu den Kranken und Blessirten wie 1 : $26\frac{1}{2}$ etwa im Allgemeinen verhielt, in den verschiedenen Jahren aber sehr abweichend war, wozu verschiedene Verhältnisse neben den Verletzungen, ihrer Art und Zahl nach in den Schlachten das Ihrige beitragen mochten. Namentlich ist in den Lazarethen zu Breslau, Neisse, Schweidnitz und Glogau im Jahre 1760, und zu Stettin in den Jahren 1761 und 62 das Verhältniss der Gestorbenen ein günstigeres, wie 1 : 9, 11 und 15, das der Invaliden aber wie 1 : 22, 23, 29 und 35. — Dass das von den im Jahre 1757 vorgekommenen Kranken und der grossen Zahl von Verwundeten der Schlachten bei Prag, Collin, Jägerndorf, Breslau und Leuthen, der vielen Gefechte und der Belagerungen von Prag,

Breslau und Schweidnitz ein günstigeres gewesen sein dürfte, lässt sich nicht annehmen.

Die oben angegebene Zahl von Todten stellt nur einen kleinen Bruchtheil der 180,000 Mann dar, die incl. mehr als 1500 Offizieren, 161 Stabsoffizieren und 34 Generalen im siebenjährigen Kriege theils vor dem Feinde geblieben, theils an ihren Wunden gestorben sind, wie Friedrich II. selbst angibt [1]). Diese grossen Verluste, zu denen noch die an Krankheiten und besonders in Folge von bösartigen Epidemien in den Feldlazarethen und während der Winterquartiere bei den Truppen Gestorbenen kommen und welche die unausbleiblichen Folgen schwerer und langer Kriege sind, werden um so leichter erklärt, als für die Feldzüge im siebenjährigen Kriege auf die unerwarteten und sich oft überstürzenden Ereignisse gar nicht gerechnet und daher keine oder nur eine sehr mangelhafte Vorkehrung zur Aufnahme der Verwundeten und Kranken getroffen wurde, mit den oft schwer ausführbaren Verordnungen, die an die Civil-Behörden erlassen wurden, auch in der Regel schon die Verwundeten eintrafen, es daher gerade Anfangs, wo die Hülfe am nöthigsten war und oft lebensrettend werden konnte, an Allem fehlte, und die Verwundeten eben nur unter ein Dach zusammen geferchṫ ihrem Schicksale überlassen wurden, um zu sterben. Durch die vorangegangenen Strapatzen, anstrengenden und ermüdenden Märsche bei schlechter oft nur aus Commisbrod bestehender Kost, wobei es selbst zuweilen am Salze zur Suppe fehlte, und deprimirt im Gemüthe kamen die Verwundeten halb tod im Lazareth an, weil sie durch Blutungen geschwächt, Hunger und Durst Stunden lang gequält, selbst Tage lang auf dem Schlachtfelde ohne Hülfe gelegen hatten. Das Bringen der Verwundeten aus den Schlachtlinien, das selbst bei rohen Völkern längst gebräuchlich und auch bei den Landsknechts-Regimentern befohlen war, durfte nicht geschehen, und waren auch keine Kräfte hierzu vorhanden. Es musste das Verbinden der Verwundeten erst befohlen werden; wurde die Schlacht Abends beendigt, so erfolgte das Verbinden erst am anderen Tage. So geschah es beispielsweise nach der Schlacht bei Torgau. Die Verwundeten, deren Zahl 9742 betrug, blieben während der sehr kalten Nacht vom 3ten zum 4ten November (1760) aller Hülfe beraubt, ausgeplündert, selbst des Hemdes beraubt auf theils morastiger, theils beeister Erde liegen und nur wenigen war es geglückt, nach dem Dorfe Elsnig sich begeben zu können, wo der selbst verwundete König sie traf [2]). — Der Einwirkung solcher Schädlichkeiten musste selbst die kräftigste Constitution unterliegen und manches Menschenleben ging zu Grunde, das hätte erhalten werden können. Es kann daher nicht wundern, dass von obiger Zahl am 31ten December 1760 nur noch 5989 incl. 5—600 Invaliden in den Lazarethen von Torgau (2343), Wittenberg (1623), Leipzig (1434), Dommitsch (335) und Pretsch (254) übrig waren, nachdem 2000 gestorben waren. — Nach der Prager Schlacht starben nach des General-Chirurgus Bilguer Bericht einige tausend durch Schüsse Leichtverwundete am Starrkrampf; ähnliches wurde vom General-Chirurgus Kramer nach der Schlacht bei Liegnitz [3]) und von Theden schon im Jahre 1741 nach der Schlacht bei Czaslem im Lazareth zu Kuttenberg beobachtet [4]).

1) Oeuvres posthumes. Tom. IV. Pag. 414.
2) Tempelhoff a. a. O. Bd. IV. S. 312. — Archenholz a. a. O. Bd. II. S. 117.
3) Bilguer, Abhandlung vom Hundskrampf bei Wunden. Berlin, 1791. Vorrede, S. 13, 15 und 116.
4) Elwert's Nachrichten, Bd. II. S. 584.

Ebenso schädliche Momente führten die oft nothwendig werdenden Evacuationen und die Transporte aller Kranken eines Lazareths in die Ferne mit sich, wobei man nur die Sterbenden unter der Aufsicht eines Feldscheers zurückliess oder sie der Grossmuth des Feindes überliess. Die strategischen Dispositionen und die oft plötzliche und unerwartete Annäherung des Feindes nach der damaligen Art der Kriegführung wurden die Veranlassungen zu einem ebenso plötzlichen Aufbruch. Die Mühseligkeiten, und das Elend, die ein solcher Transport mit sich führte, hat der wahrheitsgetreue und selbst kranke Stabs-Feldprediger Küster als Augenzeuge beschrieben. Binnen drei Stunden mussten am 21ten October 1758 alle 3470 Verwundete der Lazarethe zu Bautzen und Umgegend, wohin sie von Hochkirch gebracht worden waren, zu Fuss und mit 200 Wagen aufbrechen, selbst während der kalten Nacht auf dem Wege sein, in der Besorgniss schweben, dem österreichischen General v. Neuendorf in die Hände zu fallen, das Nachtlager im Freien auf nassem Boden ohne Stroh bei Regen und October-Kälte oder in einer Kirche, bei Mangel an Brod und Bedeckungsmitteln des Körpers, halten. Viele starben auf der langen Reise bis Sagan und Glogau, wo sie wie in den umliegenden Dörfern, wie Küster sich ausdrückt, erst ihre Heil- oder Sterbe-Grotte fanden [1]). —

Da es eine ewige Wahrheit ist, dass in jedem Kriege mehr Menschen in Folge Krankheiten als durch Geschoss und Waffe zu Grunde gehen; so dürfte wohl anzunehmen sein, dass zu der von Friedrich dem Grossen selbst angegebenen Zahl von Todten durch Verwundung noch eine Summe von an Krankheiten Verstorbenen kommt, durch welche der Totalverlust an Menschen in den sieben Jahren sich auf eine halbe Million gesteigert hat. — Ausser den allgemeinen Einflüssen, welche im Felde nachtheilig auf den Körper wirken, wobei neben allen anderen Entbehrungen auch in den verwüsteten Provinzen die längere Anweisung des Soldaten auf das Commisbrod allein in Anrechnung gebracht werden muss, hatte die dürftige Kleidung des Soldaten, dem schon unter Friedrich Wilhelm I. der Mantel entzogen worden war, einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit, der sich besonders in den Winter-Feldzügen von 1759 und 1760 in Sachsen und 1761 in Pommern bemerkbar machte. Bei den Wachtfeuern in den Brandhütten bei den Dörfern, nur auf Commisbrod-Suppe angewiesen, versengten vorn die Kleider und erstarrte hinten der Körper. Ein Theil der Infanterie stand im December 1759 im Lager zu Wilsdorf, dem gegenüber im Plauen'schen Grunde Daun ebenfalls lagerte und zu überfallen drohte. Alle 24 Stunden musste die Infanterie im Lager abgelöst werden und kam in beeiste Zelte zu liegen, wobei es oft sogar am erforderlichen Holze mangelte. Viele erfroren sich die Glieder und in Folge des Nervenfiebers mussten täglich massenhafte Beerdigungen stattfinden, und die Nachwirkungen zeigten sich erst, als am 10ten Januar 1760 die Winterquartiere bezogen wurden. Dieser Winter kostete daher dem Könige mehr Leute als zwei grosse Schlachten. Eben solche Seuchen sollen zu derselben Zeit bei den Oesterreichern gewüthet haben, die in dem Zeitraume von 16 Tagen eine Sterblichkeit von 4000 Mann gehabt haben sollen [2]).

---

1) Bruchstücke seines Campagne-Lebens im 7jähr. Kriege u. s. w. S. 116—140.

2) Archenholz a. a. O. Bd. II. S. 10. — v. Ciriacy, chronol. Uebersicht u. s. w. S. 368.

Auch wurde in den Festungen, wohin die Gefangenen gebracht wurden, Veranlassung zur Entstehung von Seuchen und deren Verbreitung gegeben. In Breslau und Schweidnitz verbreiteten die österreichischen Gefangenen die sogenannte ungarische Krankheit oder die »Petätschen,« den Scorbut, und in Breslau sollen über 9000 preussische und österreichische Soldaten, Weiber und Kinder, ohne die Todten des Bürgerstandes mitzuzählen, an dieser Krankheit gestorben sein [1]).

Erwägt man alle diese Zustände, die bezeichnete Art der diätetischen Verpflegung in den Lazarethen, und dass die ärztliche Behandlung eine bessere hätte sein können, da zu viel den unwissenden Feldscheerern überlassen werden musste; so findet man in allen diesen Momenten nicht nur die Ursachen der grossen Sterblichkeit, sondern auch der geringen Zahl von Invaliden im Verhältniss zu den vielen Verwundeten. Es brauchte daher der General von Warnery [2]), um sich diese Erscheinung zu erklären, nicht zu der Verläumdung des Königs seine Zuflucht zu nehmen und demselben den Befehl unterzuschieben, dass er den Chirurgen bei den Lazarethen befohlen hätte, alle diejenigen umkommen zu lassen, welche so verwundet wären, dass sie nach ihrer Herstellung keine Dienste mehr leisten könnten, um die Kosten für ihren Unterhalt zu ersparen, wobei er ausserdem am Schlusse des Berichtes über die Schlacht von Torgau bemerkte, dass der grösste Theil der Verwundeten vor Kälte umgekommen sei, was ihr gewöhnliches Schicksal bei den Preussen sei, wo die Lazarethe so schlecht besorgt und mit so fauler Luft angefüllt wären, dass jeder Soldat, der hinein gebracht würde, sich schon todt erachte. Der Feldmedicus Dr. Baldinger [3]), der Regimentsfeldscheer Horn [4]), der General-Chirurgus Theden [5]) und Tempelhoff [6]), lauter glaubwürdige Zeugen, übernahmen den Nachweis dieser Lüge, die Baldinger die grösste des Jahrhunderts nennt, und als solche erscheinen muss, wenn man die Instruction erwägt, welche der König seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich, von Breslau aus unter dem 11ten März 1757 gab, als er denselben mit dem Commando der Armee in Sachsen betraute. Dieselbe lautete: »Je Vous recommende sur toutes choses le soin des pauvres blessés et malades, pour qu'on ait pour eux toute l'attention, que meritent des gens, qui se sacrifient pour leur patrie [7]).« — Zu unserem Zwecke sollen nur nachstehende Urtheile angeführt werden:

Theden sagt unter dem 25ten Februar 1789: »Ich habe nun ins 52ste Jahr, meist unter diesem verewigten Könige gedient, und weiss, dass kein Schatten der Wahrheit in der Behauptung des Generals v. Warnery ist. Ich weiss, welche grosse Summen Friedrich mit Freuden

1) Süssmilch, göttliche Ordnung. 4. Ausg. Th. I., S. 315.
2) Campagnes de Fréderic II. de 1756—1762; Vienne, 1788 p. 430. — Warnery's sämmtliche Schriften. Aus dem Franz. von G. Scharnhorst; Hannover 1786—89. Bd. VIII., S. 141. — Warnery war in dem Jahre 1757 Chef eines Pr. Husaren-Regiments und verliess im Unmuthe das Heer. — Auch Bonaparte wurde beschuldigt, in dem Lazarethe auf dem Berge Karmel im März 1799 durch den Ober-Feldapotheker Rouyer 50 pestkranke französische Soldaten vergiften gelassen zu haben, was 10 Jahre nach dem Tode des Kaisers widerlegt wurde. (Preuss, Friedrich der Grosse, Bd. II. S. 378).
3) Medizinisches Journal; Jahrg. 1788. Stück 17.
4) Neue Literatur und Völkerkunde; Jahrg. 2. Nr. 9, S. 238.
5) Nicolai's Anekdoten, Heft 3, S. 335.
6) Geschichte, Bd. IV. S. 312.
7) J. D. E. Preuss, historische Erinnerungen u. s. w. S. 6.

hergab, um seine Kranken und Blessirten gut besorgt zu sehen. Wahr ist es, dass die Anstalten nicht allemal die besten, besonders gleich nach Schlachten, waren; dafür konnte aber der König nicht. Die Hauptsache war, dass ein Lazareth-Reglement fehlte.« — Tempelhoff erwähnt, er wisse von guter Hand, dass, weil die französischen Wundärzte (Pensionair) in der preussischen Armee mit Verwundeten so leichtsinnig umgegangen seien, Friedrich befohlen habe, es solle allemal ein deutscher bei ihren Operationen gegenwärtig sein. Die Annahme, dass in den 13 Hauptschlachten nur 2600 Krüppel entstanden seien, die nach v. Warnery durch die Wirksamkeit der Artillerie veranlasst seien, beruhe auf ganz falschen Prämissen; denn die Zahl musste viel grösser gewesen sein *). — Der Feld-Stabsprediger Küster [1]) äusserte sich auf ähnliche Weise, wie Theden, indem er sagte: »König Friedrich der Grosse zerfloss oft in Mitleid und ergoss sich in grossen Geld-Assignationen, dem Jammer der Verwundeten und Kranken in Feldlazarethen zu steuern. Oft aber bin ich trauriger Zeuge gewesen, dass alle K. Bemühungen vergeblich waren, das unaussprechliche Lazareth-Elend zu hemmen. Eine der Ursachen war, weil es an einem aus Erfahrungen abgefassten Lazareth-Reglement fehlte. Der Geheimbde-Rath und Leibmedicus Cothenius und der Hauptmann v. Brause (bei der sächsischen Armee Director der Lazarethe) erwarben sich zwar grosse Verdienste, aber sie konnten nicht allwirkend sein, weil es ihnen an der Unterstützung eines gewalthabenden Directorii fehlte.«

Es konnte unter diesen Verhältnissen nicht fehlen, dass damals schon Stimmen sich erhoben welche die vielen Uebelstände des pr. Lazareth-Wesens beleuchteten und tadelten, zumal in den französischen, englischen, schwedischen und selbst in den österreichischen Feldlazarethen geregeltere Verhältnisse bestanden, wie die zur Zeit erschienenen Werke von Pringle, Meyserey de Presle, Brocklesby und besonders von Monro darthaten. — Die Kritiker der pr. Lazarethe waren Feldmediker, welche bei der Armee und in den Lazarethen gedient hatten, während die, welche an der Spitze derselben standen, schwiegen; denn weder Cothenius, Schmucker und Theden, noch selbst der übrigens sehr freisinnige Bilguer sprachen in ihren Schriften einen Tadel aus. — Zu den ersteren gehörten Leschen [2]), der bei der allirten Armee stand, Schaeffer [3]), Regimentsfeldscheer bei dem pr. Regiment des Prinzen Moritz, und seit 18 Jahren in Diensten und vor Allen der ehemalige Feldmedicus Baldinger [4]).

Es bezieht sich des Letzteren Urtheil zunächst auf die Anforderungen, die er an die Aerzte und Wundärzte der Lazarethe in Betreff ihrer Bildung und Erfahrung machte. Mit Bilguer fordert er, dass zu Stabs-Wundärzten, tüchtige Regiments-Wundärzte, zu Oberwundärzten brauchbare Wundärzte der Compagnien bestimmt und von jedem Regiment zwei abkommandirt werden sollen. — Er empfiehlt eine einfache Heilmethode, tadelt die anbefohlene Behandlung durch vorgeschriebene Composita, wünscht, dass die Feldapotheke mit einer kleinen aber sorgsamen Auswahl wirksamer und einfacher

---

*) Nach obiger Liste Nr. 2. betrug sie in den schlesischen, Frankfurter, Stettiner und Berliner Lazarethen in der Zeit vom 1ten Mai 1758 bis zum 20ten Mai 1763 schon 3691.

1) Charakterzüge des Pr. General-Lieutenants v. Saldern, Berlin, 1793, S. 156.

2) De valetudinariis bellicis, bene constituendis. Diss. Göttingae, 1759.

3) De erroribus, qui committi solent in nosocomiis castrensibus, et quanam ratione iisdem sit caute ac prudenter occurrendum. Diss. Gryphiae, 1758.

4) A. a. O. S. 57—88. 2. Absch.

Arzneien, mit weniger flüssigen und keinen destillirten Wässern ausgestattet und den Aerzten die Zusammensetzung überlassen werde. — Ferner weist er die grossen Nachtheile der üblichen diätetischen Verpflegung, welche der Willkühr der Soldaten überlassen werde, und die Unterschleife der Lazareth-Commissarien nach, die sie dadurch machten, dass sie die Todten nicht sogleich aus den Listen abführten, indem er angab, wie eine Controle in dieser Hinsicht gehandhabt werden könne. Er fordert, dass die Bestimmung der Diät den Aerzten überlassen, der Sold des Soldaten während seines Aufenthaltes im Lazareth eingezogen und er von diesem verpflegt werden müsse, wie diess bei der französischen, englischen und kayserlichen Armee der Fall sei, und zu diesem Zweck Kochgeschirre angeschafft und genaue Listen geführt werden müssten, wodurch das Leben vieler tausend Kranken erhalten und die Ausgaben vermindert würden.

Eben so tadelnd spricht sich Baldinger über die Einrichtung der Lazarethe aus. Es wurde zwar durch lange blecherne Röhren Luft in die Krankenzimmer geleitet, mit Wacholder und Essig geräuchert, dieser oder Vitriolsäure unter das Getränk gegossen, allein man überlegte die niedrigen und oft dumpfigen Räume, heitzte dieselben zu stark, vernachlässigte im Uebrigen die Reinlichkeit aus Ersparungssucht und gab somit die Veranlassung zur Entwickelung von bösartigen und endemischen Krankheiten in den Lazarethen selbst, wodurch der Armee grosse Verluste beigebracht wurden. Die Unterbringung der Kranken geschah nicht immer nach den Krankheiten, sondern nach den Truppentheilen und nach Bequemlichkeit. Durch seine Vorschläge über alle diese Gegenstände Behuf Beseitigung der Gebrechen schloss sich Baldinger somit als Reformator des Feldlazareth-Wesens an Abr. a Gehema; allein seine Bestrebungen, der Armee nützlich zu werden, hatten keinen Erfolg, es blieben alle Uebelstände und Gebrechen bestehen. und bevor Etwas geschah, mussten noch viele andere Opfer fallen. —

Die Gelegenheit zu einer abermaligen Prüfung der unverändert gebliebenen Einrichtungen bot sich durch den bayerischen Erbfolgekrieg (1778/79) dar, welcher sich der Stabs-Feldmedicus Dr. Fritze nach Beendigung des Feldzuges unterzog [1]). —

Schon in den ersten Tagen des Februar's 1778 gab der grosse König die dringendsten Befehle, keine Mühe und Kosten zu sparen, die Lazarethanstalten gegen das Frühjahr in einen solchen Stand zu setzen, dass sie seinen Wünschen für die Armee entsprächen. Man hielt vor Allem für nöthig, das Feldlazareth-Personal vielmehr zu vergrössern, und der Etat vom 18ten November 1778, der vom General v. d. Schulenburg entworfen wurde [2]), weist für jede der beiden Armeen, von denen die des Königs 100000 Mann und die des Prinzen Heinrich 80000 Mann stark war, nicht nur eine grosse Zahl von Aerzten, Chirurgen, Apothekern, Kassen- und Büreau-Beamten verschiedener Chargen sondern auch ausser dem »Intendanten« für jede Armee Oeconomie-Directoren, Ober-Inspectoren, Inspectoren, Lazareth-Aufseher u. s. w. nach, welche Stellen mit Offizieren verschiedener Grade besetzt wurden. Es befanden sich bei dem

1) Das K. Pr. Feldlazareth nach seiner Medizinal- und ökonomischen Verfassung der 2ten Armee im Kriege von 1778 und 79, und dessen Mängel aus Documenten erwiesen. Lpzg. 1780.

2) Historisch-geographische Beiträge, die K. Pr. und andere Staaten betreffend. Berlin 1784. T. III., Bd. 2., S. 606—611.

Feldlazareth der zweiten Armee 1 Intendant (Obrist). 1 Oberstabs-Feldmedicus [1]), 2 Stabsmedici, 1 Reisemedicus, 10 Lazarethmedici, 1 General-Chirurgus, 12 Stabs-Chirurgen, 15 Oberchirurgen, 2 französische Maitres chirurgiens, 7 dergleichen Compagnons, 250 Lazareth-Feldscheere, 2 Oeconomie-Directoren, (Capitaine und Rittmeister). 4 Ober-Inspectoren (Offiziere), 1 Kassen-Rendant, 1 Kassirer, ein Controleur, 1 Hauptlazareth-Secretair, 4 Lazarethschreiber, 12 Inspectoren, 40 Aufseher (Feldwebel resp. Unteroffiziere), 1 Ober-Feldapotheker, 1 Reise-Feld-Apotheker, 10 Apotheker-Gesellen, 2 Lazareth-Prediger, 2 Küster, 250 Krankenwärter, 25 Knechte, 1 Wagenmeister. — Bei der ersten Armee differirten die Zahlen der Ober-Aufseher, Inspectoren und Aufseher etwas und waren für die französischen Pensionair-Chirurgen 16 deutsche angestellt.

Als Intendanten wurden vom Könige zur »Generalaufsicht über das gesammte Lazarethwesen« bei der ersten Armee der Oberst von Pelchrzim, bei der zweiten der Oberst-Lieutenant v. Studnitz angestellt. Sie erhielten vom Könige nachstehende vom 20ten November 1778 aus Breslau datirte und unterschriebene Instruction [2]), welche die Macht der Offiziere in Betreff ihrer Aufsicht über die Aerzte und Verpflegungs-Beamten, so wie die vom Könige für nöthig erachtete Fürsorge zum Besten der Verwundeten und Kranken bezeichnet:

»Da Se. K. Majestät u. s. w. allerhöchst resolviret, dem Obrist-Lieutenant v. Studnitz die General-Aufsicht über das bey Dero zweiten Armee etablirten Lazareth und alle dazu gehörigen Anstalten zu übertragen: so lassen Höchst dieselben ihm zugleich wegen seines Verhaltens die gegenwärtige Instruction ertheilen:«

1) »Muss derselbe auf alle, sowohl medizinische als chirurgische, als auf alle übrige bei den Lazareths angestellte Bediente ein genaues Auge haben, um dahin zu sehen, dass ein jeder, vom Ersten bis zum Letzten, sein Devoir durchgehends thut, und sich getreu, fleissig und ehrlich beträget, die Untüchtigen, und solche, die nur suchen zu betrügen und zu stehlen, müssen sofort weggeschaffet und dafür andere zuverlässige Leute angenommen werden.

2) Muss seine vornehmste Sorge mit sein, darnach zu sehen, dass die kranken und blessirten Soldaten gehörig und ordentlich abgewartet, mit der geordneten Medizin zu rechter Zeit versehen, fleissig und gehörig verbunden, und überhaupt so behandelt und gepfleget werden, dass sie je eher je besser wieder hergestellt und zum Dienste brauchbar gemacht werden, dass selbigen den vorkommenden Umständen nach ihr Fleisch und Brodt richtig gereichet werde, und sie auch ihre Löhnung zur gesetzten Zeit promt bezahlet kriegen.

3) Muss derselbe auch darnach sehen, dass beim Einkauf der Utensilien, und was sonsten zum Behuf des Lazareths anzukaufen nöthig ist, alles auf das genaueste veraccordiret und nichts überflüssiges angeschafft, sondern dabei alle menage und Oeconomie beobachtet wird,; zu den anzufertigenden und anzuschaffenden Sachen müssen gewissenhafte und redliche Lieferanten angenommen, mit selbigen über alles schriftliche und

1) Die Gehälter betrugen monatlich für denselben, den General-Stabsmedicus und General-Chirurgus 60 Thlr., für den Stabsmedicus 50, Reise- und Lazareth-Medicus 40, die Stabs-Chirurgen 40 und 30, den deutschen Pensionair und Ober-Chirurgen 15, den Feldscheer 7, den Ober-Feldapotheker 30, Reise-Feldapotheker 25, den Apotheker-Gesellen 15, den Krankenwärter 4 Thlr. Ausserdem hatten Aerzte, Chirurgen und ersten Apotheker 6, 4 und 2 Rationen.

2) Historisch-geographische Beiträge u. s. w. Th. III., Bd. II., S. 605.

deutliche Contracte geschlossen, und keine andere als tüchtige, dauerhaftige und gut gefertigte Waaren angenommen werden. Vorzüglich muss er seine Attention darauf richten, dass die Bediente mit den Lieferanten keine Unterschleife machen, von selbigen Geschenke nehmen, und davor ihnen durch die Finger sehen, und schlechte untaugliche Waaren annehmen. Da muss er scharf aufpassen, und sobald er einen atrapiret, der dergleichen Betrügereien begeht, und mit denen Lieferanten unter der Decke sticht, selbigem sogleich den Prozess machen, dass er nach der Vestung geschickt wird. Hiernächst muss auch von den Utensilien ein richtiges Inventarium geführet, und aller Zu- und Abgang darin richtig angemerket und bewiesen werden.

4) Auf die Lazareth-Kasse muss derselbe auch ein genaues Augenmerk haben, und fleissig darnach sehen, auch darauf ernstlich halten, dass sie alle Monate promte Rechnung ableget, und solche in das Feld-Kriegs-Commissariat zur Revision einsendet, mit welchem derselbe auch wegen aller Geldsachen, und was an Geldern nöthig ist, fleissig communiciren muss.

5) Erfolget hierbei zu seiner Nachricht die Abschrift von der Instruction, die denen Lazareth-Directoren gegeben worden, und muss derselbe darüber mit allem Ernst und Nachdruck halten, dass ein jeder seine Pflicht und Schuldigkeit rechtschaffen, wie es sich gebühret, wahrnimmt, keine Gelegenheit zum Betrügen und Stehlen sucht; vielmehr muss ein dergleichen gottloser Mensch sogleich arretirt und bestrafet werden.

Uebrigens ist es auch nöthig, dass der Obrist-Lieutenant von Studnitz sämmtliche Lazareth-Anstalten der zweiten Armee, an welchen Orten dergleichen etablirt sind, von Zeit zu Zeit bereiset, um die sich hin und wieder findenden Unordnungen sofort abzustellen. Wie denn Sr. K. Majestät zu ihm das Vertrauen hegen, er werde sich von allem diesem zu Höchst dero Zufriedenheit acquiriren.« —

In ähnlicher Weise, wie die nachfolgende Instruction, wird die sub 5 erwähnte und den Lazareth-Directoren (Capitainen) damals gegebene, die Zeit und ihre Zustände so wie Friedrich's Sorgfalt characterisirende Instruction gelautet haben, welche aus Berlin vom 20ten Januar 1781 datirt und vom Könige unterschrieben ist [1]).

»Sr. K. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben für gut befunden, vor die Capitains, welche bei einem entstehenden Kriege zu Directoren bei den Feldlazareths bestellet werden sollen, gegenwärtige Instruction zu ertheilen, damit sie wissen, wie sie sich bei diesem Posten in allen Stücken zu verhalten, und was sie zu beobachten haben, und wornach sich auch alle Doctores und Feldscheers bei den Lazarethen genau richten müssen:

1) Nämlich die Capitains sollen ernstlich darnach sehen, dass die Suppe für die Kranken und verwundeten Leute, auch Essen, was sie haben müssen, ordentlich bereitet werde, und dass sie das alles richtig und unverkürzt kriegen:

2) Dass die Doctores und Feldscheers die Kranken ordentlich besuchen und fleissig nach selbigen sehen, auch sie gehörig abwarten, und dass zu dem Ende von den Feldscheeren immer welche bei den Kranken sind. Ferner wegen der Blessirten, dass nicht Arme und Beine dutzend-

---

1) Preuss, Friedrich der Grosse, Bd. III., S. 371. — Militair-Wochenblatt, Nr. 991. 1835. S. 5375. —

weise abgeschnitten werden [1]), und dass überhaupt keine Amputation eher vorgenommen werden soll, bis der kalte Brand da ist, wornach also die Capitains sehen müssen.

3) So müssen sie auch immer die bequemsten Oerter aussuchen, wo die Lazareths anzulegen, und wo die Kranken zu dichte zu liegen kommen, da müssen die Ventilatores angebracht werden, damit immer frische Luft in die Stuben hereinkommt.

4) Wenn die Doctores und Feldscheers ihr Devoir nicht mit Fleiss und Rechtschaffenheit wahrnehmen, den Kranken und Blessirten die Nahrung, die sie haben müssen, nicht ordentlich gereichet wird, und sie das nicht kriegen, was ihnen zukommt, sie auch nicht ordentlich abgewartet, sondern vernachlässigt und versäumt werden, oder auch, wenn sie von demjenigen stehlen, was Sr. K. Majestät zur Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten, auch überhaupt zum Unterhalte der Lazarethe hergeben, diejenigen, die dergleichen überführet werden, es sei, wer es wolle, müssen die Capitains sogleich arretiren und in Ketten schliessen lassen, welchen dann der Prozess nach aller Strenge gemacht werden muss.

Und weil ein jeder Mensch, der einen anderen umbringt, mit dem Tode bestraft wird, so verdienen nothwendig diejenigen noch härter bestraft zu werden, die da Leute, welche für das Vaterland ihr Leben und Gesundheit gewaget, durch Nachlässigkeit und Gewinnsucht umbringen und umkommen lassen.

5) Muss nothwendig ein Capitain alle Tage in den Lazarethen nachsehen, wie es da aussieht, ob alles da ordentlich und reinlich ist, und die kranken und verwundeten Leute gut und so abgewartet werden, wie es sich gehöret, und wie sie es meritiren, auch wie man es zu thun schuldig ist. Desgleichen

6) müssen die Doctores und Feldscheers an den Capitain einen Rapport geben und von jedem Kranken und Verwundeten nach den Namen, und von dessen Zustande. und muss der Capitain dann darauf sehen, dass man alle Vorsicht vor die Leute hat, dass sie mit der geordneten Medizin zur rechten Zeit versehen, dass sie gehörig abgewartet und gepfleget werden, und dass auch von den Doctoren und Feldscheern aller schuldige Fleiss und Mühe angewendet wird, um sowohl die Verwundeten als Kranken sobald wie möglich und je eher je besser wieder herzustellen, und zum ferneren Dienst brauchbar zu machen.

7) Ferner muss auch ein Capitain in den Küchen alle Tage nachsehen, dass das Essen und die Suppen für die Kranken und Verwundeten, nämlich was sie haben müssen, ordentlich und reinlich zubereitet wird, und dass die Leute alles, was sich gehöret und ihnen zukommt, richtig kriegen.

8) Wenn die Kranken von den Regimentern nach den Lazarethen geschickt werden, so wird selben ihr Säbel, Gewehr, Patrontasche und Tornister mitgegeben; alle diese Sachen müssen dann so lange an einem

---

1) Theden bemerkt, dass in dem bei Striegau 1745 nach der Schlacht daselbst angelegten österreichischen Lazareth, das er versah, die ersten Erfahrungen von ihm über die Absetzung der Glieder ohne Unterbindung der Gefässe gemacht wurden, und dass mancher Verwundete auf sein Bitten ohne dringende Noth amputirt wurde, um Invalide zu werden und nicht mehr nöthig zu haben, als Soldat dienen zu müssen. — (Nachrichten von dem Leben und den Schriften jetzt lebender deutscher Aerzte, Wundärzte u. s. w. Bd. I. Hildesheim, 1799, S. 587).

gewissen Ort in der Stadt, wo es ist, und zwar Regimenterweise verwahrt werden, und wird höchstens der Kerl wieder gesund, so kriegt er seinen Säbel, Gewehr, Tornister und Patrontasche wieder; stirbt er aber, so werden die Sachen an die Regimenter wieder zurückgegeben.

9) Müssen die Capitains auch auf die Lazarethkasse und auf die dabei angestellten Bediente ein genaues Augenmerk haben, und fleissig darnach sehen, dass mit dem Gelde ordentlich und gewissenhaft gewirthschaftet werde, auch bei den nothwendigen Ausgaben alle nur mögliche Menage und Oeconomie beobachtet, auch über alles richtige Rechnung geführet, und solche zur gesetzten Zeit allemal prompte abgeleget werde.

Vorstehendes alles muss mit aller Droitüre und auf das exacteste befolgt und beobachtet werden.« —

Als die Aussicht zum wirklichen Beginn des Feldzuges immer grösser wurde, nahm der General-Stabs-Feldmedicus Cothenius, der alle Feldzüge unter Friedrich II. mitgemacht hatte, seinen Abschied und schlug den bisherigen Oberstabs-Feldmedicus v. Zinnendorf als Nachfolger vor, der in den Feldzügen von 1756—63 als Feldmedicus und nachher im Frieden in jener Charge gedient hatte, und in Stelle von diesem den ehemaligen Feldmedicus Dr. Helmich. Der König genehmigte diese Vorschläge unter dem 24ten März 1778. — Das erste Geschäft des v. Zinnendorf bestand in der Zusammenstellung einer Lazareth-Ordnung, wobei die für die früheren Kriege gültigen Bestimmungen zu Grunde gelegt und den General-Chirurgen aber eine weiter gesteckte Mitwirkung zugestanden wurde, als sie im Kriege bis dahin besessen hatten, und wozu die Erlaubniss höheren Ortes eingeholt werden musste.

Nach dieser Feldlazareth-Ordnung, die unter dem 9ten Mai 1778 d. d. Breslau von v. Zinnendorf unter dem Titel: »Allgemeiner Unterricht von den K. Pr. Feldlazarethen, den dabei vorgesetzten Offizianten und deren Verrichtungen« erschienen ist [1]) und besonders für das ärztliche, chirurgische und pharmazeutische Personal bestimmt war, werden die Lazareth-Offizianten in allgemeine oder besondere Directores, in Mitgehülfen oder Unterbediente unterschieden. Als allgemeine Directoren wurden der General-Stabs-Feldmedicus v. Zinnendorf und der erste General-Chirurg Schmucker bezeichnet, welche gemeinschaftlich die Haupt-Direction der allgemeinen Angelegenheiten zu verwalten und die Unter-Direction der Lazarethanstalten bei der zweiten Armee dem Ober-Stabs-Feldmedicus Dr. Helmich und dem zweiten General-Chirurgus Bilguer übertragen hatten. Der Stabsmedicus Dr. Riemer wurde als Stellvertreter des v. Zinnendorf bei des Königs Armee und der Stabsmedicus Dr. Stosch als Stellvertreter des etc. Dr. Helmich bezeichnet. Wie Dr. Fritze aber mittheilt [2]), brachte ein unglückliches Verhängniss v. Zinnendorf um seine wichtige Ehrenstelle, und ein junger Arzt, Dr. Riemer, der in demselben Jahre erst die Universität verlassen, und den v. Zinnendorf aus besonderer Begünstigung zum Stabsmedicus bei der ersten Armee angesetzt hatte, erhielt diesen Posten unter dem Charakter eines Ober-Stabs-Feldmedicus [3]), und wurde unter dem 30ten November 1778 zum General-Stabs-Feldmedicus ernannt. —

Es wurde, wie bemerkt, nunmehr zum erstenmale dem ersten General-Chirurgus in diesem Kriege neben dem General-Stabs-Feldmedicus

---

1) Fritze, a. a. O. S. 323—348.
2) Ebendaselbst S. 355.
3) v. Schöning, der bayerische Erbfolge-Krieg aus Staats-Archiven, S. 19.

eine Ebenbürtigkeit zugestanden, die sich aber nur in dem betreffenden Ressort geltend machen durfte und sich nur auf die Anstellung und Verabschiedung des untergebenen Personals, auf dessen Beaufsichtigung, die Regelung und Handhabung des Krankendienstes der Chirurgen, Erhaltung der Reinlichkeit und auf das Urtheil über die Beschaffenheit der Gebäude zur Benutzung für Lazarethe bezog, und jede Betheiligung an der Verwaltung und Verpflegung ausschloss, die vom Könige in die Hände von Offizieren verschiedener Grade gelegt war. — Als Mitgehülfen des General-Stabs-Feldmedicus und des Ober-Stabs-Feldmedicus wurden die Stabsmedici und sämmtliche Lazarethmedici, und als untergeordnete Chirurgen die Stabs-, Pensionair- und Ober-Chirurgen sowie die Lazareth-Feldscheere bezeichnet, welche letztere sowohl zum Dienste bei den äusseren als bei den inneren Kranken bestimmt waren und denen jedes selbstständige Handeln verboten war. Je nach der Schwere der Erkrankung sollte ein solcher 40—50 Kranke und Verwundete versehen, ihnen täglich wenigstens viermal Arzneien reichen — ein Unsinn, der sich aus dem siebenjährigen Kriege bis zur Gegenwart fortgepflanzt hat — und sie zweimal verbinden, wenn die Wunde von Bedeutung wäre — eine Anordnung, die eben so unsinnig ist.

Der Feldmedicus hatte täglich bis 300 Kranke zu versehen, dieselben zweimal zu besuchen und auf Ordnung und Reinlichkeit zu halten, daher dafür zu sorgen, dass die Stuben nicht zu stark belegt, die Kranken nach der Krankheit untergebracht, die Todten von den Lebenden zeitig abgesondert und so geschwind als möglich begraben würden. — Ferner wurde angeordnet, dass die ordinirenden Aerzte und Wundärzte sich enthalten sollten, zusammengesetzte Arzneien zu verordnen, welche in der Feldapotheke zufolge der ihnen schriftlich mitgetheilten Designation der Compositionen weder üblich noch vorhanden waren. Wenn beabsichtigt würde, eine Ausnahme zu machen, so sollte die Zusammensetzung dem General-Stabs- oder Ober-Stabs-Feldmedicus oder einem der General-Chirurgen vorgezeigt und um deren Genehmigung zur Anfertigung in der Feldapotheke »gebührend« nachgesucht werden. — Die Arzneien, welche in der Feldapotheke vorräthig gehalten und nur verschrieben werden durften, waren in einem Dispensatorium [1]) verzeichnet, das keine Simplicia, sondern nur 258 Composita enthielt. Cothenius hatte es entworfen, und es war schon im siebenjährigen Kriege eingeführt. Diese Compositionen führten grösstentheils seinen Namen, ausserdem die von Schmucker, Zinnendorf, Ludolf und von berühmten Aerzten. —

Als Norm für die Behandlung der inneren Krankheiten war von Cothenius auch eine auf diese Composita sich beziehende »Heilungsmethode« für alle Krankheiten entworfen und zur Befolgung befohlen [2]). — Der Ober-Stabs-Feldmedicus Helmich hielt streng auf die Ausführung dieser Befehle bei der zweiten Armee, Riemer aber sah vom Dispensatorium und von der Heilungsmethode ab und führte ein anderes Dispensatorium selbstständig bei der ersten Armee ein, welches neben den eine freie Wahl lassenden Simplicibus auch 188 Composita enthielt, die aber der Zeit angemessene, nicht aus einer grossen Reihe der verschiedensten, in ihrer Wirkung sich aufhebenden Arzneien bestanden und bewährte Formeln ausgezeichneter Aerzte waren [3]). —

1) Abgedruckt in Fritze's Schrift. S. 101—184.
2) Dessgleichen S. 17—98.
3) Dessgleichen S. 229—305.

Keinem Stabs- und Ober-Chirurgus wurde erlaubt, ohne Genehmigung des General-Chirurgus eine Operation zu machen, und ihnen anempfohlen, bei gleichzeitig bestehenden inneren Krankheiten der Verwundeten den Rath eines Feldmedicus herbeizuziehen. — Das Ausräuchern der Zimmer wurde schon für schädlich erklärt, dagegen das Verdampfen des Essigs und die Ventilation empfohlen. Alle ordinirenden Aerzte und Wundärzte hatten in einer täglich abzuhaltenden Conferenz ihren Vorgesetzten über ihre Kranken Bericht abzustatten und Alles vorzutragen, was sie für nothwendig erachteten und was zum Wohle des Kranken beitragen konnte.

In dieser Lazareth-Ordnung wurde auch gegenüber dem stehenden Lazareth des fahrenden (Hôpital ambulant) erwähnt, das schon im siebenjährigen Kriege in seiner ersten losen Form bestand. Bestimmt, immer bei der Armee zu sein und ihr zu folgen, bestand es aus einer unbestimmten Zahl von Aerzten, Wundärzten und Oeconomie-Beamten, und wurde es vom Haupt-Lazareth mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen, zu denen 500 — 1000 Friesdecken zur Bedeckung auf dem Strohlager und dem Transport gehörten. Es stand unter dem General-Chirurgus und Schmucker hatte bei der ersten Armee den Stabschirurgus Sonderhof bei sich. Die Medici und Apotheker für dasselbe hiessen Reise-Feldmedici und Reise-Feldapotheker. Seine Befehle erhielt es bei beiden Armeen resp. vom Könige und Prinzen Heinrich, und hatte dieselben täglich von deren General-Adjutanten zu erbitten. — Luftige Schuppen, Scheunen, grosse Säle oder Stuben, Kirchen und Schulhäuser dienten zur vorläufigen Unterbringung und Verpflegung der Verwundeten nach der Schlacht, bis dieselben zum Haupt-Lazareth oder einem anderen gebracht wurden. — Den Transport hatten Lazareth-Feldscheere, und, wenn er gross war, ein Pensionair- oder Ober-Chirurg zu begleiten; Verbandgegenstände und einige Arzneien sollten mitgenommen, ein Verzeichniss der abzuliefernden abgegeben und vom Inspector eben so viel Friesdecken zurückgefordert werden, als hingebracht wurden. —

Die Feldapotheke stand mit dem dazu gehörigen Personal unter dem ersten Arzte der Armee oder dessen Stellvertreter und selbst unter den Feldmedicis so wie unter dem General-Chirurgus und dessen Stellvertreter. Ueber den Ankauf, die Ausgabe an andere Lazarethe und an das fahrende Lazareth, welches einen »Detachements-Wagen« mit sich führte, hatte der Ober-Feldapotheker Nachweisungen monatlich an die Direction einzureichen. Der Ankauf durfte nur mit Bewilligung und nach Autorisation derselben geschehen; von dem zum Verordnen berechtigten Arzte und Wundarzte bekam er ein Verzeichniss der Arzneien. — Nähere Bestimmungen regelten seine Pflichten und den Dienst. Der Feldapotheker, der ihm untergeordnet war, hatte auf jedes Recept, dessen Vorschrift gemäss er die Arznei angefertigt hatte, seinen Namen zu schreiben und blieb für die Bereitung verantwortlich. Wurden Gifte oder Opiatmittel oft und in grosser Menge verschrieben; so sollte auf dem Recepte ausserdem die Unterschrift des General-Stabs-Feldmedicus oder eines der übrigen oberen Medici oder eines General-Chirurgus stehen. —

Mit der diätetischen Verpflegung hatten weder Aerzte noch Wundärzte Etwas zu thun. Sie fiel dem aus Offizieren verschiedener Charge bestehenden Personal zu. An der Spitze desselben standen zwei Directoren, welche sich in die Geschäfte theilten und monatlich wechselten. Sie hatten den in der Instruction vom Könige angewiesenen grossen Wirkungskreis, für die monatlichen Nachweisungen und Berechnungen zu sorgen, wöchentlich Listen über die Kranken, welche aufgenommen waren,

einzureichen, die Convalescenten aus dem Lazarethe in die Quartiere zu verlegen, und, wenn sie marschfähig waren, zu ihren Truppentheilen zu schicken, die Hinterlassenschaft der Todten aufschreiben und verwahren zu lassen, dem Commandanten der Stadt oder dem Gouverneure monatlich, oder so oft sie es forderten, Berichte über Zu- und Abgang eigenhändig zu übergeben, und dafür zu sorgen, dass dem Feld-Kriegs-Commissariate monatlich eine Berechnung von den Fleisch- und Brotgeldern und anderen extraordinairen Ausgaben, die Vorschüsse richtig belegt, eingereicht wurden. Es stand ihnen auch die Annahme, Abdankung und Bestrafung ihrer Untergebenen zu, denen sie ihre Gehälter, Rationen und Portionen zu überweisen hatten. Auch waren sie, wie die Instruction anordnet, die Wächter über die Handlungen der Aerzte und Wundärzte. — Zu jenen Verwaltungs-Geschäften, zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit, zur Anfertigung der Berechnungen, Nachweisungen über die Utensilien, die Listen und Rapporte u. s. w. hatten sie sich der Lazareth-Inspectoren zu bedienen, von denen jeder zu seiner Unterstützung wiederum vier Unter-Aufseher, welche Feldwebel oder Unteroffiziere waren, bekam, unter denen direct die Krankenwärter standen, welche sie zu instruiren hatten.

Die Utensilien, welche die Inspectoren zu verwalten hatten, waren zunächst die Lagerstätten. Sie bestanden aus einem Strohsacke, der auf Ziegelsteine gelegt werden sollte, damit die Luft Durchgang finden und derselbe nicht stockig werden könne. Ferner aus einem Stroh-Kopfkissen, einem Lacken und einer Friesdecke von bestimmter Länge. Andere Wäschgegenstände gab es nicht. Die Geräthschaften, welche in der Regel bei der Errichtung eines Lazareths erst angeschafft wurden, wenn sie nicht von früher her schon vorräthig waren, bestanden in Kesseln und Geschirren zum Kochen und Waschen, in Theekesseln, Töpfen, Wassergefässen, Eimern, Nachtstühlen, Klystirspritzen, Leuchtern und Lampen, in Tischen, je für sechs Mann einer, und in Bänken, je für vier eine. — Als Heizungsmaterial wurden im Sommer zwei, im Winter sechs starke Kloben harten Holzes, von denen 66 auf eine Klafter gingen, und zur Erleuchtung im Sommer zwei, im Winter vier Lichte täglich für eine Stube geliefert.

Die diätetische Verpflegung war ganz die des siebenjährigen Krieges. Den Sold bekam der Soldat in die Hände; derselbe wurde den Truppen berechnet und eingezogen. 2 Pfd. Brod und $^1/_2$ Pfd. Fleisch wurden durch das Feld-Kriegs-Commissariat angewiesen, demselben von den Inspectoren berechnet und monatlich durch den Director zur Wiedererstattung vorgelegt. — Das Gemüse musste der Kranke sich selbst kaufen; die Krankenwärterinnen kochten stubenweise. Zur Beschränkung der Willkühr des Kranken enthielt die Lazareth-Ordnung nur die Bemerkung: »Ob aber besser und weniger Brot den Kranken und Verwundeten zu reichen sei, oder ob dieselben bloss Brühen oder auch Fleisch erhalten sollten, darüber muss der Lazareth-Inspector oder die ihm zugetheilten Aufseher die Verordnungen von den vorgesetzten Feldärzten täglich einholen und dieselben gehörig und ordentlich befolgen.« —

Mit der Feldlazareth-Kasse hatten die Aerzte nichts zu thun; die Beamten derselben, ein Rendant, Cassirer und Controleur, standen unter dem Kriegs-Commissarius; nach den erwähnten Instructionen für den Intendanten und die Directoren sollten dieselben sie streng überwachen. Eine Einmischung der Aerzte, die versucht zu sein scheint, litt der Kö-

nig nicht, wie folgende Cabinetsordre [1]) vom 21ten September 1778 aus dem Lager bei Schatzlar darthut, die an den General-Chirurgus Bilguer und an den Ober-Feldmedicus Dr. Hellmig gerichtet ist, und lautet:

»Se. Königliche Majestät u. s. w. vernehmen mit äusserstem Missfallen, dass der General-Chirurgus Bilgner sich erdreustet, über das Feldlazareth sich einer unumschränkten Herrschaft anzumaassen, die altgediente Offiziers, denen die Direction der Lazareth-Oeconomie übertragen, nur als seine Untergebene und kleine Neben-Bediente betrachtet, sich selbst in Oeconomie- und Kassensachen menget. die er nicht verstehet, Contracte schliessen will, ohne die dabei nöthigen Vorsichten zu kennen, und dadurch allerlei Unordnungen veranlasset, überhaupt aber durch solche Geschäfte die eigentliche Pflicht versäumet, die nur darin bestehet, die Kranke und Blessirte selbst zu heilen, und die subordinirte Feldscheers in Ordnung, und darauf zu halten, dass den Kranken die nöthige Medikamente und Speisen gut und zu rechter Zeit gereichet werden. Höchstdieselben verweisen demnach dem General-Chirurgus Bilguer sein ungebührliches und arrogantes Betragen hierdurch auf das allernachdrücklichste, und befehlen demselben zugleich alles Ernstes bei Vermeidung Der grössten Ungnade, sich schlechterdings in weiter nichts zu melieren, als was sein eigentliches Amt und Function ist, am wenigsten aber sich zu unterstehen, die vorgeschriebene Ordnung in Kassen-Sachen zu stören und einer willkührlichen Disposition über die Königlichen Gelder sich anzumassen, als welches ihm auf keine Weise zustehet, vielmehr sich alles Eingriffes in Kassen-Sachen zu enthalten, widrigenfalls, und wenn der General-Chirurgus dieser Ordre kein exactes Genüge leistet, Seine Königliche Majestät ihn nach der Vestung schicken werden. Wornach er sich also richten kann.« —

Obgleich, wie bisher angegeben wurde, bei der Grösse des für diesen Krieg angestellten 1286 Köpfe starken Lazarethpersonals, dessen monatliche Besoldung incl. Rationen und Portionen allein 18—19,000 Th. betrug, bei der Freigiebigkeit des Königs für alle andere Bedürfnisse, die zur Verpflegung nothwendig waren, und bei dem nunmehrigen Bestehen einer Lazareth-Ordnung und strenger Instructionen günstigere Resultate, als die früheren Kriege wahrnehmen liessen, zu erwarten waren, wurde den Hoffnungen des grossen Königs doch nicht entsprochen, und bot das Lazareth-Wesen, das in seiner inneren Einrichtung dieselben Mängel als früher nachwies, dem Feldmedicus Dr. Fritze eben so viel Stoff zum Tadel dar, als das im siebenjährigen Kriege dem Feldmedicus Dr. Baldinger. Ersterer bemerkt in dieser Hinsicht in der Vorrede zu seiner Schrift S. 11: »Eben den Schlendrian, welchen man im Kriege von 1756 bis 1763 in der Oeconomie- und Medizinal-Verfassung befolgte, hat man auch in diesem letzten Kriege zum Verderben der Kranken und Spott der ganzen vernünftigen Welt beibehalten, ohne die fruchtbaren Erfahrungen von zwanzig Jahren und darüber zu nutzen.«

Die nachtheilige Wirkung blieb nicht aus. Nach den Mittheilungen des Dr. Fritze [2]) starben von der zweiten Armee, die 69,113 Mann stark war, keinen übermässigen Strapatzen und keinem ungewöhnlichen Mangel an Lebensmitteln ausgesetzt war, und keine Verwundete hatte, 5,200 Mann, grösstentheils am Faulfieber und an der Ruhr, theils in den Feldlazarethen, theils bei den Regimentern in den Lazarethen. Die sächsische Armee,

1) Historisch-geographische Beiträge u. s. w. Th. III., Bd. II. S. 604.
2) A. a. O. Vorrede S. 8 und 11. S. 429—31.

22,000 Mann stark, befand sich mit der zweiten preussischen unter gleichen Verhältnissen und verlor dennoch nur 118 Mann, was allgemeines Aufsehen machte [1]). Bilguer, der hierbei seine Erfahrungen über die Ruhr und das Faulfieber machte, an welchem letzteren allein 2000 in dem Feldlazareth zu Gabel lagen, gab in seinem hierüber nach dem Erscheinen von Fritze's Schrift herausgegebenen Werke [2]) die Zahl der Kranken nur auf 15,000 und der Gestorbenen auf 1,500 an, von denen die Hälfte Trainknechte gewesen sein sollen, welche noch grössere Anstrengungen als die Soldaten auszustehen gehabt hätten, und bemerkt, dass, wenn die Oeconomie-Direction erfahrener und aufmerksamer gewesen wäre, viele Leute in den Lazarethen zu Torgau bei dem Bestreben des Oberstabs-Feldarztes Hellmich zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit, hätten dem Tode entrissen werden können. — Mursinna, der als Regimentschirurg beim Regiment v. Peters seine Beobachtungen über die Ruhr [3]) in diesem Feldzuge machte, begründet den Unterschied der Sterblichkeit durch die viel grösseren Strapatzen der zweiten preussischen Armee, die er namhaft macht. Grösser als 1500 mag die Zahl der Todesfälle in den Feldlazarethen wohl gewesen sein; denn eine Generalliste von sämmtlichen in den Feldlazarethen dieses Armee-Corps mit Ausschluss des Hôpital ambulant während des ganzen Feldzuges behandelten Kranken weist 8986 Kranke nach, von denen 1516 gestorben waren [4]). Was im Hôpital ambulant gestorben ist, kann hier ebensowenig nachgewiesen werden, als was bei den Regimentern in den Lazarethen starb, Dr. Fritze sucht aber zu beweisen, dass dieser Verlust die Gesammtsumme von 3000 betragen haben möchte.

Bei der ersten Armee, welche den ganzen Winter unter freiem Himmel zubrachte, war die Sterblichkeit noch grösser. Die hierbei erlittenen Witterungs-Einflüsse und Entbehrungen waren hinreichende Ursachen zur Entwickelung von Epidemien, und besonders zum Kriegs-Typhus, sowie zur verwüstenden Ruhr. — Eine allgemeine Nachweisung [5]) über sämmtliche verwundete und kranke Soldaten, welche in sämmtlichen Feldlazarethen incl. des fahrenden behandelt wurden, führt nach Abzug von 9058 dislocirten 28,922 Mann auf, von denen 5459 gestorben sind, wobei indessen die im Lager und in den Cantonirungen gestorbenen nicht mit gerechnet sind, welche nach Fritze's Angabe »nach sicheren documentirten Nachrichten« jene Summe auf 9300 erhöht haben sollen. — Aus einem anderen von Fritze mitgetheilten summarischen Auszuge über die in den schlesischen Feldlazarethen ergiebt sich ein Mortalitäts-Verhältniss von 10 p. C. bei der zweiten und von $5^{8}/_{11}$ und $6^{17}/_{25}$ p. C. bei der ersten Armee, indem die schlechten Lazarethräume und andere Einflüsse mancher Städte, wie z. B. in Torgau und Neisse, welche wegen ihres schlechten Wassers und ungesunden Klima's berüchtigt waren, Manches zur Vergrösserung der Sterblichkeit beitrugen. Ueber die Sterblichkeit der Verwundeten lässt sich in Bezug auf die im siebenjährigen Kriege keine Parallele ziehen, da nur wenige im bayerischen Erbfolgekriege vorkamen.

---

1) Dr. Raschig, Geschichte der sächsischen Feldspitäler; in den medizinischen Annalen. Altenburg, 1803. December-Heft.
2) Bilguer, Versuche und Erfahrungen über die Faulfieber und Ruhren u. s. w. Berlin, 1782. Vorrede, S. 11—14 und S. 105.
3) Beobachtungen über die Ruhr und das Faulfieber. Berlin, 1787, S. 88—95.
4) A. a. O. S. 453. A. S. 429—431.
5) Fritze a. a. O. S. 431, 434.

Die Hauptursachen der verfehlten Wirksamkeit der Feldlazarethe waren folgende:

1) Es fehlte an einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, an einem Centralpunkte, von welchem aus zur Erfüllung der Aufgabe der Lazarethanstalten gewirkt werden konnte. Sie standen unter zwei Autoritäten, die neben einander ohne Einheit und Einigkeit den Instructionen gemäss handelten, wobei das Wohl der Kranken und Verwundeten nicht wahrgenommen werden konnte. Die eine war die militairische, die nach damaliger Sitte als die alleinherrschende ihre Präponderanz auch bei dem erkrankten Soldaten geltend machte; denn aus Stabsoffizieren, Hauptleuten und Lieutenants bestehend, war ihr unumschränkt die Verwaltung übertragen und ihr selbst die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der Aerzte und Wundärzte durch die genannte Cabinetsordre zur Pflicht gemacht, indem der König das grösste Misstrauen gegen dieselben durchblicken liess, wozu er vielleicht durch frühere Erfahrungen veranlasst worden war. Das Hauptdirectorium der ersten Armee und das Unterdirectorium der zweiten Armee hatten mit der Verwaltung der Lazarethe nichts zu thun und konnten ihre Wirksamkeit nur auf die Aerzte, Wundärzte und Apotheker erstrecken, aber keinen wesentlichen Einfluss auf die Oeconomie-Beamten ausüben. Nur bei der Handhabung der Sanitätspolizei und Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit, welche jenen, wie diesen, zur Pflicht gemacht war, fand eine amtliche Berührung statt und zwar durch die Inspectoren, welche ausserdem von den Aerzten Erkundigungen über die Diät einholen und dem Directorium Rapporte über den Zu- und Abgang abstatten sollten. — Die Aerzte und Wundärzte entbehrten den Offizieren gegenüber, welche die Oeconomiebeamten waren, allen Ansehens, was nachtheilig auf ihre Stellung zum Soldaten wirkte und sie allen Einflusses auf dieselben beraubte, so, dass sie in ihrer Amtsthätigkeit gelähmt und daher kein anderes Interesse für ihren Beruf haben konnten, als das, welches sie merkwürdigen Krankheitsfällen abgewannen.

2) Konnte das Dienstinteresse der Aerzte und Wundärzte durch den Zwiespalt nicht gefördert werden, den das Hauptdirectorium der ersten Armee und das Unterdirectorium der zweiten wahrnehmen liessen. Dieser Mangel an Einheit scheint durch den jugendlichen Dr. Riemer hervorgerufen worden zu sein, dessen Autorität die alten Mediker und Chirurgen, welche manchen Feldzügen beigewohnt hatten, nicht anerkennen wollten, indem er sich über alle Anordnungen, die die Vorzeit geheiligt hatte, wegsetzte und andere an die Stelle schuf, welche von seinen Gegnern nicht gebilligt wurden. Das Unterdirectorium, d. h. Hellmich und Bilguer forderten die Anerkennung des alten von Cothenius verfassten Dispensatoriums und die Befolgung dessen »Heilmethode« — ein Unterrichtsbuch, das in 28 Kapiteln die Krankheiten der Soldaten bei Hinweisung auf das Dispensatorium abhandelte, mit grösster Strenge, der junge 26jährige, eben von der Universität gekommene Chef der Aerzte Dr. Riemer erlaubte sich dagegen in Neisse unter dem 1ten März 1779 ein mit den übrigen Aerzten, nach Fritze's Mittheilung, nach einem vorliegenden Entwurfe von v. Zinnendorf abgefasstes kürzeres aus einfacheren und wenigeren, nach Fritze[1]) aber aus vielen und gleich wirkenden Mitteln zusammengesetztes Dispensatorium und eine nach dem zeitigen Stande der Wissenschaft entworfene Anleitung zur Behandlung einzu-

1) A. a. O. S. 306, 320.

führen, welche den Aerzten einen freieren Spielraum gestatteten, als den bei der zweiten Armee befindlichen erlaubt war, — ein Zerwürfniss, das einzig in der Geschichte des preussischen Militair-Medizinal-Wesens dasteht. —

3) Mussten neben der bezeichneten Militair-Hierarchie und der ärztlichen Anarchie die Unwissenheit und Unerfahrenheit des ordinirenden ärztlichen und chirurgischen Personals und die Ueberbürdung mit Kranken nachtheilig wirken. — Als ordinirendes chirurgisches Personal war kein anderes vorhanden, als die älteren Pensionair-Chirurgen und älteren Compagnie-Feldscheere, welche letztere zu Ober-Chirurgen ernannt wurden und mit Dienstkenntniss einige Erfahrung verbanden. — Die Lazareth-Feldscheere als Diener lieferten die Barbierstuben. — Nach der Beschreibung, welche Fritze über die Art und Weise gegeben hat, wie es bei der Erlangung des ärztlichen und chirurgischen Personals zuging [1]), dürften die wenigsten Aerzte und Wundärzte die von ihm geforderten Requisite [2]), d. h. Bildung, Erfahrung und Umsicht nachgewiesen haben, um viele Kranke in abgemessener Zeit mit Erfolg behandeln gekonnt zu haben. Nur für junge Aerzte mit dem Triebe, Erfahrungen machen zu wollen und für Darbende lag der Beweggrund zum Eintritt und zur Stellung unter die beengenden Verhältnisse vor, welche die genannte Bevormundung und Ueberwachung mit sich führten und jede Achtung ausschlossen. Man stellte daher an, was sich meldete, und gab dem Besseren, sowie dem Protection Nachweisenden den Vorzug, ohne Prüfungen oder andere Beweise von wissenschaftlicher Bildung und Erfahrung zu verlangen. Für ein solches Personal mochte Cothenius seine Magistralformeln, die die Bezeichnung der Krankheiten trugen, bei denen sie angewendet werden mussten, für unentbehrlich halten. So gab es beispielsweise drei Tincturae catarrhales, ein pulvis und eine Potio catarrhalis, Pilulae cat. simplices und compositae, ein Elixir cat. simplex und compositum und dessgleichen für alle Krankheiten Vorschriften; eigene Compositionen mussten erst den höheren Vorgesetzten zur Autorisation vorgelegt werden. — Ueber die sich an das Dispensatorium anschliessende »Heilungsmethode« bemerkt Fritze [3]), »sei der Verfasser seit 1756—1778 nicht einen Schritt weiter in seinen Kenntnissen gerückt. Noch eben die unbestimmte Charakteristik der Krankheiten, noch eben derselbe Stahlian'sche und Hoffmann'sche Schlendrian, nichts von Selbstständigkeit, eigener Kraft und Erhebung der Seele sei in ihr anzutreffen. Alles demüthige Nachbetung alter Lehrer, die, wären sie noch am Leben, den neuen Wahrheiten, welche 40 Jahre nach ihnen sich kraftvoll bewiesen haben, mit edler Dankbarkeit huldigen würden.« — Ein Arzt von Bildung und Erfahrung konnte sich den Befehlen, die Kranken nach verjährten Grundsätzen blindlings zu behandeln, nicht unterwerfen und scheuete somit den Eintritt; die gewaltsame Durchführung der befohlenen Behandlungsweise musste aber den grössten Einfluss auf die Sterblichkeit haben. — Den ordinirenden Wundärzten ging es nicht besser; denn, wie oben angegeben wurde, waren sie ebenfalls in ihrer freien Wirksamkeit sehr beschränkt, und das Verbot, keine Operation ohne die Gegenwart des General-Chirurgus machen zu dürfen, wird unter den Verwundeten manches Opfer veranlasst haben, da

---

1) Ebendaselbst, S. 388.
2) Ebendaselbst, S. 380—392.
3) Ebendaselbst, S. 20.

derselbe nicht rechtzeitig in allen Lazarethen hierzu anwesend sein konnte.

4) Wie die befohlene Behandlung der Kranken musste auch die Verpflegung derselben einen höchst ungünstigen Erfolg haben, denn sie war der Willkühr derselben überlassen und liess Betrug, Diebstahl und allerlei Missbrauch zu, wie Dr. Fritze [1]) näher auseinander setzte. Eine Controle war gar nicht möglich, da die Krankenwärterin neben dem Waschen der Hemden u. s. w. mit dem Kochen für je eine Stube beauftragt war und der Kranke sich Butter, Gemüse und alles Uebrige von seinem Solde kaufen durfte und musste. — Der Wein wurde vom Etat ganz gestrichen; denn, als Fritze auf die Verabreichung vom solchem antrug, erhielt er vom Lazareth-Directorium die Antwort: dass, wo Stärkung nöthig sei, solche durch Medicamente beigebracht und corroborirende Essenzen in solche gemischt werden müssten, den Franzwein prästire die Lazareth-Kasse niemals; denn eine alte Erfahrung habe gelehrt, dass selbiger nicht ein medium corroborationis für den Kranken, sondern ein Labsal für die Gurgel der Lazarethbedienten sei [2]). —

5) Wegen der dürftigen Ausstattung mit Lazareth-Utensilien, besonders mit Bett- und Leibwäsche, Hemden und Handtüchern, konnte die erforderliche Reinlichkeit nicht gehandhabt werden. Der Mangel an Hemden wurde besonders bei den vielen Nervenfieber- und Ruhrkranken, wie bei den Schwerverwundeten sehr empfunden. — Die Trainsoldaten, die man nur als halbe Soldaten betrachtete, lieferte man, nachdem das eine Hemde, das sie nur erhielten, auf dem Leibe abgefault war, oft ganz nackend in eine Friesdecke gehüllt, in die Lazarethe ab, und bevor ihnen ein Hemde geliefert werden konnte, vergingen aus Besorgniss, dass die Auslagen dafür dem Lazareth nicht wieder erstattet werden möchten, Tage und Wochen. — Gestank und Ungeziefer waren daher die Eigenthümlichkeiten preussischer Lazarethe. —

Aus diesen angegebenen Hauptgründen mussten der Zweck der Feldlazarethe auch in diesem Kriege ganz verfehlt und die Hoffnung des Königs, nunmehr Alles angeordnet zu haben, was zum Heile der Kranken und Verwundeten führen könne, unerfüllt bleiben. — Fritze liess seinem Tadel aber auch zweckmässige Vorschläge zur Verbesserung des Lazareth-Wesens nach allen Richtungen hin folgen, welche für die Zukunft segenbringend wurden [3]). —

Dieselben beziehen sich zunächst auf die Behandlung der Kranken bei den Regimentern, so lange sich dieselben noch im Lager befinden. Er empfiehlt für jedes Regiment wenigstens zwei grosse aus Wachs- oder dichter Leinewand verfertigte und gegen Nässe schützende Zelte zur Aufnahme für den Fall mitzuführen, dass sich andere geeignete Räume hiezu nicht finden sollten, und jedem Soldaten zwei Binden in das Feld mitzugeben, — eine Massregel, die in den Feldzügen von 1813—15 oft ausgeführt wurde. — Ueber den Transport der Kranken gab er Bestimmungen, welche in der Folge zur Norm dienten. Sie bezogen sich auf die Ueberweisung durch mitgeschickte Namensverzeichnisse und die Angabe der Krankheiten, damit man auch wissen konnte, wer die auf dem Transporte Gestorbenen seien, auf die Mitführung von zwei Kranken-Wagen, die mit Lagerstätten zum Transport versehen sein sollten, statt der mit

1) A. a. O. S 398—412.
2) Ebendaselbst S. 407.
3) Ebendaselbst S. 355—431.

Ruhrjauche und Kerkergift angefüllten Brod-Wagen, die Begleitung durch Ober- und Unter-Wundärzte, die Erquickung durch Speisen und die Mitführung von Arzneien. Ferner werden die Bedingungen für die Wahl der zu Lazarethen bestimmten Räume, die Unterbringung der Kranken, ohne die Zimmer zu überlegen, die Reinigung der Luft durch Ventilation, die Beseitigung des Ungeziefers u. s. w. erwähnt und bei Mangel an Räumen das Bauen von grossen Schuppen oder Barraken empfohlen. — Speciell spricht er sich über die Utensilien und Bettgegenstände und deren Reinigung, besonders bei ansteckenden Krankheiten, aus, hält alle 10 Tage das Füllen der Säcke mit frischem Stroh und das Verabreichen eines frischen Bettes für jeden Kranken für nothwendig, gibt Vorschriften für das Reinigen der Wäsche, Decken und Strohsäcke von Nervenfieber- und Ruhrkranken, hebt den Nutzen der Bettstellen hervor, giebt zweckmässig construirte Nachtstühle an, weist auf die Nothwendigkeit von Steckbecken, Badewannen und anderen Gegenständen hin, die in den Lazarethen ganz gefehlt haben, empfiehlt die Abnahme und Aufbewahrung aller Waffen, Montirungsstücke, der geladenen Gewehre u. s. w. an einem sichern Orte durch einen eigens hierzu bestimmten Unteroffizier bei Bezeichnung des Namens des Eigenthümers, kurz entwirft unter Schilderung der grenzenlosen Unordnung, welche in aller Hinsicht in den Spitälern herrschte, eine ganz umfassende Militair-Medizinal-Polizei. —

Einen besonderen Abschnitt widmet Fritze den Feldärzten und Wundärzten aller Chargen in Betreff der Erlangung derselben, der Erforschung ihrer Bildung und Sittlichkeit und spricht den dringenden Wunsch aus, schon im Frieden ein geeignetes Personal für die Feldlazarethe disponibel zu haben, — eine Einrichtung, welche in neuerer Zeit bereits in Oesterreich besteht. — Auch beziehen sich seine Vorschläge auf die Organisation der Feldapotheke und die Verwaltung der Arzneien, um Betrügereien abzuwenden, und hält er die Bearbeitung einer Pharmacopoe durch mehrere Militairärzte für nothwendig, statt die Wahl der anzuwendenden Arzneien dem Generalstabs-Feldmedicus allein zu überlassen. —

An die Beleuchtung der grossen Mängel der bis dahin üblichen diätetischen Verpflegung knüpft er die Schilderung der Nachtheile derselben, besonders für Ruhr-, Nervenfieber- und andere Kranke, und die zur Kost nur zuzulassenden Lebensmittel und ihre Eigenschaften bestimmend nimmt er für den Arzt allein das Recht, die Diät eines jeden Kranken zu bestimmen, in Anspruch. Er entwirft eine Diät-Tabelle mit einer vollen, mittleren und magern Diät für das Frühstück, Mittags- und Abendessen, wie sie Monro[1]) damals schon in den englischen Feldspitälern eingeführt hatte, indem die Diät eines jeden Kranken auf einer Tafel, die am Bette hängen musste, aufgezeichnet stand, und bei der Austheilung einer jeden Mahlzeit ein Aufseher, ein Feldscheer und ein Unteroffizier zugegen sein musste.

Der Behandlung der Convalescirenden bis zum Rücktritt in den vollen Dienst erwähnend empfiehlt er zur früheren Erstarkung derselben die Unterbringung in entfernt liegende, geräumige und zuträgliche Wohnungen. Das Verlegen in Quartiere wird wegen der möglichen Rückfälle in Folge von Diätfehlern getadelt, und die Behandlung und Verpflegung im Allgemeinen angegeben. —

Behuf gemeinschaftlicher Verfolgung des allgemeinen Zweckes der

---

1) Beschreibung der Krankheiten, welche in den brittischen Feldspitälern in Deutschland am häufigsten gewesen. Altenburg, 1766, S. 313.

Feldlazarethe wird die Nothwendigkeit eines besseren Einverständnisses und Zusammenhaltens der Oeconomie-Beamten mit den Aerzten bewiesen, wozu die Bildung »eines Hauptlazareth-Directoriums,« in welchem alle Chargen zur gemeinschaftlichen Berathung vertreten seien, und eines Collegium bei jedem Lazareth aus den Mitgliedern desselben, bestimmte Conferenzen und die Aufnahme der Verhandlungen zu Protocoll führen können. — Auch der Sorge für bessere Krankenwärter und einer ernsteren Seelsorge in den Lazarethen, sowie der Sorge für die Todten vom medizinisch-polizeilichen Standpunkte wird mit grosser Umsicht gedacht. —

Alle diese hier nur angedeuteten Vorschläge haben insofern eine wichtige historische Bedeutung, als sie den Dr. Fritze als den Reformator des preussischen Feldlazareth-Wesens neben Abr. a Gehema und Baldinger bezeichnen, welche gleiche Bestrebungen an den Tag legten, die aber ohne Erfolg blieben, während die Fritze's dem bisherigen Schlendrian ein Ende machten und für alle künftigen Zeiten massgebend wurden. — Das Verdienst des Dr. Fritze ist ein um so grösseres, als er bei Hintenansetzung seines Interesses und Aufgebung der Aussicht, eine Civilanstellung oder sonstige Beförderung zu erlangen, nur das allgemeine Beste und die Absicht im Auge behielt, eine zeitgemässere und bessere ärztliche Verpflegung der Kranken in der preussischen Armee herbeizuführen, die nach den Schriften von Pringle, Monro und Broklesby in den englischen und französischen Militair-Spitälern schon längst Eingang gefunden hatte. Ausserdem wird durch dieses Bestreben und dessen nachhaltige günstige Wirkung der offenbare Beweis geführt, dass das Gute nicht immer von Oben kommt, und bei Trägheit, Gleichgültigkeit und Mangel an Umsicht der obersten Behörden es ein grosses Verdienst ist, wenn Untergebene, auf welcher Stufe sie sich befinden mögen, von Zeit zu Zeit Gebrechen öffentlich aufdecken und auf deren Beseitigung hinwirken, wenn amtliche Mittheilungen nicht zum Ziele führen. Dass es hierzu nicht der Alters-Weisheit und langer Dienstzeit bedarf, beweist Dr. Fritze, der als ein junger Mann nur die Gelegenheit gehabt hatte, während neun Monaten in den Feldlazarethen zu wirken [1]). —

Friedrich der Grosse erkannte alle Mängel des Feldlazareth-Wesens; er vermochte aber in der Organisation des Militair-Wesens nichts zu ändern. Es fehlte der Armee an einem Beamten-Personale, das er der Vormundschaft des Offizieres zu entbinden nicht wagte, der den Beamten gegenüber allein mit der grössten Würde und Vollmacht bekleidet und vermeintlich allein im Besitz von Ehre war. Von diesen Prärogativen wurde bei dem Bestehen der schlechten Anordnungen ein um so drückenderer und die Thätigkeit der Beamten lähmender Gebrauch gemacht, als Bildung damals noch nicht das Eigenthum des Offizierstandes war, das damalige Oeconomie- und das Werbe-System in den Weg traten und bei den Befehlshabern, ungeachtet aller Ermahnungen des Königs, es an dem nöthigen Humanitäts-Gefühl und an der erforderlichen Fürsorge für den Soldaten fehlte, der ein Ausländer war und häufig der verworfensten Menschenklasse angehörte, welcher Umstand in dem Federkriege, der nach dem bayerischen Erbfolge-Kriege zwischen Oesterreich und Preussen geführt wurde, für eine Mitursache der schlechten Verpflegung der kranken und verwundeten Preussen gehalten wurde [2]). Die Unwissenheit der

1) A. a. O. S. 222, 427. —
2) W. v. Schöning, der bayerische Erbfolge-Krieg; Berlin und Potsdam, 1854, S. 19, 38.

Aerzte war daher nicht allein die Ursache der schlechten Erfolge, wie der König glaubte und wesshalb er sich angelegen sein liess, durch Cab. O. vom 10ten December 1785 an das Ober-Collegium medicum den Befehl zu erlassen, im Lande die geschicktesten Aerzte aufzuzeichnen und sie jährlich in Listen dem Militair-Departement des General-Directorium einzureichen, damit sie bei einer Mobilmachung als Feldärzte angestellt werden könnten, »damit man sich bei einem eintretenden Feldzuge nicht genöthigt sehe, nur lauter unbrauchbares und unwissendes Zeug zusammenzuraffen [1].« —

Friedrich der Grosse hielt, wie Karl der Grosse und Napoleon, zwar nichts auf die Aerzte und ihre Kunst, wie aus seiner Correspondenz mit dem Grafen Algarotti, mit seinem geheimen Kämmerer Fredersdorf und mit Jordan, so wie aus seiner Unterhaltung mit Tralles, Theden und Zimmermann hervorgeht, allein um helfen zu können, gab er gern ärztlichen Rath durch Anempfehlung von diesem oder jenem Mittel. Als in der Unterredung mit Zimmermann des Herrschens der Ruhr im bayerischen Erbfolgekriege Erwähnung geschah, sagte der König: »glaubt ihr wohl, dass ich im letzten Kriege die Ruhr sehr gut curirt habe? Ich war mit einem Corps meiner Truppen in einer kleinen Stadt. Fast alle bekamen die Ruhr und viele starben. Ich stecke meine Nase nicht in die Medizin, als, wenn ich sehe, dass diejenigen, welche sich damit abgeben, nichts davon verstehen. Also sagte ich: nehmet einige Grane Brechweinstein, löset sie in genugsamen Wasser auf und lasst die Leute löffelweise so viel davon nehmen, bis sie einigemal gebrochen und dann auch gut purgiret haben. Das thaten die Feldscheerer und es gelang.«

Bei dieser Gelegenheit soll Friedrich, den bis zu seinem Tode der feste Wille, das Feldlazareth-Wesen zu verbessern, beseelte, gegen Zimmermann nachstehende Aeusserung gemacht haben [2]: »Aber es kommt da nicht bloss auf Rezepte an, sondern auf alle übrigen Anstalten, die man bei einer Armee macht. In allen meinen Kriegen befolgte man meine Befehle in Absicht auf meine kranken und verwundeten Soldaten äusserst schlecht. Nichts hat mich in meinem Leben mehr verdrossen, als wenn ich sah, dass man diese braven Männer, die Gesundheit und Leben so edel für ihr Vaterland hingaben, in ihren Krankheiten und bei ihren Wunden übel verpflegte. Man ist oft barbarisch mit ihnen umgegangen und mancher arme Soldat ist aus Mangel guter Verpflegung gestorben. Nichts hat mich von jeher mehr betrübt, als wenn ich die unschuldige Ursache an dem Tode eines Menschen war. Aber ich habe seit dem letzten Kriege solche Befehle gegeben, die es allen den Schelmen, Schurken und Spitzbuben bei der Armee künftig sehr schwer machen werden, ihren König zu betrügen, und den armen Soldaten der ihm so nöthigen Hülfe und Erquickung so schändlich und barbarisch zu berauben [3].«

Nach diesem Urtheile wurde Friedrich durch Zimmermann auf den ehemaligen Stabsarzt Dr. Fritze und dessen polemische Schrift aufmerksam gemacht und derselbe dem König als ein redlicher Mann empfohlen. Der König wurde für ihn so eingenommen, dass er schon am anderen

1) Preuss, a. a. O. Bd. IV. S. 234—238.
2) v. Zimmermann, über Friedrich den Grossen und meine Unterredung mit ihm kurz vor seinem Tode; Lpzg. 1788. S. 124 und Fragmente über Friedrich den Grossen; Bd. III. Lpzg. 1790, S. 91—94—97.
3) Zimmermann's Fragmente; Bd. III., S 153.

Tage an ihn nach Halberstadt schreiben und ihn nach Potsdam kommen liess. Er kam am 14ten Juli an und musste dem Könige alle Gebrechen bei den Feldlazarethen der zweiten Armee schriftlich einreichen und durfte auch mündlich Vorschläge machen. Der König hielt Alles für zweckmässig, nur hielt er die Erlangung guter Lazareth-Feldscheerer in der erforderlichen Menge für unmöglich. Am 19ten Juli sagte der König zu ihm: »hör' er mal, der Ruf seiner Wissenschaft und Rechtschaffenheit ist auch zu mir gedrungen. Ich habe ihn desshalb kommen lassen, um ihm, weil ich ihn für einen ehrlichen Mann halte, die Oberaufsicht über sämmtliche Lazarethe in Kriegszeiten anzuvertrauen.« — Der König dictirte das sehr ehrenvolle Patent dem geheimen Cabinetsrath Beyer unter dem 19ten Juli des Todesjahres in die Feder [1]), erlaubte dem Dr. Fritze, in Halberstadt zu bleiben, um die Ausarbeitungen zu machen, und wies ihm für die Friedenszeit ein jährliches Gehalt von 500 Thr. auf die General-Kriegs-Kasse an, welche in Kriegszeiten bis auf 1000 Thlr. vermehrt werden sollte. Er gab ihm Regeln in Bezug auf sein Amt, ermahnte ihn, nicht unmögliche Dinge zu fordern oder in Vorschlag zu bringen, Alles aber, was zur Verhütung der Betrügereien, Unterschleife und Vernachlässigungen gereiche, desto sorgfältiger anzumerken. — Der König starb vier Wochen später; Dr. Fritze fand keine Gelegenheit zur Uebernahme der Inspection der Feldlazarethe. Seine Vorschläge und sein Organisations-Talent bildeten aber die Grundlage für alle Anordnungen der späteren Zeit in Betreff der Feld- und später auch der Garnison-Lazarethe. Da man fast alle Vorschläge, die er in seiner Schrift gemacht hatte, in dem bald nach dem Tode des Königs erscheinenden Feldlazareth-Reglement wiederfand; so ist zu vermuthen, dass er dasselbe bearbeitet hat, wodurch er sich für alle Zeiten einen Denkstein in der Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens Preussens gesetzt hat. —

Der Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., welchem der schlechte Zustand der Feldlazarethe und das über die Kranken im Kriege gekommene Elend ebenfalls bekannt geworden waren, liess es sich angelegen sein, den Uebelständen möglichst abzuhelfen, und befahl bei der Aussicht, eine Armee nach den Niederlanden schicken zu müssen, zunächst den Entwurf eines Lazareth-Reglements durch den General-Stabs-Feldmedicus, den Ober-Stabs-Feldmedicus und die wirklichen General-Chirurgen. Die Genehmigung erfolgte unter dem 16ten September 1787 [2]), und es wurde ausser der Befriedigung dieses längst gefühlten Bedürfnisses für ein erspriessliches Ereigniss gehalten, dass einem Departement des Ober-Kriegs-Collegium die Aufsicht und Sorge für die Feldlazarethe übertragen wurde. Es erlitt dieses Reglement im Verlaufe der Zeit viele Zusätze und Abänderungen, und ist bis zum Jahre 1834 gültig gewesen, da erst in diesem Jahre ein neues erschien.

Es wurde in diesem Reglement nach Fritze's Vorschlag befohlen, bei dem Beginn eines Krieges eine Haupt-Feldlazareth-Direction zu errichten und einem Director, zu welchem der König einen »einsichtsvollen, rechtschaffenen und thätigen« Stabsoffizier bestimmen sollte, wiederum die Aufsicht über alle Feldlazarethe zu geben. Er sollte sorgfältig darauf sehen, dass ein Jeder in seinem Fache seine Schuldigkeit thue, und die Aufsicht über die Oeconomie wurde ihm besonders übertragen. Es wurden ihm daher alle übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Oeconomie-

---

1) Zimmermann, über Friedrich den Grossen u. s. w. S. 135.
2) Oesterreich besass ein solches auch erst seit 1779 durch v. Brambilla.

Beamte untergeordnet. Neben diesem Stabsoffizier hatten sich jedoch zu betheiligen der Generalstabs-Feldmedicus und der erste General-Chirurgus für die medizinisch - pharmazeutische resp. chirurgische Branche. Diese sollten bei dem Ausbruche eines Krieges gemeinschaftlich einen der Stärke der Armee entsprechenden Etat entwerfen und dem Könige zur Genehmigung vorlegen, resp. die erforderlichen Mediker, Chirurgen und Pharmazeuten anstellen. Dieses Personal, zu welchem auch ein Rath des Feld-Kriegs-Commissariats mit Sitz und Stimme treten sollte, wenn ein solches sich an dem Orte der Direction befände, hatte ein Collegium zu bilden, das in täglichen Conferenzen Alles gemeinschaftlich berathen sollte, was auf das Wohl des kranken und verwundeten Soldaten Bezug hätte. Alle Offizianten incl. Aerzte und Wundärzte hatten sich zu Vorträgen in Betreff der Mängel, erforderlichen Einrichtungen und Begebenheiten hierzu einzufinden und Instructionen zu erhalten. Das Kriegs-Commissariat hatte auf das Votum der drei Directions-Mitglieder vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Kein Mitglied durfte über etwas, das das Ganze und Allgemeine betraf, allein entscheiden oder dem anderen Befehle ertheilen; Instructionen an die Aerzte, Wundärzte und Oeconomie-Beamten standen den drei Mitgliedern der Direction ressortmässig zu. Alle Befehle des Königs, der Generale u. s. w. waren gemeinschaftlich zu beantworten, zu welchem Zweck nöthigenfalls ausserordentliche Conferenzen angesetzt werden konnten. In besonderen Fällen hatte jedes Mitglied ressortmässig zu entscheiden. — Alles Vorgetragene wurde in ein Protocoll aufgenommen und dasselbe unterschrieben. — Bei jedem detachirten Feldlazareth war eine Direction aus dem dirigirenden Arzte und Wundarzte unter Zuziehung des ersten Apothekers und Oeconomie-Beamten zu gleichen Berathungen zu bilden, die aber unter der Hauptdirection stand.

Wenn die ganze Armee ins Feld rücken sollte, so wurden vier Stabsmedici, 18 Feldmedici, 30 Stabs-, 40 Ober-Wundärzte und 600 Unterwundärzte, 2 Ober-Feldapotheker, vier Provisoren und zehn Handarbeiter angestellt. Auch hatte jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment einen geschickten Unter-Wundarzt (wie die Feldscheere jetzt amtlich genannt wurden) an das Feldlazareth abzugeben und einen anderen zur Abgabe in Bereitschaft zu halten. Auch konnten nach einer Schlacht bei grosser Zahl der Verwundeten solche Wundärzte von den Regimentern requirirt werden.

Sehr genau abgefasste Instructionen stellten die Pflichten und den Dienst der Aerzte und Wundärzte fest, sowohl in Betreff des Formellen des Dienstes als der Unterbringung der Kranken, der Handhabung der Reinlichkeit und Ordnung, der Bestimmung der Diät und der abzufassenden Berichte und Journale. Ein Arzt sollte 300 Kranke in Verpflegung bekommen und zur Unterstützung 6—8 Unterwundärzte und einen Ober-Wundarzt, auch nach Bedürfniss mehr erhalten. — Die Stabschirurgen, welche ihren Cursus abgelegt haben sollten, waren die Vertreter der General-Chirurgen bei den detachirten Lazarethen und die Vorstände der wundärztlichen Branche. Sie erhielten zur Unterstützung je zwei Ober-Wundärzte oder Pensionairs, und, da beide auch äussere Kranke behandeln konnten, eine verhältnissmässige Zahl von Unterwundärzten zur Hülfsleistung. Beide durften aber nicht, wie jetzt den Stabs-Chirurgen gestattet war, Operationen ohne die Gegenwart des General-Chirurgus oder des Stellvertreters machen. — Ueber die Art der inneren Behandlung bestanden keine anderen Vorschriften als sich an das Feld-Dispensatorium zu halten. Auf einen Unterwundarzt wurden 20—30

Verwundete oder 40 — 50 innerliche Kranke gerechnet. Die Instruction für dieses Personal bezog sich auf den Dienst bei den Kranken, das Verbinden der Verwundeten, der schwereren unter Aufsicht, die Instandhaltung des Verband-Apparates, das Eingeben der Arzneien, das Führen eines Journals, die Nachtwache u. s. w.

Das Feldapotheken-Wesen hatte ebenfalls in Betreff Ankauf, Prüfung auf Güte und Gewicht der Arzneien, Bereitung der Verordnungen, unvermuthete Revisionen durch den ersten Feldarzt, der Rechnungslegung und der Ressort-Verhältnisse der Reise-, Feld- und Unterapotheker zum Ober-Feldapotheker, eine sorgsame, keinen Betrug und keine Nachlässigkeit zulassende Organisation erhalten. Alle Filial-Lazarethe sollten möglichst ihren Bedarf aus der Apotheke des Haupt-Feldlazareths beziehen. Es wurde befohlen, bei der Einrichtung auf Einfachheit, Wirksamkeit, Wohlfeilheit und den Vorrath von unentbehrlichen Mitteln zu sehen. Von gleichwirkenden sollte das wohlfeilste, von ungleichwirkenden das beste genommen, die flüssige Form möglich vermieden und demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches eine gleiche Wirksamkeit in der concentrirtesten Form besässe. — Die Wundärzte des Regiments konnten zur Completirung der Medizin-Kasten Arzneien aus der Haupt-Apotheke gegen Erstattung des Einkaufspreises erhalten.

Das Oeconomie-Personal, an dessen Spitze der Stabsoffizier stand, der zugleich auch Oeconomie-Director war, wurde, wie in dem Feldzuge von 1778/79 organisirt. Es waren demselben bei jedem Haupt-Lazareth zwei Lazareth-Lieutenants als Ober-Inspectoren zur Seite gestellt, bei dem Ambülant einer. Unter demselben fungirten 24 Lazareth-Inspectoren, halbinvalide Feldwebel und Wachtmeister, und ausser diesen 80 Aufseher, halbinvalide Unteroffiziere. Krankenwärter, beweibte halbinvalide Soldaten, die schon in Friedenszeiten von den Regiments-Wundärzten hierzu herangebildet werden sollten, wurden auf 100 innerliche Kranke 5, auf eben so viele Verwundete 10 angestellt. — Als ein Fortschritt kann bezeichnet werden, dass die Lazareth-Inspectoren in Oeconomie-Angelegenheiten auch dem Arzte und Wundarzte untergeordnet waren. Es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen derselben, welche für nöthig gefunden wurden, »durch die Oeconomie-Bedienten auf's thätigste in Wirksamkeit zu setzen.« — Auch bei Neuanschaffung von Utensilien hatten die Aerzte und Wundärzte bei der Direction eine Stimme; denn sie mussten die Nothwendigkeit bescheinigen. Auch die Listen über die Löhnungstage mussten die Aerzte und Wundärzte unterschreiben. —

Auch für eine zweckmässige und belehrende Instruction der Krankenwärter und Kochfrauen war gesorgt worden. Letztere hatten mit dem Waschen nichts mehr zu thun, das nicht mehr in der Küche, sondern in besonderen Räumen geschehen sollte. —

Besondere Bestimmungen stellten die Kassen-Verwaltung fest, der ein Rendant vorgesetzt war, welchem ein Kassirer und Controleur zur Seite gestellt waren. — Ein Haupt-Feldlazareth-Secretair hatte alles zu expediren, was von der Direction angeordnet wurde, das Protokoll und das Haupt-Kranken- und Todten-Buch zu führen und die Aufsicht über das Listenwesen und die Lazareth-Secretaire, von denen jedem Mitgliede der Direction einer zugetheilt war. —

Von der Armee in die Lazarethe kommandirte Offiziere und Unteroffiziere hatten die Befehle des Directors zu befolgen, auf die gute Verpflegung der Kranken ihres Truppentheils zu sehen, dieselben zur Ordnung und Befolgung der Befehle der Aerzte und Wundärzte anzu-

halten und besondere Umstände sowie den Tod oder den Wiedereintritt der Dienstfähigkeit zu berichten. — Auch der Seelsorge in den Lazarethen wurde erwähnt. —

Die zweite Abtheilung des Reglements enthält die Befehle über die Anlegung, Einrichtung und Anzahl der Lazarethe und das Specielle der Verpflegung und Sorge für die Kranken bis über den Tod hinaus. — In allen Kapiteln findet man die Vorschläge Fritze's wieder. — Es wurden stehende und bewegliche Lazarethe unterschieden. —

Die stehenden sollten nur in grossen und sicheren Städten nicht in zu grosser Zahl an einem Orte, nicht zu sehr von der Armee entfernt angelegt werden. Es wurde der zehnte Mann als krank angenommen, wenn nicht Epidemien oder grosse Schlachten die Zahl vermehrten. Ueber die durch den Director ermittelten Räume hatten in Betreff der Belegung nur die Aerzte und Wundärzte zu bestimmen, worüber in medizinisch-polizeilicher Hinsicht nähere Bestimmungen gegeben wurden. Auch hölzerne Barraquen zur Aufnahme wurden gestattet und durften besonders auch zu Verwaltungs-Räumen bestimmt werden, wenn nicht besondere Häuser hierzu vorhanden waren.

Der Etat der Lazareth-Utensilien war erhöht und unter sie auch ein Vorrath von Hemden, Strümpfen, Schuhen und Handtüchern aufgenommen worden; von letzteren jedoch nur für jede Stube ein Stück. Unter die Utensilien, deren Zahl jetzt 41 betrug, waren nunmehr auch Spuckkasten, Nachttöpfe, Uringläser, Steckbecken, besser construirte Nachtstühle und Badewannen aufgenommen und für die Reinigung derselben besondere Sorge getragen worden. — Der Bedarf an Utensilien für 10,000 Kranke sollte nach der für 30 Kranke festgesetzten Normalzahl vom Militair-Departement zu ein Drittel vorräthig gehalten werden, welche Anordnung die erste Massregel zur Errichtung eines »Feldlazareth-Depots« darstellt. Der Bestand an Verbandgegenständen musste aber für 30,000 Mann eingerichtet werden, »weil nach Bataillen 2—3 Verbände wegen der unmöglichen Reinigung verloren gehen.« — Jeder Soldat musste beim Ausmarsche 1/4 Pfd. Charpie und 2 Binden von dem Regiments-Wundarzte erhalten, dem die Kosten dafür aus dem Mobilmachungs-Fonds wieder erstattet wurden. —

Ganz anders und sehr sorgfältig waren im Sinne Fritze's die Anordnungen für den Transport der Kranken, der beschränkt wurde, weil dieselben in den luftigen Zelten der Regimenter leichter als in den Lazarethen genesen könnten, wo sie angesteckt würden. Als Transport-Mittel war ein bedeckter Krankenwagen bestimmt, mit welchem jedes Regiment versehen wurde. Er war für 8 Mann eingerichtet und stand allein zur Disposition des Regiments-Wundarztes. Zwei Knechte gehörten dazu, von denen einer fuhr, der andere Krankenwärter-Dienste zu leisten hatte. Für leichte Kranke und Leichtverwundete blieben die Proviant-Wagen bestimmt. Ueber die Begleitung durch Offiziere, Unteroffiziere und Unterwundärzte, die Verpflegung durch Arzneien und Lebensmittel u. s. w. wurden specielle Verordnungen gegeben, mit welcher Fürsorge jedoch die Bestimmung im Reglement für die leichte Infanterie vom 24ten Februar 1788 Th. VIII. Tit. XXI. Art. 2 im grellen Widerspruch stand, da nach demselben immer noch, wie bisher, die sämmtlichen Kranken und Verwundeten der im Gefecht gewesenen Truppen bis zur Beendigung der Schlacht liegen bleiben mussten.

Wesentlich verbessert wurde die diätetische Verpflegung, deren Bestimmung dem ordinirenden Arzte und Wundarzte allein zugestanden war, und die gegen Requisitions-Scheine selbst ausserordentliche Lebens-

mittel zuliess. Es wurde eine allgemeine Verpflegungs-Kasse aus dem Solde und dem Betrage desjenigen gebildet, was der König »aus besonderer Huld und Gnade« für jeden Mann im Lazareth gut that, nämlich nach früherer Sitte täglich ½ Pfd. Fleisch und 1½ Pfd. Brot statt 2 Pfd., da dasselbe für die Kranken jetzt aus feinerem Mehl bereitet wurde, und wöchentlich zweimal ein bestimmtes Maass Reis, Grütze und Graupe; auch Wein, Salz und Weinessig wurden unentgeldlich geliefert. Aus dieser Kasse wurden alle Bedürfnisse zur diätetischen Verpflegung nach ärztlicher Vorschrift angeschafft, selbst Hühnersuppe, Gelée, Obst u. s. w. speziell für jeden Kranken nach dem Geldwerthe berechnet und von dem Antheile an Gelde, welchen jeder Kranke an der Kasse hatte, in Abzug gebracht, was an jedem Löhnungstage geschehen und in einer speciell vorgeschriebenen Liste Tag für Tag nachgewiesen werden musste. Der Ueberschuss wurde dem Kranken gut geschrieben und demselben beim Austritte aus dem Lazareth nebst der mitgebrachten Baarschaft eingehändigt, beim Verlegen in ein anderes Lazareth als Baarschaft durch den den Transport begleitenden Beamten an den Verpflegungs-Inspector nebst Rechnung übergeben und mit dem neu hinzukommenden bis zur Entlassung aufbewahrt.

Was die Lebensmittel betraf, welche im Lazareth zur Anwendung kamen; so konnte dem Schwerkranken statt des Commisbrotes Waizenbrot gegeben werden. Wöchentlich sollte zweimal zwischen Rind-, Hammel- und Kalbfleisch gewechselt, und, wenn Fleischkost nicht gestattet wurde, konnten Hülsenfrüchte oder grüne Gemüse, sowie Milchspeisen und getrocknetes Obst gereicht werden. — Zum Getränk war im Allgemeinen das Wasser bestimmt, das je nach Bestimmung der Aerzte und Wundärzte mit Essig oder Vitriolsäure vermischt oder durch Gerstentrank mit Honig und Essig, Reiswasser, Hafergrütze, Milch und Thee ersetzt werden konnte. Der Wein war auch gestattet und die Verfälschung desselben sollte aufs härteste bestraft werden. — Das Bier musste für die Convalescenten aus der Speisekasse angeschafft werden. Branntwein, Kaffee, Milch, Rauch- und Schnupftabak wurden unter Umständen sogar verabreicht, wenn Gewohnheit sie forderten. Ueber die Beschaffenheit aller dieser Lebensmittel waren Vorschriften gegeben, und das Kriegs-Commissariat hatte für die meisten derselben zu sorgen.

Eine sehr wesentliche Verbesserung der diätetischen Verpflegung war die Verabreichung von drei Mahlzeiten zu bestimmten Stunden und die Unterscheidung von drei Diätformen, d. h. von einer ganzen, halben und viertel Portion. Zum Frühstück und Abendbrot gab es eine Suppe aus Mehl, Hafergrütze, Semmel oder Brot. Die Quantität hatte nur der Arzt zu bestimmen und betrug in der Regel ein halbes Quart. Die ganze Portion bestand zum Mittagessen aus ¾ Quart Fleischsuppe mit den genannten Hülsenfrüchten, ½ Pfd. Fleisch und 1½ Pfd. Brot; die halbe resp. aus ½ Quart, ¼ und 1 Pfd. resp.; die viertel Portion aus resp. ¼ Quart ohne Fleisch und ½ Pfd. Brot. Letzteres wurde für die drei Mahlzeiten in eben so vielen Theilen besonders ausgetheilt. Auch die besondere Verabreichung von Bouillon war gestattet und der Arzt hatte zu bestimmen, ob ein Kranker gar kein Brot und Fleisch und dafür Gemüse oder Obst bekommen sollte. Konnte ein Kranker längere Zeit gar nichts essen, so wurde der Betrag dafür ihm gut geschrieben. — Die Diät wurde bei der Morgen-Visite bestimmt und von dem begleitenden Unter-Wundarzte und dem Aufseher in ihr Tagebuch eingeschrieben, ausserdem auf der Kopftafel verzeichnet. Die Güte der Speisen sollte von einem ärztlichen und einem Verpflegungs-Beamten geprüft werden, die

auch bei der Austheilung zugegen zu sein hatten, was auch den höheren Aerzten und Beamten zur Pflicht gemacht wurde. — Zur Berechnung aller Bedürfnisse gab es Schemata.

Der Verpflegung der Convalescenten wurde ein besonderes Kapitel gewidmet. Die Anordnungen bezogen sich auf die Unterbringung in besondere und gesunde Räume, auf ihre Stärkung durch Diät sowie durch stufenweise verstärkte Bewegung und militairische Uebungen unter Leitung eines commandirten Offiziers, Alles nach Anordnung der Aerzte und Wundärzte, bis zur Fähigkeit, zu den Truppen zurückkehren zu können. —

Sehr zweckmässig waren die medizinisch- und militairisch-polizeilichen Massregeln in Betreff der Todten und des Begräbnisses derselben, der Controle der von den Oeconomie-Beamten eingeschickten Todtenlisten durch die der Aerzte, damit kein Soldat länger als lebend geführt werden konnte, als es wirklich der Fall war, sowie in Hinsicht der Einrichtung des Todtenbuches, das vom Director unterschrieben nach Beendigung des Feldzuges dem Militair-Departement zur sorgfältigen Aufbewahrung übergeben werden sollte.

Das bewegliche oder ambulirende Lazareth, welches der Armee zu folgen und die Kranken und Verwundeten nur so lange zu beherbergen hätte, bis sie in ein stehendes gebracht werden konnten, sollte sich an ein Kriegs-Commissariat, die Kriegskasse, Feldbäckerei und das Haupt-Magazin anschliessen, »damit die Kranken zugleich bedeckt, gut verpflegt und leicht transportirt werden können.« — Es hatte sich täglich von dem Oberbefehlshaber oder dessen Adjutanten bei der Parole die Ordres zu holen. An der Spitze des Personals stand ein General-Chirurgus, der als Mitglied der Haupt-Feldlazareth-Direction die besondere Aufsicht über dasselbe hatte. Es gehörten ausserdem zu demselben 1 Reise-Feldarzt, 6 Stabs-Wundärzte, deutsche oder französische Pensionairs, 6 Ober- und 80 Unterwundärzte, 1 Reise-Feld-Apotheker, drei Unter-Apotheker, 1 Handarbeiter, 1 Lazareth-Lieutenant, 4 Inspectoren, 6 Aufseher, 50 Krankenwärter, 6 Koch- und 4 Waschweiber, 1 Lazareth-Prediger, 1 Küster und 1 Schreiber. — Es führte 9 Wagen mit sich, einen sechsspännigen mit einer grossen Feldapotheke, besonders aus äusseren Mitteln bestehend, einen vierspännigen mit einer kleineren Apotheke für den Fall, dass ein Corps detachirt würde, zwei Wagen mit Verbandgegenständen und chirurgischen Instrumenten, einen mit Decken, einen mit Victualien und blechernen Koch-, Küchen- und Speise-Geschirren, einen für die Effecten der Unter-Wundärzte und einen zur Fourage. — Besondere Vorschriften waren für die Niederlassung in einem Orte, für die Vorbereitung zum Transport der Verwundeten in das Haupt-Lazareth durch die mit Stroh und Decken versehenen Proviant-Wagen und die Anfertigung der namentlichen Nachweisungen und Verpflegungs-Listen gegeben, die bei der Ablieferung der Verwundeten an das Haupt-Lazareth mit übergeben werden mussten. Da solche grosse Transporte bei den damals schlechten Wegen oft viele Tage auf dem Wege waren, so musste die Sorge noch weiter gehen, als sie für den Transport der Kranken eines Regiments gegeben wurden und sich auch auf die Verpflegung auf dem Marsche durch Mitnahme von Victualien, Koch- und Essgeschirren, Kochfrauen u. s. w., sowie auf das Unterbringen während der Nacht beziehen. Es wurde daher eine Menge von Verpflegungs-Beamten, Krankenwärtern u. s. w., sowie zur Behandlung der Verwundeten nach Bedarf eine Zahl von Stabsärzten, Ober- und Unterwundärzten, mit den erforderlichen Arzneien und Verbandgegenständen einer solchen

Karavane beigegeben. Auch über den Transport zu Wasser wurden Bestimmungen gegeben. —

Die Mittheilung des Inhalts dieses ersten Lazareth-Reglements in diesem Umfange erschien dem Verfasser um so nothwendiger, als es die Grundlage für das künftige Lazareth-Wesen bildete, und durchweht von dem Geiste Fritze's unverkennbar darthut, welche grosse Fortschritte durch denselben in der Verpflegung der Kranken und Verwundeten herbeigeführt wurden. — Wenngleich an der Spitze der Feldlazareth-Direction ein Stabsoffizier als Oeconomie-Director stand, dem befohlen war, dafür zu sorgen, dass Jeder seine Schuldigkeit thue; so konnte er doch kein absolutes Uebergewicht und keine Präsidentschaft sich aneignen, und, wie 1778—79, die absolute Militairgewalt geltend machen; denn er wurde als Mitglied eines Collegiums dargestellt, in welchem mit dem ersten Arzte und Wundarzte und einem Rathe des Kriegs-Commissariats Alles, was auf die Feldlazarethe Bezug hatte, gemeinschaftlich berathen und zu Protocoll genommen werden musste. Es wurde nunmehr dem Arzte resp. Wundarzte eine Mitwirkung in Betreff der Errichtung eines Lazareths, resp. der Auswahl der Gebäude hierzu, sowie ganz allein die Bestimmung über die Diät und Alles dessen, was für das Wohl der Kranken für erforderlich gehalten wurde, in einer Ausdehnung zugestanden, als es bis dahin niemals der Fall gewesen war. Es wurde somit das Ansehen der Aerzte und Wundärzte, die bis dahin unter dem Drucke der Militair-Hierarchie geseufzt hatten und sich in ihrem Wirken gelähmt sahen, in Ehre und Würde gehoben. Das gemeinschaftliche und freie Zusammenwirken des Lazareth-Personals, die Entbindung der Aerzte und Wundärzte von der Pflicht, die Kranken mit Magistralformeln behandeln zu müssen, und die Entfaltung einer grösseren und geregelten Fürsorge nach allen Richtungen hin hätten die Wirksamkeit in Betreff der Krankenpflege in dem nächsten Feldzuge (1792—95) eine segensreichere werden lassen können, wenn nicht nachstehende Uebelstände lähmend eingewirkt hätten:

Es waren die Ausführung und Beaufsichtigung der Verwaltung, der Oeconomie und diätetischen Verpflegung in die Hände einer grossen Zahl von invaliden Offizieren, Feldwebeln und Unteroffizieren unter den angegebenen Titeln gelegt, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, indem sie unwissend, durch das Alter und den Dienst abgestumpft, durch die Instructionen erdrückt und jeden Urtheils über das, was zum Heile der Kranken und Verwundeten erforderlich war, baar, zu keinem Entschluss kamen, der Thatkraft zur Ausführung ermangelten und somit die Anordnungen der Feldlazareth-Direction mehr oder weniger unerfüllt blieben. Dabei suchten sie immer noch eine Präponderanz über die Aerzte und Wundärzte sich anzueignen, welche letztere, einige Pensionair und Unterwundärzte ausgenommen, die von den Regimentern abgegeben wurden, aus dem Civile entnommen werden mussten, aber gerade nicht die besten waren, da Männer von Bildung und mit dem Bewusstsein innerer Würde den Eintritt in das militairische Verhältniss scheueten, indem die Behandlung in der Armee immer noch eine so indignirende war, dass der König im Reglement für die Infanterie vom Jahre 1788, Art. 4. S. 522 noch dem Fuchteln der Feldscheere durch die Offiziere entgegen treten musste. Es blieben daher Ueberhebungen und Uebergriffe der Offiziere auch in den Lazarethen nicht aus, und die eintretenden Aerzte und Wundärzte, von denen jene wohl auch noch eine Suprematie über diese sich anmassten, waren eben nicht geeignet, ihren Anordnungen den Offizieren gegenüber Nachdruck geben zu können.

Auch war die Oeconomie-Verwaltung der bestehenden Compagnie-Wirthschaft gegenüber und zu Folge der Berechnung eine höchst schwierige und verwickelte. Es mussten dem Hauptmann alle kleine Montirungsstücke, wie z. B. Hemden, Strümpfe, Schuhe u. s. w., die der Kranke seiner Compagnie brauchte, sowie die dem Verstorbenen zustehenden und von ihm hinterlassenen Competenzen berechnet werden; denn für jeden Soldaten wurde ein besonderes Conto geführt, indem ihm das, was er vom Brote, Fleische und Gemüse nicht verbrauchte, gut geschrieben wurde.

Ausserdem hatte in der damaligen Zeit, in Folge der Revolution in Frankreich die Kriegskunst eine grosse Veränderung erlitten. Das bedächtige, abgemessene und geschlossene Vorangehen einer Armee bis zum Zusammenstoss, das Beziehen der Winterquartiere u. s. w. wurden nicht mehr beobachtet; die Taktik und Strategetik waren ganz andere geworden. Diesen Veränderungen und der fortwährenden Verlegung der Kriegs-Operationen nach einem Terrain im fremden Lande entsprach das Feldlazareth-Reglement aber nicht, obgleich Schlachten, wie im siebenjährigen Kriege, nicht vorkamen. Es konnten die Lazarethe, besonders die schwerfälligen ambulirenden den Truppen nicht folgen, das Haupt-Lazareth bei seinem Umfange wegen Mangels an den erforderlichen Räumen keine hinreichende Aufnahme gewähren. Daher wurden die Lazarethe, die dem Armee-Corps beigegeben werden mussten, welches im März des Jahres 1790 unter dem Befehle des General-Lieutenants v. Usedom nach Schlesien marschirte, schon ein Gegenstand der öffentlichen Rüge [1]) und die Veranlassung zu einer Rechtfertigung [2]), obgleich es keine Verwundete gab.

In keiner Hinsicht konnten sie in der Rhein-Campagne, in den Jahren 1792—95 ausserhalb des Landes, den Operationen der französischen Armee gegenüber genügen; denn es passte das Reglement für diesen Feldzug nicht und konnte gar nicht zur Anwendung gebracht werden. Auch waren die erforderlichen Anstalten und Vorbereitungen vor dem Feldzuge nicht getroffen worden. Der Beginn desselben hatte die Armee übereilt und es fehlte auch an dem erforderlichen Lazareth-Personal, besonders an Aerzten und Wundärzten. Die Beamten, welche an ihren Instructionen festhielten, wussten unter den ganz anders sich gestalteten Verhältnissen, von denselben keinen Gebrauch zu machen. Diese Verlegenheit wurde durch den Ausbruch der Ruhr und anderer Krankheiten noch vergrössert. Man griff in dieser Ueberrumpelung und Noth zu allerlei Aushülfe, ohne dieselbe den Forderungen zweckmässig anpassen zu können und man vermochte nicht einmal, Räume zur Unterbringung der Kranken finden zu können. Es konnte daher nicht ausbleiben, dass sehr bald Jammer und Elend einbrachen, tausende von Kranken in Folge der mangelhaften Pflege ein Opfer wurden und der alte Erfahrungssatz wieder bestätigt wurde, dass die Verluste in Folge schlechter Lazareth-Anstalten viel grösser als die durch Geschoss und Waffen beigebrachten werden können.

In dieser Verlegenheit suchte Goercke, der neben dem General-Stabs-Feldmedicus Dr. Riemer als General-Chirurgus unter dem 10ten Juni 1792 zum Mitdirector der Feldlazarethe ernannt war, dadurch Rath zu schaffen, dass er diese Angelegenheit allein in die Hand nahm, und

1) Dr. Böttcher, medizinisch-chirurgische Schriften. Heft 2.
2) Rechtfertigung der Lazareth-Anstalten in den Jahren 1790—91 gegen die Anschuldigung des Dr. Böttcher, von L. Balk, Regimentschirurg; Berlin, 1796.

eingedenk der traurigen im bayerischen Erbfolge-Kriege gemachten Erfahrungen, der kritischen Schrift des Stabsmedicus Dr. Fritze und der Unterredung Friedrich des II. mit Dr. v. Zimmermann über den siebenjährigen Krieg, im Besitze voller Manneskraft vor Gott das Gelöbniss ablegte, »nicht wieder zu kehren, ohne viel Gutes gethan, ohne dem Pr. Feldlazareth-Wesen Ruhm gebracht, ohne gezeigt zu haben in der That und Wahrheit, wie die Stätten zur Heilung des patriotischen Kriegers wohlthätige, unschätzbare Genesungs-Häuser, nicht Verderben bringende Todtenhöhlen sein sollen [1].« —

Kämpfend mit Vorurtheilen und verjährten Missbräuchen und alle Hindernisse beseitigend suchte er zunächst in Coblenz ein Haupt-Lazareth zu errichten, das er dann auf Befehl des Herzogs von Braunschweig als des kommandirenden Generals, dem Heere nachführte. Noch grösser waren die Schwierigkeiten der Errichtung von Lazarethen in Trier, Luxemburg, Longwy und Verdun. Bald war er im Lazareth, um durch seine persönlichen Anordnungen das Elend bei dem schlechten Zustande der detachirten Feldlazarethe zu mildern und Hülfe zu bringen, bald fand man ihn auf dem Schlachtfelde zu gleichem Zwecke. — Bei dem Rückzuge aus der Champagne setzte er im Bewusstsein der erlebten Greuel durch seine Vorstellungen beim Könige und durch Mithülfe des damaligen General-Adjutanten, Obersten v. Manstein und der Majore v. Guionneau und v. Belzig die Verwirklichung eines Planes zur Errichtung eines wandelnden Lazareths, das der Armee wirklich zu folgen im Stande war, für 1000 Verwundete und Kranke, durch. Am 16ten Februar 1793 zu Frankfurt a/M genehmigt, erhielt er die nöthigen Gelder zur Mobilmachung angewiesen, und in 6 Wochen war das Lazareth errichtet, das bald in Laubenheim, Oppenheim, Bingen, Hochheim, Höchst u. s. w. Filial-Anstalten zählte und über 600 bei Mainz verwundeter Oesterreicher noch aufnehmen konnte. — Der Nutzen dieser Anstalt, dessen Personale und Verpflegung immer mehr vervollkommnet wurden, fand bald allgemeine, selbst Allerhöchste Anerkennung; denn seine Vorschläge waren für die Kassen eben so erspriesslich als für die Kranken. — Goercke wurde durch solche Leistungen der Mann der Zeit, von Oben herab bis zum Soldaten allgemein beliebt und verehrt, und, ausgestattet mit reichen Erfahrungen, kehrte er nach dem Baseler Frieden am 10ten Juni 1795 nach Berlin zurück. — In wiefern dieselben für die spätere Zukunft Früchte trugen und zunächst die Veranlassung zur Errichtung der chirurgisch-medizinischen Pépinière wurden, ist im 2ten Abschnitt nachgewiesen worden.

Für die nächste Zukunft waren diese Erfahrungen und Goercke's Bestrebungen noch von keinem Erfolge. Es scheint, als wenn die Summe der Beweise für die Unbrauchbarkeit der das Feldlazareth-Wesen betreffenden Anordnungen noch nicht hingereicht hätte, um sich bewogen zu finden, dem Bedürfniss der Zeit entsprechende Anstalten zu schaffen. Das Feldlazareth-Reglement von 1787 blieb noch unverändert in seiner Kraft [2], und eine am 28ten November 1805 herausgegebene Instruction bezog sich nur auf die Feststellung des Personals. Daher lässt sich auch nichts Erfreuliches aus den für Preussen unglücklichen Jahren von 1806—7 mittheilen. —

---

1) J. Goercke's Leben und Wirken. Berlin, S. 32—50.
2) G. W. C. Cavan, das Kriegs- und Militairrecht. Berlin, 1801; Bd. I. S. 341—346.

In diese Zeit fällt aber nunmehr die Beseitigung der Feld- und Garnison-Mediker verschiedener Grade aus der Armee. Die in Folge der Ueberschätzung unausbleiblichen vielen Reibungen mit den Wundärzten und die daraus entstehenden vielen Nachtheile für die Behandlung, Verpflegung u. s. w. der Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen [1]) wurden endlich anerkannt, und, nachdem schon durch Cab. O. vom 19ten Februar 1798 und 20ten October 1804 das praktische Eingreifen des General-Stabsmedicus Dr. Riemer und dessen im Jahr 1804 angestellten Nachfolgers, des Dr. Formey, in den ärztlichen Dienst in bestimmte Grenzen eingeengt und ihnen geboten war, sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Feldlazarethe zu mischen, nur bei Epidemien und wichtigen inneren Kuren a Consiliis des General-Stabs-Chirurgus zu sein oder auf Verlangen eines kommandirenden Generals in Gegenwart eines Stabsoffiziers die Lazarethe zu besuchen und Bericht abzustatten, wurde am 4ten Februar 1805 Allerhöchsten Ortes beschlossen, nur drei Feldmediker anzustellen, die dem Hauptquartiere folgen, und, wenn sie requirirt würden, mit den Wundärzten consultiren sollten, ohne sich eine Einwirkung in die Geschäfte der Militair-Chirurgen zur Vermeidung aller Collisionen zu erlauben. Nach dem Kriege von 1806 wurden aber auch zu diesem Zweck keine Aerzte mehr angestellt, und fiel die Behandlung sowohl innerer als äusserer Kranken den Wundärzten allein zu, auf deren Ausbildung zu Medico-Chirurgen in der seit 1795 errichteten Pépinière hingewirkt worden war.

Aus dem Feldzuge von 1806 sind wenige Mittheilungen zur Kenntniss der Zustände des Feldlazareth-Wesens bekannt geworden. Die Pépinière hatte bei dem schnellen Ausmarsche ein ungewöhnlich starkes Personal zum Feldlazareth geliefert, nämlich 2 Oberstabs-Chirurgen, 16 Stabs-Chirurgen incl. Pensionaire, 20 Ober- und 42 Unter-Chirurgen [2]). — Von Mursinna, der als General-Chirurg der Armee in Sachsen unter dem Befehle des Herzogs von Braunschweig beigegeben wurde, erfahren wir, dass wiederum nicht zeitig genug für die Aufstellung von Feldlazarethen gesorgt worden war, das einzige, welches der Armee von Berlin aus folgen sollte, zu spät ankam, und sich schon vorher Hunderte von Verwundeten und Kranken angehäuft hatten. Wie Goercke in der Rhein-Campagne die Nachtheile der Mängel durch seine Umsicht und Energie zu mildern vermochte, so wusste jetzt Mursinna [3]) dem Elend und der traurigen Lage der Verwundeten durch seine Thatkraft, unterstützt durch die Militair-Behörden in den grösseren Städten, wo die Anhäufung am stärksten war, zu begegnen, indem er allen Hindernissen mit Kraft entgegentrat und, entblösst von Hülfe leistenden Lazareth-Beamten und allem Erforderlichen, Räume zu gewinnen, um den Verwundeten wenigstens ein Unterkommen und die nöthigste Hülfe zu verschaffen. So stellte er in Halle mittelst der Verpflegung durch den Magistrat und Herbeiziehung aller Aerzte und Wundärzte der Stadt sogleich ein Lazareth für 600 Kranke her. Gleiches geschah zu Erfurt, wo er Räumlichkeiten in den Klöstern genug fand, hierauf in Kölleda, dann in Magdeburg, wo sich 4000 Verwundete incl. 200 Offizieren angehäuft hatten, und es wiederum an Räumen zur Unterbringung fehlte, zumal nach der Uebergabe

---

1) Rust's Magazin; Bd. 4. S. 26 und Bd. 21, S. 281.
2) A. F. Hecker, Rede am 12ten Stiftungstage der chirurgisch-medizinischen Pépinière am 2ten August 1806. S. 15.
3) Chr. Ludw. Mursinna, der Jubelgreis; Berlin, 1811. S. 25—30.

von Magdeburg am 8ten November 1806 alle verwundeten Franzosen hinein gebracht worden waren. — Nachdem er in dieser Stadt die Lazareth-Anstalten in Ordnung gebracht und innerhalb zwei Monaten 2600 verwundete Preussen als Convalescenten entlassen worden waren, wollte Mursinna hier entlassen sein und sich zur preussischen Armee in Preussen begeben, was jedoch von der Behörde nicht zugegeben wurde, die ihm nur einen Pass bis Berlin unter der Bedingung gab, dass er sich hier der verwundeten Franzosen annehmen müsse. Diess geschah, und in dem Charité-Krankenhause übernahm er 600 Kranke der französischen Garde. — Von dem Regimentsarzte a. D. Dr. Th. Fr. Baltz [1]) liest man, dass in der Schlacht bei Jena am 14ten October 1806 den ganzen Tag hindurch kein preussisches Feldlazareth zu sehen war. Die Leichtverwundeten eilten zurück und die Schwerverwundeten fielen in die Hände der Franzosen. — Auf dem Marsche des v. Blücher'schen Armee-Corps nach Lübeck im November 1806 war auch kein Feldlazareth. —

Goercke war dem Könige nach Preussen gefolgt und hatte den ausgezeichneten und umsichtigen Divisions-General-Chirurgus Voeltzke vorausgeschickt, um vorbereitend Lazareth-Anstalten für die dorthin sich zurückziehende Armee zu errichten. Hier traten gleiche Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, die beide Männer durch ihre Umsicht und Entschlossenheit zu beseitigen wussten, obgleich die unglückliche Schlacht bei Eylau am 8ten Februar 1807 eine allgemeine Verworrenheit mit sich geführt hatte. Alle verwundeten Preussen, Franzosen und Russen wurden nach Königsberg geschafft; ihre Anzahl lief am dritten Tage auf 18000 Mann und darüber an. Es war kein Lazareth-Personal da, und Goercke wie Voeltzke, die mit einer sehr kleinen Zahl von Feld-Chirurgen noch in Tilsit zurück waren, konnten erst am dritten Tage in Königsberg eintreffen [2]). Durch Mithülfe der Civilärzte, die auch jetzt wiederum herangezogen wurden, konnte unter der Leitung dieser beiden Männer bald Hülfe geschafft und das Werk zur allgemeinen Zufriedenheit beendigt werden. Der Ausbruch von epidemischen Krankheiten, besonders des Nervenfiebers, hatte aber bei dem Mangel an Allem, was zur Verpflegung nothwendig war, ungeheure Verwüstungen durch den Tod zur Folge. Es starben allein 276 Oeconomie-Beamte bei Ausübung ihrer Pflicht [3]). — Den genannten beiden Männern blieb die Anerkennung ihrer Thätigkeit nicht aus [4]), und die unter den bestehenden Drangsalen erzielten Resultate wurden benutzt, um für die preussischen Militairärzte manche Concessionen zu erlangen, die das Ihrige zur Hebung des Standes beitrugen. — So stellte auch in diesem unglücklichen Feldzuge die Noth wieder die Männer heraus, welche bei den schlechten Lazareth-Anstalten und den sorglosen Vorkehrungen Lebensretter von Tausenden wurden und Hülfe brachten, wo sie unmöglich schien und alle Anderen den Kopf verloren hatten. —

Der Fall Preussens hatte die Reorganisation des Heeres und somit auch die des Militair-Medizinal- und Feldlazareth-Wesens zur Folge. Es wurde dasselbe nunmehr dem Kriegszustande und den Wechselfällen desselben, bei Rücksichtsnahme auf die ganz veränderte Art der Kriegsfüh-

1) Erinnerungen zur rechten Zeit u. s. w. Berlin, 1847. S. 37.
2) Ebendaselbst S. 38.
3) Ribbentrop, Sammlung von Vorschriften u. s. w. 1815. S. 309.
4) J. Goercke's Leben und Wirken, S. 64—70. — Dessen 50jährige Dienstjubelfeier; Berlin, 1818. S. 94—99.

rung, angepasst, da das Reglement von 1787 diesen Anforderungen nicht entsprach. Wenn man zwar unterliess, dasselbe aufzuheben und ein anderes dafür zu schaffen, so geschah diess nur aus Besorgniss, dass ein neues sich bei nächster Gelegenheit in der Anwendung ebenso unbrauchbar zeigen möchte. Muthmasslich und wohl mit Recht vertrauten auch der nunmehrige Chef des Militair-Medizinal-Wesens Goercke und der General-Kriegs-Commissair Ribbentrop, der im letzten Kriege und namentlich in Preussen das Verpflegungswesen leitete, auf ihre Erfahrungen, Umsicht und Thatkraft, um sie nach dem augenblicklichen Bedürfniss, den Verhältnissen und Wechselfällen eines Krieges entsprechend, zur Anwendung zu bringen. Es erschienen daher von nun an von Zeit zu Zeit Cab. O., Instructionen und Anordnungen jener Männer, die sich auf einzelne Gegenstände, namentlich auf die Dienstverhältnisse der Feldlazareth-Aerzte und Verpflegungs-Beamten, das Cassen- und Oeconomie-Wesen bezogen. Die nächsten Jahre rechtfertigten diese Anordnungen, welche in Bezug auf das verschiedene Terrain, bald in Russland, bald im Vaterlande, bald im übrigen Deutschland, bald in Frankreich, wo die Feldlazarethe ihre Wirksamkeit entwickelten, mannigfache Modifikationen erlitten.

Einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Feld-Lazarethe hatten ausser der gänzlichen Beseitigung aller Feld-Mediker die Aufhebung der früher bestandenen Haupt-Feldlazareth-Direction durch Cab. O. vom 8ten August 1809 und die Uebertragung der obersten Verwaltung an den General-Stabschirurgus Goercke, als dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens (S. Abschnitt I.). Es wurde ihm die Anstellung des ärztlichen, pharmazeutischen und selbst des ökonomischen Personals übertragen, jedoch sollte er in Betreff des letzteren die Zustimmung des General-Kriegs-Commissair Ribbentrop einholen, der ihm auch in den Oeconomie-Angelegenheiten zur Seite gesetzt wurde. Auch wurde dem Goercke die Anschaffung aller Ausrüstungs-Gegenstände übertragen [1]). Er sollte im Kriege bei dem Hauptquartiere bleiben und von dort Alles leiten; der General-Chirurgus, der einer Abtheilung der drei eben so viel Divisionen entsprechenden Lazarethe vorstehen sollte, erhielt den Titel »Dirigent.« — Von dem Brigade-General sollte die Anstellung des militairischen Personals, namentlich der Militair-Commandanten zur Aufrechterhaltung der Polizei und zur Aufsicht auf die Waffen der Kranken u. s. w. ausgehen. Die Armee war nämlich im Jahre 1809 nur 42000 Mann stark, die sechs Brigaden bildeten und drei Divisionen darstellten. Für jede Brigade wurden ein fliegendes Feldlazareth (Lazaret ambulant), also in Summe 6, und für jede Division ein Haupt-Lazareth, in Summa also drei, bestimmt. Jedem Haupt-Lazareth sollte ein General-Chirurg, jedem fliegenden ein Regiments-Chirurg mit dem Titel »Ober-Stabschirurg« vorstehen. — Das erforderliche Inventarium wurde in den Train-Depots aufbewahrt. Jedes Haupt-Lazareth sollte 1200, jedes leichte 200 Kranke, in Summa also 4200 Mann verpflegen, indem der 10te Mann als Lazareth-Bewohner angenommen wurde [2]).

Schon im Jahre 1810 d. d. Königsberg den 2ten October erschien eine Instruction für die den Feldlazarethen als Dirigenten vorgesetzten ersten Militair-Chirurgen [3]). Die Bezeichnung als solcher war eine wichtige, die Selbstständigkeit und die Nothwendigkeit anerkennende, dass

1) Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der K. Pr. Armee, Berlin 1810. S. 150, 244.

2) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. über die Verwaltung der Lazarethe bei der K. Pr. Armee, 2te Aufl. Berlin, 1815. S. 410.

3) Ebendaselbst, S. 76.

über Kranke nur der Arzt zu befehlen haben müsse, wodurch derselbe dem Drucke der Militair-Hierarchie nunmehr gänzlich entzogen wurde; denn die Direction bezog sich nicht blos auf das Aerztliche und Pharmazeutische, sondern auf Alles, was das Lazareth betraf. — Wie genau dieser umfassende Wirkungskreis dem Dirigenten vorgezeichnet wurde, stellt der §. 7 dar, in welchem es heisst: »Die Lazareth-Anstalten einer Armee haben zum Zweck, die Blessirten und Kranken zu heilen und die Mittel, die dahin führen, kann nur der Militair-Chirurgus feststellen. Folgende Ansicht liegt bei der Einrichtung zum Grunde: Der erste chirurgische Beamte dirigirt und bedient sich als Vorgesetzter des chirurgischen Personals für die ärztlichen und chirurgischen Behandlungen, des pharmazeutischen Personals für die Besorgung der Medicamente, des ökonomischen Personals für die Pflege und Wartung, der Commandirten für die Behauptung der Mannszucht, der Kassen-Beamten für die Zahlung und Rechnungsführung und des Secretairs für die Expeditionen und Reinschriften.« — Die Kriegs-Commissaire, welche den einzelnen Corps attachirt waren, sollten zu den Dirigenten der Feldlazarethe in die nämlichen Verhältnisse treten, in denen der General-Kriegs-Commissair zum General-Stabschirurgus stehe, wörtlich: »Der Dirigent des Lazareths macht die die Oeconomie betreffenden Angelegenheiten mit dem Kriegs-Commissair ab und der letztere nimmt von der ganzen Verwaltung eine möglichst genaue Kenntniss, um die Lazareth-Dirigenten mit Umsicht und Nachdruck unterstützen und vertreten zu können.« — Was die militairische Influenz betraf, so sollte an jedem Orte, wo sich ein Feldlazareth etablirt, eine Militair-Commandantur vom kommandirenden Generale bestellt werden, welche die Rechte eines Platz-Commandanten über alle Gewalten des Ortes und also auch über die Feldlazarethe auszuüben habe, auf welche sie solche noch dahin auszudehnen habe, dass sie fleissig Visitationen anstellt und die Ordnung bei den kranken Offizieren behauptet. —

In Betreff der Verwaltung der Gelder bestimmte der §. 12 sehr contrastirend mit dem Cabinets-Befehl Friedrich II. vom 21ten September 1778, »das Cassen-Wesen der Lazarethe steht unter der speciellen Curatel des Dirigenten.« Er sollte die Casse in seinem Hause haben, zu welcher er einen Schlüssel, der nächste chirurgische Beamte den zweiten, der Cassen-Beamte den dritten besitzen sollten. Der Dirigent war für die Casse mitverantwortlich — eine Bestimmung, die bis zur Gegenwart geltend geblieben ist. Der Dirigent hatte über Alles mitzubestimmen, selbst nach der Instruction vom 3ten October 1809 [1]) über die Beschaffung aller Bedürfnisse durch das Kriegs-Commissariat. —

Die Kranken wurden nunmehr nach Anordnung der Chirurgen mit ganzer, halber und viertel Portion aus der Lazareth-Casse verpflegt, und fiel somit die schwierige Berechnung mit jedem Truppentheile, der Mannschaften im Lazareth hatte, weg, wie das Reglement von 1787 vorschrieb, und war jeder Unterschleif unmöglich. — Sowohl in Betreff der Nahrungsmittel als der Getränke wurde ein ausreichender Etat festgestellt, die Verabreichung von Wein, Bier und Branntwein nicht ausgeschlossen. —

Auch konnte der Dirigent nach Rücksprache mit dem Kriegs-Commissair Contracte über pharmazeutische und Oeconomie-Utensilien abschliessen, und bei Eile mit der Anschaffung, Behuf baldiger Bezahlung Anweisungen bis zu 50 Thlr. für den einzelnen Gegenstand auf die Kasse ausstellen. — Eine solche umfassende Betheiligung des ersten Arztes an

1) Ebendaselbst, S. 85—99.

allen Angelegenheiten hatte aber eine Ueberbürdung desselben mit Geschäften und eine grosse Verantwortlichkeit zur Folge, denen er nicht gewachsen sein konnte und durch die er von seiner Haupt-Aufgabe d. h. von der Behandlung der Kranken und deren Ueberwachung abgeleitet werden musste.

Für die Etats über die zur Ausstattung der Feldlazarethe erforderlichen Oeconomie- und Apotheken-Utensilien, Medicamente, Bandagen, chirurgischen Instrumente und sonstigen Geräthe war im Jahre 1809 bereits Sorge getragen worden [1]). Bei Rücksichtnahme auf den Gebrauch im Felde waren die Etats zu Grunde gelegt worden, welche Goercke 1809 für die Garnison- und Festungs-Lazarethe dem Kriegsministerium eingeschickt hatte [2]), und allen Etats für die Folge zum Anhalt dienten. — Der Etat an Oeconomie-Utensilien war ein sehr reichlicher und betrug für das Haupt-Lazareth 219 Nummern. Es waren an Bettdecken, Ueberzügen dazu, Strohsäcken, Kopfpolstern und Socken $1^1/_2$ Garnituren, an Krankenröcken, Westen ohne Aermel, Hosen und Handtüchern 1, an Bettladen 3, an Hemden, Mützen, Halstüchern zwei Garnituren angesetzt; auch fehlte es nicht an 250 Paar Pantoffeln. Nur ein kleiner Theil dieser Gegenstände sollte im Depot vorräthig gehalten, ein Theil bei der Mobilmachung und ein Theil am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft werden. — Für ein leichtes Feldlazareth enthielt der Etat 158 Nummern, von denen jedoch der grösste Theil im Depot vorräthig gehalten wurde. Für selbiges waren Bettdecken, Strohsäcke und Kopfpolster mit $1^1/_2$, Bettlacken mit 2, Hemden und Socken mit $^1/_2$ Garnitur angesetzt. Während des Feldzuges in Russland wurde jedoch auf Befehl des General-Kriegs-Commissairs vom 1ten Mai 1812 in den »fliegenden« jetzt »beweglichen« Feldlazarethen keine Krankenkleidung angeschafft, und für die Haupt- oder stehenden Lazarethe nur die unter dem 15ten Februar 1812 für die Garnison-Lazarethe bewilligten, d. h. für jeden Kranken ein Zwillich-Kittel und ein Hemde, Pantoffeln im Bedarfsfalle, und behielt der Kranke von seiner Kleidung an, was er brauchte, z. B. die Hosen [3]). —

Die Apotheken-Utensilien, 104 für ein leichtes und 117 für ein stehendes Lazareth wurden sämmtlich vorräthig gehalten; eben so die Bandagen in 33, die chirurgischen Instrumente in resp. 24 und 37 Gegenständen. Die Zahl der Arzneien betrug resp. 175 und 219 Gegenstände.

Das Lazareth-Personal bestand aus folgendem, dessen Besoldung in Bezug auf die spätere bei dem damaligen grösseren Werthe des Geldes eine reichliche zu nennen ist. — Ein fliegendes oder leichtes Lazareth für 200 Kranke hatte 1 Ober-Stabschirurgus mit $83^1/_3$ Thlr., 1 Stabs-Chirurgus mit 50, 2 Ober-Chirurgen mit je 30, 11 Chirurgen mit 15, 1 Reise-Feld-Apotheker mit $41^2/_3$, 1 Unter-Feldapotheker mit 25, 1 Handarbeiter mit 10, 1 Lazareth-Inspector mit $41^2/_3$, 2 Revier-Aufseher zu 15, 12 Krankenwärter, Koch- und Waschweiber à 4, 1 Cassen-Beamten mit $41^2/_3$, 1 Expedienten II. Classe mit $16^1/_2$ Thlr. Gehalts, so dass die monatliche Unterhaltung incl. 1 Wachtmeisters, 1 Unteroffiziers und 24 Train-Soldaten und von 37 Dienstpferden, 8 Fahrzeugen und der Geschirre auf 783 Thlr. 11 Gr. $^1/_3$ Pfg. zu stehen kam. — Die Wagen bestanden aus 1 vier- und 1 zweispännigen Bandagen-, 1 sechs- und 1 zweispänni-

1) Ebendaselbst S. 196—271.
2) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. Berlin 1819. S 153—208.
3) Sammlung u. s. w. Berlin 1819. S. 231.

gen Apotheken Wagen, vier vierspännigen Oeconomie-Wagen und 1 sechsspännigen Reserve-Oeconomie-Wagen.

Ein Haupt-Lazareth für 1200 Kranke bestand aus einem Divisions-General-Chirurgen mit 1800 Thlr. Gehalts und 25 Thlr. monatlicher Feldzulage, 1 Oberstabschirurg, 4 Stabs-, 9 Ober- und 60 Lazareth-Chirurgen, 1 Reise-Feldapotheker, 3 Unterapothekern, 2 Handarbeitern, 4 Lazareth-Inspectoren, 18 Revier-Aufsehern, 80 Krankenwärtern u. s. w., 2 Cassen-Beamten, 2 Expedienten II. Classe mit den angegebenen Competenzen, ausserdem 1 detachirter Feldapotheker mit 33, 1 Ober-Lazareth-Inspector mit $83^1/_3$ Thlrn. Die Unterhaltung dieses Personals incl. 2 Wachtmeistern, 5 Unteroffizieren, 52 Train-Soldaten, 62 Dienstpferden, 12 Fahrzeugen und den Geschirren betrug monatlich 3101 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. — Die Fahrzeuge bestanden aus 3 vierspännigen Bandagen-Wagen, 2 sechs- und 1 vierspännigen Apotheken-, 5 vierspännigen Oeconomie- und 1 vierspännigen Kranken-Wagen. —

Die gesammten Mobilmachungs-Kosten für 1 leichtes Lazareth betrugen 12722 Thlr. 4 Gr., für 1 Haupt-Lazareth 61,951 Thlr. 3 Gr., die Gesammt-Summe für die mit nach Russland gehenden Anstalten ungefähr 140,000 Thlr.

So weit waren mit grosser Sorgfalt alle Vorbereitungen für die Ausstattung der Feldlazarethe getroffen, als Preussen durch den Alliançe-Tractat vom 24ten Februar 1812 gezwungen wurde, 20000 Mann Hülfstruppen gegen Russland zu stellen, denen drei leichte und $1^1/_2$ Haupt-Lazarethe beigegeben wurden, die im Stande waren, 2400 Kranke und Verwundete aufzunehmen. Da jedoch Westfalen, Polen, Baiern und Franzosen zu diesem Hülfscorps stiessen und zusammen die zehnte Armee-Abtheilung in der Stärke von 36000 Mann bildeten; so mussten diese Lazarethe die Verpflegung von einem Drittel mehr übernehmen, als der Etat bestimmte, weil diese Truppen gar keine Feldlazarethe mit sich führten. Die Ausstattung mit allen Bedürfnissen liess die Verpflegung dieser Summe zu [1]).

Die Mobilmachung erforderte nunmehr auch den Entwurf der Instructionen für das Verpflegungs-Personal, die Inspectoren, Revier-Aufseher, Krankenwärter und Weiber zum Kochen und Waschen und für die Cassen-Beamten, die allmälig unter verschiedenem Datum vom 18ten April 1812 bis zum 16ten Mai ej. a. erschienen. Die beiden Hauptpflichten des Inspectors waren die Verwaltung der Oeconomie und der Polizei in den Lazarethen, woran sich keine Militairperson mehr zu betheiligen hatte, da er seine Pflichten nur nach den Anordnungen des Dirigenten und ordinirenden Wundarztes unter der oberen Leitung des General-Kriegs-Commissarius, so wie des General-Stabs-Chirurgus und des Divisions-General-Chirurgus zu üben hatte. Die Oberaufsicht des Dirigenten erstreckte sich selbst auf die Pferde, Wagen u. s. w. und alle Rechnungen, Inventarien-Nachweise, Berichte u. s. w. mussten von ihm unterschrieben werden. — Der Beziehung zur Casse ist früher erwähnt worden [2]). — Hier sei nur noch bemerkt, dass der Rendant neben seinen Kassen-Geschäften auch noch mit der Führung der Stammlisten über das gesammte Personal, des Inventariums über alle Utensilien, Fahrzeuge, Pferde, Geschirre und selbst mit der Aufsicht über das Fuhrwerk belastet war und

1) Ebendaselbst, S. 411.
2) Ebendaselbst, S. 49—70.

auf Requisition der Chirurgen, Apotheker und Inspectoren denselben bei ihren Bemühungen Hülfe zu leisten hatte. —

Für das Feld-Apotheker-Personal waren von Goercke bereits unter dem 28ten März 1812 die erforderlichen Instructionen erlassen worden. Der Reise-Feldapotheker war bei dem fliegenden und Haupt-Lazarethe der erste Vorgesetzte, der detachirte Feldapotheker, der nur beim letzteren sich befand, hatte mit jenem gleiche Pflichten und wurde sein Stellvertreter; beiden waren die Unter-Apotheker untergeordnet. Das gesammte Personal stand ebenfalls unter dem Dirigenten. — Die Pharmacopoea borussica castrensis wurde den Verordnungen zum Grunde gelegt [1]).

Wenngleich beim Beginn des Feldzuges in Russland die Ressort-Verhältnisse und Pflichten des Lazareth-Personals festgestellt waren; so konnte es doch nicht ausbleiben, dass die Verhältnisse in ihrer Gestaltung fortwährend den Erlass einzelner Bestimmungen nothwendig machten, je, wie das Bedürfniss hierzu vorlag. Es kam jetzt wieder darauf an, dass das Werk in die Hände von tüchtigen, mit Dienstkenntnissen ausgerüsteten und umsichtigen Männern gelegt wurde, welche die Zustände zu überwachen und durch rechtzeitiges Einschreiten mittelst Befehle das Ganze zu leiten verstanden; denn, was konnten sonst alle Instructionen nützen, wie die Vergangenheit hinreichend dargethan hatte. Solche Männer waren in den Divisions-General-Chirurgen Dr. Voeltzke und Dr. Büttner und in dem General-Kriegs-Commissair Ribbentrop gefunden worden, welche dem preussischen Corps nach Russland folgten und durch Befehle nachhalfen, wenn es Noth that. Aus den verschiedenen Marschquartieren erschienen Verordnungen über allerlei Verwaltungs-Gegenstände, wie z. B. über die Anfertigung der Todtenscheine, über die Begriffe Extraspeisen und Extra-Verschreibungen, das Mitführen eines Vorrathes von Lebensmitteln von den fliegenden Feldlazarethen auf zwei zur Disposition gestellten Brodwagen für jedes, die unentgeldliche Verpflegung der kranken Offiziere, Bestimmungen über die Hinterlassenschaft verstorbener Militairpersonen, und — unter dem 13ten Mai 1812 die Anordnung über Bezeichnung der »beweglichen« Feldlazarethe als »fliegende«! [2]) —

So lange es möglich war, wurden die Kranken über Memel in das Garnison-Lazareth zu Königsberg geschickt und selbst im September aus Mietau, so wie aus Ruhenthal, Bauske und Masotten, wo Lazarethe waren, deren Zustand unter französischer Verwaltung in Folge der Nachlässigkeiten der Local-Autoritäten ein sehr schlechter war, durch fortlaufende Transporte über Szawle zurück nach Königsberg gebracht [3]). —

Während dieser Zeit hatte die Erfahrung herausgestellt, dass, so umsichtsvoll alle die genannten Instructionen entworfen waren, doch Goercke und Ribbentrop bei der Abfassung derselben aus einem Extrem in das andere verfallen waren, indem die gänzliche Emancipation von der Militair-Behörde festgehalten und die Verwaltung nach allen Richtungen hin fast allein in die Hände der Aerzte gelegt worden war, durch die bezeichnete Stellung des Dirigenten, so wie des Inspectors und Rendanten in Betreff ihrer Verwendung zu militairischen, polizeilichen und anderen Zwecken die Kräfte derselben zersplittert und Verantwortlichkeiten gefordert wurden, denen in der Wirklichkeit nicht entsprochen werden

1) Desgl. S. 105—120.
2) Desgl. S. 121—136, 272—290.
3) Desgl. S. 276, 282, 286, 306.

konnte, die Aerzte überhaupt von der Ausübung ihrer eigentlichen Berufspflichten abgehalten und somit nur unvollkommen zu erreichen war, was beabsichtigt wurde. — Es wurden daher zunächst durch den kommandirenden General Unteroffiziere, die unter den Lazareth-Inspector gestellt wurden, durch Befehl vom 3ten November 1812 zur Aufbewahrung der Waffen, Montirungs-Stücke u. s. w. und deren Ablieferung bei Uebersiedelung der Kranken in andere Lazarethe und bei Convalescenz oder Tod, nach einer besonderen Instruction, kommandirt [1]). Diese Unteroffiziere scheinen indessen nicht genügt zu haben; denn es stellte sich im Jahre 1813 immer mehr das sehr dringende Bedürfniss heraus, Offiziere bei den Feldlazarethen anzustellen, für welche unter dem 28ten Juni 1813 vom Blücher aus dem Hauptquartiere Strehlen eine von Ribbentrop und Goercke entworfene Instruction [2]) erlassen wurde. Der grosse Mangel an solchen, — es wurden 12 für die Feld- und 6 für die grossen Provinzial-Lazarethe verlangt, trat der Ausführung aber entgegen, die erst spät verwirklicht werden konnte [3]).

Obgleich diese Offiziere, einer für jedes fliegende und 3 für jedes Haupt-Lazareth den Titel »Lazareth-Commandanten« führten; so bezogen sich ihre Pflichten doch nur auf die Aufnahme und Translocirung der Kranken, die Erhaltung der Disciplin unter ihnen, die Dirigirung der Convalescenten und Invaliden nach den Bestimmungen der Commandirenden des Armee-Corps, die Anfertigung der Rapporte über Zu- und Abgang, das Visiren der Transport-Zettel und Begleitscheine, sowie auf die Beaufsichtigung der im Deposito gehaltenen Waffen u. s. w., der in Bürger-Quartieren untergebrachten Convalescenten und der Train-Soldaten. — Zur Unterstützung im Aufnahme-Bureau standen ihnen ein Ober-Chirurgus und zur Anfertigung der Listen und Rapporte an die verschiedenen Behörden, sowie zur Führung des Haupt-Kranken- und des Todten-Buches zwei im Schreiben erfahrene Revier-Aufseher zur Seite. Sie standen unter dem Commandanten des Ortes, wo ein solcher war, und nach Umständen ressortirten sie von dem kommandirenden Generale, den dirigirenden Kriegs-Commissarien, dem General-Chirurgus des Corps, dem General-Kriegs-Commissair und General-Stabschirurgus in allgemeinen Angelegenheiten. — Es war ihnen zur Pflicht gemacht, so oft als möglich die Krankenzimmer und Quartiere zu besuchen und sich zu überzeugen, ob für die Kranken und Verwundeten auf das Beste gesorgt sei, und hatten dem Lazareth-Dirigenten über Klagen und Missbräuche zur baldigen Abhülfe Anzeige zu machen, dem General-Chirurgus monatlich Notiz hiervon zu geben, und den täglichen Conferenzen unter dem Vorsitz des Dirigenten beizuwohnen. Der §. 23 ihrer Instruction bestimmte ausserdem wörtlich: »Sie mischen sich nicht in die Anordnungen, welche die Fächer der Heilung und Diät bei den Lazarethen betreffen, da diese lediglich und allein von den Dirigenten abhängen.« — Durch diese Massregel wurden somit die Aerzte und Beamten in ihrer Wirksamkeit nicht beschränkt, sondern vielmehr unterstützt und konnte eine Controle nach unten hin in Betreff der Verpflegung mit grösserer Sorgfalt ausgeführt werden, die auch, wie eine sehr strenge und harte Strafen androhende Cabinetsordre aus Höchst vom 13ten October 1813 beweist, jetzt wiederum höchst nothwendig gewesen zu sein scheint [4]). —

1) Dessgl. S. 300.
2) Dessgl. S. 185.
3) Dessgl. S. 337—344
4) Ebendaselbst S. 392. — Friccius, Bd. I. S. 103.

Die für den Feldzug nach Russland getroffenen Massregeln sind, so viel zu erfahren war, in Verbindung mit den Garnison-Spitälern des Landes bis an die russische Grenze hinreichend zur Verpflegung der Kranken und Verwundeten gewesen und haben zu keinen öffentlichen Klagen Veranlassung gegeben, wozu die Art der Betheiligung des York'schen Corps am Kampfe. mit Ausschluss der beiden Cavallerie-Regimenter und Batterien, die von Napoleon mit nach Moskau genommen wurden, und der günstige Gesundheitszustand der Truppen ungeachtet der Monate langen Beziehung von Lagern auf dem ungünstigen Terrain von Süderhaken bei Olay, Schock u. s. w. bei wechselnder Temperatur, täglichen Gefechten, anhaltendem Marschiren, selbst bei Nacht und bei Strapatzen und Mühseligkeiten aller Art, sehr viel beitrugen. Selbst vor Riga und auf den Eilmärschen nach Tilsit zurück, bei 33 Grad Kälte soll der Zustand der Truppen ein erwünschter gewesen sein. Erst zur Zeit der Ruhe in der Umgegend von Königsberg, Tilsit, Tapiau und Labiau und beim weiteren Rückmarsche auf der Strasse, auf welcher die Ueberreste der französischen Armee zogen, wurden die nachfolgenden preussischen Truppen von dem durch jene überall verbreiteten Typhus so heftig inficirt, dass bei dem Uebergange über die Weichsel manche Compagnie 20 bis 30 Kranke zählte, bei denen jedoch eine grosse Sterblichkeit dadurch verhindert wurde, dass man sie, statt in den Lazarethen der genannten Städte zurück zu lassen, in denen sich schon 8242 russische und französische Kranke befanden [1], auf Wagen in Stroh gepackt, mit sich fort führte. So genasen nach dem Berichte des Regimentsarztes Dr. Krantz vom ersten ostpreussischen Infanterie-Regimente auf dem Wege von der Passange bis an die Spree über 300 Mann, und nur einige dreissig wurden in die Hospitäler zu Elbing, Friedland, Conitz und Berlin abgesetzt [2]. — Dieselben Erfahrungen machte schon der Regiments-Feldscheer Mursinna im Feldzuge von 1778 [3]. — In den preussischen Feldspitälern sollen durchschnittlich jedoch auch nicht mehr als 2 bis 3 p. C. dieser Krankheit als Opfer gefallen sein. —

Die Erhebung Preussens beim Beginn des Jahres 1813 und zunächst die Entwickelung einer Heeresmacht von 80,000 Mann, die schon im März zum Kampfe ausrückte, machte die Ergreifung viel weiter sich ausdehnender Massregeln nothwendig; denn der Bestand an Lazarethen von 1809 her, als die preussische Armee nur 42,000 Mann stark sein durfte, d. h. sechs fliegende und drei Haupt-Spitäler, liess nur die Behandlung von 4800 bis höchstens 6400 Mann zu, und es musste daher, wenn auch nur der 10te Mann als krank oder verwundet angenommen wurde, noch für 1600 mehr gesorgt werden. Wer konnte unter diesen Verhältnissen und bei allen künftigen Eventualitäten, die, wie bekannt, lawinenartig sich gestalteten, besser Rath und Hülfe bringen, als der längst durch Treue bewährte, intelligente und energisch durchgreifende Goercke an der Seite des mit denselben Tugenden begabten Ribbentrop. —

Es fehlte nicht an Soldaten, um das Heer immer mehr anschwellen zu lassen, wohl aber an Aerzten und am Gelde zur weiteren Anschaffung von Feldlazarethen. Beiden Bedürfnissen wusste Goercke abzuhelfen. Seine Persönlichkeit kam ihm in Betreff der Erlangung der ersteren zu Hülfe, und, wenn auch der kleinste Theil in Aesculap's Tempel nur die

1) v. Stein's Leben; Th. III. S. 279, 646.
2) Rust's Magazin; Bd. II. S. 38 — 56.
3) Beobachtungen über die Ruhr und die Faulfieber. Berlin, 1789. II. Aufl. S. 116.

volle Weihe erhalten, der grösste Theil kaum die ersten Stufen zu demselben betreten hatte [1]), und die Barbierstuben so wie die Hörsäle rein ausgeplündert wurden, ja, ein vierzehntägiger Unterricht über Verbandgegenstände, Salben und Pflaster genügte, um eine Anstellung als Lazareth-Chirurgus zu erhalten; so wusste er doch durch die Annahme solcher Subjecte die 2170, welche Zahl jetzt gebraucht wurde und die sich in Kurzem bei fernerer Vergrösserung der Armee auf 3000 belief, herbeizuschaffen, um augenblicklich der dringenden Noth abzuhelfen, indem er die schwächsten Kräfte unter die Leitung und Aufsicht der mehrvermögenden stellte, denn auch an solchen fehlte es nicht, da die Vaterlandsliebe Aerzte jeden Alters, selbst Greise und pensionirte Militair-Aerzte trieb, sich nach Kräften an dem grossen Werke zur Wiedererkämpfung von Deutschlands Freiheit zu betheiligen. Diese so verschiedenen ärztlichen Qualitäten aber zu dem gemeinschaftlichen Zwecke Segen bringend wirken zu lassen, vermochte aber auch nur Goercke, theils durch seine Umsicht und die Erkenntniss dessen, was Noth that, theils durch seine persönlichen Anordnungen, um Nachtheile in Folge der Mängel zu mildern, namentlich, um der grossen Sterblichkeit in Folge der Ueberfüllung der Lazarethe Einhalt zu thun, zu welchem Zwecke er mit rastloser Thätigkeit die Lazarethe besuchte, wobei Ribbentrop durch seine seltene Geschäftskenntniss und Thatkraft, besonders in Betreff der Mitwirkung der Nation zu diesem Zweck, stets freundlichst zur Seite stand [2]). Auch fand er an den Divisions-General-Chirurgen Voeltzke und Büttner wiederum kräftige Stützen, während der General-Chirurgus Wiebel seinem Könige als Leibarzt in die Schlachten folgte und hierbei Gelegenheit fand, seine Fürsorge und Thätigkeit dem Garde-Corps zuzuwenden, das auch von dem damals in der Armee herrschenden Nervenfieber heimgesucht wurde, und zu dessen Behandlung vom Wiebel in Frankfurt a M., auf der Bergstrasse und in der Schweiz besondere Lazarethe eingerichtet werden mussten [3]). —

In Betreff der Feldlazarethe überzeugte sich Goercke, dass, obgleich zu der genannten Zahl von Feldlazarethen noch vor der Schlacht bei Gross-Görschen wegen Vergrösserung der Armee von 80,000 Mann durch die Detachements der freiwilligen Jäger ein siebentes fliegendes Lazareth errichtet worden war, das bei Roetha und Borna schon in Thätigkeit trat, zu anderer Hülfe geschritten werden musste. Es wurde daher zwischen Goercke und Ribbentrop schon unter dem 18ten März 1813 zu Breslau der Plan zur Errichtung von »Provinzial-Lazarethen« entworfen [4]), die mit pensionirten Militair-Chirurgen, bürgerlichen Aerzten und Beamten besetzt, von den miterrichteten Militair-Gouvernements eingerichtet, von Goercke geleitet und der Unterstützung der preussischen Nation übergeben werden sollten, die nunmehr zum erstenmale eine Mitwirkung an der Krankenpflege ihrer Söhne übernahm, und, wie die spätere Erfahrung darthat, auf eine denkwürdige Weise sich dieser Liebespflicht unterzog. —

Die Inspection aller Provinzial-Lazarethe eines Gouvernements sollte ein Oberstabs-Chirurg übernehmen, der mit einem Ober-Lazareth-Inspector

---

1) Goercke, Beschreibung der bei der K. Pr. Armee gebräuchlichen Transportmittel für Verwundete; Berlin 1814, S. 10.
2) J. Goercke's 50jährige Dienst-Jubelfeier. S. 108—114.
3) v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen u. s. w. Berlin, 1834. S. 23—25.
4) Sammlung von Vorschriften u. s. w. S. 312.

und Ober-Feldapotheker einen »chirurgischen Stab« unter dem obersten chirurgischen Stabe bilden sollte, an dessen Spitze Goercke stand. Alle Rapporte, Todtenscheine u. s. w. sollten an den Kriegs-Commissair des Gouvernements geschickt werden, wodurch eine dienstliche Stellung zu dem General-Kriegs-Commissair und somit zu dem Militair-Oeconomie-Departement vermittelt wurde, von welchem die Leitung ressortiren sollte, obgleich die Landesobrigkeiten für Alles zu sorgen und die Lazarethe zu unterhalten hatten [1]).

Da im Rücken der Armee auf wenigstens 15,000 Kranke zu rechnen war, so wurde diese Angelegenheit mit Eifer betrieben, und schon vor der Schlacht bei Lützen zur Errichtung geschritten, jedoch beim Rückzuge der Armee hiervon abgestanden [2]), der Plan zur Organisation aber weiter verfolgt. — Unter dem 21ten April 1813 wurde schon den Divisions-General-Chirurgen, deren Anordnungen die ärztlichen Inspectoren Folge zu geben hatten, der Plan mitgetheilt und ihr Urtheil eingeholt, indem bemerkt wurde, dass der Zweck der fliegenden Lazarethe, den Truppen in der Nähe zu bleiben, durch die Provinzial-Lazarethe nicht abgeändert werde, jene die Kranken und Verwundeten stets, so schnell als möglich, in die rückwärts liegenden Anstalten zu evacuiren hätten, die Haupt-Lazarethe nur als ein Nothbehelf oder als Zwischen-Anstalten zu betrachten seien, in die die fliegenden nur zu evacuiren hätten, wenn keine Provinzial-Lazarethe in der Nähe wären. Auf jede 10,000 Mann wurde ein fliegendes gerechnet, und, wenn solche Anstalten nicht in hinreichender Zahl vorhanden wären, so sollten die fehlenden aus den Haupt-Lazarethen gebildet werden, für deren Completirung dann durch die General-Chirurgen gesorgt werden solle. Auf 10,000 Mann wurde eine Abtheilung vom Haupt-Lazareth gerechnet mit $^1/_3$ der Etats für das ganze, wofür die Entwürfe angelegt und mitgetheilt werden sollten, — eine Einrichtung, welche im Jahre 1844 wieder angeordnet wurde. Hierauf wurden unter dem 26ten April die Militair-Gouvernements und kommandirenden Generale von allen diesen Einrichtungen, den Ressort-Verhältnissen u. s. w. unterrichtet [3]). Die Waffenruhe in Schlesien vom 5ten Juni bis 17ten August, während welcher in dieser Provinz bereits 14 Provinzial-Lazarethe bestanden, wurde zur weiteren Organisation benutzt.

Die oberste Leitung dieser Lazarethe wurde vom Könige dem General-Intendanten Grafen v. Lottum übertragen, mit welchem Ribbentrop unter dem 30ten Juni von Strehlen aus in amtliche Verbindung trat [4]). In jedem Orte, wo sich ein solches Lazareth befinden würde, sollte ein invalider Offizier zur Aufrechthaltung der Disciplin unter den Kranken angestellt, vor dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten die Linien, auf welchen Lazarethe angelegt, so wie die Evacuations-Directionen bestimmt werden. — Unter dem 9ten August theilte v. Lottum von Reichenbach aus die Organisation an alle Militair-Gouvernements mit und die Unterstützung der Bemühungen des obersten chirurgischen Stabes dringend empfehlend, berührte er die Nothwendigkeit, so viel als möglich die Bildung besonderer Wohlthätigkeits-Vereine zu befördern, um die Theilnahme menschenfreundlicher Patrioten an der Krankenpflege rege zu hal-

1) Ebendaselbst S. 111.
2) Dessgl. S. 321.
3) Dessgl. S. 326, 331.
4) Ebendaselbst S. 333, 343, 345, 356.

ten, und die öffentlichen Ausgaben, besonders rücksichts der Besoldungen von Aerzten, Krankenwärtern u. s. w. zu vermindern. — Unter dem 3ten September wurden von Ribbentrop die drei Linien bestimmt, auf welchen die Provinzial-Lazarethe im Rücken der vereinigten schlesischen Armee angelegt werden sollten, die auch die Kranken und Verwundeten der Russen aufzunehmen hatten. Die erste Linie sollte aus solchen Anstalten bestehen, die bei retrograder Bewegung gleich wieder aufgehoben und rückwärts gebracht werden könnten, wie zu Bunzlau, Naumburg und Löwenberg, jedes zu 200 Mann. Die zweite Linie sollte die Städte Liegnitz, Jauer und Strigau berühren, für das Corps von St. Priest Hirschberg, jedes zu 600 Kranken. Die Lazarethe der dritten Linie sollten an der Oder etablirt werden, zu Breslau, Brieg und Oppeln, zusammen mindestens für 7800 Kranke. Aus einer Linie war in die andere zu evacuiren, und aus der dritten, wenn die Zahl der Kranken zu gross wurde, nach Polen oder Oberschlesien. Für die vier Armee-Corps von Langeron, Sacken und York wurde auf das Unterbringen von 38,000 Mann gerechnet, und waren jedem Corps die Städte bezeichnet, wohin sie ihre Kranken schicken sollten, so lange der Raum reichen würde. An jedem Orte sollte unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes ein Comité von sieben Bürgern niedergesetzt werden, welches für die Anschaffung aller Bedürfnisse sorgen und hierüber Buch und Rechnung zu führen und die Kosten für die russischen und preussischen Kranken besonders nachzuweisen hätte. —

Neben dieser Sorge für die Errichtung der Provinzial-Lazarethe wurde nicht nur vom März an bis zur Beendigung des Waffenstillstandes, sondern auch während des ganzen Feldzuges 1813—15 eine grosse Reihe von Anordnungen für die der Armee folgenden Feldlazarethe und für die den Verwundeten zu leistende erste Hülfe gemacht [1]). Sie bezogen sich auf die Anfertigung der Todten-Bücher, die von den Aerzten, Apothekern und Oeconomie-Beamten nothwendige Führung der Listen, Bücher und Nachweisungen, die Verpflegung der wegen Mangels an Raum in den Lazarethen bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten Kranken, die Evacuation und den Transport der Verwundeten, die Mitnahme der Medizin-Wagen und Karren ins Gefecht und die Anweisung von Verbinde-Plätzen, nach denen sich nicht allein die Aerzte, sondern auch die Beamte des Kriegs-Commissariats zu begeben hätten, um für die Zurückbringung der Verbundenen nach den fliegenden Lazarethen zu sorgen u. s. w., je nachdem das Bedürfniss zur Emanirung von Instructionen vorlag.

Die Zeit des Waffenstillstandes in Schlesien, wohin die Preussen und Russen nach den Schlachten bei Lützen, am 2ten Mai, und bei Bautzen und Wurschen, am 20ten und 21ten Mai, sich zurückgezogen hatten, wurde nicht nur zur Vermehrung der Streitkräfte, sondern auch zur Ausrüstung in ärztlicher Hinsicht benutzt. Da sich jetzt schon der Mangel an Aerzten und Wundärzten sehr fühlbar gemacht hatte, indem viele derselben vorzogen, mit der Waffe für das Vaterland zu kämpfen, erliess der Chef des Kriegs-Departements, General-Major v. Hacke unter dem 16ten Juli 1813 von Neisse aus an dieselben einen Aufruf, indem versichert wurde, dass ein gleiches Verdienst, wie der tapfere Kämpfer selbst, sich unstreitig der Mann erwerbe, welcher diesen von den Pforten des Todes zurückrufe, ihm Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder

---

1) Ebendaselbst S. 291—299, 315—320, 324, 390, 399, 417—491.

wieder gebe und ihn dem Staate und seinen Angehörigen erhalte, auch diess nicht selten mit Aufopferung der eigenen Gesundheit geschehe, wie die Sterbelisten darthäten, welche die Todesfälle so mancher wackern Aerzte und Wundärzte in den Hospitälern anzeigten. Indem zugleich versichert würde, dass Se. Majestät Allerhöchstselbst diese gleichen Ansprüche anerkannt habe, knüpfte Goercke hieran unter dem 1ten August 1813 die Aufforderung, sich bei einer Reihe namhaft gemachter Männer zu melden (S. Abschnitt III. Orden). — Diese Schritte führten manchen Arzt und Wundarzt, wenn auch nicht alle, den Feldlazarethen zu.

Da während des Waffenstillstandes die Krankenpflege auf die Spitäler des Landes beschränkt wurde, in welchen auch die Russen Aufnahme fanden, die nach dem in Russland üblichen Etat verpflegt werden sollten, der vom General-Intendanten Cancrin, dem Director der Hospitäler Oberst Belogrodsky und dem General-Stabs-Doctor Hessling unterzeichnet war [1]; so musste zunächst gesorgt werden, dass der Ueberfüllung der Lazarethe in den Marken, Pommerns und Schlesiens, in welche von den aus Russland zurückgekehrten Franzosen das Nervenfieber eingeschleppt war, schleunigst Einhalt gethan wurde. Zur Beschleunigung dieses Vorhabens wurde, als beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten die Zahl der Verwundeten und Kranken sich immer mehr vergrösserte, unter dem 19ten September vom Militair-Gouvernement (Lestocq und Sack) eine Verordnung über die Errichtung von Einquartierungs-Lazarethen zwischen Oder und Elbe erlassen, die nur so lange bestehen sollten, bis die Zahl der Kranken so weit gemindert wäre, dass die Kasernen-Lazarethe wieder hinreichten, die bei den Bürgern einquartirten Leichtkranken in ärztlicher und militairischer Hinsicht unter ihre Aufsicht nehmen zu können, zu welchem Zweck wieder besondere Instructionen erlassen wurden [2]. — Da die in die Lazarethe kommandirten Offiziere anderweitig zu sehr beschäftigt waren, so wurde vom Militair-Gouvernement unter dem 18ten November eine Instruction über die Entlassung der halb und ganz Convalescirten und der Invaliden erlassen und ein Stabs-Offizier mit dem Titel »Ober-Commandant« unter Leitung des Gouvernements mit der Unterbringung der ersteren in die Einquartierungs-Lazarethe resp. mit ihrer Absendung zur Armee und mit der Versorgung und Verabschiedung der letzteren beauftragt [3]. —

Sehr wichtig waren vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten 1) die Einrichtung eines Reserve-Haupt-Lazareths, 2) die Vermehrung der fliegenden Lazarethe und 3) die Organisation der den einzelnen Lazarethen zur Seite stehenden Wohlthätigkeits-Vereine. — Vorkehrungen, welche in Folge der Vergrösserung der Armee bis auf 180.000 Mann durch die Errichtung der Landwehr unerlässlich geworden waren; denn es konnten die Truppen nicht mehr hinreichend mit Aerzten versehen werden [4].

1) Die Einrichtung eines Reserve-Haupt-Lazareths ging vom Hofrath und Professor Dr. Gräfe zu Berlin aus, welcher seit Beginn des Krieges mit dem Charakter eines Divisions-General-Chirurgus der Administration der Militair-Heilanstalten zu Berlin vorstand und durch Cabinetsordre vom 4ten August 1813 auf seinen uneigennützigen

---

1) Ebendaselbst S. 143—172.
2) Ebendaselbst S. 369.
3) Dessgl. 373—384.
4) Dessgl. S. 412.

Antrag die Genehmigung hierzu erhielt. Es wurde zur Behandlung von 3000 Kranken eingerichtet und von Gräfe dirigirt, wozu über 100 Aerzte und Chirurgen ihm zu Gebote standen. Es erhielt durch Bestimmung v. Lottum's an das Militair-Gouvernement, d. d. Prag den 19ten August, die Form und Organisation eines stehenden Feldlazareths, kam unmittelbar unter v. Lottum zu stehen, blieb ausser Verbindung mit Ribbentrop, jedoch in der mit dem obersten Militair-Medizinal-Stabe und hatte somit an Goercke die angeordneten Berichte u. s. w. zu senden. Es hatte mit dem 3ten Armee-Corps (v. Bülow) und nach Umständen mit dem 4ten (v. Tauentzien) in Verbindung zu treten, und Gräfe mit deren General-Chirurgen und den betreffenden Militair-Gouvernements wegen der Etablirung der zehn Abtheilungen, aus denen es bestehen sollte, sich zu besprechen. Gräfe erhielt gleichzeitig die Aufsicht über das Provinzial-Lazareth-Wesen in den Landen zwischen Elbe und Weichsel, und sollten alle Verhandlungen durch Gräfe an den obersten chirurgischen Stab (Goercke) gehen. — Die Zahl der Provinzial-Lazarethe war zu dieser Zeit schon auf 51 gestiegen, und bei dem Vorgehen der Truppen nach dem Rheine erstreckte sich der Wirkungskreis Gräfe's bald bis zu diesem Flusse; denn am Ende des Märzes 1814 standen demselben schon 124 Provinzial-Lazarethe zu Gebote [1]). —

Diese Aufgabe war eine grosse, der aber Gräfe mit seiner Umsicht, seinem Organisations-Talente und der Begeisterung für die Sache des Vaterlandes gewachsen war, und die er daher zur allgemeinen Zufriedenheit vom Throne herab zu lösen vermochte.

2) Eine wesentliche Vergrösserung der Zahl der Feldlazarethe fand bei dem Mangel an Mitteln und an Aerzten Widerstand; jedoch that Ribbentrop das Möglichste. Es wurden vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten zwei neue fliegende Lazarethe (Nr. 8 und 11) errichtet, und zwei Abtheilungen des Reserve-Haupt-Lazareths (Nr. 9 und 10) hinzugezogen. Diese letzteren traten, ohne mobil zu sein, bei den Gefechten bei Dessau und Cosway, bei den Belagerungen von Erfurt und Torgau, beim Sturm von Wittenberg und bei der Blocade von Magdeburg in Thätigkeit, und hatten bei dem Bivouacquiren vor den Festungen in der rauhen Jahreszeit vom November 1813 bis zum Januar 1814 viele Mühseligkeiten zu bestehen, für welche Leistungen ihnen die ganze Zufriedenheit von v. Tauentzien zu Theil wurde.

Als durch das Gefecht bei Löwenberg am 21ten August die Feindseligkeiten wieder eröffnet wurden, hatte die preussische Armee ausser den beiden Abtheilungen des Reserve-Haupt-Lazareths nur 9 fliegende Feldlazarethe für 1800 Kranke, drei Hauptlazarethe für 3600 und das Haupt-Reserve-Lazareth für 3000 Kranke und Verwundete zur Disposition [2]). —

3) Die Organisation der Wohlthätigkeits-, besonders der Frauen-Vereine unterstützte diese vielseitigen Bestrebungen des Staates und zunächst seiner treuen Diener Goercke und Ribbentrop höchst erfolgreich. Die Errichtung derselben in allen von den Verbündeten besetzten Städten hatten die Königlichen Prinzessinnen durch einen Aufruf

1) Sammlung u. s. w. S. 413. — C. F. v. Gräfe in seinem 30jährigen Wirken für Staat und Wissenschaft, von Dr. Michaelis; Berlin, 1840. S. 12—36.
2) Sammlung u. s. w. S. 413. — v. Gräfe, in seinem 30jährigen Wirken u. s. w. S. 17.

vom 23ten März 1813 mit grossem Erfolge angeregt [1]). — Um den Wirkungskreis dieser Anstalten und ihre engere Beziehung zu den Provinzial-Lazarethen näher zu reguliren, wurden vom Militair-Gouvernement zwischen Oder und Elbe unter dem 14ten September 1813 Verordnungen über die Organisation, die Beziehung zur inneren Verwaltung der Lazarethe und die Betheiligung der Männer und Frauen an den einzelnen Zweigen der Verpflegung erlassen, und nicht wenig zur Erhöhung des Patriotismus und der Anhänglichkeit an die Heilanstalten beigetragen [2]).

Die tägliche Zunahme der Kranken und Verwundeten, besonders nach der Schlacht bei Leipzig und das Vorwärtsschreiten der Armeen der Verbündeten auf fremdes Gebiet machten noch weitergreifende Massregeln nothwendig. — Die Verbündeten setzten vertragsmässig am 21ten October 1813 eine Central-Verwaltung aller eroberten und noch zu erobernden Länder ein, welcher der ehemalige preussische Minister v. Stein präsidirte, der im December ej. a. in Frankfurt a/M eine Central-Hospital-Verwaltung für den ganzen Umfang aller deutschen Länder errichtete, an deren Spitze er auch zur Ordnung des Lazareth-Wesens der verbündeten Heere im Hauptquartiere zu Freiburg gestellt wurde. Sie wurde von v. Stein so vorbereitet, dass sie mit dem 1ten Januar 1814 beginnen sollte [3]). Zu diesem Zweck wurde das ganze Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich und der Provinz Preussen, in sechs Kreise getheilt, und in jedem derselben von Seite der dazu gehörigen Staaten eine Direction aus einem Offizier, einem Arzte und einem Verwaltungs-Beamten bestehend gestellt, welche die Leitung der zu errichtenden Lazarethe mit voller Verantwortlichkeit übernehmen sollte. Die Kosten wurden so vertheilt, dass Oesterreich, Russland und Preussen je ein Sechstheil und die übrigen sechs Kreise die anderen drei Sechstheile, je nach dem Maas der zu stellenden Truppenstärke tragen und die Ausgaben allmonatlich nach der Zahl der verpflegten Kranken und Verwundeten gegen einander ausgeglichen werden sollten. Als Grundlage der Verwaltung wurde sogleich ein eiserner Vorschuss von 750,000 Thlr. eingezahlt und den einzelnen Directionen nach Verhältniss überwiesen. Gebäude, Holz, Lagerstroh, Krankenfuhren sollten von jedem Kreise unentgeltlich geliefert, die Verpflegung und der ganze innere Haushalt der Lazarethe gleichmässig geordnet werden. — Jedes Lazareth sollte unter einen eigenen Kommandanten gestellt werden, welcher durch die Kreisdirection ernannt und mit hinreichender Mannschaft zur Erhaltung der Ordnung versehen werden sollte. An jedem Orte, wo sich Lazarethe befänden, wäre zur freiwilligen Unterstützung eine Anzahl Ehren-Mitglieder aus den Einwohnern zu wählen. Jeder Macht stand es frei, einen Offizier zu jedem Lazareth abzuordnen, um sich von der guten Verpflegung ihrer Kranken zu überzeugen, die Aufsicht über die Waffen, Montirungen u. s. w. zu führen und die Genesenen nach ihrer Bestimmung dirigiren zu lassen. Die Ausführung aller dieser Vorschriften und die Besorgung aller dahin gehörigen Geschäfte übertrug v. Stein unter seiner Leitung dem Grafen v. Solms-Laubach, der sich derselben mit grossem Erfolge zum Besten der Kranken und Verwundeten unterzog. Viele Länder, die durch die Kriegsereignisse mit Lazarethen überhäuft waren, bekamen Erleichterung; alle schlossen sich an, nur Bayern und Würtemberg nicht,

1) Fr. Förster, Preussens Helden, III. Abth. 1. Buch. S. 24; Berlin 1853.
2) Sammlung u. s. w. S. 363.
3) v. Stein's Leben, Bd. III. S. 455, 480.

welche das Eintreten in ein gemeinsames deutsches Verhältniss damals noch scheueten [1]). —

Ganz unabhängig von der Militair-Behörde stand die Central-Hospital-Verwaltung unter dem General-Intendanten, Grafen v. Lottum, und zunächst am Orte des Sitzes unter dem Reichsgrafen von Solms-Laubach, für den jedoch eigentlich L. v. Voss, der von v. Stein bereits nach der Schlacht bei Leipzig unter dem General-Gouverneur von Sachsen, dem russischen Fürsten Repnin, zum General-Director der Hospitäler ernannt worden war, und sich durch seine Umsicht und Thätigkeit nach der Schlacht bei Leipzig ausgezeichnet hatte, in gleicher Eigenschaft nunmehr von dem Beginne des Jahres 1814 an die Geschäfte leitete. Als oberster Arzt war ihr Dr. Merrem beigegeben. Diese Behörde, zu welcher vom 28ten März 1814 an W. Dorow (ein Offizier) zur Inspection der Hospitäler des 4ten Arrondissements trat, sollte das ganze Lazareth-Verpflegungswesen unter ihre Obhut nehmen, vermochte aber, da Oesterreich sich ganz davon lossagte und nur Preussen und Russland baare Einzahlungen machten, die meisten kleinen Staaten, besonders Süd-Deutschlands gegen jede Controle und Einmischung protestirten, einen nur sehr beschränkten Einfluss auf die Verpflegung der Kranken auszuüben [2]). — Nur im Grossherzogthum Baden konnte die Revisions-Commission dieselbe eine lobenswerthe nennen; in Würtemberg, Bayern und Nassau wurde sie in einem Mitleid erregenden Zustande angetroffen. Als sich die Verwundeten und Kranken in Baden zu sehr häuften, wollte man in der würtembergischen Stadt Rottweil ein Lazareth anlegen, woselbst man ein gutes Local hierzu ermittelt hatte. Die würtembergische Regierung verweigerte »fremden Kranken« die Aufnahme, und als dieselben mit Gewalt daselbst untergebracht waren, mussten sie mehrere Tage auf harten Dielen liegen, bis von Villingen das Erforderliche herbeigeschafft war. Den Civilärzten in Rottweil wurde bei schwerer Strafe verboten, Hülfe zu leisten und den Ortsgeistlichen unter Androhung von Gefangensetzung auf Hohenasberg die Gewährung geistlichen Trostes verboten. — In Bayern wurde die Commission durch den Minister Mongelas unter dem 9ten Mai 1814 sehr schnöde abgewiesen, und musste Dorow von demselben den ungeziemendsten Ausbruch des Zornes über v. Stein, v. Solms-Laubach u. s. w. hören [3]). — Die Lazarethe Nassau's nannte der Minister des Landes von Marschall selbst »wahre Pesthöhlen.« »In keinem deutschen Lande,« schreibt die Central-Hospital-Verwaltung an v. Stein unter dem 8ten März 1814, »sind die Kranken, meistens Preussen, in unmenschlicherer Weise verwahrlost worden, und nirgends haben Mangel und Elend so schrecklich die braven Soldaten vernichtet, als gerade dort. Eine blutige Schlacht hätte dem preussischen Heere weniger gekostet als die unbrüderlichen und undeutschen Krankenherbergen in den Nassauischen Landen.« — »Man hat die Nervenfieber-Kranken auf dem Hin- und Hertransport, um sie in eine andere

1) Ebendaselbst, S. 490. — Haüsser, deutsche Geschichte; Th. IV. S. 550.

2) C. H. E. Bischoff, über das Heilwesen der deutschen Heere. Leipzig 1815. S. 491—97. — Dorow, Erlebtes, Th. I. S. 50—106, 113, 122—124, 140—149, Th. II. S. 77—83. — Rheinischer Mercur 1814, Nr. 184; 1815, Nr. 191. — In den „Zeiten" von Dr. Chr. Voss, Februar 1815. —

3) Fr. Forster, Preussens Helden; Bd. VI. 1857, S. 491—494. —

4) Dorow, a. a. O. Th. II., S. 81—88. — A. L. Richter, Ueber Organisation des Feldlazareth-Wesens u. s. w. Bonn, 1854. S. 44—46, wo diese Gräuel-Scenen und das Benehmen der Frankfurter näher bezeichnet stehen.

Stadt unangemeldet zu bringen, in den Städten Limburg, Bornhofen, Runkel und Wiesbaden geradezu umkommen lassen.« Es heisst wörtlich: »Kurz alle Schrecken einer ruchlosen, elenden und von der Regierung verlassenen Hospital-Verwaltung sind in den Nassau'schen Hospitälern vereinigt worden.« — Es wurde daher von der Central-Hospital-Verwaltung im März 1814 das Kloster Bonnendorf schnell für 500 Kranke eingerichtet, um sie dem sonst gewissen Tode zu entziehen [1]. — Wie energisch man bei einer solchen Gesinnung den Regierungen des mit der Schlacht von Leipzig erloschenen Rheinbundes in Betreff der Errichtung grosser Hospitäler entgegentrat, beweist ein Schreiben Ribbentrop's an die grossherzoglich hessische Regierung zu Giessen vom 3ten Nov. 1813, in welchem befohlen wurde, ein Hospital für 1000 Kranke mit allen erforderlichen, zum Theil namhaft gemachten Utensilien auf Kosten des Landes nach den besonderen Anordnungen des Divisions-General-Chirurgus Voeltzke einzurichten [2]. — Das Grossherzogthum trat nämlich erst am 17ten November zu den Verbündeten über. — Möchten solche Gesinnungen deutscher Gaue niemals wiederkehren! —

Frägt man nach allen diesen grossartigen Anordnungen und eifrigen Bestrebungen zur möglichsten Sicherung der Verpflegung der Kranken und Verwundeten im Feldzuge von 1813/14 nach dem Erfolge, so kann man keineswegs eine den guten Absichten, Anforderungen und Erwartungen entsprechende Antwort geben. Es ist aus diesem Kriege nur Einzelnes bekannt geworden; im Interesse der Behörden war das Schweigen über die Resultate begründet, und dasselbe führt um so mehr zur Vermuthung, dass zur Befriedigung keine Ursache vorhanden war, was bei der sich überstürzenden Gewalt der Verhältnisse auch nicht möglich sein konnte. Von preussischen Militairärzten ist wenig zur Oeffentlichkeit gekommen, und was bekannt wurde, lässt folgendes Urtheil fällen:

Die erste Hülfe, welche den Verwundeten geleistet werden konnte, war eine höchst mangelhafte, da sie oft ganz ausblieb, indem die fliegenden Lazarethe hierzu nicht fähig waren, weil sie in nicht hinreichender Anzahl vorhanden und nicht beweglich genug waren, um den Truppen überall hin folgen zu können, und weil es an Transport-Mitteln für die Verwundeten fehlte. — Neun fliegende Lazarethe konnten, am allerwenigsten bei den grösseren Schlachten, den Anforderungen der preussischen und russischen Armee, welche letztere keine Feldlazarethe mit sich führte, nicht genügen. Es war auf jede 10000 Mann ursprünglich eben nur ein leichtes Feldlazareth berechnet, die preussische Armee wuchs aber nach dem Waffenstillstande auf 180 bis 200000 Mann an,

1) Im Jahre 1854, also erst 40 Jahre später bemühte sich die Nassauische Medizinal-Behörde in den „medizinischen Jahrbüchern des Herzogthums Nassau, Heft 12 und 13, S. 880—882 diese Beschuldigung, welche sie mir zuschrieb, abzuweisen, obgleich sie den damaligen kläglichen Zustand des Militair-Lazareths zu Runkel selbst ausführlich berichtet und auch nicht bezweifelt, dass die Spitäler in Hadamar, Limburg und Bornhofen in demselben Zustande sich befunden haben mögen. Da Herr Ober-Medizinalrath Dr. v. Franque mir unter dem 3ten Mai 1855 diese Jahrbücher mit einem Begleitschreiben zuschickte, so hielt ich für nöthig, ihm unter dem 31ten Mai ej. a. bemerkbar zu machen, dass ich, auf dem historischen Boden stehend in meiner Schrift: Ueber Organisation des Feldlazareth-Wesens, Bonn, 1854, S. 44—47 nur wieder erzählte, was historisch begründet war und einen Beweis für die in den kleinen Staaten damals bestehende unpatriotische Gesinnung darstellte. (Vergl. Haüsser's Geschichte, Th. IV. S. 550.)

2) Sammlung u. s. w. S. 387.

und hätte also allein 18 bis 20 haben müssen. — Die Organisation der fliegenden Lazarethe war viel zu schwerfällig, um den raschen Bewegungen der Truppen folgen zu können, und wenn sie im Rücken der Armee wirklich vorhanden waren; so konnten die Verwundeten ihnen durch die Kriegs-Commissaire wegen Mangels an Wagen nicht zugeführt werden. Die erste Hülfe war daher auf die kärgliche Zahl der Truppenärzte beschränkt, aber eine sehr abgemessene, da sie den Truppen folgen mussten, für ihre Concentration auf Verbindeplätzen durch die militairischen Vorgesetzten nicht gesorgt war oder werden konnte, es häufig an dem Medizin-Karren fehlte, der auf Befehl der Commandeure zurückgelassen werden musste oder abgeschnitten wurde. — An Transportmitteln befanden sich bei der Armee von den 12 unter Friedrich Wilhelm II. angeschafften englischen elastischen Kranken-Transportwagen nur noch drei, d. h. bei dem Haupt-Feldlazareth Nr. 1 und bei den fliegenden Feldlazarethen Nr. 2 und 6 je einer. Ausserdem waren bei jedem der letzteren nur drei Krankentragen, die von hierzu commandirten Soldaten benutzt werden sollten [1]). An requirirten Wagen wird es wohl in der Regel gefehlt haben. — Das fliegende Lazareth konnte sich mit seiner Thätigkeit nach der damaligen Einrichtung an einer Mitwirkung auf Verbindeplätzen des Schlachtfeldes nicht betheiligen, sondern nur ein erstes Aufnahme-Lazareth darstellen, wie diess bisher immer der Fall gewesen war, und es eine fahrende, auf das Schlachtfeld rückende Abtheilung im Gegensatze zum Depot oder Aufnahme-Spitale damals noch nicht gab.

Aus diesen Gründen können beispielsweise die Schilderungen der Jammer-Scenen nicht befremden, welche Reil, Gneisenau und Stein über den Zustand der Verwundeten nach der Schlacht bei Leipzig machten. Der berühmte Professor Reil war bald nach der Schlacht bei Leipzig aus Berlin herbeigeeilt, um aus rein patriotischer Gesinnung der Behandlung der Kranken und Verwundeten sich zu widmen, der er in Folge des Nervenfiebers bald als Opfer fiel. In dem Berichte an den Staatsminister von Stein vom 26ten October 1813 wurden nur einzelne Züge des schauderhaften Gemäldes, von welchem er Zeuge war, gegeben, indem er bemerkt, die zügelloseste Phantasie ist nicht im Stande, sich ein Bild des Jammers in so grellen Farben auszumalen, als er es hier in der Wirklichkeit vor sich fand. Noch am siebenten Tage nach der Völkerschlacht wurden Menschen vom Schlachtfelde eingebracht, deren unverwüstliches Leben nicht durch Verwundungen, noch durch Nachtfröste und Hunger zerstörbar gewesen war [2]). — Man könnte dieses Urtheil für den Erguss eines tief fühlenden Gemüthes und für übertrieben halten, wenn es nicht durch v. Gneisenau und v. Stein bestätigt worden wäre. Erster bemerkt in einem Briefe an die Prinzessin Louise aus Freiburg an der Unstrut vom 22ten October 1813: »Auf Meilen weit sind die Felder mit Todten, Verstümmelten und Verwundeten bedeckt. Rund um die innere Stadt Leipzig erstreckt sich ein breiter Saum von schönen Spaziergängen. Diese waren das Schlachtfeld des 19ten Octobers. Noch des anderen Tages lag dort Alles voll Sterbender,

1) J. Goercke, kurze Beschreibung der Transportmittel u. s. w. S. 22; Sammlung S. 522.

2) Dieser denkwürdige Berichf findet sich abgedruckt in den „Grenzboten von Kuranda, Jahrg. 7. Nr. 4, S. 158; Leben des Ministers von Stein, von G. H. Pertz, Bd. III., S. 437. —

Leichname von Menschen und Pferden, Trümmer, umgestürzter Kriegs-Fahrzeuge, Waffen, Sättel. Die Erde war mit Blut getränkt. Es war diess ein jammervolles Schauspiel des höchsten menschlichen Elendes[1]).« — In v. Stein's Biographie liest man: »Selig die im Augenblicke edelster, höchster Pflichterfüllung den bittersüssen Tod für's Vaterland starben, die im Vollgefühl sittlicher und Leibeskraft auf freierkämpfter Muttererde zur ewigen Ruhe sanken; aber beweinenswerth war das Loos der vielen Tausenden, die noch lebensfähig aus schweren Wunden blutend auf der meilenweiten Wahlstatt umherlagen, mit Todten, Sterbenden, Freunden und Feinden vermengt nach Hülfe und Rettung jammernd und keine fanden. Tausende erlagen den Qualen der Wunden, dem Hunger und Durst bei Tage, dem Froste der kalten Octobernächte, ehe es gelang, sie in eilig geschaffene Spitäler zu bringen. Und weit entfernt, gerettet zu sein, waren sie hier für namenlose Leiden aufgespart,« unglaublich, wenn nicht von Stein und Reil bezeugt. Stein erzählt, dass in Leipzig 34000 Kranke und Verwundete von allen Nationen in den Lazarethen angehäuft waren, die solchen Mangel litten, dass einige Hunderte von ihnen an Entbehrungen aller Art starben[2]). — Ein anderer Berichterstatter des ersten Schlachttages am 16ten October bemerkt: »In der Stadt sah es traurig aus. Tausende (d. h. Franzosen) hatte der Tod heute auf dem Schlachtfelde weggerafft. Tausende lagen verwundet hülflos noch dort auf dem kalten Boden, aber der bei weitem grösste Theil suchte Zuflucht in der Stadt. Alle Strassen waren mit solchen Unglücklichen angefüllt, die sich mühsam hineingeschleppt hatten oder getragen worden waren. Sie suchten Spitäler und konnten nicht aufgenommen werden; sie wollten verbunden sein, und fanden keine Aerzte; sie suchten Brod, und war keines vorhanden, da die Stadt schon viele Tage lang mit der übrigen Welt in keiner Verbindung gestanden hatte. Man hatte französischer Seits gar keine oder so schlechte Anstalten in der Stadt für diese Verstümmelten getroffen, dass man nicht einmal für ein armseliges Strohlager, ja nur für ein Obdach gesorgt hatte. Eine grosse Menge starb daher schon in der ersten Nacht vor Hunger, Kälte und Verblutung unter freiem Himmel. Noch am vierten Tage sah man eine grosse Anzahl dieser Leidenden, die in irgend einen Winkel gekrochen waren, ohne dass ihnen Hülfe zu Theil ward, und die selbst den Tod als eine Wohlthat vergebens erwarteten[3]).« — Die Schilderung nach der Einnahme von Leipzig am 19ten October lautet: »Das Schicksal

1) Stein's Leben, Bd III., S. 436. — Nach Stein (S. 433) verloren die Franzosen bei Leipzig 38000 Todte und Verwundete, die Verbündeten 42000, davon gehörten 21000 den Russen, 14000 den Preussen und 7000 den Oesterreichern an. — v. Gneisenau schreibt unter dem 22ten October 1813 an die Prinzessin Louise: „von 103,000 Mann, die die schlesische Armee im Anfange des Feldzuges zählte, ist sie, nachdem sie sich auch vier Tage lang bei Leipzig geschlagen hatte, auf 40000 Mann zusammengeschmolzen (Ebend. S. 435). — Das erste preussische Armee-Corps, welches einen Theil der schlesischen Armee bildete, zählte Mitte Augusts 1813, als es am Zobten lagerte, 37,728 Combattanten und soll bis zu seiner Ankunft am Rheine Mitte Novembers nur 11,515 streitfähige Männer, somit 26,213 Verlust gehabt haben, von denen 2217 von dem Feinde getödtet, 10,527 verwundet, 4113 vermisst und gefangen, somit 9756 an Typhus und anderen Krankheiten in den Lazarethen lagen (Riecke, der Kriegs- und Friedens-Typhus; Potsdam, 1848, S. 100). —

2) v. Stein's Leben; Bd. III. S. 437. —

3) Aktenstücke und Materialien zu der Geschichte des grossen Kampfes um die Freiheit Europa's in den Jahren 1812 und 1813, Bd. III., S. 119.

der ersteren (der Verwundeten) war äusserst beklagenswerth. Es fehlte an Platz, sie unterzubringen, an Aerzten, Heilmitteln, Lagerstellen und selbst an den nothwendigsten Lebensmitteln. Sie starben nicht mehr zu Hunderten, sondern zu Tausenden; so sehr es die Behörden sich immer angelegen sein liessen, ihnen Hülfe zu leisten. Die Franzosen hatten für gar nichts gesorgt, und die wenigen Hülfsmittel, welche man noch hätte vorfinden können, selbst vernichtet [1]).«

Es wäre unbesonnen, zu verlangen, dass bei und nach einer solchen Völkerschlacht. die 34000 Verwundete zur Folge hatte, den ersten Bedürfnissen derselben hätte genügt werden sollen. Die Lösung einer solchen Aufgabe überstieg menschliche Kräfte, allein die preussischen Feldlazareth-Anstalten betheiligten sich, so viel bekannt wurde, nur durch das fliegende Feldlazareth Nr. 3, dessen Personal nach Mittheilung Blüchers d. d. Höchst, den 7ten December 1813 in Folge eines Berichtes desselben vom 27ten November in Betreff seiner Anstrengungen, durch Cab. O. vom 29ten November eine Belohnung durch öffentliche Auszeichnung zugesagt wurde [2]). — Wo zu dieser Zeit die Haupt-Feldlazarethe waren, lässt sich nicht nachweisen; sie hätten hier der Bestimmung vom 21ten April 1813: als Nothbehelf oder als Zwischenanstalten zu dienen, bis die Verwundeten in stehende Lazarethe untergebracht waren, nachkommen können [3]).

Die bei dieser Schlacht und anderen gemachten traurigen Erfahrungen, wurden die Veranlassung, dass Prinz August von Preussen in einer Denkschrift d. d. Epstädt vor Erfurt vom 1ten December 1813 und in einem Begleitschreiben hierzu [4]) an Se. Maj. den König mit grellen Farben die Hülflosigkeit der Verwundeten, den moralischen Eindruck auf das Gemüth der übrigen Soldaten, die Nachtheile in Betreff der Wiederherstellung und der Verwendung der Soldaten zum Wegbringen für das fechtende Corps darstellte, und den Vorschlag zur Errichtung von Transport- (Veliten-) Compagnien, für jede Brigade zu 10 Bataillonen je einer zu 200 Mann unter Angabe der grossen Vortheile dringend empfahl. — Schon unter dem 5ten Januar 1814 erschien die Cab. O. zur Errichtung von 12 solchen Compagnien zu 120 Köpfen für das 1te, 2te und 3te Armee-Corps und einer für die Garde-Brigade. Das allgemeine Kriegs-Departement erliess unter dem 23ten Januar 1814 die näheren Befehle und Anordnungen in Betreff der Bekleidung, Etats u. s. w. an die commandirenden Generale zur schnellen Errichtung und verwies die Divisions-General-Chirurgen in Betreff der erforderlichen Anzahl von Transportmitteln auf die Instructionen Goercke's [5]). Schon unter dem 22ten Januar hatte derselbe den Bericht über den höchst mangelhaften Zustand und die sehr geringe Zahl der Transport-Geräthschaften abgestattet und nachgewiesen, dass alle Bedingungen zu einer baldigen Hülfe für die Verwundeten und deren Ueberführung in die Lazarethe fehlten, und dieselben somit, wie wörtlich bemerkt wurde, nachdem ihnen von den in der Schlacht anwesenden Aerzten der Truppen die erste Hülfe geleistet worden wäre, soweit dieselbe zulässig würde, »entweder der

1) Ebendaselbst. S. 142. —
2) Sammlung u. s. w. S. 391. —
3) Ebendaselbst, S. 322. —
4) Aufsätze vermischten Inhalts; Beiheft zum Militair-Wochenblatt für November und December 1851 S. 2.
5) Sammlung u. s. w. S 508—521.

brennenden Sonnenhitze, der erstarrenden Kälte und den durchnässenden Regengüssen ausgesetzt blieben oder durch ihr Forttragen von Seiten der Kameraden, wozu es aber an Tragbahren fehlte, den fechtenden Reihen die nöthigen Streitkräfte entzogen würden.« — Aus langer Erfahrung, bemerkte Goercke mit einer lobenswerthen Freimüthigkeit, habe sich der Grundsatz herausgestellt, dass bei der Hälfte, ja selbst bei zwei Drittheilen der nach Verwundung gestorbenen Krieger der Tod nicht sowohl in Folge der Verwundung an sich, als vielmehr der nachher eingewirkten Einflüsse war, unter denen der Transport auf schlecht eingerichteten Wagen immer zunächst in Anrechnung gebracht werden könne. — Goercke hatte für jede Krankenträger-Compagnie 2 vierspännige Kranken-Transportwagen nach englischem Muster, oder, wenn die Ausgabe von 250 Th. für jeden zu hoch gehalten werden sollte, zwei einfache, sowie 30 der von ihm construirten Tragbahren, 64 Tragsessel und 60 Paar Krücken[1]) und für jeden Mann einen Beutel zum Fortschaffen der Verbandgegenstände nach dem Muster der bei der österreichischen Armee den »Bandagen-Trägern,« gelieferten vorgeschlagen[2]). In Folge des Antrages Goercke's erschien unter dem 9ten März 1814, eine Cab. O. an den General-Major v. Rauch, durch welche ausser der Bestimmung über die Bekleidung der Krankenträger einer jeden Compagnie 15 Tragbahren, 30 Tragsessel und 50 Paar Krücken und der Hälfte der Gemeinen ein Bandagen-Beutel verliehen, ausserdem für jede Compagnie die Anschaffung eines Kranken-Transport-Wagens in Aussicht gestellt und vorläufig der Gebrauch der requirirten Vorspann-Wagen befohlen wurde. — Die Anschaffung jener Wagen unterblieb aber in diesem Kriege[3]).

Alle diese Anordnungen gelangten indessen nicht zur vollständigen Ausführung, woran zum Theil die fortwährenden eiligen Bewegungen der Armee und, nach dem Ueberschreiten des Rheines durch die Verbündeten, die Schlachten und Gefechte von der bei Brienne am 29ten Januar 1814 an bis zum Einmarsch der Alliirten in Paris am 31ten März, Schuld waren, so dass die Organisation noch im Beginnen war, als man den Krieg für beendigt hielt. — Da ausserdem von einigen der höchsten Befehlshaber und von der Administration Stimmen erhoben wurden, die diesem, ihnen zu so unbequemer Zeit zugekommenen Project keinesweges günstig lauteten, das Bedürfniss zur Vollendung nunmehr auch nicht mehr vorlag; so wurde unter dem 29ten April 1814 vom allgemeinen Kriegs-Departement beschlossen, die Errichtung dieser Compagnien, soweit sie noch nicht geschehen war, ganz aussetzen zu lassen und unter dem 22ten Juli ej. a. der ministerielle Befehl ertheilt, diese Truppenkörper aufzulösen, »weil die Umstände sich geändert hätten und die Formation nicht genug vorgeschritten sei[4]).« — Somit musste die Armee der Hülfe, welche diese Transport-Compagnien nun noch in den Schlachten und Gefechten hätten leisten können, gänzlich entbehren. Es haben indessen, wie später nachgewiesen werden wird, diese Bemühungen nach 40 Jahren ihre Früchte getragen.

Nach dem Einzuge in Paris liess man die erste Sorge die Bestimmung der Evacuations-Linien für die in Frankreich errichteten Hospitä-

1) Kurze Beschreibung der Kranken-Transportmittel u. s. w. S. 9–22
2) Sammlung u. s. w. S. 522–526.
3) Sammlung u. s. w. S. 502—7.
4) Aufsätze vermischten Inhalts, Art. II. Preussische Sanitäts-Truppen. Beiheft zum Militair-Wochenblatt für November und December, 1851, Berlin, S. 7.

ler der Alliirten sein. Durch die vereinigte General-Intendantur wurden für die Kranken aller Mächte die Sammelplätze und Wege festgestellt, welche die Kranken und transportablen Verwundeten zu verfolgen hatten, um in die Spitäler ihres Vaterlandes gebracht werden zu können, und specielle Anordnungen für die zu diesem Zweck ernannten Landes- und Militair-Commissaire ertheilt [1]). — Für die in Frankreich bleibenden Lazarethe und die Leitung der Krankenpflege in denselben wurde unter dem 18ten Mai 1814 eine Lazareth-Direction in Paris niedergesetzt, welche aus dem Obersten v. Rödlich, dem Divisions-General-Chirurgus Dr. Voeltzke und dem Intendanten Steltzer gebildet wurde. Es wurde ihr das ganze Haupt-Feldlazareth Nr. 2 zur Disposition gestellt, das in allen Beziehungen completirt wurde. — Um die Kranken und Verwundeten in den von Frankreich abgetretenen Ländern unter eine allgemeine Aufsicht und Leitung zu stellen, wurde dem Divisions-General-Chirurgus Schack die Direction in den vier deutschen Departements und dem Divisions-General-Chirurgus Büttner die in den Niederlanden mit Einschluss von Holland übergeben. Auf den Hauptstationen dieser Linien wurden Commissionen gebildet, welche von einem Stabs-Chirurgen dirigirt, und denen einige Ober- und mehrere Lazareth-Chirurgen sowie ein Expedient beigegeben und diejenigen Departements bezeichnet wurden, auf die sie ihre Wirksamkeit besonders zu richten hatten, für welche Instructionen gegeben wurden. Auch für Paris wurde eine solche Commission gebildet [2]). —

Was die fernere Hülfe oder die eigentliche Behandlung der in die stehenden Lazarethe aufgenommenen Kranken und Verwundeten betrifft; so lässt sich, so weit die wenigen zur Oeffentlichkeit gekommenen Nachrichten und Notizen es zulassen, wider Vermuthen ein im Allgemeinen günstiges Urtheil fällen. Es wurde durch die eifrigen Bestrebungen der genannten Central-Behörden und durch die Mitwirkung der für die grosse Sache begeisterten Nation, namentlich des nördlichen Deutschlands, möglich, den Kranken und Verwundeten ein baldiges Unterkommen in den nach Bedürfniss fortwährend eingerichteten Provinzial-Lazarethen zu verschaffen, denen die Frauen-Vereine ihre Sorge zuwendeten. Die Mitwirkung der Nation war auch hierbei eine grossartige. Jeder Stand, jedes Geschlecht und Alter trug nach Kräften das Seinige hierzu bei, und, wenn die Noth am grössten war, fehlte es nicht an thatkräftigen Männern, welche Hülfe brachten. So nahm Leopold v. Voss die 34000 Verwundeten und Kranken nach der Schlacht bei Leipzig unter seine Fürsorge. Es gelang ihm, daselbst temporär 54 Hospitäler und im Gouvernement noch in mehr als 150 Städten und Dörfern Lazarethe zu errichten, in welchen über 70000 Mann vom 23ten October 1813 bis Ende Januars 1814, dem Endpunkte seiner Direction, während 3,511,147 Verpflegungs-Tagen behandelt wurden, von denen die Franzosen allein, deren Verwundete in der Zeit vom 16ten bis 18ten October nach Leipzig geschafft worden waren, 1,009,437 absorbirten [3]).

Ueber die Wirksamkeit der Lazarethe im Kriege entscheidet die Zahl der Todten nur ganz im Allgemeinen; denn die Art der Verwundungen, die Bösartigkeit der Epidemien, die Beschaffenheit der Anstalten

1) Sammlung, S. 399.
2) Ebend. S. 407.
3) W. Dorow, Erlebtes aus den Jahren 1813—20. Lpz. 1843, Th. I. S. 137, Th. II. S. 80.

selbst und viele andere, ausser der Macht der Aerzte liegende und mit einem Kriege unzertrennliche Einflüsse lassen das Ziehen einer Parallele mit den Leistungen in den Friedens-Lazarethen in Betreff der Convalescenz und Sterblichkeit nicht zu. — Ueber die Grösse der Sterblichkeit in der preussischen Armee in Folge des von den Franzosen aus Russland eingeschleppten Nervenfiebers, sowie in Folge der zur Behandlung gekommenen Verwundungen in den Schlachten bei Lützen, Bautzen und Wurschen, resp. am 2ten, 20ten und 21ten Mai bis zur Beendigung des Waffenstillstandes ist Nichts öffentlich bekannt geworden, und wurde nur mitgetheilt, dass am letzten Juli 1813 in sämmtlichen Feld-, Reserve- und Provinzial-Lazarethen nur noch 2103 Verwundete und 4183 Kranke Bestand blieben. — Ueber den Zuwachs an solchen und deren Schicksal besteht jedoch eine amtliche Mittheilung, die von dem Zeitpunkte des Wiederbeginnens der Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstande bis zum Ende des März's 1814, also bis zum ersten Einzuge in Paris reicht [1]). —

Es befanden sich ultimo Juli 1813 in sämmtlichen Feld-, Reserve- und Provinzial-Lazarethen:

2103 Verwundete und
4183 Kranke
überhaupt . . . . . 6286 Kranke und Verwundete.

Dazu kamen:

1) im Monate	August	1813	5996	Kranke und Verwundete.
2) „ „	Septbr.	—	17513	„
3) „ „	Octbr.	—	18930	„
4) „ „	Novbr.	—	15121	„
5) „ „	Decbr.	—	16104	„
6) „ „	Januar	1814	20004	„
7) „ „	Februar	—	14840	„
8) „ „	März	—	19171	„
	in Summa			127679 Kr. u. Verw.
	Totalsumme			133965 „

Davon sind in der vorstehend gedachten Periode abgegangen:

1) als geheilt	84805	Kr. und Verw.
2) als gestorben	15748	„
3) als vermisst	394	„
4) als invalide	3177	„
in Summa		104124 Kr. u. Verw.
ultimo März blieben daher im Bestande		29841 „

Davon waren krank 6422
und verwundet 23419
Summa 29841.

Es sind hiernach von der obigen zu den Lazarethen gebrachten Zahl der Kranken und Verwundeten . . . . . ad 133965 Mann
dem Dienste fürs Vaterland zurückgegeben . . . 84805 „
und aus den dienstthuenden Reihen ausgeschieden 19319 „
und ist der **neunte** Mann pptr. **gestorben**.

---

1) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w. Berlin 1815, S. 415.

Der Bericht Ribbentrop's vom Mai 1814 macht noch die Bemerkung: »dass diese Bedienung der K. russischen Armee, der es an Feld-Lazareth-Anstalten völlig fehlte, eben so nützlich gewesen sei, — ist durch die darüber eingegangenen Rapporte erwiesen.«

Es ist zu bedauern, dass die Kranken und Verwundeten zusammen geworfen wurden und die Sterblichkeit beider nicht getrennt worden ist. Da in den Monaten, in welchen Schlachten und Gefechte stattfanden, der Zuwachs ein geringerer als in anderen ist, die ein feindliches Zusammentreffen nicht in demselben Grade oder gar nicht aufzuweisen haben, so müssen nothwendigerweise innere Krankheiten und besonders das Nervenfieber die Grösse der Krankenzahl begründet haben. Die Entbehrungen und Anstrengungen, namentlich in Folge der forcirten Märsche, bei rauher Witterung und in der Winterszeit bis an den Rhein und weiter nach Frankreich, füllten die Lazarethe in Süddeutschland und am Rheine, namentlich beim Uebergange über denselben, beim Scheiden des Jahres 1813, auf eine Grausen erregende Weise, und es frägt sich sehr, ob die preussische Militair-Medizinal-Behörde über das Schicksal der Kranken, welche in Lazarethe des Auslandes kamen, die kaum als solche anerkannt werden und auf die die preussischen Behörden kaum einen Einfluss haben konnten, irgend je Etwas erfahren hat. — So muss es auch auffallen, dass nach obiger amtlicher Mittheilung der Zuwachs im Monate August 1813, in welchem die Gefechte bei Löwenberg, Gieshübel, Rochlitz, Hirschberg, Bunzlau, Goldberg u. s. w. und die Schlachten bei Grossbeeren, an der Katzbach, bei Dresden, Culm und Nollendorf vorfielen, nur 5996 Mann betragen habe, während er für den September, in welchen nur die Schlacht bei Dennewitz und einige Gefechte bei Dahme, Holzdorf, Mühlberg, Altenburg, Zeitz, Goldbach und Bischofswerda fielen, 17513 betrug, und dass im October mit der Völkerschlacht bei Leipzig nur 18,030 Kranke und Verwundete Preussen, im November und December ohne Schlachten und Gefechte dagegen resp. 15,121 und 16,104 hinzukamen. Die Zahl wuchs sogar im Januar 1814 auf 20,004, obgleich in diesem Zeitraum nur das Gefecht bei Brienne fiel, im Februar wiederum mit den Gefechten bei la Rothiree, Champ-Aubert, Montmirail und Joinvillers nur 14,840, dagegen im März bei den Gefechten bei Soissons und Frère-Champenoise wiederum 19,171 betrug. — Immer wird es ferner unerklärbar bleiben, dass ungeachtet der mörderischen Schlachten und der Bösartigkeit der zur Zeit herrschenden epidemischen Krankheiten, namentlich des Nervenfiebers, die Sterblichkeit nur $11^1/_9$ pCt. betrug, d. h. der 9te Mann nur starb.

Auch in den Reserve- und Provinzial-Lazarethen war das Resultat der Behandlung ein günstiges zu nennen. Graefe berichtete, dass in den seiner Obhut übergebenen Lazarethen nur 8 pCt. gestorben und 3 pCt. invalidisirt worden seien, obgleich von je 100 ungefähr 36 der leichtesten Kranken evacuirt und die französischen Kranken, welche in Torgau von der bösartigsten Nervenfieber-Epidemie ergriffen bei der Uebergabe dieser Festung am 10ten Januar 1814 vorgefunden wurden, mitgerechnet waren, 3133 betrugen und um 1382 durch den Tod vermindert wurden, obgleich ferner der allergrösste Theil der in den Schlachten von Lützen bis incl. Leipzig Verwundeten in der Summe von 118000 mitzählt, von welcher jener Procentsatz gilt, und, soweit die Zahl bis Ende März's 1814 stieg, in die oben angegebene Zahl von 133,965 einbegriffen ist. — Jene Summe von 118000 wurde in die zwischen der Weser und Weichsel befindlichen Lazarethe seit dem Beginn der Feindseligkeiten vom 5ten April 1813 an bis zum 31ten August 1814 aufgenommen, und 54,358 hiervon

allein in dem Haupt-Reserve-Lazareth behandelt, seitdem Graefe die Direction übernommen hatte [1]). —

Bei weitem ungünstiger war das Resultat der Behandlung in den Civil-Spitälern Süd-Deutschlands, besonders Bayerns und Würtembergs, welche sich jeder Einmischung der Central-Verwaltung entzogen hatten. Wie weit hinter dem guten Willen v. Stein's zurückgeblieben wurde, und wie es den kranken und verwundeten Preussen in den kleinen Staaten ergangen ist, wurde von Dorow und anderwärts aufbewahrt [2]). Die geschilderten Jammer-Scenen gleichen in gewisser Hinsicht denen nach der Schlacht bei Leipzig. Die ausdruckvollsten Vorwürfe, welche damals den betreffenden süddeutschen Staaten gemacht wurden, sind nicht zurückgewiesen, am allerwenigsten geschwächt, entschuldigt oder gar widerlegt worden. Dagegen wurden die unter preussischer Verwaltung stehenden Provinzial-Lazarethe von dem streng richtenden Dorow [3]) und der Central-Lazareth-Verwaltung gelobt, ja selbst der über die grosse Sterblichkeit in den Civil-Hospitälern Süd-Deutschlands jammernde Prof. Bischoff vermochte nicht, offen Flecke auf die preussischen Spitäler zu werfen [4]). Es fehlte indessen nicht an anonymen und hämischen Ausfällen [5]) auf dieselben, welche alle aus einer und derselben bekannten Feder flossen, allein sie bezogen sich auf Zustände, die im Kriege nicht zu umgehen, theils zur Regulirung der Krankenpflege unerlässlich waren, wie z. B. die Evacuationen. Es beruhten auch die Urtheile über dieselben auf individuellen Ansichten und grosser Unkenntniss der nun einmal zu jener Zeit nicht zu beseitigenden Verhältnisse, vermochten jedoch nicht, einen Schatten auf die Verwaltung und Verpflegung in den Lazarethen zu werfen, wie Graefe [6]), Rust [7]) und Wasserfuhr [8]) später nachgewiesen haben.

Soll man Dorow's Mittheilungen Glauben beimessen, so starben in einigen Spitälern Süd-Deutschlands im Herbste 1813 der zweite, in den meisten aber der dritte und vierte Verwundete und Kranke, und gingen, wie er wörtlich anführt, somit von 100 Militairs nur 50, 66—75 wieder zur Armee und 25, 34—50 ins Grab. Da nun in einer Schlacht, fährt er fort, von 100 Mann nur 5, höchstens 8 Mann getödtet werden, so würde also ein Hospital 4—5 mal gefährlicher und tödtlicher als eine Schlacht sein. Einmal im Hospital zu liegen, würde demnach blos in Rücksicht auf die Lebensgefahr eben so viel sein, als wenn man 4 — 5 Schlachten und Gefechte mitgemacht hätte. Nun rechne man, dass nach Verhältniss der Gefechte, Strapatzen und Witterung der 15te bis 10te Theil sich stets in den Lazarethen befinden. Dorow schliesst diese Combination mit

---

1) E. v. Graefe, in seinem dreissig-jährigen Wirken u. s. w. S. 16, 18, 21 und 38. —
2) Der allgemeine Hospital-Verein in Deutschland. Höret! Höret! Höret! April 1815; ein Abdruck von Aufsätzen im rheinischen Merkur Nr. 185, 191, 237 und 240 des Jahres 1815. — Wasserfuhr, Kritik des Werkes von Herrn Dr. Bischoff: über das Heilwesen der deutschen Heere; Berlin, 1816 S. 16—33. — A. L. Richter, über Organisation des Feldlazareth-Wesens u. s. w. Bonn, 1854 S. 44—47. — L. Haüsser, deutsche Geschichte, 1te Aufl. Th. IV. S. 550.
3) Erlebtes u. s. w. Th I., S. 113, Th. II. S. 85.
4) Vergl. Wasserfuhr a. a. O. S. 33.
5) Rheinischer Merkur, 1815, Nr. 191, 316, 320, 326, 331, 342 343. —
6) Ebendaselbst Nr. 320 und 350, Beilage.
7) Magazin für Heilkunde, Bd. IV. S. 1—25.
8) A. a. O. S. 53.

den Worten: »Daher hat das Wort und das Bild nicht Macht genug, um klar genug darzustellen, welche Greuel hier abzuwenden sind und abgewandt werden können.« — Einigen anderen Mittheilungen zu Folge starben, wenn man ihnen ebenfalls Glauben schenken darf, in einem Lazarethe zu der Plassenburg, sechs Stunden von Bayreuth, von 1151 Kranken 442 [1]), im Lazarethe zu den Dominikanern zu Bamberg von 2412 Kranken 707 [2]), in Mannheim von 13000 Kranken 3347 [3]), welche Nachricht vom Dr. Jung daselbst jedoch als unrichtig nachgewiesen ist [4]). Dagegen findet man von den stehenden Spitälern Nord-Deutschlands angegeben, dass zu Berlin in den Jahren 1813 — 15 in den Lazarethen am schlesischen Thore nur $5^5/_{17}$ pC., im Provinzial-Lazareth daselbst $6^3/_4$ pC. [5]), in Bernburg 7 pC., in Bremen 5 pC. starben [6]). — Diese wenigen Notizen werden hinreichen, sich wenigstens im Allgemeinen einen Begriff von der Sanitätspflege im Feldzuge von 1813/14 machen zu können. —

Die Regenten und Diplomaten waren noch in Wien versammelt und eben war die schwierige polnisch-sächsische Frage zur Entscheidung gebracht, als im Beginn des Märzes 1815 die Kunde von der Abreise Napoleon's von Elba und dessen Landung an den Küsten Frankreichs in Wien ankam, wodurch die Schliessung eines Bundes-Vertrages zwischen den vier Grossmächten am 25ten März zu Stande kam, nach welchem auf Unterlage des früheren von Chaumont vom 1ten März 1814 jede derselben 150000 Mann bis zur Unschädlichmachung des unter dem 13ten März in die Acht erklärten Napoleon's im Felde beständig vollzählig halten sollte. Auch fast alle übrigen Fürsten Europa's schlossen sich dem Bunde an. Napoleon gebot ebenfalls von Neuem über alle Streitkräfte Frankreich's, das die Bourbonen verlassen hatte, und marschirte nach Belgien, wo Wellington und Blücher noch standen, und der Kampf am 15ten Juni 1815 durch einen Angriff Ziethen's an der Sambre von Neuem begann. Derselbe wurde mit grossem Verluste unter beständigen Gefechten am 15ten Juni bis nach Fleurys zurückgeschlagen, welcher Tag und der 16te Juni bei Ligny dem Blücher 16000 Mann kosteten, worauf das Glück der Waffen wechselte und der 18te Juni durch die Schlacht bei Belle-Alliançe mit einem Opfer von 207 Offizieren und 6884 Mann der preussischen Armee Napoleon's Schicksal wiederum entschied; denn der Feldzug war bis auf eine Reihe von Gefechten und Erstürmungen von Festungen und festen Plätzen beendigt, und Blücher zog mit Wellington am 7ten Juli wiederum in Paris ein.

Diese Ereignisse überraschten die preussische Armee in Betreff der Organisation der Feldlazarethe; denn die mehrsten waren bereits aufgelöst und das ärztliche Personal theils zur Besetzung der Vacanzen bei den Truppen verwendet, theils entlassen worden. Man hatte allerdings am 10ten April die Dirigenten von 13 Feldlazarethen (10 fliegenden und drei Haupt-Lazarethen) schon bestimmt und ihnen die erforderlichen Beamten beigegeben [7]), allein die Schlachten waren erfolgt, bevor über sie dispo-

1) Der allgemeine Hospital-Verein in Deutschland April 1815 S. 37.
2) Ebendaselbst, S. 39.
3) Ober-Postamts-Zeitung; 1815, Nr. 5.
4) Wasserfuhr, Kritik u. s. w. S. 23.
5) Geschichte der beiden Provinzial-Lazarethe u. s. w. zu Berlin; vom Hofrath Dr. Schulz, Berlin, 1814.
6) Richter, über Organisation des Feldlazareth-Wesens u. s. w. S. 6, Anmerkung.
7) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w., Berlin, 1819, S. 237—240.

nirt worden war. Goercke war auch noch nicht bei der Armee, traf erst am 14ten Juni in Düsseldorf ein, wo jedoch schon, wie in Cöln, Deutz, Bensberg und Münster, also weit im Rücken der Armee unter Leitung des General-Divisions-Arztes Dr. Büttner, Vorbereitungen zur Aufnahme der Verwundeten getroffen waren. Goercke, der erst nach der Nachricht von dem Siege bei Waterloo zur Armee sich begab, konnte sich jetzt nur darauf beschränken, die Noth, wie sie beim Vorhandensein so vieler Verwundeter auf dem Wege zur Armee angetroffen wurde, zu mildern und für die Unterbringung derselben zu sorgen, so weit es möglich wurde, wobei ihm von allen Seiten redliche Unterstützung zu Theil wurde. »Fliegende Feldlazarethe« scheinen bei allen Schlachten dieses Feldzuges aus den angegebenen Gründen nicht anwesend gewesen zu sein [1]). Der damalige Stabsarzt Wasserfuhr [2]) versichert dagegen, dass er aus authentischer Quelle wisse, es seien bei der preussischen Armee bei Belle-Alliançe, bei dem 1ten Armee-Corps die fliegenden Lazarethe Nr. 5 und 12, beim 2ten Armee-Corps Nr. 1, 4 und 11, beim 3ten Nr. 2 und 3, beim 4ten Nr. 9 und 10 zugegen gewesen und hätten in vollem Masse ihre Pflicht gethan. Diese Nachricht muss um so mehr bezweifelt werden, als er später [3]) zu beweisen suchte, dass die Anwesenheit der fliegenden Lazarethe auf dem Schlachtfelde während der Schlacht nie möglich und auch nie ein solches zu dieser Zeit vorhanden gewesen sei und auch aus Kieser's Bericht jene Beschuldigung entnommen werden kann, wie später angegeben werden soll. —

Die erste Hülfe blieb daher jetzt wiederum auf die beschränkt, welche die Aerzte den Truppen zu leisten im Stande waren. Nur vom fliegenden Feldlazareth Nr. 11 liest man [4]), dass es bei der Flucht der Franzosen nach der Schlacht bei Waterloo bis Gemappes vordrang und gegen 1000 bei Ligny verwundete aus den Ortschaften zu sammeln und rückwärts zu führen. Dem Goercke stand auch kein anderes Personal als das der Truppen zu Gebote, das er zur Behandlung der Verwundeten abkommandiren musste [5]).

Unglaublich scheint aber die Versicherung Rust's, damals Divisions-General-Chirurg des 4ten Armee-Corps, dass diese erste, von den Truppen-Aerzten geleistete Hülfe bei der Menge der Verwundeten nach der Schlacht bei Ligny und Waterloo so umfassend gewesen sei, dass er am anderen Tage, d. h. am 17ten Juni nach der Schlacht bei Ligny im Rükken der Armee, wo er nach erfolgter Anstellung als Divisions-General-Chirurg eben erst ankam, keine andere Spur von dieser mörderischen Schlacht wahrgenommen habe, als auf der Strasse zwischen Lüttich und Huy mehrere Hunderte von Blessirten, die aber sämmtlich verbunden und mit den nöthigen Transport-Mitteln versehen gewesen seien, um sich nach dem in Lüttich etablirten Haupt-Feldlazareth Nr. 3 zu begeben. Diese Angabe dürfte nur dadurch erklärt werden, dass er die Verwundeten von Ligny gar nicht zu Gesicht bekam, da die Feinde das Schlachtfeld behaupteten. — Eben so will er bei der Inspicirung des Schlachtfeldes von Waterloo am 21ten Juni »nirgends mehr einen einzigen lebenden

1) Th. Fr. Baltz, Erster Nachtrag zu der Schrift: Freimüthige Worte u. s. w. Berlin und Posen, 1820. S. 38.
2) Kritik des Werkes des pr. Bischoff, S. 262.
3) Wasserfuhr, Beiträge für die Militair-Heilpflege; Erlangen, 1857, S. 253 u. s. w.
4) Rust, Magazin für Heilkunde. Bd. IV. S. 9—12.
5) Dr. J. Goercke's 50jährige Dienst-Jubelfeier; Berlin 1818. S. 114.

oder der ärztlichen Hülfe bedürftigen Menschen« vorgefunden haben, was nur möglich sein kann, wenn die Feldlazarethe der Engländer der Verwundeten sich annahmen, während Blücher mit seinem Corps die geschlagene französische Armee durch Gneisenau verfolgen liess. Der englische Militairarzt J. Thomson ist aber so offenherzig zu gestehen, dass man Blessirte 1, 2 bis 3 Tage auf dem Schlachtfelde hatte liegen lassen müssen, da es bei aller Vortrefflichkeit der englischen Feldlazarethe nicht möglich gewesen wäre, Allen sogleich Hülfe leisten zu können [1]). —

Es wurden die verwundeten Preussen von Waterloo zunächst nach Brüssel, von hier dann möglichst zurück nach Lüttich, Loewen, Achen und in die Lazarethe am Rheine gebracht, deren Direction der Divisions-General-Chirurg Voeltzke übernommen hatte, und wo ihnen sorgsame Pflege zu Theil ward. — Bei den während der Verfolgung der französischen Armee vorkommenden Gefechten bei Le Bourget, St. Denis, Aubreville, Versailles, Paris und St. Germain, wohin die nunmehr herangekommenen Feldlazarethe wegen ihrer schwerfälligen Einrichtung und ihrer Beschäftigung mit den vorhandenen Verwundeten der in der Eile vordringenden preussischen Armee ebenfalls nicht folgen konnten, suchte Rust sich dadurch zu helfen, dass er ein Detachement abkommandirter Compagnie-Chirurgen unter der Direction eines Regiments-Arztes zusammenbrachte, es mit aufgegriffenen Bauerwagen und mit Reitpferden versah, und in Versailles A. Germain, wohin über 1500 Verwundete gebracht worden waren, Civilärzte requirirte, bis endlich durch die Ankunft der organisirten Feldlazarethe des 1ten und 4ten Armee-Corps dieses interimistische Lazareth-Personal entbehrlich gemacht wurde.

Wie sehr auch in diesem Feldzuge der Mangel an Transport-Anstalten für Verwundete vermisst wurde, deren Organisation bei dem Beginn desselben wieder in Anregung gebracht wurde, beweist nachstehendes Urtheil Rust's: »Was können die Aerzte eines leichten Feldlazareths oder der Truppen leisten, wenn es ihnen an der nöthigen Hülfe bei ihren Leistungen fehlt, wenn sie nicht bei den Lazarethen durch Wärter u. s. w. unterstützt werden, sie die Verwundeten selbst herbeiholen, sie lagern und entkleiden sollen, um zur Wunde zu kommen, sie wieder ankleiden, erquicken, wegtragen, aufladen oder sich sogar nach Fuhrwerk umsehen sollen, wobei in Betreff ihrer Anordnungen es ihnen selbst an der nöthigen Autorität fehlt, überhaupt somit die Zeit zur ärztlichen Hülfe durch ihnen nicht zustehende Hülfsleistungen vergeuden müssen.« — Diese Erfahrungen liefern wiederum den Beweis, dass jede Armee, die zu Kriegs-Operationen benutzt wird, mit den erforderlichen Lazareth-Anstalten rechtzeitig versehen werden und bleiben muss und das Sparen hier am unrechten Orte ist. Den Aerzten ist keine Schuld beizumessen gewesen. Namentlich haben die der Truppen es an Patriotismus, Hingebung und Diensteifer in diesem Feldzuge eben so wenig als in dem von 1813/14 fehlen lassen, wie die Zahl der sie betroffenen Verwundungen und Tödtung betrifft, die nicht oft genug vorgeführt werden kann [2]) (S. Orden u. s. w.). — Sie haben grade die Nachtheile, welche in Folge der verspäteten Organisation der Feldlazarethe hätten viel grösser sein können, durch ihre Thätigkeit und Unerschrockenheit in der Gefahr sehr gemildert und weniger empfindlich gemacht.

---

1) Beobachtungen aus den brittischen Militair-Hospitälern in Belgien nach der Schlacht bei Waterloo. A. d. Engl. Halle 1820, S. 1—20.

2) Rust's Magazin, Bd. I. S. 498; Bd. II. 319; Bd. III. S. 169.

Erst bei Beendigung des Feldzuges waren die Feldlazarethe ganz organisirt. Es waren 7 Hauptlazarethe, vier Reserve- und 24 fliegende Feldlazarethe, von denen 4 gleichfalls zur Reserve gehörten. Von den 20 fliegenden erhielten sechs Armee-Corps je drei, das Garde-Corps zwei. Bei jedem Armee-Corps waren ein Divisions-General-Chirurg und 811 Aerzte, und die Provinzial-Lazarethe sollen auch etwa 100 Aerzte gehabt haben. Man liess es sich nunmehr sehr angelegen sein, den Verwundeten und Kranken, sowohl in den Hospitälern Frankreichs als ausserhalb und in den preussischen Feldlazarethen alle mögliche Pflege und Aufmerksamkeit zuzuweisen und eine Evacuirung rückwärts nach dem Rheine anzuordnen. um eine Ueberfüllung zu verhindern. — Als sich durch Beschluss vom 28ten October 1815 an dem Zurückbleiben eines Corps von 150000 Mann auch 30000 Preussen, vom Jahre 1817 an nur 25000 betheiligten, wurde eine Direction der preussischen Lazarethe zu Paris, Versailles und St. Quentin errichtet. von denen diese beiden jener untergeordnet waren, die die Requisitionen an die französischen Behörden allein zu machen hatte. welche die Kosten für die Krankenpflege incl. Arzneien und Bandagen für alle in Frankreich zurückbleibende Kranke zu decken hatten. Diese drei Directionen hatten auch für die Ueberführung der Kranken aus den übrigen Lazarethen in die dieser drei Städte, der Convalescenten von den nach Preussen zurückgekehrten Truppen über Namur und Achen nach Cöln und der transportablen Verwundeten, welche eine längere Behandlung nothwendig machten. in die nächsten Lazarethe Preussens, so wie für die Rückführung aller Transportmittel, Utensilien u. s. w. nach der gänzlichen Aufhebung der Lazarethe zu sorgen [1]).

Ueber die Resultate aller dieser Anordnungen d. h. der Behandlung der Verwundeten und Kranken in diesem Feldzuge ist amtlich nichts veröffentlicht worden. Ueber die Grösse der Sterblichkeit in den preussischen Spitälern Frankreichs, der Niederlande und am Rheine, sind jedoch von Graefe und Kieser Mittheilungen erschienen, die einen Blick in diese kriegerische Zeit in ärztlicher Hinsicht thun lassen.

Dem Professor Graefe wurde wiederum die Formation der gesammten Reserve-Lazarethe und die Leitung des Lazareth-Wesens im Gouvernement zwischen der Weser und dem Rheine, in Holland und den Niederlanden bis zum 8ten December 1815 übertragen, worauf der Divisions-General-Chirurg Dr. Petersohn sie am Rheine übernahm. Das Resultat der Behandlung in diesen Lazarethen unter Graefe's Leitung fiel ganz natürlich noch günstiger aus, als in dem anderen Feldzuge, da in die unter seiner Direction stehenden Lazarethe die gefährlichsten Verletzungen und Erkrankungen, wie damals. nicht kommen konnten. Es wurden in dem genannten Zeitraume d. h. vom 10ten Juli bis 31ten October 1815 unter seiner Leitung 16,954 Individuen behandelt, von denen nur 621, also 3 pC. starben und 11871 mit Einschluss von 1480 invalidisirten, genasen. 4462 an den Nachfolger zur Behandlung übergingen [2]).

Nach Beendigung des Feldzuges erliess Goercke, veranlasst durch die Vorwürfe und Beschuldigungen, welche den preussischen Heilanstalten, besonders im rheinischen Merkur und im Werke von Bischoff gemacht worden waren und namentlich das tagelange Liegenbleiben der Verwundeten auf dem Schlachtfelde und den nachtheilig werdenden Transport

1) Sammlung von Vorschriften, Berlin 1819, S. 241.
2) v. Graefe, in seinem dreissigjährigen Wirken für Staat und Wissenschaft u. s. w. S. 37—43.

betrafen, durch ein besonderes Circulare vom 10ten März 1816 an sämmtliche Ober-Militairärzte die Aufforderung, pflichtgemäss die Fälle besonders anzugeben, in denen die Umstände eine augenblickliche Hülfe und baldige Wegschaffung der Verwundeten von dem Schlachtfelde erschwerten oder verhinderten, und, wie diesem für die Folge wohl vorgebeugt oder nach Möglichkeit abgeholfen werden könne. Ebenso sollte jeder Militair-Medizinal-Beamte frei und offen seine Ansichten über Alles, was das Kriegsheilwesen betreffe, niederlegen. Von den eingegangenen Berichten ist der Oeffentlichkeit indessen Nichts übergeben worden, als das erwähnte Urtheil Rust's, das, so mild und beruhigend es ausfiel, doch die Gebrechen des Feld-Sanitäts-Wesens, insofern sie die Folge der damaligen Organisation desselben waren, nicht wegdemonstriren konnte [1]).

Zu derselben Zeit trat der damalige Stabsarzt Wasserfuhr, jetzt Generalarzt a. D. in einer besonderen Schrift: »Kritik der im Jahre 1815 vom Dr. Bischoff herausgegebenen Schrift: Ueber das Heilwesen der deutschen Heere, ein Beitrag zur Begründung seiner künftigen befriedigenden Anordnung u. s. w. Elberfeld, 1815« im Jahre 1816 in die Schranken und rettete die Ehre der preussischen Militairärzte, die dem Könige, welchem Bischoff's Schrift gewidmet war, und dem Vaterlande verdächtig gemacht waren. Wasserfuhr wies nach, dass Bischoff, der als Bergischer Stabsarzt vom 31ten März bis zum 15ten Juli 1814 an der Spitze der Aerzte des 5ten deutschen Armee-Corps und mit demselben friedlich bei Mainz stand, zu Folge Mangels an aller Erfahrung über Militair-Medizinal-Wesen und voll von Vorurtheilen gar nicht zum Entwurfe einer Reorganisation desselben für fähig gehalten werden könne; denn die Civilärzte in der Garnison sollten neben ihrer Praxis als Ober-Militairärzte im Frieden die kranken Soldaten behandeln, neben Aerzten wieder Wundärzte angestellt, jene beim Kriege in den Haupt-Feldlazarethen verwendet und den Truppen nur Wundärzte beigegeben, die Feldapotheken abgeschafft und ausser manchem anderen Curiosum die Normen für die Verpflegung entbehrlich gehalten werden u. s. w. —

Sehr belehrend und unpartheiisch die obgewalteten Verhältnisse darstellend, welche das Mangelhafte in der ärztlichen Verpflegung begründeten, war ein Aufsatz des Professor Dr. Kieser in der Nemesis: »Die K. Pr. Militair-Lazarethe im Feldzuge vom Jahre 1815« [2]), in welchem bei richtiger Würdigung der Verhältnisse gegenüber den Verleumdungen und ungegründeten Angriffen Einzelner auf die preussischen Militairärzte alle in den Weg tretenden Schwierigkeiten und Hindernisse aufgeführt und berücksichtigt wurden. Prof. Kieser trat freiwillig in den militairärztlichen Dienst und dirigirte in den preussischen Militair-Lazarethen im Juli und August in Lüttich. Seine Mittheilungen sind auf Actenstücke basirt, welche ihm zu dieser Rechtfertigung von der höchsten Verwaltungs-Behörde der preussischen Lazarethe, also vom Militair-Medizinal-Stabe, mitgetheilt waren, somit einen officiellen und amtlichen Charakter hatten und die Rechtfertigung darstellten, die leider nicht allgemein zur Kenntniss der Militairärzte Preussens kamen, da diese Zeitschrift wohl von den wenigsten dürfte gelesen worden sein, während Rust's »Magazin für Heilkunde,« sich einen allgemeinen Eingang bereits verschafft hatte.

Die genannten 3 Haupt-, 4 Reserve- und 24 fliegenden Feldlazarethe, von welchen letzteren 4 zur Reserve gehörten, waren Mitte Juni's

1) Rust's Magazin, Bd. IV. S. 1—25.
2) Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte; Bd. VII. 1816. S. 493—515.

vollkommen mobil und im Dienst. Das Haupt-Feldlazareth Nr. 1 war in Cöln, Deutz und Coblenz, Nr. 3 in Brüssel, Löwen, Namur und Lüttich und Nr. 4 in Düsseldorf etablirt. Die fliegenden Lazarethe Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11 u. 12 waren bei der Armee in Belgien wirksam. — Mit dem Fortrücken des Kriegs-Schauplatzes concentrirte sich das Hauptlazareth Nr. 3 in Brüssel, Löwen und Tirlemont, Nr. 1 blieb, wo es war, die fliegenden Lazarethe Nr. 13, 14, 15 wurden in Düsseldorf in Thätigkeit gesetzt, das Hauptlazareth Nr. 4 rückte von hier Anfang Juli nach Lüttich, Namur und zuletzt nach Versailles, das Hauptlazareth Nr. 2 versah den Dienst in St. Quentin und Compiegne, das fliegende Lazareth Nr. 7 war in Paris, Nr. 6 jenseits Paris, und ebenso wurden die nachkommenden fliegenden Lazarethe Nr. 15, 19, 20 bei den resp. Armee-Corps auf französischem Boden verwendet. —

Es wurden in sämmtlichen preussischen Militair-Lazarethen von Memel bis Evreux, gegen 60 an der Zahl, im Juni, Juli und August 1815 an Verwundeten und Kranken verpflegt 42,092.

Bestand waren am 1. Juni: 3,410;	Zugang: 13,226;	Summa: 16,636;
„ „ „ 1. Juli: 10,137;	„ 15,613;	„ 27,750;
„ „ „ 1. Aug.: 12,998;	„ 9,843;	„ 22,841;
	Summa 42,092.	

Genesen sind: 29,165; vermisst: 60; Invaliden: 626; gestorben: 948; in Summa 30,799. — Diese Summe von 42,092 in Abgang gebracht, blieben am 1ten September 1815 noch Bestand 11,293 Mann.

Es sind somit gestorben 1 Mann von $44^{10}/_{100}$ Verpflegten, und das Verhältniss der Gestorbenen zu den Genesenen beträgt $1:30^{76}/_{100}$. — Ausser den 42,092 Mann waren aus Mangel an Lazareth-Localen noch 4—5000 Leichtverwundete so wie die meisten Offiziere bei den Bürgern einquartirt, von denen sehr wenige gestorben sind, so dass das Verhältniss der Gestorbenen zu den Verpflegten sich wie 1:48, und zu den Genesenen wie 1:34 herausstellt [1]).

Als Ursachen der geringen Sterblichkeit [2]), die um das Dreifache geringer als in den Kriegen gewöhnlich erscheint, werden zur Würdigung des Verdienstes der preussischen Militairärzte bei Behandlung der Kranken und Verwundeten angegeben: 1) Die kurze Dauer des Zusammenliegens der Truppen vor Ausbruch des Krieges, wodurch die Entwickelung epidemischer Krankheiten und grosse Sterblichkeit verhindert wurden. 2) Das schnelle Weiterverlegen des Kriegs-Schauplatzes. 3) Die moralische Kraft der Vaterlands-Vertheidiger und der Glaube an die gerechte Sache, die Freudigkeit und Muth zu ertragen und zu dulden gaben. 4) Das Auseinanderlegen der Verwundeten nach den Schlachten vom 16ten und 18ten Juni, welche sich auf 15—20,000 belaufen haben mögen, in die Lazarethe von Namur bis Münster. In Brüssel, wo nach der Schlacht von Waterloo u. s. w. gegen 27,000 Verwundete der verbündeten Truppen lagen, wurde durch den holländischen General-Inspecteur des Gesundheitsdienstes Professor Brugmans der Ausbruch der Seuche durch Auseinanderlegen in Baracquen verhindert. 5) Die günstige Jahreszeit und der Mangel an Seuchen unter dem Volke. Zeitungsgeschwätz liess das Hospital-Fieber und den Hospital-Brand in den preussi-

1) Ebendaselbst S. 502, 503.
2) Desgl. S. 505—511.

schen Lazarethen namentlich zu Namur wüthen, Kieser aber, der im Juli und August die bedeutendsten Lazarethe selbst besucht hat, fand keine Spur hiervon, obgleich Nervenfieber und Brand in allen Spitälern vorkommen, in denen Verwundete liegen. 6) Die Betheiligung der Frauen-Vereine in Deutschland und zum Theil auch in Belgien, deren Wirksamkeit sich auf persönliche Verpflegung, Leitung der Oeconomie, Lieferung von Verbandstücken, Charpie und Geldsummen, letztere im Betrage von 64,624 Thlr., ausser den von den Abgesandten verschiedener deutscher Städte abgelieferten Summen belief.

Dagegen fehlte es auch nicht an ungünstigen Verhältnissen des Lazarethdienstes in diesem Feldzuge. Kieser [1]) zählt dahin 1) den fremden Boden und die fremdartige Lebensart, 2) den Mangel an Amputationen auf dem Schlachtfelde, wodurch das Versäumte schwer oder gar nicht sich nachholen liess. Kieser sagt: »Die mörderischen Schlachten von Charleroi bis Ligny am 15ten und 16ten Juni, in welchen 80,000 Preussen gegen 120,000 Franzosen fochten, hatten den bei Weitem grössten Theil der preussischen Verwundeten in diesem Kriege gegeben. Die fliegenden Lazarethe, deren eigentliche Bestimmung ist, mit Gefahr des eigenen Unterganges so nahe als möglich hinter den fechtenden Truppen die Verwundeten aufzunehmen, waren durch das Unglück der ersten Tage verscheucht, und konnten nur zum Theil am Tage der entscheidenden Schlacht, am 18ten Juni, wieder bei der Armee eintreffen. Es fehlte also schon am 16ten Juni häufig an der nöthigen chirurgischen Hülfe. Schwerverwundete flüchteten, schlecht oder gar nicht verbunden, bis Namur, Lüttich, Aachen. Es kam der Tag des 18ten Juni, wo die grosse Menge der in einem kleinen Raum zusammengedrängten Verwundeten es unmöglich machte, Allen die erste Hülfe zu geben. Viele Schwerverwundete blieben 6 bis 8 Tage ohne den ersten Verband. Zu den (schnell erforderlichen) oft allein das Leben rettenden Operationen fehlte es an Zeit, an Menschen. Die Folge war, dass alle Lazarethe, zunächst den Schlachtfeldern, zu Namur, Lüttich, Brüssel und Löwen eine grosse Menge solcher Schwerverwundeter enthielten, welche, da die nöthigen, früher möglichen Operationen jetzt unmöglich waren, jetzt nur als Candidaten des Todes angesehen werden konnten, deren verzehrende Eiterungen die Atmosphäre der Lazarethe verunreinigten und zur Verschlimmerung der übrigen Wunden beitrugen, und von denen nur der kleinste Theil nach lang dauernder und mühevoller Behandlung gerettet werden konnte.« —

3) Ueberfüllung einzelner Lazarethe. Obgleich die Verwundeten zum Theil bis über den Rhein zurück gingen; so war es doch unmöglich, dass die vorhandenen Lazarethe der Zahl der zurückbleibenden Verwundeten entsprechen konnten. Es sei nämlich ein von dem oberflächlich Urtheilenden leicht zu übersehendes grosses Hinderniss der Militair-Praxis, dass, da Zeit und Ort der Schlachten nie den Militairärzten bekannt sind, es auch unmöglich ist, an den nöthigen Orten die ärztlich-chirurgische Hülfe durch wohleingerichtete Lazarethe bereit zu halten. Die in diesem Feldzuge vor der Schlacht errichteten Lazarethe reichten nicht hin, die grosse Zahl von Verwundeten aufzunehmen; sie wurden daher, da die Meisten derselben nicht transportabel waren, überfüllt, das chirurgische Personal war der Zahl der Verwundeten nicht gewachsen, die Hülfe konnte daher Anfangs nur unvollkommen sein. Die zunächst den Schlachtfeldern lie-

1) Ebendaselbst S. 511—513.

genden Lazarethe zu Namur, Lüttich, Löwen und Brüssel wurden daher in einem solchen Grade und mit solchen Schwerverwundeten überlegt, dass nur die grösste Anstrengung der bei diesen Lazarethen angestellten Militairärzte die traurigen Folgen der Ueberfüllung verhüten konnten. Es würden dieselben den furchtbarsten Grad erreicht haben, wenn nicht die streng ausgeführte Massregel, Ausleerung der Lazarethe bis zur normalen Belegung, dem Ausbruche dieser gewöhnlich alle Ergriffene wegraffenden Krankheiten Schranken gesetzt hätte.

4) Mangel an Fonds in den Lazareth-Kassen, die häufig zuletzt versorgt wurden. Sie konnten daher nicht das ausser dem Etat Nöthige darreichen, das nicht herbeischaffen, was im fremden Lande nur gegen baares Geld zu haben ist und daher die gehörige Pflege behinderten. —

Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten und Hindernisse starben von 42,000 Kranken und Verwundeten nicht 5000 Mann, was im gewöhnlichen Verlaufe der Kriege beobachtet wird, sondern in den ersten $2^1/_2$ Monaten nur 948. —

Somit war auch dieser Krieg wieder eine grosse Schule der Erfahrung. Bei aller Anerkennung der Umsicht und Thatkraft des General-Intendanten v. Ribbentrop und bei der persönlichen Fürsorge des General-Stabsarztes Dr. Goercke, bei der kräftigen Unterstützung durch die Divisions-General-Chirurgen Wiebel, Büttner, Gräfe, Rust, Völtzke, Schack, Schöning und Peterson, und bei dem aufopfernden Patriotismus aller Militairärzte konnten die Feldlazarethe ihre Aufgabe wiederum nicht lösen, da besonders die »fliegenden« da nicht waren, wo sie hätten sein sollen, um die erste Hülfe zu gewähren. Die Abwendung dieses das Leben des Streiters gefährdenden Uebelstandes für die Zukunft, wenn die Zeiten wieder ernst werden sollten, stellt demnächst die grosse Aufgabe bei der Organisation des Feld-Lazareth-Wesens dar. —

Nachdem die Feldlazarethe demobil gemacht und die Utensilien, Arzneien, Verbandgegenstände, Instrumente und Fahr-Geräthschaften an die Train-Depots abgegeben worden waren, was von den fliegenden Feldlazarethen Nr. 1, 11 und 14 und vom Hauptlazareth Nr. 1 erst im Juni 1817 und resp. im Juli 1818 zu Ehrenbreitstein nach kriegsministerieller Bestimmung vom 26ten September 1816 und 16ten Juni 1817 geschehen konnte, da dieselben bis dahin bei den Besatzungs-Truppen in Frankreich bleiben mussten; so liess das Kriegsministerium sich angelegen sein, nunmehr von den Train-Depots, in welche nach einer Bestimmung Ribbentrop's vom 10ten September 1816 [1]) die Bedürfnisse der für die 9 Armee-Corps, — aus welchen nunmehr die preussische Armee bestand — künftig zu errichtenden und mobil zu machenden Feldlazarethe (9 Haupt- und 27 leichte Feldlazarethe) niedergelegt werden sollten, zunächst Nachweisungen einreichen. Es sollten sich dieselben beziehen auf das, was zur Ausstattung schon vorhanden war und über dessen Zustand, indem es zugleich bestimmte, was in der Folge in den nunmehr gebildeten »Feldlazareth-Depots« zu einer Ausstattung stets vorräthig zu halten und was bei einer Mobilmachung so wie später erst am Orte der Wirksamkeit der Lazarethe anzuschaffen sei. Hierauf sollte über die Gegenstände verfügt werden, welche an die Belagerungs-Lazareth-Depots und an die Garnison-Lazarethe abzugeben und welche den Feldlazareth-Depots verblieben resp. zu repariren seien. An eine Neuanschaffung zur

1) Sammlung und Vorschriften u. s. w. Berlin, 1819. S. 248.

Completirung der Bedürfnisse konnte zunächst wegen Mangels an Fonds und da ein dauernder Friede in Aussicht stand, nicht gedacht werden; man bezog die Aufmerksamkeit nur auf eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Depots, auf die Säuberung von allem Unbrauchbaren, auf die Abgabe der nicht conservationsfähigen Gegenstände z. B. des Flanelles, der Bruchbänder, des Wachstaffet u. s. w. an die Garnison-Lazarethe, auf die Auffrischung anderer durch Ablieferung an dieselben gegen Wiederersatz, namentlich in Betreff der Wäsche und Verbandgegenstände, so wie auf die Emanirung von Bestimmungen über die Verwaltung, die jährliche Revision, die Einreichung von jährlichen Nachweisungen und von Materialien-Rechnungen alle sechs Jahre. — Von der Aufbewahrung von Arzneien in den Depots der Feldlazarethe nahm man gänzlich Abstand; die vorhandenen wurden zur Completirung der Bestände in den Belagerungs-Lazarethen und im Jahre 1829 zum Verbrauch in den jetzt errichteten Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe u. s. w. benutzt, theils verkauft u. s. w. (S. Abschnitt IV. und VI.). —

Auch unterliess man nicht, im Ministerium eine Reorganisation des Feldlazareth-Wesens und ein Lazareth-Reglement für den Krieg vorzubereiten, wobei v. Ribbentrop als Mitglied des Kriegsministeriums thätig war und Wiebel als nunmehriger Nachfolger Goercke's mitwirkte. Die im Jahre 1830 in Frankreich beginnende Reaction forderte zu grösserem Ernste auf und es wurden die neu entworfenen Bedarfs-Etats nunmehr auf kriegsministerielle Anordnung vom 28ten September 1830 den Intendanturen der Armee-Corps mitgetheilt.

In diesen Etats waren die Oeconomie-Utensilien in Bezug auf die vom Jahre 1809 bedeutend vermindert worden. Für ein schweres, früher Hauptlazareth, enthielten sie statt 219 nur 178 Nummern; für ein leichtes, früher fliegendes Lazareth, statt 158 nur 78 Nummern; das mitzuführende Material war für diese überhaupt ein viel geringeres, und auch die Zahl der pharmazeutischen Utensilien vermindert, während die der Verbandgegenstände und chirurgischen Instrumente ziemlich dieselbe geblieben war. Letztere mussten zur Erzielung einer grösseren Gleichförmigkeit im Jahre 1832 nach Berlin an den Militair-Medizinal-Stab geschickt werden. — Der Wäsche-Etat war dagegen in Bezug auf den für die Kriege von 1812 bis 1815 vermehrt, und auf 600 Kranke für ein schweres und auf 200 Kranke für ein leichtes Lazareth berechnet worden, d. h. $1^1/_4$ Garnitur Bettdecken, $2^5/_6$ Bettlaken, $^1/_4$ Handtücher, $1^1/_2$ Hemden, $1^2/_9$ Kopfpolster, $^2/_3$ Krankenhosen, $^1/_3$ Krankenröcke, $^7/_{50}$ Pantoffeln, $1^1/_6$ Socken, $1^1/_2$ Strohsäcke, 1 Ueberzüge. — Im Frühjahre von 1831 erschienen auch die Etats für Arzneien. Die Zahl derselben war in Bezug auf den von 1809 um 26 für ein schweres Lazareth vermehrt, d. h. 246 in Allem, für ein leichtes um 108 vermindert, da es nur 67 Mittel mit sich zu führen hatte. — Behuf der Feststellung dessen, was vorräthig zu halten und erst bei einer Mobilmachung oder beim Beginn der Wirksamkeit an Oeconomie- und pharmazeutischen Utensilien anzuschaffen sei, wurde eine Revisions-Commission, der auch ein Arzt beigegeben wurde, niedergesetzt. —

Zur Fortschaffung der Chirurgen und Krankenwärter nach den Verbindeplätzen so wie zur Abholung von Verwundeten wurde für jedes leichte Lazareth der Neubau von zwei 2spännigen Personen-Wagen (Omnibus) angeordnet.

Ein Lazareth-Reglement erschien noch nicht. In einem Regulativ über das Dienstverhältniss der Intendanten und des demselben untergebenen Verwaltungs-Personals eines mobilen Armee-Corps, sanctionirt durch

Cab. O. vom 14ten April 1831, wurde §. 4 festgestellt, dass ihm, der wiederum unter der oberen Leitung und Aufsicht des General-Intendanten der Armee, als Stellvertreters des Militair-Oeconomie-Departements stand, auch die Feldlazarethe untergeben seien. Im §. 27 wurde verordnet, dass die ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Angelegenheiten und die Disciplin über das betreffende Personal dem Generalarzte des Corps zustehen sollten, der in dieser Hinsicht an den Generalstabsarzt der Armee zu rapportiren habe, an welchen in Betreff der Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen des Personals eben so die Anträge gestellt werden sollen, als vom Intendanten in Rücksicht des Oeconomie-Personals an den General-Intendanten und in Betreff der Lazareth-Offiziere an den Corps-Commandeur. — Diesem Verhältnisse entsprechend wurden die Befugnisse in disciplinarer Hinsicht für den Intendanten und Generalarzt so wie die Stellung des Train-Capitains, welcher damals noch dem gesammten Train-Wesen eines Armee-Corps vorstand, zum Lazareth-Train und dem Intendanten festgestellt.

Im Jahre 1834 erschien endlich das vollständige Feldlazareth-Reglement in 2 starken Bänden unter dem Titel: »Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde bei der K. Pr. Armee.« — Die Dienstvorschriften desselben sind vom Jahre 1832 datirt und theils von v. Wiebel, theils von v. Ribbentrop, theils von beiden unterzeichnet, je nachdem der Inhalt nur den einen oder beide zusammen berührte. Nur die Dienstanweisung für den »Feldlazareth-Stab« und für den Offizier bei demselben waren vom Kriegsminister v. Hacke unterzeichnet. — Dieser »Feldlazareth-Stab« stellte nach Cab. O. vom 14ten April 1831 [1]) eine neugeschaffene Behörde eines Armee-Corps nach Analogie der Lazareth-Commission für die Friedens-Lazarethe organisirt dar, unter welcher alle Feldlazarethe desselben, 3 leichte und 3 schwere, wie sie nunmehr benannt werden sollten, und resp. jedes zur Behandlung von 2—300 und von 4—600 Kranken bestimmt, stehen sollten, und die die Verwaltung derselben nach den bestehenden Regulativen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den Vorschriften und Instructionen des Intendanten und des Generalarztes des Corps anzuordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen hatte. Sie sollte aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen jedem ein besonderer Wirkungskreis angewiesen wurde, dessen Geschäfte jedes Mitglied als Vorsteher seines Ressorts unter eigener Verantwortlichkeit zu führen hatte.

Es bildeten den Feldlazareth-Stab 1) ein Oberstabsarzt, dem die Leitung, Aufsicht und Controle sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Angelegenheiten so wie alles das zufiel, was auf die Diät und das Regimen Bezug habe. 2) Aus einem Capitain, der den gesammten Feldlazareth-Train, die militairische Polizei und die Sicherheit der Feldlazarethe, die Disciplin der in denselben befindlichen Kranken und Verwundeten, die Anordnungen wegen Aufnahme und Transport derselben und die Controle über das von ihnen in die Feldlazarethe mitgebrachte königliche und private Eigenthum zu leiten und zu beaufsichtigen hatte. 3) Aus einem Ober-Feldlazareth-Inspector, dem die Leitung, Aufsicht und Controle über sämmtliche Oeconomie-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten zufiel.

Die besondere Amtsausübung eines jeden Mitgliedes sollte sich in

1) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde. Berlin, 1834. Bd. I. S. 413.

den Grenzen seines vorbezeichneten Wirkungskreises mit derjenigen der beiden übrigen Mitglieder in der Wirksamkeit des Feldlazareth-Stabes zu einem Ganzen verbinden, dessen Zweck die möglichst baldige und gute Herstellung der Kranken und Verwundeten, deren gute Verpflegung und zugleich in beiden Beziehungen auch die Wahrnehmung des Kranken-Interesses sein sollte. Er sollte sich daher nicht mit der praktischen Ausübung der Krankenpflege, sondern mit der Leitung und Beaufsichtigung derselben im Allgemeinen befassen, den praktischen Dienst aber auf das Genaueste controliren und sich hierzu seiner Mitglieder in dem ihnen durch specielle Dienstanweisungen angewiesenen Wirkungskreise bedienen. Er war in nächster Instanz in allen Oeconomie- und Polizei-Angelegenheiten unter die Intendantur, in medizinisch-chirurgischen und pharmazeutischen unter den Generalarzt und in oberer Instanz resp. unter den General-Intendanten und den General-Stabsarzt der Armee gestellt. — Dem Feldlazareth-Stabe wurden nicht nur die Verwaltung aller Feldlazarethe des Corps, sondern seinen einzelnen Mitgliedern auch die Beamten dieser, jeder für seinen speciellen Wirkungskreis untergeordnet. —

Der Oberstabsarzt als erstes Mitglied des Feldlazareth-Stabes sollte, wie §. 25 der Cab. O. vom 14ten April 1831 [1]) befahl, der Dirigent der Feldlazarethe eines Armee-Corps sein, und in dieser Eigenschaft unter dem Intendanten des Armee-Corps und dem General-Intendanten der Armee, in seiner Eigenschaft als Vorsteher der ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Angelegenheiten aber unter dem Generalarzte des Corps und dem Generalstabsarzte der Armee stehen. Der Capitain als zweites und der Ober-Feldlazareth-Inspector als drittes Mitglied waren sowohl in dieser Eigenschaft als in Beziehung auf die ihnen speciell übertragenen Wirkungskreise ebenfalls dem Intendanten und General-Intendanten untergeordnet. — Zur speciellen Pflicht wurde dem Oberstabsarzte gemacht, die Versammlungen des Feldlazareth-Stabes zu berufen, die jeden Tag Vormittags 11 Uhr über generelle Gegenstände der Verwaltung gehalten werden sollten, den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und in streitigen Fällen bei Uebernahme der Verantwortlichkeit zu entscheiden, besonders, wenn darüber nicht erst bei der vorgesetzten Behörde angefragt werden könnte, dürfe aber nicht in die speciellen Wirkungskreise der beiden anderen Mitglieder eingreifen, wodurch seine Prävalenz wieder negirt wurde. Er hatte indessen andererseits auch die Pflicht, Alles, was auf das Wohl der Kranken und Verwundeten, so wie auf allgemeine Lazareth-Angelegenheiten Beziehung hatte, ex officio zum Vortrag zu bringen und zur Berathung zu ziehen; denn er wurde für Alles, was das Wohl der Kranken betraf, verantwortlich gemacht, und hatte nicht nur mit darauf zu sehen, dass für die Wartung und Verpflegung der Kranken, so wie für die Handhabung der inneren Polizei auf das Beste gesorgt wurde, sondern stand ihm auch in allen Angelegenheiten die entscheidende Stimme zu. — Nähere Bestimmungen stellten das Formelle der Conferenzen, die Abfassung des Protocolles, die Ausfertigung der Berichte und Verfügungen über alle generelle Gegenstände, das Erbrechen der Briefe durch den Oberstabsarzt, das Verfahren bei Beschwerden eines Mitgliedes des Feldlazarethstabes gegen denselben u. s. w. fest. —

Ausserdem wurde dem Stabe zur Pflicht gemacht, die ihm untergeordneten »Verwaltungen« der einzelnen Lazarethe und die Geschäfts-

1) Ebendaselbst, S. 413.

zweige deren Mitglieder nach den Instructionen zu leiten und zu überwachen, zur Controle in seinem Ressort Dienstreisen zu machen, die Rechte der Beamten wahrzunehmen, sie gegen Uebergriffe zu schützen und über ihre Moralität zu wachen. — Zur Unterstützung in diesen verschiedenen Berufspflichten waren dem Stabe beigegeben: 6 Lazareth-Chirurgen, 1 Instrumentenmacher, 1 Ober- und 1 Unter-Feldapotheker, 3 Lazareth-Inspectoren, 2 Revier-Aufseher, 8 Krankenwärter, 1 Secretair, und 18 Train-Soldaten für die Beamten und Fahrzeuge. —

Für jedes Armee-Corps waren drei leichte und drei schwere Feldlazarethe bestimmt. Erstere sollten sich an die erste und zweite Infanterie-Division und an die Cavallerie-Division anschliessen, das 1te schwere Lazareth dem Corps so folgen, dass es nur einen Tagemarsch von dem ihm attachirten leichten entfernt blieb, worauf auch die beiden anderen schweren sobald als möglich folgen sollten. — Mit dem Feldlazareth-Stabe sollte auch ein Detachement von 5 Wagen ausrücken, welche die Reserve an Arzneimitteln und Verbandstücken aufzunehmen hatten. — Die Ausrüstung der Feldlazarethe und ihrer Reserve stand dem Oberstabsarzte zu. Es gehörte daher zu seinem Ressort die Ausstattung mit den vorgeschriebenen chirurgischen und pharmazeutischen Utensilien, Instrumenten, Arzneien, Bandagen u. s. w. resp. unter Zuziehung des Ober-Feldapothekers, und die Vertheilung des zu seinem Ressort gehörigen Personals, unter Vorbehalt der Genehmigung des Generalarztes des Corps und des Generalstabsarztes der Armee, die Ertheilung abgemessener Disciplinarstrafen, die vorläufige Suspension vom Amte, Zusätze zu den monatlich einzureichenden Conduiten-Listen, die Beaufsichtigung der Bestände an Arzneien, Binden u. s. w., die Revision der Arznei- und Bandagen-Rechnungen, die Ueberwachung der Sparsamkeit und der Berücksichtigung der Militair-Pharmacopoe bei den Verordnungen, die Beurtheilung der Lieferungs-Contracte für Arzneien u. s. w., die ordnungsmässige Führung des Listen-Wesens, der Kranken-Rapporte und Medizinal-Berichte an den Generalarzt u. s. w.

Auch das gesammte Feldapotheken-Wesen der Lazarethe eines Corps war unter der Aufsicht des Oberstabsarztes beim Feldlazareth-Stabe gestellt. Der demselben beigegebene Ober-Feldapotheker hatte im Oberstabsarzte seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu sehen. Er wurde für die seiner Aufsicht anvertrauten Feldapotheken verantwortlich gemacht, hatte dieselben öfter zu revidiren, die monatlich eingehenden Berechnungen über die Arzneimittel durchzusehen, bevor sie an den Dirigenten abgegeben wurden, die Arznei-Lieferungs-Contracte vorher zu begutachten, die Ablieferung der Arzneien zu überwachen, die Conduiten-Listen des pharmazeutischen Personals abzufassen, monatliche Berichte über den Zustand sämmtlicher Apotheken zur Weitereinsendung an den Generalarzt einzureichen und die Arznei-Reserve, aus welcher die Apotheken versehen wurden, zu verwalten. — Zum Geschäfts-Betriebe stand jeder Apotheke eines schweren Lazareths ein Abtheilungs-Feld-Apotheker als Vorstand vor und hatte einen Unter-Feld-Apotheker und einen Handarbeiter zu seiner Unterstützung. Sie standen beide unter dem ersten Stabsarzte des Lazareths. An die leichten Feldlazarethe, denen je nur 1 Unter-Apotheker beigegeben wurde, hatten sie die erforderlichen Arzneien abzugeben, auch an die Truppen auf die an sie ergangenen Requisitionen. Monatlich hatte der Abtheilungs-Feldapotheker über Einnahme und Ausgabe nach vorgeschriebener Form Rechnung zu legen, sich an der Abschliessung von Contracten durch die Lazareth-Verwaltung zu betheiligen, sich auch möglichst der Bereitung der Arzneien zu unterziehen,

in welcher Hinsicht für den Unter-Feldapotheker besondere Instructionen gegeben waren. Bei den leichten Feldlazarethen hatte der Unter-Feldapotheker diese Pflichten zu übernehmen. —

Zu den Pflichten des Offizieres des Feldlazareth-Stabes gehörte ausser der Handhabung des gesammten Train- und Fuhrwesens und der Aufsicht über das zu demselben gehörige Personal, zu welchem Zweck er mit einer bestimmten Disciplinar-Strafgewalt versehen war, die er auch Behuf der Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Kranken und bei den Mannschaften der Sicherheitswachen auszuüben hatte, die Sorge für die Errichtung eines Aufnahme-Bureaus für jedes Feldlazareth. Dasselbe sollte aus dem Feldlazareth-Offizier, einem Arzte, dem Feldlazareth-Secretair und bei den schweren Lazarethen noch aus einem im Rechnen und Schreiben geübten Revier-Aufseher oder einer dazu kommandirten Militairperson bestehen. In diesem Büreau waren die Kranken- und Todten-Bücher zu führen, die Entlassungs- und Todten-Scheine vorschriftsmässig auszufertigen und am Schlusse eines jeden Monates die Special-Nachweisung der von jedem Truppentheile behandelten Kranken und Verwundeten pünktlich anzufertigen. — Auch die Aufbewahrung aller von denselben ins Lazareth mitgebrachten militairischen und privaten Effecten, des abgegebenen Geldes, der Pretiosen und Documente gegen Quittung, in die Lazareth-Kasse und die Ablieferung aller dieser Effecten der Verstorbenen nach den Verfügungen der Intendantur und der Transport der Verwundeten, Kranken, Invaliden und Convalescenten, über welchen zweckmässige Instructionen gegeben waren, gehörten zu seinem Ressort. — Um darauf sehen zu können, dass jeder Kranke und Verwundete das zu seiner Heilung, Pflege und Wartung Erforderliche erhalte, musste er von dem ganzen inneren Haushalte und von dem Betriebe der Lazareth-Wirthschaft Kenntniss haben. —

Dem Ober-Feldlazareth-Inspector des Stabes waren durch eine sehr umfassende Instruction die Pflichten in Betreff der Beaufsichtigung der Verwaltung der Utensilien, der Instandsetzung und Neuanschaffung derselben, der etwa erforderlichen baulichen Einrichtungen und Reparaturen, der Verpflegung nach dem Beköstigungs-Regulativ und der Herbeischaffung der Victualien durch Ankauf, Requisition oder Lieferung u. s. w. vorgezeichnet. Auch sollte er der Vorsteher des Cassen-Wesens sein und die Rendanten, von denen bei jedem schweren Feldlazareth einer war, standen daher eben so unter ihm, als die Lazareth-Inspectoren, Revier-Aufseher, Krankenwärter u. s. w., deren Rechte er wahrzunehmen hatte, und über die ihm eine bestimmte Disciplinar-Strafgewalt zugestanden wurde. — Er hatte die Anschläge von dem monatlichen Geldbedarf der Lazarethe einzuziehen, zu revidiren und entweder zu genehmigen oder zu modifiziren, worauf er die Geldbedarfs-Nachweisungen mit seinen Bemerkungen und dem Antrage auf Anweisung der Beträge dem Feldlazareth-Stabe zuzustellen hatte.

Zur speciellen Verwaltung eines jeden schweren und leichten Feldlazareths unter dem Feldlazareth-Stabe war eine Behörde unter der Benennung: »Feldlazareth-Verwaltung« bestimmt, die aus einem Stabsarzte, einem Offizier und einem Inspector zusammengesetzt werden sollte. Wie beim Stabe wurde auch jedem Mitgliede dieser Verwaltung sein Geschäftskreis unter eigener Verantwortlichkeit übertragen, der von dem entsprechenden Mitgliede des Stabes als dem nächsten Vorgesetzten überwacht wurde. — Der Stabsarzt als erstes Mitglied hatte ebenfalls, wie der Oberstabsarzt beim Stabe, den täglichen Conferenzen vorzustehen, in streitigen Fällen unter eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden, und neben der

speciellen Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung des ihm untergeordneten ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienstes auch im Allgemeinen die für Alles, was auf das Wohl der Kranken und Verwundeten Bezug hatte. Die Wirksamkeit der drei Mitglieder in ihrer Gemeinschaft bezog sich bei dieser Verwaltungs-Behörde, eben so wie beim Stabe, nur auf generelle Gegenstände der Verwaltung, und die eines jeden einzelnen auf seinen Ressort.

Jedem schweren und leichten Feldlazareth wurden zwei Stabsärzte beigegeben, von denen nur der eine der Verwaltung als erstes Mitglied beitreten sollte. Er war auch der Vorstand des ärztlichen und pharmazeutischen Personals, das ihm untergeordnet war. Er hatte bei der Wahl der Lokale und der Bestimmung der Kranken-Stationen zu concurriren, den ärztlichen Dienst zu vertheilen, sich selbst an der Behandlung wichtiger Krankheiten zu betheiligen, wichtige Operationen selbst zu verrichten oder unter seiner Aufsicht ausführen zu lassen, täglich zweimal die Krankenstuben zu besuchen, sich von der pünktlichen Wahrnehmung des Krankendienstes zu überzeugen und auf die Ausführung alles Dessen zu halten, was zum Wohle des Kranken erforderlich war, namentlich auf Reinlichkeit und die vorschriftsmässige Anwendung des Beköstigungs-Regulatives zu sehen. — Die Aufsicht über die Feldapotheke und die Verwaltung der Arzneien, die Mitsorge für die Ausführung der Evacuationen und Transporte und für die richtige Führung des Haupt-Krankenbuches gehörten ebenfalls zu seinen Pflichten. — Am Ende eines Monates hatte er an den Ober-Stabsarzt einen Medizinal-Bericht, eine summarische Uebersicht der behandelten Kranken, die Stamm- und Conduiten-Listen des ihm untergebenen Personals, eine Berechnung der Arzneien und Bandagen, so wie der chirurgischen Utensilien einzureichen. — Welche Functionen dem zweiten Stabsarzte eines schweren Feldlazarethes zustehen sollten, ist nirgends erwähnt worden, die Betheiligung an der Kranken-Behandlung dürfte ihm, wie den Oberärzten, haben zustehen müssen. Bei dem leichten Feldlazareth war ihm für die Zeit der Thätigkeit auf dem Schlachtfelde ein spezieller Wirkungskreis angewiesen. —

Der Zweck eines leichten Feldlazareths war nicht die dauernde Behandlung von Kranken, sondern nur die Leistung der ersten Hülfe, theils unmittelbar auf dem Schlachtfelde, (also als Ambulant) theils in der Nähe desselben, und zwar für die Zeit bis entweder ein schweres Lazareth angekommen oder bis der Transport der Verwundeten in dasselbe möglich sei (also als Aufnahme-Spital). Zu diesem doppelten Zweck zerfiel ein leichtes Lazareth nunmehr in die »fahrende Abtheilung« und in das »Depot.« Nur bei längerer Waffenruhe sollten sie den Dienst eines schweren Lazareths übernehmen, zu welchem Zweck ihnen dann der noch erforderliche Bedarf an Arzneien und Utensilien für 2—300 Kranke zu überweisen sei. —

Für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths waren daher noch folgende Bestimmungen in die Instruction aufgenommen: — Sobald ein Gefecht bevorstände, erhalte das leichte Lazareth von dem Intendanten oder von dem Generalarzte des Corps den Befehl vorzugehen, wobei ihm Zeit und Ort der Aufstellung bestimmt würden. Es versieht sich auf drei Tage mit Lebensmitteln für 200 Kranke, und stellt sich in möglichster Nähe des Schlachtfeldes auf dem ihm bezeichneten Punkte auf. Hier angekommen habe der vorstehende Stabsarzt das zur fahrenden Abtheilung gehörige Personal, von dem nur der Stabsarzt und die Oberärzte beritten waren, nebst einem vierspännigen Wagen mit den chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Arzneien, sechs wollenen Decken

12 Kopfpolster, 12 Paar Krücken, 6 Krankentragen, 2 Feldstühlen, 1 Operations-Tisch, 1 Verbinde-Zelt, 24 Hosen und 36 Schürzen für die Wärter, — ein Gewicht von 10 Ctr. 20 Pfd. 28 Loth enthaltend —, auf den beiden vierspännigen Kranken-Transport-Wagen, deren Anschaffung im Jahr 1832 befohlen war, nach dem Verbinde-Platze auf dem Schlachtfelde zu entsenden. Die Bestimmung des Personals war muthmasslich dem ersten Stabsarzte überlassen; denn nur des zweiten und der sechs Wärter war erwähnt, die von den sechs beigegebenen Krankentragen Gebrauch machen und mit einer Feldflasche mit Wasser versehen »diejenigen Verwundeten aufsuchen und wegtragen sollten, welche sich nicht selbst nach dem Verbinde-Platze begeben könnten.« — In einem in der Nähe etwa befindlichen Gebäude sollten die nothwendigsten Operationen und Verbände sogleich vorgenommen und, wenn es zulässig sei, das Zelt aufgeschlagen und mit dem Operations-Tische, so wie mit den beiden Feldstühlen sogleich versehen werden. — Mittels der beiden Transport-Wagen sollten die Verwundeten dann nach dem so nahe als möglich herangerückten Aufstellungs-Orte, d. h. nach dem Depot, wozu ein Dorf, Gebäude u. s. w. gewählt werden solle, dirigirt und warme Nahrungsmittel zur Erquickung und Lagerstellen vorräthig gehalten, hier auch die weiter nöthig werdenden Operationen und Verbände gemacht werden. Die Dauer des Verweilens und die weitere Verpflegung bis zum Herannahen eines schweren Feldlazareths, resp. bis zur anderweitigen Unterbringung und zum Rücktransporte, müsse von dem Vor- oder Rückwärtsgehen der Truppen und durch den kommandirenden General bestimmt werden, indem gleichzeitig bemerkt wurde, dass die Intendantur die nöthigen Transportmittel zu stellen habe. Auch gehörte es zu den Pflichten des Offiziers bei einem leichten Lazareth, dass er beim Beginne eines Gefechtes bei dem Depot zu bleiben und die Aufnahme der ankommenden Verwundeten, wie ihren Abgang zu den schweren Lazarethen, zu leiten habe, wozu man sich der von den Intendantur-Beamten herbeigeschafften Wagen zu bedienen habe. — Der §. 19 des Allerhöchsten Regulativs vom 14ten April 1831 [1]) führt ausserdem an: »bei Schlachten und Gefechten führt der Train-Capitain die von Ladungen befreiten Train-Wagen hinter der ersten Verband-Linie auf, vermehrt sie theils durch Landfuhren, welche vom Commandirten der Stabswachten herbeigeführt werden, theils durch Wagen, die von der Intendantur zugewiesen werden, und benutzt alle Transportmittel zur Abführung der Verwundeten.«

Die Oberärzte der Feldlazarethe, von denen jedes schwere Lazareth drei und jedes leichte vier bekommen sollte, waren neben dem zweiten Stabsarzte eigentlich zu ordinirenden Aerzten bestimmt, dem ersten Stabsarzte direct untergeordnet und verpflichtet, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten, namentlich bei Behandlung der Kranken. Zu diesem Zwecke hatten sie den Stabsarzt bei den Morgen- und Abend-Visiten desselben auf die wichtigeren Krankheitsfälle besonders aufmerksam zu machen, und ihn über dieselben, so wie über die vorzunehmenden Operationen zu consuliren. — Ihnen sind wiederum die Lazareth-Chirurgen, von denen jedem leichten Lazareth 4, jedem schweren 18 zugetheilt waren, untergeordnet, die, wie die Revier-Aufseher und Krankenwärter, den Anordnungen des Oberarztes zu folgen haben. Sie sollten daher denselben bei der Kranken-Visite begleiten und alles aufzeichnen, was hinsichtlich des ärztlichen Dienstes, der Arznei und Diät verordnet würde. Nähere

1) Vorschriften über den Krankendienst im Felde; Bd. I. S. 412.

Bestimmungen über die Arznei- und Diät-Verschreibungen, die Controle der Verabreichung der Speisen und Getränke, die Führung der Special-Krankenlisten und der Journal-Blätter durch die Lazareth-Chirurgen, über die Entlassung der Convalescenten und Invaliden u. s. w. machten den Inhalt der Instruction für die Oberärzte und die Lazarethchirurgen aus, denen ausserdem noch die Instandsetzung des Verband-Apparates, das Eintragen der verordneten Arzneien in das Defectbuch, das Beschreiben der Kopftafeln, die Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen, die Sorge für das Herbeiholen der Arzneien, das Eingeben wichtiger Arzneien, die Anfertigung der Diätzettel, das Dujour-Sein, das Nachtwachen, insofern es nöthig wird, und die Begleitung von Kranken-Transporten zur Pflicht gemacht wurde.

Die Instruction für den Feldlazareth-Inspector war dem grossen Wirkungskreise in Oeconomie-Angelegenheiten und den schweren Verpflichtungen entsprechend eine sehr umfassende. — Die Revier-Aufseher und die Krankenwärter, welche in Folge Cab. O. vom 28ten Juni 1838 nicht mehr vom Generalarzte, sondern von der Intendantur anzustellen waren, wurden dem Inspector zur Unterstützung beigegeben. Von jenen hatte jedes leichte Lazareth 2, jedes schwere 6. Es war ihnen besonders die Sorge und die Aufsicht für die Ausführung der Anordnungen, namentlich in Betreff der kleineren Oeconomie- und Polizei-Angelegenheiten im Lazareth-Haushalte, aufgetragen, wesshalb ihnen die Krankenwärter, die Koch- und Waschweiber untergeordnet waren. Jedes leichte und schwere Lazareth war mit 20 von jenen und je 2 von diesen versehen. —

Mit der Casse hatten nunmehr die Aerzte nichts zu thun. Bei den schweren Lazarethen bildeten der Rendant, der Offizier und Lazareth-Secretair, bei dem leichten, das keinen Rendanten hatte, der Lazareth-Inspector in Stelle desselben, das Cassen-Curatorium, dessen Mitglieder in solidum für die richtige und vorschriftsmässige Verwaltung und die Sicherheit der Casse verantwortlich waren.

Der Beköstigung der Kranken war das Regulativ für die Garnison-Lazarethe vom Jahre 1825 mit einigen Abweichungen (S. Absch. V.) zum Grunde gelegt. Dieselben bezogen sich auf die ausgedehntere Verabreichung mehrerer Hülsenfrüchte und grüner Gemüse in der zweiten Diätform und auf die Erhöhung der Quantität des Fleisches von $10^2/_3$ auf $17^1/_2$ Loth in den drei ersten Diätformen und für die Bereitung der Bouillon. Zweckmässig war zu diesen noch eine vierte Diätform hinzugefügt, die sowohl die Verabreichung von Fleisch- als von Wasser- und Frucht-Suppen zuliess. — Ausser der gewöhnlichen Kost konnten in Stelle derselben Extra-Speisen und auch eine aussergewöhnliche Verpflegung verabreicht werden. Die Diätzettel enthielten dem entsprechend drei verschiedene Rubriken. Zum Frühstück und Abendbrote wurde für alle vier Diätformen eine Wassersuppe, resp. zu $^3/_4$, $^1/_2$ und $^3/_8$ Quart als gewöhnliche Kost verabreicht, und zum Mittagessen in dieser für die 1 und 2 Diät dasselbe trockene oder grüne Gemüse, für die 3te Diät eine leichtere Speise mit Fleisch und in der vierten Fleischbrühe oder Wasser-Suppe. Statt der Wassersuppe zum Frühstück wurden bei der 3ten und 4ten Diätform Kaffee und Milch, zum Abendbrote bei beiden und in der 2ten Form eine bessere Suppe gestattet. Eben so durften statt der Portion gewöhnlicher Kost in der 2ten, 3ten und 4ten Diätform Extra-Speisen und neben der gewöhnlichen Kost noch ausserdem »aussergewöhnliche Verpflegung« gegeben werden, jedoch nicht neben der ersten. — Ebenso konnten in Stelle der gewöhnlichen Getränke, wohin namentlich das Bier gehört, andere verordnet werden. In der Zahl der gewöhnlichen Portionen

und in Stelle derselben zählten die aussergewöhnlichen Verpflegungs-Gegenstände nicht mit, deren Anzahl nur in den Garnison-Lazarethen eine grosse Auswahl zuliess und dem Arzte einen weiten Raum in den Anordnungen, je nachdem die Krankheit es gestattete, zuliess. Auch durften schwachen Kranken zwischen den Hauptmahlzeiten Weinsuppe, Bouillon, Kaffee u. s. w. verabreicht werden. Wein und Branntwein gehörten in die aussergewöhnliche Verpflegung, und auch Bier, insofern mehr als ³/₄ Quart zur Portion verordnet wurde.

Besondere Bestimmungen betrafen den Bedarf an Lebensmitteln, für ein leichtes Feldlazareth zur Verpflegung von 200 Kranken auf drei Tage, mit welchen dasselbe sich versehen sollte, sobald es in den Bereich der Operationen der Truppen kam und zu welchem Zweck ihm ein vierspänniger Proviant-Wagen überwiesen werden sollte. Diese Lebensmittel bestanden in verschiedenen Sorten Brotes und trockener Gemüse, in Mehl, Salz, Butter, Wein. Branntwein. Essig und 300 Pfd. Fleisch. möglichst in lebenden Häuptern mitzuführen, in Summa von 1570 Pfd. Gewicht.

Reichhaltig war in diesem Lazareth-Reglement die Nachweisung an Verbandgegenständen, chirurgischen Instrumenten und Utensilien, unter denen jedoch mancher entbehrliche Gegenstand und wiederum Mangel an anderen war. So waren beispielsweise jedes schwere Lazareth, das Depot und die fahrende Abtheilung nur mit je einem Amputations-Etui ausgestattet, fehlten der letzteren Injections-Spritzen, Geschirre zum Reinigen der Wunden, Waschbecken, Catheter, und hatte jedes schwere Lazareth nur einen Schröpf-Apparat. —

Zum Fortbringen eines schweren Lazareths waren 9 Wagen, theils sechs-, theils vier-, theils zweispännig, bestimmt, während für die Feldzüge von 1812/15 noch zwei vierspännige Küchen- und ein Kranken-Transport-Wagen mitgeführt wurden. Das leichte Feldlazareth führte 7 Wagen mit sich, d. h. excl. des für die Lebensmittel bestimmten. Einer der vierspännigen Medicin- und Bandagen-Wagen, welcher auf das Schlachtfeld mitgenommen werden sollte, war mit 10 Ctr. 20 Pfd. 28 Loth belastet und Aehnliches galt von den meisten übrigen Wagen des leichten Feldlazareths. — Bestimmte Vorschriften waren über die Art der Verpackung und Unterbringung aller Gegenstände in Folge des in Berlin vorgenommenen Probe-Packens gegeben.

Der Competenzen-Etat für die Aerzte und Beamten war folgender:

	Thlr. Geh. u.		Thlr. Feldzulage;	früher resp.
1) Generalarzt	1500		500	1800 und 300
2) Oberstabsarzt	1000	*)	450	700 „ „
3) Stabsarzt I. Cl.	700		300	600 „ „
4) „ „ II. Cl.	500		96	
5) Oberarzt	264		96	360 „ „
6) Lazareth-Chirurg	180			180 „ „
7) Oberfeldapotheker	400		96	500 „ „
8) Abth.-Feldapotheker	300		96	396 „ „
9) Unter- „ „	204		96	300 „ „
10) Ober-Laz.-Insp.	900		300	1000 „ „
11) Laz.-Insp. I. Cl.	500		96	500 „ „
12) „ „ II. Cl.	400		96	
13) Revieraufseher	180			180 „ „

*) Insofern derselbe nicht schon 1100 und 1200 Thr. Gehalt als Regimentsarzt bezog.

	Thlr. Gehalts und	Thlr. Feldzulage;	früher resp.
14) Krankenwärter	60		48 „ „
15) Rendant I. Cl.	500	96	404 u. 96
16) „ „ II. Cl.	400	96	
17) Secretair	300	96	300 u. 96

Mobilmachungs-Gelder wurden ausgeworfen für den Corpsarzt 80 Thlr., 1812/15 dagegen 50 nur, Oberstabsarzt, Stabsarzt I. Classe und Ober-Lazareth-Inspector 60 Thlr, früher für ersteren und den Ober-Lazareth-Inspector 50, für den Stabschirurg 41 Thlr. 16 Gr. — Für den Stabsarzt II. Classe, Ober-Feldapotheker, Feldlazareth-Inspector I. Classe und Rendant I. Classe 25 Thlr.; früher für den Reise-Feldapotheker, den Lazareth-Inspector und Cassen-Beamten 30 Thlr. — Für den Oberarzt, Abtheilungs-Feldapotheker, Feldlazareth-Inspector II. Classe, Rendanten und Secretair 20 Thlr.; früher für den Ober-Chirurg, detachirten Feldapotheker und Expedienten 25 Thlr. — Für den Lazareth-Chirurg, Unter-Feldapotheker und Revier-Aufseher 15 Thlr, früher für den ersten und dritten 10, für den zweiten 17 Thlr.

Die Zahl der Pferde war mit der im früheren Etat übereinstimmend, d. h. der Generalarzt 2 Stangen-Pferde, da er Rationen bekommen hatte und sich zwei Reitpferde selbst anschaffen musste. Der Oberstabsarzt, die Stabsärzte, der Ober-Feldlazareth-Inspector und Apotheker je zwei Reitpferde (Klepper), die Oberärzte, der Abtheilungs-Feldapotheker, die Lazareth-Inspectoren, Rendanten und Secretaire je ein Pferd. — Der Cassen-Beamte erhielt früher 2 Pferde, der Unter-Apotheker auch eines, jetzt keines. —

Dieses Lazareth-Reglement vom Jahre 1834 war in Betreff der Organisation des Dienstes für das gesammte Personal ein Meisterwerk zu nennen; denn es lagen hinsichtlich seiner Abfassung die in den Kriegen 1812 bis 1815 gemachten Erfahrungen und die vieljährigen eines geregelten Haushaltes der Garnison-Lazarethe zum Grunde. Es vertheilte die Pflichten auf ein grösseres Personal, überbürdete weder den Verpflegungs-Beamten noch den Arzt mit Verpflichtungen, denen sie nicht gewachsen sein konnten, hielt eine Beaufsichtigung beider durch den Offizier entfernt, und stellte den Arzt, wenngleich nicht mehr Dirigent genannt, doch als die Hauptperson dar, welche für die Verpflegung der Verwundeten und Kranken verantwortlich blieb und daher eine entscheidende Stimme hatte *). In Betreff der Brauchbarkeit der leichten Feldlazarethe für die fechtende Armee und ihrer Stellung zu der obersten Verwaltungs-Behörde, dem Ober-Feldlazareth-Stab, wies es Mängel nach. —

---

*) Vom Commandeur des Garde-Corps, Herzog Carl von Mecklenburg wurde noch im Jahr 1836 Allerhöchsten Ortes vorgeschlagen, die Leitung der Feldlazarethe einem Stabs-Offizier zu übertragen, dieses Ansuchen aber nach Mittheilung des Kriegsministeriums vom 8ten September 1836 durch Cab. O. vom 28ten August ej. a in Folge eines desshalb vom Generalstabsarzte Dr. Wiebel unter dem 3ten August abgegebenen Votums mit der Bemerkung abgeschlagen: „dass es in Betreff der oberen Leitung der Feldlazarethe bei der in der Cab O. vom 8ten März 1831 enthaltenen Bestimmung sein Bewenden behalten müsse.“ — Diese Cabinets-Ordre lautete: „Der Arzt ist für die gute und baldige Herstellung der Kranken und Verwundeten verantwortlich. Alle bei einem Lazareth zu treffenden Anordnungen müssen auf diesen Zweck gerichtet sein; daher soll auch der bei den Feldlazarethen angestellte Ober-Stabsarzt Dirigent derselben sein.“ (Dr. A. F. Wasserfuhr, Beiträge für die Militair-Heilpflege im Kriege und Frieden, Erlangen, 1857 S. 227.) —

Es musste zunächst bezweifelt werden, dass ein leichtes Feldlazareth mit seiner Einrichtung und seinen schweren Fahrzeugen der jetzigen Art der Kriegsführung entsprechen, den Operationen der Armee würde folgen und das leisten können, was beabsichtigt wurde. Es wurde namentlich in der fahrenden Abtheilung nicht die expedite Rettungs-Anstalt gesehen, die sie sein sollte und wollte, da sie noch zu viele entbehrliche Utensilien in die Nähe des Schlachtfeldes führte, an unentbehrlichen aber Mangel litt, und mit ihren Wagen, die dieselben beherbergten, nicht alle Terrain-Schwierigkeiten überwinden konnet. — Die Unmöglichkeit, die grosse Zahl von gewöhnlichen Lazareth-Chirurgen zu erlangen, machte wünschenswerth, dass die Zahl der wirklichen Aerzte vergrössert würde. Auch wurde die Anstellung von Lazareth-Gehülfen in Stelle jener und zum Transport der Verwundeten mit Bahren ausgerüstet, um mit denen der Truppen und den Krankenwärtern in dieser Hinsicht wirksam sein zu können, für nothwendig gehalten. — Diesem Urtheile, welches der Verfasser im Jahre 1847 fällte [1]), trat im Allgemeinen die Reform-Commission im Jahre 1848 bei, wenngleich sie in der Wahl der Mittel hierzu theilweise abwich [2]). —

Wie man ferner in der Organisation leicht zu weit gehen und durch eine zu grosse Complication der Ausführung der Erreichung des Zweckes Hindernisse in den Weg legen kann; so geschah es auch bei dieser Schöpfung. Eine weitere ruhige Beurtheilung des Ganges der obersten Verwaltung liess die Aufstellung des Feldlazareth-Stabes als der nächsten Beaufsichtigungs-Behörde aller Feldlazarethe eines Armee-Corps als ein Hinderniss in der Verwaltung erkennen. Eingeschoben zwischen die Verwaltungs-Commissionen der einzelnen Lazarethe und zwischen die obersten Verwaltungs-Instanzen eines Armee-Corps, den Intendanten und den Corps-Generalarzt, musste der Gang der Verwaltung ein schleppender und zeitraubender werden, der bei der Abhängigkeit von diesen beiden im Felde nachtheilig werden und den guten Zweck selbst ganz verfehlen lassen konnte. Besonders konnte der Feldlazareth-Stab den leichten Feldlazarethen in Betreff der schnellen Wirksamkeit und nothwendigen Beweglichkeit in den Weg treten, da sie der Armee zu folgen hatten und sich somit von dem Stabe und den schweren Lazarethen entfernen und ohne beide zu helfen suchen mussten. — Auch wurde dadurch, dass jedes Mitglied des Feldlazareth-Stabes und eben so der Verwaltungen in seinem Ressort an seinen Vorgesetzten berichten musste, und nur über generelle Gegenstände der Verwaltung die verwaltende Behörde eines schweren oder leichten Feldlazareths dem Feldlazareth-Stabe Vortrag machen durfte, die nöthige Einheit in der Verwaltung vermisst, was bei einer wirklichen Anwendung sowohl in Betreff des inneren Dienstes als der Stellung zu den Behörden sehr nachtheilig geworden wäre. Auch traten die Verantwortlichkeiten eines jeden Mitgliedes in seinem besonderen Wirkungskreise und die Bestimmung, dass die Aerzte, welche erste Mitglieder der Verwaltung sein sollten, in die speciellen Wirkungskreise der beiden anderen Mitglieder nicht eingreifen sollten, der ihnen zustehenden Amts-Autorität sehr lähmend in den Weg und machten ihnen die auferlegte Verantwortlichkeit für das Ganze unausführbar. —

1) A. L. Richter, das Institut der Chirurgen-Gehülfen u. s. w. S. 153—158.
2) Bericht, S. 73.

Dieser umständliche und Widersprüche enthaltende Geschäftsgang wurde daher vom Kriegsministerium aus dem Wege geräumt, und bei der nächsten Emanirung eines Mobilmachungs-Planes vom 10ten April 1844, in den Beilagen Nr. 46 und 47 ein anderer Etat des Feldlazareth-Personals bekannt gemacht, in welchem das des Feldlazareth-Stabes ganz ausfiel und eine Zahl der Aerzte festgesetzt wurde, wie sie ungefähr der Etat für die Kriegsjahre 1812—15 enthielt. Statt der drei schweren Lazarethe wurde für ein Armee-Corps »ein Haupt-Feldlazareth« mit drei Abtheilungen bestimmt; die Zahl der leichten Feldlazarethe blieb drei. — Das Hauptlazareth sollte einen Oberstabsarzt, als ärztlicher Vorstand bezeichnet, drei Stabsärzte, 9 Oberärzte, 60 Lazareth-Chirurgen, 1 Stabs-, 3 Ober- und 4 Unterapotheker, 1 Premier- und 2 Seconde-Lieutenants, 1 Ober- und 4 Lazareth-Inspectoren, 18 Revier-Aufseher, 52 Krankenwärter, 3 Koch- und 6 Waschfrauen, 1 Rendanten und vier Secretaire erhalten. Ein leichtes Feldlazareth sollte 2 Stabsärzte, von denen einer als »ärztlicher Vorstand« bezeichnet wurde, 2 Oberärzte, 9 Lazareth-Chirurgen, 1 Unter-Apotheker, 1 Offizier, 1 Lazareth-Inspector, 4 Revier-Aufseher, 16 Krankenwärter und 2 Wasch- und Kochfrauen und 1 Secretair bekommen. — Die Zahl der Wagen blieb für ein leichtes, wie früher, 7; für das Haupt-Feldlazareth wurde noch ein Registratur-Wagen und statt 3 zweispännigen Bandagen-Wagen wurden 4 bewilligt. — Der Generalarzt wurde immer noch, wie früher, im Etat des Haupt-Lazareths geführt. — Das Gehalt der Stabsärzte wurde nicht mehr auf 700 und 500 Th. mit 25 Th. Feldzulage für die erste Klasse und mit 8 Th. für die zweite Klasse normirt, sondern bei den drei des Haupt-Feldlazareths mit 500 Th. und 8 Th. Feldzulage und bei den leichten Feldlazarethen nur für den ersten Stabsarzt als den Vorstand mit 25 Th. Feldzulage. Auch der Oberlazareth-Inspector erhielt statt 900 nur 700 Th. —

Mit diesen Abänderungen wurde das Lazareth-Reglement vom Jahr 1834 bei der Mobilmachung von zwei leichten Feldlazarethen für die Feldzüge in Schleswig und Baden angewandt, ohne dass jedoch die ganze neue Organisation, wie sie beim Ministerium beabsichtigt war, amtlich veröffentlicht worden wäre, was insofern entbehrlich geschienen haben mag, als kein Haupt-Feldlazareth mobil gemacht wurde und diese leichten Lazarethe als in sich abgeschlossene Anstalten allein dastanden.

Für den ersten Feldzug gegen Dänemark waren vom Kriegsministerium vor dem Ausmarsche der Garde-Regimenter keine besonderen Vorkehrungen in ärztlicher Hinsicht getroffen und die Mobilmachung eines Feldlazareths nicht bewilligt worden. Ausser den Aerzten der Truppen mit ihren Medizin- und Bandagen-Kasten befanden sich keine Heilanstalten bei dem preussischen Armee-Corps. Die Noth machte indessen sehr bald Massregeln nothwendig. Unter dem 15ten April 1848 wurde der Chef des Militair-Medizinal-Wesens aufgefordert, schleunigst 2 Oberärzte und 2—3 Chirurgen nach Rendsburg zu senden, welche sich beim Obersten v. Bonin melden sollten. Lohmeyer schickte hierauf 1 Stabsarzt, 1 Oberarzt und 3 Lazareth-Chirurgen nach Rendsburg und verordnete, dass aus dem Train-Depot des Garde-Corps ein Theil der chirurgischen Instrumente eines leichten Feldlazareths, sowie die Verbandmittel für ein solches und Lazareth-Geräthe für 300 Kranke, später noch für 200, nach Rendsburg geschickt wurden. Die Arzneien sollten nach Anordnung des Militair-Oeconomie-Departements vom 29ten April 1848 auf Recepte aus einer dortigen Apotheke entnommen werden, was aber nicht geschah; denn das Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment hatte bei seinem Ausmarsche aus der Dispensiranstalt dessen Lazareths den

in derselben angestellten Volontair-Pharmaceuten mitgenommen, der im Lazareth zu Rendsburg angestellt wurde. Am Ende des Aprils wurde auf Befehl des Kriegsministers noch ein Oberarzt nachgeschickt. Da sich die Anwesenheit eines beaufsichtigenden Ober-Militairarztes auch bald nothwendig machte, liess der General v. Wrangel den Generalarzt seines, des zweiten Armee-Corps, Dr. Wasserfuhr gleichzeitig nachkommen, um die obere Leitung der Lazareth-Angelegenheiten zu übernehmen. Obgleich das Kriegsministerium Anfangs damit nicht einverstanden war, so wurde doch durch ein vom Allgemeinen Kriegs-Departement unter dem 27ten April 1848 an Lohmeyer gerichtetes Schreiben diesem die Nachricht zu Theil, dass der General-Lieutenant v. Reyher (interimistischer Kriegsminister) auf den Wunsch des Generals v. Wrangel die Reise des Generalarztes Dr. Wasserfuhr nach Rendsburg gestattet habe. — Auch wurden jetzt noch 1 Stabsarzt, 2 Oberärzte und 7 Lazareth-Chirurgen nach Rendsburg geschickt, da die bereits hin commandirten Aerzte nicht hinreichten, und die fernere Absendung von Lazareth-Utensilien für den Fall des Bedarfs in Aussicht gestellt, und erhielt der Regimentsarzt Dr. Lauer des Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiments, welcher dem Lazarethe in Schleswig vorstand, noch einen Pharmazeuten für das Lazareth und auf Antrag des Generalarztes Dr. Wasserfuhr drei Amputations-Etuis aus dem Train-Depot des Garde-Corps zugeschickt. —

Zu Folge Berichtes des Generalarztes Dr. Wasserfuhr vom 30ten April befanden sich Lazarethe für die Kranken und Verwundeten des preussischen Corps in Rendsburg, Schleswig, Flensburg und Apenrade errichtet. Zu Rendsburg befanden sich ungefähr 400 Kranke, darunter 262 Preussen, die übrigen meistens Dänen. In Schleswig bestanden 8 Lazarethe, die unter dem Beistande von Behörden und Privatpersonen schnell und zweckmässig eingerichtet, 414 Kranke und Verwundete in sich fassten; von 120 Preussen waren 57, von 231 Dänen 222 grösstentheils schwer verwundet. In Flensburg befanden sich 287, unter ihnen 126 Preussen und wenige verwundet. Ein späterer Bericht vom 20ten Juli erwähnt, dass sich in allen Lazarethen zusammen 2196 Kranke vom preussischen Corps befänden, und unter denselben 386 Verwundete. Statt Apenrade, das dem Seestrande zu nahe lag, sollte Hadersleben zur Errichtung eines Lazareths gewählt werden; später ausserdem noch Kiel, Altona und das Schloss Gottorp, dicht bei Schleswig, das sehr grosse Räume darbot. In Schleswig war ausser dem Regimentsarzte Dr. Lauer der Schleswig-Holstein'sche Generalstabsarzt Dr. Langenbeck thätig.

Durch die Fürsorge der bereitwilligen Behörden und von Privatpersonen, auf deren Mithülfe wohl im Voraus gerechnet worden war, wie es in allen Feldzügen nothwendig werden dürfte, wurde somit alle Noth und Entbehrung von den Kranken und Verwundeten abgewandt und das Mangelnde in dem Grade ersetzt, dass eine weitere Betheiligung von Seite Preussens sowie der Alliirten, welche je ein Feldlazareth mitgeführt hatten, an der Ausstattung der Lazarethe und eine weitere Anstellung von Aerzten, Revier-Aufsehern, Krankenwärtern u. s. w. entbehrlich wurden; denn auch die Civilärzte betheiligten sich bereitwilligst an der Behandlung, und die gefangenen dänischen Aerzte, deren 10 in Rendsburg und Schleswig sich befanden, wurden ebenfalls zum ärztlichen Dienste, besonders bei ihren verwundeten Landsleuten, herangezogen.

Für den zweiten Feldzug wurde durch Cab. O. vom 10ten März 1849 neben anderen Administrations-Branchen auch ein leichtes Feldlazareth mobil gemacht, und Nr. 19, dem 7ten Armee-Corps zugehörig, hierzu bestimmt, dessen Generalarzt, Dr. Klatten auch zur Leitung aller

ärztlichen Angelegenheiten vom Generalstabsarzte Dr. Lohmeyer vorgeschlagen wurde. Durch Cab. O. vom 27ten März wurde der Vorschlag genehmigt und befohlen, dass er dem Stabe des Oberbefehlshabers des preuss. Corps, General-Lieutenant v. Prittwitz beigegeben werden solle. — Nach einem Berichte des Generalarztes Dr. Klatten vom 9ten April waren die Lazarethe zu Flensburg schon stark mit Schwerverwundeten fast ausschliesslich Hannoveranern, angefüllt und der schleswig-holstein'sche Generalstabsarzt Dr. Strohmeyer fand hier Gelegenheit, seine Thätigkeit im ganzen Umfange zu entwickeln; denn in allen Lazarethen, welche in Kiel, Neumünster, Rendsburg, Eckernförde, Schleswig, Appenrade, Hadersleben, Husum, Tondern und Christiansfeld errichtet wurden, befanden sich schleswig-holstein'sche Aerzte; im Lazareth zu Altona fungirte der hannover'sche Stabsarzt Dr. Heine als Dirigent und der preussische Stabsarzt Dr. Löffler in dem zu Flensburg. Nach der Affaire bei Kolding wurden auch hier Lazarethe errichtet und hatte der St. A. Dr. Löffler Gelegenheit, in operativer Hinsicht sich in einem derselben auszuzeichnen und recht glückliche Erfolge zu erzielen. — Im Mai wurden auf den Antrag des Generalarztes Dr. Klatten noch die Stabsärzte DDrr. Glum und Wagner nach Schleswig beordert, und ihnen noch Amputations- und Trepanations-Instrumente mitgegeben. —

Bei den Kämpfen gegen die polnischen Insurgenten wurden Cantonnements-Lazarethe zu Bromberg und Gnesen für die dortstehenden Truppen errichtet. Im Lazarethe zu Gnesen fungirte der Regimentsarzt Dr. Spiegelthal, jetzt als Generalarzt pensionirt, mit sehr erfolgreicher Thätigkeit als Dirigent. — Ambulante Anstalten liessen sich zu Folge Berichtes des Generalarztes Dr. Lesser in Posen vom 7ten Mai 1848 an den Generalstabsarzt Dr. Lohmeyer wegen Unsicherheit der Strassen und Unterbrechung der Communication durch die Insurgenten nicht einrichten. Da überall über Mangel an Hülfsärzten geklagt wurde und die Truppen keine für den Lazareth-Dienst abgeben konnten; so wurden 1 Oberarzt und vier Lazareth-Chirurgen nach Posen zum Dienste im Lazarethe daselbst abgeschickt, und, so weit es ging, der Noth überall abgeholfen. In mobilen Zustand wurden die Truppen nicht versetzt, und daher mussten alle Transport-Wagen mit Vorspann fortgebracht werden, was in dieser insurgirten Provinz grosse Schwierigkeiten hatte und der Ausführung mancher Anordnung, die getroffen werden sollte, im Wege stand. —

Auch für den Feldzug im Grossherzogthum Baden beabsichtigte das Kriegsministerium nicht, den beiden Armee-Corps irgend ein Feldlazareth oder einen den Sanitätsdienst beaufsichtigenden Ober-Militairarzt beizugeben, wie der Generalstabsarzt Dr. Lohmeyer unter dem 5ten Juni 1849 dem Verfasser erwiederte, der, da das 8te Armee-Corps sich an dem Feldzuge durch ein starkes Contingent betheiligte, unter dem 1ten ej. m. desshalb anfragte. Man zweifelte entweder an dem Vorkommen von Verwundeten oder rechnete auf die Fürsorge der Behörden und Bewohner Badens, und man hoffte, Kranke und Verwundete auf dem Rheine in die an demselben gelegenen preussischen Lazarethe bringen zu können. Unter dem 8ten Juni wurde dem Verfasser vom General-Lieutenant von Hirschfeld, wahrscheinlich in Folge einer auf telegraphischem Wege erhaltenen Zusage des Kriegsministeriums, noch der Auftrag zur Organisation eines Feldlazareths (Nr. 22) gegeben, nachdem die Truppen schon in die Pfalz eingerückt waren. Lohmeyer und die Intendantur erhielten den Auftrag zur Mobilmachung vom Ministerium erst unter dem 9ten Juni. Es wurde dem Stabsarzte Dr. Hart-

mann, jetzt Regimentsarzt des 15ten Infanterie-Regiments übergeben, mit länger im Dienst befindlichen Ober- und Hülfsärzten, und statt der nicht zu erlangenden 16 tüchtigen Krankenwärter mit 8 brauchbaren Lazareth-Gehülfen versehen. Nach Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten konnte das Feldlazareth am 23ten Juni auf meinen Antrag durch ein Dampfschiff den Truppen nachgeschickt und am 24ten in Mannheim ausgeschifft werden, das von den preussischen Truppen eben besetzt worden war. — Es fand am 29ten Juni die fahrende Abtheilung unter dem Stabsarzte Dr. Froeling und Oberarzte Dr. Korff, jetzt Regimentsärzte resp. des 33ten und 17ten Infanterie-Regiments, bei den Gefechten bei Muggensturm und Kuppenheim Gelegenheit, durch Verbinden und Ausführen mehrerer wichtigen Operationen recht thätig sein zu können.

Erst, nachdem ein Gefecht dem anderen gefolgt war, und bevor Lohmeyer auf meine Anfrage unter dem 6ten Juli erwiedert hatte, dass er die Anwesenheit eines Generalarztes bei der Stärke des v. Hirschfeldschen Corps allerdings für nöthig finde, jedoch nicht Veranlassung nehmen könne, diese Sache beim Kriegsministerium zur Sprache zu bringen (!!!), kam mir unter dem 2ten Juli vom General v. Hirschfeld die vom 28ten Juni datirte Aufforderung zur Kenntniss, ohne Verzug nach Carlsruhe zu kommen und die Feldlazarethe zu übernehmen. Ohne mobil zu sein oder es zu werden, traf ich am 4ten Juli in Carlsruhe ein, fand das v. Hirschfeld'sche Corps aber nicht mehr daselbst, da es die Insurgenten bis an die Schweizer Grenze verfolgte. Bevor ich demselben folgen konnte, hielt ich für meine Pflicht, zunächst alle Lazarethe zu besuchen, in welche in Folge der Gefechte Verwundete gekommen waren, was wegen der Lage an der Eisenbahn in kurzer Zeit geschehen konnte. — Als die Verwundeten sich von Tag zu Tag häuften, hatten in der Noth und beim Mangel eines das Feldlazareth-Wesen leitenden Ober-Militairarztes kurz vor meiner Ankunft der General-Lieutenant v. d. Groeben den von ihm in sein Hauptquartier berufenen Regimentsarzt Dr. Deetz, der Commandant von Carlsruhe, Oberst v. Brandenstein, den preussischen Stabsarzt Dr. Westfahl, jetzt Oberstabs- und Regimentsarzt des 11ten Infanterie-Regiments, und das General-Commando des 1ten Armee-Corps den Regimentsarzt Dr. Hilsenberg beanftragt, die Lazarethe zu besuchen, um Nachrichten über die Verwundeten einzuholen.

Um meine Aufgabe zu lösen, trat ich zunächst mit dem Baden'schen Generalstabsarzte Dr. Meyer in Carlsruhe, der sich bis dahin den Besuch der Militair-Lazarethe, namentlich in Betreff der Verpflegung und Unterbringung sehr hatte angelegen sein lassen, und mit dem wieder in Thätigkeit getretenen Badenschen Kriegsministerium in amtliche Verbindung. Letzteres versprach mit der grössten Zuvorkommenheit für die Kranken und Verwundeten zu sorgen und wies mich an den Geheimerath Vogelmann, der von ihm beauftragt und bevollmächtigt worden war, mit mir gemeinschaftlich zu berathen, was zur Verpflegung der Kranken und Verwundeten erforderlich sei. — Auf der Rundreise, bei welcher der Geheimerath Vogelmann mich zum Theil begleitete, traf ich etwa 200 Verwundete und 500 Kranke in den Lazarethen zu Carlsruhe, Durlach, Weingarten, Bruchsal, Heidelberg, Weinheim, Mannheim, Ettlingen, Baden, Offenburg und Freyburg. Der grösste Theil der Verwundeten war in Carlsruhe, Heidelberg und Mannheim, die meisten Kranken in Freyburg und Offenburg, wohin die nach Beendigung der Gefechte erkrankten Leute des 1ten Armee-Corps gekommen waren, das in erster Stadt sein Hauptquartier nahm, während das 2te Armee-Corps, welches Gene-

ral-Lieutenant v. d. Groeben kommandirte und das Rastatt belagerte, nach Carlsruhe, Bruchsal, Ettlingen und Baden seine Kranken absetzte.

Die Behandlung war zur Zeit allergrösstentheils in den Händen der Baden'schen Militairärzte, welche den abtrünnigen Truppen nicht gefolgt waren, und mehrerer Civilärzte, des Regimentsarztes Dr. Volz, der Oberärzte DDrr. Wallerstein, Hoffmann, Beck, Vierordt und Ohlshausen, des Regimentsarztes a. D. Dr. Meyer, des Civilarztes Dr. Zollikofer, des Amtschirurgs Katz, Unterarztes Krumm und Wundarztes Hartmann in Carlsruhe, des Kreisphysikus Dr. Kreutzer in Durlach, des Baden'schen Regimentsarztes Dr. Weber in Bruchsal, der Professoren Chelius, Puchelt und Pfeifer in Heidelberg, des Baden'schen Regimentsarztes Dr. Mayer, Stabsarztes Dr. Bock, des Oberarztes Dr. Weber, des Ober-Chirurgs Holzblech, Chirurgs Krüger und Dr. Anselmino im Lazareth des Zuchthauses zu Mannheim, des Kreisphysikus Dr. Kuen in Ettlingen, des Medizinalrathes Dr. Schneider in Offenburg, der Regimentsärzte Dr. Vineis und Dr. Wucherer, des Oberarztes Gollner, des Unterarztes Wolfsberg und Candidaten Goetze in Freyburg. — Von preussischen Militairärzten waren zunächst nur an der Behandlung betheiligt die Stabsärzte des Friedrich-Wilhelms-Instituts Dr. Kaether im Militair-Lazareth zu Carlsruhe und Dr. Westfahl in dem in der Cavallerie-Schule daselbst eingerichteten Lazareth. Beide hatten die Schwer-Verwundeten und Amputirten zu behandeln, deren sie sich mit grosser Sorgfalt und Umsicht annahmen. Bei den Kranken in dem Lazareth der Infanterie-Kaserne wurde neben den Civilärzten der in Carlsruhe stationirte Bataillonsarzt Dommernicht zum Dienste herangezogen. In Weingarten traf ich fünf Amputirte aus dem Gefechte bei Durlach am 25ten Juni mit dem Assistenzarzte Bornemann, der als stellvertretender Bataillonsarzt des 29ten Füsilier-Bataillons fungirte und durch seine ärztliche Umsicht und Pflege sie am Leben zu erhalten vermochte, bis sie nach Carlsruhe gebracht werden konnten, wo sie gänzlich genasen. In Weinheim befand sich der Regimentsarzt Dr. Struntz mit 14 Verwundeten für kurze Zeit bis zur Evacuation. —

Bei dieser Inspectionsreise nahm ich gleichzeitig ein Verzeichniss der Verwundeten auf und überzeugte mich, dass sowohl in ärztlicher als in diätetischer Hinsicht für die Verwundeten und Kranken höchst zufriedenstellend gesorgt war, eine Ueberlegung der Räume nicht stattfand und derselben noch genug disponibel waren, an Wart- und Pflege-Personal und an Utensilien, namentlich an Betten kein Mangel war, Charpie und Leinewand von den Frauen-Vereinen in Ueberfluss geliefert wurden und die Mitglieder desselben den Verwundeten und besonders den Amputirten eine Sorge und Pflege, die selbst eine luxuriöse genannt werden konnte, zu Theil werden liessen.

Nachdem ich diese Ueberzeugung erhalten hatte, begab ich mich nach Freyburg, wo ich am 9ten Juli eintraf und, nachdem ich auch die drei daselbst befindlichen Lazarethe vorher besucht hatte, machte ich Sr. K. Hoheit dem Prinz-Regenten von Preussen als Obersten-Kriegsherrn, so wie dem kommandirenden General v. Hirschfeld Meldung und stattete ich Bericht ab. — An diesem Tage kam auch das Depot des leichten Feldlazareths Nr. 22 in Freyburg an, dessen fahrende Abtheilung der Avantgarde bis an die Grenze gefolgt war. Mit der Flucht der Insurgenten über dieselbe hatten die Feindseligkeiten aufgehört und das 1te Armee-Corps bezog nunmehr seine Cantonirungs-Quartiere im Oberlande. Die tägliche Ablieferung vieler Kranken dieses Corps und der durchmarschirenden Truppen machte die Einrichtung eines grossen Lokals

zum Lazareth nothwendig. Hierzu eignete sich das Convict zu Freyburg, das sehr bequem 400 Mann aufnehmen konnte, und in welchem ausser kranken und verwundeten Freischärlern und Baden'schen Soldaten sich bereits etwa 50 Preussen befanden, während eine gleiche Zahl in ähnlicher Gesellschaft im Militair-Spital lag. In diesem Convict musste das leichte Feldlazareth seine Wirksamkeit beginnen, und blieb daselbst bis zur Aufhebung der Occupation Badens im November 1850. —

Nachdem ich in Freyburg den ersten umfassenden Bericht an das K. preussische Ober-Commando der Operations-Armee am Rhein, an das General-Commando des 1ten Armee-Corps, zu dem ich eigentlich nur gerufen war, und an den Generalstabsarzt der Armee abgestattet hatte, überzeugte ich mich, dass ich in Freyburg nicht so nöthig war, als im Mittelpunkte der Lazarethe, in denen die Verwundeten sich befanden und in der Nähe der belagerten Festung Rastatt, aus welcher am 8ten Juli die Insurgenten einen Ausfall gemacht hatten, der dem Belagerungs-Corps 59 zum Theil schwer Verwundete kostete, mit deren allergrösstem Theile der preussische Regimentsarzt Dr. Geisler sich nach Ettlingen begeben hatte. Das zur Zeit anhaltende Regenwetter liess ausserdem Lager-Krankheiten befürchten. — Ich machte daher Sr. K. Hoheit dem Prinz-Regenten über diese Verhältnisse einen Vortrag und erhielt die Genehmigung, mich nach Carlsruhe zurück zu begeben und von hier aus das gesammte Feld-Sanitätswesen zu leiten. Es wurde vom K. Ober-Commando mir unter dem 13ten Juli ein Erlass, der meine Stellung zu sämmtlichen im Grossherzogthume Baden errichteten Militair-Lazarethen und meinen Wirkungskreis bezeichnete, zu Theil, der zugleich in einem Armee-Befehle unter demselben Datum beiden Armee-Corps bekannt gemacht wurde. —

Somit höchsten Ortes in mein Amt eingesetzt, konnte ich nun erst mit Nachdruck meine Wirksamkeit beginnen, und fing ich in Freyburg mit der Organisation des Lazareths im Convict an, indem hier, wie in den übrigen Spitälern, die kranken und verwundeten Baden'schen Soldaten und Freischärler durch Evacuirung in andere Lazarethe von den preussischen getrennt wurden. — Dem K. General-Commando des 1ten Armee-Corps in Freyburg gab ich als meinen Stellvertreter den mit dem Dienste sehr vertrauten und umsichtigen Stabsarzt Dr. Hartmann zur Seite und kehrte nach Carlsruhe zurück, wo ich am 16ten Juli eintraf. —

Von hieraus bereiste ich nun fortwährend die sämmtlichen Lazarethe, welche zufällig alle an der Eisenbahn lagen, zunächst das in Ettlingen, um mich von der diätetischen und ärztlichen Verpflegung der Kranken und Verwundeten zu überzeugen, Anordnungen zu treffen und Rücksprache mit den behandelnden Aerzten und Verwaltungs-Beamten zu nehmen, um die erforderlichen Anträge durch den Geheimen Kriegsrath Vogelmann an das Baden'sche Ministerium bringen und dem Kriegsminister selbst Vorträge über die Bedürfnisse halten zu können. Meine Zeit wurde hierdurch in dem Grade in Anspruch genommen, dass ich entblösst von jeder Unterstützung und selbst von einem Schreiber die Nacht zur Abfassung der stets in triplo anzufertigenden General-Berichte, welche alle 10 Tage eingereicht wurden, zur Hülfe nehmen musste. —

In der Organisation vorschreitend hielt ich das Prinzip fest, die Zahl der Lazarethe, besonders der kleinen, durch Evacuation in die grössern zu vermindern, die Freischärler und Baden'schen Soldaten von den preussischen Militairpersonen zu trennen und möglichst auch in je-

dem Lazarethe einen preussischen Ober-Militairarzt als Anhaltpunkt, namentlich auch zur Erlangung der erforderlichen Mittheilungen für die General-Berichte, zu wissen. Auch machte sich nothwendig, die bei den Einwohnern untergekommenen Leichtverwundeten und Kranken durch einen täglichen Appell mit Hülfe der Commandanten unter militairische und ärztliche Controle zu stellen. — In den Lazarethen von Nieder-Baden nahm die Zahl der Kranken des 2ten Armee-Corps, welches Rastatt belagerte, zu, und wurde auch in Folge des Ausfalls der Insurgenten die Zahl der Verwundeten um 59 vermehrt, von denen, wie bemerkt, 40 nach Ettlingen und 19 nach Carlsruhe kamen. Nächst den Lazarethen zu Freyburg, die durch die Kranken des 1ten Armee-Corps sehr bevölkert wurden, machte sich dagegen noch die Errichtung eines Spitals in Offenburg in dem neu gebauten Waisenhause nothwendig, wohin ich einen Theil des Feldlazareth-Personals aus Freyburg beorderte. —

Meine ärztliche Thätigkeit wurde durch die Uebergabe von Rastatt noch besonders in Anspruch genommen, wohin ich mich am anderen Tage, am 25ten Juli, mit dem Geheimen-Rath Vogelmann und dem auf einer Urlaubsreise befindlichen preussischen Regimentsarzt Dr. Riecke begab, der mir für kurze Zeit seine Unterstützung anbot, die mir bei der Unmöglichkeit, jetzt einen anderen preussischen Ober-Militairarzt von den Truppen abcommandiren zu können, um so willkommener war, als derselbe bereits in seinen Schriften dargethan hatte, dass er die Qualification zur Handhabung der Militair-Sanitäts-Polizei im ganzen Umfange besitze.

Zunächst bezog sich die Sorge auf die Unterbringung der beinahe 6000 Mann betragenden Gefangenen, von denen gegen 300 syphilitisch oder krätzig waren, in den Souterrains der Forts und für Abwendung aller der Schädlichkeiten, besonders des Zusammenhäufens, wodurch der Ausbruch von Epidemien befördert werden konnte, zu welchem Zweck mit dem Commandanten, Obrist-Lieutenant von Weltzin die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden. — Nach Besuch der vier daselbst befindlichen Lazarethe wurde das Reichs-Hospital zur Aufnahme der Kranken der preussischen Truppen bestimmt, und zur Aushülfe für Leichtkranke, Syphilitische und Krätzige wurden die gegenüber liegenden, sogenannten österreichischen Barraken mit ihren grossen Sälen bestimmt. Die Behandlung wurde den zur Zeit in Rastatt in Garnison liegenden preussischen Bataillonsärzten Ossner und Dr. Hammer mit ihren Hülfsärzten übergeben. — Die drei anderen Lazarethe der Festung, welche mit etwa 400 Verwundeten und Kranken der Insurgenten belegt waren, wurden der Fürsorge und der Behandlung des bei der Uebergabe vorgefundenen Baden'schen Regimentsarztes Dr. Steiner und des Oberarztes Dr. Neck mit der Weisung übergeben, dass dem preussischen Regimentsarzte Dr. Riecke die Inspection mit Ausschluss der Behandlung zustehe, und demselben jede Auskunft über den Krankenstand, die Krankheits-Constitution u. s. w. zu geben sei; denn es wuchs die Zahl der Kranken unter den Gefangenen in dem Grade, dass sie am 4ten August schon mehr als 900 betrug und 762 im Fort A. auf Strohsäcken untergebracht werden mussten. Von dieser Zahl waren zur Zeit 126 verwundet, 21 typhös, 268 syphilitisch, 105 krätzig, 104 vom Wechselfieber und 282 von verschiedenen anderen inneren und äusseren Krankheiten ergriffen. Der Badensche Regimentsarzt Dr. Vineis und die Civilärzte mussten daher zur Behandlung mit herangezogen werden, an welcher sich temporär auch disponible preussische Hülfsärzte betheiligten, die ausserdem täg-

lich die drei Forts A., B. und C., in denen die gefangenen Nichtkranken sich befanden, zu revidiren hatten. —

Durch die von mir in sanitätspolizeilicher Hinsicht getroffenen Massregeln bei sorgfältiger Unterstützung durch das Ministerium und die concurrirenden Behörden wurde dem Ausbruch einer Typhus-, Ruhr- oder anderen Epidemie vorgebeugt. Zur ferneren Handhabung aller Vorschriften trug ich bei dem Ablaufe des Urlaubes des Regimentsarztes Dr. Riecke, der mir bis dahin sehr wesentliche und anerkennenswerthe Dienste geleistet hatte, auf die Commandirung eines tüchtigen preussischen Ober-Militairarztes in der Eigenschaft als Garnisonarzt an, und traf auf meinen an das K. preussische Ober-Commando desshalb gerichteten Vorschlag die Wahl den Stabsarzt Dr. Westfahl, der bis dahin die Verwundeten in der Kriegsschule zu Carlsruhe behandelt hatte und nunmehr durch den Regimentsarzt Dr. Schiele I. ersetzt wurde. Durch eine besondere Instruction, die ich unter dem 12ten September entwarf, wurde dem Stabsarzt Dr. Westfahl die oberste Aufsicht und Leitung des Polizei-Sanitäts-Wesens in der Festung und des ärztlichen Verpflegungs-Wesens über die preussischen Kranken im Reichshospitale und den Barraken übertragen und ihm somit in erster Hinsicht auch die Controle über die gesunden und kranken Gefangenen eingeräumt, wodurch die Baden'schen Militairärzte, welche diese behandelten, in ein amtliches Verhältniss zu ihm gestellt wurden.

Das bedeutende Gefecht bei Waghäusel am 21ten Juni hatte dem Militair-Spital zu Germersheim 92 verwundete Unteroffiziere und Soldaten und 8 Offiziere zugeführt. Sie waren in die Behandlung der bayerschen Militairärzte, besonders in die des tüchtigen Unterarztes Dr. Ludwig vom 14ten Linien-Infanterie-Regimente gekommen. Wegen Ueberhäufung mit Geschäften konnte ich erst am Ende des Juli's diesen entlegenen Ort besuchen und mich überzeugen, dass für die Verwundeten in jeder Hinsicht auf das Beste gesorgt worden war. Um denselben jedoch näher zu sein, wurden im Anfange des August auf meinen Antrag beim General-Commando des 1ten Armee-Corps alle noch vorhandenen transportfähigen Verwundeten bis auf 16, 45 Mann betragend, und die in den Quartieren zu Germersheim befindlichen Kranken mit dem Dampfschiff nach Mannheim geschickt, wo sie theils in das Lazareth aufgenommen, theils als Genesene zu ihren Truppentheilen geschickt wurden.

Während in mehreren Städten im Anfange August's die weitere Evacuation und Auflösung der kleinen Lazarethe zulässig wurde, machte sich in Heidelberg die Errichtung eines Lazarethes für die preussische Garnison unter Leitung eines Ober-Militairarztes nothwendig. Auch wurde es nun möglich, nach Abberufung des Dr. Passavant die in Baden-Baden befindlichen Kranken incl. der der Reichs-Armee noch angehörigen und die zum Gebrauch der Bäder hingeschickten verwundeten 9 Offiziere und 89 Unteroffiziere und Gemeine, die zum Theil in Wirth's Badehaus, zum Theil in Quartieren bei den Bewohnern untergebracht waren, unter Aufsicht des energischen und tüchtigen Regimentsarztes Dr. Leinveber (jetzt Generalarzt des 4ten Armee-Corps) im Lazareth zur »Kornhalle« zu vereinigen und die preussische Lazareth-Ordnung zur Geltung zu bringen. Auch machte sich in den von der Eisenbahn und somit von Freyburg entfernt liegenden Cantonirungs-Oertern zu Säckingen, Sigmaringen, Hechingen, Schopfheim, Klein-Lauffenburg, Kloster-Gurtweil bei Waldshut, Constanz und Lörrach die Errichtung von kleinen Lazarethen allmälig nothwendig. —

Mein specielles immer weiter organisirendes Wirken übergehend, wobei auch das preussische Lazareth zu Westend-Hall in Frankfurt in meinen Inspections-Kreis gezogen wurde, bis zu meiner Rückkehr in meine vorherige amtliche Stellung am 22ten October, nach Abgabe der Geschäfte an den Regimentsarzt Dr. Leinveber, der durch Befehl des K. Ober-Commando's der Occupations-Truppen d. d. Carlsruhe, den 8ten October, auf meinen Vorschlag zum stellvertretenden Generalarzte bei dem im Grossherzogthume Baden zurückbleibenden preussischen Armee-Corps unter dem Commando des Generals v. Schreckenstein bestimmt wurde, bleibt noch übrig in Kürze der erzielten Resultate zu erwähnen.

Epidemien kamen nicht zu Stande, jedoch fehlte es neben vielen Wechselfiebern nicht an gastrischen und anderen, sowie an typhösen Erkrankungen. Die Ruhr im Allgemeinen von gutartiger Natur, fehlte auch nicht, besonders im See-Kreise. Es belief sich, nachdem die Landwehr in die Heimath entlassen war und die beiden Corps ihre Cantonirungen bezogen hatten, der Krankenstand beider zusammen in 19 Spitälern incl. des zu Frankfurt durchschnittlich auf 900 bis 1300 Mann, wozu die Krätze und Syphilis beinahe die Hälfte beitrugen. — Das Einquartirtsein bei den Einwohnern, die gute Verpflegung und der geringe Dienst trugen zu diesem günstigen Krankenstande unbestreitbar sehr viel bei. — Es starben am Typhus bis zum 1ten October 1849 zwanzig, an der Ruhr sechs, an den Pocken einer, an verschiedenen anderen Krankheiten neun.

Die Zahl der Verwundeten wurde nach dem Verjagen der Insurgenten immer noch durch Verunglückung mit Pferden und Wagen, Unvorsichtigkeit mit den Schusswaffen und durch Schlägereien vermehrt. Auf solche Weise Verletzte kamen im August 32, und im September 61 hinzu, unter denen manche lebensgefährlich beschädigt waren. — Von den vor dem Frieden Verwundeten, deren Gesammtzahl sich in Allem etwa auf 600 belief, starben, ohne dass Operationen gemacht worden waren, in Folge der Schwere der Verwundungen durch Schusswaffen, die überhaupt in diesem Feldzuge nur vorkamen, da die Insurgenten nicht Stich hielten. 40, 4 am Kinnbacken-Krampf; nach Operationen an Pyämie 21, im Ganzen also 61, somit 10 p. C. der Verwundeten. Bei den von den Truppen-Aerzten auf dem Schlachtfelde schon Operirten war der Erfolg günstiger als bei den später operirten. —

Im Jahre 1848 wurde in der vom Kriegsministerium am 16ten August zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Commission auch das Feldlazareth-Wesen zum Gegenstande der Berathung gemacht[1]). Es wurde als nothwendig anerkannt, für jeden oberen behandelnden Arzt zwei untere zu rechnen und auch Lazareth-Gehülfen herbeizuziehen, dem bisherigen Etat von 3 Stabsärzten und 9 Oberärzten, welche Stabsärzte II. Classe genannt werden sollten, beim Haupt-Feldlazarethe ausser dem Oberstabsarzte, als dem verwaltenden Mitgliede, entsprechend 24 Hülfsärzte, bei jedem leichten Feldlazarethe dem ordinirenden Stabsarzte und den beiden Oberärzten sechs Hülfsärzte beizugeben, dieselben, wenn sie approbirte Doctoren oder Wundärzte I. Classe wären, Assistenzärzte zu nennen, und zu ein und

1) Bericht dieser Commission, S. 28—31, 61, 73.

zwei Dritttheil in solche erster und zweiter Classe zu sondern, für die übrigen aber den Titel »Unterärzte« beizubehalten, und dem Haupt-Lazarethe 30, jedem leichten Feldlazarethe sechs Lazareth-Gehülfen beizugesellen. Hiernach sollte das ärztliche Personal betragen 1) für das Haupt-Lazareth einen Oberstabsarzt als Dirigenten, drei Stabsärzte I. Classe und neun II. Classe, 8 Assistenzärzte I. Classe und 16 II. Classe resp. Unterärzte und 30 Lazareth-Gehülfen; 2) für jedes leichte Lazareth zwei Stabsärzte I. Classe, von denen einer die Direction führt, zwei II. Classe, zwei Assistenzärzte I. Classe und vier II. Classe und sechs Lazareth-Gehülfen. Es würde sich somit bei einer Mobilmachung der Bedarf für sämmtliche Feldlazarethe der neun Armee-Corps belaufen auf 9 Oberstabsärzte, 81 Stabsärzte I. Classe, 135 II. Classe, 126 Assistenzärzte I. Classe, 252 II. Classe resp. Unterärzte und 432 Lazareth-Gehülfen, im Ganzen auf 1035. —

Die Commission hielt auch für nothwendig, dass die Transport-Wagen für die Feldlazarethe verschieden eingerichtet werden möchten, je nachdem sie für ein stehendes oder ambulirendes bestimmt wären. Der Bedarf an Utensilien möge für erstere ein mässiger sein, für letztere das Lagerungs- und Küchen-Geräth gerade nur auf das nothwendigste Maas beschränkt werden, weil bei der jetzigen Art der Kriegführung, welche mit raschen Bewegungen verbunden sei, jede dieselben behindernde schwere Masse möglichst gemieden werden müsse, um so mehr, als manche dieser Geräthschaften überall für Geld oder auf dem Wege der Requisition beschafft werden könnten. Für jedes der leichten Lazarethe wurden zwei leichte zweispännige Wagen von der Form der Char-à-banc bestimmt, auf welchen die Aerzte und Lazareth-Gehülfen seitwärts sitzen könnten. Die Sitze sollten zum Aufklappen eingerichtet, die Sitzkasten so beschaffen sein, dass in ihnen die nothwendigsten Instrumente, Apparate, Labungsmittel u. s. w. unterzubringen seien, die Wagen überhaupt so eingerichtet werden, dass sie unmittelbar hinter den fechtenden Truppen brauchbar wären. — Ausserdem nahm die Commission zwei Packpferde zur Aushülfe Behuf Fortbringung der Gegenstände in Körben bei Terrain-Schwierigkeiten und zwei Kranken-Transport-Wagen in Anspruch. —

Der Verfasser [1]) konnte sich mit der Verminderung des ärztlichen Personals bei den Feldlazarethen, besonders bei den leichten, von denen jedes jetzt nur 10 Aerzte und 6 Lazareth-Gehülfen zugetheilt erhielt, während nach dem Reglement von 1834 für jedes leichte Lazareth 16 bestimmt waren, nicht einverstanden erklären, und tadelte, dass man nicht die erfahrensten und tüchtigsten Aerzte der Armee zu den Feldlazarethen abkommandire, sondern dieselben bei den Truppen lasse, wo ihre Kenntnisse und Leistungsfähigkeit nicht genug in Anspruch genommen werden könnten. — Ueber die Schwerfälligkeit der Wagen hatte er sich schon früher tadelnd ausgesprochen [2]). — Dr. Betschler, Regimentsarzt, schlug zu diesem Zweck in seiner Reformschrift [3]) vor, die 36 Divisionsärzte, die er im Frieden angestellt wissen wollte, so wie die älteren Assistenzärzte, denen in allgemeinen Garnison-Lazarethen die Be-

1) A. L. Richter, Begutachtung des Berichtes u. s. w. S. 51 und 64. —
2) A. L. Richter, das Institut der Chirurgen-Gehülfen u. s. w. S. 153. —
3) Ueber den Bericht der vom Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinal-Wesens niedergesetzten Commission. Breslau, 1849. S. 14, 15, 20, 22, 50. —

handlung aller Kranken übertragen werden sollte, so wie die bei den Artillerie-Abtheilungen anzustellenden 27 Stabsärzte besonders hierzu zu verwenden. —

Alle diese Vorschläge wurden jedoch für jetzt eben so wenig massgebend, als alle übrigen, und die genannten Dienstvorschriften des Mobilmachungs-Planes vom 10ten April 1844 behielten für das Personal der Lazarethe ihre Gültigkeit, als unter dem 6ten November 1850 eine Mobilmachung befohlen wurde. Es erschienen indessen jetzt lithographirte »Erläuterungen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde,« welche die nunmehr zur Ausführung kommen sollende Organisation der Feldlazarethe näher angaben und den §. 14 des Mobilmachungs-Planes von 1844 bildeten.

Zu Folge dieser Erläuterungen sollten die Feldlazarethe eines Armee-Corps bestehen aus einem Haupt-Feldlazareth und aus drei leichten Feldlazarethen. Der Feldlazareth-Stab sollte wegfallen und als verwaltende Behörde eine »Commission des Haupt-Feldlazareths« gebildet werden, bestehend aus dem Oberstabsarzte, dem Ober-Lazareth-Inspector, einem Premier-Lieutenant statt des im Etat 1834 angesetzten Hauptmanns I. Classe, und dem Rendanten. Das Hauptlazareth wurde in Stelle der früheren drei schweren Feldlazarethe in drei Abtheilungen getheilt, und jeder derselben sollte eine besondere Behörde: »Verwaltung der — Abtheilung des Haupt-Feldlazareths Nr. — des — Armee-Corps« genannt und bestehend aus dem Stabsarzte, dem Offizier und Lazareth-Inspector, vorstehen und der Commission des Haupt-Feldlazareths untergeordnet werden, aus der Kasse derselben ihre Gelder erhalten und bei derselben darüber Rechnung legen. — Jedes der drei leichten Feldlazarethe sollte in Bezug auf die Verwaltung unabhängig von der Commission des Haupt-Feldlazareths direct zunächst unter der Intendantur und dem Generalarzte stehen, von ersterer seine eisernen Verwaltungs-Vorschüsse erhalten und bei ihr Rechnung legen. Die Verwaltungs-Behörde hatte ebenfalls den Namen »Commission des leichten Feldlazareths Nr. —« zu führen und wurde wie die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths zusammengesetzt. — Alle amtlichen Verhandlungen sollten nunmehr unter der Firma dieser Behörden ausgefertigt werden, und es sollte fernerhin nicht mehr statthaft sein, die nach den älteren Vorschriften vom Jahre 1834 den einzelnen Mitgliedern dieser Commissionen zugestandene Befugniss zum selbstständigen Correspondiren in den einzelnen Verwaltungszweigen fernerhin in Anwendung zu bringen. Es wurde somit nunmehr die Form der Verwaltung bei den Feldlazarethen eingeführt, welche die Garnison-Lazarethe nachwiesen. Ebenso wie hiernach das Wirken der einzelnen Mitglieder ein collegialisches sein sollte, wurden dieselben für die Handlungen der Commission solidarisch verantwortlich gemacht. Schliesslich wurde befohlen, dass der Rendant des Haupt-Feldlazareths als viertes Mitglied dessen Commission auch mit einem Schlüssel und der Kassen-Kasten mit einem vierten Schloss versehen werde.

Jedes leichte Feldlazareth sollte fernerhin aus zwei Abtheilungen unter den Benennungen: »fahrendes Detachement« statt »fahrende Abtheilung« und aus einem »Depot« bestehen und ersterem der zweite Stabsarzt, die beiden Ober- und vier Lazareth-Unterärzte so wie 8 Krankenwärter beigegeben werden. Es wurde dem fahrenden Detachement die früher bezeichnete Bestimmung gegeben und dasselbe in der Beziehung zum Depot bei dem Beginn einer Schlacht gelassen. — Das Hauptlazareth mit seinen drei Abtheilungen auch für die Aufnahme von 1200 bis 1800 Kranke bestimmt, sollte nach Bedürfniss als Ganzes oder abthei-

lungsweise aufgestellt werden können, und wenn die erste und zweite detachirt würde, die dritte bei der leitenden Oberbehörde bleiben. — Der Commission des Hauptlazareths wurden zum Dienste noch besonders beigegeben: drei Lazarethgehülfen, der chirurgische Instrumentenmacher, der Stabsapotheker, ein Unterapotheker, ein Apotheken-Handarbeiter, ein Lazareth-Inspector, drei Revier-Aufseher, ein Secretair, ein Krankenwärter und acht Train-Soldaten, von denen sechs für die Beamten und zwei für einen zweispännigen Reserve-, Bandagen- und einen zweispännigen Registratur-Wagen bestimmt waren.

An diese Umgestaltung knüpfte sich auch eine Veränderung in den Etats über Arzneien und Verbandgegenstände. Es waren dieselben schon im Jahre 1843 angefertigt, jedoch erst am 9ten November 1850 zur Richtschnur bekannt gemacht. Die Zahl der Arzneimittel war dieselbe geblieben, jedoch bei manchen, die seltener gebraucht werden, die Quantitäten vermindert und dagegen bei anderen vermehrt, auch einzelne gestrichen und dafür neuere hinzugefügt worden, wie z. B. Kalium jodatum, Natrum nitricum, Oleum jecoris Aselli, Caraghen, Sassaparilla, Morphium aceticum, Chloroform u. s. w. — Von den seltener in Gebrauch kommenden Verbandgegenständen war der Etat herabgesetzt, die vier- und sechsköpfigen Binden und Scapulire weggelassen, der Gyps dagegen als Verbandmittel eingeführt worden.

Unter den mancherlei Mängeln, die sich bei der Mobilmachung der Feldlazarethe im Jahre 1850 herausstellten, war zunächst der Mangel an Hülfsärzten zur Ausstattung der Truppen und Feldlazarethe sehr fühlbar. Es war schon seit mehreren Jahren vorausgesehen worden [1]), dass bei einer Mobilmachung der Bedarf an Aerzten für die Truppen und Feldlazarethe, selbst bei einer Reduction für jene, nicht gedeckt werden könne und auf die Herbeiziehung der Lazareth-Gehülfen auch bei den letzteren werde Bedacht genommen werden müssen. Jetzt trat die Nothwendigkeit ein und wurde auf den Antrag des Generalstabsarztes Dr. Lohmeyer unter dem 20ten November gestattet, bis zur Hälfte des mangelnden Etats Lazareth-Gehülfen zu substituiren, die mit Taschen-Bestecken ausgerüstet, ein Gehalt von $7^1/_2$ Thlr. neben einer Victualien- und einer Brodportion und 15 Thlr. Mobilmachungsgeld zur Bekleidung erhielten. — Den im Range eines Offiziers stehenden bei den Feldlazarethen angestellten Assistenzärzten wurden, wie denen bei den mobilen Truppen, das Mobilmachungsgeld und die Feldzulage eines Seconde-Lieutenants durch Cab. O. vom 12ten December 1850 nunmehr endlich verliehen; das Gehalt blieb aber dasselbe, d. h. monatlich 15 Thlr. —

Die Gelegenheit, die übrigen bei dieser Mobilmachung wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zur Kenntniss der obersten Behörden bringen zu können, bot die vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 21ten Februar 1851 an die Corps-General-Aerzte erlassene Aufforderung zur Berichterstattung über dieselben und zur Angabe geeigneter Vorschläge Behuf der Abhülfe dar, indem bestimmte Fragen gestellt wurden, an deren Beantwortung jedoch Mittheilungen jeder Art geknüpft werden konnten und auch wurden. — Sie bezogen sich zunächst auf die dürftige Stellung sowohl der Hülfs-, als der Ober- und Stabsärzte bei ihrer grossen Verantwortlichkeit und den viel grösseren Pflichten gegenüber den viel besser besoldeten übrigen Beamten der Feldlazarethe, obgleich dieselben auf eine ähnliche Bildung keine Ansprüche machen könn-

1) A. L. Richter, das Institut der Chirurgen-Gehülfen u. s. w. S. 136.

ten. Die Besoldung der Aerzte sei jetzt eine viel geringere als in den Kriegsjahren 1812—15, denn das den jetzigen Hülfsärzten, promovirten und approbirten Aerzten, gewährte Gehalt von 15 Thlr. wurde damals schon den Barbiergesellen gereicht u. s. w. Eine solche Geringschätzung der Leistungen gebildeter Aerzte wurde die Mitursache, dass die im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse stehenden Civilärzte sich durch Reclamationen dem Eintritt möglichst zu entziehen suchten. Der hierdurch bedingte Mangel an Hülfsärzten bei den Feldlazarethen mache aber eine Vermehrung der Oberärzte bei den leichten Feldlazarethen und der Stabsärzte bei den drei Abtheilungen der Hauptlazarethe, so wie die Anstellung von Lazarethgehülfen zur Uebernahme einer Reihe niederer ärztlicher Functionen nothwendig. — Sehr vermisst wurde der Mangel eines besonderen Personals zum Aufnehmen und Wegbringen der Verwundeten, die dem Zufall Preis gegeben werden müssten, da nur sechs Krankentragen zum Gebrauch von den nicht zu entbehrenden Krankenwärtern des fahrenden Detachements des Feldlazareths einer Division zu Gebote ständen. Auch wurden die beiden Omnibus, die nur zum Transport für Leichtverwundete geeignet seien, nicht für hinreichend und genügend gehalten. — Die Krankenwärter, mit nur 5 Thlr. monatlich angestellt und aus der niedrigsten Volksklasse entnommen, wurden als eine Last und Geissel der Feldlazarethe bezeichnet, von denen eine wahre Krankenpflege weder erwartet noch erzielt werden könne. Es wurde daher die Nothwendigkeit ausgesprochen, die Krankenpflege auf die Lazarethgehülfen neben den ihnen zufallenden niederen chirurgischen Verrichtungen zu übertragen, und nur die groben Handarbeiten und Hülfsleistungen den Krankenwärtern zuzuweisen, wodurch auch die grosse Zahl dieser herabgesetzt werden könnte. Es wurde zugleich die Nothwendigkeit hervorgehoben, Dienstpflichtige während des Friedens in den Militair-Lazarethen zu Krankenwärtern heranzubilden. — Von dem Train der Lazarethe liess sich damals nur Tadel aussagen, da ein Train-Wesen damals noch nicht bestand, zur Pflege der Pferde und zum Fahren des kostbaren Materials Schwächlinge, Krüppel und Handwerker eingezogen wurden, welche von ihren ihnen nun auferlegten Pflichten keinen Begriff hatten, und zu Unteroffizieren nicht immer brauchbare und geeignete Individuen kommandirt wurden.

Die Wagen zum Transport der verschiedenen Utensilien wurden, da sie zum Theil bereits in den Feldzügen von 1812—15 in Gebrauch gewesen waren, nicht mehr als dauerhaft, ausserdem als schwerfällig, unlenksam und, da die Utensilien in Kasten derselben verpakt waren, als unzugänglich zu denselben bezeichnet. — Auch wurde der Mitführung einer zu grossen Menge von entbehrlichen Arzneien, obsolet gewordener Instrumente und Bandagen so wie überflüssiger Oeconomie-Utensilien gedacht. —

Zur Ausübung der Verwaltung, namentlich zur Feststellung der Ressort-Verhältnisse bei der seit dem 10ten April 1844 ganz anderen Organisation der Feldlazarethe fehlte es im Jahre 1850 an derselben entsprechenden Vorschriften. Es würde bei längerem Bestehen der Lazarethe im mobilen Zustande und weiter entwickelter Wirksamkeit zu manchen Conflikten sowohl unter den Verwaltungs- als unter den beaufsichtigenden Behörden geführt haben; denn die Vorschriften von 1834 gewährten keinen Anhalt mehr, die Wirksamkeit der verwaltenden Aerzte ging in der der Commissionen auf und wurde somit in grösserem Umfange von der Intendantur abhängig, von der anderen Instanz, dem Generalarzte aber entfernt. — Auch konnte nicht unbemerkt gelassen wer-

den, dass die Mitverantwortlichkeit des Stabsarztes für die Kasse und alle Verwaltungs-Angelegenheiten denselben nöthige, auf Kosten der übrigen Zweige seiner Amtsthätigkeit einen grossen Theil seiner Zeit auf das Kassen-Wesen, die Rechnungslegung, die öconomische und Utensilien-Verwaltung zu verwenden. — Auch fehlte es an einer Dienstanweisung für die Stabsärzte bei den drei Abtheilungen des Hauptlazareths in Betreff deren Stellung zum Oberstabsarzte sowie für den zweiten Stabsarzt eines leichten Feldlazareths und für die Assistenzärzte der Lazarethe. — Nicht minder entging es dem Tadel, dass die den Lazarethen überwiesenen Revier-Aufseher aus verkommenen pensionirten Unteroffizieren und Feldwebeln häufig entnommen würden, die keine Anstellung im Civile finden konnten, und zur Beaufsichtigung des Lazareth-Haushaltes, der Wartung und Pflege der Verwundeten und Kranken und des ihnen zu diesem Zwecke untergeordneten Personals häufig körperlich, geistig und moralisch unfähig seien.

Es stellte sich somit in sehr umfassender Weise die Nothwendigkeit zur Reformirung der genannten Uebelstände bei den fortdauernden kriegerischen Aussichten heraus.

Der Anfang wurde mit einer Revision der Bandagen und Instrumente gemacht. — Unter dem 23ten Juni 1852 wurde das Ausfallen der 4 und 6köpfigen Binden und Scapulire, nicht nur in den Etats der Garnison- und Belagerungs-, sondern auch der Feldlazarethe gemacht. — Eine kriegsministerielle Bestimmung vom 17ten Februar 1853 befahl, eine Reihe veralteter und entbehrlicher chirurgischen Geräthschaften in den Etats zu streichen, andere der Stückzahl nach zu vermindern, viele Oeconomie-Utensilien, die bei einer dereinstigen Aufstellung der Lazarethe erst am Orte derselben angeschafft werden sollten, an die Belagerungs-Lazareth-Depots abzugeben. Ein neuer Etat über Verbandgegenstände wurde jetzt veröffentlicht und hierbei unter dem 19ten Juli und 23ten December vom Militair-Oeconomie-Departement befohlen, die überzählig gewordenen Verbandmittel, Fries, Wachstuch und Bruchbänder an die Dispensir-Anstalten, die Charpie und alte Leinewand an Belagerungs-Lazareth-Depots abzugeben. —

In Betreff der chirurgischen Instrumente konnte die Anschaffung von drei Resections-Instrumenten-Etuis für jedes Hauptlazareth und der Ersatz der conischen und derjenigen cylindrischen Trepan-Kronen, welche nicht glatt, sondern gerieft waren, durch glatte cylindrische als ein Fortschritt betrachtet werden. Auch wurden 48 Verbandzeuge für die künftig bei den Feldlazarethen anzustellenden Lazarethgehülfen in dem Train-Depot eines jeden Armee-Corps niedergelegt. — In Folge eines Berichtes des Generalarztes Dr. Sommer des 6ten Armee-Corps im Jahre 1855 an das Militair-Oeconomie-Departement über die Beschaffenheit, resp. Mängel der chirurgischen Instrumente für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe und nach Einholung der Berichte hierüber von allen übrigen Generalärzten u. s. w. wurden endlich unter dem 15ten Januar 1858 die Einsendung der Instrumente an den Militair-Medizinal-Stab Behuf einer gründlichen Revision durch eine besonders hierzu bestimmte Commission und die Instandsetzung befohlen. In Folge dieser Untersuchung wurde vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens unter dem 20ten April 1858 mitgetheilt, dass mehrere Veränderungen im Instrumenten-Etat vorgenommen seien, die sich auf den Inhalt der Etuis, Vermehrung der Schröpfapparate auf 12 für ein Armee-Corps und der Schlundzangen, Veränderung der Form der Kugelzangen, Schrauben-Tourniquets und der stumpfen Wundhaken, und die Anschaffung des gewöhnlichen Tirefonds neben dem Heyneschen be-

zogen, während die Instrumente zur Operation der Thränenfistel und der Bronchotom ganz wegfielen. —

Dem Arznei-Etat für die Feldlazarethe wurden ausser dem Chloroform noch Collodium, Calcaria sulphurica usta pulv. und Gyps zu den Flanell-Verbänden bei Beinbrüchen nach kriegsministerieller Bestimmung vom 30ten März 1855 einverleibt. —

Zwei in diese Zeit fallende, das Feldlazareth-Wesen sehr fördernde Anordnungen sind die Ausbildung von Militair-Krankenwärtern und die Organisation des Train-Wesens. — Um bei einem ausbrechenden Kriege ein mit der Wartung und Pflege vertrautes Personal disponibel zu haben, wurde durch Cab. O. vom 29ten April 1852 befohlen, dass jährlich für jedes Armee-Corps 20 dienstpflichtige Soldaten in den grösseren Lazarethen ausgebildet werden, nach einjähriger Dienstzeit sich freiwillig hierzu melden, während ihres einjährigen Aufenthaltes unter die Commission des Garnison-Lazareths gestellt werden und auf Kosten des Krankenpflege-Fonds neben ihrem Gehalt von $2^1/_2$ Thlr. freie Kost nach der ersten Diätform des Lazareths und Wohnung in oder bei demselben erhalten sollten. Im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse blieben sie ebenfalls zu diesem Dienste verpflichtet, während dessen sie einen dunkelblauen Waffenrock und Mütze mit kornblumenblauem Vorstoss zu tragen haben (kriegsministerielle Bestimmung vom 2ten Juli, 12ten October, 25ten November 1852, 9ten Juli und 20ten November 1853). — Durch Circulare des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 24ten September 1852 wurde die Sorge für die Ausbildung dieser Wärter den ärztlichen Mitgliedern der Lazareth-Commissionen übertragen, das Interesse der Militairärzte für dieses Institut in Anspruch genommen und angeordnet, über welche Gegenstände sie nach dem Leitfaden für die Lazareth-Gehülfen zu unterrichten seien. —

Das Train-Wesen erhielt seine erste Organisation durch die Cab. O. vom 12ten April 1852 und 21ten April 1853. Es erwies sich aber sehr bald, dass es in der ihm hierdurch gegebenen Gestalt nicht denjenigen Anforderungen genügen könne, welche an dasselbe gemacht werden mussten. In Folge der Cab. O. vom 4ten November 1856 und der entsprechenden kriegsministeriellen Bestimmung vom 13ten December ej. a. erschien ein neuer Organisations-Plan mit den Etats, wodurch das Train-Wesen einer selbstständigeren und der Wichtigkeit mehr entsprechenden Stellung entgegengeführt und der Verwaltung die volle Verantwortlichkeit über das im Train-Depot niedergelegte Material übertragen wurde. Der Train-Stamm führt seit dieser Zeit die Bezeichnung »Train-Bataillon des — Armee-Corps,« und das Commando über dasselbe ein Major der Artillerie à la Suite des betreffenden Regiments; dem General-Commando ist es unmittelbar untergeordnet. Die Cab. O. vom 2ten Juni 1860 befiehlt die weitere Formation zur grösseren Vervollkommnung. — In Betreff der Richtigkeit, guten Conservation resp. Kriegstüchtigkeit aller vom Train-Depot verwalteten Gegenstände wird jährlich eine Revision durch eine Musterungs-Commission, an deren Spitze in der Regel der Inspecteur der Artillerie steht, und dem nach §. 14 der Instruction in Betreff der Feldlazareth-Utensilien, chirurgischen Instrumente u. s. w. der Generalarzt des Corps oder ein Ober-Militairarzt als Stellvertreter beigegeben wird. —

Die politischen Verhältnisse gestalteten sich indessen immer drohender und eine durchgreifende Organisation des Feldlazareth-Wesens wurde immer fühlbarer. Unter diesen Verhältnissen entschloss sich der Verfasser durch die Zusammenstellung der zum Theil negativen Erfahrungen

der Vergangenheit herauszustellen, was in dieser Hinsicht für die Zukunft Noth thue. Es erschien zu diesem Zweck in der Mitte des Jahres 1854 von ihm eine kleine Schrift: »Ueber die Organisation des Feldlazareth-Wesens und von Transport-Compagnien für Verwundete; Bonn.« Es wurden die ausserordentlichen Vorkehrungen in den Freiheitskriegen, bestehend in Errichtung von Provinzial-Lazarethen, Frauen-Vereinen, einer allgemeinen Hospital-Verwaltung als eines Zweiges der durch den Minister v. Stein am 21ten October 1813 errichteten Central-Verwaltung Deutschlands und von speziellen Lazareth-Directionen in des Feindes Lande u. s. w. zum Vorbild genommen und aus den Erfahrungen, welche diese Institutionen herausgestellt hatten, allgemeine Normen für die Organisation des preussischen Feldlazareth-Wesens in einem künftigen Kriege aufgestellt. An die Kritik der ersten, aber sehr beschränkten Hülfe, welche den Verwundeten durch die Aerzte bei den Truppen bei dem Mangel an solchen und aus anderen Gründen nur geleistet werden könne, reihte sich die über die Feldlazarethe und deren durch das Reglement vom Jahre 1834 noch vorgeschriebene Wirksamkeit. Es wurde nachgewiesen, dass die leichten Feldlazarethe zu Folge ihrer doppelten Bestimmung, durch das fahrende Detachement als Ambulance, durch das Depot als erstes Aufnahme-Spital zu wirken, weder den einen noch den anderen Zweck zur Zufriedenheit erfüllen können, weil ersteres nicht expedit genug sei, zu schwerfällige, unzugängliche Wagen habe, eine zu grosse Menge von Gegenständen mit sich führe, von denen auf dem Schlachtfelde kein Gebrauch gemacht werden könne, und am Depot, mit dem es organisch verbunden sei, einen Hemmschuh habe, um der Armee bei der jetzigen Art der Kriegführung folgen und demselben die Verwundeten übergeben zu können, wozu, so wie zur Herbeischaffung derselben auf den Verbindeplatz es an den nöthigen Transportmitteln und Kräften fehle, da eine erforderliche Zahl von Wagen nicht vorhanden wäre und die Krankenwärter, welche die Verwundeten aufsuchen sollen, zur Unterstützung der Aerzte nicht entbehrt werden könnten. — Es wurden hierauf die zu treffenden Massregeln angegeben und empfohlen, das ärztliche Personal eines leichten Feldlazareths als »feldärztliches Detachement« einer jeden Division beizugeben, es so beweglich als möglich zu gestalten, um alle Terrain-Schwierigkeiten überwinden und den Truppen überall hin folgen zu können, es während der Kriegsoperationen unabhängig vom Depot aufzustellen, dieses dagegen mit seinem Material als den Kern zu einem kleinen Feldspital zu betrachten, das sich, je nach der Zulässigkeit, in Ortschaften aufstellt, und, so lange die Gefechte dauern, unter Heranziehung von Civilärzten oder Aerzten des Haupt-Feldlazareths der Behandlung der Verwundeten, welchen durch das Detachement die erste Hülfe geleistet ist, sich so lange unterzieht, bis sie in stehende Militair-(Haupt-Feld-) oder in Provinzial-Lazarethe untergebracht sind (S. 60—62). — Zur Herbeibringung der Verwundeten auf den Verbindeplatz wurde die Errichtung von Transport-Compagnien für unerlässlich gehalten, und bei der Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Errichtung von Provinzial-Lazarethen, die mit dem Vorrücken der Armee folgen müssen, — zu welchem Zwecke allgemeine Organisations-Regeln gegeben wurden, — den Hauptlazarethen wiederum, wie die Verordnung vom 21ten April 1813 bestimmte, die Bestimmung gegeben, nur als Nothbehelf oder als Zwischenanstalten zu dienen, in welche die fliegenden Lazarethe evacuiren sollen, wenn diess nicht in ein in der Nähe befindliches stehendes Lazareth geschehen könne. —

Die zweite Abtheilung der Schrift umfasste die Organisation von

Transport-Compagnien für die Verwundeten, von welchen die Nothwendigkeit nachgewiesen wurde, sie mit dem feldärztlichen Detachement in Verbindung setzen zu müssen, — nachdem angegeben worden war, welche Einrichtungen zu diesem Zweck bereits bei anderen europäischen Heeren beständen und was in dieser Hinsicht im Jahre 1814 eingeleitet, aber nicht zur vollständigen Ausführung gekommen wäre. — Vor dem Erscheinen dieser Schrift war nur bekannt geworden, dass zu Folge kriegsministerieller Anordnung vom 12ten Juni 1854 für jedes leichte Feldlazareth drei zweispännige Transportwagen für Schwerverwundete bestimmt worden waren, an welchen Anfang mit der Verbesserung der Transportmittel sich fernerhin derartige Anordnungen reihten, auf welche des Verfassers Schrift wohl von Einfluss gewesen sein dürfte. — Durch Cab. O. vom 21ten December 1854 wurde die Zahl dieser Wagen auf 4, somit für ein Armee-Corps auf 12 erhöht. — Unter dem 27ten November ej. a. wurde für die fahrende Abtheilung eines jeden leichten Feldlazareths ein neuer Medizin- und Bandagen-Wagen zu bauen befohlen, indem die bisherigen drei zu Oeconomie-Utensilien-Wagen für das Hauptlazareth bestimmt wurden. Es wurde beabsichtigt, diesen neu zu construirenden und auf Druckfedern ruhenden Wagen eine grössere Lenkungs-Fähigkeit und Brauchbarkeit auf jedem Terrain so wie bessere Haltbarkeit zu geben, und dem ärztlichen Personal einen leichteren und ungehinderten Zugang zu den einzelnen, gattungsweise in die verschiedenen Schubkasten untergebrachten Gegenständen zu gestatten. Sie wurden seitwärts und hinten mit Klappen versehen, die herunter gelassen, als Dispensirtisch dienen können. Für die Hauptlazarethe des 3ten und 4ten Armee-Corps wurde auch der Bau von neuen vierspännigen Apotheken-Wagen nach derselben Construction befohlen, die übrigen Armee-Corps mussten ihre alten Apotheken-Wagen aber noch behalten, da sie für noch kriegsbrauchbar erklärt wurden. Sie wurden aber weniger befrachtet und sollten nunmehr statt sechs-, vierspännig gefahren werden; auch wurde noch ein zweispänniger jeder Abtheilung zur Aushülfe gegeben.

Von den beiden Kranken-Transport-Wagen (Omnibus) eines jeden leichten Feldlazareths wurde nach kriegsministerieller Bestimmung vom 1ten December 1854 einer demselben gelassen, der andere einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths zugetheilt, während drei überzählig gewordene zweispännige Oeconomie-Utensilien-Wagen dem Haupt-Lazareth zum Gebrauch als zweispännige Apotheken-Wagen blieben. — Die Omnibus erlitten auf Antrag des Verfassers vom 16ten December 1854 und 12ten Januar 1855 durch Anordnung des Militair-Oeconomie-Departements vom 17ten Februar 1855 eine Verbesserung der inneren Einrichtung. Auch wurde zugleich eine Prüfung der Haltbarkeit der älteren Krankentragen, resp. die Neubeschaffung für die unbrauchbaren, aus Eschenholz, und für jede fahrende Abtheilung, zunächst der leichten Feldlazarethe des 8ten Armee-Corps, der Bau eines zweispännigen Reserve- oder Utensilien-Wagens mit möglichster Lenkungsfähigkeit befohlen. — Auch wurde unter dem 14ten Februar 1855 auf die Anträge des Verfassers vom 16ten December 1854 und 17ten Januar 1855 die Anschaffung resp. Ausstattung dieses Wagens mit allen den Utensilien, die zum Operiren und Verbinden bei Dunkelheit (Wachslichter, Handlaternen und Pechfakeln zum Aufsuchen der Verwundeten) und zur Restauration der Verwundeten erforderlich sind, so wie unter dem 28ten Februar 1855 die Anschaffung von farbigen Laternen und einer Signal-Flagge zur Bezeichnung des Verbindeplatzes, besonders während der Nacht, befohlen. — Durch alle diese Anordnungen wurde der Beweis gegeben, dass man immer mehr die Nothwendigkeit aner-

kannte, wenigstens der fahrenden Abtheilung (Ambulant) eines jeden leichten Feldlazareths eine leichtere Beweglichkeit und eine Ausstattung zu geben, durch welche es seiner Aufgabe, auf dem Schlachtfelde die erste Hülfe leisten zu können, besser als bisher zu entsprechen vermögen wird.

Nach anderen Richtungen hin strebten manche andere Anordnungen zur Verbesserung der Feldlazarethe. — In der Mitte des Jahres 1853 erschien nämlich der durch Cab. O. vom 28ten Juli ej. a. sanctionirte Mobilmachungsplan nebst Beilagen, d. h. mit den sämmtlichen Etats. Aus diesen ergab sich, dass in Bezug auf den Etat vom 10ten April 1844 Verbesserungen in Betreff des Personals und dessen Competenzen angeordnet waren. Es wurden einer jeden Abtheilung des Haupt-Feldlazareths, und wohl in Folge meiner Anträge vom 17ten November und 12ten December 1851, zwei Stabsärzte zugetheilt, während bisher nur einer etatsmässig war, und statt 60 »Lazareth-Chirurgen« in Folge der unter dem 12ten Februar 1852 in Ausführung getretenen Reform (S. Organisation) dem Haupt-Feldlazareth 24 Assistenzärzte und 30 Lazareth-Gehülfen im Etat angesetzt. Jedes leichte Feldlazareth behielt neben dem als »ärztlicher Vorstand« fungirenden Stabsarzt und dem zweiten nunmehr drei Oberärzte statt zwei, und statt 9 Lazareth-Chirurgen sechs Assistenzärzte und sechs Lazarethgehülfen. Von diesem Personal gehörten der zweite Stabsarzt, zwei Oberärzte, vier Assistenzärzte und vier Lazarethgehülfen zum fahrenden Detachement, dem ausserdem noch ein Revier-Aufseher, zehn Krankenwärter und ein berittener Train-Offizier beigegeben wurden. Das pharmazeutische und Verwaltungs-Personal blieb wie der Etat von 1844 vorschrieb.

In Betreff der Competenzen *) der Aerzte erschien die Besoldung des Oberstabsarztes und der Stabsärzte gegenüber ihren Pflichten im Vergleich zu denen der Aerzte bei den Regimentern als eine karge, und waren auch nicht alle Competenzen, namentlich das Mobilmachungsgeld der Stabs-, Ober- und Assistenzärzte, ihrer Charge entsprechend im Etat angesetzt. In Folge von Anträgen des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens

---

*) Die Oberärzte der Feldlazarethe erhielten nun statt 264 Thlr. 300, der Assistenz- wie der Unterarzt 240 Thlr., der Lazarethgehülfe 7½ Thlr. monatlich, der Militair-Krankenwärter statt 5, wie früher, nur 3 Thlr. — Die Gehälter der übrigen Chargen blieben dieselben. — Die Assistenzärzte der Feldlazarethe wurden nun auch beritten gemacht, erhielten monatlich 8 Thlr. Feldzulage, 20 Thlr. Mobilmachungsgeld und zur Anschaffung eines Reitpferdes, wie manche Offiziere und Beamte nach §. 70 des Mobilmachungsplanes 50 Thlr. und als Vorschuss gegen monatlichen Abzug auf Verlangen nach §. 73 den Betrag von 60 Thlr. ausgezahlt, der nach Cab. O. vom 6ten November 1855 auf 100 Thlr. für ein Pferd erhöht wurde. Dasselbe galt für alle Chargen, insofern nicht vor der Mobilmachung Rationen bezogen wurden. Zur Ausrüstung eines Pferdes wurden 10 Thlr. vergütet. — Der Corps-Generalarzt wurde in dem Etat vom 28ten Juli 1853, auf meinen Antrag vom 12ten December 1851 nicht mehr bei dem Haupt-Feldlazareth geführt, da sein Wirkungskreis sich nicht allein auf dasselbe bezog, und ihm, wie dem Intendanten und anderen Beamten 75 Thlr zur Anschaffung eines Wagens bewilligt, Beschlags- und Pferde-Arzneigelder für die beiden Wagenpferde zugestanden, die ihm geliefert wurden, und auf die Anträge des Verfassers vom 12ten December 1851, 5ten December 1853, 6ten April und 22ten Juni 1854, nachdem das Kriegsministerium mehreremal abschlägig beschieden hatte, 50 Thlr. zur Anschaffung eines Pferdes für den berittenen Pferde-Wärter in der Beilage zum Mobilmachungsplan von 1855 bewilligt.

vom 24ten November 1851, nachdem ich unter dem 17ten November ej. a. und unter dem 23ten November 1853 nochmals darauf hingewiesen hatte, wurde bei der Sanctionirung des »Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege« durch Cab. O. vom 8ten Juni 1854 das Feldgehalt für den Oberstabsarzt als Vorstand eines Haupt-Feldlazareths auf 1000 Thlr., für einen Stabsarzt in den Feldlazarethen auf 600, das Mobilmachungsgeld für denselben auf 30, für den Ober- und Assistenzarzt auf 25 und das Gehalt für den stellvertretenden Generalarzt von 1000 auf 1500 Thlr. erhöht. — In dieser Weise wurden die Etats in der 2ten Auflage der Beilagen zum Mobilmachungsplane, welche im Mai 1855 ausgegeben wurden, angetroffen. In dieser zweiten Auflage waren jedoch nur die Stellen-Gehälter enthalten, das Verpflegungs-Reglement unterschied aber das Chargen- und das Stellengehalt, und zu Folge des nach allen Richtungen hin streng durchgeführten Principes und weiterer Feststellung durch Cab. O. vom 29ten März 1855 erhielten der Stabsarzt in einer Oberstabsarzt-Stelle nicht das Stellen-Gehalt von 1000, sondern nur ein Chargen-Gehalt von 600 Thlr., der Assistenzarzt in einer Stabsarzt-Stelle nur 400, in einer Oberarzt-Stelle 300 Thlr. nach §. 144.

Die Fahr- und Transport-Geräthe waren nunmehr bei einem Hauptfeldlazareth auf 35 Wagen festgestellt, während es nach dem Etat vom 10ten April 1844 nur 29 mit sich führte. Es hatte jetzt drei 4spännige Apotheken-Wagen, drei 4spännige Bandagen-, achtzehn 4spännige Oeconomie-Utensilien-, drei 4spännige Kranken-Transport-, drei 2spännige Apotheken-, vier 2spännige Bandagen- und einen Registratur-Wagen. — Für jedes leichte Feldlazareth waren statt sieben jetzt 10 Wagen bestimmt, d. h. zwei 4spännige Oeconomie-Utensilien-, zwei 4spännige Medizin- und Bandagen-, ein 2spänniger Reserve-, ein 4spänniger Kranken-Transport-Wagen und vier 2spännige dessgleichen für Schwerverwundete.

Als Supplemente zu diesen Anordnungen können noch die Beziehung der Revier-Aufseher aus den Lazareth-Gehülfen zweiten Aufgebotes der Landwehr und der Ersatz des Mangels an Militair-Krankenwärtern bis zur Beendigung der Ausbildung der erforderlichen Zahl, welche nunmehr erreicht ist, aus den Lazareth-Gehülfen beider Aufgebote nach §. 30 des Mobilmachungsplanes von 1853 und die näheren Bestimmungen über die Auswahl beider durch den Generalarzt, durch kriegsministerielle Befehle resp. vom 16ten October 1855 und 14ten März 1854, betrachtet werden, an die sich noch die Ertheilung einer goldenen Litze am Kragen des Waffenrockes der Oberärzte der Feldlazarethe durch Cab. O. vom 22ten December 1853 und dieselbe Erlaubniss unter dem 6ten December 1855 für die Assistenzärzte, welche bei einer Mobilmachung zur Wahrnehmung von Stabsarzt-Stellen bei den Feldlazarethen bestimmt würden, reihete. —

Als eine der wichtigsten und in viel weiterer Ausdehnung Segen bringenden Anordnungen zur Vervollkommnung des preussischen Feldlazareth-Wesens kann die Cabinetsordre vom 21ten December 1854 betrachtet werden, durch welche die Bildung von je einer Kranken-Träger-Compagnie für jedes Armee-Corps im Falle eines Krieges neben der schon erwähnten Vermehrung der Transport-Wagen für Schwerverwundete, nach dem Muster der bei den österreichischen Sanitäts-Compagnien, von 3 auf 4 für jedes leichte Feldlazareth, befohlen wurde. — Die Mannschaften sollten aus dem Beurlaubten-Stande der Reserve und Landwehr 1ten Aufgebotes genommen, die Compagnie aus einem Hauptmann oder Rittmeister, 3 Lieutenants, 3 Assistenzärzten (sämmtlich beritten) 203 Mann incl. 17 Unteroffizieren, 16 Gefreiten, 6 Hornisten und acht

Train-Soldaten bestehen, und 45 Tragbahren erhalten. — Sie sollte drei Abtheilungen bilden, jede aus einem Offizier, 1 Assistenzarzte, 5 Unteroffizieren und 62 Gemeinen und Gefreiten, incl. zwei Hornisten bestehend, den drei Divisionen eines Armee-Corps und den drei denselben angehörigen leichten Feldlazarethen entsprechen und mit je 15 Tragbahren ausgerüstet werden. Mit einer rein militairischen Organisation wurde sie dem Train-Bataillon einverleibt und dem Commandeur desselben untergeordnet, der Commandeur sowohl, als die Offiziere der einzelnen Abtheilungen aber den Requisitionen der Feldlazareth-Commissionen, insbesondere des ersten Stabsarztes und ärztlichen Vorstandes unbedingte Folge zu leisten verpflichtet. In wiefern die Nachweisung der Unentbehrlichkeit dieser Anstalt durch meine etwa ein halbes Jahr vorher erschienenen Schrift [1]) mit dem Allerhöchsten Befehl über die Errichtung dieser Compagnien in Verbindung steht, lasse ich dahin gestellt sein und bemerke nur, dass die Organisation derselben zunächst ganz in der Art angeordnet wurde, als ich vorgeschlagen hatte, auch meine Anordnungen über den militairisch-technischen Dienst der Mannschaften Beifall fanden und eingeführt wurden.

Die im Mai 1855 vertheilte 2te Auflage der Beilagen zum Mobilmachungsplane enthielt ausser den Etats in einer ministeriellen Verordnung vom 30ten März ej. a. die Dienst-Anweisung. Als Bestimmung dieser Compagnie wird im §. 2 angegeben:

1) während des Gefechtes Verwundete aufzusuchen und dieselben möglichst schleunigst der ärztlichen Hülfe auf dem Verbinde-Platze zuzuführen;

2) die Verwundeten vom letzteren, nachdem sie verbunden resp. operirt worden sind, in das in einiger Entfernung aufgestellte Depot des leichten Feldlazareths zu bringen.

Ausserdem wurde bestimmt, dass sie auf dem Marsche der Feldlazarethe die nöthigen Sicherheitsposten geben sollen. — Um im »engen Anschlusse an die leichten Feldlazarethe und namentlich an deren fahrende Abtheilung« die Aufgabe zu lösen, enthielten zehn Paragraphen im Sinne der Cabinetsordre die erforderlichen Bestimmungen über das nähere Verhältniss zur fahrenden Abtheilung, resp. zu deren Verbindeplatze, der am Tage durch eine schwarz-weisse Fahne, bei Dunkelheit zugleich durch eine rothe Signal-Laterne zu bezeichnen sei, so wie über die Aufstellung der Mannschaften beim Gefecht und ihre Obliegenheiten im Allgemeinen. Als berittene Ordonnanzen wurden vier Mann der Cavallerie-Stabswache bestimmt, die bei dem Vorgehen zur Gefechtsstelle für Raum für die Transport-Wagen zu sorgen, die Truppen von dem Vorrücken der Compagnie in Kenntniss zu setzen, Meldungen zu machen, Landfuhrwerk und sonstige Bedürfnisse herbeizuschaffen und selbst Verwundete in weiter Entfernung aufzusuchen haben. —

In Folge Allerhöchster Genehmigung wurde unter dem 10ten August 1855 vom Kriegsministerium eine Zusammenziehung und eine dreiwöchentliche Uebung der Krankenträger-Compagnien am Sitze der General-Commando's bei Mitverwendung der 12 Transportwagen befohlen. In diesen Uebungen war die ärztliche Technik und der gesammte Dienst der Mannschaften in militairische Form nach Commando zu bringen, und hatten die Generalärzte der Corps die Pflicht, bei der Ausbildung der

---

1) A. L. Richter, Ueber Organisation des Feld-Lazareth-Wesens und von Transport-Compagnien für Verwundete; Bonn, 1854, S. 77. —

Träger im Aufnehmen, Transportiren, Auf- und Abladen der Verwundeten, bei Unterstützung durch die drei Assistenzärzte zu concurriren und nach Vereinbarung mit dem Commandeur des Train-Bataillons die Normen anzugeben. Die hierbei sich heraustellenden Mängel in Betreff des zum Transport dienenden Materials hatten schon unter dem 19ten März 1856 durch kriegsministerielle Verfügung eine Verbesserung zur Folge, die sich auf die Transport-Wagen, die Tragbahren, die Vergrösserung des Verbinde- und Operations-Zeltes und zweckmässigere Einrichtung des in demselben aufzustellenden Operations-Tisches, und unter dem 18ten Januar 1858 auf die Ausrüstung aller Krankenträger mit einem Schnallen-Tourniquet bezog, statt dessen im Jahre 1859 bei der durch Cab. O. vom 20ten April befohlenen Kriegsbereitschaft der Anschaffung von Knebel-Tourniquets der Vorzug gegeben wurde.

Nach Eingehen der Berichte der Generalärzte über die im Jahre 1855 stattgefundenen Uebungen erhielt der Chef des Militair-Medizinal-Wesens vom Militair-Oeconomie-Departement die Aufforderung, in Erwägung zu nehmen, ob nach den bei denselben gemachten Erfahrungen neben der vorhandenen Dienst-Anweisung für die Krankenträger-Compagnie vom 30ten März 1855 nicht noch eine besondere Instruction für die Aerzte und Krankenträger erforderlich sein würde, eventuell eine solche entwerfen zu lassen. Da meine zu diesem Zweck verfasste Instruction, welche eng abgegrenzt war und die Technik in militairische Form resp. Commando's gebracht enthielt, den Chef des Militair-Medizinal-Wesens am meisten angesprochen hatte; so wurde ich unter dem 9ten Juni 1857 aufgefordert, eine solche präcis abgefasste Instruction mit den etwa noch seit der Zeit gemachten Erfahrungen zu entwerfen und vorzulegen, welcher Anforderung unterm 31ten Juli ej. a. genügt wurde. — Hierauf fand in Folge Cab. O. vom 10ten Juli 1858 wiederum eine dreiwöchentliche Uebung, aber nur der Compagnien des 7ten und 8ten Armee-Corps statt, um ein definitives Urtheil über mehrere die Dienstanweisung und Ausrüstung derselben betreffende Fragen, die vom Kriegsministerium unter dem 14ten September ej. a. speciell gestellt wurden, zu beantworten, und wurde eine »ärztliche Instruction in Betreff des Unterweisens der Mannschaften« zur Anwendung bei den Uebungen vorgelegt. Diese Instruction stellte die vom Verf. eingereichte und mit einigen unwesentlichen Abänderungen versehene dar, die aber bei der jetzigen Uebung grösstentheils nicht zur Anwendung kommen konnten, wie in dem über diese Uebung abgestatteten Berichte bemerkt wurde. Vom 31ten Mai 1859 datirt, wurde sie beim Militair-Medizinal-Stabe mit Bemerkungen über das Anlegen der Aderpresse und in einem Anhange mit einer allgemeinen Belehrung über den menschlichen Körper, über verschiedene Verbandgeräthe, die Verletzungen des Körpers und die nothwendigste Hülfsleistung bei denselben, über das Rettungs-Verfahren bei Scheintodten u. s. w., die Kennzeichen des wirklichen Todes und das Begraben der Leichen versehen, 39 Seiten stark, unter dem Titel »Aerztliche Instruction in Betreff des Unterrichtes der Mannschaften der Krankenträger-Compagnie« bei der Mobilmachung im Jahre 1859 vertheilt, um in Anwendung gesetzt zu werden. Unter dem 23ten Juli 1859 wurde vom Militair-Oeconomie-Departement auf eine vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens dem Kriegsministerium abgegebene gutachtliche Aeusserung beschlossen, die Krankenträger mit einem bestimmten Vorrath von Schienen, Compressen, Binden u. s. w.[1]) zu versehen, die, sobald die

1) Sechs Pfd. Charpie, 18 Stück acht-, 30 sechs-, 24 vier-, 24 dreiellige Binden,

Compagnien im Felde in Function treten, aus den Beständen der leichten Feldlazarethe zu entnehmen resp. zu ergänzen und in den beiden grossen Taschen von schwarzem Leder transportirt werden sollen, die jedes leichte Feldlazareth mit sich führt. —

Den Schluss der Reform des Feldlazareth-Wesens bildeten die längst erwarteten »Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde« im Jahre 1855, sanctionirt durch Cab. O. d. d. Sanssouçi, den 31ten Mai 1855. — Dieses Feldlazareth-Reglement schliesst alle die Veränderungen in sich, welche das vom Jahr 1834, wie angegeben, durch die im Jahre 1850 im Manuscripte erschienenen »Erläuterungen« und die anderweitigen Anordnungen und Etats erlitt, die in der 2ten Auflage der Beilagen zum Mobilmachungs-Plane vom 28ten Juli 1853 und im Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8ten Juni 1854 in Betreff des Personals der Feldlazarethe und seiner Competenzen erschienen waren.

Wie bereits angeführt, sind für jedes Armee-Corps ein Haupt-Feldlazareth mit drei Abtheilungen und drei leichte Feldlazarethe, jedes aus einem fahrenden Detachement und einem Depot bestehend, bestimmt. Das fahrende Detachement soll, wenn es zur Leistung der ersten Hülfe auf das Schlachtfeld abrückt, bestehen aus einem Stabsarzte, zwei Oberärzten, vier Assistenzärzten, 4 Lazareth-Gehülfen, einem Revier-Aufseher, zehn Krankenwärtern und dem berittenen Train-Offizier. Mit sich hat es zu führen die vier 2spännigen Transport-Wagen für Schwerverwundete und den 4spännigen Transportwagen (Omnibus), welcher gleichzeitig zum schnellen Transport des nicht berittenen nichtärztlichen Personals auf das Schlachtfeld dienen sollen. Ausserdem hat es mitzunehmen den vierspännigen Medizin- und Bandagen-Wagen und den zweispännigen Reserve-Wagen mit Brod, Branntwein, Wein und Essig zur Erquickung der Verwundeten. Die Lazareth-Gehülfen sollen mit ihren Verbandtaschen versehen sein und nunmehr die ledernen Cartouchen tragen, in denen sie resp. ihre Taschen-Instrumente, die nöthigen Verbandmittel und einige Arzneien mit sich führen. Acht Wärter sollen blecherne, frisches Wasser enthaltende Feld-Flaschen zur Labung der Verwundeten tragen, und je zu zwei mit einer Krankenbahre versehen, sich neben der Krankenträger-Compagnie an dem Aufsuchen und Herbeiholen der Verwundeten betheiligen, und nur zwei Wärter zur Disposition des Stabsarztes zurückbleiben. Zwei von den Lazareth-Gehülfen oder Wärtern sind ausserdem mit ledernen Taschen versehen, in welchen sie die Instrumente zum Operiren tragen sollen. — Die leichten Feldlazarethe sind nicht allein durch ihre Commissionen und in Betreff ihrer Wirksamkeit der Intendantur und dem Generalarzte des Corps, sondern auch und namentlich der vorstehende Stabsarzt eines jeden als erstes Mitglied der Commission nicht blos dem Generalarzte, sondern auch dem Intendanten des Corps untergeordnet und hat daher beider Befehle zu befolgen. Beide sollen daher das leichte Feldlazareth dirigiren, und der Generalarzt soll bestimmen, ob, wenn Zeit und Umstände es erlauben, das Zelt und der Operations-Tisch mit den beiden Feldstühlen aufgeschlagen oder ein Gebäude hierzu benutzt werden soll, welche Operationen auf dem Schlachtfelde gemacht

---

24 Mitellen, 60 Compressen, 9 Pfd. alte Leinwand, 3 Satz englische Schienen, 6 Pappbogen, 6 Strohlacken, 3 Loth Waschschwamm, 3 Loth blutstillender Schwamm, 3 Loth Stecknadeln, gestrichenem Heftpflaster, 3 Pfd. Weinessig, 1 Pfd. Olivenöl. —

oder erst im Depot vom vorstehenden Stabsarzte vollzogen werden sollen. Zur Rückführung der Verwundeten soll die Intendantur die nöthigen Wagen stellen lassen. —

Die Organisation der Commission des Haupt-Feldlazareths ist der des im Reglement von 1834 angeordneten Feldlazareth-Stabes mit den in den »Erläuterungen« gegebenen Modifikationen nachgebildet, in analoger Weise die Lazareth-Commission eines leichten Feldlazareths. In nächster Instanz sind beide Commissionen in allen die Oeconomie und Polizei der Feldlazarethe betreffenden Angelegenheiten unter die Intendantur des Corps, in allen medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Beziehungen unter den Generalarzt desselben und in oberer Instanz in gleichen Rücksichten unter den General-Intendanten und den Generalstabsarzt der Armee gestellt. — Der Commission des Hauptlazareths werden die drei Abtheilungs-Verwaltungen untergeordnet. Sämmtliche amtliche Verhandlungen dieser werden an jene gerichtet, deren Weisungen, so wie die besonderen Reglements und Instructionen die gemeinschaftliche und specielle Wirksamkeit dieser bestimmen, während die Commission eines jeden leichten Feldlazareths mit der Intendantur und dem Generalarzte in directer amtlicher Verbindung steht. Die Stellung der einzelnen Mitglieder der Commissionen wie der Verwaltungen ist eine collegialische. Alle amtlichen Verhandlungen der Commissionen und Verwaltungen sollen unter ihrer Firma ausgefertigt werden, also, wie bei den Friedens- oder Garnison-Lazarethen eingerichtet ist. —

Der Oberstabsarzt als erstes Mitglied der Commission ist auch jetzt als der Dirigent des Haupt-Feldlazareths bezeichnet und im Besitz der ihm beim Feldlazareth-Stabe im Reglement von 1834 zugestandenen Vorrechte geblieben, und ihm in streitigen Fällen bis zur Einholung der Bestimmung der vorgesetzten Behörde die Entscheidung zugestanden, wogegen er die aus derselben hervorgehende Verantwortlichkeit übernimmt. Nach §. 2 (S. 38) hat er ausdrücklich ausser der speciellen Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung des ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienstes auch die allgemeine für Alles, was das Wohl der Kranken und Verwundeten betrifft, zu übernehmen. Er soll daher mit darauf sehen, dass für die Unterbringung, Wartung und Verpflegung derselben, so wie für die Handhabung der inneren Polizei auf das Beste gesorgt werde. — Für den Fall der Abwesenheit oder einer Krankheit des Oberstabsarztes soll der Stabsarzt der Abtheilung, bei welcher sich die Commission befindet, und nicht, wie früher, der Offizier der Commission, der Stellvertreter sein. —

Ueber die Disciplinar-Bestrafung geringer Vergehen und das Verfahren bei grösseren, resp. in Betreff der Anzeigen an die Intendantur ist eine besondere Bestimmung erlassen.

Die Mitführung einer Reserve bezieht sich zunächst auf einen durch Beilage 14 festgestellten Etat von Verbandmitteln in dem vierten 2spännigen Bandagen-Wagen und ist die Mitführung von einer Reserve an Arzneien von den Bestimmungen des General-Intendanten und des General-Stabsarztes abhängig gemacht.

Der Officier, ein Premier-Lieutenant, der Commission des Haupt-Feldlazareths ist in militairischer Beziehung unter den Commandeur des Train-Bataillons gestellt worden. Die beiden anderen Offiziere, Seconde-Lieutenants, alle Lazarethgehülfen, militairischen Krankenwärter und Train-Mannschaften des Hauptlazareths, so wie die Kranken und Verwundeten sind ihm untergeordnet, und steht er zu seinen Untergebenen in dem Verhältnisse eines Bataillons-Commandeurs, dessen Disciplinar-Straf-

gewalt ihm auch verliehen ist u. s. w. Vor Bestrafungen der Kranken und Verwundeten muss das Gutachten des ärztlichen Mitgliedes der betreffenden Abtheilung eingeholt werden. — Da der Premier-Lieutenant bei der Commission des Hauptlazareths merkwürdiger Weise zugleich auch die Functionen eines Abtheilungs-Offizier der 3ten Abtheilung mit wahrnehmen soll; so gelten für ihn auch die Bestimmungen, die für einen Abtheilungs-Offizier über die Verwaltung des Train-Wesens vorgeschrieben sind, hat er sich selbst und der Commission des Hauptfeldlazareths von der 3ten Abtheilung Bericht abzustatten und sich selbst zu controliren, was eine Anomalie ist, da ihm als Commissions-Mitgliede die Revision und Beaufsichtigung des Train-Wesens bei der ersten und zweiten Abtheilung obliegt. —

Für den Ober-Feldlazareth-Inspector der Commission des Hauptfeldlazareths ändert sich die Instruction des Reglements vom Jahre 1834 dahin ab, dass er nicht mehr, wie diess beim Feldlazareth-Stabe der Fall war, auch Vorsteher des Cassen-Wesens der zum Armee-Corps gehörenden Feldlazarethe zu sein braucht, dagegen als viertes Mitglied der Commission nunmehr ein Cassen-Rendant beigegeben ist, dem die Verwaltung des ganzen Geldverkehrs und alle Zahlungs- und Deposital-Geschäfte übertragen sind.

Das Cassenwesen eines Haupt-Feldlazareths steht jetzt unter der Aufsicht der sämmtlichen Mitglieder der Commission, welche, wie bei den Garnison-Lazarethen eingeführt ist, in solidum für die richtige und vorschriftsmässige Verwaltung, so wie für die Sicherheit der Casse verantwortlich sind, zunächst der Rendant durch seine Amts-Caution von 1000 Thlrn. laut Cab. O. vom 11ten Mai 1833. — Ueber die Unterbringung, Verwahrung, Berechnung und Verwaltung der Casse bestehen besondere Bestimmungen. Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel zu einem verschiedenartigen Schlosse, die Eröffnung und Zahlung kann und darf nur in Gegenwart der sämmtlichen Mitglieder erfolgen, jedoch kann der Rendant einen Vorschuss bis zur Höhe von 100 Thlr. zur Bestreitung kleiner Ausgaben erhalten. Alle Geldangelegenheiten gehen durch die Commission. Da diese die rechnungslegende Zahlungsstelle für den gesammten Wirthschaftsbetrieb ist, so legen die einzelnen Abtheilungen weder über die bei ihnen vorkommenden Ausgaben besondere Rechnung, noch sind bei denselben eigene Cassen-Beamten angestellt, und empfangen die Abtheilungs-Verwaltungen den zu den vorkommenden Zahlungen nöthigen Bedarf aus der Casse des Haupt-Feldlazareths als Vorschuss, und berechnen derselben die Verwendung des letzteren unter Aushändigung der Belege. Diesen Verwaltungen und in specie den bei denselben angestellten Inspectoren sind daher in Beziehung auf die Cassen-Geschäfte auch alle Pflichten und Obliegenheiten der Feldlazareth-Rendanten auferlegt, so weit sie die Sicherstellung, Verwaltung und Nachweisung der ihnen anvertrauten Geldvorschüsse betreffen. Die Feldlazareth-Inspectoren der Abtheilungen lassen alle Rechnungen und Liquidationen zur Wiedererstattung des Vorschusses durch die »Verwaltung« an die Commission des Hauptfeldlazareths gehen. Die drei Mitglieder der Verwaltung sind eben so solidarisch für die Casse verpflichtet. — Dasselbe gilt für die drei Mitglieder der Commission eines leichten Feldlazareths, das seine Cassen-Bestände direct von der Intendantur angewiesen erhält und in Cassen-Angelegenheiten mit dem Hauptfeldlazareth in keiner Verbindung steht. — Für die Verwaltung der Casse ist ebenfalls die Dienstanweisung des Rendanten massgebend. — Wenngleich zu bedauern ist, dass den Aerzten wiederum eine Verantwortlichkeit für die Casse zur Pflicht gemacht

wird; so muss doch die jetzige Organisation des Cassenwesens für eine zweckmässigere als die im Reglement von 1834 angeordnete betrachtet werden, zu Folge welcher ein Cassen-Curatorium bei dem Hauptfeldlazareth aus dem Rendanten, dem Offizier und Lazareth-Secretair, beim leichten Feldlazareth aus diesen beiden und dem Lazareth-Inspector bestand.

Das Feld-Apotheken-Wesen wird auch jetzt nach den im Jahre 1834 aufgestellten Normen verwaltet. In Stelle des damals für den Feldlazareth-Stab angestellten Ober-Feldapothekers ist jetzt ein Stabs-Apotheker getreten, der der Commission des Haupt-Feldlazareths untergeordnet ist, und im Oberstabsarzte den unmittelbaren Vorgesetzten seines Ressorts zu erblicken hat, während ihm die drei Ober- und drei Unter-Apotheker der drei Abtheilungen, so wie der Unterapotheker, der der Commission noch besonders beigegeben ist, untergeordnet sind und der Unterapotheker eines leichten Feldlazareths unter dem Stabsarzte steht. —

Die Dienstanweisung für die Stabsärzte ist die frühere geblieben. Es sind den ersten oder vorstehenden Stabsärzten auch jetzt die früher bezeichneten Rechte zugestanden und dieselben Pflichten in Betreff der Ueberwachung des gesammten Verpflegungs-Wesens auferlegt. — Die vorstehenden Stabsärzte sind die Vorgesetzten der zweiten Stabsärzte, die jedoch jene bei Abwesenheit oder Krankheit vertreten können. Es steht dem vorstehenden Stabsarzte neben seinen Functionen als Verwaltungs-Beamter zu, die Behandlung wichtiger Krankheiten zu übernehmen und die grösseren Operationen selbst zu verrichten oder dem zweiten Stabsarzte zu übertragen oder durch einen Oberarzt unter Aufsicht ausführen zu lassen. Bei differirenden Ansichten hat der ordinirende Arzt die Behandlung nach der Vorschrift des vorstehenden Stabsarztes auszuführen, und wird die Wissenschaft dann subordinirt. —

Die Dienstanweisung für die Oberärzte gilt auch für den zweiten Stabsarzt. Beide sind die ordinirenden Aerzte und ihnen die Assistenzärzte wiederum untergeordnet, für welche letztere die Dienstanweisung ihrer Bildung entsprechend eine andere werden musste, als für den ehemaligen Feldlazareth-Chirurg. Es wird ihnen neben dem Dienste auf der Station die Instruirung der Lazareth-Gehülfen und der Krankenwärter, das Führen der Special-Kranken-Listen, des Kranken-Journals, des Defectbuches, der Diät-Verordnung und die Ueberwachung der Arznei-Vertheilung, der Instanderhaltung des Verbandapparates und der Ausführung der Badergeschäfte durch die Lazarethgehülfen zur Pflicht gemacht. — Die Lazarethgehülfen haben ausser den drei letztgenannten Verrichtungen das Eingeben der Arzneien, da Besorgen der Arzneien aus der Feldapotheke, das Bringen der Defectbücher nach derselben zu besorgen und auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den Stationen zu sehen, die Krankenwärter über ihre Obliegenheiten zu belehren und darauf zu sehen, dass die Kranken und Verwundeten mit Sorgfalt und Theilnahme behandelt und gereinigt werden, bei Kranken-Transporten zugegen zu sein u. s. w.

Sehr specielle und ins Detail gehende Dienst-Instructionen sind für die Krankenwärter und das übrige zur Verwaltung gehörige Unterpersonal auch jetzt gegeben und die Bestimmungen von 1834 zu Grunde gelegt worden. — An 24 Dienst-Anweisungen reiht sich mehr oder weniger eine grosse Zahl von die verschiedenen Wirkungskreise betreffenden Schemas, Auszügen, Nachweisungen, Anleitungen, Formularen, Gesetzen, Uebersichten, Tarifen und Etats in 87 Beilagen, durch welche die Organisation eine präcise und höchst geregelte wird.

Was das Beköstigungs-Regulativ betrifft, so wurde das für die Garnison-Lazarethe im Jahre 1852 eingeführte (S. Garnison-Lazareth-Weseu) bei den Feldlazarethen eingeführt. — Die Nahrungsmittel, welche das leichte Feldlazareth zur Verpflegung der Kranken im Depot für drei Tage mit sich zu führen hat, bestehen in Mehl, Reis, Weizengries, Hafergrütze, Buchweizengries, Butter, Salz, Brod, feinem Zwieback, Wein, Branntwein, Essig und bedingungsweise in Fleisch. — Das fahrende Detachement soll auf dem 2spännigen Reserve-Wagen 100 Pfd. Brod, 1 Anker Wein und 1 Anker Branntwein mit sich führen.

Die Etats für die Bett- und Leibwäsche weisen eine Veränderung nach. Für das Hauptlazareth ist der Etat an Bettdecken derselbe geblieben, d. h. zu $1^1/_4$ Garnituren, wie im Jahre 1834 festgestellt wurde, auf 1800 Kranke, dagegen bei den Bettlaken von $2^5/_6$ auf 2, Strohsäcke und Hemden von $1^1/_2$ auf $1^1/_6$, die Kopfpolster von $1^2/_9$ auf $1^1/_6$, die Socken von $1^1/_6$ auf 1 Garnitur herabgesetzt, die Handtücher dagegen von $^3/_4$ auf $1^1/_6$, die Ueberzüge von 1 auf $1^1/_6$ erhöht, die Krankenhosen zu $^2/_3$, die Krankenröcke zu $^1/_3$ Garnitur geblieben, und die Gesammtzahl der Pantoffeln von 84 auf 300 Paar normirt. — Für jedes leichte Feldlazareth ist die Zahl der Bettdecken von 206 auf 256 Stück, der Etat der Bettlaken von 1 auf 3, der Handtücher von $^1/_8$ auf 1, der Hemden von $^3/_{10}$ auf 1, der Kopfpolster von 1 auf $1^3/_{10}$, der Strohsäcke von $^1/_4$ auf $1^1/_4$ Garnitur erhöht und eine Garnitur Socken hinzugefügt worden, durch welche Erhöhung des Etats für die leichten Feldlazarethe dieselben eine grössere Selbstständigkeit erhalten haben und in den Stand gesetzt worden sind, eine grössere Zahl von Kranken längere Zeit behandeln zu können, ohne nöthig zu haben, sich diese Gegenstände von dem Hauptlazareth geben zu lassen, von dem es oft weit entfernt ist. —

Die Gesammtzahl der Oeconomie-Utensilien eines leichten Lazareths ist zwar jetzt grösser und beträgt 165, im Jahre 1834 nur 78, jedoch führt das fahrende Detachement hiervon nur 25 mit sich, ist somit nicht schwerfälliger geworden, und fällt die ganze Zahl dem Depot zur wirklichen und längeren Behandlung von Kranken und Verwundeten zu, die früher in diesem Grade nicht möglich war. Von diesen 165 Gegenständen werden 95 zum Theil ganz, zum Theil nur in bestimmten Quantitäten am Orte der Thätigkeit erst angeschafft, wenn ein leichtes Feldlazareth unter besonderen Verhältnissen die Krankenpflege zu besorgen hat. — Die Zahl der Utensilien für ein Hauptlazareth beträgt 201, im Jahr 1834 nur 178. Von jenen werden 157 am Orte der Thätigkeit zum Theil oder ganz erst angeschafft, 44 bei der Mobilmachung complet mitgenommen. — Die Apotheken-Utensilien sind für das leichte Feldlazareth in Bezug auf den Etat von 1834 von 63 auf 36 vermindert worden, von denen das fahrende Detachement nur 5 statt 20 mit sich führen soll. Die Zahl der für das Hauptfeldlazareth bestimmten ist um 2 vergrössert worden, d. h. von 115 auf 117 gestiegen. —

Die Zahl der Medicamente für das Hauptlazareth hat sich gegen den Etat von 1834 um 22 vermindert, und beträgt jetzt 224, ist für ein leichtes Lazareth aber zu Folge der ihm jetzt zugedachten grösseren Wirksamkeit von 67 auf 73 gestiegen. Minder gebräuchliche und obsolete wurden weggelassen, moderne sind hinzugefügt. Die Verfügungen des Militair-Oeconomie-Departements vom 29ten December 1857 und 20ten April 1859, dass bei einer Mobilmachung die Arzneien für die Feldlazarethe von Berlin geliefert werden sollen, wie auch im Jahre 1859 ausgeführt wurde, sind als Schritte zur dereinstigen weiteren Organisation eines Militair-Pharmacie-Wesens betrachtet worden.

Die Verbandgegenstände sind um einige Nummern vermehrt worden, von 28 auf 34 für das Haupt-Lazareth. Für die Spanschienen sind englische eingeführt; in Folge der Einführung des Gypsverbandes ist nach Anordnung des Militair-Oeconomie-Departements vom 1ten Mai 1858 der Etat der vorräthig zu haltenden vielköpfigen Binden bis auf die Hälfte vermindert und in Stelle der beim Hauptlazareth als Reserve mitzunehmenden 1500 Stück vielköpfiger Binden 300 Ellen Flanell und 20 Metzen Gyps in den Etat aufzunehmen befohlen. — Die Charpie ist von 6 Centnern für das Hauptlazareth auf neun und um 3 Centner Reserve vermehrt worden. Der Etat an alter Leinwand ist derselbe geblieben, d. h. vier Centner für eine Abtheilung des Hauptlazareths. Für die leichten Lazarethe ist der Etat für Charpie und Leinewand nicht verändert worden, und resp. ein und 2 Centner geblieben. — Nach der unter dem 14ten Juni 1859 befohlenen Mobilmachung von sechs Armee-Corps wurde auf Antrag des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens nach kriegsministerieller Bestimmung vom 11ten Juni 1859 jedes Haupt-Feld-Lazareth mit 30 Pfund, und jedes leichte Feldlazareth mit 6 Pfd. Watte versehen, und unter dem 9ten Juli genehmigt, dass für jede Abtheilung des Haupt-Feld-Lazareths und jedes leichte Feldlazareth zur Conservativ-Cur der Schussfracturen ein Paar eigens vorgezeichnete gepolsterte Holzschienen, dessgleichen für jede Abtheilung eine stumpfwinklige Schiene zur Anwendung nach der Resection des Ellbogengelenks, ein bewegliches Planum inclinatum duplex für Schussverletzungen des Hüftgelenks u. s. w., eine blecherne Wanne zu permanenten Wasserbädern, 10 Stück Netze zum Verbande von Kopfverletzungen (für jedes leichte Lazareth 20) und für beide Wachstaffet oder Oeltuch als inperspirable Decke als Probe angeschafft werden durften. —

An chirurgischen Instrumenten hat das leichte Lazareth ein Amputations-Besteck mehr bekommen und besitzt dem zu Folge jetzt drei. Jede Abtheilung des Hauptlazareths ist, wie bemerkt, mit einem Resections-Etui versehen worden, die Zahl der Verbandzeuge ist von 9 auf 12 erhöht, jedem Hauptlazareth sind für die Lazarethgehülfen 30, jedem leichten 6 Verbandzeuge zugetheilt, Pappscheeren hinzugefügt und bei der Revision der Instrumente mehrere veraltete Instrumente gestrichen worden, wie angeführt wurde. —

Bei der durch Cab. O. vom 14ten Juni 1859 befohlenen Mobilmachung des Garde-, 3ten, 4ten, 5ten, 7ten und 8ten Armee-Corps wurde das Feldlazareth-Reglement vom Jahre 1855 der Organisation der Feldlazarethe zum Grunde gelegt, welche nach eben stattgefundener Beendigung in Folge der durch die Cab. O. vom 25ten Juli ej. a. befohlenen Demobilisirung schon wieder rückgängig gemacht wurde, und, da somit die Feldlazarethe nicht in Wirksamkeit traten, auch nur allein der Gegenstand der vom Militair-Medizinalstabe eingeforderten Berichte der Generalärzte sein konnte.

Die Erfahrung hatte jetzt bei der Organisation der Feldlazarethe herausgestellt, dass bei derselben der Intendantur und dem Commando des Train-Bataillons ein zu grosser und bei den vielen anderen Geschäften dieser Behörden daher hindernder und hinziehender Einfluss, der auch Ueberschreitungen und Willkühr in sich schliesse, welche die Einwirkung des Generalarztes schwäche, zugestanden sei. Es wurde daher der Wunsch ausgesprochen, dass dem Generalarzte die Haupt-Feld-Lazareth-Commission, nicht sowohl zur Organisirung, sondern auch zur Verwaltung der Feldlazarethe zur Seite gestellt werden und mit demselben im Hauptquartiere sich aufhalten solle, um der obersten Militair-

und Verwaltungs-Behörde gleichzeitig nahe zu stehen. In dieser Stellung müsse sie nicht bloss die Verwaltung der drei Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths, sondern auch die der drei leichten Feldlazarethe unterstützen helfen. Es müsse jeder Abtheilung des ersteren, für welche die Bezeichnung: »schweres Feldlazareth Nr. 1, 2 und 3« in Anspruch genommen wurde, daher dieselbe Stellung zu den vorgesetzten Behörden gegeben werden, welche die leichten Feldlazarethe jetzt einnähmen, und die Haupt-Feldlazareth-Commission somit aufhören, eine die Verwaltung und den Geschäftsverkehr erschwerende Zwischenbehörde zwischen den Abtheilungen und dem Generalarzte und Intendanten zu sein.

Ausserdem wurde der Wunsch wieder ausgesprochen, dass, wie es im Jahre 1812/15 der Fall war und wie der Verfasser bereits früher als nothwendig nachgewiesen hat, ältere und erfahrungsreiche Oberstabsärzte bei den Feldlazarethen angestellt, die Aerzte des Haupt-Feldlazareths, um sie der Sorge für ihre Pferde u. s. w. bei der Unerfahrenheit der Pferdewärter zu entziehen, nicht beritten gemacht, sondern in Omnibus gefahren und diese Wagen auch nebenbei, wenn es zulässig sei, zum Transport von Leichtverwundeten benutzt werden möchten. Es wurde gewünscht, dass bei den Feldlazarethen Mitglieder des Johanniter-Ordens statt der Lazareth-Offiziere, die nicht immer die erforderliche Qualification zu ihrer wichtigen Stellung nachweisen, und als Lazareth-Inspectoren nur allein Männer angestellt werden möchten, welche im Lazarethdienste bereits hinreichend bewandert seien und der Lazareth-Verwaltung auch schon längere Zeit angehört haben, um ihrem Wirkungskreise zur Genüge entsprechen und den Revieraufsehern, welche aus den Lazareth-Gehülfen des Landwehr-Standes entnommen werden, ein nützlicher Vorgesetzte sein und sie im Lazarethdienste unterrichten zu können, der den meisten unbekannt sein möchte. —

Auch wurde für nothwendig gehalten, um Verlegenheiten abzuhalten, jedem leichten Feldlazareth und jeder Abtheilung des Haupt-Feldlazareths einen Instrumenten-Schleifer, sowie diesem für die 202 Pferde einen Kurschmidt beizugeben.

Die Series medicaminum wurde für zu gross sowohl im Allgemeinen als in Betreff mancher Arzneimittel gehalten, welche selten gebraucht würden und selbst für obsolet zu halten seien. — Als Verbandgegenstände wurden noch gewünscht wasserdichte Stoffe zum Bedecken der stark absondernden Wunden, die Gutta percha zur Anwendung als Schienen bei complicirten Fracturen, und Eisbeutel von vulcanisirtem Gummi statt der Blasen. —

Die Haltbarkeit der noch vorhandenen alten und unlenksamen Transport-Wagen wurde bezweifelt; die Utensilien, besonders die wollenen Decken und Wäsch-Gegenstände wurden durch die mit Theer getränkten Decken nicht hinreichend vor Witterung und Diebstahl geschützt, die Aufbewahrung der Charpie in den schweren Kasten der Bandagen-Wagen, welche nicht zu handhaben sind, für nicht zweckmässig gehalten. —

An Competenzen wurde die Gewährung der 25 Th. Feldzulage statt 8 Th. monatlich für den ersten Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths, die der erste Stabsarzt eines leichten Feldlazareths bezieht, in Anspruch genommen, da jener dieselben Pflichten und eine gleiche Verantwortlichkeit habe. Dessgleichen die Erhöhung des Gehaltes der Assistenzärzte bei den Feldlazarethen auf das des Lazareth-Secretairs, d. h. von 240 auf 300 Th., da das Talent, schreiben zu können, ein hinter den Leistungen eines Arztes sehr weit zurückstehendes

sei, und Schreiber jetzt nicht mehr, wie vor 100 Jahren, von welcher Zeit her dieses hohe Gehalt sich herschreibt, zum Gelehrten-Stande gerechnet würden. — Ferner wurden in Anspruch genommen, für die Aerzte die Erlaubniss, die Uniform der Charge tragen zu dürfen, wie den Lazareth-Beamten gestattet ist, die Unterscheidung der Feldapotheker in der Uniform (etwa durch grünen Paspoil) von den Verpflegungs-Beamten, Rendanten und Secretairen, die Verleihung von Epauletten an die Unter-Apotheker, die mit dem Instrumentenmacher und Revier-Aufseher gleiche Uniform tragen, jetzt aber ebenfalls wissenschaftliche und gebildete, in der Regel, wie der Stabs- und die Ober-Apotheker, geprüfte Männer seien. —

Obgleich somit in den letzten zehn Jahren in Folge der Bestrebungen des jetzigen Chefs des Militair-Medizinal-Wesens, Generalstabsarztes Dr. Grimm, der Alles das Militair-Sanitäts-Wesen Fördernde rastlos dem Kriegsministerium zum Vortrag bringt und für alle zweckmässigen Vorschläge seiner Untergebenen empfänglich ist, auch für das Feldlazareth-Wesen Preussens recht viel geschehen ist, so wird zur weiteren Entwickelung und Vervollkommnung immer noch viel zu thun übrig bleiben, und, ob das Bestehende genügen wird und die Feldlazarethe, wenn sie einmal in Wirksamkeit treten werden, ihre Aufgabe zu grösserer Zufriedenheit, als bisher der Fall war, lösen werden, die Erfahrung der Zukunft herausstellen. Die Eisenbahnen, welche auf die Kriegs-Operationen einen wesentlichen, kaum zu ahnenden Einfluss ausüben dürften, werden die Pflege der Verwundeten sehr begünstigen, und die Mittel darstellen, dieselben in kurzer Zeit auf bequemere Weise, als bisher möglich wurde, aus dem Kriegs-Schauplatze entfernen und den stehenden Lazarethen des Vaterlandes oder eines befreundeten Staates überweisen zu können. Es werden daher diese Schienenwege einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation der Feldlazarethe und namentlich ihrer Transportmittel ausüben, und ist das Vorhaben, in dieser Hinsicht jetzt schon voranzugehen [1]), nicht nur ein löbliches, sondern auch durch die jetzigen politischen Verhältnisse gebotenes, denn

»für den blutenden Soldaten geschieht noch nirgends zu viel [2])! —

1) Pr. militairärztliche Zeitung, 1860, Nr. 3, S 30.
2) Preuss, Geschichte u. s w. Bd. IV. S. 117.